

Abbildung Buchdeckel:

Durch den Zürcher Stadtschreiber Werner Beyel angebrachte Beschriftung des durch ihn angelegten Aktenfaszikels betreffend die Verurteilung von drei Frauen aus Weiach als Hexen im Jahr 1539:

Hexen

*Anna Hemmerlin, Elß Kellerin, genant Schlotterelsi, unnd
Kathryn Angstin, genant Kilchhensin, all von Wygach; wurdent all dryg
verbrennt donnstags nach S. Johans deß Toüffers Tag
Anno etc. 1539*

Oben ein entsprechender Registraturvermerk des 17. Jahrhunderts.



Hexenprozesse mit Todesurteil

Hexenprozesse mit Todesurteil

Justizmorde der Zunftstadt Zürich

*Vom bösen Geist in Stadt und Land Zürich und im aargauischen Kelleramt.
Dokumentation zu den 79 mit Todesurteil endenden sogenannten Hexen-
prozessen im Hoheitsgebiet der Stadt Zürich 1487–1701.*

**Auf Grund von Quellen des Staatsarchivs Zürich
bearbeitet durch Otto Sigg.**

Impressum:

© 2012 Otto Sigg
1. Auflage, November 2012

Dieses Werk steht unter einer Creative Commons Namensnennung-
NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 SchweizLizenz.

Text: Otto Sigg
Druck & Bindung: Zumsteg Druck AG, 5070 Frick
www.zumsteg-druck.ch
gedruckt in der Schweiz
Papier: Werkdruck Alster
Verlag: Buchmodul.ch

ISBN 978-3-9523685-8-9

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	7
II. Namensverzeichnis der Opfer	13
III. Die Dokumentation	15
IV. Zusammenfassung der Fälle, auch Bemerkungen	205

I. Vorwort

Rahmen und Hinweise zur Quellenbearbeitung

Der Fachartikel „Hexenwesen“ im Historischen Lexikon der Schweiz nennt für den alten Staatstaat Zürich rund 80 solcher Prozesse, die mit der Hinrichtung endeten, eine Zahl, die sich von Paul Schweizer, *Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich* (1902), herleitet. Das ist im Vergleich zu gewissen Schwerpunkten sonst in Europa eher wenig. Rund ein Fünftel der durch die Zürcher Obrigkeit Verurteilten und deshalb in dieser Arbeit Dokumentierten wohnte zudem im aargauischen Kelleramt, wo Zürich durch seinen Landvogt zu Knonau die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Landesherrschaft ausübte, und wo die Stadt Bremgarten mittels der ihr zustehenden niederen Gerichtsbarkeit Zürich gewissermassen zudiente.

Die Städte Winterthur und Stein am Rhein gehörten staatspolitisch ebenfalls zum Zürcher Stadtstaat, doch übten sie die Gerichtsbarkeit in ihrem Kreis praktisch autonom aus. Während für Winterthur kein einschlägiger Prozess bekannt ist, werden für Stein am Rhein 17 solcher Verfahren genannt. Peter Scheck hat eine diesbezügliche Arbeit ins Netz gestellt. Diese Fälle sind in der vorliegenden Arbeit nicht dokumentiert, da sie eben nicht der Zürcher Rechtsprechung unterstellt waren.

Es ist meine Absicht, hier die erwähnten rund 80 Fälle – ich bin auf 79 gekommen - zu dokumentieren, wie sie vom Zürcher Ratsgericht und in vier Fällen von den Zürcher Landgerichten Kyburg und Wädenswil und in einem Fall dem an sich privaten Hochgericht Wülflingen abgehandelt wurden. Zu diesem Zweck halte ich mich ausschliesslich an die Originalquellen, wie sie im Staatsarchiv Zürich überliefert sind: An die obrigkeitlichen Urteilsprotokolle in den Rats- und Richtbüchern und an die dazu gehörenden staatlichen Akten, an die ebenfalls im Staatsarchiv Zürich aufbewahrten Spruchbücher der Grafschaft Kyburg und Akten der Herrschaften Wädenswil und Wülflingen-Buch.

Dabei habe ich das amtliche Frühneuhochdeutsch der Protokolle und Akten möglichst wort-, syntax- und begriffsgetreu in ein lesbares Deutsch übertragen, was u.a. bedingte, dass ich Hilfsverben wie: sei, wäre, habe, hätte etc. zufügte. Hin und wieder habe ich den Konjunktiv II des Originals belassen, wiewohl modern grammatikalisch der Konjunktiv I angebracht gewesen wäre. Wie auch immer: Es handelt sich nicht um eine Edition, sondern um eine Dokumentation. Und mein erstes Ziel ist, die Lesbarkeit von Originalquellen für normale Zeitgenossen zu ermöglichen, bei gleichzeitiger optimaler Quellentreue.

Es gilt, die hingerichteten Opfer erinnerlich zu machen. Dies ist mir auch deshalb ein Anliegen, weil ich in der von mir verfassten Geschichte meines Heimatortes Ossingen (1988) die einschlägig bei lebendigem Leib verbrannte Ursula Tachsenhuser von Ossingen (1574) ausser Acht liess, weil ich entsprechende Quellen nicht genügend durchforstet hatte.

Definition

Um eine „Unholdin“, einen Unhold hinzurichten, musste ein Geständnis der Verleugnung Gottes und damit ursächlich verknüpft der Teufelsbuhlschaft (sich körperliches Einlassen mit dem bösen Geist) vorliegen. Die Strafe war zwingend das Verbrennen durch das Feuer. Auch als im 17. Jahrhundert zunehmend vor dem Feuer die Enthauptung erfolgte, waren und blie-

ben das nachfolgende Verbrennen des Körpers und die Zerstreung der Asche die massgebenden Strafelemente.

Weitere damals unter Strafe gestellten Widrigkeiten gegen menschliches und göttliches Gesetz, die oft unter Hexerei liefen, wie Schadenzauber an Mensch und Tier, Wetterzauber, Hexenritte, Hexensabbat, Zauber, Verwandlung in Tiergestalt, magische Praktiken auch mit heilkundigen Aspekten genügten für sich allein in Zürich nicht für die Feuerstrafe.

In dieser Dokumentation sind also per definitionem nur jene Fälle aufgenommen, welche mit Verbrennung bei lebendigem Leib oder Verbrennung nach erfolgter Enthauptung endeten. Nicht berücksichtigt sind all jene, die in Verdacht und in die Mühle der Verfolgung gerieten, jedoch nach Verhör und Folter mangels Geständnisses auf Urfehde hin frei gelassen werden mussten. Allerdings werden ausnahmsweise auch einige dieser Fälle dokumentiert, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Hingerichteten stehen und Teil deren Umfeld waren.

Die Opfer

Ihnen gilt ja die Dokumentation, sie sollen, wie gesagt namhaft gemacht werden. Deshalb wird hier nicht allzu viel über sie gesagt, sondern es sollen die Quellen sprechen. Viele dieser Annas, Margarethen, Verenas, Elsbethen, Katrinen, Adelheiden, Barbaras, Magdalenen, Ursulas u.a. waren verheiratete oder verwitwete Frauen, oft auch mit bereits schon erwachsenen Kindern und eher betagt. Manche ertrugen anscheinend die unglaubliche Marter des Streckens am Folterseil mit bis zu vier angehängten Gewichten mit heutzutage kaum vorstellbarer Ergebnisheit und spürbarer Würde. Einige kehrten die Rolle um und sagten ihren Peinigern, die ein Sündengeständnis aus ihnen herauspressen wollten, sie selbst würden sich an ihnen versündigen. So die 1595 mehrmals und bis mit dem dritten Gewicht durch Strecken gemarterte Elsbetha Neeracher von Bachs. Kaum hatte sie das von ihr Erpresste gestanden, widerrief sie und sagte den ratsherrlichen Untersuchungsrichtern, sie hätten ihr wegen der grossen Marter Unrecht getan. Sie verlangte gleichwohl die angeblich verdiente Todesstrafe, damit die gnädigen Herren wie auch sie zur Ruhe kämen. Die in einem solchen Mass angewandte Folter hätte in jener Zeit wegen der Verletzungen auch ohne Todesstrafe über kurz oder lang zum Ableben geführt.

Regula Frytag von Dällikon, genannt Höggerin, die 1615 vom 24. Februar bis zum 11. März 16mal teils auf das Schwerste gefoltert worden war, allein an einem einzigen Tag, am 28. Februar, durch Strecken 5mal ohne Gewicht, 2mal mit zwei Gewichten und 1mal mit drei Gewichten, und die bei der ersten Tortur am 24. Februar ihre Befürchtung äusserte, wegen ‚Zerstreckens‘ nicht mehr als Spinnerin arbeiten zu können, weinte zum Erstaunen und Argwohn der Herren bei solcher Schändung nicht. Sie berief sich auf ihre Frömmigkeit, und vor allem stellte sie eine Forderung: Die gnädigen Herren möchten ihr einen Herrn zu Freund, also als eine Art Anwalt, zustellen, dem man die Verleumder unter die Augen stellen sollte, die derart Böses über sie aussagten.

Sie wurde schliesslich verbrannt, wie üblich auf der Kiesbank der Sihl in der Nähe der heutigen Sihlbrücke, anschliessend die Asche in die Sihl gestreut. Wahrscheinlich wurden dazu die ‚zwei Klafter Holz‘, welche ihr der heimische Pfarrer angedroht hatte, als übliche Menge solcher Hinrichtungen verwendet.

1606 wurde mit Katharina Widmer von Birmensdorf erstmals gnadenhalber eine Verurteilte vor der Verbrennung enthauptet. Doch wurden auch nachher immer wieder Opfer bei lebendigem Leib verbrannt, selbst noch im letzten Prozess, dem Wasterkinger Prozess von 1701, die betagte Elsbetha Rutschmann, geborene Wisser.

Usw., usw.

Auch Aspekt sexuellen Missbrauchs dieser Justizopfer im Verlauf ihres Lebens und in der Vorgeschichte der Prozesse schimmert hin und wieder durch und kann zum Kontext gehören.

David Meili (1952-2011) hat in seiner 1979 vorgelegten Untersuchung zum Wasterkinger Prozess 1701 darauf hingewiesen.

Bei der 1592 verbrannten Verena Götschi von Ottenbach erschien der böse Geist, dem sie sich (angeblich) hingab, in der Person einer „wohlbekannten Mannsperson“ von Lunnern. Als Elisabetha Bünzli von Nossikon 1656 ihr eingefallenes Häuschen aufbauen lassen musste, wurde sie offenbar von ihr dabei helfenden Nachbarn, insbesondere einem Zimmermann, vergewaltigt, und dieser wandelte sich im Rahmen der durch Folter erpressten Aussagen fügenlos in den sie angeblich beschlafenden Teufelsbuhlen.

Die Opfer sind selbstverständlich auch Kinder ihrer Zeit. Und die war von Not und häuslicher Gewalt geprägt. In ergänzenden Akten erfahren wir von Schlägen, welche ihnen etwa von Familienangehörigen, auch im Kindesalter, zugefügt wurden, aber auch umgekehrt: Christina Stehli von Arni schlug im Jahr 1593 auf dem Weg nach Ottenbach ihren achtjährigen Sohn „übel“ und fluchte, weil er nicht vor ihr hergehen wollte. Dies nutzte angeblich der Böse, um zu erscheinen und Christina zur Schädigung eines Geissbockes anzustiften.

Unter den Opfern finden sich keine Angehörigen von Bürgerfamilien der Stadt Zürich. Solche Verfolgungen innerhalb der Mauern der durch und durch unter sich verschwägerten, wenig tausend Einwohner zählenden Stadt hätten das Gemeinwesen über kurz oder lang korrumpiert und ausgezehrt. Das dürfte auch der Grund gewesen sein, warum das ebenfalls in sich geschlossene Winterthur, das nur über ein einziges kleines Untertanendorf verfügte, keine solchen Verfolgungen kannte. Das kleinere Stein am Rhein hingegen lag geographisch, sozial und rechtlich in einem offeneren Umfeld, verfügte zudem über zwei recht grosse Herrschaften. Die beiden Frauen, die der erwähnte Historiker Scheck dokumentiert, entstammen jedenfalls der Region und nicht dem Städtchen.

Die Täter, das Umfeld

a) die Dorfbewohner, Nachbarn

An der Wurzel der Verfolgung standen Argwohn, Misstrauen, Missgunst, Neid, Angst, Beengung, Not, Mangel, Hunger unter den Dorfgemeinschaften und Nachbarn beider Geschlechter. In jenen kleingefügten, agrarisch-genossenschaftlich geprägten Wohn- und Lebensverhältnissen gab es keine – um es mit dem Modewort zu nennen - Freiräume. Die Häuser waren in der Regel klein, verfügten im besten Fall über eine Küche, eine Stube, ein Schlafkammer, getrennt durch blosse Bretterwände. Wurde in ärmlichen Verhältnissen ein Häuschen angebaut oder ein bestehendes in zwei Teile geteilt, blieb noch weniger als zuvor verborgen. Um die Häuser befanden sich die engen, genau abgezielten Haushofstätten, Gärten und Baumgärten. Die daran angrenzende, praktisch weglose Acker- und Wiesenflur mit ihren wenigen Metern breiten Streifenparzellen und den strengen Regeln für Zugang und Nutzung oder die Rebenflur mit ihren kleinen Kammern gestatteten kaum ein Aufschnaufen. Wo jeder Immi Getreide, jedes Mass Wein, jede Gabel Heu, jeder Apfel, jede Rübe, ja der sprichwörtliche Strohalm das Überleben bestimmten, unterstand alles der gegenseitigen Kontrolle. Ganz abgesehen von jenem Bedürfnis einer dauernden gegenseitigen mentalen Überwachung, das uns Primaten in hohem Mass eigen zu sein scheint.

Wenn in solchem Umfeld jemand körperlich, mit seinem Aussehen, Verhalten, seinen Gebärden, Gebärden, seinem Alter, seinen Gedanken und Worten, in seinem täglichen Sein aber auch seinem besonderen Wissen etwas aus der Reihe tanzte, so begannen Tuscheleien, Mutmassungen, Verdächtigungen, Aggressionen aller Art zu ranken. Versiegt nun bei einer Kuh die Milch, seuchte ein Schwein dahin, erkrankte ein Mensch, begegnete man an ungewohntem Ort einer Katze, wütete ein Unwetter, waren die angeblich Schuldigen oft rasch ausgemacht. Manche, fast ausschliesslich Frauen, blieben über Jahre, ja Jahrzehnte in solchem Argwohn, ohne dass ihnen etwas geschah. Irgendwann entluden sich dann die Verdächtigungen an einem Vorkommen in öffentlichem und offenem Unmut. Die lokalen Notablen begannen zu

handeln, hörten sich um, vernahmen erste Zeugen, ja beriefen vor allem am See einschlägige Gemeindeversammlungen ein und meldeten die Verdächtigungen und angeblichen Verkommnisse an ihre vorgesetzten Ober- und Landvögte, also den Angehörigen des Regimes. Hin und wieder lief der Weg auch über ein Rechtsverfahren. Wurde eine Frau von jemandem unmittelbar als „Unholdin“ oder auch „Hexe“ bezeichnet, blieben ihr zwei Möglichkeiten: Sie liess die Verleumdung auf sich sitzen und hielt damit das Kesseltreiben am Leben. Oder sie reichte beim zuständigen Gericht, sogar beim Ratsgericht, wie Anna Suter von Meilen im Jahr 1580, eine Verleumdungsklage ein, mit dem nicht geringen Risiko, dass der Schuss hinten hinaus ging und sie in die Mühle der Verfolgungsjustiz geriet.

Hinzuweisen ist, dass jene Enge der agrarischen Gesellschaft und Zeit auch eine Ergänzung der Weite hatte: Dort, wo der handbetriebene Landbau nicht mehr hinkam oder unrentabel war, also jenseits der Ackerfluren, waren selbst noch im Zürcher Land grosse menschenleere, höchstens extensiv durch Weide- und Sammelwirtschaft genutzte Räume vorhanden, auch noch etwa Wälder, selbst wenn diese forstwirtschaftlich übernutzt waren. In der Lektüre von Quellen erscheinen solche Plätze hin und wieder als Vorstellungs- und Handlungsfelder sowohl der Verfolger als auch der Verfolgten. Der „Heuberg“ als legendärer und unbestimmter Ort für Hexensabbate war auch im Zürcher Gebiet bekannt. Dann erscheinen in den Aussagen aber auch ganz konkret bezeichnete Allmenden, Weiden, Heiden und Öden, in denen angeklagte Frauen etwa als Viehhirtinnen arbeiteten oder sich sonst aufhielten und in der Vorstellung der Dorfgenossen verdächtig wirkten.

b) die Ratsherren, die Obrigkeit

Die eigentlichen Täter waren die 48 Zürcher Ratsherren, die den Kleinen Rat bildeten, bestehend aus den zwei sich halbjährlich abwechselnden Ratsrotten zu je 24 Mann zusätzlich je des Bürgermeisters. Ausgerüstet mit Ideologie und Staatsgewalt, kam ihnen die eigentliche Verantwortung zu. Als Strafgericht, als „Malefizrat“ wirkte der jeweils „Neue Rat“, also die amtierende Ratsrotte. Der Malefizrat wurde durch den sogenannten Reichsvogt präsiert, ein Amt, das in der Regel die beiden sich jährlich abwechselnden Seckelmeister, also Finanzvorsteher, ausübten.

Die von den Dorfbewohnern und Nachbarn vorgebrachten Verdächtigungen im Bereich von Schaden- und Wetterzauber, von Magie und merkwürdigen Erscheinungen spielten vom Zeitpunkt an, an dem die Opfer in Zürich eingeliefert waren, eigentlich nur noch die Rolle, die Befragungen einzuleiten, um zum Geständnis der Entsagung Gottes und der Teufelsbuhlschaft zu gelangen. Dies erwarteten auch die Landbewohner von den Herren: Diese sollten „solche Leute ab diesem Erdreich tun und das Böse ausrodern und das Gute pflanzen“, wie 1589 der Männedorfer Untervogt Billeter schrieb, als die einschlägig verdächtige Adelheita Muggli nach Zürich überführt wurde.

Die beiden Ratsrotten setzten sich wie folgt zusammen: den zwölf durch die einzelnen Zünfte gewählten Zunftmeistern, den zwei durch die Gesellschaft der Constaffel gewählten Constaffelherren, den sechs aus der Mitte des Grossen Rates gewählten Zunftsratsherren, einem aus der Mitte des Grossen Rates gewähltem Ratsherrn der Constaffel und drei vom Grossen Rat beliebig aus einer Zunft oder der Constaffel gewählten Ratsherren.

Waren die Verdächtigten einmal durch die Land- und Obervögte nach Zürich überführt und im Wellenbergturn, selten auch im neuen Turn, eingekerkert, begannen die beiden sogenannten Herren Nachgänger (von nachgehen, untersuchen), manchmal auch die gebietsmässig zuständigen ratsherrlichen Obervögte, ihre zumeist von Marter begleiteten Befragungen zu führen.

Die Nachgänger waren ihrerseits Mitglieder des Rates und wurden regelmässig aus dessen Mitte gewählt. Die Obervögte standen den sogenannten inneren Vogteien vor, wie sie sich vor

allem an den beiden Ufern des Zürichsees entlang erstreckten. Sie residierten nicht dort, sondern in der Stadt Zürich und rekrutierten sich aus den 24 Ratsherren.

Diese Ermittler rapportierten dem bis viermal in der Woche tagenden Rat, und seine Mitglieder beobachteten die Prozesse praktisch eins zu eins und gaben detaillierte Vorgaben für die Art, Intensität und Fortsetzung von Befragung, Examinierung und Folter. Die Folter wurde durch den Scharfrichter vorgenommen. Turmhüter und Abwartin waren für die Wärterdienste verantwortlich; Letztere suchte offenbar auch die grausamen Verletzungen der Folter zu lindern.

Justizmord

Wie Peter Scheck für die Stadt Stein am Rhein möchte auch ich für den Stadtstaat Zürich von Justizmorden sprechen. Ich möchte hier die Dinge einfach halten, gestatte mir dennoch, die einschlägige Formulierung von Gerhart Herrmann Mostar (1901-1971) zu zitieren:

„Aber nicht nur Laien, auch Juristen haben den Begriff ‚Justizmord‘ beibehalten und ausgeweitet auf jede Bestrafung eines Unschuldigen – mit gutem Grund. Denn wo ein Verbrecher seinen Nächsten, nicht gerade aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam an Leben, Leib und Gut schädigt, da mag er nur ein Totschläger, ein Körperverletzer, ein Räuber sein; wo aber diejenige Instanz, der die Gerechtigkeit anvertraut ist, einen Schuldlosen verurteilt, sei es auch unter dem Einfluss von Druck von oben, außen oder unten, aus Fahrlässigkeit oder Übereifer, aus Kadavergehorsam oder Buchstabentreue gegenüber dem Gesetz, da mordet sie: zuweilen sein Leben, zuweilen seinen Ruf, zuweilen sein und der Seinen Fortkommen und Glück – und immer sich selbst. Hier wird auch Irrtum Mord; und wenn denn ‚ein unschuldig Verurteilter die Angelegenheit aller anständigen Menschen ist‘ (La Bruyère), so ist er es um so mehr, wenn er von anständigen Menschen verurteilt wurde.“

Als im Jahr 2001 der letzten im Zürcher Gebiet wegen Entsagung Gottes und Teufelsbuhlschaft hingerichteten Menschen (Wasterkinger Prozess 1701) gedacht worden war, fanden der damalige Regierungspräsident Markus Notter und der damalige Kirchenratspräsident Ruedi Reich (1945-2012) die richtigen deutlichen Worte der Verurteilung dieser Justizmorde, ohne jedoch – soweit ich sehen kann - sich Staat und reformierte Kirche wirklich per se entschuldigt hätten.

Noch 1934/35 relativierte Hedwig Strehler (1907-1992) in der als Teildruck ihrer Dissertation im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1935 herausgegebenen Arbeit ‚Kulturgeschichtliche Bilder aus der Zürcher Landschaft im 17. Und 18. Jahrhundert‘ die Verantwortlichkeit. Sie war nachmals als Rektorin der Zürcher Töchterschule und als Kirchenpflegerin am Grossmünster tätig und, wie es scheint, eingebunden in die bürgerliche Welt der Stadt Zürich ihrer Zeit, insbesondere auch in die bürgerliche Weiblichkeit. Sie schrieb: „Die ganze Stimmung, die in den Hexenprozessen herrscht, lässt sich einfach nicht anders deuten, als dass, wenn auch da und dort Intrigen und sadistische Quälerei mitgespielt haben mögen, alle obrigkeitlich Beteiligten vom Pfarrer und Dorfvoigt an bis zum höchsten Ratsherrn hinauf unbedingt in guten Treuen so gehandelt haben, wie es ihnen ihre zeitgebundene Pflicht und Überzeugung gebot.“

Dem ist zu jeder Zeit für jede Epoche zu widersprechen, s. Stichwort Justizmord, oben. Es ist zu hoffen, dass mindestens in der Zeit seither da und dort verstanden worden ist: Keine Überzeugung, keine Ideologie, keine Religion, keine Konfession, keine sonstige Einbildung und Vorstellung welcher Art auch immer darf missbraucht werden, um einem Mitmenschen oder anderen Wesen körperliche oder seelische Gewalt anzutun oder diese gar zu töten.

Es gab ja schon Zeitgenossen, welche sich öffentlich gegen Hexenprozess und Folter stellten, die Bekannteren unter ihnen: der deutsche reformierte Theologe Anton Praetorius (1560-1613) und der deutsche Jesuit Friedrich Spee (1591-1635).

Dass man im Namen eines Gottes Menschen zu Krüppeln foltern und nachgehend lebendig verbrennen liess und das Ganze als Ratsherr hautnah begleitete und gar zuschaute, das scheint diesem oder jenem wenigstens ab Mitte des 17. Jahrhunderts doch etwas zu viel geworden zu sein. Als der zuständige Rat, nämlich der neue Rat, am 6. August 1656 die auf das Brutalste gefolterte Elsbetha Bünzli von Nossikon zum Tod durch Enthauptung und nachfolgende Verbrennung verurteilen sollte, blieben offenbar derart viele Ratsherren der Sitzung fern, dass Reichsvogt Wermüller auch Mitglieder des alten Rates aufbieten musste, um das Urteil sprechen zu lassen. Der Verdacht, dass man teils bloss wegschauen wollte, liegt jedoch nahe. Vier Jahre später, als Catharina Baumann von Maschwanden trotz schwerer Folter nicht gestehen wollte, schaltete man auf eine Methode der sogenannten weissen Folter (in diesem Fall: kein durch den Folterknecht aktiv vorgenommenes Strecken, sondern durch die Ratsherren angeordnetes Festbinden des Opfers an einem Brettgestell in derartiger Zwangslage, dass ohne weiteres aktives Einwirken grausamste Krämpfe eintraten) und gelangte damit zum gewünschten Ergebnis.

Dank

Wenn man eine solche Dokumentation erarbeitet, stösst man durchaus auch auf Reserve und kühle Distanz.

Umso mehr weiss ich die mir zuteil gewordene mentale Unterstützung zu schätzen. Meine Frau, meine Tochter und mein Sohn, nämlich Marcelle, Marcella und Renato, und meine Schwestern, insbesondere Gertrud, standen mit Interesse dahinter. Frau Monika und Herr Jean Esseiva, Winterthur, Letzterer - wie ich - ehemaliger Mitarbeiter des Staatsarchivs Zürich, ermunterten mich vor Jahren spontan, als ich ihnen vom Projekt erzählte, was mir viel wert war. Auch Herr Göpf und Frau Sonja Horak von der Weinlandschule motivierten mich mit ihrem Zuspruch, nicht minder die Archivfachleute Frau Margrith S. und Herr Alfred R. Tanner.

Die Crew des Staatsarchivs Zürich stellte mir jederzeit in gewohnter Hilfsbereitschaft und Kompetenz die notwendigen Quellen zur Verfügung.

Ohne engeren Bezug auf diese Dokumentation durfte ich über Jahre hinweg auf mitmenschlichen Support von Herrn Dr. Hubert Foerster, alt Staatsarchivar von Fribourg, zählen. Wertvoll war mir sodann das Zutun von Herrn Dr. iur. Thomas Weibel, Gossau SG, Frau Dr. iur. Verena Stadler-Labhart, Zürich, und Herrn Peter Surbeck, Uster.

Bei Herrn Dr. Hermann Köstler, ehemaligem Direktor der Zentralbibliothek Zürich, durfte ich mich intellektuell rückversichern, und viel bedeutete mir besonders bei diesem Thema seine schlichte Menschlichkeit, die das Richtige weiss. Dafür mein besonderer Dank.

Dank gilt auch zwei Chefbeamten des Kantons Zürich. Herr Beat Husi, Staatsschreiber, und Herr Martin Jurt, Chef der zentralen Dienste der Staatskanzlei, hatten mir auf Anfrage hin verbindlich den Festsaal des Zürcher Rathauses für eine privat organisierte Vernissage in Aussicht gestellt, ein alles andere als selbstverständliches Entgegenkommen. Angesichts meiner Kräfte, aber schlussendlich vor allem angesichts des Themas selbst, habe ich dann darauf und auf weitere mögliche Aktivitäten zur Bucherscheinung verzichtet.

Hettlingen und Zürich, im Herbst 2012 Otto Sigg, Bearbeiter und Herausgeber.

II. Namensverzeichnis der durch den Zürcher Kleinen Rat wegen angeblicher Verleugnung Gottes, Teufelsbuhlschaft und Hexenpraxis zum Tod durch das Feuer oder das Schwert mit nachfolgender Verbrennung verurteilten Frauen und Männer

- 1 Margreth Bucher, Oberwil (Dägerlen), 1487
- 2 Älly Schnyder, Andelfingen, 1493
- 3 Itly am Hag, Wädenswil, 1518
- 4 Vyel am Hag, Wädenswil, 1520
- 5 Cristina Keller von Mardorf (Deutschland) in Kleinandelfingen, 1520
- 6 Verena Diener, Pfäffikon, 1525
- 7 Anna Hämmerli, Weiach, 1539
- 8 Elsa Keller, Weiach, 1539
- 9 Katrin Angst, Weiach, 1539
- 10 Anna Altenburger von Jestetten (Deutschland), 1544
- 11 Verena Keretz, Meilen, 1571
- 12 Ursula Tachsenhauser, Ossingen, 1574
- 13 Margretha Schöni, Maschwanden, 1577
- 14 Anna Burckhart, Höngg, 1577
- 15 Anna Suter, Meilen, 1580
- 16 Agatha Huber, Unterlunkhofen AG, 1580
- 17 Agnesa Hertzig, Arni AG, 1581
- 18 Elsbetha Gugerli, Jonen AG, 1581
- 19 Anna Kaufmann, Oberwil AG, 1586
- 20 Salomea Leser, Stäfa, 1588
- 21 Adelheita Pünter, Stäfa, 1588
- 22 Adelheita Muggli, Männedorf, 1589
- 23 Verena Meyer, Weiach, 1589
- 24 Elsa Mock, Herrliberg, 1590
- 25 Adelheita Düggeli, Küsnacht, 1590
- 26 Barbara Knupp, Herrliberg, 1591
- 27 Anna Knupp, Herrliberg, 1591
- 28 Verena Kurtz, Affoltern a.A., 1592
- 29 Margretha Widmer, Horgen, 1592
- 30 Barbara Stehli, Ottenbach, 1592
- 31 Verena Götschi, Ottenbach, 1592
- 32 Verena Murer von Zollikon, wohnhaft in Arni AG, 1593
- 33 Christina Stehli, Arni AG, 1593
- 34 Elsbeta Neeracher, Bachs, 1595
- 35 Elsbetha Schönenberger, Wädenswil, 1596
- 36 Margretha Rellstab, Rüschnikon 1597
- 37 Elsbetha Widmer, Marbach-Thalwil, 1597
- 38 Joseph Bregetzer, St. Johann im Toggenburg, 1598
- 39 Anna Rütschi, Otelfingen, 1599
- 40 Katharina Franck, Ravensburg, 1599
- 41 Magdalena Wildermut, Seegräben, 1600
- 42 Anna Sidler, Heslibach-Küsnacht, 1603

- 43 Katharina Widmer, Birmensdorf, 1606
- 44 Elsbetha Rütschi, Altstetten, 1610
- 44a Anna Müller, Altstetten, 1610
- 45 Elsbetha Schnyder, Oberwil AG, 1610
- 46 Elsbetha Kramer, Meilen, 1611
- 47 Margretha Hug, Arni AG, 1611
- 48 Margretha Füglistaller, Jonen AG, 1611
- 49 Margreta Däschler, von Lauffen, Gottshaus TG, wohnhaft in Dübendorf, 1612
- 50 Anna Müller, von Lengnau AG, 1615
- 51 Regula Frytag, genannt Höneggerin, Dällikon, 1615
- 52 Anna Stüssi, Niederhasli, 1615
- 53 Ursula Baltassin, Weiach, 1616
- 54 Anna Wagner, Niederlunkhofen AG, 1617
- 55 Kathrina Hartmann, Oberwil AG, 1621
- 56 Anna Leemann, Küsnacht, 1622
- 57 Adelheita Widmer, Horgenberg, 1623
- 58 Magdalena Jäger, Embrach, 1624
- 59 Anna Füglistall, Niederlunkhofen AG, 1624
- 60 Anna Schmidlin, Oberwil AG, 1626
- 61 Jagli Stumpfinger, heimatlos, 1628
- 62 Barbara Wolfensberger, Fehraltorf, 1628
- 63 Margretha Wipf, Oberwil AG, 1634
- 64 Anna Schnyder, Urdorf, 1643
- 65 Margretha Kloter, Horgen, 1654
- 66 Rudi Schäppi, Horgen, 1654
- 67 Anna Hafner, Seen, wohnhaft u.a. im Kelleramt AG, 1654
- 68 Elsbetha Bünzli, Nossikon-Uster, 1656
- 69 Catharina Bumann, Maschwanden, 1660
- 70 Küngold Kern, Buch a.I., 1666
- 71 Lorenz Nägele, Horgen, 1670
- 72 Elsbetha Rutschmann, Wasterkingen, 1701
- 73 Anna Wisser, Wasterkingen, 1701
- 74 Margaretha Rutschmann, Wasterkingen 1701
- 75 Anna Vogel, Wasterkingen, 1701
- 76 Maria Rutschmann, Wasterkingen, 1701
- 77 Verena Demuth, Wasterkingen, 1701
- 78 Hans Rutschmann, Wasterkingen, 1701
- 79 Anna Rutschmann, Wasterkingen, 1701

III. Die Dokumentation

1. Margreth Bucher, Oberwil (Dägerlen) – siehe auch Anhang

B VI 236b, fol. 506, 507, 2. Mai 1487

Auf den grossen und merklichen Leumden [Ruf] hin, darin Margreth Bucherin, des Stuckis von Oberwil - in der Herrschaft Andelfingen gelegen - Weib lange Jahre gewesen ist, haben meine Herren sie in ihre Gefangenschaft bringen, auch demnach um ihre Verleumdung fragen lassen. Und als aber sie keinerlei verjehen [nichts eingestehen] wollte, ward ihr aus Befehl meiner Herren zugesagt, sie um keinerlei Sache zu töten, [in der Absicht], dass sie nun die Wahrheit sagen würde, damit und doch meine Herren deshalb dero [der Wahrheit] berichtet würden. Auf das hin hat sie das Nachgeschriebene verjehen [bekannt], wahr zu sein:

Item, dass [es] bei [vor] einem halben Jahr gewesen sei, da gäbe sie einem braunen Rind – wäre Rudi Stuckis [es gehörte Rudi Stucki] – ein Kraut zu essen, darab es stürbe. Auch habe sie vor Jahren ihn [wohl Rudi Stucki] gross geschwollen gemacht. Sie habe auch [dem] Rudi Stucki ein weisses Ross verderbt.

Item, in diesem Jahr habe sie solches Kraut einer braunen Kuh und einem weissen Ross auch zu essen gegeben, die auch stürben. Die beiden [Tiere] wären [gehörten] Heini Stucki. Sie habe auch Heini Stuckis Tochter zu essen gegeben, daran diese särben [hinsiechen] müsste und auch stürbe.

Aber habe sie einer Tochter Heini Stuckis zu essen gegeben ein Kuchli und darin [etwas] getan, dass sie stürbe.

Item, [dem] Hans Stucki, Heini Stuckis Sohn, habe sie Pulver von Gift in Wein zu trinken gegeben, dass er stürbe.

Item, Rudi Huber von Dätwil habe sie an seiner Hand erlahmt und ihn demnach wieder gesund gemacht mit Weihnachts-Hebel [Hebel, Ferment, Sauerteig].

Item, Bürgi Müller habe sie auch erlahmt und ihm in einem Tirggeli Gift zu essen gegeben, dass er stürbe.

Item, [dem] Klaus Stucki habe sie auch ein weisses Ross verderbt.

Sie habe auch den Leuten dick [oft] von deren Kühen Milch genommen, also, dass sie eine Axt in eine Fürst-Sul [Hausgiebelsäule] schlänge und demnach die Milch heraus lief.

Item, einer, genannt Hans Jerg von Neunforn, habe sie und ihre Schwester das mit dem Kraut, so sie den Rindern zu essen gegeben habe, gelehrt.

So habe sie ihre Tochter, die ältere, das auch gelehrt; und was sie könne, das könnten auch ihre Schwester und ihre [deren] Tochter. [Nachtrag am Rand der Einvernahmeprotokolls]: Das hat sie widerrufen.

Item sie habe sich dem Teufel ergeben. Der redete auch gegen sie [gegenüber ihr], sie sollte ihre Sachen machen, wie sie wollte. Er habe auch viele Jahre mit ihr zu schaffen gehabt in Buhlschafts Weise [in der Weise eines Liebesverhältnisses]. Und kämen [sie] allweg zusammen zu Dägerlen bei dem Bildstöckli an der Wegscheide. Da käme er zu ihr als ein grosser schwarzer Hund. Solches sie auch nie gebeichtet und darüber das heilige Sakrament empfangen habe.

Solches haben nun meine Herren zu Unterrichtung der Sache, ob dem also sei oder nicht, erkennen lassen durch ihren Vogt zu Andelfingen, der nun das erkannt und meinen Herren das in Geschrift [schriftlich] überantwortet hat, wie hernach folgt:

Rudi Huber von Dätwil dicit [sagt], es sei bei [vor]vor 30 Jahren gewesen, da buhlte er um Gret Bucherin von Dorlikon [heute Thalheim]. Und als sie [und] auch ihre Schwester wohl Geld hatten und ihn damit zankten [zu reizen versuchten], habe er an sie geworben, dass sie [Gret] ihm an ein Kleid Geld gebe. Da sie das merkte, redete sie, er buhlte nun um sie um ein Kleid oder Geld, und er hätte wohl andere [Frauen], um die er buhlte zu den Ehren [um deren Ehre er anhalte]. Da antworte er ihr, es sollte sich niemand [keine andere Frau] erfinden [finden lassen], und er habe niemanden lieber denn sie. Auf das redete sie, dass er nun schweige, sie markte [merkte?] ihn wohl und es täte ihm nimmer gut und seines Buhlers würde ihm genug. Da redete er, nun wohl hin [wohlan], so werde das Verhytest [Verdorbenste] daraus, und sie sollte ihm nicht die schwarzen Kühe nehmen. Also schiede er von ihr und käme gen Gütighausen in seines Meisters Haus, legte sich auf die Bank [und] entschlief. Da er erwachte, wäre ihm eine Hand ab, also dass sie ihm hänge, deshalb er seinem Meister ganz unnütz gewesen wäre sechs Wochen [lang], und [dieser] ihm auch Urlaub gäbe, und hätte [er] sich verwegen [gewagt] zu betteln und ein Lemmrich [Lämrich, Faulenzer] zu sein. Und so sein Meister mit ihm gerechnet [abgerechnet] habe, ginge er zu ihr [Margreth] gen Dorlikon. [Er] wollte ihr gnaden [Segen wünschen] und sagte zu ihr, es wäre ihm übel ergangen, seit er bei ihr gewesen wäre. Da redete sie, ob ihm seines Buhlers genug geworden wäre. Antwortete er ihr, es wäre ihm ergangen, wie es wollte, so wäre er doch ein verdorbener Mann. Also redete sie zu ihm, er solle tun wie er möchte und bis sonntags verharren und zur Kirche gehen. So wolle sie auf dem Weg zu ihm kommen, und er sollte fragen, ob ihm jemand gehelfen [helfen] möchte, desgleichen wollte sie auch fragen. Also bliebe er [in Dorlikon] und käme auf dem Kirchweg zu ihr. Lehrte sie ihn, [so] dass er in drei Tagen wieder genas, in Gestalt [dergestalt], dass sein Meister ihn wiederum dingte [einstellte] und ihn fragte, wer ihm geholfen hätte. Sagte er: Gret Bucherin von Dorlikon. Da redete sein Meister, genannt Hug Müller von Gütighausen: Nun höre ich erst, wer mir meinen Sohn Bürgi erlahmt hat, denn er [Bürgi] hätte sie [Gret] auf eine Zeit mit Steinen ab dem Baum gejagt [und] wurde an allen seinen Gliedern gelähmt und verdürbe also.

Ulrich Stucki von Adlikon dicit [sagt], er sei vor 6 Jahren zu Oberwil haushablich gewesen und sei ihr [Gret's] nächster Nachbar gewesen. Und [er] habe zwei Kühe gehabt, so [die] viel Milch gegeben haben. Und wenn man die [Milch] abnehmen wollte, wäre nichts denn ein Flämmli da und blaue Milch. Und meine er, dass Gret Bucherin das täte. Fürer [im Weiteren] sei er der Tochter seines Bruders Rudi wegen zum Knobloch gegangen und habe dem ein Hemd gebracht. Der [Knobloch] redete zu ihm, dem Menschen [gemeint das erwähnte Nichtenkind] wäre weh, und es hätte das von seinem nächsten Nachbarn [also von Gret].

Rudi Stucki dicit [sagt], er habe eine Tochter gehabt. Die wurde ihm gelähmt, also käme er zum Knobloch. Sagte der ihm, dass ihr [der Tochter] solches von Gret Bucherin beschehen wäre. Demnach begeben sich, dass die Hirtli [Hirtenknaben] Halm Eier [unklar, was „Halm Eier“ sind, wohl hinweisend auf eine besondere Zubereitungsart von Eiern, vielleicht Helmeier, also harte Eier] essen wollten und sotten [diese Hirtenknaben] die [die Eier] in des Albrechts Haus. Da wurde seiner Schwester Sohn, einem Knäbli, ein zerbrochenes Ei, der das ässe. [Er] wurde an allen Vieren lahm. Und so er auch deshalb zum Knobloch käme, sagte der ihm, er hätte das von Gret Bucherin. Fürer [weiter] so habe er einen Sohn, genannt Hans Stucki, der sei bei anderthalb Jahren krank gewesen, deswegen er auch zum Knobloch ginge und ihn fragte. Der antwortete ihm, wie [wenn] er nicht als ein tugendhafter Knabe wäre und das nicht um Unser Frauen [Maria] und St. Johann [Patron der Kirche Dägerlen] verdient hätte, so wäre er tot. [Hier endet das Protokoll nach dem angefangenen Satz „Fürer so sy“ abrupt].
[Urteil:]

Solchem allem nach und in Betrachtung des Zusagens, das von meinen Herren derselben Frau beschehen ist, sie bei Leben bleiben zu lassen, ist von ihr also gerichtet: Dass Jakob Hegnauer, der Stadt [Zürich] Baumeister, und Johans Meiss im Spital [„im Spital“: durchgestrichen] an füglich Enden [an einem für füglich erachteten Ort], so ihnen gefällt, die genannte Margreth vermauern lassen sollen, also, dass sie Sonne und Mond lebend nie mehr bescheinen würden, und [soll sie] kein Gesicht ein noch aus haben, dann [ausser] oben [soll] ein Löchli [sein], da der Dunst etwas von ihr gehen und man ihr das Essen hinein geben möge. Sonst möge niemand mit ihr zu Red [zum reden] kommen. Und des Tages [soll man ihr] einmal zu essen geben [und] sie also darin [im gemauerten Verliess] liegen und bleiben lassen, bis sie erstorben ist. Und dann dem nach [soll man] ihren Leib dem Nachrichter zu [hinzu] befehlen, solchen ihren Leib hinaus auf das Grien bei der Sihl [Richtstätte auf der Kiesbank der Sihl] zu führen, [um ihn] da zu verbrennen, [so] dass das Fleisch und Gebein zu Asche werden. Und [soll sie] damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Actum Mittwoch nach dem Maitag A°etc. 87. [2. Mai 1487]0

2. Älly Schnider, Andelfingen – siehe auch Anhang

B VI 237, fol. 326, 6. Mai 1493

Älly Schniderin von Andelfingen, die da gegenwärtig steht, hat verjehen [eingestanden], dass sie vor vielen Jahren von einem alten Mann habe hören sagen, wer sich dem Teufel ergebe, der könnte zu Wegen bringen, was er wollte. Demnach und als jetzt ungefähr bei [vor] vier Jahren sei der Teufel zu ihr gekommen in Gestalt eines Jünglings und redete gegen [gegenüber] ihr, wollte sie sich an ihn ergeben und sein sein, so müsste sie von ihm haben mit Essen und Trinken, was sie bedürfte und was sie wollte, das müsste für gehen [das müsste gelingen]. Demnach unlang darnach gäbe ihr der Teufel in ihren Sinn, wie sie Reif machen sollte und ginge [sie] zum Steigbrännli an dem Steigli, als [wo] der Weg gen Schaffhausen geht, bei Kleinandelfingen, und täte das, so sie der Teufel gelehrt hätte. Also morndis [am Tag darauf] käme der Reif und fiele im Zelgli daselbst.

Darnach, nach und nach, habe sie sechs oder sieben Reife gemacht in der Gegend daselbst um, doch so sei ihr keiner schädlich gewesen.

So habe sie auch zu vier oder fünf Malen eine Axt in ein Firstholz geschlagen und dann den Axthalm gemolken.

Zudem, so habe der Teufel sie beschlafen und mit ihr zu schaffen gehabt und sei ihr zu mehreren Malen erschienen in Jünglings Gestalt, auch in Tieren Gestalt.

So habe er auch ihr allweg gebracht, was sie bedürfte von Essen und Trinken, ohne allein Brot.

Um solchen Unglauben, [solche] Hexerei, [solches] Übel und Misstun ist von der genannten Älly Schniderin also gerichtet: Sie [ist] dem Nachrichter zu befehlen, der ihr ihre Hände binden und sie hinaus an die Sihl auf das Grien [Kies] führen und sie daselbst an eine Stud [hölzerner Pfahl] binden, und also an der Stud verbrennen soll, dass ihr Fleisch und Gebein zu Pulver und Asche werden, und [soll] sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod äferte [etwa: tadeln, rächen] oder ahndete mit Worten oder Werken oder schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Fussstapfen sein und stehen, darin die genannte Älly Schniderin jetzt steht.

Und was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt Zürich erteilt, auf ihre Gnade, auch dieses Gerichtshandels Brief zu geben erkannt, Meister Bachofen, Statthalter, zu Handen der Stadt, vor Gerold Meyer, des Reichs Vogt. Actum Montag nach des heiligen Kreuzes Tag zu Maien Anno etc. 93. [6. Mai 1493].

3. Itly am Hag (auch Itt[a] Köchlin geheissen), Wädenswil – siehe auch Anhang

B VII Akten Landvogtei Wädenswil 41.12; 18. Mai 1518

Dies nach geschriebene Ketzerei, Aberglauben und Missetat hat Itt[a] Köchlin, so da gegenwärtig steht, verjehen:

Item, als sie im Gwad [Oberdorf Wädenswil] zu Hause sei gewesen, und auf etliche Zeit wäre einer zu ihr in das Haus in den Eren [Estrich, Tenne] gekommen mit viel guter Rede, auch Gelds und Guts genug, das er ihr geben wollte, dass sie täte seinen Willen. Darnach ist er aber[mals] zu ihr gekommen. Da habe sie sich ihm geeinigt, allen seinen Willen zu tun und [habe] damit Gottes verleugnet. [Sie] hat auch mit ihm zu schaffen gehabt. Er ist auch dick [oft] zu ihr gekommen [und hat] die Dinge gebraucht in Gestalt, [als] ob es ihr Mann wäre und etwan in eines anderen Gestalt. Und heisst derselbe Teufel Beltzibock.

Item darnach habe der Mock Kaltbrunner selig ihr etwas wollen zufügen, das ihr nicht lieb wäre. Da habe sie einen Reif über ihn wollen machen. Er [der Reif] sei aber weiter gegangen. Dasselbe wäre aber ihr nicht lieb und ist wohl 25 Jahre sider [seither].

Item, und als sie aus dem Gwad gekommen und an Richterswiler Berg gekommen sei, da habe sie noch zwei Reife gemacht.

Darnach habe sie drei Hagel gemacht, den einen gegen der March, den andern gegen Zug überhin, den dritten über Wäberrüti und andere Güter daselbst.

Item, mehr hat sie verjehen, dass sie etliche Haupt Vieh habe verderbt.

Also ward sie auf 18. Tag Maiens vor einen Landtag gestellt und mit Recht zu verbrennen erkannt, als auch auf den Tag beschah im [15]18 Jahr.

[Zeitgleicher Dorsualvermerk]: Vergicht [Bekentnis] Itlin am Hag. Sie ward verbrennt den 18. Maien 1518.

4. Vyel am Hag, Wädenswil – siehe auch Anhang

B VII Akten Landvogtei Wädenswil 41.12; 14. Mai 1520

Dies nachgeschrieben Übel, Missetat, Ketzerei und Unglauben hat Fyel am Hag, so da gegenwärtig steht, verjehen:

Item am ersten, als sie auf eine Zeit von Einsiedeln gegangen sei und heraus auf die Allmend käme, das begegnete ihr ein Mann in einem hübschen schwarzen Kleid, hätte ein eicher [=?] Federli am Hut, einen grossen Bündel mit Geld im Busen und trüge ein Lädeli unterm Arm, darin hätte er Gürtel. [Er] bat, sie wollte seinen Willen mit ihm verbringen, darum wollte er ihr viel Guts geben. Wie dann sie arm [wäre] und Kind[er] hätte, verhiesse sie ihm solches zu tun. Darauf führte sie ihn mit sich heim, täte da seinen Willen und läge bei ihm. Demnach begehrte er, dass sie Gottes, seiner heiligen Mutter Maria und aller Heiligen verleugnen und tun würde, was er sie heisse und an ihn wollte glauben. Sodann wolle er ihr Guts und alles, dessen sie begehre, genug schaffen. Solches Verleugnen habe sie auf solches Geheiss ihm zugesagt. Darnach habe er sie gelehrt, wie sie Leute und Gut verderben, auch Reif und Hagel machen solle. Er sei auch seither zum dickern Mal [oftmals] zu ihr in ihr Haus gekommen und habe daselbst seinen Willen mit ihr verbracht. Sodann, als sie dick [oft] an einem Sonntag oder anderen heiligen Tag zu der Kirche wollte, käme er und wollte das nicht lassen geschehen, und alsdann müsste sie Wein beschicken [besorgen], den wollte er zahlen. Er ginge aber allweg hinweg und gäbe ihr nichts, damit wurde ihr [lag es an ihr], den Wein zu bezahlen.

Item, darnach habe der Fölmy ein Rind gehabt. Dem hätte sie etwas zugefügt, dass es sollte verdorben sein. Aber aus dem, dass sie fürchtete, der Argwohn käme auf sie, da habe sie dem Rind wieder geholfen, dass es nicht gestorben sei.

Item, Heini Kretz habe ihr auf eine Zeit Heu abgekauft. Und als sie bedünkte, [er habe] ihr wenig darum gegeben, darauf habe sie ihm getan, dass er erlahmt sei. Und als er grosse Weh-

tage oder Schmerzen eine gute Weile erlitte, habe er sie auf eine Zeit gebeten, könnte sie ihm gehelfen, dass sie solches durch Gottes Willen tue. Da habe sie zu ihm geredet, gehab dich wohl, es wird schier besser. Also habe es sich darauf gebessert.

Item, darnach habe sie einen Reif in ihren Matten bei dem Bächli gemacht.

Item, hinter ihrem Gädemli [kleiner Gaden], so an der Allmend steht, da rinnt ein Bächli abhin. Darin habe sie nicht lang verschienen [vor kurzer Zeit] ein kleines Hägeli [Hagelwetter] gemacht. Das ginge über die Haslen und den Berg.

Item, und als sie die Allmendgenossen gebeten habe, dass sie ihr ihr Vieh auf der Almen waten lassen gehen, das aber ihr wurde abgeschlagen, [... habe sie] solches zu Widerdriess [mit Zorn] angenommen. [Sie] habe darauf auf Sonntag nach des heiligen Kreuztages zu Maien nächst verschienen auf dem Abend bei dem neuen Steig im Mülibach auf der Allmend den Hagel, so leider biedere Leute übel geschädigt habe, gemacht. Er [der Hagel] sei aber ihr weiter entronnen, denn ihr lieb wäre.

Item, dem Feldmoser habe sie ein Kalb verderbt.

Item, auf solches ward sie auf Montag vor der Auffahrt im [15]20 Jahr vor einen Landtag gestellt und daselbst mit Urteil und kaiserlichen Rechten [zu]erkannt dem Nachrichter, dass er sie verbrennen sollte, als [es] auch geschah. Gott helfe der Seele.

5. Cristina Keller von Martorf, wohnhaft in Kleinandelfingen – siehe auch Anhang

B VI 248, fol. 7v.-9r., 9. Juni 1520

Cristina Kellerin von Martorf [wohl kurhessisches oder hannoveranisches Martorf], die hie gegenwärtig steht, hat sich bekannt, dass sie des ersten Gott des Allmächtigen und seiner würdige Mutter habe verleugnet und sich dem Teufel ganz und gar ergeben und geeignet habe. Und darauf habe [sie] in das Erdreich in des Teufels Namen ein Kreuz gemacht und sei auf dasselbe Kreuz mit dem linken Fuss getreten. Darnach gäbe der Teufel ihr eine schwarze Salbe, damit sie dann einen Stecken bestreiche und salbe und also hinweg, auf dem Stecken sitzend, auf den Heuberg führe.

Demnach sei Hans Webers Frau zu ihr gekommen und habe gebeten, dass sie ihrem Mann sein Zeug [Geschlecht] nähme, dadurch er nicht mehr buhlte. [Sie] habe ihr in dem willfahren, und seien [sie] miteinander gegangen und haben dem genannten Hans Weber sein Zeug und [seine] männliche Kraft genommen und ihm darnach wieder geholfen.

Dorothe Möckin [Möcklis] Kind habe sie in einer Hüfte erlahmt, damit es hinke. Und als dieselbe [Dorothe] sie um Hilfe und Rat angerufen habe, dass dem Kind wieder geholfen möchte werden, habe sie ihr einen Rat gegeben, das Kind in Kräutern zu baden. [Sie] nähme und segnete auch selbst ein Holunderschoss und hülfe dem Kind.

Heini Gasser von Kleinandelfingen habe sie auch sein Zeug [Geschlecht] eine Zeit lang genommen und darnach ihm den [das] wieder gegeben und geholfen.

Hans Eigenheers Tochtermann habe sie angetan, dass er mit seiner Ehwirtin männliche Werke [Geschlechtsverkehr] nicht möchte pflegen.

Von Andelfingen sei sie zehn Mal auf einem Stecken und aber zehn Mal von Schaffhausen auf den Heuberg gefahren.

Hans Eigenheer von Kleinandelfingen habe sie einen jährigen Stier an einem Bein gelähmt und ihm wieder geholfen, dass er zu Nutz käme und gemetzget wurde.

Dem gross Jakob Möckli und Ulimann Eigen[heer] habe sie jedem eine Kuh hinkend gemacht und demnach aus [auf] ihre Bitte ihnen wieder geholfen.

Item einen Reif habe sie zu Andelfingen gemacht und den in Hans Eigenheers Rebgarten gerichtet, der [der Rebgarten] dann erfröre. Und ginge derselbe Reif aushin bis in den tiefen Weg.

Sodann habe sie ihr Lebtag fünf Hagel gemacht und besonders den heurigen Hagel zu Andelfingen zugerüstet und die übrigen vier zu Schaffhausen.

Sie habe zu einem Buhlen [Liebhaber] gehabt den Teufel, geheissen Barlaba, der dann sie beschlafen und zu fünf Mal mit ihr zu schaffen gehabt hätte, zwierend [zwei Mal], dieweil sie noch ledig [gewesen] wäre und darnach dristund [drei Mal], als sie den Mann hätte.

Item, eine Hexe, die mit solchen Sachen umgehe, möge sich [während] eines ganzen Jahres nicht mehr erbessern, denn um einen Haller.

Um solche Hexerei, [solchen] bösen schändlichen Glauben, [solches] grosses Übel und Miss-tun ist von der genannten Cristina Kellerin also gerichtet, dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll, der ihr die Hände binden und sie hinaus an die Sihl auf das Grien führen und sie daselbst auf ein Hurd [Flechtwerk aus Weiden oder Reisig, spezifisch auch zum Verbrennen Verurteilter] setzen und an eine Stud [Pfahl] binden und sie auf der Hurd und an der Stud [ver]brennen soll, dass ihr Fleisch und Gebein zu Asche werden, und dass sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben soll.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod äfferte oder ahndete mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, als schüfe, [dass] das getan werde, dass der und dieselben in den Schulden und Banden sein sollen, darin die bemeldete Cristina Kellerin jetztund gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade, auch Brief und Siegel erkannt auf Erfordern Herrn Bürgermeister Schmidts, vor Herrn Felix Grebel, des Reichs Vogt. Samstag nach corporis christi Anno etc. 20. [9. Juni 1520].

[Ergänzendes aus Akten A 159]:

[I]

[Das Einvernahmeprotokoll in den Akten A 27.159 weist Bestände auf, die nachträglich gestrichen und nicht ins Urteilprotokoll übernommen worden sind, nämlich]:

[...].

Sie habe einen Knaben erzogen, mit Namen Jörg Münch, und ihn gelehrt, einen Reif [Frost] zu machen.

[...].

Elsi Schäubli von Kleinandelfingen sei ihr Gespiel gewesen und seien [sie] miteinander auf den Heuberg gefahren. [Nachträglich:] Gibt sie unschuldig. Wohl habe man sie auch im Zig [in Bezichtigung] gehabt, dass sie auch eine Hexe sei, habe [sie, Cristina] aber nichts von ihr gesehen.

Elli Blümli von Grossandelfingen und ihre Tochter Elsi seien auch auf den genannten Heuberg gefahren und habe [sie] sie darauf gesehen.

Mit des alten Rügen im Turm Dirne zu Schaffhausen, mit Namen Agnes, die er [der alte Rüge] darnach zu [s]einem Gemahl nähme, sei sie auch allweg auf den Heuberg gefahren.

Des alten Pfisters Weib, im Winkel beim Fischmarkt zu Schaffhausen gesessen, habe sie auf dem Heuberg mit anderen Hexen gesehen.

Elsi habe zu einem Mann einen Schuhmacher, sitze bei der Bachbrugg zu Schaffhausen, heisse Aberli, sei auch bei ihr auf dem Heuberg gewesen.

[...].

[Ebenfalls nachträglich gestrichen: Die angebliche Mittäterschaft genannter Frauen beim Machen von Hagelwettern und der Reife].

[Im Anschluss Präzisierungen zum Gut von Cristina Keller: Wenige Geldstücke, auch aus dem Gut ihres Mannes, sind ausgeliehen. Zu ihrem Gut gehört auch leinenes Tuch], darab sie ihrem Mann ein Badhemd gemacht habe. [Dieses Hemd] solle man gen Andelfingen unserer Frauen [hl. Maria] geben an ein Altartuch, [...], sodann auch ein Pfund Wachs, das] sölle man brennen vor dem heiligen Sacrament zu Andelfingen.

[II]

[Durch den Andelfinger Obervogt sowie durch den Untervogt und die Geschworenen des Fleckens Andelfingen unter Eid vorgenommene „Kundschaft“ vom 24. Mai 1520]:

Dies ist die Kundschaft, so bei geschworenen Eiden vor Obervogt, Untervogt und Vierern des Fleckens Andelfingen auf die Frau gesagt hat. Und sind alle von Kleinandelfingen, so [aus]gesagt haben. Und ist die Frau wohl 20 Jahre zu Kleinandelfingen gegessen.

Item, Hans Eigenherr hat gesagt, wie er wisse, dass ihm die Frau sein Zeug [Geschlecht, Potenz] von der alten Fasnacht bis zu Pfingsten genommen habe, [so] dass er in mittler Zeit [in der Zeit dazwischen] mit seiner Ehefrau Mannheit nie gepflegt habe. Weiter habe er einen Tochtermann, der sei nicht bei seiner Tochter. Da wisse er, dass sie [die Frau] ihm angetan habe, dass er zu seiner Tochter nicht kommen möge, [ausser] sie [die Frau] helfe ihm dann. So hat er auch gesagt, sie habe denen von Kleinandelfingen gedroht, sie wolle ihnen eine Letzi [einen üblen Zustand] lassen. Er hat auch gesagt, dass die Frau eines Bruders Weib habe. Die habe gesagt, sie wisse, dass ihres Bruders Weib eine Hexe sei. Er hat auch gesagt, er wisse, dass sie [die Frau] den Tüfenweg [Rebareal] erfriert habe. Und hätte man sie vor Mitfasten hinweg getan, so hätte er seine Reben noch.

Item, Lenz Landolt hat gesagt, wie dass er zu Kleinandelfingen die Gasse hinab gegangen sei, sei sie [die Frau] gegen ihn auf her gegangen. Da sie ihn gesehen habe, sei sie des nächstens über [den] Zaun aus gefallen. Wäre wohl über Stiegeln [Steigen] gegangen und den nächsten [darnach] ohne Steg und Weg in das Feld aus hin gelaufen. Und sei er ihr nachgegangen und habe gelugt, was sie tun wolle. Da sei sie nieder im Feld gesessen und also eine Weile gehockt, darnach gegen den Weingarten im Tüfenweg gegangen, und morndrigns [am folgenden Morgen] früh sei der erste grosse Reif gelegen.

Item, Kleinhans von Aesch hat gesagt, wie er über die Brücke gegangen sei, sei sie [die Frau] da gestanden, habe die Brücke gewischt und ihn gefragt, wie es gegangen sei in [den] Reben. Habe er gesagt, er wisse es nicht. Habe sie zu ihm gesagt: komm ich will dich etwas sehen lassen. Und sei in das Haus gegangen, habe zwei Rebschosse gebracht und habe zu ihm gesagt: Greif, wie sind sie so kalt. Da habe er gegriffen. Im selben sei ihm nichts gut zugefallen und darab geschehen.

Item, Wilhelm Holtzmann hat einen Knaben bei 20 Jahren alt. [Dieser] hat gesagt, wie dass die Frau einen Knaben habe. Er sei ihr Götti[knabe]. Den [Knaben] habe sie erzogen. Einmal sei er [der Knabe Holtzmanns] mit ihm [dem Knaben der Frau] gegangen, [und sie] haben zu den Böglein [in Bogenform gezogene Reben] gelugt. Dann haben sie gemein miteinander gevogelt [Vögel gefangen]. Da wäre ihm als heiss [geworden]. Da sagte derselbe Knabe [der Frau] zu ihm: Gott, ist dir also heiss, nun wollte ich doch können ein Reifli [kleiner Reif] machen. Da sagte er [der Knabe Holtzmanns] zu ihm: wer hat dich's gelehrt? Da sagte der Knabe: mein Gottli hat mich's gelehrt. Darnach habe ihm derselbe Knabe gesagt, dass er eine Fahrt zu Sankt Anna getan habe, dass er davon könne lassen. Und sei solches geschehen vor sechs Jahren.

Item, Grossjakob Möckli hat gesagt, wie dass er von der Frau selbst mündlich gehört habe, sie könne einem sein Zeug [Geschlecht, Potenz] nehmen.

Item, Heini Gasser hat gesagt, wie ihm sein Zeug [Geschlecht, Potenz] wohl acht Tage genommen worden wäre. Und könnte aber sein Vater selig den Leuten und dem Vieh helfen, wenn einem solches zuführe [widerführe]. Je, er habe seinem Vater gesagt, wie's ihm gegangen sei. Da habe sein Vater gesagt: Ich will dir helfen, und wenn morgen früh eine Frau kommt und die ruft, so entsprich ihr nicht. Des Morgens früh käme die Frau mit blossem Haupt und zerzertertem Haar und weinte, käme in das Haus, hätte nichts zu schaffen und nichts zu Wort.

Item Kleinjakob Möckli hat gesagt, wie sein Bruder ein Kind gehabt habe, [... dieses habe] wohl ein Jahr auf allen Vieren müssen liegen und tappen, [so] dass sie nichts mit ihm g'schaffen konnten. Je, des Kindes Mutter wurde unterwiesen, wo sie ein Wundmal wüsste, sollte sie dar gehen und durch Gottes Willen bitten, [dass] man ihrem Kind hülfte. Das habe

sie getan und sei sie zu der Frau gekommen, habe sie gebeten. Darnach wurde ihr Kind wieder gerecht [gerade]. Er hat auch gesagt, dass er mündlich von der Frau gehört habe, sie könne einem sein Zeug [Geschlecht, Potenz] nehmen.

Item, Rudin Goldenberg hat gesagt, wie er wohl 14 Wochen lahm sei gewesen und biederer Leute Rat gepflogen habe, wie er der Sache tun solle. Sei ihm geraten worden, wo er ein Wundmal wüsste, sollte er dar gehen und drei Mal durch Gottes Willen bitten, dass man ihm helfe. Sei er zu der Frau gegangen und habe sie gebeten, darnach [sei er] wieder heimgegangen. Und empfände, dass seine Sache besser wollte werden. Habe ein Bad gemacht, habe in Kräutern gebadet. Und sei eines Mals auf seinem Bank gelegen in der Stube, ginge seine Frau zu der Stube [hin]aus. Da stünde die Frau ob dem [Bad-]Zuber und rührte darin um. Da liefe seine Frau in die Stube, sagte: Rudin, die Frau steht ob dem Zuber. Und [sie] wäre aber vor in drei Jahren [in den drei Jahren zuvor] nie in sein Haus gekommen. Da[mals] [vor drei Jahren] wäre er böse [bös im gesundheitlichen Sinn] gewesen, hätte ein Leben in der Stube [war krankheitshalber an die Stube gebunden]. Da käme sie in die Stube und sagte: Gott's Rudi, ich sehe wohl, du badest, Lieber, worin badest du, in was Kräutern badest [du]? Da sagte er, was sie wollte, worin er badete. Da ginge sie hinweg. Und würde ihm wirr's [wirr], dann [wie es] ihm [zu]vor nie wäre gewesen. Da ginge er zu einem Nachbarn und sagte, wie es ihm gegangen wäre und er wüsste, dass er's von der Frau hätte. Darum [für diese Aussage] wollte er sich zu ihr gefangen legen. Das käme [ihm] nun dieselbe Frau vor: Wie er sie im Zig [in Bezichtigung] hätte, dazu wollte er sich zu ihr gefangen legen. Und sei [er] also wieder gerecht [gesund] geworden.

Item, weiter alle, die wir verhört haben, haben gesagt, wie man lange Zeit auf die Frau gemümmlet habe [heimlich geredet habe], und haben sie auch im Zig [in Bezichtigung], sie gehe mit solchen Sachen um.

Und zu Ende dieser Kundschaft habe ich Othmar Rordorf mein eigenes Insiegel öffentlich an diesen Brief gedrückt, auf Donnerstag vor dem Pfingsttag Anno etc.20. [Spuren des Siegels vorhanden].

6. Verena Diener von Pfäffikon – siehe auch Anhang

B VI 251, fol. 18, 19. Oktober 1525

Verena Dienerin von Pfäffikon, die da gegenwärtig steht, hat verjehen [eingestanden], dass eine Frau zu Pfäffikon, so vor etwas Jahren mit Tod abgegangen ist, ihr zwei Briefli mit Pulver gegeben habe und habe sie gelehrt und ihr gesagt, dass das eine Pulver die Kraft in sich habe, welchem Mann sie es zu essen gebe, so müsse derselbe sie aus Liebe allweg haben und allein an ihr hängen. Das andere Pulver habe aber die Kraft, welchem Menschen es werde zu essen gegeben, so werde er zur Stunde krank, kotze und ginge von ihm allerlei Wüstes, Kotze und Unsauberkeit. Und habe [sie] solches Pulver gebraucht, nämlich das eine Claus Tobler, ihrem Ehwirt, zu essen gegeben, damit er sie müsste lieb haben. Das andere Pulver habe sie bewahrt und probiert vor einem Jahr ungefähr an der Kuh ihrer Stieftochter Magdalena, welche Kuh von Stunde an der Milch beraubt gewesen sei und fast [schnell] krank wurde.

Item, sie habe auch Stoffel Schellenbergs Hund, der sie allweg gehasst und angebellt habe, das berührte [genannte] Pulver, als sie Junge gebracht habe, in einem Gemüse zu essen gegeben. Nicht wisse sie, ob solche Hündin mit ihren Jungen gestorben sei oder nicht.

So habe sie das obgemeldete Pulver an ihres Bruders Sohns Hochzeit gebraucht und gedachter ihrer Stieftochter Magdalen Toblerin an [in] eine Brühe gesät und ihr lassen vortragen, damit sie krank würde. Und habe von solcher Brühe mit der Magdalen gegessen ihres Bruders Tochter, die dann [damals] schwanger wäre und gleich am Samstag darnach ein totes Kindli gebracht habe. Aber wie sie, die Verena, dessen gewahr wurde, wäre sie über die bemeldete

ihrer Bruders Tochter hön [zornig] gewesen und hätte sie [mit dem Pulver] gestäubt, dass sie nicht mehr essen sollte.

Mehr habe sie das genannte Pulver auf eine Zeit ihrer Stieftochter Magdalen an eine Milch getan und ihr das gebracht zu essen.

Aber hat sie verjehen [eingestanden], als sie vor vier Jahren in grosser Widerwärtigkeit gewesen sei, wäre der Teufel, so sich nannte Kempfer, nachts zu Pfäffikon in Baschian Linsis Haus zu ihr in die Kammer gekommen und habe zu ihr gesprochen, warum sie so widriessig [ärgerlich] wäre, und sie sollte sich zu ihm verpflichten, ihm folgen, auch Gottes, der Jungfrau Maria und der lieben Heiligen verleugnen. So wollte er sie mancherlei Künste von Kräutern lehren, ihr helfen und genug geben. Also habe sie dem Teufel willfahren, habe darauf Gottes und der Heiligen verleugnet. Demnach habe er ihr zugemutet, dass sie seinen Willen täte. Das habe sie getan und habe der Teufel mit ihr zu schaffen gehabt. Und wie der Teufel von ihr schiede, hätte er ihr verheissen, einen Gulden an einen Ort zu legen, da sie ihn würde finden. Desgleichen sollte sie vor Pfäffikon aus hin gegen dem Stagelhüsli gehen und um die Zäune eine gelbe Blume und sonst ein Kraut, das mit breiten Blättern auf dem Herd [Erde] wüchse, suchen und abgewinnen. [Randbemerkung: der Satzteil mit den breiten Blättern auf dem Herd ist nachträglich gestrichen worden, „soll nicht gelesen werden“]. Und so sie es einem zu essen gäbe, so würde er gleich taub und unsinnig. Aber wie sie morn des [am Tag darauf] den Gulden an obgemeldetem Ort gesucht habe, hätte sie den nicht gefunden und sei [sie] demnach hinaus zum Stagelhüsli gegangen, die Kräuter zu suchen. Dasselbst käme der Teufel abermals zu ihr, zeigte ihr die Kräuter und beehrte abermals an sie, dass sie seinen Willen täte, welches sie ihm versagt und abgeschlagen habe. Aber die Kräuter hätte sie ab gewonnen und auf eine Zeit Claus Tobler, ihrem jetzigen Ehemann, auch seiner vorherigen Hausfrau und anderem seinem Hausvolk in einem Hafen zu essen gegeben. Und wie sie es gegessen hätten, würden sie von Stunde an taub und wütend, liefen nackend hin und her wie die unsinnigen Leute. Und nach acht Tagen, als [nachdem] sie die Kräuter gewonnen habe, sei der Teufel abermals zu ihr gekommen in das obgenannte Haus, habe sie angefochten und mit ihr gehandelt, und sie habe seines Willens gepflogen wie [zu]vor. Da habe sie gedacht, dass solches ein Betrug und falsch wäre, habe also ein Reuen gehabt, habe Gott ohne Unterlass angerufen und etwa zu Zeiten Messen zu lesen gegeben, damit sie von des Teufels Gewalt und von solchen Anfechtungen geledigt würde, welches wäre beschehen und hätte [sie] seither nichts mehr mit ihm zu schaffen gehabt.

Am Letzten habe ihr der böse Geist Salben in einem Büchli gebracht, damit sie die Leute lähmen sollte. Aber sie habe dieselbigen Salben hinweg geworfen und nichts damit gehandelt. Um solche Hexerei, [solchen] bösen, schändlichen Glauben, [solch] grosses Übel und Misstun ist von der genannten Verena Dienerin also gerichtet, dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll, der ihr die Hände binden und sie hinaus an die Sihl auf das Grien führen und sie dasselbst auf ein Hurd setzen und an eine Stud binden und sie auf der Hurd und an der Stud [ver]brennen soll, dass ihr Fleisch und Gebein zu Asche werden und dass sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben solle.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod äfferte oder ahndete mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich oder schüfe, das getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden sein sollen, darin die bemeldete Verena Dienerin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögens] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade, auch Brief und Siegel erkannt auf Erfordern Herrn Burgermeister Walders, vor Herrn Matthis Wyss, des Reichs Vogt. Donnerstag nach Galli Anno 1525. [19. Oktober 1525]. [Man würde eigentlich 1520 lesen, doch die Beamten treffen auf 1525 zu und der Abwärtsschnörkel nach xx lässt auch die Lesung 1525 zu].

[Zusätzliches aus dem Einvernahmeprotokoll A 27.159, Auswahl]:

Wenn man sie richten will, begehrt sie, dass man ihr Herr Caspar im Spital wolle [hin]zugeben als Priester.

7. Anna Hämmerli – siehe auch Anhang

8. Elsa Keller – siehe auch Anhang

9. Katrin Angst – siehe auch Anhang

alle drei von Weiach

B VI 255, fol. 45 ff., 26. Juni 1539

Anna Hämmerlin von Weiach, so hier zugegen steht, hat verjehen [eingestanden]: Wie des Cristan Baumgarters Sohn ihren Kindern Nüsse genommen habe, da sei sie erzürnt geworden und habe dem Teufel gerufen. Da sei einer gekommen in einem schwarzen Kleid und habe ihr einen bösen Rat und Anschlag gegeben. Dem habe sie also gefolgt und den Knaben gelähmt. Zudem habe der Teufel zu ihr geredet, sie solle sich an ihn ergeben, so wolle er ihr keinen Mangel lassen und solle sich Gott und allen seinen Heiligen verleugnen. Das habe sie getan und sei [es] jetzt im vergangenen Herbst vor zwei Jahren gewesen, da der Böse zu ihr gekommen sei an einem Sonntag.

Item, sie bekennt auch, dem Knaben mit einem Finger gedroht und zu ihm geredet zu haben, dein Vater sollte ein Stuck Kernengelds dafür geben. Und es sind Nüssli, es müssen aber Nüsse daraus werden.

Item, Anna Hämmerlin hat mehr verjehen [eingestanden], wie ihre Tochter einen Säckel gefunden habe, der sei der Stollenbossin gewesen. Da sei [die] Stollenbossin erzürnt geworden und habe geredet, sie [die Tochter] habe ihr den gestohlen. Da sei sie heim gegangen und habe den Teufel [um] Rat gefragt aus einem Zorn, wie sie ihm tun solle, dass sie ihr [der Stollenbossin] etwas Schaden zufügen könne und sie lahm machen. Also habe sie des Teufels Rat gefolgt [befolgt] und habe aber sie Gott und seine Mutter vorhin müssen verleugnen. Und sei der Böse allweg in Schwarzen [schwarzen Kleidern] zu ihr gekommen und habe einen Bart gehabt.

Item, hat sie verjehen, dass sie ein Mal bei dem Bösen in einem Wald und zwei Mal allweg auf freier Heide gewesen sei und da seines Willens mit ihm gepflogen hat.

Weiter ist Anna Hämmerlin gichtig [geständig] geworden, dass es wohl bei [vor] und ob den zehn Jahren sei, da sie sich erstlich [erstmals] an [den] Bösen ergeben habe. Und nämlich wäre er in Menschengestalt an einem Sonntag, als sie in einer Widerwärtigkeit gewesen sei, zu ihr gekommen und habe sie überwunden. Und nachhinwärts [nachfolgend], wenn sie etwas gewollt habe, habe sie ihm, dem Bösen, allweg Arlibus gerufen, so sei er dann gekommen.

Item, so hat sie auch verjehen [eingestanden], dass sie etwa vor zehn Jahren ungefähr der Baumgarterin, als sie [die Baumgarterin] ihr neiswas [irgend etwas] zu Leid getan habe, auf des Teufels Rat ein Rind verderbt habe.

Item, so habe sie, auch Els Kellerin, so man nennt Schlotter Elsi, und Kirchhensin, den ferndrigen [letztjährigen] grossen Reif in einer weiten Heide auf einem hohen Berg, so gegen Zurzach abhin liege, gemacht. Und nämlich, als der Böse gesagt habe, er wollte ihnen wohl dazu verhelfen, dass sie allen Wein in der Gegend um Kaiserstuhl verderbten: solchem bösen Eingeben haben sie abermals gefolgt und haben zwei Mal, nämlich am hohen Donnerstag in der Nacht früh und in der Nacht vor dem stillen Freitag, des Teufels Rat vollstreckt, daraus dann gemeldete Reife gefolgt seien.

Item, vor zehn Jahren habe sie mit der Schlotterelse und der Kilchhensin einen Hagel gemacht, und solcher Hagel sei weit gegangen, habe auch viel Schadens dem Wein und Hanf getan.

Item, so seien sie auch alle drei eines Males auf Wölfen geritten auf einen hohen Berg, haben also eine Wollust oder Kurzweil gesucht und seien auch miteinander zu Rat geworden, einen

ganzen Landeshagel zu machen. Doch sei die Sache ihnen gefehlt [fehl gegangen] und habe der Hagel nun hin und her geschlagen.

Item, sie habe etwan bei [vor] zwei oder drei Jahren ungefähr dem Weber zu Weiach sein Ross mitsamt der Schlotterelse, die ihr geholfen habe, aus des Teufels Rat verderbt. Und mit Namen wäre sie darauf gesessen, hätte das geritten. Also wäre es ausgedörnt und etwa in neun Wochen gestorben.

Item, sie hat der Schlotterelse Mann eines Males seinen Hals krumm gemacht, um dass [weil] er die Kühe desselben Males wüst gejocht [getrieben] und sie [Anna Hämmerlin] damit erzürnt hätte.

Item, sie, die Kilchhensin und Schlotterelsi, haben auch fern miteinander einen Hagel gemacht, der bei Zurzach umhin geschlagen habe.

Item, *Elsa Kellerin, genannt Schlotter Elsi*, so auch hie zugegen steht, von Weiach, hat verjehen [eingestanden], wie sie in der Rüti gewesen sei und gehackt und gesät habe, da sei sie also widerwärtig gewesen, wie der Kueni Graf von Weiach ihnen soviel Plagen angetan habe. Da sei der Böse also in ihrer Widerwärtigkeit zu ihr in die Rüti gekommen und habe zu ihr geredet, wolltest meines Willens fahren, so wollt ich dir genug geben. Da habe sie es nicht wollen tun, sondern sie habe sich gesegnet. Da sei er nachher aber ein Mal zu ihr gekommen, da habe sie seines Willens aber[mal] nicht wollen geleben. Da sei er zum dritten Mal zu ihr gekommen in einem schwarzen Kleid und habe eine Büchse [Schliessbüchse] auf der Achsel getragen und ein Pfeifli am Hals gehabt; damit habe er gepfiffen. Da habe sie zum ersten gemeint, es wäre der Balthasar von Mullenfluo [Mulflen, Bachs] gewesen. Da habe er sie aber angefochten, seines Willens zu pflegen und bei ihm zu liegen, so wolle er ihr genug geben. Da habe sie das mit ihm getan und seines Willens gepflogen. Und sei [es] am Herbst jetzt vergangen zwei Jahre [her] gewesen, da sie dem Bösen verwilligt habe.

Item, mehr hat sie verjehen [eingestanden], wie sie mit dem Vieh aus dem Stocky gefahren sei um den Mittag. Da läge ein Hase in [den] Studen. Da schlüge sie mit der Rute auf ihn, da wollte er nicht fliehen. Da rief sie ihrem Mathys. Da spräche dieser, gehe für dich [gehe vorwärts] und segne dich, es ist nichts Gutes; das täte sie.

Item, demnach morndrigns [am folgenden Tag] führen sie mit dem Vieh in Frankenhalden, da läge aber ein grosser Hase im Acker, da schrie sie: zuohurß, zuohurß. Da redete ihr Mann: schweig, ich will ihn zu Tode werfen, und würfe also drei Mal in ihn, dass es putschte. Da redete er zu ihr: Elsi fahr für [vorwärts], es ist der leibhaftige Teufel, dass uns nichts geschehe und segne dich. Demnach am dritten Tag darnach da sei sie in Frankenhalden aber[mals] gefahren, da sei der Böse ennet dem Hag gestanden, wie er denn [zu]vor bei ihr in der Rüti gewesen sei und habe einen Bengel in [den] Händen gehabt und zu ihr geredet, dass dich Gotts Küry schände, warum hast [du] mich also lassen [be]werfen, ich bin in Hasen Weise da gelegen. Da habe sie sich gesegnet und sei für [weiter] gefahren. Doch wisse sie nicht eigentlich, ob [sich] der Teufel Bor genannt habe oder nicht.

Item, weiter hat sie verjehen [eingestanden], dass [es] wohl sechzehn Jahre [her] sei, da der Böse also zu ihr gekommen sei. Und habe sie also müssen Gott und seiner Heiligen verleugnen. Da habe er ihr verheissen genug zu geben und habe ihr je zum halben Jahr zweimal allweg einen halben Mütt Kernen gegeben und ihr allweg gesagt, wo sie den Sack [zum Füllen] hin tun sollte. So entlehnte sie allweg ein Rössli und holte den [Sack]. Wenn dann ihr Mann fragte, wann sie mit käme [wahrscheinlich zum Viehhüten], da sagte sie zu ihm: Ich muss abspinnen [den Faden von der Spindel abspinnen]. Und habe ihr der Böse den [halben Mütt Kernen] gegeben jelimal [mal] gegen Rat [Stadel ZH] und jelimal [mal] gegen Bachs in Keelen hinterhin. Und wenn sie ihn rief, so rief sie ihm Beltzibock.

Und demnach, so ist sie, obernannte Els Kellerin, genannt Schlotter Elsi, weiter gichtig [geständig] geworden, als sie der Böse zum ersten Mal überwunden habe, habe er sie eines Males eben zwischen St. Martinstag und St. Niklaustag auf einem Ross hinter sich gen Robenhausen auf eine Weite geführt und habe sie [also im Spätherbst] da gefunden reife Chriesi und reife

Birnen und habe davon gegessen. Item, sie hätten auch guten Wein und dazu Brot gehabt und wären an Herd [auf der Erde] zusammen gesessen und hätten aus einem Glas miteinander getrunken.

Zum andern, darnach an unsers Herrgottstag [Fronleichnam, späterer Mai], sei jetzt 17 Jahren seit[her], als sie und ihr Mann gehütet haben und derselbe gesprochen habe, er wolle die Kühe umhin treiben. Und so die [Kühe] kämen, sollte sie ihm solche [Kühe] aufhaben [aufhalten]. Indem, wie er ginge, käme der Böse so geschwind mit einem Ross daher, führte sie zwischen Weiach und Fisibach auf eine Weite, genannt in Wiesen. Dasselbst hätten sie Wein, Brot und Käse gehabt und gegessen. Und sei sie so schnell wieder gekommen, dass sie ihrem Mann die Kühe aufgehabt [aufgehalten] habe und er, dass sie hinweg gewesen, nicht gewahr geworden sei.

Zum dritten Mal, nachdem sie auch den Kühen gehütet habe, sei der Böse aber[mals] gekommen und habe sie gegen Emperg geführt. Da habe er einen schäfigen Braten, auch Wein und Brot gehabt, und haben sie da gegessen. Und wiewohl sie zu Fuss gegangen seien, wären sie doch gleich fern gewesen.

Desgleichen zum vierten Mal sei sie aber[mals] mit ihm gegangen auf den Stein gen Glattfelden und haben da gleich wie [zu]vor Gebratenes, Wein und Brot gehabt.

Und etwa bei [vor] zwei Jahren, als ihr Mann dem Michel Müller karrte und bei [während] acht Tagen aus [von zu Hause weg] gewesen sei, sei der Böse in denselben acht Tagen zwei Nächte bei ihr am Bett gelegen.

Item, so ist sie gichtig [geständig] geworden, dass sie Balthasar Roggenmanns von Weiach Kind, so noch damals nicht halbjährig gewesen sei, aus des Teufels Rat und Eingeben gelähmt habe.

Sie ist auch hierbei bekanntlich, dass sie gern den obgenannten Balthasar Roggenmann selbst gelähmt wollte haben. Und als sie aber nicht so nah zu ihm gekommen sei oder das nicht zuwege habe bringen mögen, hätte sie das ob dem Kind ausgehen lassen, und eben aus der Ursache, dass derselbe Roggenmann einen Rechtshandel gegen[über] ihr geübt habe, darum sie zornig und ihm feindlich geworden sei.

Item, so hat sie weiter verjehen [eingestanden], dies Nachbestimmte getan zu haben:

Nämlich, als sie bei Kleinhans Baumgarter zu Weiach zu Hause [in Miete] gewesen sei und er sie nicht mehr haben wollte, hat sie das übel verdrossen und habe [sie] ihm deshalb ein acht-tägiges Kalb verderbt. Das wäre in zwei Tagen gestorben.

Item, wie Peter Griesser von Weiach ihr die Rüti untertrieben [zu Grunde gerichtet] habe und sie [deshalb] erzürnt geworden sei, habe sie den Bösen um Rat angesucht, dass er ihr hülfe, dem genannten Griesser etwas anzutun. Und als er ihr etwas Rates angezeigt habe, wäre sie auf sein [Griessers] Ross, das damals auf der Weide gegangen sei, gesessen. Und habe ihr der Böse zwei Sporen gegeben und habe sie das Ross damit gespornt. Danach wäre es ausgeserbet [hingesiecht] und etwa in neun Wochen gestorben.

Item, so habe sie und Anna Hämmerlin dem Weber zu Weiach bei [vor] vier Jahren ein Ross verderbt, dass es darnach etwa in vier oder fünf Wochen ungefähr gestorben sei.

Item, [habe sie] aber[mals] ein Vieh verderbt [dem] Hans Bräm: nämlich wie er noch zu Weiach gewesen sei und er eine Kuh gehabt habe, die allweg, wenn sie [Elsa Keller] gehütet habe und mit anderem Vieh ausgefahren sei und sie [Elsa Keller] gern zum [beim] Bösen gewesen wäre, nicht redlich habe gehen wollen. Da hätte sie den [Bösen] aber[mals] um Rat gebeten. Denselben Rat hätte sie gefolgt und die Kuh verderbt. Und doch darnach aber, wie die Kuh wohl sechs Wochen umhin gegangen und ausgedörret sei, hätte des Brämen Frau sie gebeten, ob sie etwas könnte, dass sie ihrer Kuh hülfe. Hätte sie darauf solcher Kuh wieder geholfen.

Item, so hat sie weiter verjehen [eingestanden], dass sie Augustin Schmid, dem sie dann feindlich gewesen sei, desgleichen Jörg Pfister, beide zu Kaiserstuhl, jedem auch in vorbeschriebener Weise eine Kuh geschlagen und verderbt und doch denen jeder am anderen Tag wieder geholfen habe.

Aber so hat sie von der Hämmerlin angezeigt, dass [es] bei [vor] vier Jahren gewesen sei, da sie [Elsa Keller] und ihr Mann mit dem Vieh ausgefahren seien; [da] habe sie dieselbe Hämmerlin und sonst noch eine, nämlich die Kilchhensin, bei des Clewi Aberlis Brunnen gesehen und hätten [die beiden] etwas Bärden [Gebärden] getrieben. Gleich darnach in zwei Stunden käme ein ungestümes Wetter.

Demnach so hat sie gesagt, dass etwa vor zwölf Jahren am Stadlerberg der Böse allein bei ihr gewesen sei und hätte sie auch einen Regen gemacht, doch schadete dieser niemandem nichts [doppelte Negation].

Item, bei [vor] den fünfzehn Jahren, als sie gehütet habe, sei der Böse, den sie nannte Beltzibock, am Hantzenberg zu ihr gekommen und habe sie angesucht, ein Hägeli [kleines Hagelwetter] zu machen und habe sie also überwunden, dass sie ihm dessen bewilligt habe. Und nämlich, wie sie dann der Böse geheissen habe, etwas zu treiben, da käme ein Hägeli; [das] ginge aber gleich als wohl über ihre Rüti als über anderer Leute Güter, damit man sie desto minder verdächtigte. Solches Hägeli sei aber nicht weiter denn bis an [den] Stadlerberg und bis gen Windlach gegangen.

Item, etwa bei [vor] etwa zehn Jahren habe sie ein kleines Reifli gemacht. Und nämlich habe ihr der Böse etwas Stampeneien zu tun angegeben, daraus gemeldetes Reifli erfolgt sei.

Item, bei den elf Jahren habe sie auf Steighart gegen Zurzach zu einen Regen gemacht, darunter dann auch Steine gefallen seien, aber nicht [be]sonders viele, auch nicht grösser denn wie Erbsen.

Item, bei [vor] neun Jahren, als die Zelg gegen die Stadt Kaiserstuhl brach gewesen sei, habe sie dem Bösen aber[mals] verwilligt und über dieselbe Brache ein [Un]wetter gemacht. Und in solchem Wetter seien auch Steinli auf gerührte [genannte] Brache gefallen, denn man allweg sage, so ein Wetter über eine Brache gehe, schade es erst am anderen [kommenden] Jahr.

Item, [habe sie] aber[mals] einen Regen vor dreizehn Jahren gemacht. In welchem Regen, der dann bis zum Hard und bis zur Stadt Kaiserstuhl gegangen sei, seien auch Steine in der Grösse wie Erbsen gefallen.

Item, bei [vor] neun Jahren, als sie bei dem Bösen auf dem Rütifeld gewesen sei, hätte derselbe zu ihr gesagt, sie wollten ihr Heil versuchen und hätte also sie überwunden, dass sie ein Wetter gemacht habe, darunter dann Steine in der Grösse wie Bohnen gefallen seien. Und solches Wetter sei gegangen bis gen Stadel, gen Windlach und untz [bis] gen Glattfelden und Weiach.

Es habe auch der Böse, genannt Beltzibock, ihr angezeigt, dass der Hämmerlinen Böse, den sie an sich habe, heisse Wäckerling, der Kilchhensin [ihrer] Karlifas.

Item, so seien sie beide aber[mals] beieinander hinter der Hämmerlinen Haus unter den Birnbäumen gesessen. Und wie sie eben da mit dem Vieh für gefahren sei, hätte die Hämmerlin ihr auch Birnen gegeben. Und als sie demnach ihrem Mann, wie sie [die Hämmerlin] ihr befohlen habe, auch davon gegeben habe, und als er also solche Birnen gegessen habe, wäre ihm so weh geworden, dass er vermeinte, sie [die Birnen] wollten ihm das Herz abstossen, dermassen, dass er die von sich müsste brechen.

Item, so hat sie weiter verjehen [eingestanden]: Vor sieben Jahren, wie sie dem Vieh gehütet habe und zu der Hämmerlin, auch der Kirchhensin gekommen sei, und dieselben ihr gesagt haben, sie wollten einen Reif machen [und] ob sie ihnen auch helfen wollte, hat sie ihnen geantwortet, ja sie wolle in der Bütt [Gefäss im Weinbau] sein und ihren Willen dazu geben.

Und wäre [sie, Elsa Keller] also mit dem Vieh für [weiter] gefahren, denn sie mit dem um die elf heim müsste. Und hätten sie ein Reifli, doch nicht gross, gemacht auf einem Berg, so gegen Zurzach abhin liege und Steighart heisse. Welcher [dieser] Reif sei um die Stadt Kaiserstuhl gelegen und [sei] nicht über [den] Rhein gekommen.

Item, so ist sie gichtig [geständig] geworden, dass sie den ferndrigen [letztjährigen] Reif auf genanntem Berg der Kirchhensin und der Hämmerlin habe geholfen zu machen. Und sie haben alle drei das zwei Mal, mit Namen an des hohen Donnerstags Abend [Vortag des hohen

Donnerstags] in der Nacht auf dem Steighart Berg und an des stillen Freitags Abend [Vortag von Karfreitag] in der Nacht auf Legishalden, aus des Teufels Anrichten getan und gemacht.

Item, diese Schlotterelsi mitsamt Anna Hämmerlin sind beide freien Willens bekanntlich geworden [haben freien Willens bekannt]. Als sie die Baumgarterin von Weiach auch angegeben haben, als ob sie ihre Mithaft und gleich wie sie schuldig gewesen wäre: dass sie ihr daran unrecht getan und sie [die Baumgarterin] allein aus Neid und Hass angegeben haben.

Item, *Kathryn Angstin, genannt Kilchhensin, von Weiach*, so hier zugegen steht, hat verjehen [eingestanden], wie sie auf eine Zeit in des Urban Blöchlis Haus zu Weiach zur Stubeten gewesen sei, da sei der Urban Blöchli krank gelegen. Und wie sie also ins Haus gekommen sei, da habe sie der Urban nicht geheissen, gottwillkommen zu sein, und habe also gemudert und sich übel gehabt. Da redete seine Mutter: er liegt als übel, wir wollen ihn zurecht legen. Da hülfte sie [Kilchhensin] ihr [der Mutter] und nähme ihn bei einem Schenkel. Und redete [sie, die Kirchhensin], ich wollte [bei] Gott, dass du [Urban] erlahmtest und dich der Teufel nähme. Demselben nach [darnach] sässe sie auf eine Zeit bei ihrem Feuer. Da käme ein kleiner junger Geselle, der hat ein rotes Barett auf und eine blendende Juppe an und redete zu ihr: wann hat dich der [Urban] genug geplagt. Da redete sie zu ihm, ich wollte, dass ihn der Teufel hin hätte. Da redete er wieder zu ihr, wie wäre ihm, dass wir machten, dass er unser vergesse. Da redete sie aber[mals], ich wollte, dass ihn der Teufel hin hätte. Da redete er, wenn du mir wolltest folgen, so wollte ich machen, dass er unser vergesse. Da redete sie: ja. Da hiesse er sie, etwas [zu] stampeneien [Stampeneien zu betreiben], so werde er [Urban] ihrer vergessen. Das habe sie getan, da käme er also wieder hinweg von ihr, und sei gedachter Blöchli desselben [Kranken-]Lagers ausgedörrt und gestorben.

Item, weiter hat sie verjehen [eingestanden], wie es wohl bei den zwanzig Jahren sei, da sei sie in Kelen hinten gewesen. Da sei der Böse zu ihr gekommen und habe an sie gemutet, dass sie Gott und seiner Heiligen verleugnen wollte, so wollte er ihr genug geben. Da habe sie ihm in solchem verwilliget. Da habe er ihr ein Fahrt [erstmals] sechs Schillinge gegeben und sie geheissen, etwas darum zu kaufen, und zum andern Mal fünf Schillinge ihr gegeben, und sei [es] Konstanzer Währung gewesen.

Item, weiter hat sie gesagt, wie es sich gegeben habe, da Heinrich Kaltschmid zu Kaiserstuhl Hochzeit gehabt habe und man guter Dinge gewesen sei. Da sei sie zu Weiach im Hubacker gewesen. Da sei der Böse, ihr Buhle, zu ihr gekommen und sei oben im Acker gestanden und habe zu ihr geredet: du musst mir helfen, wir wollen ein Wetter machen und s'Hochzeit voneinander stäuben. Da lehrte der Böse sie etwas stampeneien. Das habe sie getan, da sei ein grosses [Un]wetter gekommen und Steine darunter.

Item, aber hat sie gesagt, wie ihrer drei bei der Sotte des Brunnens des Clewi Eberli zusammen gekommen seien, nämlich Hämmerlin, Schlotterelsi und sie [Katrין Angst, Kirchhensin]. Da sei der Böse zu ihnen allen dreien gekommen und habe sie abermals etwas [zu] stampeneien geheissen. So werde ein grosser Schlagregen kommen. Das haben sie getan, da sei ein grosser Regen gekommen.

Item, weiter hat sie gesagt, wie sie drei auf Wölfen auf den Happenstab geritten seien, [Wölfe], die ihnen der Teufel gebracht habe. Und [sie haben] darauf [auf dem Happenstab] gegessen und getrunken, und ihrer jede sei daselbst bei ihrem Buhlen gelegen.

Item, aber hat sie gesagt, wie der Böse zu ihr gekommen sei in der Gefängnis [Gefangenschaft] und an sie gemutet habe, dass sie wolle seines Willens mit ihm pflügen. Da habe sie das nicht wollen tun und habe zu ihm geredet, sie sei sonst jetzt bekümmert genug. Da habe er sie geheissen, einen Stein zu nehmen und [die] Kette zu zerschlagen. Und demselben nach habe [er] ihr das Seil gezeigt. Daran solle sie sich hinab lassen. So wolle er das Seil haben [halten], so könne sie davon [fliehen].

Item, mehr hat sie gesagt, wie es sich gegeben habe fern, da seien sie drei am Mittwoch zu Nacht vor dem Hohen Donnerstag auf dem Santzenberg zusammen gekommen, desgleichen am Hohen Donnerstag zu Nacht seien sie drei aber[mals] zusammen gekommen auf dem

Stein oben. Da sei der Böse jederer Buhle zu ihnen gekommen und habe sie etwas [zu] stampeneien gelehrt. Das haben sie getan und also die zwei Reifen gemacht am Hohen Donnerstag und am Karfreitag.

Dieses alles, so ob verlesen ist, sind diese drei elenden Weiber und jede insbesondere frei, ungebunden, noch aller Marter [also ohne Marter], gichtiger Anrede [etwa: ohne unterstellender Anrede] und ohne alles Verwenken [verwenken: abseits lenken, also ohne trügerische Verhörmethoden] bekanntlich gewesen. Deshalb und um solch ihren Frevel, [solches] verurthetes Verleugnen Gottes und aller seiner Heiligen, [solchen] ihren schändlichen elenden Aber- und Missglauben, [solchen] Betrug und [solches] Gespinst, [solche] unchristliche Verführung und [solchen] schweren, grausamen Irrtum, [solch] grosses Übel und Misstun, ist dermassen zu ihnen allen dreien und ihrer jeder insbesondere nach Reichs- und kaiserlichen Rechten gerichtet, dass man sie vom Wellenberg herab an [den] Fischmarkt führen solle. Da sollen sie alsdann nach Verlesung ihres Übels dem Nachrichten befohlen werden, der ihnen ihre Hände binden und sie hinaus an die Sihl auf das Grien [Kies] führen, sie daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud binden und sie also auf der Hurd und an der Stud verbrennen soll, dass ihr aller Fleisch und Bein zu Staub und Asche werden. Und dann [soll er] die Asche in der Sihl verflössen. Und hiermit sollen sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der oder dieselben sollen in den Schulden und Banden sein und stehen, aller Massen wie diese drei elenden Weiber jetzt stehen.

Was Guts [an Vermögen] sie haben, ist [gehört] gemeiner Stadt auf ihre Gnade. Dessen hat mein Herr Bürgermeister Röist zuhanden gemeiner Stadt Brief begehrt, die ihm zu geben erkannt sind. Donnerstag nach Sankt Johann des Täufers Tag, Anno etc.1539, vor Herrn Seckelmeister Werdmüller, des Reichs Vogt. [26. Juni 1539].

[Zusätzliches aus dem Einvernahmeprotokoll A 27.159]:

[Nicht zusammenhängende Auswahl einzelner Textstellen]:

[Die Vorprotokolle zum dreifachen Weiacher Hexenprozess in den Akten bringen über das Ganze gesehen nicht viel Zusätzliches gegenüber dem obigen Urteilsprotokoll. Interessant ist aber, dass hervorgeht, was der protokollierende Stadtschreiber Bygel im Urteilsprotokoll pauschal als „Stampeneien“ [[in erster Linie als Verb gebraucht]] bezeichnete, in den Akten – nachträglich durchgestrichen - noch mit Inhalten erscheint, z.B.]:

[Anna Hämmerli gesteht ein: Als Christa Baumgartners Sohn ihrem Kind Nussen weggenommen habe, sei sie erzürnt gewesen und habe sie dem Teufel gerufen. Der sei mit einem schwarzen Kleid gekommen und habe ihr] eine Rute gegeben und sie geheissen, drei Stätten [Stellen] in die Nussbretschge [äussere grüne Schale der Nüsse] zu schlagen, so werde der Knabe lahm. Das habe sie getan. Und habe [er, der Teufel] sie geheissen, demnach [die] Rute zu verbrennen.

[Konflikt mit der Stollenbossin: Erzürnt über die Stollenbossin, habe sie, Anna Hämmerlin], den Teufel gerufen und eine Milch über das Feuer getan. [Sie habe den Bösen gefragt, wie sie die Stollenbossin lähmen könne. Da habe er] sie geheissen, in die Milch mit einer Rute zu schlagen]. Daran [an der Rute] müsste sie drei Knöpfe machen in des Bösen Namen und das, so daraus springen werde, ihr [der Stollenbossin] in das Bein springen [sprengen], und werde [diese] erlahmen.

[Erwirken eines Reifs, um die Reben in der Gegend um Kaiserstuhl zu verderben]: Der Böse [habe] sie [die drei Angeklagten] also geheissen, eine Pfanne [aufzusetzen] und darin Wein und Milch zu tun und demnach mit einer Rute darin, so sie es [den Wein und die Milch] über das Feuer haben, zu schlagen, also über aus ins Feuer zu spritzen und verbrennen zu lassen. Das haben sie zweimal, nämlich am Hohen Donnerstag in der Nacht früh und in der Nacht vor

dem stillen Freitag, getan, und auch zu solchem Eis genommen und das zerschlagen, daraus dann gemeldeter Reif gefolgt sei.

[Vor zehn Jahren hätten sie einen Hagel gemacht und zu diesem Zweck] mit Ruten in einen Brunnen geschlagen.

[Angebliche Lähmung des noch nicht halbjährigen Kindes von Balthasar Roggenmann von Weiach durch Els Keller]: Und nämlich habe sie der Teufel, wie sie den darum [zur Lähmung des Kindes] angefordert habe, geheissen, sie sollte das Kind küssen und anrühren, so geschehe ihm etwas. Das habe sie dann auch vorgehen lassen. Und ob sie aber gebeten würde, dem [Kind] wieder zu helfen, sollte sie ihres Brotes und Salzes nehmen und dem Kind eingeben. Und wie sie in desselben Balthasar Roggenmanns Haus gegessen habe, hätte sie das gerührte [erwähnte] Kind, so in der Wiege läge, geküsst und nach des Bösen Heissen [Geheiss] angerührt mit der Sag, dass dich Gott behüte, du bist doch wohl ein hübsch lustig Kind.

[Angebliches Verderben einer Kuh des Hans Bräm durch Els Keller von Weiach. Die Kuh sei, wenn sie, Els, gehütet habe und mir dem Vieh ausgefahren und dabei gerne beim Bösen gewesen wäre, nicht „redlich“ mitgezogen, weshalb sie jenen um Rat gebeten habe]. Der [der Böse] habe ihr gesagt, sie sollte ein Haselschoss, so des Jahrs [im laufenden Jahr] gewachsen sei, nehmen und die Kuh dreistund [dreimal] in seinem Namen schlagen. [Nach folgendem sechswöchigem Siechtum der Kuh habe die Frau Bräms sie um Hilfe für das Tier gebeten. Sie habe der Kuh] von ihrem Salz und Brot gegeben, [und das Tier sei genesen]. [Ihr Salz und Brot setzte Els Keller auch für die Genesung weiterer von ihr angeblich gelähmter Kühe ein].

[Angebliches Erwirken eines Reifs auf dem Berg gegen Zurzach hin durch Els Keller unter Mithilfe der Kilchhensin und der Hämmerlin]: Und nämlich haben sie ein Kessi gehabt, darin Wasser, auch drei Rebschosse, so die Kilchhensin gereicht habe, dazu auch drei eichene Schössli, drei Reckholterschosse und buchenes Laub getan. So habe die Kilchhensin Milch in einem Kübeli, desgleichen die Baumgarterin in einem Kännchen Wein gehabt, und haben [sie das] auch darin geschüttet und untereinander gesotten, und habe die Hämmerlin das Feuer gebracht und sie, Elsa, ernanntes Kessi gehabt [...].

[Auseinandersetzung zwischen der Katrin Angst, genannt Kilchhensin, von Weiach, und Urban Blöchli von Weiach. Katrin soll gesagt haben, sie wolle, dass der Teufel ihn, Blöchli, „hin habe“]. Da hiesse er [der Teufel] sie [Katrin], drei Steine in das Feuer zu legen und demnach in das Wasser zu werfen in des Teufels Namen. [Wie die anderen, oben angegebenen Textstellen mit detailliert beschriebenen Techniken von angeblicher Hexerei ist auch dieser Satz nachträglich in der Akte gestrichen worden und kam an dessen Stelle in das Urteilsprotokoll der Satz zu stehen]: Da hiesse er [der Teufel] sie etwas [zu] stampeneien.

[Angebliches Verursachen von Unwetter durch Katrin Angst, Kilchhensin, von Weiach, um die Hochzeit des Heinrich Kaltschmid zu Kaiserstuhl] voneinander zu stäuben. [Zu diesem Zweck] lehrte der Böse sie, sie sollte Steinli auflesen und die in [den] Bach werfen. [Und: Der Teufel] habe ihr auch eine Rute gegeben von einem jungen Haselschoss, damit sollte sie in [den] Bach schlagen. [Diese Aussage ist ebenfalls nachträglich gestrichen und durch den Satz]: Da lehrte der Böse sie etwas [zu] stämpeneien.

[Gleichfalls durch den Ausdruck „Stampeneien“ machen ersetzt wurden Sätze mit detailliert beschriebenen Praktiken, welche die drei angeblichen Weiacher Hexen bei der Sotte des Brunnens von Clewi Eberli angewandt haben sollen, um einen Schlagregen zu verursachen]: [Der Böse gab] ihnen einen Stecken und habe sie geheissen, damit in dieselbige Sotte zu schlagen und stechen, so werde ein grosser Schlagregen kommen.

[Weiteres Beispiel von Sätzen von vom Bösen diesen drei sogenannten Hexen eingegebenen Vorgehensweisen und Rezepten für Schadenzauber, die im Verhörprotokoll aufgeführt, nachträglich gestrichen und im Urteilsprotokoll pauschal durch den Begriff Stampeneien ersetzt worden waren]:

[Treffen der drei angeblichen Weiacher Hexen auf dem Sanzenberg, wo sie einen Reif verursacht haben sollen]: Da sei der Böse [...] zu ihnen gekommen und habe ihnen eine Kapsel

[Behältnis, gefüllt ev. mit einem Pulver u.ä.] gebracht und Rebschosse, desgleichen Kren [Meerrettich] und Obst, und habe sie geheissen, Wein zu nehmen und darin [die genannten Zutaten] zu sieden.

10. Anna Altenburger von Jestetten (Deutschland) – siehe auch Anhang

B VI 255, fol. 238 v. f., 23. August 1544

Anna Altenburgerin von Jestetten, so hier zugegen steht, ist bekanntlich und gichtig [geständig] geworden, dass der böse Geist in eines Mannes Gestalt, [es sei] ungefähr um jetzt [heuri-ge] Pfingsten nächst verschieen [vergangen] ein Jahr gewesen, zu ihr gekommen sei in ihr Haus gen Jestetten und sie beredet habe, dass sie sich des einigen allmächtigen Gottes, ihres Schöpfers, ganz und gar verleugnet und sich selbst gänzlich demselben bösen Geist geschenkt und der Ursache halb zugeeignet habe, dass ihr derselbe böse Geist, der sich Beltzebock nannte, verhiesse, ihr [sie] nimmer an keinem [doppelte Verneinung] Mangel zu lassen. Und habe [sie] sich also zu nachfolgender böser Handlung bereden und bewegen lassen.

Nämlich, so sei derselbe Beltzebock ein Mal, vier, fünf [Mal], wieder zu ihr in ihr Haus gen Jestetten gekommen und habe allda seines Willens mit ihr gepflogen, dessen sie ihm gütlich gestattet habe.

Item, sie sei auch zum dickern Mal [mehrmals] mit ihrer Gespielin, der Rose von Neunkirch, so zu Küssaberg gerichtet worden sei, auf einem Wolf auf den Heuberg geritten, da sie allweg Wein und Brotes genug gehabt und etwa sonst noch eine Frau oder drei und ihren [deren] Geist [da] gefunden haben, ässen und tränken und vollbrächten darnach ihren Willen mit den Geistern, deren ihrer jede einen eigenen hätte.

Item, als einer, genannt der Bösch von Jestetten, sie [Anna Altenburger] ein böses, ohnmächtiges Weib zu sein gescholten habe, darum, als er nachhinwärts vor ihr Haus ginge und sie zum Fenster hinein angriffe, erwischte sie ihm die Hand und drückte ihm die in des Beltzebocks Namen, wie er [Beltzebock] sie das geheissen habe. Wurde er [Bösch] von Stund an lahm an derselben Hand.

Item, als Hans Starch's, ihres Nachbarn Knäbli, sie an einem Abend mit Steinen [be]würfe und sie ihn [das Knäbli] nicht möchte erlaufen, sagte sie, sie wollte es ihm nicht schenken, ginge morndis früh hernach [am Tag darauf früh] heimlich in sein [Starchs] Haus zum ihm [dem Knäbli] zum Bett und gäbe ihm in jede Hand und in [den] Rücken einen Druck, auch in vorbenannten Beltzebocks Namen, und täte das Knäbli damit lähmen.

Item, als sie einer, der Brendi genannt, auch etlicher böser Sachen im Zig [Bezichtigung] habe, hätte sie ihm ein Ross und eine Kuh mit einer Rute in obgehörten Beltzebocks Namen und Geheiss geschlagen und damit gelähmt, [so] dass sie bald darnach stürben.

Item, als ihr Sohn sie übel misshandelte, habe sie ihm ein Kind [eines seiner Kinder] an den Augen in ob Gehörten Namen [also im Namen Beltzebocks] angerührt und damit geblendet. Das [Kind] sei auch nachhinwärts gestorben.

Sie habe einem, genannt der Ammann, vier Säue - als sie ihnen ab einer Wurzel zu trinken gegeben habe - getötet.

Item, sie habe aus Anreizen des Beltzebocks ein graues Ross aus einem Kohlwagen im Holz genommen und das mit einer Rute geschlagen, [so] dass es gleich gestorben sei.

So dann hat sie auch bekannt und verjehen [eingstanden], dass als sie von solcher vollbrachter böser Sachen wegen von Jestetten gewichen sei, sie an Mittwochen, vierzehn Tage verschieenen [vergangen], wieder dar [nach Jestetten] gegangen sei und ihres Sohnes Pulver, so er in einem Täschli bei der Büchse zu hängen hätte, und ein Feuer genommen habe und ihr eigenes Haus auf Geheiss des Beltzebocks und seiner Angebung [Instruktion] zwischen drei und vier nach Mittag anzündete, daraus dann ein solcher Schaden erfolgte, dass sechzehn Haushofstätten angegangen und verbrannt sind. Und [sie] sei da wieder auf Hegi [wohl Hegi, Winterthur] zu gegangen, doch bliebe sie unterwegs in einem Holz über Nacht. Käme der Beltzebock aber

[wieder] und verbrächte seinen Willen mit ihr und tröstete und stärkte sie in solchen Sachen. [Sie] käme also morndis [am Tag darauf] um die sechs oder acht wieder gen Hegi.

Und für's Letzte hat sie bekannt, dass dickgemeldeter [oft erwähnter] Beltzebock am nächst verschienenen [vergangenen] Montag zu Nacht bei ihr im Wellenberg gewesen sei und seinen üppigen Willen mit ihr vollbracht, dazu sie getröstet habe, dass er sie nicht martern noch schänden lassen wolle.

Und dieweil sie dann von gehörten, ihres verruchten, gottlosen und unchristlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh erlahmt und umgebracht, sondern auch erst [kürzlich] eine solche schädliche [Feuers]brunst angerichtet, damit sie viele arme biedere Leute in Trübsal, Not und Leid jämmerlich und erbärmlich gebracht hat, wohl einen viel härteren Tod beschuldete [verschuldet] und verdient hätte, so ist doch aus Gnade also zu ihr gerichtet worden: Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll; der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, [sie] daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden und sie damit dem Rechten gebüsst haben solle.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin diese Anna Altenburgerin jetzt zugegen steht.

Was Guts [an Vermögens] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade, auch Brief und Siegel [zu] erkannt auf Erfordern Herrn Bürgermeister Haabs vor Seckelmeister Werdmüller, des Reiches Vogt, actum samstags Sankt Bartholomeus Abend 1544. [23. August 1544].

[Ergänzendes aus Gerichtsakten]:

[I]

[Aus dem Einvernahmeprotokoll A 27.159, Auswahl]:

[Der böse Geist, Beltzebock habe ihr verheissen, sie nie mehr Mangel leiden zu lassen. Und habe sie sich also] um ihrer grossen Armut willen ihren [sich] also verführen und zu solcher unziemlicher Handlung [körperliches Einlassen mit Beltzebock in ihrem Haus zu Jestetten] bringen lassen.

[Nach ihren Geständnissen] bittet [sie] Euch meine Gnädigen Herren, ihr um Gottes und ihres Alters und grossen Reuens [ihrer grossen Reue] willen gnädig zu sein und nach Gnaden gegen sie richten zu wollen.

Als Nachgänger werden Meister Spross und Meister Blass notiert.

[II]

[Schreiben des Grafen Johann Ludwig zu Sulz vom 20. August 1544 an Zürich]:

[Es geht hervor, dass Anna wegen der Brandstiftung in Jestetten aus „Anrufen“ der Gemeinde Jestetten durch die Zürcher Obrigkeit auf Zürcher Gebiet gefangen genommen worden ist. Der Graf weiss von Zürich, dass Anna wegen der Brandstiftung nicht geständig ist und weiss selbst von der entsprechenden Beschuldigung wenig. Als er eine andere „Unholdin oder Hexe“ habe richten lassen, sei Anna aus seinem Territorium entwichen. Hätte darauf Anna sein Gebiet wieder betreten, hätte er sie wegen des „gemeinen schweren Leumdens“, also Nachreden, und wegen des langjährigen „Rufs der Hexerei“ gefangen nehmen lassen]. Dass aber andere [in seiner Gefangenschaft befindliche] böse Weiber auf gemeldete Eure Gefangene [Anna] etwas Anzeigung gehörter [Feuers]brunst oder anderer böser Handlungen [...] gegeben haben, lasse ich sie an dem Ort unschuldig sein [der Graf hält sie betreffend Brandstiftung in Jestetten für unschuldig].

[Abschliessend meldet der Graf, dass er seine Untertanen zu Jestetten angewiesen habe, Zürich mit Informationen zu versorgen].

[...].

11. Verena Keretz von Meilen bzw. Verena Meyer (Name als Verheirate und ursprünglicher Name) – siehe auch Anhang

B VI 260, fol. 108 v. f., 10. September 1571

Verena Keretzin von Meilen – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen [eingestanden]:

Als sie etwas Zeits [zu einer gewissen Zeit] grosse Armut, Hunger und Mangel erlitten habe, wäre vor drei Jahren ungefähr der böse Geist, der Teufel, in eines wohlhabenden Mannes Gestalt zu ihr gekommen, habe ihr ihr Elend und ihre Armut und Arbeitseligkeit [Mühseligkeit] vorgebildet [vor Augen gehalten], dazu verheissen und versprochen, so sie sich ihm ergeben, auch ihm folgen und das tun würde, was er sie heisse, wolle er ihr genug und so viel geben, dass sie keinen Mangel mehr haben und niemandem keine Beschwerde noch Überbürde sein müsse [doppelte Negation] und habe sie hiermit beredet, dass sie sich des einigen allmächtigen Gottes, ihres Schöpfers, ganz und gar verleugnet und sich selbst ihm, dem bösen Geist, ergeben habe. Darauf habe er sie umfangen, in den rechten Arm gebissen, sich gegen[über] ihr genannt, dass er Meister Hämmerli heisse, und mit ihr seinen Willen vollbracht, dessen sie ihm gestattet habe.

Demnach, als sie zu Hans Erb von Meilen Neid und Hass gehabt habe, habe sie aus Anstiftung des bösen Feindes desselben [Erbs] Kuh mit einer Rute, die er [der böse Feind] ihr genannt und gezeigt habe, geschlagen, [so] dass sie etwas Zeits keine Milch gegeben habe. Doch wäre diese Kuh nicht gestorben.

Desgleichen, nachdem sie Rudolf Dolders von Meilen Ehefrau auch feindlich und ungünstig gewesen sei, hätte sie aus des Teufels Geheiss desselben [Dolders] Kuh auch mit einer Rute, so er [der Teufel] ihr in einem Hag gezeigt habe, geschlagen und sie hierdurch um die Milch gebracht.

Gleicher Gestalt und Massen habe sie Heinimann Widmer zu Herrliberg, desgleichen Heinrich Wunderlich zu Meilen, jedem eine Kuh, und Konrad Schorrer von Meilen auch eine Kuh und dazu ein Schwein aus Feindschaft, auch [aus] Anstiftung und im Namen des Bösen mit einer Rute geschlagen, [so] dass diese drei Kühen hierdurch nicht allein die Milch verloren haben, sondern mitsamt dem Schwein verdorben wären. Und wäre der Teufel folgend auf dem Grab, darin des Schorrers Kuh geworfen worden sei, in ihrer [Verena's] Gestalt – wie er ihr angezeigt hätte – gewesen, also dass etliche Personen ihn für sie angesehen haben.

Item, als sie Hans Pürli zu Meilen etliche Male um das Almosen gebeten habe und er ihr nichts mitteilen [austeilen] habe wollen, hätte sie solches dem bösen Geist angezeigt. Darauf habe er [der böse Geist] ihr etwas gegeben, so zu nennen nicht von Nöten sei, [in] der Meinung, dass sie dem Pürli damit in [den] Busen greife, welches sie getan habe. Auf solches [hin] sei er [Pürli] krank geworden, sei aber nicht lange gelegen, sondern wiederum aufgenommen.

Sodann, nachdem Hans Pur zu Meilen gegen[über] ihr auch untreu und geizig gewesen sei und ihr keine Hilfe noch Handreichung habe tun wollen, hätte sie ihn in des Teufels Namen angerührt, [so] dass er auch mit einer Krankheit beladen, aber folgend wieder gerarzt und gesund geworden sei.

Und nachdem Jakob Pur von Meilen ihr – ihres Vermeinens – feige und abhold gewesen sei und der böse Geist ihr etwas Salbe zugestellt habe, hätte sie ihm [Pur] dieselbige – wie sie mit ihm in die Kirche gegangen sei – hinten am Rücken an seinen Rock gestrichen, darab er auch eine Krankheit überkommen habe, [so] dass er fast achtzehn Wochen lang gelegen und aber dessen nicht gestorben sei.

Und fürs Letzte sei der Teufel in nächst vershienem [vergangenem] Monat Mai abermals zu ihr am Morgen [gekommen], habe ihr viele Verheissungen, wie er ihr keinen Mangel lassen und viel geben wollte, getan. Und damit sie dessen ein gewisses Zeichen habe, sollte sie nach dem Imbiss vor das Haus aus hin gehen und ein Stück, das er ihr genannt habe, in seinem

Namen gegen den Himmel aufwerfen. So werde sie auf den Abend ein Zeichen sehen. Und als sie solches nach seinem Willen vollbracht habe, wäre darauf ein schwerer Hagel gekommen, der grossen Schaden getan hätte.

Und dieweil sie dann von jetzt erzählten, ihres verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh erlahmt und umgebracht, sondern sich auch Gott des Allmächtigen verzigen [entsagt] und [sich] an den Bösen ergeben hat, wohl einen harten und schweren Tod verdient hätte, so ist doch aus Gnaden auf ihr Reuen und Bekehren zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll; der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden und sie damit dem Rechten gebüsst haben solle.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndet oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin diese Verena Keretzin gegenwärtig steht.

Was an Guts [Vermögens] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Kambli auf sein Erfordern, Brief und Siegel hin erkannt vor Herrn Seckelmeister Thomann, Reichsvogt, und dem neuen Rat. Actum montags, den 10. September Anno etc. 71.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.159]:

[Von Untervogt Ebersperger zu Meilen aufgenommene Zeugenaussagen, die er vor altem und neuem Meilemer Gericht von den aussagenden Männern beschwören und von den Frauen bei ihren weiblichen Treuen bestätigen liess]:

Wolf Schmid zeugt: [Bei der Heimkehr vom Trunk im Gesellenhaus zu Meilen seien ihm drei „vergestaltete“ und verkleidete Weiber begegnet. Eine sei zu ihm gekommen und habe gesagt, sie müsse ihn als trunkenen Mann führen und habe ihn in den Kot gestossen, worauf er „gezuckt“, d.h. den Degen, Säbel o.ä. gezogen habe, die Frauen ihm aber entwischt seien. Noch am gleichen Abend sei Verena in sein Haus gekommen, ob sie aber unter den drei gewesen sei, wisse er nicht].

[Zur Zeit des leidigen Navarra-Zuges, d.h. des zweiten oder dritten Hugenottenkrieges, noch ehe Hauptleute und Knechte heimgekommen seien, habe Verena zu ihm gesagt], ihr Hans [wohl ihr Ehemann] sei tot, liege mit hinter sich gehängtem Haupt in einem Graben.

[Aus dem Haus, in dem Verena gewohnt hat, sei Milch zu seiner, Schmid's, Frau und seinem Kind geschickt worden. Beide haben davon genossen, und beide seien erkrankt, die Frau schliesslich gestorben. Sie habe ihre Krankheit auf den Genuss der Milch zurückgeführt].

[Jakob Hulfegger sowie Hans und Jakob Wunderli bestätigen die Aussage von Wolf Schmid betr. dessen Heimkehr aus dem Meilemer Gesellenhaus. Schmid sei durch den Vorfall derart aus der Fassung geraten, dass er sich mit seinem Gürtel in einem Stall habe das Leben nehmen wollen, Nachbarn haben ihn umsorgt. Noch in der gleichen Nacht sei Verena daher gekommen und habe gefragt, ob Wolf nach Zürich zu Markt wolle].

Heinrich Bruggbach, ihr Hauswirt [Vermieter] zeugt [...] von Verena, [...] dass sie alle Abende, wenn sie zu Bett gegangen sei, die Kammertüre und Läden gar wohl beschlossen und bisweilen mit einem Rosshammer vermacht habe. Item am Heiligen Abend zu Weihnacht sei sie krank zu Bett gelegen, da habe er sie besucht, da habe sie unter anderem zu ihm gesagt, wenn sie wüsste, dass sie vor dem Sonntag müsste sterben, so wollte sie ihm und seinem Weib ein Wörtli sagen, dass sie nie keinem Menschen offenbart habe. Wenn sie aber nicht sterben sollte, würde sie es übel gereut haben [wenn sie dieses Wörtchen verraten hätte].

Heinrich Lindinger hat ihrer, der Verena, halber etwan einen bösen Argwohn von wegen seines Viehs halber gehabt, so krank geworden und zu Zeiten abgegangen sei. Die Milch habe auch nicht wollen Anken geben [...].

Jakob Leemann zeugt: [Er lässt eine kranke Kuh durch den Hüsser besichtigen. Erste Frage des Hüssers: Ob sein, Leemann's Weib, nicht einer Frau Milch gegeben habe. Hüsser und Ehefrau antworten, ja, der Mieterin Verena. Zweite Frage des Hüssers: Ob Verena kürzlich nicht erneut Milch begehrt habe, aber keine erhalten habe. Antwort der Leemann: Ja]. Darauf habe Hüsser keinen Bescheid gegeben.

Elsbetha Leemannin zeugt, dass ungefähr vor drei Jahren ihr von Verena geträumt habe. Darauf sei sie vom Bett aufgestanden und sei etwar [jemand] aufgetreten, [sie] möge aber nicht wissen, was es gewesen sei. Ferner ausser[half] der Kammer auf der Stege sei ihr aber[mal] etwas Gespensts begegnet. Darauf sei sie krank geworden. Und als sie etliche Tage zu Bett gelegen sei, habe sie Verena lassen zu sich berufen, die aber zum ersten [und] zum andern Mal nicht habe wollen erscheinen, sondern erst auf das dritte Mal. Darauf sei sie gleich wieder gesund geworden. Sie aber, Verena, habe keine äusserlichen Mittel nicht [doppelte Negation] gebraucht, habe auch nichts geredet.

[In einer letzten, jedoch nachträglich durchgestrichenen Aussage erscheint Anna im Zusammenhang mit einer Tobsucht der Anna Leemannin von Wetzwil. Als ärztlicher Berater erscheint der Hüsser, welcher die Tobsüchtige mit drei Trünken heilte].

12 Ursula Tachsenuserin von Ossingen – siehe auch Anhang

B VI 260 fol. 266, 4. August 1574

Ursula Tachsenuserin von Ossingen – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen [eingestanden]: Nachdem Hans Mettler zu Ossingen sie verschiener [vergangener] Jahre eine Hexe gescholten habe, hätte sie einen solchen Neid und Hass an ihn gelegt, dass sie stets Nachtrachtung gehabt habe, wie sie ihm etwas Schadens zufügen [könnte]. In demselbigen [in dieser ihrer Absicht] habe der böse Feind, der Teufel, sie angefochten, sei bei einem Holz in eines Mannes Gestalt, auch einem schwarzen Kleid, zu ihr gekommen [und] habe ihr den Hass, so sie zu dem Mettler getragen, eingebildet [vor Augen gestellt] und sie aufgewiesen [aufgemuntert], dass sie seiner Kinder eines in seinem [des Teufels] Namen angreifen oder schlagen solle, so werde ihm [diesem Kind] etwas widerfahren. In welchem Aufweisen sie ihm leider gefolgt sei und seinen [Mettlers] Knaben mit ihrer Hand auf den Rücken geschlagen habe, [so] dass ihm nachgehend darauf ein grosser Knüppel [krankhafter Auswuchs] gewachsen sei.

Gleicher Gestalt habe Hans Kübler zu Ossingen sie auch eine Hexe gescholten. Demselbigen habe sie aus Neid und Hass, auch aus Eingebung und Anstiftung vorgenannten bösen Feindes, der dann abermals in eines Mannes Gestalt in einem weissen Kleid in ihren Weingarten zu ihr gekommen sei, eine Kuh mit einem Haselschoss, das sie in des Teufels Namen abgebrochen habe, dermassen geschlagen, dass sie [die Kuh] desselben Tages niedergefallen, erlahmt und unnütz geworden sei.

Demnach wäre auch verschiener [vergangener] Zeit der böse Feind daheim nachts, wie sie am Bett gelegen sei, zu ihr gekommen und habe ihr viel, wie er ihr Gutes tun wollte, verheissen und demnach, dass sie mit ihm seines Willens pflegen würde, zugemutet, dessen sie ihm zu Willen geworden sei. Darauf habe er sie bei ihrem rechten Arm – wie sie dann die Mosen [Flecken] noch daran habe – erwischt und sie mit sich nehmen wollen.

Item, als bei [vor] 24 Jahren ungefähr sie die Lichtstubeten in ihrem Haus und gerne gehabt hätte, dass Hans Sigg selig ihre Tochter genommen hätte, hätte [dieser] aber eine andere geliebt [und] hätte sie [die Tachsenuserin] ihm mit ihrer Hand auf sein Genick geschlagen, [so] dass ihm daran eine schwarze Mosen [Flecken] geworden sei, dieselbige [Mose] ihm folgend in die Hüfte, letztlich in die Gemächte [Genitalien] geschlagen sei, so dass er dero [an der Mose] gestorben sei.

Item, als ihr Mann selig, desgleichen Baschi und Galli die Dünki eine gemeine [gemeinsame] Wiese gehabt und die Dünki ihren Bruder in die Wiese, Vieh zu weiden, geschickt haben, aber ihr [der Tachsenhuserin] dasselbige widrig gewesen sei und der Knabe [der Bruder der Dünki] mit Gewalt in die Wiese wollte, hätte sie ihn an einen Schenkel geschlagen, [so] dass er dessen in Monatsfrist gestorben sei.

Item, [der] Eva Sigglin, Hans Entlibuchers Ehefrau, habe sie ein Kind auch aus Neid und Hass dermassen angegriffen, dass es gestorben sei.

Item, ungefähr bei [vor] zwölf Jahren habe sie einem Ross, so Baschi, Jagli und Jörg den Dünki gewesen sei [gehört habe], einen Griff gegeben, dass er erlahmt und gestorben sei.

Desgleichen habe sie Untervogt Wegmann einen Stier und Melcher Rütschi ein Ross auch erlahmt und ertötet.

Dieweil nun sie von jetzt erzählten, ihres verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh erlahmt und umgebracht, sondern sich auch Gott des Allmächtigen versagt und [sich] an den Bösen ergeben hat, einen harten und schweren Tod wohl verdient hätte, so ist doch aus Gnaden auf ihr Reuen und Bekehren zu ihr also gerichtet, dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, [sie] daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud heften und [sie] also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen, ihr Fleisch und Bein zu Asche werden und sie damit dem Rechten gebüsst haben soll.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin diese Ursula Tachsenhuserin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Bürgermeisters Kambli auf sein Erfordern Brief und Siegel, erkannt vor Junker Hans Keller, Reichsvogt, und dem neuen Rat.

Actum mittwochs, den 4. August Anno etc. 74 [4. August 1574].

[Auszüge aus begleitenden Akten A 27, 159 zu Ursula Tachsenhuser, dann auch zu den mitverdächtigten Ossinger Personen Margretha Rütschi, Susanna Langenmoßer und Hans Dünki, dem Sohn der Ursula]:

[1]

[Undatierte Akte, verfasst durch die Kanzlei der Landvogtei Andelfingen]:

[Melchior Rütschi zu Ossingen wird von der von Ursula Tachsenhuser, Witwe des Hans Dünki selig, erhobenen Anklage, sie geschlagen und eine Unholdin gescholten zu haben, ledig gesprochen, zumal sie seit je von biedereren Leuten als Unholdin und Hexe direkt angesprochen und für eine solche gehalten wurde und wird, ohne dass sie diese rechtlich belangt hätte. Der Andelfinger Landvogt Holzhalb nutzt die Gelegenheit, den bösen Ruf, den Ursula viele Jahre und Tage in der Gemeinde Ossingen gehabt und noch immer hat, mittels heimlicher Nachfrage zu erkunden]:

Als Heinrich Randegger vor etwas Jahren dem Sohn der Tachsenhuserin eine Zielbüchse [Gewehr mit langem Rohr] abgekauft und den Knaben seines nächsten Nachbarn Hans Mettler in das Haus der Tachsenhuserin nach der Büchse geschickt habe, auch der Knabe dieselbige gebracht habe, wäre dem Knaben morndes [am folgenden Tag] ein grosser Knüppel, zwei Fäuste gross, auf dem Rücken gewachsen. Und als solcher Brest [solches Gebrechen] von Tag zu Tag dermassen zugenommen habe, dass ihm [dem Knaben] niemand habe helfen können, habe deshalb Hans Mettler, des Knaben Vater, ihm, Heinrich Randegger verwiesen, dass sein Knabe solches von ihm [Randegger] hätte. Da wäre Randegger selbst um einen Artzeter [Arzt] ausgegangen und habe einen gefunden, der dem Knaben geholfen und angezeigt hätte, es wäre nichts anderes gewesen, denn ein böser Angriff von einer bösen Person, die solches

viele Jahre und Tage getrieben hätte. Und wie man den Knaben gefragt habe, wie es ihm ergangen wäre, da hätte der Knabe geantwortet, als er die Büchse auf der Achsel gehabt habe, hätte die Tachsenhuserin ihn auf seinen Rücken geschlagen und geredet, äh, wie ein hübscher Knabe hat Hans Mettler, er werde ihm bald helfen können, in [den] Reben [zu] werken; gleich darauf wäre ihm dieser Knüppel gewachsen.

Sodann hat Hans Vorster, genannt Kübler, gesagt, als er ungefähr vor zwölf Jahren seinem Vater geholfen hätte, am Morgen früh die Kuhherde auszutreiben und mit derselben bis gegen dem Castell, einem Eichenwald, gekommen wäre, wäre die Tachsenhuserin unter den Kühen gestanden und hätte gefragt, wessen diese oder jene Kuh wäre, hätte auch einen Kratten in [den] Händen gehabt und gesagt, sie hätte Harz sammeln wollen. Darauf hätte sein Vater selig ihr geantwortet: Du Hexe, weiche von der Kuhherde hinweg, denn du bist nicht dem Harz zuliebe, sondern damit du etwas verderben kannst, dahin gekommen. Ursache: es wäre kein Tannenholz [mit Harz] in demselben Wald.

Item, als vor Jahren ein anderer Hirt das Vieh ausgetrieben habe und eine Kuh unten im Dorf niedergefallen wäre, derer die Nachbarn begehrt hätten wiederum aufzuhelfen, da hätte De-was Huber, ein alter frommer Mann selig, geredet, sie sollten von ihrem Aufrichten [der Kuh] abstehen, denn es wäre umsonst. Ursache: er hätte gesehen, dass die Tachsenhuserin die Kuh mit einem Rütlein geschlagen hätte und die Kuh darauf niedergefallen wäre. Und wäre auch dieselbige Kuh an der Stätte gar erlahmt.

Item, mehr sollen etliche glaubhafte Personen, die jetzt tot sind, aber solches bei ihrem Leben dem Untervogt und [den] Geschworenen angezeigt haben, die Tachsenhuserin gefunden zu haben, dass sie Winters Zeit, als Stein und Bein gefroren war, etwa morgens am Tag und etwa [zur] Abendzeit nachts in der Thur und im Dorfbach nackt gebadet habe. Was aber sie damit gemeint habe, hätte niemand wissen mögen. Doch ist offenbar, dass vielen ihrer Nachbarn die Jahre her leider viele Rosse, Kühe und anderes Vieh dermassen erlahmt seien, dass man dieselbigen habe müssen lebendig hinweg tun und vergraben.

[II]

[Verdächtigung weiterer Personen in Ossingen: Aktenstück, undatiert, 1574]:

[Diesbezügliche Untersuchungsakte mit anschliessendem Ratsbeschluss vom 2. August 1574]:

Margretha Rüttschin, Susanna Langenmoßerin und Hans Dünkis von Ossingen Antworten [spätere Registratur-Zusatz:] wegen bezigeten [bezüglichten] Hexerei 1574.

Margretha Rüttschin, die Hebamme von Ossingen, hat auf getanen [erwirkten] Vorhalt der Sachen halber, darin Herr Vogt zu Andelfingen Kundschaft über sie eingenommen hat, diesen Bescheid und Antwort gegeben:

Dass ihr mit allen denselben Verleumdungen grösslich [in grosser Weise] ungütlich beschehe, denn sie habe ihr Leben lang mit dem bösen Feind noch dergleichen von Gott und der Welt verbotenenen Künsten nie nichts zu schaffen gehabt [doppelte Verneinung], sondern habe sich allweg frommlich und ehrlich gehalten, habe auch zu Ossingen und derselben Ende ob den 300 Kindern empfangen, sei aber nicht anders damit umgegangen, denn wie das habe sein sollen und sie das gelernt und gekonnt habe. Und dass Tilla Hamerin ihr Kind nicht lebendig, sondern tot gebracht habe, sei nicht durch ihre, sondern der Hamerin Schuld beschehen, denn diese habe nicht arbeiten und ihren Leib zu der Geburt nicht brauchen, sondern stets liegen und nichts tun wollen. Damit dann habe sie das Kind versäumt ohne alles ihr Vermögen, denn sie hätte stets dem Kind gern zu der Geburt geholfen. Mit Bitte, weil sie an diesem Kind noch [an] einigen anderen ihr vorgehabter [vorgehaltener] Sachen schuldig sei, wollen ihr meine Herren sie als eine alte betagte Frau der Gefangenschaft wiederum erlassen.

Demnach hat Susanna Langenmoserin, auch von Ossingen, obvermeldeter [oben erwähnter] Sachen und ihres „Gezigs“ [auf sie zutreffende Bezeichnung] halber geantwortet, dass sie gichtig [geständig] und bekanntlich sei, dass sie Jörg Randeggers Kind auf sich, aber nicht in die Schoss, genommen habe. [Sie] hätte es aber gar nicht der Meinung, dass sie dem Kind

etwas Leides habe zufügen wollen, sondern freundlicher Weise und von Liebe wegen getan. Und so dem Kind etwas Leides widerfahren sei, sei ihr dasselbige in Treuen und von Herzen leid, und sei das Kind dergestalt gar nicht von ihr aufgenommen worden. Desgleichen bekennne sie auch, dass sie etwan gehört habe, dass dem Saler, der ihren Hof überkommen [bekommen] habe, etliche Schweine abgegangen seien. Dasselbige sei aber auch nicht durch sie oder ihre Schuld und ihre Kunst, sondern ihr unwissend [ohne ihr Wissen] beschehen. Und hätte sie mit dergleichen Dingen nie nichts zu schaffen gehabt [doppelte Verneinung], könne auch von den Gnaden Gottes nichts damit und hätte all ihr Lebtage ein grosses Abscheuen darob gehabt. Bitte derhalben auch ganz dringlich um Gnade und dass ihr meine Herren sie der Gefangenschaft wieder erlassen wollen.

Und letztlich hat Hans Dünki, der Tachsenhuserin Sohn, geantwortet, dass er solcher Sachen gar unschuldig sei, von seiner Mutter noch sonst jemandem nichts wisse [doppelte Verneinung], und beschehe ihm derhalben grösslich [in grossem Mass] ungütlich, mit Bitte, ihm gnädig zu sein.

[Urteil vom 2. August 1574 von Bürgermeister und beiden Räten, gemäss zweitem Teil der Dorsualnotiz]:

Sidmalen [weil] sie alle drei Personen [Margrteha Rütschi, Susanna Langenmoser, Hans Dünki, Sohn der Langenmoserin] an der Marter erhalten, dass sie unschuldig seien und ihnen mit dem aufgetrachnen [auftrachten = gerichtlich übergeben] Leumden [Verleumdung] Gewalt und Unrecht beschehe, so wollen meine Herren denselben Glauben geben und sie auf eine Urfehde der Gefangenschaft entledigen und erlassen.

Actum montags den 2. August, Anno etc. 74, presentibus Herr Burgermeister Kambli und beide Räte.

[III]

[Verhörakte betreffend Ursula, undatiert, später Juli, früher August 1574]:

Als meine Herren die Verordneten zum andern Mal zu Ursula Tachsenhuserin von Ossingen in Gefangenschaft [im Zürcher Wellenberg] gekehrt sind und sie ihrer verbotenen Künste halb, damit sie umgehen soll, eigentlich erkundigt haben, hat sie auf die aufgenommene Kundschaft diese Antwort gegeben:

Erstlich soviel belangt Hans Mettlers Knabe, das sei sie bekanntlich, dass sie denselbigen mit ihrer Hand auf den Rücken geschlagen habe, dass ihm nachgehend ein Knüppel gewachsen sei. Es hätte aber er, Hans Mettler, sie etliche Male eine Hexe gescholten, darum sie ihm gar abhold geworden sei und einen grossen Hass zu ihm getragen habe. In demselbigen habe der böse Feind, der Teufel, sie angefochten bei einem Holz in eines Mannes Gestalt, auch einem schwarzen Kleid, sei zu ihr gekommen, habe ihr den Hass, so sie zu dem Mettler getragen habe, eingeblendet und sie aufgewiesen, dass sie seiner Kinder eines in seinem [des Teufels] Namen angreifen oder schlagen solle, so werde ihm auch etwas widerfahren, in welchem Aufweisen sie ihm leider gefolgt sei und den Knaben, als oben steht, geschlagen habe.

Gleicher Gestalt habe Hans Kübler von Ossingen sie auch eine Hexe gescholten; demselbigen habe sie aus Neid und Hass, auch aus Eingebung und Anstiftung vorgenannten bösen Feindes, der dann abermals in eines Mannes Gestalt in einem weissen Kleid in ihrem Weingarten zu ihr gekommen sei, eine Kuh mit einem Haselschoss, das sie in des Teufels Namen abgebrochen habe, dermassen geschlagen, dass sie [die Kuh] desselben Tages nieder gefallen, erlahmt und unnütz geworden sei.

Demnach wäre auch verschiener [vergangener] Zeit der böse Feind daheim nachts, wie sie am Bett gelegen sei, zu ihr gekommen, habe sich Hans Tüfel genannt, habe ihr viel, wie er ihr Gutes tun wolle, verheissen, und habe demnach, dass sie mit ihm seines Willens pflege, zugemutet, dessen sie ihm auch zu Willen geworden sei. Er wäre aber gar unnatürlich und kalt gewesen, auf dass er sie bei ihrem rechten Arm erwischt habe, wie sie dann noch immer die Mosen daran habe und habe sie mit sich nehmen wollen. Sie hätte aber Gott den Allmächtigen soviel angerufen, dass er nichts habe schaffen mögen.

Und [in] der ersten Nacht, wie sie im Wellenberg gewesen sei, wäre er auch zu ihr gekommen und habe viel mit ihr geredet. Da aber habe sie nichts mehr mit ihm zu schaffen haben wollte, sondern habe Gott um Beistand und Gnade angerufen, der sich auch ihrer angenommen und den Bösen abgetrieben habe.

Sonst habe sie mit ihm gar nichts zu tun noch zu schaffen gehabt, auch sonst niemandem, denn [ausser] wie oben steht, gar kein Leid und Schaden getan [doppelte Negation]. Und weil dann dasselbige allein aus Eingebung des Bösen beschehen sei, aber sie sich seiner abgetan und nichts mehr mit ihm zu schaffen gehabt habe, bitte sie Euch meine Herren und Gnade. Das wolle sie gegen Gott dem Allmächtigen vorab auch tun, tröstlicher Hoffnung, dass er ihr gnädig und barmherzig sein werde.

Nachdem meine Herren wiederum zu Ursula Tachsenhuserin in Gefangenschaft gekehrt sind [und] ihr das Schreiben, so Herr Vogt zu Andelfingen ihrethalber getan hat, von einem Artikel an den andern vorlesen haben lassen und darüber ihren Bescheid begehrt haben, hat sie darauf ohne alle Pein und Marter bekennt und verjehen [eingestanden], dass sie die Leute, auch das Vieh, aus grosser Feindschaft und Neid und Hass, dazu aus des Teufels Geheiss und in seinem Namen angegriffen, geschädigt und verletzt habe, wie solches in der aufgenommenen Kundschaft geschrieben stünde. Allein an dem einen Ross, so Melchior Rüttschi abgegangen sei, trage sie keine Schuld noch Ursache, denn sie sich nicht erinnern könne, dass sie demselben einiges Arges zugefügt hätte. Aber der übrigen Stücke und Sachen, so [deren] sie verleumdet gewesen, und darum Kundschaft eingenommen worden sei, sei sie nochmals gichtig und geständig und anred [weiterer Ausdruck für geständig], mit ganz dringlicher Bitte, Ihr meine Herren wollten ihr gnädig und barmherzig sein.

[Dorsualnotiz auf diesem Aktenstückes]: Ursula Tachsenhuserin von Ossingen Antwort. Sie ward mit dem Feuer verbrannt und steht ihr Urteil auf dem Richtbuch Baptistalis. Actum mittwochs den 4. Augustii Anno etc. 74, [...] vor Junker Hans Keller, Reichsvogt und dem neuen Rat.

[IV]

[Schreiben vom 27. Juli 1574 des Andelfinger Landvogts Hans Heinrich Holtzhalb an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich]:

[Er hat das obrigkeithliche Schreiben vom 24. Juli 1574 wegen Ursula Tachsenhuser an ihn am Sonntag empfangen und habe sobald als möglich nachgefragt mit folgenden Resultaten]:

[...].

Erstlich von wegen der Kuh, die nieder gefallen und erlahmt ist, ist [diese Kuh] Andli Kläusli, Kleinbastlin Siggen Mutter selig, gewesen, und [ist dies] ungefähr vor 24 Jahren beschehen. Weiterer Verleumdung halber haben Jos und Dewas Sigg gesagt, als ihr Bruder Hans selig, ein junger Knabe, vor 24 Jahren in der Tachsenhuserin Haus in die Lichtstubeten gegangen sei und sich zu einem Meitli gesetzt habe, hätte die Tachsenhuserin geredet, warum er nicht um ihre Tochter buhlen würde, denn dieselbige wäre ledig und die andere verhängt [gebunden], und habe ihn hiermit mit der Hand auf sein Genick geschlagen. Morndes [am folgenden Tag], als sich solcher Schlag geübet habe und sie beide ihm den Schaden besehen haben, da wäre es eine schwarze Mosen, einer Hand gleich, gewesen. Dieselbige [Mosen] wäre nieder sich in die Hüfte, letztlich in die Gemächt [Geschlechtsteile] gerückt [und] daselbst aufgebrochen, darauf ihr Bruder gestorben sei und habe [er] auf sein letztes Ende genommen, dass die Tachsenhuserin daran schuldig sei.

Item, Bastli Dünki sagt, als er, sein Bruder Galli und der Tachsenhuserin Ehemann selig eine gemeine Wiese beim Haus der Tachsenhuserin gehabt und vor 24 Jahren in der Tachsenhuserin Haus Wein getrunken hätten, wäre sein Bruderli, das damals bei 10 Jahren alt gewesen sei, zur Wiese geritten und habe darin weiden wollen. Als aber die Tachsenhuseri ihm solches nicht gestatten habe wollen und der Knabe immerdar in die Wiese [zu kommen] begehrt habe, hätte die Tachsenhuseri seinen Bruder in seinem Beisein mit der Hand auf das Bein oder den Schenkel geschlagen, darauf ihm ein Knüppel gewachsen sei, der sich in das Knie gezogen

[und] dermassen geüblet habe, dass ihm niemand habe helfen können und der Knabe in Monatsfrist gestorben sei.

Item, Eva Sigg, Hansen Entlibuchers Eheweib, sagt, als sie vor 18 Jahren in ihres Schwagers Ruedi Huber Haus gewohnt und die Lichtstuebeten gehabt habe, wäre die Tachsenhuseri an einem Morgen früh in ihr Haus gekommen und habe ihr, alldieweil sie eine Kuh gemolken habe, gerufen und geredet, ihre Tochter hätte ihr wenig Garn heimgebracht, deshalb wollte sie lügen, ob sie [die Tochter] kein Garn in der Stube verloren hätte. Und als die Tachsenhuseri eine Weile bei ihrem [der Siggin] zweijährigen Kind, das frisch und gesund in der Wiege gelegen sei, alleinig in der Stube gewesen sei und darnach heimgegangen wäre und sie [Eva Sigg] das Kind aufgenommen habe, hätte das Kind nicht mehr stehen können und sei dermassen erlahmt und erkrankt, dass ihr Kind in Monatsfrist gestorben sei. Hernach als sie [Eva Sigg] in Bartli Studlers selig Haus gezogen sei [und] daselbst ein krankes Knäbli, das bei sieben Jahren alt gewesen sei, überkommen [in Obhut bekommen ?] habe und auf eine Zeit, als sie Kraut habe kölen wollen, ihr Haus allenthalben wohl vermacht hätte, da wäre die Tachsenhuseri an ihre Haustüre gekommen, habe dieselbige mit Gewalt aufgestossen und sei zum Kind in die Stube gekommen. Und als sie solches erhört habe [und] derhalben aus dem Garten in die Stube gegangen sei und in der Höhne [im Zorn] die Tachsenhuseri geheissen hätte, aus dem Haus zu gehen, da hätte die Tachsenhuseri geantwortet, sie hätte sie in einem bösen Leumden [in einem bösen Ruf], darum wollte sie sie, die Eva, des Rechtens nicht erlassen. Und als sie, [die] Zeugin [Eva Sigg], darauf geantwortet habe, ja sie hätte [halte] sie für eine Unholdin, wollte auch gern des Rechtens hierüber erwarten, da hätte die Tachsenhuseri sie darum nie berechtigt [ins Recht gezogen], sondern sei ihr darnach zum andern Mal in das beschlossene Haus [ein]gebrochen und zum Kind gekommen. Das eine Mal habe sie die Tachsenhuseri selbst gefunden, das andere Mal nicht. Doch so habe das Kind geschwitzt und angezeigt, die Tachsenhuseri sei abermals bei ihm gewesen. Solches Kind hat acht Jahre grosse Not und Krankheit erlitten und [ist] erst im neunten Jahr gestorben.

Item, Bastli, Jagli und Jörg die Dünki haben angezeigt, als ihnen vor zwölf Jahren ein köstlicher Hengst erlahmt und gestorben sei, den sie den Wasenmeister ausziehen haben lassen [den sie dem Wasenmeister übergeben haben, um das Fell abzuziehen], da hätte der Wasenmeister ihnen einen Griff und [eine] schwarze Mosen einer Hand gleich zwischen Haut und Fleisch gezeigt und geredet, wenn er darin steche, werde die Person, die solches getan habe, bald kommen. Wie das beschehen sei, wäre die Tachsenhuseri in einem Weingarten hinter dem Zaun gesessen.

Item, Vogt Wegmann sagt, als ihm vor neun Jahren ein Stier erlahmt sei und er denselben hinweg tun habe wollen, hätte der Wasenmeister geredet, er wollte die Person, die den Stier erlahmt habe, dahin zwingen, vor und eh er den Stier laden [aufladen] möchte. Im selben Laden [bei diesem Aufladen] wäre die Tachsenhuseri mit blassem Haupt vorn vor sein Haus gekommen, habe im Haar gekratzt und gefragt, was man da mache. Desgleichen sei ihr jüngerer Sohn, Hans genannt, den man in gleichen Leumden hat, hinten zum Stall gekommen, habe mit Steinen durch ein Loch in [den] Stall geworfen und gefragt, was man lade. Und wie drei Weiber ihm geantwortet haben, er solle fürhin gehen und lügen, da habe er nicht dannhin [von da] weichen wollen.

Item, Jagli Ulmann sagt, als seinem Meister Felix Rüger selig vor drei Jahren ein Ross erlahmt und dasselbige dem Schmied von Neunforn zugeführt worden sei, hätte der Schmied geantwortet, es hätte es eine böse Person getan und wäre dem Ross nicht mehr zu helfen. Und als ihm das Ross auf dem Weg gestorben sei und er dasselbige ausziehen liess, hätte der Wasenmeister ihnen zwei schwarze Mosen einer Hand gleich daran gezeigt und geredet, es wären böse Griffe, würde auch die Person, die solches getan habe, nicht fern von ihnen sein. Und wie man gelugt hätte, da wäre die Tachsenhuserin unfern davon barhaupt in einer Sandgrube gesessen.

Item, Bartli Metzger sagt, als er fern im Herbst in meiner Herren Reben [obrigkeitliche Reben zu Ossingen] auf dem Berg gearbeitet habe, hätte er die Tachsenhuseri gehört zu schreien: Oh weh, oh was plagst [du] mich nun immerdar und weisst aber, dass ich nicht mehr mag, denn sie ein altes übelmögendes Weib wäre. Und wie er, Zeuge, vermeint habe, sie redete mit ihrer Söhne einem, der wollte vielleicht sie zur Arbeit zwingen, und [er, Bartli Metzger] deshalb dem Geschrei nachgelaufen sei, da wäre die Tachsenhuseri in einem dicken Hag gelegen borzzen [wälzend] und sei niemand um sie gewesen. Und als ihn, Zeugen, ein Schreck angekommen sei, wäre er hinweg gegangen.

Item, Melchior Rüttschi sagt, als ihm vor drei Jahren ein Ross erlahmt und gestorben sei, derhalben er ein anderes habe kaufen müssen, wäre die Tachsenhuseri – als er das Ross habe tränken wollen – vor seinem Stall auf einem Stein gesessen und hätte geredet, warum er ein so köstliches Ross auf seinen Unfall hin gekauft hätte. Und als er ihr geantwortet habe, was sie [sich] dessen belade und [sie] sollte ab dem seinen gehen [sein Grundstück verlassen], da wäre ihm dasselbige Ross auch erlahmt und in 14 Tagen gestorben. Und wie er beide Rosse [durch] den Wasenmeister von Diessenhofen habe ausziehen [häuten] lassen, hätte der Meister geredet, das erste Ross hätte ein Weib und das andere hätten zwei Weiber erlahmt, [er] wollte auch beide Weiber zu seinem Haus zwingen können. Gleich darauf wären [die] Tachsenhuseri mit blossem Haupt vor seine Fenster und Margret Rüttschi, die Hebamme, in ihren Garten gekommen, der unfern von seinem Haus ist.

Sodann soviel Margreta Rüttschin, die Hebamme, an[be]trifft, habe ich [Landvogt Holzhalb] nicht so viel erfahren können, [als] dass ich sie habe gefänglich annehmen dürfen, anderes [nicht], denn dass sie einen bösen Leumden [einen bösen Ruf] hat und: als Claus Sigg oder Lupfer, ihrem Nachbarn, ein Knabe erlahmt worden sei, der noch [immer] lahm ist, da hatte ihr eigener Tochtermann, Jagli Dünki, vor biedereren Leuten zu ihr selbst geredet, was sie damit vermeint habe, dass sie Claus Sigg's Sohn erlahmt habe. Um solche Worte hat sie ihn [Dünki] nie gerechtfertigt. Sodann ist ein Weib, Tylla Hamer, bei [vor] einem Jahr zwei Tage in Kindsnöten gelegen und habe nicht genesen können. Und als [die] Hamerin der Hebamme Rüttschin an den Hals gefallen sei und sie [Rüttschi] zum dritten Mal durch Gottes Willen gebeten hätte, dass sie ihr hülfe, da wäre sie genesen, aber das Kind tot an [auf] die Welt gekommen. Weiter kann ich Euerer Ehrsam Weisheit [gemeint: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich] nichts verhalten, sondern muss Euerer Weisheit berichten, dass Susanna Langenmoserin auch einen bösen Leumden [Ruf] hat. Denn als Jörg Randeggers Jungfrau [Tochter] ihr Töchterli auf dem Arm an die Gasse getragen und darnach an [den] Herd [auf die Erde] gesetzt hat, hat die Langenmoserin das Kind in ihren Schoss genommen [und] eine Weile [dort] gehabt, und als die Jungfrau das Kind wieder genommen hat, da ist das Kind lahm gewesen [...]. Gleich darauf hat die Langenmoserin [auf] Jörgen Randegger geflucht und geredet, er bezichtige sie, sie habe ihm sein Kind erlahmt. [Sie] hat aber solchen Leumden nie mit Recht ab sich getan. Zudem hat Hans Dünki, der Tachsenhuserin Sohn, einen gleichen Leumden. Denn als [dem] Hans Hußrath vor zwölf Jahren eine Kuh erlahmt und abgegangen sei, auch der Wasenmeister angezeigt habe, dass die Person, so solchen Schaden zugefügt habe, bald kommen werde, da hätte Hußrath eine redliche Person zu sich genommen, den Stall wohl versperrt und lügen wollen, welcher kommen wollte. Da wäre Hans Dünki vor den Stall gekommen, habe die Türe mit Gewalt auf tun wollen, weshalb er und sein Gespan erzürnt gewesen wären und ihn mit Stecken geschlagen hätten. Darum hat Dünki sie beide auch nie berechtigt [ins Recht gezogen].

Auf dieses begehre ich Berichts, wie ich mich weiter halten solle.

Hiermit Euere Ehrsam Weisheit Gott dem Allmächtigen befehlend, datum den 27. Tag Julii, Anno etc. 74.

Euer Ehrsam Weisheit williger und gehorsamer Diener Hans Heinrich Holtzhalb, Vogt zu Andelfingen.

[V]

[Schreiben vom 30. Juli 1574 des Andelfinger Landvogts Hans Heinrich Holtzhalb an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich]:

[Er hat auf obrigkeitliches Schreiben hin „die drei Personen“ Ursula Tachsenhuser, Susanna Langenmoser und die Hebamme Margreth Rütschi gefangen gesetzt und nach Zürich überstellt].

[Und]: Weiter hat mir Untervogt Wegmann angezeigt, dass die Tachsenhuserin im nächsten [nächst vergangenen] Ungewitter, als das Wetter an der Töss aufhin übel geschlagen und damals sich an der Thur auf mit Regnen und Donnern auch übel erzeigt hat, in allem Ungewitter aus dem Dorf auf euren meiner Herren Berg [obrigkeitlicher Rebberg in Ossingen] gelaufen sei. Sodann hat Gertrud Sigg aus dem Werd angezeigt, als sie vor Jahren der Tachsenhuserin in ihrem [deren] Haus genäht und sie gebeten hätte, dass sie ihr bei Zeiten zu Nacht zu essen gäbe, damit sie tags heim käme, hätte die Tachsenhuserin sie auf die Achseln geschlagen und geredet, sie wäre jung und bald heim gesprungen. Morndes [am folgenden Tag] hätte sich derselbige Schlag trefflich geübelt, wäre [sie] auch seither und noch auf diesen Tag ein Krüppel. Weiter hat mir Vogt Wegmann angezeigt, dass ihm Ulrich Saler von Langenmoos, der dem Mann der Langenmoserin den Hof abgekauft hatte, in seinem Todesbett geklagt hätte, die Langenmoseri überliefe ihn immerdar auf dem Hof und erlahmte ihm Kühe und Sauen, die er lebendig hinweg tun müsste. Und [er] hätte derhalben niemanden denn die Langenmoserin im Leumden [im Ruf, Verdacht].

Item, wie er [Untervogt Wegmann] auch heutigen Tags die Hebamme [Margretha Rütschi] habe fangen wollen und wie er sie im dritten Haus gesucht und letztlich gefangen habe, da habe die Hebamme geredet, sie sehe wohl, dass sie nicht entrinnen möge. Bäte deshalb Gott den Allmächtigen, dass er ihr alle ihre begangenen Sünden verzeihen wollte.

Solches habe ich eurer ehnsamen Weisheit guter Meinung nicht verhalten wollen; hiermit eurer ehnsam Weisheit Gott dem Allmächtigen befehlende; actum den 30. Tag Julii Anno etc. 74.

Eurer Ehnsam Weisheit williger und gehorsamer Diener

Hans Heinrich Holtzhalb, Vogt zu Andelfingen.

[VI]

[Akte inkl. Ratsbeschluss vom 1. September 1575 betreffend die zweite Gefangennahme der Hebamme Margretha Rütschi]:

[Mit Urteil vom 2. August 1574, s. oben, waren die Hebamme Margretha Rütschi sowie Susanne Langenmoser und Hans Dünki nach erfolgter Marter auf Urfehde hin aus dem Gefängnis entlassen worden. Ein gutes Jahr darnach wurde die Hebamme erneut in Zürich in Gefangenschaft gesetzt wegen Verdacht auf Hexerei. Mit Urteil vom 1. September 1575 wurde sie erneut aus der Gefangenschaft entlassen]:

Dieweil sie vormals [2. August 1574, s. oben] und jetztunter aber [erneut] an der strengen Frag und Marter, so man mit Ernst gegen sie vorgenommen hat, erhalten hat [sich gehalten hat], dass sie des aufgetrachteten Geziges [der ihr aufgeladenen Bezichtigung] unschuldig ist, wollen meine Herren dem selben abermals Glauben geben und sie auf eine Urfehde der Gefängnis [der Gefangenschaft] erlassen. Actum samstags den 1. Herbstmonats A° etc. 75, presentibus Herr [Bürgermeister] Kampli und beide Räte.

[Das Verhör mit Folter wurde durchgeführt durch Seckelmeister Schwerzenbach, Meister Hans von Schänis und weiteren verordneten Herren].

[Verhörpunkte in Auswahl: Einem Mann namens Weber, der an einem Schenkel bresthaft und letztlich gar lahm geworden und gestorben sei, habe sie geheissen], ein Wasser zu rüsten und eine Handvoll Asche darin zu werfen und die Füsse [...] darin zu haben, [sich] wohl zuzudecken und zu schwitzen. Und dieweil er also darob sitze, drei Vaterunser und den Glauben [Glaubensbekenntnis] einmal zu beten, daneben auch Gott den Allmächtigen weiter anzurufen und zu bitten. Sonst habe sie ihm nichts weiters gemacht, auch hiermit keine Zauberei noch anderes nicht gebraucht [doppelte Negation], denn man ihr hiermit Unrecht täte. Folgends, als

sie wiederum zu ihm gekommen sei, wäre ein fremder Landstreicher [anwesend], der eine Schlange in einem Trückli gehabt habe und [sich] unterstanden habe,[ihn] wieder gesund zu machen. [Dieser Landstreicher] hat gesagt, die Frau, so ihm das Fusswasser angegeben habe, könne [es] mit dem bösen Feind. [Eine andere Heilkundige aus der Grafschaft Kyburg, welche Weber auch behandelte, habe gesagt, diejenige,] die ihm das Fusswasser gerüstet [...] habe, habe ihn verderbt. Dessen alles sie [Margreth Rüttschi] aber ganz und gar nicht geständig und gichtig habe sein wollen, noch dass sie mit dem Bösen zu schaffen gehabt habe. [...].

Letztlich zeigte sie [Margretha Rüttschi] an, als sie auf dem Schwarzwald, da sie geboren [ward] und auf [vor] acht Jahre ungefähr aldort gewesen sei, wäre sie bei einer Frau und derselben Tochter, so nachwärts beide mit dem Feuer abgetan worden seien [also die Todesstrafe durch das Feuer erlitten haben], in einer Stube gewesen. Da hätte dieselbige [Frau] gesagt, sie solle zusehen, sie wolle etwas in der Stube machen. Dieselbige hätte darauf, so Sommers Zeit gewesen sei, einen Schnee in die Stube gemacht [...], sowie einen Stein zum Fall ab einem Tisch hinter die Stubentüre gelenkt]. Aber welcher Gestalt sie das zuwege gebracht habe, möge sie nicht wissen, sondern habe ihr Leben lang mit solchen dergleichen unchristlichen Dingen nichts zu schaffen gehabt. [Sie] bitte deswegen euch meine gnädigen Herren ganz untertänig und demütig um Gnade und Erlassung der Gefängnis [der Gefangenschaft].

13 Margretha Schöni von Maschwanden – siehe auch Anhang

B VI 262, fol. 50v. f., 29. Juni 1577

Margretha Schöni von Maschwanden – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen [eingestanden]: Als sie etwas Zeits grosse Armut, Hunger und Mangel erlitten habe, wäre der böse Geist, der Teufel, in eines wohl bekleideten Mannes Gestalt zu ihr in ihre Stube gekommen, habe ihr ihr Elend, [ihre] Armut und Arbeitseligkeit [Mühseligkeit] vorgebildet [vor Augen gehalten], dazu verheissen und versprochen, so sie sich an ihn ergebe, auch ihm folgen und das tun würde, was er sie heisse, wolle er ihr genug und soviel geben, dass sie keinen Mangel mehr haben müsse. Und habe sie hiermit beredet, dass sie sich Gott des Allmächtigen ganz und gar verleugne und sich dem bösen Feind ergebe. Darauf habe er sich gegen[über] ihr, dass er Kleinbrötli heisse, genannt und mit ihr seinen Willen vollbracht.

Demnach bei [vor] vierzehn Tagen ungefähr auf den Abend sei der Teufel durch ihren, Schöni, Baumgarten, allda er gepiffen habe, abermals in ihre Stube gekommen und habe sie geheissen, drei eiserne Ringe, so er ihr zuvor zugestellt, aus ihrem Tisch, darin sie gelegen, zu nehmen und dieselben [Ringe] ringweise neben einander zu legen, mit Vermelden, dass es alsdann donnern und hageln würde. Und als sie dasselbige getan habe, habe es gedonnert. Wie nun sie das gehört habe, hätte sie den bösen Geist, dass er solches wiederum gestille [still mache] gebeten. Darin sei er ihr zu Willen geworden und habe hiermit das Wetter nachgelassen.

Sodann, als sie, Margretha Schöni, kurz verrückter Tage in ihrem Baumgarten gestanden sei, wäre der Teufel auch allda bei ihr gewesen und habe sie geheissen, Mist aus ihrem Keller in denselben Baumgarten zu tragen. Wie nun sie solches getan habe, habe sie vermeint, dass es daselbst nicht anders gewesen sei, denn als wenn der Wind die Bäume all zu Boden und umgeworfen hätte. Und daneben habe [er] ihr auch befohlen, dass sie zum andern Mal und benanntlich jedes Mal zwei Steine aus ihrem Keller in seinem Namen vor ihr Haus hinaus tragen und daselbst niederlegen solle. So werde Michel Schmid zu Maschwanden, dem sie von wegen seiner Untreueheit abhold gewesen sei, etwas widerfahren und begeben. Darauf sei er, Schmid, an einem Knie krank und bresthaft geworden.

Desgleichen, als sie auf eine Zeit in dem Holz zu Maschwanden gewesen sei, wäre der böse Geist daselbst zu ihr gekommen und habe seinen Willen mit ihr gebraucht.

Gleicher Gestalt sei in ihrer Kammer an ihrem Bett sie ihm zu Willen geworden.

Item, Fridli Blüni von Maschwanden habe sie bei [vor] zwei Jahren ungefähr ein Ross und eine Kuh aus Anstiftung und im Namen des Bösen mit ihrer rechten Hand geschlagen, so dass dasselbige Ross und [die] Kuh verdorben seien.

Jetzt gehörter Gestalt und Massen habe sie Joachim Blüni und Burkhart Studer, beide zu Maschwanden, jedem eine Kuh verderbt und zu Grunde gerichtet.

Item, Junker Felix Engelhart, habe sie zu der Zeit, als er Vogt zu Knonau gewesen sei, aus Neid und Hass, auch [aus] Anstiftung des Bösen einem Ross an ein Auge gegriffen, dadurch dasselbige daran erblindet und daneben so krank geworden sei, dass man dasselbige hinaus geschleikt und in eine Grube geworfen habe. [Nachgehend habe sie es gereut, dass sie dem Pferd einen Schaden zugefügt habe]. Wäre sie zu der Grube, darin das Ross gelegen sei, gekehrt und habe das in des Teufels Namen wiederum aufzustehen geheissen. Dasselbige [sei] beschehen und [sei] das Ross wiederum gesund gewesen, also, dass ihm nichts gebrestet [gefehlt] habe, denn [ausser] dass es an einem Auge, wie vorgehört, blind gewesen sei.

Und Jakob Obschlagers zu Knonau Schwester sei sie, Schönin, in seiner, Obschlagers, Scheune mit ihrer rechten Hand durch deren Angesicht gefahren; desgleichen habe sie ihm [Obschlager] eine Kuh geschlagen, [so] dass die Obschlagerin samt der Kuh krank geworden sei. Wie nun ihr, Schönin, dasselbige leid geworden sei, sei sie wiederum in gemeldete Scheune gekommen und habe etliche Worte aus Anstiftung und Eingebung des Teufels, welche [Worte] sie aber nicht mehr anzeigen könne, über sie, die Obschlagerin, und auch die Kuh gesprochen und geredet, darauf dieselbige samt der Kuh wiederum gesund geworden sei.

Um welch jetzt erzählten, ihres, Margretha Schönin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh erlahmt und umgebracht, sondern sich auch Gott des Allmächtigen verzigen [entsagt] und [sich] an den Bösen ergeben hat, zudem [sie] über Elsbetha Clausin von Maschwanden ausgegeben und geredet hat, dass dieselbige gleicher Gestalt und nicht minder denn wie sie, Schönin, mit ob erzählten unchristlichen Werken behaftet sei und sie [Clausin] hiermit in Gefangenschaft gebracht worden ist, und [sie, Schönin] aber im Folgenden wiederum ohne alle Marter und Pein angezeigt hat, dass sie gedachte Clausin hiermit aus Neid und Hass schändlich angelogen und ihr Gewalt und Unrecht [an]getan hat, so ist zu ihr, der Schönin, also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen, [dass] ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin [darnach] die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin diese Margretha Schönin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Kambli, Statthalters, Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Keller, des Reichs Vogt und dem neuen Rat. Samstags, den 29. Junii Anno etc. 77.

[Ergänzendes aus Verhörakten A 27, 159]:

[I]

Aufgenommene Kundschaft zu Maschwanden von Herrn Vogt Meister Junghans Thumysen über Margreta Schönin von Maschwanden [20. Juni 1577]:

Des ersten sagt Fridli Blüni, ungefähr bei [vor] zwei Jahren sei ihm ein Ross unverständlich abgegangen. Wie nun er hienach zu Greta Schönin gekommen sei und ihr das – auf Meinung, als wenn sie daran Schuld trüge – angezeigt habe, sagte sie zu ihm, wenn er ihr, desgleichen ihrem Hauswirt [Ehemann] Hans Glättli, so seither Todes verschieden ist, das bei Zeiten zu wissen getan hätte, wollte sie dem Ross wohl wiederum geholfen haben. Er hätte sie auch

seither etliche Male frei öffentlich aushin eine Hexe gescholten und [sie] der Sache seines Rosses halber gezigten [bezüglich]. Sie habe ihm nie besonders darin [dagegen] geredet. Allein wie er sie eines Males sonderlich geschuldigt [beschuldigt] habe, [dass] sie ihm eine Kuh verderbt hätte, habe sie das widersprochen und mit einem Beimesser zu ihm gestochen. Wahr sei aber auch, dass sie gar übel bei männiglichem in der Gemeinde verargwohnt sei.

Joachim Blüni sagt, ihm sei vergangener Jahre auch eine Kuh unverwohnt hinterhalb erlahmt und nachgehend verdorben. Da Gret auch geredet habe, wenn er sie bei Zeiten dazu beschickt hätte, sie der [Kuh] wohl wiederun wollte geholfen haben. Denn sie habe die Ursache ihrer [der Kuh] Krankheit wohl gewusst.

Wolfgang Weilenmann sagt, nachdem der Reden so mancherlei nunmehr lange Zeit her ganz argwöhnig über die Schönin ausgegangen seien, hätte er sich vorgesetzt [vorgenommen], sie ihres Handels zu Teilen zu erkundigen. Darauf sei er nächst verschiegens [vergangenens] Samstags, den 15ten laufenden Monats Juni, selbst zu ihr in ihren Baumgarten gekehrt, habe sie auf die Maß [sic] angesprochen, man sei etlicher Sachen in bösem Zweifel, ob etwas daran sei oder nicht, möchte er wohl wissen. Sie sei ihm folgend mit dem Bescheid begegnet, er [solle] zusehen, wie der Wind in Felix Grobs Baumgarten, so zunächst an ihrem [Baumgarten] gelegen sei, die Bäume zu Boden, auch hin und wider [her] werfe. Wie er aber nichts gesehen habe und an der Sache nichts gewesen sei, ermahnte er sie damit, von sämlichen [solchen] bösen Anfechtungen abzustehen, denn es sei allein ein Betrug und [eine] Wonne vom bösen Geist. [Sie] solle Gott den Allmächtigen um Recht, Sinn und Gedanken anrufen [und] um Verzeihung bitten, [so] werde sie von sämlichem [solchem] ablassen und fürderhin wie ein anderer Christenmensch rechter Sachen gebrauchen, damit auch die Gnade Gottes erlangen. Sie habe aber – unangesehen, was er mit ihr geredet habe – auf dem beharrt. [Dass] der Wind die Bäume zu Boden geworfen habe, sei aber nicht gewesen.

Christan Lucker sagt, er habe sie etwa in Hölzern [Wäldern] gar argwöhnisch befunden, wisse aber nicht, was sie ausgerichtet habe. Doch könne er nicht viel Gutes von ihr verhoffen.

Burckhart Studer sagt, dass er sie endlich im Verdacht gehabt habe, [dass] sie ihm eine Kuh verderbt habe, ihr sei das auch verwissen [bewusst]. Aber [er] habe keinen besonderen Bescheid von ihr erlangt. Dann eines Males spräche sie zu ihm, wenn er wolle, dass seine Kuh nicht von der Milch komme, solle er seiner Frau befehlen, so oft sie die [Kuh] melke, so oft solle sie ein Kreuz über das Euter machen. [So] beschehe ihr [der Kuh] dann nichts. Er habe ihr [Margretha] aber auch nie nichts Gutes vertraut [doppelte Verneinung].

Michel Ritz der Hufschmied sagt, als er verschiegens Jahrs [im vergangenen Jahr] mit einem Wagen mit Heu durch ihr Holz zu Maschwanden gefahren sei, hörte er ein lautes Gepräch [Lärm], als wenn viel Leute miteinander redeten. [Er sei] in der Meinung fortgefahren, als wenn er etliche Personen beieinander finden würde. Unversehentlich, wie er um sich gesehen habe, sässe Greta Schönin an der Strasse nächst bei dem Wagen, [so] dass er nicht anders vermeint habe, denn derselbige [Wagen] würde auf sie gehen [auf sie hinauf fahren]. [Er] vermahnnte sie aus Schrecken, da [von] dannen zu weichen. Sie sei folgend aufgestanden und sei ein kleines Bündeli Holz bei ihr gelegen; [sie] habe etliche Male daran gelupft. [Es habe] sich erzeugt, als ob sie das nicht erheben möge. [Sie] habe ihn angesprochen, ihr damit aufzuhelfen, das [was] er nun getan habe. [Sie] sei aber gar nicht schwer gewesen. Und hätte damals, sobald er ihrer sichtbar geworden sei, alles Gepräch [Lärm] ein Ende gehabt, also dass er nichts mehr gehört habe.

Und sonst soviel die anderen und übrigen Gemeindegossen zu Maschwanden an[be]trifft, ist sie [Schönin] bei männiglich treffentlich verleumdet [in schlechtem Ruf] und haben [die Gemeindegossen] deshalb oben ermeldeten Herrn Vogt durch ihre Verordneten ganz untertänlich angerufen, sie [Schönin] auf ihre Kosten – ob[wohl] sie schon [wegen] dieser vorerzählter Sachen auf sein [des Vogts] beschehenes, ganz ernstliches Vorhalten nicht gichtig [geständig] und bekannt [bekennend] habe sein wollen – Meinen Gnädigen Herren Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich als der rechten ordentlichen Oberkeit, damit ihre Schuld oder

Unschuld auf ihr förmlich erläutert werde, verwahrt zu überschicken, [damit] im Fall sie vor ihr freiget seien.

Actum den 20ten Junii, A° 1577. Jost Rubli, Landschreiber der Herrschaft Knonau scripsit.

[II]

[Auf obige Zeugeneinvernahmen und der Bitte der Gemeindegossen von Maschwanden hin, Schönin nach Zürich zu überführen, liess der Knonauer Landvogt Junghans Thumysen unter gleichem Datum, dem 20. Juni 1577, folgendes Schreiben an Meister Hans Rudolf Schweizer „auf dem Rathaus“ in Zürich, dem wohl damals für solche Fälle mit zuständigen Rats Herrn, abgehen]:

[Einleitend die übliche Begrüssung. Dann: er, Landvogt Thumysen] schicke Euch meinen Herren eine Weibsperson, so mit Namen heisst Margret Glättli [Familiennamen des Ehemannes], so aus der Herrschaft Knonau von Maschwanden gebürtig ist, die dann jetzt lange Zeit gar einen bösen Leumden [Ruf] hat gehabt. Deshalb ich verursacht [bin], aus Anrufen der Gemeinde von Maschwanden sie Euch zuzuschicken, aus der Ursache, dass sie sich so gar argwöhnisch erzeigt, auch man sie an ungewöhnlichen Orten und Enden tags und nachts gefunden [hat], dass man vermeint, dass sie mit dem bösen Feind zu schaffen habe. [Sie] soll auch viel Vieh verderbt haben. Aus den [diesen] Ursachen werde ich sie Euch, meinen Gnädigen Herren zuschicken [... einschliesslich die oben aufgeführte Verhörakte]. [...].

14 Anna Burckhart von Höngg bzw. Anna Liechti (Name als Verheirate und Mädchennamen) – siehe auch Anhang

B VI 262, fol. 77 f., 18. Juli 1577

Anna Burckhartin von Höngg – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen [eingestanden], als sie in nächst verschienener [vergangener] Teuerung grosse Armut, Hunger und Mangel erlitten habe, wäre der böse Geist, der Teufel, in weisser Bekleidung zum vierten Mal nach und nach zu ihr in ihr Haus gekommen, habe ihr ihre Armut und Arbeitseligkeit [Mühseligkeit] vorgebildet [vor Augen geführt], dazu verheissen und zugesagt, so sie sich an ihn ergeben, auch ihm folgen und das tun würde, was er sie heisse, wolle er ihr genug und so viel geben, dass sie keinen Mangel mehr haben müsse. Und [er habe] ihr darauf Geld, so [wie] sie vermeinte, zugestellt. Wie aber sie das [Geld] besichtigt habe, sei es nichts gewesen. Und [er] habe ihr auch befohlen, dass sie Leute und Vieh in seinem Namen angreife; das werde ihr nichts schaden. Und [er] habe sie hiermit beredet, dass sie sich Gott des Allmächtigen ganz und gar verleugnet und [sich] dem bösen Feind ergeben habe. Darauf habe er sich gegenüber ihr, dass er Belzibock heisse, genannt und mit ihr zum vierten Mal seinen Willen vollbracht.

Sodann habe sie, Burckhartin, bei [vor] fünf Jahren ungefähr Gotthart Pur's zu Höngg Knecht in des Teufels Namen auf einen Arm geschlagen, dass derselbige [Knecht] daran gar krank und bresthaft geworden sei. Wie nun derselbige sie, ihm wiederum zu helfen, beschickt habe, hätte sie das getan und ihm wieder geholfen.

Desgleichen habe sie gemeldeten Gotthart Pur's Kind, einem, so ungefähr sechsthalb [5 ½] Jahre alt gewesen, ein Stückli Brot gegeben und geredet, dass dasselbige ihm das Herz abstossen solle. Folgend sei dieses Kind drei Tage darnach mit Tod abgegangen.

Item, [dem] Felix Buri von Höngg habe sie bei [vor] drei Jahren ungefähr aus Neid und Hass eine Kuh mit einer Haselrute in des Teufels Namen geschlagen, [so] dass dieselbige verdorben sei.

Und Niklaus Appenzeller von Höngg habe sie in seinem Haus in des bösen Feindes Namen an einen Arm geschlagen, [so] dass derselbige daran krank geworden sei. Doch habe sie ihm nachgehend auf sein Begehren [hin] wiederum geholfen.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Anna Burckharts, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh erlahmt

und umgebracht, sondern sich auch Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den Bösen ergeben hat, so ist zu ihr also gerichtet, dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin diese Anna Burckhartin jetzt gegenwärtig steht. Was Guts [an Vermögens] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Kambli Brief und Siegel zu geben erkannt. Vor Herrn Konrad Escher, Seckelmeister und Reichsvogt, und dem neuen Rat. Actum donnerstags, den 18. Julii Anno etc. 77.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.159]:

[I]

[Undatierte Zeugeneinvernahmen]:

Gotthart Pur von Höngg [Schmied] sagt, es habe sich auf eine Zeit zugetragen, dass ihm ein Arm so weh getan habe. Da er nicht gewusst habe, was er darüber hätte tun sollen, wäre Anna Liechtin zu ihm gekommen, hätte ihn mit Kräutern, Segen und Bräucken an dem Arm wiederum gesund gemacht. Demnach habe er einen Knecht gehabt. Als derselbe am Morgen in der Schmitte gewesen sei, wäre die Frau zu ihm gekommen, habe ein Feuer gereicht. Indem und als sie heimgegangen sei, habe dem Knecht der Arm angefangen weh zu tun und habe daran [mit dem Arm] nicht mehr werken können. Der selbige Knecht habe vermeint, die Frau würde es ihm angetan haben. Und als ihm der Arm je länger je böser geworden sei, hat er nach dieser Frau schicken lassen. Die selbige habe ihn gleicher Gestalt, als ihn, Zeugen [Gotthart Pur], gesund gemacht. Und dann habe er, Zeuge, einen Knaben gehabt, so ungefähr fünffeinhalb Jahre alt gewesen sei, [der] in der Stube umhin gegangen sei und [von] seiner Mutter Brot geheuscht [geheischt] habe. Da habe diese Frau [Anna] gesagt, wartet, ich will ihm Brot geben. Und als sie ihm ein Stückli gegeben, sobald er das selbige gegessen habe, sei er krank geworden und am dritten Tag gestorben. Da habe er, Zeuge, zu seinem Volk [Hausvolk, Familie] gesagt, man solle ihm die Frau nicht mehr in sein Haus lassen.

Bernhart Nötzli von Höngg sagt, diese Frau sei jetzunder [jetzt her] ein Jahr oder eineinhalb in seinem Haus gewandelt. Er habe aber von ihr nie nichts [doppelte Negation] gespürt. Allein habe [es] sich auf eine Zeit begeben, dass sie gesagt habe, sie habe das taube Hauptweh gehabt, [sie] könne ihr Kind nicht mehr säugen. Wäre aber einer zu ihr gekommen und hätte geredet, wenn sie ihm folgen wolle, so wolle er ihr helfen, dass sie wieder säugen könne. Da habe sie gesagt: Ja. Sie habe aber nicht anders vermeint, denn die Stube wolle einfallen, von wegen, dass es also brachelte [dröhnen u.ä.]. Zudem habe sie auch gesagt, Niklaus Himler habe ein Haus, er werde hierfür [von nun an] nicht mehr [?] [her]aus kommen, dass [damit] er nicht etwas Unrates im Haus haben werde. Darauf habe er, Zeuge, ihr geantwortet: Wie das sein könne, er [Himler] habe doch das Haus jetzund neu gebaut. Habe sie gesagt, dass es des Hauses Art also sei. Denn dieweil [während] der Buri dasselbe inne gehabt habe, sei es auch also gewesen. Und auf eine Zeit wäre sie aber[mal] in seinem, Zeugen, Haus gewesen. Habe Joder Wirtlis Tochter sie reichen [holen] wollen und habe zu ihr gesagt, es tue ihrem Vater ein Arm so weh, dass er keine Ruhe habe. Er hätte gern, dass sie zu ihm käme und ihm etwas dazu täte, dass es besser würde. Als sie wieder gekommen sei, habe er, Zeuge, sie gefragt, wie es dem Wirtli um den Arm stünde und was sie ihm darüber tue. Habe sie gesagt, es sei ein böses Bresten, aber sie tue ihm nichts anderes dazu, denn sie heisse den Kranken fünf Glauben und fünf Vaterunser in der Nacht zwischen elf und zwölf zu beten. Und wenn einer um ein Wort fehlte, wollte sie es wissen. Zudem habe er, Zeuge, sie angeredet, Felix Buri habe

gesagt, sie habe ihm seine hübsche Kuh verderbt. Da habe sie ihm zu Antwort gegeben, der Buri stehle ihr ihre Eier und habe ihr die nicht wieder [zurück-]gegeben. Dabei habe sie es bleiben lassen.

Diethelm Appenzeller von Höngg sagt, es seien auf eine Zeit etliche seiner Brüder krank gewesen. Unter denselben habe diese Frau etliche gearznet. Und als Niklaus Appenzeller, sein, Zeugens, Bruder, in seinem Haus gewesen sei, sei im selben diese Frau auch allda gewesen und habe gesagt: ist das auch dein Bruder? Und habe ihn mithin auf seine Achseln geschlagen, dass er, [...wie] sie vermeinen würden, daran krank geworden sei. Nachwärts [darnach] aber habe dieselbige ihm auch wiederum geholfen.

Rüdi Pur von Höngg sagt, bei [vor] fünf Jahren ungefähr sei diese Frau in seines Vaters Schmitte zu ihrem [der Puren] Knecht, so sie damals gehabt haben, gekommen und habe gesagt, er solle ihr ein Feuer geben, [und] habe ihn mithin auf die Achsel geschlagen, [so] dass ihm gerade nachgehend der Arm weh getan habe und ihm unter der Ruchs [= ?] ein Knüttel gewachsen sei, [so] dass er nicht mehr habe werken können. Nachgehend habe er ihr einen Boten schicken lassen, [mit der Frage], ob sie ihm nicht wiederum helfen könnte. Hätte sie gesagt, er hab sie nicht wollen reichen [holen]. Sie habe ihn aber jetzunder z'Gang gebracht, sodass er sie habe reichen müssen.

Und als er, Zeuge, auf einmal in seines Vaters Garten gestanden sei, habe es daselbst geregnet. Sagte diese Frau, es regnete Himmelung [-honig], das Vieh werde abgehen.

Anderes Wüst von Höngg sagt, als er und seine Frau aus Meister Sixt Vogels Reben heimgegangen seien, wäre ihm neiswas [irgendetwas] zugefallen, dass er nicht mehr aus seinem Haus ab [der] Stätte habe kommen mögen. Morndes [am folgenden Tag] habe er dieser Frau [Anna Liechti] einen Boten geschickt, habe ihr angezeigt, wie es ihm gegangen sei. Und als dieselbe zu ihm gekommen sei, sagte sie, es wäre ihm nichts [es fehle ihm nichts], er wäre nun schwankelhaft. Er habe aber, weil [während] sie ihn gebräuckt und gesegnet hat, beten müssen. Und am dritten Tag darnach habe er wiederum mögen allher in die Stadt gehen. Und habe sie ihm also wieder geholfen.

Hans Grossmann von Höngg sagt, fern im Herbst habe er Birnenmost gesotten in einem Kessi, ungefähr 16 Kopf [rund 88 Liter], wäre diese Frau zu ihm gekommen, habe ihn um ein Mass [2,75 Liter] Most gebeten. Da habe er ihr geantwortet, er könne ihr nichts geben, er müsse ihn [den Most] selbst brauchen. Im selben sei sie in die Stube gegangen. Der Most aber im Kessi habe nicht wollen recht sieden, sondern sei aller eingesotten und eindignet [eingetrocknet] bis ungefähr an zwei oder eineinhalb Mass. Da er, Zeuge, in die Stube gegangen sei und gesagt habe: ‚Ich glaube, dass der Most im Kessi verhext sei, und er wird verhext sein, denn es [ist] alles verschwinen [verschwunden], was im Kessi gewesen ist. Und das, was übrig geblieben ist, sei alles nichts Gutes, sondern wie vechtig [verdorbene] Wasser‘. Darüber aber habe ihm diese Frau keinen Bescheid gegeben.

Felix Buri von Höngg sagt, ungefähr bei [vor] fünf Jahren habe er ihren Sohn helfen fachen [fangen] müssen. Nachwärts [darnach] habe einer zu ihm gesagt, diese Frau werde ihm noch zu Leide tun. Und ungefähr bei [vor] drei Jahren wäre ihm eine Kuh erlahmt worden. Hätte er [er hätte] nach Hänsi Appenzeller geschickt und ihn gebeten, ob er nicht könne seiner Kuh helfen. Habe der selbige gesagt, es sei zu lange angestanden. Als nun die selbige [Kuh] bei zehn Wochen also krank gelegen sei und nicht habe gesund werden wollen, habe er nach dem Heitzen [Abdecker] schicken müssen, dass er sie abweg täte. Da habe er, Zeuge, den Heitzen gefragt, ob er nicht wissen möge, was dieser Kuh Bresten sei [was der Schaden dieser Kuh sei] oder wie es ihr widerfahren sei. Sagte der Heitz, sie wäre erlahmt, er hätte so gute Nachbarn. Und die, so es getan habe, werde die Kuh vor ihrem Haus sehen abhin schleipfen [schleifen]. Und als sie [Buri und der Abdecker] mit dieser Kuh vor der Frauen [Anna Liechti's] Haus abhin gefahren seien, sei dieselbe [Kuh] vor ihrem [Anna's] Haus über die Schleipfe abgefallen.

Hans Nötzli von Höngg sagt, ungefähr bei [vor] einem Jahr sei ihm eine Kuh abgegangen und sei [diese] nicht mehr denn zwei Tage krank gewesen. Habe er nach dem Heitzen [Abdecker] geschickt, dass er sie hinweg täte. Habe ihn [je]doch vorhin gebeten, dass er lugte, was ihr gebrestet habe [was ihr gefehlt habe]. Als er sie gesehen habe, sagte er, es wäre ihr nichts anderes gewesen, denn dass sie einen bösen Bresten [Schaden] der Pestilenz, daran sie habe sterben müssen, gehabt habe.

Heinrich Gsell und Anderes Notz von Höngg wissen von dieser Frau nichts Besonderes, allein, dass sie etlicher vorbestimmter Zeugen [...] Reden [Aussagen] bestätigt haben.

[II]

[Erste Einvernahme von Anna auf Grund obiger Zeugenaussagen, undatiert]:

Als meine Herren die Verordneten zu Anna Liechtin von Höngg in Gefängnis [Gefangenschaft] gekehrt sind, gibt sie auf des ersten Zeugen Vorhalten diesen Bescheid: Sie habe kein Feuer in der Schmitte nie gereicht [doppelte Negation], wisse auch nichts davon. Dem Schmiedknecht aber habe sie eines Brestens [Schaden, Krankheit], so er an einem Arm gehabt habe, geholfen und habe ihm Asche darüber getan, dessen es [das Bresten] ausgegangen wäre. Desgleichen Anderes Wüsten zu Höngg habe sie auch geholfen, aber allein mit dem, dass sie ihn geheissen habe, unseren Herrgott in seinem Leiden anzurufen und zu beten.

Demnach auf eine Zeit, als sie gegrast [Gras geerntet] habe, sei ihr nicht anders gewesen, denn ihr Haus brenne. Als sie aber heim gekommen sei, wäre es nichts gewesen, und [sie] habe niemanden denn ihr Kind gefunden. Aber zu Nacht, als sie im Bett gelegen sei, sei einer zu ihr gekommen und habe geredet, sie werde ihr Kind wieder säugen können. Da habe sie nicht anders vermeint, denn es sei ein Engel vom Himmel gewesen.

Und sonst habe sie wohl etliche Leute gearzet, aber mit keinen anderen Dingen, denn allein mit dem, dass sie zu ihnen gesagt und gesprochen habe: Gott schuf den Tag, der Teufel den Schlag, und der den Tag schuf, nähme dir den Schlag ab, im Namen Gott Vaters, Sohns und des Heiligen Geists. Und habe [sie] sie [die Patienten] darauf geheissen, fünf Glauben, fünf Vaterunser und Avemarien zu beten. Etliche habe sie auch geheissen in Kräutern zu baden, und etlichen habe sie mit Kräuterbräucken geholfen. [Sonst will sie nichts aussagen].

[III]

[Zweite Einvernahme von Anna auf Grund obiger Zeugenaussagen, undatiert]:

Als meine Herren die Verordneten abermals zu Anna Liechtin von Höngg in Gefängnis [in Gefangenschaft] sie, die Wahrheit zu sagen, vermahnt haben, hat sie darauf erstlich Gotthart Puren halber diesen Bescheid gegeben: [Als sie ihn verband, habe sie lediglich den Spruch und Segen, wie er oben notiert ist, gesprochen]. Denselben Spruch habe sie von ihrer Mutter selig gelernt, und [sie] vermeine, dass es nichts Böses solle sein.

Jetzt gemeldeten Gotthart Pur's Knecht habe sie gleicher Gestalt gearzet, habe kein Feuer aber in der Schmitte gereicht und habe den Schmiedknecht [d.h. eben den Knecht von Gott-hard Pur] nie angerührt noch geschlagen. Sei ihr davon gar nichts zu wissen.

Und der, so in der Nacht zu ihr gekommen sei, meine sie nicht anders, er sei weiss gewesen und ein Engel vom Himmel. Derselbige habe nichts anderes zu ihr gesagt, denn: wenn sie sterben wolle, solle sie Gott anrufen, der werde ihr helfen. Doch sei ihr gerade, als wenn aus ihr geträumt hätte, denn ihr würden der schweren Träume viel begegnen von wegen ihres blöden Haupts und ihrer langwierigen Krankheit, so sie gehabt habe.

Desgleichen wisse sie gar nichts von dem, dass sie Gotthart Pur's Kind neiswan [irgendwelches] Brot zu essen gegeben hätte.

Item, dass sie Joder Wirtli, so sie auch gearznet habe, geheissen habe, zwischen elf und zwölf [Uhr] in der Nacht zu beten, und wenn er an einem Wort fehlte, wollte sie es wissen, sei sie nicht ab [wolle sie nicht bestreiten]. Um dass sie aber gesagt habe, wenn er an einem Wort fehlte, dass sie [dies] wissen wollte, habe sie deswegen geredet, dass er desto fleissiger betete. Und habe das also in unverdachtetem Mut und in keinem Bösen getan.

Niklaus Appenzeller habe sie an einem Arm gearznet, aber nicht anderer Gestalt, denn wie vor gemeldet.

Item, dass sie gesagt habe, es regne Himmelshung [-honig], das Vieh werde abgehen, dessen sei sie auch nicht ab [das wolle sie nicht bestreiten]. Habe es aber nicht aus bösem Verdacht geredet, sondern das selbige etwa mehr also gehört sagen.

Anderes Wüsten habe sie mit etlichen Kräuterrücken und ob gemeldetem Segen auch geholfen, aber ihn nicht und auch niemanden krank gemacht.

[Betreffend Hans Grossmanns Vorwurf]: Item der Most, so also eingesotten und verdignet [vertrocknet] ist: Daran trage sie keine Schuld, denn er [Grossmann] habe ihr ein Mass zu kaufen [gegeben], darum sie ihm einen Schilling gegeben habe. Und auf das selbige sei sie in seinem Haus in die Stube gegangen und sei daselbst zur Stubeten gewesen.

Und dann Felix Buri belangend, dem eine Kuh erlahmt und abgegangen sei, davon habe sie gar nichts gewusst. Und sei die selbige Kuh mehr denn vier Wochen in der Grube gelegen, ehe sie davon gehört habe. [...].

15 Anna Suter von Meilen – siehe auch Anhang

B VI 262, fol. 241 f., 4. Mai 1580

Als Anna Suterin von Meilen – so hier gegenwärtig steht – vergangener Tage Heinrich Meyer, auch von Meilen, um Bezahlung etlichen Geldes angefordert, derselbe aber sie, die Suterin, von ihres Mannes selig wegen einer Schuld halber um Gegenbezahlung oder eine Rechnung zu tun angesucht hat, ist vermeldete Suterin gesagtem Meyer inmassen mit Antwort und sonderlich mit dem Bescheid begegnet, dass er – mit Gunst zu melden – erlogen habe, dass ihr Mann selig ihm etwas schuldig gewesen sei. Darauf hat er sie, Suterin, wo [wenn] sie das rede, eine Hexe und eine Hure gescholten.

Deshalb hat sie ihn, Meyer, vor unseren Gnädigen Herren, einem Ehrsamem Rat, mit Recht vorgenommen [sie hat Meyer zwecks Rechtssprechung vor das Ratsgericht zitiert] und vermeinen wollen, dass er ihr erzählter Reden halber Wandel und Bekehrung zu tun schuldig sei. Dawider aber hat Meyer etliche Kundschafter [Zeugen] gestellt und zu erweisen verhofft, dass man sie, Suterin, hiervor auch mehrmals eine Hexe gescholten habe.

Wann nun gedachte unsere Gnädigen Herren die Kundschaft [Zeugenschaft] verhört haben, hat sich dadurch auf bemeldete Suterin soviel Argwohns erschienen, dass sie deswegen gefänglich eingezogen [gefangen gesetzt], ihres Verhandeln halber fernerer Bericht eingenommen - und was sich weiter erfunden hatte - ihr vorgehalten worden war. Darüber dann sie, Suterin, bekannt und verjehen [eingestanden] hat:

Demnach habe sie bei [vor] zwanzig Jahren ungefähr zum Kämbel allhie [Zunfthaus in Zürich, damals in der kleinen Stadt, im Bereich der heutigen Kämbelgasse und des Münsterhofes, befindlich] gedient und sei gegen[über] einem jungen Gesellen in grosser Holdschaft [Zuneigung] gestanden. Sei auf eine Zeit in der Nacht der böse Geist, der Teufel, unter der Gestalt [des] vermeldeten jungen Gesellen zu ihr in ihre Schlafkammer gekommen, habe sich Wilhelm genannt und selbige Nacht mit ihr seinen Willen einmal vollbracht und habe sie sich also an ihn ergeben. Nachgehend sei er vielmals wiederum und mehrteils allwegen an der anderen Nacht zu ihr gekommen. Da habe sie allwegen zuvor und insbesondere an den Donnerstagen vermeint, sie höre auf dem Münsterhof [Fraumünster] unten einen wunderlieblichen Gesang, schöne Lieder und gar gutes Leben. Und wiewohl sie nicht lange beim Kämbel zu dienen geblieben sei, sondern gen Basel abhin und da dannen gen Rapperswil aufhin gekommen sei, habe doch der böse Feind ihr stets zugesetzt und nachgehängt, inmassen sie an allen Orten vor ihm keine Ruhe gehabt habe.

Sodann als bei [vor] fünf oder sechs Jahren ungefähr Hans Gyr's von Meilen Frau eine Wäsche gewaschen habe, sei sie, Suterin, zu derselben gegangen habe sie angedredet, sie wolle

sich [von ihr, Suterin] helfen lassen, das ihr aber die Gyrin abgeschlagen habe, welches sie dermassen verdrossen habe, dass sie mit ihrer Hand die gedachte Gyrin in des bösen Feindes, des Teufels, Namen, auf den Rücken geschlagen habe, darauf dieselbe Gyrin gleich bald heiser geworden sei, eine Zeit lang immerdar habe müssen husten, nach und nach ausgeserbet und in einem Jahr ungefähr nach dem Streich mit Tod verschieden sei.

Item, als auf eine Zeit Hans Krieg zu Meilen seine drei Kühe vor sie, Suterin, anhin getrieben habe und er, wie er sie ersehen habe, mit einem Axthalm gewehrt habe, dass sie nicht zu ihm und den Kühen kommen möge, habe sie das auch inmassen verdrossen, dass sie gerade desselben Abends auf den Acker, darauf vermeldeten Kriegs Kühe gewesen seien, gegangen sei und unter denselben eine mit der Hand hinten zuhin in des Teufels Namen geschlagen habe, also, dass dieselbe Kuh morndes [am folgenden Tag] gleich auf der Weide tot gefunden worden sei.

Und als bei [vor] sechs Wochen sie, Suterin, in Elsi Senn's Haus zu Meilen gekommen sei, darin eine arme Frau gefunden und vermeint habe, dass es die[jenige] sei, so sie hiervor eine Unholdin gescholten habe, habe sie aus Feindschaft und Rachgier dieselbe arme Frau in der Stube beim Ofen auch in des Teufels Namen dermassen angegriffen und auf ihren Rücken geschlagen, dass sie am vierten Tag darnach Todes verschieden sei.

Um welch jetzt gemeldeten ihr, Anna Suters, verruchten gottlosen, unchristlichen und schändlichen Leben, als da sie sich nicht allein an den Bösen ergeben, sondern mit Hilfe desselben Leute und Vieh erlahmt und umgebracht hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden solle. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin [darauf] die Asche dem fliessenden Wasser befehlen, und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe, getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin diese Anna Suterin gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Bräm auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Konrad Escher, Seckelmeister und des Reichs Vogt, und dem neuen Rat. Actum mittwochs den 4. Mai Anno etc. 80.

[Ergänzendes aus begleitenden Akten A 27.159]:

[1]

[Protokoll von Zeugenaussagen, undatiert]:

Hans Baumgarter von Meilen: [Eine Landstreicherin, „fremde Gänglerin“, die vor damals vier Jahren während 14 Tagen bei ihm zur Herberge war, hat ihm seinen kranken Schenkel verarztet und geheilt. Da habe Hans Gyr wegen seiner kranken Frau selig auch nach dieser Landstreicherin rufen lassen. Diese habe nach Begutachtung der Patientin gesagt, die Krankheit habe] ihr eine böse Bäsi [Anna Suter] [[beim gemeinsamen Waschen angetan]. [Die Fremde habe der Gyrin einen Trank gegeben, der Besserung brachte].

Als man aber auf allerlei Reden und Leumden, so dieser fremden Frau und Andli Suters halber [umher] gegangen sind, zu Meilen eine Gemeinde [Gemeindeversammlung] gehalten hat und die fremde Frau inne geworden ist, dass man sie [...] Euch meinen gnädigen Herren zuzuführen unterstehen werde, habe sie sich hinweg gemacht, [vorher aber noch gesagt], sie wolle durch keiner Hexe willen, die ob gemeldete Suterin meinend, in Gefängnis [Gefangenschaft], wolle ihr aber ein Wortzeichen anschlagen, dass man sie bekommen werde. Und so sie [die fremde Frau] von der Gyrin hinweg müsste, werde derselben nicht mehr geholfen werden mögen, sondern müsste sie sterben. Und wie er, Zeuge [Baumgarter] sie gefragt habe, ob die gedachte Suterin doch ein[e] Unhold[in] sei, habe die fremde Frau ihm geantwortet, ja

sie sei eine, und sie habe der Gyrin solches angetan. Und nachdem die Fremde hinweg gekommen sei, sei der Suterin – wie er, Zeuge, und männlicher augenscheinlich gesehen hätten – ihr Mund ganz schwarz geworden.

Und als er, Zeuge, auf eine Zeit in dieser fremden Landstreicherin Beisein mit seiner Frau der Suterin elenden Kindes halber, das gar lahm gewesen und an Krücken gegangen sei und ihm [diesem Kind] seine Füße hinter vor sich seien, zu Rede geworden. Habe die viel gemeldete fremde Frau gesagt, dass sie, die Suterin, solches einem anderen Kind zugerüstet und es demselben antun habe wollen. Es sei aber desselben Kindes Mutter Glauben so stark gewesen, dass sie [die Suterin] das nicht habe schaffen mögen, sondern solche Plage über obgemeldetes, ihr bresthaftes eigenes Kind, als sie das noch oin ihrem Leib getragen habe, ausgegangen sei.

[Weitere Aussagen zur Erkrankung der Gyrin durch Zutun der Suterin anlässlich des Waschens von Wäsche].

[Sodann Aussage von Hans Leemann von Meilen zum Vorfall der Zecherei in Meilen vom Ostermontag vor zwei Jahren, anlässlich derer der inzwischen verstorbene Ehemann von Anna Suter in Streit und Schlägerei geraten war: Die Suterin habe sich ohne Kenntnisse der Vorgänge eingemischt] und gesagt, dass sie einen Stein im Busen habe, damit sie etwa einem eine Letze [Lektion] und [ein] Zeichen geben wolle. [Als die Anwesenden die Suterin haben einfangen wollen, sei sie] aber so geschwind und einmal vor ihnen dann und hinweg gekommen, dass man sie nicht mehr sehen noch auch finden habe können, ob man sie gleichwohl gesucht habe. Und sei, gleich bald nachdem sie von ihnen gekommen sei, ein wunder wüstes und ungestümes Wetter mit Hagel, Regen und Wind entstanden. [...].

[Gleiche Aussagen von Jakob Wunderlich und Heinrich Meyer].

Elsi Senn von Meilen sagt, als bei [vor] sechs Wochen ungefähr an einem Montag eine arme Bettlerfrau in ihrem Haus über Nacht gelegen, frisch und gesund gewesen sei und morndes [am folgenden Tag] als Dienstag am Morgen die Suterin in ihr Haus gekommen, aber gleich wieder hinweg gegangen sei, habe die arme Frau zu ihr, Zeugin, gesagt, dass sie ein Frost angekommen sei, und diese Frau, die Suterin meinend, ihr einen scharfen Griff gegeben habe [... mit der Folge eines mehrtägigen Krankenlagers und dem Hinschied am folgenden Sonntag].

[Ähnliche Aussage von Barbara Schnorfin, Tochter oben genannter Sennin].

[II]

[Protokoll der ersten Einvernahme von Anna, undatiert]:

Als meine Herren die Verordneten [die vom Zürcher Rat zur Behandlung dieses Falles verordneten Ratsmitglieder in Funktion von Untersuchungsrichtern] zu Anna Suter von Meilen in Gefängnis [Gefangenschaft] gekehrt sind, ihr den über sie ausgehenden Leumden und Argwohn, dass sie mit Hexenwerk können und umgehen sollte, wie in der über sie aufgenommenen Kundschaft vermeldet, der Länge nach vorgehalten, sie mit vielerlei Worten und Umständen die Wahrheit zu bekennen, ermahnt haben und letztlich sie an die Marter haben schlagen lassen, hat sie folgenden Bescheid und Antwort gegeben [zur Marter ist am Rand vermerkt: gestreckt: dreimal leer, zweimal mit dem ersten, zweimal mit dem zweiten Gewicht]:

Soviel Hans Gyr's Frau selig belangend, möge sie wohl zu derselben, als sie eine Wäsche gewaschen habe, gekommen sein und geredet haben, warum sie also allein wasche und [ob sie sich] nicht helfen lasse [... erinnere sich aber nicht daran]. Dass sie ihr aber darum etwas angetan habe, dass sie krank geworden sei und habe sterben müssen, oder [dass sie] gedroht habe, wie von ihr geredet werde, das sei ganz und gar nicht, denn ihr sei von der Gyrin selig nie kein Leid beschehen [doppelte Verneinung] noch habe sie [Suterin] ihr [Gyrin] hin wiederum ihr Leides zu tun begehrt oder in ihre Sinne oder Gedanken genommen, mit dergleichen unchristlichen Sachen [...] umzugehen. So sei sie auch zu der gedachten Gyrin, als sie krank gelegen sei, keiner bösen Meinung oder anderer Gestalt gegangen, denn wie andere Ehrenweiber – deren viel bei ihrem Ende [der Gyrin Ableben] gewesen seien – sie in ihrer Krank-

heit heimzusuchen [daheim zu besuchen]. Und sei sonst nach dem Willen Gottes gerade zu der Zeit, wie sie bei ihr gewesen, ihre Stunde des Todes vorhanden gewesen.

[Weiter: Beteuerung ihrer Unschuld am Zustand ihres eigenen] bresthaften elenden Kindes, [das] von Gott also erschaffen worden wäre [...] [und] müsse sie das duldig [dulnd] auf sich nehmen [...].

[Vorfall am Ostermonat vor zwei Jahren: Ihre Kinder sind heimgekommen und haben mitgeteilt, dass ihr, Suterin, Ehemann geschlagen worden sei. Sie sei in das Haus, wo dies geschehen sei, gelaufen] und möge wohl in einem Zorn gegen[über] denen, so zugegen und alle [be]trunken und voll gewesen seien, ungebührliche Worte, warum sie ihren Mann geschlagen haben, ausgestossen haben [was sie mit Angetrunkenheit ihrerseits in Verbindung bringt]. [Doch habe sie keinen Stein mit sich gehabt und auch niemandem damit gedroht, eine Lektion zu erteilen]. Und habe sich das [Un]wetter vor und eh sie [...] in das vermeldete Haus gekommen sei, am Himmel zu erzeigen angefangen.

[An Krankheit und Tod der Bettlerfrau im Haus der Elsi Senn trage sie keine Schuld, wie der Bruder dieser Bettlerfrau gesagt hat, es geschehe ihr diesbezüglich] Gewalt und Unrecht.

Um das sie auch solch bösen Leumden, der jetzt eine Zeit lang über sie ausgegangen sei, nicht eh mit Recht [mit Recht nachträglich gestrichen] ab sich getan habe, sei allein aus etlicher Leute Missraten und Abweisen beschehen, denn sie wäre dasselbige sonst vor Langem zu tun willens gewesen.

Dieweil ihr nun mit oberzählten, gezignen [sie bezichtigenden] unchristlichen Sachen höchlich Gewalt und Unrecht beschehe – das sie an Gott den Allmächtigen bezeugt haben wolle – und sie von falschen bösen Zungen vielleicht aus Neid und Hass in solcher Gestalt verleidet [verklagt] und in diese Angst und Not gebracht worden sei, bittet sie Euch meine gnädigen Herren, in Ansehung ihrer Unschuld um Erlassung der Gefangenschaft, damit sie wiederum zu ihren kleinen Kindern kommen könne.

[III]

[Protokoll der zweiten Einvernahme von Anna, undatiert]:

[Als die „Herren Verordneten“] wiederum zu Anna Suter in Gefängnis [Gefangenschaft] gekehrt und sie [an] allerlei erinnert haben, hat sie darauf bekennt und verjehen [eingestanden], dass [...]. [Es folgt die Protokollierung jener merkwürdigen Geschichte, die oben im Urteilsprotokoll festgehalten ist: Die Zuneigung zum jungen Gesellen, als sie vor 20 Jahren im Zunfthaus zum Kämbel diene und die angebliche Ausnützung dieser Liebe durch den Teufel, einschliesslich des für die Verurteilung zum Feuertod rechtlich relevanten Beischlafes mit diesem, sich Wilhelm nennend. In diesem Verhörprotokoll gehen noch zwei Details hervor, die nicht ins Urteilsprotokoll gelang waren: Der junge Geselle war ein Goldschmiedegeselle, gegenüber dem sie „in grosser Holschaft und heftiger Liebe entzündet gewesen sei“].

[Offensichtlich kam es zu diesem Geständnis unter Einwirkung der oben erwähnten Marter in der ersten Einvernahme. Nachdem sich alles um angebliche Vorfälle in Meilen gehandelt hatte, aber wohl keiner für ein Todesurteil genügt hätte, wurde Anna eine entsprechende Geschichte aus ihrer Jugend durch Marter stimmig gezimmert, hat man den Eindruck].

[In diesem zweiten Verhör mit Marter wurden auch die von ihr im ersten Verhör bestrittenen Vorfälle betr. Schädigung von Hans Gyr's Ehefrau, Hans Krieg's Kuh und der Bettlerfrau in Elsi Senn's Haus in blutigen Ernst gekehrt, nämlich in des Teufels Namen gewirkt zu haben]. Bittet euch meine gnädigen Herren um Gnade und vorab Gott den Allmächtigen um Verzeihung ihrer Sünden.

16 Agatha Huber von Unterlunkhofen (AG) – siehe auch Anhang

B VI 262, fol. 244, 25. Mai 1580

Agatha Huberin von Nieder-Lunkhofen, so hier gegenwärtig steht, hat ohne alle Pein und Marter bekannt und verjehen [eingestanden]:

Als bei [vor] drei Jahren ungefähr ihr Ehemann und sie samt ihren Kindern grosse Armut gelitten haben, auch um die Früchte [Getreide] und von ihrem besessenen Lehengut gekommen seien, sei auf eine Zeit der böse Geist, der Teufel, in eines schwarz bekleideten Mannes Gestalt ihr in ihrem Baumgarten erschienen, habe ihr ihr Elend, ihre Armut, dazu wie sie jetzt dann um die Früchte gekommen sei und ab dem Lehen müsse, vorgebildet [vor Augen geführt] und daneben verheissen, wenn sie an ihn glauben und ihm folgen wolle, dass er ihr und ihren Kindern aus aller Armut und Not helfen wolle, denn er Goldes und Gelds genug habe. Und habe sie hiermit beredet, dass sie sich ihm ergebe. Darauf habe er sich auf ihr Befragen, dass er Luzifer heisse, genannt. Und wiewohl er ihr etliche Male zugemutet habe, dass sie seines Willens pflegen solle, habe sie doch dasselbige nie tun wollen.

Demnach habe ihr der böse Geist, bei [vor] zwei Jahren ungefähr, einen Gumpist-Apfel [Apfel für Kompott] zugestellt und sie dabei angewiesen, dass sie denselben Felix Meyers Töchterli, Regeli genannt, geben solle. So werde es, wenn es den esse, darab sterben, welches sie getan und dem Meitli denselben Apfel in des Teufels Namen gegeben habe. Und wie das Kind den Apfel gegessen habe, sei es bald darauf krank geworden und gross geschwollen. Aber in drei Tagen darnach habe es sich gebessert und sei das Meitli, nachdem es sich beunwillet [erbrochen] habe, wiederum gesund geworden.

Sodann habe sie auf eine Zeit aus Anstiftung des bösen Geistes vorgesagten Felix Meyers anderer Tochter, Margretha genannt, bei einer Wäsche geholfen, ein Leinlachen [Leintuch] auszuwinden und habe ihr folgendes eine Gelte mit Plunder in des bösen Geistes, des Teufels, Namen auf ihr Haupt gesetzt. Ehe aber sie, die Margreth, damit heimgekommen sei, wäre sie krank geworden, habe sich daheim zu Bett legen müssen, sei gross aufgelaufen und in sieben oder acht Wochen darnach mit Tod verschieden.

Item, als sie vor etwas [einigen] Wochen ein Geissli erkaufte habe und Hans Keller, bei dem sie zu Haus gewesen sei [zur Miete], dasselbige Geissli in seinem Stall, darin sie es getan habe, nicht habe leiden wollen, habe sie das inmassen so übel verdrossen, dass sie aus Anstiftung und Geheiss des bösen Geistes, des Teufels, im Stall hinten gegen des Kellers Kalb gekucht [gehaucht] habe, also dass das Kalb bald darnach krank geworden sei und verderben habe wollen. Und da er, Hans Keller, das [Kalb] habe metzgen lassen, seien Lungen und Lebern gar bresthaft [krank] und faul gewesen.

Und als am nächst verschieen [vergangenen] Maiabend [30. April] sie, Agatha, des Hans Jocher Frau [von der Frau des Hans Jocher] Mai-Anken abgefordert und ihr dieselbe nichts habe geben wollen, habe sie das übel verdrossen. Und sei demnach der böse Geist abermals zu ihr gekommen und habe sie unterwiesen, wie sie die Kuh angreifen solle, so werde sie sterben. Da sie, Agatha, aber das aus allerlei vorgewandten Ursachen nicht habe tun wollen und ihn geheissen habe, das zu tun, habe der böse Geist darauf die Kuh selbst angegriffen, also dass sie von der Milch gekommen, krank geworden und noch [immer] krank sei.

Von welchem jetzt erzählten, ihres, Agatha Huberin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh verderbt und umgebracht, sondern sich auch an ihn, den Bösen, ergeben hat, ist zu ihr, Huberin, also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen, und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin diese Anna Huberin gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Bräm auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Keller, des Reichs Vogtei Statthalter, und dem neuen Rat. Actum den 25. Mai Anno etc.80.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.159]:

[Umfangreiches, von Stadtschreiber Schodoler verfasstes Schreiben der Stadt Bremgarten, Inhaberin der niederen Gerichte im Kelleramt, an die Stadt Zürich, datiert am Vorabend vor Pfingsten 1580 (21. Mai), in dem Bremgarten Zürich von ihr protokollierte Zeugenaussagen über Agatha Huber mitteilt. Vorangegangen war ein einschlägiges Schreiben Bremgartens an die Stadt Zürich vom 16. Mai, in dem nebst Aussagen zum Fall auch die gerichtliche Kompetenzregelung in solchen Malefizsachen zwischen Bremgarten und Zürich im Kelleramt angesprochen wird. Im Brief vom 21. Mai erfahren wir, dass Bremgarten Zeugen über Agatha eigentlich vor deren Verhaftung einvernehmen wollte, jedoch]: So haben doch die Bauern nicht mehr warten wollen, sondern haben - unser unwissend – an Mittwoch vor der Auffahrt (11. Mai) sie morgens früh gefangen her gebracht. Und wiewohl wir Missfallen [an dieser Art der Gefangennahme] gehabt haben, nachdann haben wir sie nicht wohl mehr können ledig laufen lassen. [Sie, die Stadt Bremgarten, habe darauf Füchsl, ihren Schultheissen und Obervogt im Kelleramt sowie Stadtschreiber Schodoler ins Kelleramt entsandt um Kundschaften aufzunehmen, nämlich betreffend angeblicher Schädigungen von Menschen und Vieh, wie sie teils ins Urteilsprotokoll, s. oben, übernommen worden sind. Agatha arbeitete auch als Schweinehirtin, wie die „Zeugin“, Barbara Kaufmann von Niederlunkhofen, aussagte. Schodoler berichtet in seinem Schreiben über ein von dieser Barbara widergegebenem Gespräch zwischen ihr und Agatha. Diese wusste von ihrem Schwager Hans Jocher, dass man sie am folgenden Tag fangen wolle] und die [Barbara] hat mich eine Hexe gescholten. [Abschliessend sagte Agatha zu Barbara]: Lieber Gott, ich kann und weiss nichts mit denen bösen Dingen [die man ihr vorwarf] und ich bin mit meinen Kindern in grosser Armut und Elend und [es] geht mir übel. Und wenn ich etwas von denen Dingen wüsste, so wäre niemand daran schuldig, denn allein mein Mann und meine Schwiegeri, denn sie haben nichts auf mir [halten nichts von mir] und stossen die Köpfe immerdar zusammen und schwatzen miteinander. Und habe ich gar niemanden, der mit mir auf meiner Seite sei [...]. Es ist alles wider mich. Ich habe keine Hilfe noch Trost. Darauf habe sie, Zeugin [Barbara Kaufmann], zu ihr gesprochen: ich wollte [in deinem Fall] auch hinab ins Mähren-Land ziehen. Aber sie sagte, sie könne mit den Kinder nirgends hinkommen und wüsste nicht, wohin [...].

[Auf das Schreiben Bremgartens vom 21. Mai – Agatha war in den Tagen zuvor von Bremgarten nach Zürich überstellt worden – antwortete die Stadt Zürich der Stadt Bremgarten unter dem gleichen Datum - s. Entwurf in Akten A 27.159]:

[Agatha hat nach der vierten Befragung in Zürich nichts mehr von dem gestanden, was sie in Bremgarten noch bekannt hat. Nur die strenge Marter in Bremgarten habe sie geständig gemacht, und sie habe mit dem Geständnis weitere Marter vermeiden wollen, so Agatha].

[In einem undatierten Einvernahmeprotokoll der in jenen Tagen diesen Fall untersuchenden Verordneten des Zürcher Rates kommt die Wirkung der Marter in Bremgarten noch ausgeprägter zum Ausdruck. Anfänglich hat Agatha in Zürich alles widerrufen], mit Anzeigung, dass sie daselbst in Bremgarten dermassen streng gezeichnet und geplagt worden sei, dass, als man wiederum zu ihr gekommen sei, sie aus Furcht und Einbildung [Erinnerung] vor[her]iger gelittener Pein und Marter [...] ein solches bekannt und dadurch über sich selbst gelogen habe. So hat sie doch wie man sie [nun in Zürich] ans Folterseil habe schlagen lassen wollen, solches auch wiederum verjehen [eingestanden] und aus ihrem eigenen Mund einander nach erzählt: [Es folgt das Eingeständnis wie es mehr oder weniger wie im Urteilsprotokoll, s. oben, dargelegt ist. Dort erscheint allerdings der Akt mit dem Luzifer genannten Bösen sprachlich in umwundener Form, in den vorliegenden, im Nachhinein gestrichenen Passagen, noch plastisch]: Er [Luzifer] hätte daselbst im Baumgarten unter einem hohen hübschen

Baum zum ersten [Mal] und seither zu etlichen Malen mit ihr seinen schändlichen üppigen Mutwillen vollbracht. [In ihrem Schreiben an Zürich nannte Bremgarten sogar die Sorte dieses Baumes]: ein Dättigkammerbaum [sic].

17 Agnesa Hertzigin von Arni (AG) – siehe auch Anhang

B VI 262, fol. 303 f., 29. Oktober 1581

Agnesa Hertzigin von Arni aus dem Kelleramt in der Herrschaft Knonau – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen [eingestanden]:

Als sie verschiener [vergangener] Jahre gegen ihren Ehemann Marx Sandmeyer, desselben Schwester und Vater um deswegen in grossen Widermut [Feindseligkeit] und Unwillen gefallen sei, dass, nachdem sie mit ihrem vor[her]jigen Ehemann selig etliche Kinder erzeugt habe und von Claus Hertzig, ihrem Vater selig, auf sein Absterben in die 160 Gulden ererbt und überkommen habe, solche ihre Kinder gedachtem ihrem Ehemann, Geschwig und Schwäher, den Sandmeyern [Verwandtschaft des neuen Mannes], nicht allein unwert gewesen seien, sondern [diese] haben auch ihr [der Kinder aus erster Ehe] gemeldetes ihr ererbtes Gütle verthan. Und daneben haben sie [die Kinder] bei ihnen [den Sandmeyern] Hunger und Mangel erleiden müssen, ab welchem allem sie [Agnes] heftig bekümmert, gar traurig und kleinmütig geworden sei.

Und da nun sie, Hertzigin, bei [vor] zehn Jahren ungefähr in der Haferernte in einem Krautgarten gewesen sei, sei ein weisses Weib um den Hag gegangen, mithin auch ein weisses Wieselchen zu ihr gekommen, und habe ihr auf das Gewand [springen] wollen. Sie aber habe dasselbige [von] dannen gestossen. Zur Stunde und unversehentlich sei ein schwarzer Mann bei ihr gewesen und mit zur Gartentüre hinaus gegangen und habe sie aufgewiesen [angestiftet], dass sie in ihres Nachbarn, Felix Stutzen, Haus stehlen solle. Solchem bösen Ratschlag sei sie leider gefolgt und in gemeldeten Stutzen Haus gekehrt und habe aus dem Untergaden ein Ankenkübeli, darin fünf Mass Anken gewesen seien, verstorben. Als aber gesagter Stutz dessen innegeworden sei, habe sie ihm den Anken wieder zustellen müssen.

Sodann, als sie vor vier Jahren ungefähr eine Burde Holz habe reichen [holen] wollen und sie in einen Acker, der Pfaffenacker genannt, gekommen sei, sei ihr allda einer, so grüne Hosen und ein schwarzes Schürli-Tschöpli angehabt habe, begegnet und habe sie befragt, wohin sie wolle. Darauf habe sie ihm geantwortet, sie sei willens, eine Burde Holz zu reichen. Habe dabei auch ihm ihre Armut und [ihren] Mangel erklagt. Habe er zu ihr gesprochen, wenn sie ihm folgen wolle, so wolle er ihr wohl helfen, neben Vermeldung, dass sie nun wiederum heimkehren solle, so werde sie Holz und zu Essen finden. Auf solches [hin] habe sie ihn gefragt, wer er dann sei und wie er heisse. Sagte er, er heisse und sei der Beeltzebock.

Item, auf eine Zeit, da der böse Geist ihr zugemutet habe, dass sie sich Gott des Allmächtigen, unseres Erlösers und Seligmachers, verleugnen sollte, sie aber nein und oh allmächtiger Gott behüt Du mich, gesagt habe, habe der Böse sie stark an den Kopf geschlagen und sei darauf von ihr gefahren.

Item, als sie im Oberwiler Wald gewesen sei, sei der Beeltzebock, der böse Feind, aber in grünen Hosen, schwarzem Tschöpli samt weissen Federn in einem Hütli zu ihr gekommen und habe damals seinen schändlichen und teuflischen Mutwillen mit ihr vollbracht, daneben sie aufgewiesen [angestiftet], dass sie dem, so sie beleidige, hinwiederum Leides zufügen solle. Und als dann sie Uli Kaufmann zu Arni aufsätzig [feindselig u.ä.] gewesen sei und derselbige in einer Weide, genannt die Eggweid, drei Rosse zu gehen gehabt habe, habe sie sich auf gedachte Weide verfügt [und] aus Geheiss und im Namen des Beeltzebocks, des Teufels, mit der Hand die Rosse auf den Rücken geschlagen, also dass dieselben hinterhalb lahm geworden, seither gestorben und verdorben seien.

Item, als sie ungefähr vor einem Jahr in Rütinen bei einem Bächli gewesen sei, sei der Beeltzebock, der Teufel, abermals in grünen Hosen, zu ihr gekommen, habe ihr ein Säckli gegeben und sie geheissen, dasselbige in den Bach zu schlagen; so werde ein wüstes Wetter entstehen. Da nun sie das getan habe, sei gleich darauf und ehe dann in einer Stunde ein starker Regen eingefallen und sei sie auch als andere Leute nass geworden.

Und für's Letzte, vor einem halben Jahr ungefähr, in der Pfaffenmatten bei einer Eiche habe der Teufel seinen teuflischen Mutwillen mit ihr unterstanden zu vollbringen. Wie aber sie ihm nicht habe willfahren wollen, habe er ihr einen Streich auf ihre rechte Achsel gegeben und sei mit ihr an die Schuppis [Schuppose, ev. kleines Lehengut der Agnes?] gegangen. Dasselbst habe er sie beredet und abermals seinen üppigen und unchristlichen, schändlichen Mutwillen mit ihr getrieben.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Agnes Hertzigs, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Vieh erlahmt und umgebracht, sondern sich auch Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den Bösen ergeben hat, so ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannent die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin die genannte Agnesa Hertzigin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Kambli auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Seckelmeister Escher, Reichsvogt, und dem neuen Rat. Mittwochs den 29. Oktober Anno etc. 81.

18 Elsbetha Gugerli von Jonen (AG) – siehe auch Anhang

B VI 262 fol. 306 v. f. und A.27.159, 18. Dezember 1581

Elsbetha Gugerlin von Jonen im Kelleramt in der Herrschaft Knonau – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen [eingestanden], nämlich:

Als sie bei [vor] zehn Jahren ungefähr in der Au in Uli Hasen Schwertzgrubenacker gejätet habe, sei der böse Geist, der Teufel, in der Gestalt eines Mannes in roten Hosen zu ihr gekommen und habe gesprochen: was jätest [du] da, du hast den Heini Müller zu einem Buhlen, und er ist dir schier zu hoffärtig. Ich wollte dich können lehren, dass er dir und du ihm einander müssten nachgehen und je länger je holder sein. Wie sie nun ihn gefragt habe, wie er heisse und wie sie der Sache tun solle, da habe er sich Kleinhänsli genannt und folgend ihr ein Kraut gezeigt [wie aus einem nachträglich gestrichenen Passus hervorgeht, handelte es sich um Fingerkraut]. Das solle sie dem Heini Müller zu essen geben, so werde er ihr müssen nachgehen und hold sein, welches sie getan und gemeldetem Müller solches Kraut in Küchlein zu essen gegeben habe. Da sei er, Müller, mehr dann in einem Jahr darnach von Sinnen gekommen und habe sich selbst ertränkt. Und in dem oben gemeldeten Schwertzgrubenacker habe er, der böse Geist, mit ihr seinen schändlichen Mutwillen vollbracht. Und als er von ihr gegangen sei und sie ihm auf die Füsse gelugt habe, habe sie gesehen, dass er Füsse gehabt habe wie ein Rind, darob sie erschrocken sei, Hube und Tüchli abgezogen habe und also mit zerstreutem Haar ins Dorf heimgelaufen sei.

Item, bei [vor] drei Jahren ungefähr sei der böse Geist aber oben an dem gedachten Schwertzgrubenacker bei Christen Gumanns Pünten zu ihr gekommen und habe sie aufgewiesen, dass

sie dem Christen Gumann ab einem Kraut, das er [der Böse] ihr zugestellt habe, aus einem Glas zu trinken geben soll, welches sie getan habe, darob derselbe Christen Gumann mithin taubsüchtig geworden sei. Und er, der böse Geist, habe ihr auch damals zugemutet, ihm zu gestatten, seinen üppigen Mutwillen mit ihr zu vollbringen. Aber sie habe es ihm abgeschlagen und sich gesegnet. Da sei er ihr vor den Augen verschwunden.

Aber bei [vor] drei Jahren ungefähr sei der böse Geist in Toman Brunners Pünten abermals zu ihr gekommen und habe gesagt: du hast ein böses Bruderweib. Ich will sie und deinen Bruder ihrer Ehe zertrennen, folge mir und gib ihr auch des Krautes, so ich dir zeige, zu essen, so werden sie nicht mehr zusammen ziehen. Solchem bösen Rat sei sie gefolgt, und als sie an einem hohen Donnerstag geküchelt habe, habe sie desselben Krautes darin getan und vermeldeter ihres Bruders Frau, Dorothea Rassin genannt, etwa manches Küchli zu essen gegeben. Von welchen [Küchli] gedachte ihres Bruders Frau ihren Kindern auch gegeben habe, da seien die Kinder darab in Krankheit gefallen, gross geschwollen geworden, haben sich beunwillt [erbrochen] und seien wieder gesund geworden. Aber sie, die Mutter, sei davon so krank geworden, dass sie wohl zwei Jahre ausgeserbet [hingesiecht] und letztlich daran gestorben sei.

Und dann zu derselbigen Zeit habe der böse Geist abermals mit ihr die üppigen unnatürlichen Werke vollbracht.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Elisabeth Gugerlins verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute, als gleich darunter auch ihre Verwandten, verderbt und umgebracht, sondern sich auch an den Bösen ergeben hat, ist zu ihr also gerichtet, dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, [sie] daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin die genannte Elsbetha Gugerlin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Bürgermeisters Kambli auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Seckelmeister Escher, Reichsvogt, und dem neuen Rat. Montags den 18. Dezember Anno 1581.

19 Anna Kaufmann von Oberwil (AG) – siehe auch Anhang

B VI 263, fol. 203-204, 28. Mai 1586

Anna Kaufmannin von Oberwil aus dem Kelleramt in der Herrschaft Knonau – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen:

Als sie um verschieenen [vergangenen] Herbst Hänsi Schürer zu Oberwil selig, so damals krank gewesen sei, eine Brühe habe kochen wollen, sei in dem eine Mannsperson eines ziemlichen Alters mit einem Bart, auch mit grünen Hosen, schwarzem Wams und einem Hütli bekleidet, zu ihr in die Küche zu der Feuerplatte gekommen, habe sich Niklaus genannt. Sie habe anders nicht, denn dass er ein Krämer sei, vermeint. Derselbige habe ihr etwas Krauts, welches ihr unbekannt gewesen sei, gegeben und dabei angezeigt, sie solle gemeldetes Kraut in die Brühe tun, so werde der Schürer wieder gesund werden. Welches sie verrichtet habe und sei Schürer darauf ausgeserbet [hingesiecht] und letztlich gestorben.

Folgend sei sie in einen Wald gegen Lieli, [des] Vorhabens, eine Burde Holz zu reichen, gegangen. Damals sei der böse Geist aber in vor gemeldeter Gestalt und Bekleidung zu ihr gekommen. Sie habe angefangen, sich zu erklagen, wie dass sie kein Brot, sondern grossen

Hunger und Mangel habe. Sagte er, im Fall sie ihm folgen und sich unseres lieben Herrn Gottes verleugne, wolle er ihr Guts genug geben. Hierin habe sie ihm willfahren, und darauf habe er seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht. Demnach sei ihr ein Bündeli [zugekommen], darin sie, als sie es angegriffen, ziemlich gross [viel] Geld zu sein vermeint habe. Da sie aber das aufgetan habe, habe sie nichts darin gefunden, und sei [das Bündeli] also wiederum von ihr gekommen, dass sie nicht wissen möge, wie.

Unlang darnach sei er zu ihr, als sie vor ihrem Haus gewesen sei, nächtlicher Weil, also dass sie nicht habe wissen mögen, wer er gewesen sei, gekommen. Er habe ihr etwas Krauts - dabei sie ihn erkannt habe - gegeben, neben Anzeigung, sie solle Rudolf Graden Schwein mit diesem Kraut am Hals salben [dann] werde es wieder gesund werden. Dasselbige habe sie getan. Folgend sei das Schwein gechlungen [gäch, sehr rasch] gestorben und verdorben.

Item, auf eine Zeit, als sie abermals in das obgemeldete Holz gegen Lieli habe [gehen] wollen, sei der böse Geist wie vor gestaltet und bekleidet bei einer Scheune gestanden. Und wie sie zu ihm gekommen sei, habe er ihr zugemutet, mit ihm in die Scheune zu gehen und seines Willens zu pflegen, dessen sie ihm gestattet habe. Demnach habe er sie in das Holz zu gehen geheissen, welches sie nicht getan habe. Indem er abermals von ihr [weggekommen sei], dass sie nicht wissen möge, wie oder wohin er gekommen sei, sei sie heimgegangen.

Und letztlich, als sie ungefähr vier Wochen lang krank gewesen sei und an einem Tag, da die Sonne geschienen habe, vor das Haus aushin habe [gehen] wollen, sei hierzwischen der böse Geist abermals in obgehörter Gestalt zu ihr gekommen, habe sie gefragt, ob sie doch so grossen Mangel habe und ihr hiermit aber[mals] ein Bündeli [gegeben], darin sie vermeint, als sie es gegriffen habe, Geld zu sein. Da sie es geöffnet habe, sei auch nichts darin gewesen. Zudem habe er sie angetastet, seinen Willen mit ihr vollbringen zu lassen. Darauf [als] sie sich gesegnet habe, sei er zur Stunde von ihr verschwunden.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Anna Kaufmannin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des bösen Geistes Leute und Vieh erlahmt und umgebracht, sondern sich auch Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den Bösen ergeben hat, so ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin die genannte Anna Kaufmannin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Tommann auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Seckelmeister Escher, Reichsvogt, und dem neuen Rat. Samstags, den 28. Mai, Anno etc. 86.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.160]:

[Protokollnotiz einer Bitte von Anna: Sie bat die Herren, ihr gnädig und barmherzig zu sein und sie aus der Gefangenschaft zu entlassen, und zwar in Anbetracht] des grossen gelet [gelligen = grimmigen] Hungers und Mangels, den sie mit ihren drei kleinen Kindern in ihrer schweren Krankheit [habe erleiden müssen und den sie nur mit Sauerampfer-Speisen habe überleben können].

[Sie wolle mit ihren Kindern, damit diese nicht Hungers sterben müssten, ausser Landes ziehen und nie mehr zurückkehren. Als weiteres Argument für eine Freilassung führte sie sodann auf, dass der böse Geist innerhalb der vergangenen vier Wochen weder mit Worten noch Werken mit ihr zu schaffen gehabt habe]. [...].

20 Salomea Leser von Stäfa – siehe auch Anhang

21 Adelheita Pünter von Stäfa – siehe auch Anhang

A 27.160, um 1. Mai 1588

Salomea Leserin und Adelheita Pünterin, beide aus dem Hof Stäfa, so hier gegenwärtig stehen, haben bekannt und verjehen, nämlich: Dass vergangnen Sommers zwei böse Geister, die sich beide gegen[über] ihnen jeder mit seinem sonderbaren Namen genannt haben und in schwarzen Kleidern mit Tierfüssen bei gemeldeter Salomea Haus an einem Bach zu ihnen gekommen sind und sie geheissen haben, ihre Hände in den gesagten Bach zu stossen und um sich zu spritzen. Welches sie getan haben, und sei darauf ein ungestümes Wetter mit Hagel gekommen.

[In einer ersten Fassung des Textes werden die Namen der beiden Geister genannt, nämlich Luzifer bei Adelheita und Beelzebock bei Salomea. Statt Tierfüsse werden Ochsenfüsse aufgeführt].

Bei [vor] zwei Jahren, als aber sie beide bei Andreas Pfenningers zu Stäfa Weide mit bemeldeten zwei bösen Geistern gegessen und getrunken und dann ihre Hände aus Geheiss derselben in den Bach, so dadurch läuft, gestossen haben, sei abermals ein unversehentlicher Hagel gekommen.

Und bei [vor] drei oder vier Jahren ungefähr seien die zwei bösen Geister zu Üerikon vor gemeldeter Adelheita's Haus zu ihnen beiden in schwarzen Kleidern und Tierfüssen gekommen, da sie gleichfalls wie hiervor die Hände in ein Wasser gestossen haben, darauf dann bald ein grosser Hagel gekommen sei.

Sodann hat Salomea Leserin weiter für sich selbst bekannt, nämlich, dass bei [vor] vierzehn Jahren ein schwarzer Mann in einem schwarzen Kleid – der sich gegen[über] ihr mit Namen genannt habe - als sie sich vor ihrem Haus ihrer Armut erklagte habe, zu ihr gekommen sei und sie befragt habe, warum sie also klage und habe gesagt, wenn sie sich Gott des Allmächtigen verleugne, sich an ihn ergeben und alle Bösen [alles Böse] anfangen und tun wolle, so wolle er ihr genug, also dass sie keinen Mangel mehr haben müsse, geben. In welchem sie, Salomea, ihm – leider – gefolgt sei, darauf auch gesagter schwarzer Mann oder der böse Geist zu mehreren Malen seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht habe.

Item, vor zehn Jahren habe sie in einem Tobel durch Anleitung des bösen Geists, so abermals bei ihr gewesen sei, die Hände in den Tobelbach gestossen, auf welches in einer Stunde ungefähr darnach ein ungestümes Wetter mit Regen, darunter auch etliche Steine, gefallen seien, gekommen sei; doch sei [es] ohne Schaden abgegangen.

Aber bei [vor] zehn Jahren ungefähr habe sie Marx Müllers, des Schmieds zu Stäfa, Töchterli, bei zehn Jahren alt [zehnjährig], in des Bösen Namen angerührt, welches zur Stunde erlahmt, ausgerbt [hingesiecht] und hernach gestorben sei.

Sodann, als ihre, Salomeas, Tochter bei [vor] vier oder fünf Jahren ungefähr zu Willikon ein Kind aus der Taufe gehoben habe und sie, Salome, mit gemeldeter ihrer Tochter auch daselbst gewesen sei, sei Jakob Wyssling von Stäfa, als sie heimgehen wollten, auf dem Weg zu ihnen gekommen, mit welchem [Wyssling] sie eine Weile fortgegangen, nachgehend aber von ihm verschwunden seien, da der böse Geist sie in eines Tiers Gestalt verwandelt und in gemeldeten Wysslings Stall geführt habe, allda sie ihm eine Kuh in des Bösen Namen geschlagen haben, welche demnach verdorben und abgegangen sei.

Und dann als sie Uli Ryffel etwan Trauben aus den Reben genommen und das Obst unter den Bäumen aufgelesen habe, [und] da[bei] sein, Ryffels, Knecht, Jakob Rebmann, sie öftermalen gefunden und darum beschelkt [gescholten], letztlich auch seinem Meister solches angezeigt habe, habe sie, Salome, von desselben wegen den bösen Geist angestiftet, ihn, Rebmann, hierum zu plagen, welches denn auch beschehen sei, denn er, Rebmann, habe etliche Zeit keine Ruhe vor dem bösen Feind gehabt.

Demnach, so hat Adelheita Pündterin auch für sich selbst bekannt und verjehen [eingestanden], nämlich:

Als sie vor dreissig Jahren einen Mann genommen habe, so zu Stäfa gedient habe, und mit demselben in seine Heimat gen Murten habe ziehen wollen, sei er auf dem Weg in einem Eichenwald wiederum von ihr gelaufen, also dass sie nicht gewusst habe, wo er hingekommen sei, deshalb sie wieder zu ihren Eltern gen Stäfa gezogen und sich diesfalls mächtig bekümmert habe. Wann dann sie an ihrem Bett gelegen sei, sei etliche Nächte der böse Geist in Gestalt einer Mannsperson in einem schwarzen Kleid mit einer weissen Feder im Hut zu ihr gekommen. Und wenn sie sich gesegnet habe, habe sie gleich nichts mehr gesehen. Als aber der böse Feind an [in] einer Nacht [in] erzählter Gestalt wiederum zu ihr gekommen sei und sie [ihn] gefragt habe, ob er ihr Hans sei, habe er geantwortet: ja. Da habe sie ihn geheissen, [sich] zu ihr zu legen. Und als er ihr zugemutet habe, dass sie sich Gott des Allmächtigen verleugnen und sich an ihn, den Bösen, ergeben solle - wolle er ihr viel Gutes tun und Geldes genug geben, habe [...] sie ihm willfahren und gefragt, wie er heisse. [Da] habe der böse Feind sich gegen[über] ihr mit einem Namen genannt [Luzifer] und darauf auch seines schändlichen üppigen Mutwillens mit ihr gepflogen.

Folgend sei gemelder böser Geist in acht Tagen darnach wiederum zu ihr gekommen und habe abermals wie auch hernach zum andern Mal seinen Willen mit ihr vollbracht.

Item, vor zwei Jahren habe sie Michel Schultheiss von Stäfa, ihrer Schwester Sohn, durch Anstiftung des bösen Geists eine Kuh, so auf der Weide gegangen sei, in des Bösen Namen geschlagen, welche Kuh angehends erlahmt und hernach verdorben sei. Damals habe der böse Geist aber[mals] seine üppigen Werke mit ihr getrieben.

Vergangenen Sommers habe der böse Feind sie, Adelheita, nachts in einem Wind über See geführt und ob Wädenswil in einer Weide sie geheissen, die Hände in das Wasser, dabei sie beide gesessen seien, zu stossen und um sich zu spritzen, so werde alsdann ein schweres Wetter kommen. Welches sie getan habe und habe [es] auch darauf den See aufhin und ennet dem See angefangen zu hageln.

Vor etwas Jahren habe sie Rudolf Wäber, dem Schreiber, ein Schwein in des Bösen Namen geschlagen, welches auf der Stätte abgegangen sei.

Kurz verschiener [vergangener] Tage habe sie das Kind von Untervogt Ryffels Sohn, so noch in der Wiege gelegen sei, in des Bösen Namen angerührt, welches Kind bald darauf gross geschwollen sei. Als aber sie, Adelheita, von des Kindes Eltern durch Gottes Namen willen ihm wiederum zu helfen, gebeten worden sei, habe sie dasselbige gesegnet.

Und dann habe sie abermals kurz verschiener [vergangener] Zeit Batt Ryffels zu Stäfa Knäbli von fünf Jahren alt, so vor dem Haus gestanden sei, in des Bösen Namen geschlagen, welchem Kind angehend die Gemächtli [Geschlechtsteile] gross geschwollen seien. Und habe sie demnach dasselbige als [wie] das vorherige auf Bitte der Eltern gesegnet.

Um welch jetzt erzählten, ihr Salomea Leserin und Adelheita Pündterin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh erlahmt und umgebracht, sondern sich Gott des Allmächtigen verzigen [entsagt] und sich an den bösen Geist ergeben haben, so ist zu ihnen also gerichtet:

Dass sie beide dem Nachrichter befohlen werden sollen. Der soll ihnen ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, [sie] daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen, und sollen sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin die genannte Salomea Leserin und Adelheita Pündterin jetzt gegenwärtig stehen.

Helf euch Gott

[Ergänzendes aus Gerichtsakten A 27.160]:

[I]

[Es liegt vor: Ein undatiertes Protokoll des Stäfner Untervogts Hans Ryffel mit vielen umfangreichen Zeugenaussagen zu Salome Leser und Adelheita Pündter sowie zu Anna Pündter und Trina Meyer. Inhaltlich erscheinen die Aussagen über Salome und Adelheita im Urteilsprotokoll, s. oben].

[II]

[Im Frühjahr 1588 sind nebst den beiden um den 1. Mai zum Tode verurteilten Salomea Leser und Adelheita Pündter, die mit dreimal Strecken ohne Gewicht gefoltert wird, auch Tryna Meyer, Barbel Pündter und Anna Pündter wegen einschlägigen Verdachts in Zürich inhaftiert und Verhören durch die verordneten Ratsherren unterworfen worden.

Salomea und Adelheita belasten insbesondere Barbara, ein Hagelwetter verursacht und sich mit dem bösen Geist, genannt Lux, eingelassen zu haben, ziehen dann aber diese Aussagen zurück

Mit Ratsbeschluss vom 2. Mai 1588 müssen Anna Pündter und Barbel Pündter auf Urfehde hin frei gelassen werden. Barbel hat auf ihr zuhause zurück gelassenes Säuglingskind hingewiesen und den ihr geltenden Verdacht auf Neid und Hass zurückgeführt. Tryna Meyer wird ebenfalls frei gelassen, jedoch wegen der verbotenen Kunst des Segnens mit 10 Pfund Geld gebüsst].

[III]

[Aufgrund durch Untervogt Hans Ryffel erneut aufgenommenener Zeugenaussagen, ebenfalls undatiert, werden Ita Pündter, Tochter der verurteilten Salomea, sowie Anna Pündter [[wie aus der Aussage hervorgeht: identisch mit der mit Ratsbeschluss vom 2. Mai, s. oben, frei gelassenen Anna Pündter]] ins Gefängnis nach Zürich überführt.

Der Ehemann von Ita, Schuhmacher Heini Wädenswiler, bezichtigt diese, wie ihre „verbrannte“ Mutter eine „Hexe“ zu sein. Wenn man sie nicht wegtue, wolle er selbst Henker sein und sie wegtun. Anna Pündter wird von zwei sogenannten Zeugen mit einem Hagelwetter mit Hagelkörnern so gross wie Hühnereier in Verbindung gebracht.

Im Juni 1588 begeht Anna Pündter im Gefängnis Suizid].

[IV]

[Ita Pündter wird in den ersten Julitagen des Jahres 1588 zwei Verhören mit unglaublich strenger Marter unterworfen. Sie musste mangels Geständnisses frei gesprochen werden. Da sie also nicht zum Tode verurteilt worden war, müsste ihr Schicksal laut des Konzeptes dieser Dokumentation nicht weiter dokumentiert werden. Doch ihr Mut und ins Übermenschliche gehende Standhaftigkeit lassen nur eines zu: Ihr für sich und als Stellvertreterin für viele andere, die den Verhören und der Marter widerstanden haben, in diesem bescheidenen Büchlein ein Denkmal zu setzten]:

[Als Untersuchungsrichter bzw. Nachgänger „kehren“ Meister Bernhard Wiederkehr und Meister Heinrich Kippenhahn mitsamt Meister Heinrich Kramer in den Wellenberg zu Ita Pündter und eröffnen ihr die über sie vorliegenden Aussagen und befragen sie, was sie sonst noch durch Anstiftung des bösen Feindes begangen haben möchte].

[Marter durch Strecken]: 2 mal leer, 1 mal mit dem 1. [Gewicht], 2 mal mit dem 2. [Gewicht], 2 mal mit dem 3. [Gewicht].

[Antworten der Ita]:

Nämlich: Soviel Jakob Wyssling belange, sei nicht minder, denn dass er in ihres Gevatters Rudli Muschgen Haus, als sie daselbst an der Kuchleten gewesen sei, zu ihnen gekommen sei, und sei aber nicht mit ihnen hinweg gegangen noch auf der Strasse zu ihnen gekommen und wisse deshalb nichts von der langen Frau, davon er anzeige, zu sagen, denn sie sei mit ihrer Mutter den nächsten [unmittelbar] heimgegangen. Was aber das betreffe, dass ihr Ehemann sich erklage, dass er nie kein Glück noch Fall bei ihr gehabt habe und darum um das seine

gekommen sei, sei wahr. Und aber er habe solches durch sein liederliches und trunkenes Leben durchhin gerichtet und trage sie dessen keine Schuld. Dass sie sich aber gegen[über] ihm des Wolkens erklagt habe, vermeine sie, das selbige nicht ohne Ursache getan zu haben, denn solche Krankheit habe sie nunmehr lange Jahre geplagt. Und sobald sie – mit Gunst zu melden – das Schröpfen übergehe – habe sie keine Ruhe vor dem Wolken. [Interpretation: das Verb/Substantiv ‚Wolken‘ kann im Zusammenhang mit der ‚heiligen‘ Krankheit Epilepsie vorkommen, eine Krankheit, die Ita bei sich durch Schröpfen offenbar zu mildern vermochte; auch Migräne wäre möglich]. Um dass aber sie gesungen und gelacht haben sollte, da verschieder [vergangener] Jahre der Hagel geschlagen, beschehe ihr Gewalt und Unrecht, werde sich auch mit keiner Wahrheit erfinden. Zudem so wisse sie auch von keinem weissen Hund, so bei ihrem Haus gewesen sein sollte. Denn sie habe sich dieser elenden Sachen nie beladen, sei ihr auch leid, dass ihre Mutter selig – davon sie aber nichts gewusst habe – damit umgegangen sei.

[Sodann]:

Als meine Herren die Verordneten abermals zu Ita Pündterin von Stäfa in [den] Wellenberg gekehrt sind und nach euer meiner gnädigen Herren Befehl anfangs die Güte gegen sie gebraucht haben und folgend, als sie nichts darab habe tun wollen, sie an das Folterseil haben schlagen lassen, ob sie aus Marter etwas bekennen wollte – 1 mal leer, 1 mal mit dem 2. [Gewicht], 1 mal mit dem 3. [Gewicht] – ist sie auf ihrem vorigen Anzeigen allerdings beharrt, mit Vermeldung, dass man ihr mit solchem Gezig [Bezichtigung] und aufgetragenem Leumden [Verleumdung] grösslich Gewalt und Unrecht tue, sie um Unschuld leiden müsse und von Leuten schändlich angelogen werde. Denn sie habe sich von Gott dem Allmächtigen nie [weg]gekehrt und wolle auch das noch nicht tun. Sei mit keiner Hexerei oder dergleichen bösen Sachen, wie sie verleumdet werde, nie umgegangen [doppelte Negation], sondern habe allein den Herrn Christum bei ihr und gar keinen bösen Geist nicht [doppelte Negation].

Die ihr vorgehaltenen Sachen und Kundschaft verantwortet sie dergestalt:

Erstlich die blauen Mosen belangende, habe sie keine Mosen im Antlitz nie gehabt [doppelte Negation], denn allein heuer, als sie gefallen sei, dabei in solchem Fall auch die Hand ins Feuer geschlagen und sich daran übel gebrannt habe, also dass der Scherer sie eine Weile habe [ver]arznen müssen.

Dass sie zu etlichen Weibern geredet haben sollte, sie wollten mit ihren Kindern nur gern Angst und Not haben, sie wollte sie wohl können lehren, das sie davor [vor Angst und Not] wären, daran tue man ihr auch unrecht, denn das selbige ihr nie in ihren Sinn und [ihr] Denken gekommen sei.

Ihr achtjähriges Töchterli belangende, sei wahr, dass der Scherer das selbige an einem Finger gearznet habe, denn es sich an dem Finger gelähmt habe, als es mit anderen Kindern geballt habe und in dem es der entfallenen Ballen nachgelaufen, geschlipft und gefallen sei. Dass aber dieses ihr Kind ein Ofenküchli, Stangen und dergleichen wunderbarlicher Weise auflaufen und seltsam springen und steigen [lassen] könne, davon wisse sie ganz und gar nichts und habe dergleichen nie von ihm gesehen, anders dann, dass es wohl etwa wie andere Kinder auf die Kriesbäume und dem Obst nachgestiegen sein möchte. Sonst sei nicht minder, denn dass solches Geschrei dies ihres Töchterlis halber ihr auch vorgekommen sei, da sie darauf das selbige für Hand genommen und gefragt habe, ob es etwas dergleichen könne. Habe das Kind sich [be]klagt, geleugnet [abgestritten] und geredet, die Leute spotteten es an. Wie sie dann auch glaube, dass man ihm gewisslich unrecht tue und das Kind nichts Unnatürliches könne.

Und dieweil man dann sie [nämlich die Nachgänger] schändlich anleugne, das sie an Gott den Allmächtigen Zeuge haben wolle. So begehre sie, dass man die Personen, so solches von ihr redeten, ihr unter die Augen stelle. Und bitte auch daneben um Gottes Willen, dass man ihr Kind beschicken und verhören solle. Deshalb die verordneten Herren, als sie dies Begehren gehört haben, ob sie gleichwohl ihr den grössten Stein [drittes Gewicht, s. oben] haben anlegen lassen, doch mit der Marter nichts weiteres gegen sie vornehmen wollen.

Sonst hat der Nachrichten sie an ihrem Leib besichtigt, aber einige Mosen oder Zeichen an ihr nicht finden können.

[V]:

[Protokollnotiz eines Ratsbeschlusses vom 6. Juli 1588 auf der Rückseite der obigen Verhörakte: Ita muss mangels Geständnisses frei gelassen werden]:

Dieweil sie [Ita Pündter] ihre Unschuld an der Marter erhalten hat und mehrtheils [die] Kundschaft[en] nur also vom hohen Licht daher – wie man spricht – reden und nichts Gründliches anzeigen, zudem bei und hinter ihrem Töchterli – welches allher [nach Zürich] beschickt worden war - nichts Argwöhnisches Springens oder Steigens halber habe gefunden und gespürt werden können, wurde erkannt, dass sie, die Ita, auf eine gewöhnliche Urfehde der Gefangenschaft erlassen werden sollte. Actum samstags den 6. Julii Anno etc. 88. Herr [Bürgermeister] Kambli und beide Räte.

[VI]:

[Die Verfolgung von Ita ging weiter, wie eine Aktennotiz zeigt]:

Als der Untervogt zu Stäfa gen Uznach geschrieben hat, diese Ita Pündterin, wo die bei ihnen zu betreten [anzutreffen] ist, gefänglich anzunehmen [in Gefangenschaft zu nehmen]. Und darauf hat der Ammann zu Uznach durch ein Schreiben den Untervogt berichtet, dass die Ita von ihnen gefänglich angenommen worden sei, mit Begehr[en], ihn zu verständigen, was man von ihr wisse und [was] sie getan habe. Ist hierauf dem Untervogt zu Stäfa ein Auszug, was Gestalt die Ita fern allhier aus der Gefangenschaft gelassen worden ist, desgleichen, was Adelheit Mugglin seither auf sie bekennt habe, samt der Kundschaft, in zwei unterschiedlichen Bogen, so zu Stäfa kürzlich hiervor ihrer halber aufgenommen worden sind, zugeschickt worden. Den 23. Julii 1589.

[Wie aus dem Urteilsprotokoll ein Jahr darauf zu Adelheita Muggli von Männedorf, s. anschliessend Nr. 22, hervorgeht, gab diese Adelheita an, wenn auch ohne ausdrückliche Namensnennung, Salomea Leser und Adelheita Pündter mit Tochter Ita Pündter seien dabei gewesen, als sie der Böse auf die Richterswiler Allmend geführt habe, auch als sie von dort aus ein Unwetter über Stäfa und Männedorf verursacht hätten].

22 Adelheita Muggli von Männedorf – siehe auch Anhang

B VI 264, fol. 14 f., 5. Juni 1589

Adelheita Mugglin von Männedorf – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen, nämlich:

Demnach sie bei [vor] sechs Jahren ungefähr von wegen etlicher beweglicher Ursachen bekümmert gewesen und in etwas Widerwärtigkeit geraten sei, sei auf eine Zeit, als sie allein daheim gewesen sei, in ihrer Stube gesponnen und ihrem Elend nachgetrachtet habe, der böse Geist in der Gestalt einer Mannsperson in einem schwarzen Kleid und einer weissen Feder im Hut – der sich mit Namen [gemäss Einvernahmeprotokoll: Schwarzhänsli] gegen[über] ihr genannt habe – zu ihr gekommen und habe sie ihres Tuns und Klagens halber befragt, mit Vermeldung, dass, wofern sie sich Gott des Allmächtigen verleugnen, sich an ihn, den Bösen, ergeben und nach seinem Willen leben, auch, was er sie heisse, anfangen und tun wolle, so wolle er ihr genug geben, also dass weder sie noch ihre Kinder keinen Mangel haben müssten. [Doppelte Negation]. In welchem allen sie, Adelheita, ihm, dem bösen Geist leider gefolgt sei und darauf seines Willens in ihrer Kammer zu mehr Malen gepflogen habe. Damals habe er ihr sechs oder sieben Gulden ungefähr an Franken, Schillingen und halben Batzen zugestellt. In drei Wochen ungefähr nach ob ernannter Zeit sei der böse Geist in vorerzählter Gestalt wiederum zu ihr gekommen in ihr Haus, da sie abermals ihm seiner üppigen Werke willfahren und darnach von ihm zwei Gulden an Münz empfangen habe.

Verschieden [vergangenen] Frühlings, als Jakob Martis zu Männedorf Töchterli, so bei vierzehn Jahren alt sei, vor ihr [Adelheitas] Haus anhin in eines Nachbarn Haus zur Stubeten habe gehen wollen, habe sie dasselbige Kind g'houffstenglet [Hauf = schweiz. für Hanf, also ev. mit Hanfstängeln geschlagen] dazu ihm [dem Kind] eine Schnecke an den Rücken gehängt und letztlich in des Bösen Namen zum Kopf geschlagen. Welches Kind bald darauf an einem Schenkel krank geworden sei, also dass es seither von derselben Krankheit wegen nicht mehr aus dem Bett habe kommen mögen.

Rudolf Pfrunder, dem Schreiber von Männedorf, habe sie bei [vor] einem Jahr ungefähr eine Kuh in seinem Stall aus Anstiftung des bösen Geistes und in desselben Namen auf den Schwanz geschlagen, darauf angehend die Kuh krank geworden und lange keine Milch mehr gegeben habe. Doch sei ihr nachwärts wiederum geholfen worden, sei aber am Schwanz erlahmt.

Ferndrigen Sommers sei sie in eines Tiers Gestalt in Jagli Heerenwegers Stall zu Männedorf gekommen und habe daselbst ein Kalb in des Bösen Namen angerührt, welches Kalb an der Stätte verdorben sei.

Als bei [vor] zwei Jahren ungefähr Heinrich Brennwald, ein Geschworener, und Untervogt Billeter selig, beide von Männedorf, dem Hirten daselbst seinen Lohn einziehen sollten und zu ihr, der Mugglin, in ihr Haus gekommen seien und von ihr Geld oder Pfand für des Hirten Lohn gefordert haben, wäre sie deswegen über sie beide erzürnt geworden und morndrigen Tags [am folgenden Tag] aber [wiederum] in Gestalt eines Tiers in gemeldeten Brennwalds Stall gekommen und habe ihm eine Kuh in des Bösen Namen geschlagen, dadurch solche Kuh gleich darnach abgegangen sei.

Item, als Hans Meyer und Hans Trudel, beide auch von Männedorf, verschieden [vergangenen] Frühlings auf dem Münsterhof allhier [in Zürich] zwei Schweine gekauft haben, sei sie, Mugglin, zu ihnen gekommen und habe sie um Geld angesprochen, mit Anzeigung, dass sie auch ein Schwein kaufen wolle. Als aber sie ihr das zu geben abgeschlagen haben, sei sie erzürnt gewesen und habe darauf ihre beiden Schweine in des Bösen Namen angerührt, da [so dass] dieselben beiden Schweine krank geworden seien. Wie aber sie, Mugglin, von ob gemeldeten Meyer und Trudel etliche Male gebeten worden sei, ihnen durch Gottes Willen wiederum zu helfen, habe sie dieselbigen [Schweine] in des Bösen Namen wiederum zurecht gebracht.

Bei [vor] einem Jahr ungefähr habe der böse Geist sie nächtlicher Weile über See auf die Richterswiler Allmend geführt, allda noch andere drei, deren zwei seither allhier [in Zürich] mit dem Feuer abgetan worden seien[s. oben Nr. 21: es handelte sich um Salomea Leser, Adelheita Pündter und deren Tochter Ita Pündter], auch gewesen seien. Und nach langem Springen und Tanzen sei sie abermals des bösen Geistes üppigen Werken willfahren.

In wenig Zeit darnach sei sie abermals von gesagtem bösen Geist auf gemeldete Allmend über See geführt worden, allda er sie Steine in den See zu werfen geheissen habe, so werde schweres Wetter kommen. Das habe sie getan, und sei darauf über Stäfa und Männedorf gleich ein ungestümes Wetter gekommen, doch ohne Schaden abgegangen. Bei welchem hiervor bemeldeten ihrer Gespielinnen eine auch gewesen sei.

Item, aber auf der Richterswiler Allmend habe sie dem Strickler eine rote Kuh in des Bösen Namen geschlagen und damit zu Grunde gerichtet.

Auf bemeldeter Allmend bei [vor] einem Monat ungefähr habe sie aber [erneut] eine rote Kuh vor erzählter Gestalt in des Bösen Namen angegriffen. Ob aber die abgegangen sei oder nicht, möge sie nicht wissen.

Und dann bei [vor] drei Wochen habe der böse Feind in ihrem Haus abermals seinen üppigen Mutwillen mir ihr vollbracht und [ihr] demnach zwei Gulden zugestellt.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Adelheita Mugglinen, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des bösen Geistes Leute und

Vieh erlahmt und Vieh verdorben und umgebracht, sondern auch sich Gott des Allmächtigen verleugnet und an den bösen Geist ergeben hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannentn die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Adelheita Mugglin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Tommann Erforderen Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Seckelmeister Schwerzenbach, Statthalter der Reichsvogtei, und dem neuen Rat. Actum donnerstags den 5. Juni Anno etc. 89.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.160]:

[Der Männedorfer Untervogt Anderes Billeter erhob am 26. Mai 1589 zusammen mit dem Männedorfer Gericht heimlich Zeugenaussagen über Adelheita, da sie seit Jahr und Tag im Ruf einer ‚Unholdin‘ stand], die den unseren etwas Schäden an Leuten und Vieh zugefügt habe. [Wenn dem so wäre], ist es gut und vonnöten, eine ehrsame Oberkeit würde solche Leute ab diesem Erdreich tun und das Böse ausroden und das Gute pflanzen.

[Billeter übersandte das entsprechende Protokoll den beiden Männedorfer Obervögten, nämlich den in Zürich residierenden Ratsangehörigen Waagzunftmeister Fridli Balber und Konstaffelherr Junker Konrad Schmid. Es waren auch diese beiden Herren, welche die darauf in den Wellenberg überführte Adelheita verhörten und Aussagen gemäss Urteilsprotokoll, s. oben, erwirkten, und zwar unter Einsatz extremer Folter: Sie liessen sie] an das Folterseil schlagen [und daran zehnmal ohne Gewicht, zweimal mit zwei Gewichten und zweimal mit drei Gewichten strecken. Aus dem Protokoll Billeters geht hervor, dass Adelheita mit Kleinhans Ottiker von Stäfa verheiratet war. Die Misshandlung durch diesen Ehemann dürfte wesentlich zu ihrem Unglück beigetragen haben; sie sagte als erstes aus], dass bei [vor] sechs Jahren ungefähr, als ihr Mann, sie, Adelheita, um etlicher Ursachen willen übel misshandelt habe, habe [sie] sich diesfalls mächtig bekümmert und sei in Widerwärtigkeit geraten. Und bald darnach, als sie allein daheim gewesen sei und in ihrer Stube gesponnen habe, sei eine Mannsperson in einem schwarzen Kleid [... gekommen ...].

23 Verena Meyer von Weiach – siehe auch Anhang

4. Oktober 1589, B VI 264, fol. 45 v f.

Verena Meygerin [Meyer] von Weiach – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen, nämlich:

Als sie vor 14 Jahren ungefähr auf eine Zeit sehr bekümmert in der Maßhalden Holz zusammen gesucht habe, sei der böse Geist in Gestalt eines Mannes zu ihr gekommen und habe sie angededet, [sie] solle nicht also kümmerhaftig [bekümmert] sein, sondern ihm folgen, [so] wolle er ihr Guts genug geben und habe darauf ihr in einem Lumpen etwas Geldes – als sie vermeint habe – zugestellt, dabei auch weiter an sie gemutet, sich Gott des Allmächtigen abzutun und zu verleugnen. Dessen habe sie ihm gefolgt, darauf er seinen üppigen und schändlichen Mutwillen mit ihr – gleich wie hernach in ihrem Haus, auch in Holz, in Feld und wo er habe wollen – vollbracht habe [und] folgend von ihr hinweg gekommen und verschwunden

sei. Und als sie habe sehen wollen, was er ihr im Lumpen für Geld gegeben hätte, sei dasselbige nichts anderes denn Staub und Wust gewesen.

Sodann bei [vor] zwei Jahren ungefähr sei abermals der böse Geist in obgemeldeter Gestalt in dem Holz, Stocke genannt, zu ihr gekommen und habe sie angereist, mit einem ehernen Hafn, darin allerlei Zeugs gewesen sei, in seinem, des Bösen, Namen etwas vorzunehmen. Das habe sie getan und sei darauf zur Stunde ein [Un]wetter mit Regen und Hagel über das Wehntal gegangen. [Sie] habe vermeint, hiermit alles zu verderben.

Vor drei Jahren habe sie gleicher Gestalt auf dem Santzenberg des bösen Geists Anweisung gefolgt [befolgt], da dann bald darnach ein Hagel daher gekommen, der über Bülach gegangen sei.

Item, auf der Fluh gegen dem Mülliberg habe sie bei [vor] zwei Jahren ungefähr abermals des bösen Feindes Geheiss mit einem Hafn verrichtet, darauf ein [Un]wetter mit Hagel über Weiach gefolgt sei.

Allernächst vergangenen Sommers habe sie durch Anleitung des bösen Geists Jagli Michels zwei Rosse auf einer Weide bei nächtlicher Weile mit Reiten und Rutenschlagen in des Bösen Namen verderbt, [so] dass beide Rosse erlahmt und abgegangen seien.

Auch erschienen [vergangenen] Sommers aber habe sie Hensli Ruedlingers Ross jetzt gehörter Massen auch verderbt und zu Grunde gerichtet.

Gleicher Weise habe sie vermeldeten Sommers Gross-Kaspar und Marti den Baumgartern jedem ein Ross erlahmt und verderbt.

Bei [vor] drei Jahren ungefähr habe sie zu Weiach in Martin Waldhußers Haus, als niemand weder ein [ausser einem] Kindli in der Wiege daheim gewesen sei, aus Eingebung und Trieb des bösen Geists – so abermals in Gestalt eines Mannes zu ihr gekommen sei – dasselbige Kindli in Teufels Namen angegriffen und aufgenommen, folgend auch in desselben Namen wieder nieder gelegt. Hernach habe solches Kindli ungefähr ½ Jahr geserbet [hingesiecht] und sei letztlich gestorben.

Item, auf eine Zeit habe sie vom bösen Geist in ihrem Haus etwas Salbe empfangen, [um] Leute und Vieh damit zu verderben, dasselbige [dieselbige Salbe] sie aber nie gebraucht, sondern in das Feuer geworfen habe.

Und dann habe sie in 14 Jahren so oft, dick [häufig] und viel des bösen Geistes Üppigkeit gepflogen, dass sie die Zahl nicht anzeigen könne.

Um welch jetzt erzählten, ihr Verena Meyerin verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des bösen Geistes Leute und Vieh erlahmt, verderbt und umgebracht, sondern auch sich Gott des Allmächtigen verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, ist zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr die Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Verena Meygerin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeister Kambli auf sein Erfordern Brief und Siegel zu geben erkannt. Vor Junker Hans Escher, Reichsvogt, und dem neuen Rat.

Actum samstags den 4. Oktober Anno 1589.

[Ergänzendes aus nachträglich gestrichenen Passagen des Entwurfes des Urteilprotokolls sowie aus sonstigen begleitenden Akten A 27.160]:

[Verena erscheint hier mit dem Mädchennamen Verena Herzog, stammend von Raat bei Stadel].

[Verena sucht Holz und sei] damals von wegen ihrer Armut sehr bekümmert gewesen. [Da] sei der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in grünen Hosen zu ihr gekommen [... Dieser stellte sich mit dem Namen „Beltzebock“ vor].

[Beim körperlichen Verkehr]: Als aber sie ihn [Beltzebock] elender kalter und ungefreuter Natur befunden und betrogen zu sein gespürt habe, sei er damals von ihr hinweg gekommen und verschwunden.

[Im Holz Stocke kam der böse Geist] mit einem ehernen Hafen, darin etliche Kräuter und Steine gewesen seien, zu ihr und habe sie geheissen, dem Hafen einen Stoss in des Teufels Namen zu geben [...]. Das habe sie getan [mit Folge von Unwetter mit Regen und Hagel].

[Mit dem vorliegenden Fall der gerichtlichen Verfolgung von Verena waren die drei Zürcher Ratsherren Mathys Schwerzenbach, Hans Escher und Niklaus Waser betraut. Sie korrespondierten mit den eidgenössischen Obervögten in Kaiserstuhl, d.h. im August 1589 mit Junker Obervogt Schultheiss Fischer, im Oktober 1589 mit dem Luzerner Ratsherrn Moritz Klauf. Dabei ging es vor allem um die Verzeichnisse von Hab und Gut der eingekerkerten Frauen. Wasterkingen vorstand landesherrlich zwar der Stadt Zürich, in wesentlichen gerichtlichen Belangen jedoch der eidgenössischen Obervogtei Kaiserstuhl.

Zusammen mit Verena wurden vorerst auch Anli Costanzer, Gattin des Weiachers Hans Joß, und eine in Weiach eingeheiratete Frau namens Salome von Unterlauchringen wegen Verdachts der sog. Hexerei in Kaiserstuhl gefangen gesetzt, mussten jedoch nach erfolglos angewandter Pein und Marter auf Urfehde hin entlassen werden. Salome wurde von ihrer Schwester, die ihrerseits zu Lauchringen dem Feuer übergeben worden war, angegeben.

Verena wurde schliesslich nach Zürich überstellt. Die beiden Frauen sind von Verena auch als Gespielinnen angegeben worden, jedoch von ihr auf Marter hin wieder „entschlagen“, also vom Verdacht losgesagt worden.

Am 12. August 1589 verhörten im Zusammenhang mit den inhaftierten Frauen Obervogt Fischer und der grössere Teil der Richter von Weiach, nämlich Hanslin Ruedlinger sowie Pauli, Konrad, Martin und Hans Baumgarter, verschiedene Zeugen.

Mathis Scheublin z.B. sagte aus, dass die Frau von Pur Vetter selig zu Windlach in Heinrich Fogels Haus gesagt habe, dass 25 Hexen zu Weiach seien. Und]:

Summa, sie die Bauern insgemein klagen sich übel, dass ihnen viel Ross und Vieh abgange, also dass zu besorgen ist, es stecke etwas Unrates dahinter.

24 Elsa Mock von Herrliberg – siehe auch Anhang

B VI 264, fol. 85f., 8. August 1590

Elsa Mockin von Herrliberg – so hier gegenwärtig steht – hat bekannt und verjehen, nämlich: Dass bei [vor] sechs Jahren ungefähr der böse Geist in der Gestalt eines Jünglings und schwarzer Kleidung zu ihr in das Beckentobel gekommen sei und sie ihres Tuns halber, auch ob sie nicht Mangel leiden müsse, befragt habe. Mit Anzeigung, wenn sie sich ihm ergeben und [sich] Gottes des Allmächtigen verleugnen wolle, werde sie keinen Mangel mehr haben und wolle er ihr genug geben. Als ihr aber seine Gestalt nicht gefallen und sie sich darauf besegnet habe, wäre er damals vor ihr verschwunden. In einer Stunde darnach, als der böse Geist wiederum zu ihr gekommen sei, ihr abermals ihre Armut und [ihr] Elend vorgebildet [vor Augen geführt] und verheissen habe, dass sie keinen Mangel mehr haben müsse, wenn sie sich ihm erbeuge und Gottes verleugne, habe sie ihm damals gelosen [zugehört] und leider gefolgt [gehört]. Darauf habe er dann seinen Mutwillen mit ihr vollbracht, sich gegen[über] ihr mit einem Namen genannt und ihr darauf etwas Geldes zugestellt, welches hernach, als sie von ihm gekommen, Staub und Asche gewesen sei.

Unlang nach solcher Zeit sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen und habe mit ihr den üppigen Mutwillen getrieben.

Bei [vor] fünf Jahren, als sie von Meilen abhin gekommen sei, habe sie vom bösen Geist hinter dem Steinbruch zu Herrliberg abermals Geld – als sie vermeint habe – empfangen, das doch hernach nichts anderes denn Staub gewesen sei.

Bei [vor] zwei Jahren habe der böse Geist abermals hinter Balthasar Sennhausers Haus zu Herrliberg ihr Geld nach ihrem Vermeinen zugestellt, da es aber nur Herd [Erde] gewesen sei. Item, als sie bei [vor] drei Jahren ungefähr im Goldertobel Holz aufgelesen habe, habe sie aus Befehl und Anweisung des bösen Geistes und in desselben Namen ein Rütli [Rütchen] in [den] See gestossen, darauf dann auf dem Land ein Regen gefolgt sei und in [den] See Steine gefallen seien.

Bei [vor] einem Jahr ungefähr sei der böse Geist bei einem Kriechenbaum [Kriechpflaumenbaum] zu ihr gekommen mit Anzeigung, wenn sie wolle, dass Kriechen abhin fallen, müsse sie dies und das tun. In welchem sie ihm gefolgt [gehört] habe, darauf dann ein Hagel gekommen sei, der einen Teil [der] Kriechen abhin geschlagen habe.

Item, als Hans Dörfingers Frau zu Herrliberg ihr auf ihr Begehren Milch versagt habe, habe sie derselben Frau ihre Kuh in aller Bösen Namen in [den] Stall getrieben, darauf die Kuh keine Milch mehr habe geben wollen. Aber morndes [am folgenden Tag] habe sie auf bemeldeter Frauen Klage [hin] der Kuh geholfen, dass sie wiederum zur Milch gekommen sei.

Ferner habe sie aus Anweisung des bösen Geistes und in desselben Namen Hans Peter Wüst's Töchterli zu Herrliberg auf den Rücken geschlagen, davon dann dasselbige Kind einen Hoger überkommen habe.

Um dass Jakob Widmer von Herrliberg [von] ihr fünf Batzen, die sie ihm schuldig gewesen sei, geheischt und sie damit erzürnt habe, habe sie demselben Widmer auf seiner Weide eine Kuh in des Bösen Namen geschlagen und dieselbe hiermit verderbt und unnützlich gemacht.

Jetzt gemeldetem Widmer habe sie auch bei [vor] zwei Jahren ein Kalb in des Bösen Namen geschlagen, [so] dass es bald darnach abgegangen sei.

Nächst verschienen [vergangenen] Jahres habe sie Meinrad Sennhausers Meitli in des Bösen Namen Krüsch [Kleie] zugestellt und das dem Schwein oder [den] Hühnern zu geben geheissen, da[von] das Schwein, so dieses Krüsch gegessen habe, auf der Stätte abgegangen sei.

Und dann, als sie auf eine Zeit gesehen habe, dass Hans Wymanns Schwein Schotte [Molke] gefressen habe, welche aber sie lieber gegessen hätte, habe sie dasselbe Schwein in des Bösen Namen dermassen angegriffen, dass es hernach auch abgegangen sei.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Elsa Mocks, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh beschädigt, auch Vieh verderbt und umgebracht, sondern auch sich Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, so ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden solle. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Elsa Mockin jetzt gegenwärtig steht.

Was sie Guts [an Vermögen] hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Kambli auf sein Erforderen Brief und Siegel erkannt worden. Vor Junker Hans Keller, Pannerherr, Reichsvogt, und dem neuen Rat. Actum samstags den 8. August Anno etc. 90.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.160]:

[1]

[Aktenstück vom 26. Juli 1590: Auf diesen Tag hat Untervogt Fierz zu Herrliberg zu sich berufen: Hans Wymann bei dem Brunnen, Rudolf Reithaar, Hans Knopfli, Felix Wymann, Heinrich Sennhauser, Hans Abdorf und Heinrich Wymann. Dieses Gremium befragt Zeugen unter Eid, und zwar sowohl das angebliche Wirken von Elsi Mock wie auch das angebliche Wirken ihrer beiden Töchter Barbara und Anna Knupp betreffend. Beglaubigt wurde dieses Zeugenprotokoll „von der ganzen ehrsamem, vollkommenen Gemeinde Herrliberg“:

[1] [...] Heinrich Sennhauser: Es sei Elsi Mock auf eine Zeit zu ihm gekommen und habe gesagt, er wisse wohl, wie ihr Mann selig ein Stückli Güter [ein Grundstück] gehabt habe. Das habe jetzt eine Gemeinde [die Gemeinde Erlenbach] ihr [weg-]genommen. Er solle aber dessen wahrnehmen, was dieselben [Angehörige der Gemeinde] und [be]sonders der Jakob Widmer für Glück gehabt hätten, wie viel ihnen doch täglich Vieh abgehe.

[2] Darauf sagt Jakob Widmer, dass Elsi Mock vielmal in ihr [der Widmer] Haus gekommen sei und drei- oder viererlei gefordert habe.

Dagegen sei die Mockin ihnen fünf Batzen schuldig. Und sobald sie ihr die fünf Batzen geheischt haben, sei ihnen allweg Vieh krank geworden und abgegangen.

[3] Hans Dörflinger sagt, Elsi Mock sei zu seiner Frau gekommen und habe sie um Kriesi [Kirschen] gebeten. Da sie ihr aber nichts gegeben hätten, wäre auf der Stätte der leidige Hagel gekommen und habe alles abgeschlagen.

Zudem wäre ihm vor etwas Zeit eine Kuh krank geworden. Habe er einen Mann dazu geschickt, ob er dem Vieh helfen könnte. Sei der selbige Mann bei ihm über Nacht geblieben und habe angezeigt, morndes morgen [am Morgen des folgenden Tages] wird die Frau kommen, die daran schuld ist. Morgens sei Elsi Mock gekommen und habe gefragt den Mann: Was tust du da? und sei mithin hinweg gegangen und sei das Vieh wieder gekommen.

[4] Hans Habüler sagt, es sei ihm vor etwas Zeit eine Kuh krank geworden, dermassen, dass er die zum Stall [hin]aus getan habe und habe anderes gewusst nicht, denn sie sei schon verdorben. Indem sei Elsi Mock's Mann selig zu ihm gekommen und habe ihn um Most gebeten. Und als er ihm Most gegeben habe, wäre ihm die Kuh wiederum zurecht gekommen. Hiervor um Mitternacht sei Elsi Mock ihm bei der Scheune erschienen.

[5] Grosshans Esslinger sagt, Elsi Mock habe vor vier Jahren im Hanfland mit ihm einen Streit gehabt. Demnach und von demselben habe er keine gute Stunde nimmer mehr gehabt [doppelte Negation]. Und weil [während] er bei ihr in dem Haus gewohnt habe, haben weder er noch seine Kinder keine gesunde Stunde [doppelte Negation] und führten ein böses Wesen mit Schwören und Gottes Namen Lästern.

[6] Konrad Sennhauser sagt, Elsi Mock habe ihnen Krüsch in ihr Haus gebracht, und da sie es den Schweinen zu essen gegeben haben, ist ein Schwein noch am selben Abend abgegangen.

[7] Hans Wymann zeigt an, es sei Elsi Mock in sein Haus gekommen und habe um Milch gebeten. Und als er ihr nichts hat zu geben, ist ihm auf der Stätte ein Schwein lahm geworden.

[8] Hans Peter Wüst zeigt an und sagt, er habe ein Töchterli. [Dieses] habe auf unserer gnädigen Herren Güter am Steinbruch [also den obrigkeitlichen Gütern am Herrliberger Steinbruch] gehütet. Da sei Elsi zu ihm [dem Töchterli] gekommen, habe auf seine Achseln geschlagen und gefragt: Meitli, wie bald musst du gen Solothurn? Und auf ihren Streich habe das Töchterli sich angefangen der Krankheit zu empfinden.

Morndes [am folgenden Tag] habe er [Wüst] das Meitli gen Baden und mit Hauptmann Tuggeners Volk gen Solothurn geschickt. Dem Meitli aber sei ein Hoger gewachsen. Habe Herr Hauptmann Tuggener nach allen besten Doktoren geschickt und der Tochter wollen helfen lassen. Haben die Doktoren allweg angezeigt, es [das Töchterli] habe es von einer bösen Frau. Und zeigt das Töchterli an, es sterbe darauf, dass es den Hoger von Elsi haben müsse.

[9] Andreas [sic] Brugbach sagt, er habe Elsi Mock um ihr Schiff gebeten. Das habe sie ihm mit grossem Unwillen geliehen. Und als er auf dem See gefahren sei, seien drei Winde an ihn

gekommen, dass er vermeint habe, er müsse ertrinken. Und nehme das derhalben auf sein letztes End, dass Elsi Mock die Winde gemacht habe.

[...].

[Zweiter Teil dieser Kundschaft s. unten, Nr. 26/27, Barbara und Anna Knupp].

[II]

[Protokoll, undatiert, zwischen 26. Juli und 8. August 1590]:

[Statthalter Hirzel, offenbar in seiner Funktion als Obervogt zu Herrliberg, und die beiden ratsherrlichen Nachgänger „kehren“ zu der inzwischen im Wellenberg gefangen gesetzten Elsi Mock und befragen sie zur Herrliberger „Kundschaft“ vom 26. Juli, s. unmittelbar oben. Als sie keine Auskunft geben will, wird zur Marter geschritten und Elsa Mock viermal ohne Gewicht gestreckt. Die so erzwungenen Aussagen sind mehr oder weniger deckungsgleich mit den Ausführungen im Urteil vom 8. August 1590, s. oben].

[Am Schluss dieses Verhörs entlastet Elsa ihre Töchter Anna und Barbara Knupp]:

[Sie] bittet darauf euch, meine gnädigen Herren, zum Höchsten, ihre Töchter dies Orts ruhig und ungemartert zu lassen, denn sie habe [diese] entweder nie nichts gelehrt [doppelte Negation], noch haben sie von ihr [etwas Einschlägiges] gesehen. Darauf sie dann sterben wolle.

[Betr. Anna und Barbara Knupp s. unten, 10. Mai 1591, Nr. 26 und 27].

25 Adelheita Düggele von Künsnacht – siehe auch Anhang

B VI 264, fol. 86v. f., 26. August 1590

Adelheita Düggele von Künsnacht – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich:

Als sie bei [vor] achtzehn Jahren ungefähr auf eine Zeit gar bekümmert gewesen sei, sei der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes bei einem Bach, Wangischbach genannt, zu ihr gekommen und habe sie angeredet, [sie] solle nicht also bekümmert sein, sondern ihm folgen. Er wolle ihr Guts genug geben. Dabei habe [er] auch weiter an sie gemutet, sich Gott des Allmächtigen abzutun und zu verleugnen, dessen sie ihm – leider – gefolgt sei und er darauf seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht habe.

Auf eine andere Zeit, da sie Heini Alder, dem Tischmacher, gehass [hassend] und aufsetzig [feindlich] gewesen sei, sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen und habe ihr Anleitung gegeben, des Alders Kuh zu verderben, welches sie getan habe, inmassen die Kuh darauf erlahmt sei.

Vor etwas Jahren, als ihres Bruders Rudolf Düggele Ehefrau eine Kindbetterin gewesen und sie, Düggele, ihr [der Kindbetterin] vorgegangen sei [die Kindbetterin behütet habe], habe sie ihr Küchli gebacken und zu essen gegeben, [so] dass die Kindbetterin darob krank und lahm geworden sei und nichts mehr, weder [ausser] das Haupt, habe roden [bewegen] können. Item, die zwei Kindli, deren sie [die Kindbetterin] damals einer Geburt genesen [Zwillingsgeburt] sei, habe sie, Adelheit, in des Bösen Namen aus dem Bad genommen und dergestalt in das Bett gelegt, dessen das eine Kind bald gestorben sei, das andere lang gesserbet habe, darnach gar ein elender Anblick geworden und letztlich auch gestorben sei.

Vor acht Jahren ungefähr an einer Hochzeit zu Künsnacht habe sie nach dem Essen Andres Wirtz' selig Frau ein Gläsl mit Wein in des Bösen Namen leise heissen auszutrinken, darob sie krank und lahm geworden sei.

Vor zwei Jahren auch an einer Hochzeit habe sie aus Anstiftung des bösen Geistes einen Stein zu Künsnacht in den Dorfbach geworfen, darauf ein Hagel gekommen sei.

Als Uli Wissmann von Künsnacht den Schlag an einem Knie gehabt und er nach ihr, Adelheita, geschickt habe, habe sie ihm zum andern Mal geholfen, aber allweg ihm, Wissmann, den Schlag an ein ander Ort angetan. Letztlich habe er sie nicht mehr zu ihm lassen wollen. Nachgehend habe sie, Adelheita, von gesagter Wissmanns Ehefrau etwas Zeugs [Tuch] gefordert.

Und sei aber ihr nichts gegeben worden, welches sie dermassen verdrossen habe, dass sie gedroht habe, sie [Wissmanns Frau] würde ihr bald gern geben, so sie nun könnte. Darauf habe sie, Adelheit, mit Hilfe des bösen Geists in viel gemeldeten Wissmanns Haus etwas angerichtet, dass die Frau erlahmt sei.

Demnach habe jetzt gesagten Wissmanns Knäbli, ungefähr achtjährig, auf ein Mal vor seines Vaters Haus unter einem Baum einen Apfel aufgelesen, den sie, Düggeli, gern gehabt hätte. Sie habe dasselbige Knäbli auf das Haupt in des Bösen Namen geschlagen, [so] dass es krank geworden und gestorben sei.

Heinrich Winkler zu Künsnacht, der sie beschrien habe um dass sie ihm durch seine Güter gelaufen sei, habe sie erlahmt und aber wiederum geholfen.

Als sie Heinrich Trübs Frau zu Goldbach beim Steinacker Reben [wohl Räben gemeint] [ab]gefordert habe und man ihr die ungeren gegeben habe, habe sie derselben Frau geflucht, dass sie krank und lahm geworden sei.

Vor einem halben Jahr ungefähr, da sie, Düggelin, auf dem Weg allher gen Zürich gewesen sei, habe der böse Geist ihr einen Dickpfennig – wie sie vermeint habe – gegeben. Nachdem sie aber in die Stadt gekommen sei, sei es Kot und Staub gewesen.

Konrad Lochmanns zu Goldbach selig Kind, als es sie, Adelheit, nicht zu Haus habe nehmen wollen, habe sie krank gemacht, dass es lang gesserbet habe und gestorben sei.

Bei des Michel Bärs Haus habe der böse Geist sie geheissen, einen Stein in seinem Namen in den Bach zu werfen. Das habe sie getan. Damals sei der letzt vergangene Hagel gewesen.

Und dann habe auch sie etliche Jahre her allerlei Segen und Künste wider Gotts und der Obrigkeit Verbot an Leuten und Vieh oft und viel geübt und gebraucht.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Adelheita Düggelin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh geschädigt, verderbt und umgebracht, desgleichen andere verbotene Künste getrieben, sondern auch sich Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und an den bösen Geist ergeben hat, so ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien (Kies) führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin die genannte Adelheita Düggelin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Kambli auf sein Erforderen Brief und Siegel erkannt worden. Vor Junker Hans Keller, Pannerherr, Reichsvogt, und dem neuen Rat. Actum mittwochs, den 26. August Anno etc. 90.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.160]:

[I]

[Vom Künsnachter Schreiber Anderes Brunner festgehaltene Zeugenaussagen über Adelheita, datiert 16. August 1590]:

Als dann etliche Jahre her von Adelheit Düggelin, genannt Hoppenheneli, zu Künsnacht, vielerlei böser Reden ausgegangen sind, sind derhalben [deshalb] der Untervogt, die Geschworenen und sonst etliche von der Gemeinde Künsnacht ihres [Adelheita's] Tuns und Wandels halber Kundschaft einzunehmen, dieselbige [Kundschaft] in Geschrift zu verfassen und unseren gnädigen lieben Herren, beiden Obervögten, zu überantworten, verursacht worden.

[1] Darauf so redet Stoffel Knopfli, der Schuhmacher zu Küsnacht, dass er ungefähr bei [vor] zwei Jahren an einem Sonntag mit etlichen Personen in das Holz gegangen sei, habe er und andere, die mit ihm gegangen sind, gesehen, dass Adelheit Düggelin bei dem Küsnachter Dorfbach im Tobel gesessen sei und ein Meitli bei sich gehabt habe. Was sie aber da gemacht habe, haben sie nicht gesehen. Es habe aber am selben Tag, sobald sie wiederum heimgekommen seien, gehagelt. Ob sie das Wetter gemacht habe, [ver]möchten sie gar nicht zu wissen.

Weiter redet er auch, dass er etliche Mal [dem] Rudolf Düggeli zu Goldbach Schuhe gemacht habe. [Da] habe ihm gemeldeten Düggelis Hausfrau geklagt und angezeigt, als sie vor etlichen Jahren zwei Kinder [in] einer Geburt [also: Zwillinge] gebracht habe, da habe sie die gemeldete Düggelin zu einer Vorgängerin [Pflegerin] gehabt. Habe sie ihr auf eine Zeit Kuchli gemacht und sei aber so lang [da]mit umgegangen, dass sie sich darob verwundert habe. Und habe nach Langem ihr ein Kuchli gebracht und habe sie gebeten, dass sie das, weil [solange] es warm sei, esse. Sobald sie dasselbe gegessen habe, sei sie auf der Stätte gar krank und lahm gewesen, [so] dass sie nichts mehr, denn das Haupt habe roden mögen. Es haben auch gemeldete zwei Kinder nie keine gute noch gesunde Stunde gehabt [doppelte Negation]. Das eine sei bald gestorben, das andere aber habe solange geserwet [hingesiecht] und sei so eine gar elende Kreatur geworden, dass [es] unmöglich zu glauben ist. Es habe eine Bruderfrau, die sie über Nacht gehabt habe, hoch [be]zeugt, dass dieses Kind von der Vorgängerin verderbt worden sei [...].

Weiter, so redet gemeldeter Knopfli, dass er verschiener [vergangener] Woche Anderes Wirtz's selig Frau Schuhe gemacht habe. Habe sie ihm auch [ge]klagt, wie dass sie bei [vor] acht Jahren ungefähr an Anderes Brunners Hochzeit bei der gemeldeten Düggelin bei einem Tisch gesessen sei, mit ihr gegessen und getrunken habe. Und zu Ausgang des Hochzeitmals, als man aufgestanden sei, habe ihr gemeldete Düggelin ein Gläsli mit Wein [ange]boten und sie, das selbige auszutrinken, fast genötigt. Sobald sie es getrunken habe, so sei sie [...] krank und lahm gewesen. [Sie] nähme derhalben [dessen halb] solches auf ihr letzte Ende, dass sie [Düggelin] an demselben schuldig sei, welches sie ihr selbst unter die Augen gesagt habe und nie leugnen könne.

[2] Also redet Hans Hermatschwiler, dass seine beiden Töchter, eine bei 15, die andere bei 12 Jahren [alt], verschiens [vergangenen] Winters zwischen Weihnacht und Lichtmess aus der Schule gekommen seien, [da] hätten sie mir [Hermatschwiler] angezeigt, dass Adelheit Düggelin in dem Bächli, genannt Kläbenbächli, in allem Gewand im Wasser gesessen sei, sonst [haben sie] von ihr, dass sie etwas gemacht habe, nichts gesehen. Weiter seien zu mir [Hermatschweiler] gekommen Margreth und Regula Hofmannin und haben angezeigt, dass sie in ihren Reben beieinander gewesen seien und haben von dieser Düggelin geredet und haben gar nichts von ihr gewusst: Gleich sei sie zu ihnen gekommen und habe angezeigt, man rede, sie sei eine Hexe. Es habe ihr lange viel zu schaffen gegeben, aber sie frage ihm [diesem Umstand] nichts mehr nach. Und gleich auf diese Worte habe [sie, Adelheita] geredet, wenn man sie nicht bald fange, wolle sie selbst einnehmen [?], wohin aber hat sie nichts angezeigt.

Weiter sei auch zu mir [Hermatschwiler] gekommen Verena Wirtzin, bei der gemeldeten Düggelin zu Haus [im Haus der Adelheit Düggeli wohnhaft], und hat mir im Geheim[en] angezeigt, wie die Düggelin die verschiens [vergangene] Woche eine Katze mit ihr an das Bett genommen und angezeigt habe, sie wolle dieselbe Katze ihrer Schwester bringen. An der anderen Nacht habe sie einen Hund mit sich an ihr Bett genommen. Da sei beide Nächte in ihrer Kammer ein solches Leben und Rumpeln gewesen, dass sie nicht wisse, was sie gemacht habe.

[3] Also redet Heinrich Alder der Tischmacher, dass er eine Kuh gehabt habe, welche [...] gekalbert habe, [da] sei gemeldete Düggelin in seinen Kuhstall gegangen und habe der Kuh an das Euter gegriffen. Gleich sei die Kuh um die Milch gekommen und dazu lahm geworden.

[4] Also redete Heinrich Winkler, dass ihm gemeldete Düggelin vielmals durch seine Güter - und aber keinem rechten Weg nach - gegangen sei. Und sei sie um dasselbe auf eine Zeit bscheuwen und höh'n [arglistig und zornig] gewesen, darauf er dann nächstens krank und lahm geworden sei. Und in aller seiner Krankheit sei sie zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, wenn er wolle, wolle sie ihm helfen können. Darauf habe er ihr verwilligt. Sie habe ihm [ihn] geheissen, er solle das Bett, darauf er gelegen sei, allerdings hinweg tun und einen Mehlsack auf den Laubsack legen und also bloss darauf liegen. Sobald er das getan habe, sei er wieder gesund und stark geworden; derhalben [er] vermeint habe, dass sie auch an demselben [an der Erkrankung] schuldig sei.

[5] Also redet Heini Trüb, dass die Düggelin viel und manches Mal in sein Haus gekommen sei und allweg etwas geheischt habe. Da aber sie [die Familie Trüb] ihr nie nichts [doppelte Negation] habe geben wollen und [sie] hinweg gewiesen habe, sei sie nach Langem gekommen und habe um sechs Heller Räben geheischt, die ihr gegeben und darum kein Geld abgenommen worden war. Gleich darauf sei seine Ehefrau krank und allerdings lahm geworden und habe vermeint, dass sie [Düggelin] am selben schuldig sei. Nachdem so sei er zum Hüsser, zum Müller, gegangen und habe ihn gebeten, ob er seiner Frau helfen könnte. Habe er sie geheissen, mit etlichen Schweißbädern zu baden. Im selben werde die, so seine Frau erlahmt habe, kommen. Also sei gemeldete Düggelin gekommen und habe seiner Frau nachgefragt. Hat er sie ihr nicht zeigen wollen, denn es ihm vom Hüsser verboten war. Aber da er ihr keinen Bescheid habe wollen geben, hat sie nochmals gefragt. Hat er zu ihr gesagt, sie liege im Bett. Sie hat aber das nicht glauben wollen und habe angezeigt, sie [die Ehefrau] sei in der Stube, welches also gewesen sei. Da sie nun nicht hinweg habe wollen, hat er sie in des Teufels Namen geheissen zu gehen. Da sei sie allernächsten gegangen.

[6] Also redet Uli Wismann, dass ihn der Schlag ungefähr bei [vor] 12 Jahren an einem Knie angekommen sei. Habe er gemeldete Frau beschicken lassen, welche ihm den nächsten geholfen hat. Gleich darnach sei ihn der Schlag an einem andern Bein angekommen, und habe [sie] ihm aber[mal] geholfen. In sechs Wochen darnach ist ihn aber der Schlag angekommen. Habe er sich mit Hilfe und Rat guter Leute mit Gottes Gnaden Kraut selbst geholfen. In 14 Tagen darnach sei gemeldete Düggelin gekommen und habe seine Frau um etwas gebeten. [Man] habe [es] ihr aber abgeschlagen und gar nichts geben wollen. Sei sie hinweg gegangen und habe gemeldeten Wismanns Frau gedroht, sie solle nun beiten [warten], sie gebe ihr bald gern, wenn sie es nun möchte. Gleich darauf in der andern Nacht, zwischen zehn und elf, sei so ein grausames Leben in seinem Haus in der Küche gewesen, dass er aushin gegangen sei. Da habe er eine Katze gesehen und sei höh'n [zornig] gewesen und habe über dieselbe [Katze] geschworen, dass dich Gott plage, aller Katz, bist aber da, und [er] habe ihr ein Schlegeli nachgeworfen. Im selben sei seine Frau auch aushin gekommen. Da habe dieselbe Katze seine Frau auf die Herdplatte niedergeworfen, [so] dass sie darauf belegen und dem nächsten lahm gewesen sei. Morndes [am folgenden Tag] sei er dem Hüsser, ihr zu helfen, nachgelaufen. Habe ihn aber wiederum heim gewiesen und angezeigt, er wolle in vier Tagen zu ihr kommen. Die Frau aber, die seine Frau erlahmt habe, werde auf den dritten Tag zwischen elf und zwölf [Uhr] kommen. Da sei gemeldete Adelheit Düggelin gekommen in gemeldeter Zeit, wie der Hüsser angezeigt habe. Am vierten Tag sei der Hüsser auch gekommen und habe seiner Frau geholfen. Sei er hinweg gegangen und habe sie geheissen, Acht zu haben. In derselben Nacht um die Zeit, [als ...] seiner Frau solches widerfahren und [be]gegnet sei, werde ein grausames Leben sein, [es] soll ihnen aber nichts fürchten. Welches beschehen [geschehen] sei. Und [sie] vermeinten, dass das Haus und alles, das darin war, zu kleinen Stückli zerbrochen wäre, aber hätten am Morgen nichts gspüren [spüren] können.

Weiter redet Uli Wismann, dass er ein Bübli gehabt habe. Da habe gemeldete Düggelin ihm ab einem Öfeli zu Essen gegeben. Sobald er [das Bübli] ab demselben gegessen habe, sei er krank geworden und gestorben. Meinte, sie wäre auch schuldig.

[7] Für das Letzte redet ein Meitli, das zu Rudolf Düggele [Bruder von Adelheita] von unseren gnädigen Herren verdingt worden war - bei [vor] 12 Jahren ungefähr -, dass gemeldeter Düggele - nachdem der leidige Hagel zu Künsnacht geschlagen hatte - geredet habe, er wisse, dass seine Schwester Adelheta Düggele denselben [Hagel] gemacht habe. Es hat auch der gemeine Mann denselben Zweifel auf sie.
[....].

[II]

[Erstes Verhör im Zürcher Gefängnisturm Wellenberg, undatiert]:

Demnach Herr Statthalter Hirzel, Herr Landvogt Rordorf und Meister Hans Locher zu Adelheita Düggele, genannt Hoppenheneli, von Künsnacht in Wellenberg gekehrt sind und ihr angezeigt haben, wie euch meinen gnädigen Herren vorkomme, dass sie mit viel verbotenen Künsten und Sachen, so wider Gott den Allmächtigen und eure meiner gnädigen Herren Satzungen und Ordnungen, seien, umgehe und selbige an Leuten und Vieh brauche und übe, folgend sie mit allem Ernst vermahnt haben, was für Künste und andere Sachen sie gebraucht habe, die Wahrheit anzuzeigen, gibt sie den Bescheid, dass sie folgende Segen – die sie von ihrer Mutter selig erlernt habe – an Leuten und Vieh gebraucht und geübt habe, nämlich mit diesen Worten:

Für den Schlag [Schlaganfall]

Gott erschuf den Tag und der böse Geist den Schlag.
Der ihm den Schlag hat gen [gegeben], der soll ihn wieder
nen [nehmen]. Im Namen Gott des Vaters, des Sohns
und des Heiligen Geists, Amen, in Gotts Namen.

Für die Schoss [=Steuer]

Drei Saat, drei Widersaat. Das ein ist Gott der Vater,
das ander Gott und Sohn, das dritt der heilig
göttlich Mann. Der nehme dem Menschen die
Schoss ab, sie seien giessend oder fliessend, sie
seien kalt oder warm, der nehme dem Menschen
die Schoss ab. Im Namen Gott des Vaters,
des Sohns und des Heiligen Geists.

Für die Mutter [wohl Gebärmutter] im Leib

Frau Mutter tue das in euerem Guten.
Was Ihr nieder legt und es wieder aufhebt,
stürben wir beide in einem Tag, so
vergrab man uns in ein [dasselbe] Grab. Im
Namen Gott des Vaters, des Sohns und des
Heiligen Geists.

Für den Flecken im Aug

Es sassen drei Mehrmרגien [?, Meermaryen ?] an einem Samstag z'Nacht.
Sie läsen gern, so sähen sie nichts. So sprach Unsere
Frau, was lest ihr nicht. Wir läsen gern,
so sähen wir nicht. Sprach Unsere Frau,
streckt auf eure Hände und bläst eweg [hinweg] das
Stechen und den Flecken und den Nagel und
den Herrenwagen [Sterne im kleinen Bären]. Und behüte uns Gott vor
allem Unrat. Im Namen Gott des Vaters,

des Sohns und des Heiligen Geists Amen.

Zu gemeldetem Segen habe sie allzeit – wenn sie es an einem Menschen gebraucht habe – drei Vaterunser, drei Glauben und drei Ave Maria heissen beten.

[Unter Erleidung grausamer Marter]: [sie] ward aufgezo-gen 5 mal leer [und] 4 mal mit erstem [Stein], [gibt sie zu Protokoll]:

Demnach: Vor 18 Jahren, als sie bekümmert gewesen sei, sei der böse Geist [... beim Wangenbach] in Gestalt eines schönen jungen Manns zu ihr gekommen. [Als er von ihr verlangte, Gott zu verleugnen und ihm körperlich zu Willen zu werden, wollte sie ihm nicht gehorchen]. [Da] habe er ihr mit der Faust einen Streich zum Kopf gegeben. Darauf habe sie ihm gefolgt und habe er mit ihr seinen schändlichen üppigen Mutwillen in einem Kammerweg in [den] Reben vollbracht - da er dann ihr viele Kräuter gezeigt habe, mit Anzeigung, wozu sie gut seien. Auch habe er ihr gesagt, er heisse Hensi.

[Es folgt in der Aussage von Adelheita der Punkt betreffend Schädigung von Heini Alders Kuh, wie im Urteilsprotokoll, s. oben, aufgeführt].

[...]. [Und abschließend]:

Sei derhalben ihre dringliche und höchste Bitte, ihr meine gnädigen Herren wollten sie nicht weiters plagen lassen, *denn sie nichts Weiteres getan habe, denn wie sie angezeigt habe*, [kursiver Satzteil: nachträglich gestrichen], sondern [sie] mit einem gnädigen Urteil bedenken [...].

[III]

[Zweites Verhör, undatiert]:

[Aussagen weitgehend identisch mit denjenigen, die nach der Aussage betr. Schädigung von Heini Alders Kuh in das Urteilsprotokoll, s.oben, aufgenommen worden sind].

[...].

[Sowie zusätzlich]:

Vor etwas Jahren, als sie in Herrn Seckelmeister Eschers Haus gekommen sei und seine Frau, Frau Verena Wirtzin, allein in der Stube auf der Gutsche [Sofa] gelegen sei [und] da [als] sie wiederum von ihr hinweg habe gehen wollen, habe sie die Decke in die Hand genommen und gesagt: Behüt dich Gott, Frau, aber im Sinn in des Bösen Namen gedacht: Behüte dich der Teufel, *du bist noch untreu wie all deine Tage lebenslang* [kursiver Satzteil nachträglich gestrichen], lieg da in des Teufels Namen. Darauf sei sie [die Wirtzin] dann ein elend Mensch [sächlich] geworden und habe lang gese- ret und sei zuletzt gestorben.

Weiter zeigt sie, Düg-gelin, an, Margaretha Knopflin sei ebenso bö- s als sie, darauf wolle sie sterben und genesen. Sie hat sie wiederum ent- schlagen [entlastet], denn sie tue ihr Gewalt und Unrecht. Sonst, was vorige ihre Bekenntnis belangt, ist sie noch gichtig [geständig] und be- kanntlich.

Sei derhalben an euch meine gnädigen Herren ihre höchste Bitte, Ihr wollten sie in Gnaden mit einem gnädigen Urteil bedenken, denn es sei ihr von Grund ihres Herzens leid.

26 Barbara Knupp – siehe auch Anhang

27 Anna Knupp – siehe auch Anhang

Schwestern von Herrliberg

Töchter von Elsa Mock, s. Nr. 24

B VI 264, fol. 128 f., 10. Mai 1591

Barbara und Anna die Knuppinnen, Schwestern von Herrliberg – so beide hier gegenwärtig stehen – haben bekannt, und erstlich hat Barbara verjehen:

Dass bei [vor] dritthalben Jahren [2 ½ Jahren] ungefähr, als ihr Ehemann in Krieg gezogen und sie daheim an ihrem Bett bekümmert gelegen sei, sei der böse Geist in Gestalt ihres Ehemannes zu ihr gekommen, habe sie angedet, ob sie viel mit ihren Kindern brauche. Und so sie Schulden gemacht habe, wollten sie die wohl zahlen, ja, sofern sie ihm folge. Und habe ihr dabei angemutet, sich Gottes zu verleugnen, dessen sie ihm – leider – willfahren sei. Und er habe darauf mit ihr seinen schändlichen üppigen Mutwillen vollbracht und sich Hänslı genannt.

Solchem nach, als bei [vor] einem Jahr ungefähr, habe sie in seinem, des Bösen, Namen ihr eigenes Kind auf den Rücken geschlagen, davon ihm ein Hoger wüchse.

Und dann habe sie Jagli Wetlis zu Herrliberg Kuh mit einer Groglen [Holzstück o.ä.] auch in seinem, des bösen Geists, Namen auf den Rücken geschlagen, darauf die Kuh abgegangen sei. Sodann hat Anna bekannt: Nachdem sie an einer Nacht bei ihrer Mutter – so verschieens [vergangenen] Jahres auch böser Stucken [halber] mit Recht allhier abgetan worden war [s. Nr. 24, Elsa Mock] - bekümmert gesessen sei, habe dieselbige, ihre Mutter, zu ihr gesagt, es wird einer zu dir kommen, den solltest du zur Ehe nehmen. Da sei gleich selbiger Nacht der böse Geist, so sich Meister Hämmerli genannt habe, samt der Mutter zu ihr in ihre Kammer gekommen, haben ihr die Ehe und dabei angemutet, sich Gottes zu verleugnen und ihm allein anzuhängen, so wolle er ihr genug geben. Dessen sie ihm – leider – gefolgt und zu Willen geworden sei. Und habe [er] hierauf mit ihr seinen schändlichen üppigen Mutwillen vollbracht, auch etwas Gelds – wie sie vermeint habe – gegeben, das aber nachgehend nichts denn Staub gewesen sei.

Demnach habe sie Hans Burckhart's zu Herrliberg Kind ab einem Apfel in seinem, des bösen Geists, Namen zu essen gegeben, daher das Kind elend und arbeitselig [mühselig] geworden sei.

Item, als Hans Wymann's Volk [Familie, Gesinde] ihr nicht Äpfel zu kaufen habe geben wollen, habe sie ihnen in des bösen Geists Namen geflucht, darab sein, Wymann's, Sohn an einem Bein krank geworden sei.

Und dann bei [vor] drei Wochen, wie ihr an einem Ort nicht Geld habe werden mögen und sie nichts zu ihres Leibes Nahrung zu brauchen gewusst habe, sei der böse Geist aber[mals] zu ihr gekommen, habe sie genötigt und gezwungen, zu einem Hölzli zu gehen und in dasselbige dreimal in seinem Namen zu schlagen. Das habe sie getan. Und sei ihres Vermeinens der letzte Hagel darnach geschehen.

Um welch jetzt erzählten, ihr jeder, Barbara und Anna Kuppinnen, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh beschädigt, verderbt und umgebracht haben, sondern auch sich Gott des Allmächtigen entzigen [versagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben haben, so ist zu ihnen beiden also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden sollen. Der soll ihnen ihre Hände binden und sie hinaus zur Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fließenden Wasser befehlen. Und sollen sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannten Barbara und Anna die Knuppinnen jetzt gegenwärtig stehen.

Was Guts [an Vermögen] sie haben, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Tommann auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Johans Escher, Seckelmeister, des Reichsvogts Statthalter, und beiden Räten.

Actum montags den 10. Mai Anno etc. 91.

[Ergänzendes aus den Untersuchungsakten A 27.160]:

[I]

[Aktenstück mit Zeugeneinvernahme bzw. Kundschaft vom 26. Juli 1590: Auf diesen Tag hat Untervogt Fierz zu Herrliberg zu sich berufen: Hans Wymann bei dem Brunnen, Rudolf Reithar, Hans Knopfli, Felix Wymann, Heinrich Sennhauser, Hans Abdorf und Heinrich Wymann. Dieses Gremium befragt Zeugen unter Eid, und zwar sowohl das angebliche Wirken von Elsi Mock wie auch das angebliche Wirken ihrer beiden Töchter Barbara und Anna Knupp betreffend]:

[Erster Teil dieser Kundschaft der Gemeindevertreter über Elsi Mock, s. unter Elsi Mock, Nr. 24. Im ein und demselben Aktenstück Einvernahme von Zeugen durch die Gemeindevertreter zu Anna und Barbara Knupp, die beiden Töchter von Elsa Mock]:

[...].

Kundschaft über gemeldeter Frau Elsi Mock's Tochter Anna Knupp:

Balthasar Sennhauser sagt, dass die Mutter und Tochter miteinander einen Zank gehabt haben. Habe sie, die Tochter, selbst wollen sich umbringen. Und nachdem sie von der Mutter erlöst gewesen sei, sei sie auf einen Ankenkübel geschossen [zugeschossen, hingeraunt] und habe [den Kübel] nach der Mutter geworfen, [so] dass er zerbrach. Und [hat Anna] dazu übel geschworen.

Kundschaft über die andere Tochter, so einen Mann gehabt, Barbara Knupp:

Hans Donner sagt, dass er mehrmals habe krankes Vieh gehabt. Und wenn er mit dem Vieh umgegangen sei, sei sie allemal zum Stall gekommen und habe gefragt: was macht ihr da?

Hans Reithaar sagt, es sei die Barbel Knupp [zu] ihm zu Haus [wohl zur Taglohnarbeit] gekommen. Da sei ihm eine Kuh krank geworden.

Rudolf Donner sagt, sie sei [zu] ihm viel zu Haus [wohl zur Taglohnarbeit] gekommen. Und als er sie nicht mehr haben wollen und [ihr] abgesagt habe, sei ihm ein Stier abgegangen.

Hans Klöti – bei dem die Barbel Knupp zu Haus ist [als Bedienstete oder Mieterin] – sagt, dass sie ihm etwas schuldig sei. Aber seit man von dieser Sache angefangen habe zu reden, möge er sie nicht finden noch zu Rede stellen. Und [sie] fahre tags und nachts zum Haus aus. Er möge nicht wissen, wohin. Es gefalle ihm ganz nicht.

Heinrich Hermatschwiler sagt, er habe ob gehörte Barbel Knupp zu Haus gehabt. Habe sie mit seiner Frau einen Streit gehabt. Habe die Barbel seiner Frau mit dem Finger gedroht und gesagt, es wird dir etwas widerfahren, dass du meiner nicht vergessen werdest. Auf das gleich sei seine Frau leider von ihren rechten Sinnen gekommen.

[...].

[II]

[Verhörprotokoll, undatiert, zwischen 26. Juli und 8. August 1590]:

Als Herr Statthalter Hirzel samt beiden Herren Nachgängern zu Barbara und Anna Knuppinnen, Geschwistern und gemeldeter Elsa Mockin von Herrliberg Töchtern, in Wellenberg gekehrt sind und sie beide, was sie von ihrer Mutter gesehen hätten und wüssten, das selbige anzuzeigen, ernstlich vermahnt haben, hat erstlich Barbel zu Antwort gegeben:

Dass es jetzt neun Jahre seien, dass sie von ihrer Mutter [weg-]gekommen sei und habe in dieser Zeit nie nichts [doppelte Negation] von ihr gesehen noch gehört. Und als sie kürzlich von anderen Leuten berichtet [informiert] worden sei, dass ihre Mutter mit solchen Sachen ungehe, sei sie zu ihrem Bruder Joder gegangen und habe gesagt: Bruder, wenn ich wüsste, dass unsere Mutter mit solchen gräulichen Sachen umginge, wie man von ihr sagt, wollte sie die Mutter euch meinen gnädigen Herren selbst angegeben haben, damit sie und ihre Schwester Anna aus dem Argwohn kämen.

Demnach zeigt Anna an, ob sie gleichwohl etliche Jahre bei ihrer Mutter im Haus gewesen sei, habe sie doch von ihr nie nichts [doppelte Negation] gesehen noch gehört. Und wo sie

gewusst hätte, dass ihre Mutter mit dem Bösen zu schaffen hätte, wollte sie nicht eine Stunde mehr bei ihr geblieben sein. Und wenn ihre Mutter schuldig sei, möge sie kein Erbarmen mit ihr haben.

[Sie] bitten darauf euch meine gnädigen Herren ganz demütig um Gnade und Erledigung der Gefangenschaft.

Wiewohl vorgemeldete verordnete Herren wiederum zu Anna und Barbara Knuppinen in Wellenberg gekehrt sind und in sie beide nochmals, so sie etwas von ihrer Mutter gesehen und gelernt hätten, das selbige anzuzeigen und nicht weiter zu verhalten, vermahnt haben, und sonderlich der Barbara die Sachen, was die Kundschaft über sie gesagt hat, vorgehalten und ihr beider Bescheid harüber [darüber] begehrt haben, hat erstlich Anna angezeigt, dass sie von ihrer Mutter nie nichts [doppelte Negation] gesehen noch gelernt, ja auch nicht gewusst habe, dass ihre Mutter mit solchen Sachen umgehe [...].

Und könne von ihrer Mutter nicht verhalten, dass, wenn sie, Anna, nachts nieder gegangen sei und gebetet habe, sie, die Mutter, das selbige nicht habe leiden mögen, und habe morndes [am folgenden Tag] dem Hausvolk und Nachbarn geklagt, ihre Tochter Anna lasse sie nicht schlafen. Item, wenn sie, Anna, allher in die Stadt habe wollen, habe sie allweg ihre Mutter durch Gottes Willen gebeten, dass sie daheim bleibe und nicht also von einem Nachbarn zum andern laufe. Wolle sie ihr Brot oder anderes heimbringen. Welches aber ihre Mutter nicht habe tun wollen, sondern sei stets umhin gelaufen, um deswegen sie dann oft miteinander zu Unfrieden geworden seien. Und als auf eine Zeit ihre Mutter zu ihrem Sohn ins Prättigau aufhin hätte [gehen] sollen, der dann ihr alles Gute zu tun und [ihr] keinen Mangel zu lassen, verheissen habe, hätten sie beide Töchter und andere ihre Gefreundete die Mutter nicht mögen hinweg bringen.

Demnach beharrt Barbara auf Vorhalten nochmals auf ihrer [zuvor ...] gegebenen Antwort. Soviel aber des Hermatschwilers Frau [...] antreffe, sei es also zugegangen, dass verschiener [vergangener] Fasnacht Heinrich Hermatschwiler und seine Frau miteinander zu Anna Willin, als seine, Hermatschwilers, Mutter, auf den Berg zu Herrliberg, das Kuchli zu richten, gegangen und daselbst zwei Nächte verblieben seien. Nachdem sie morgens miteinander wieder heimgekommen seien, sei seine, Hermatschwilers, Frau den nächsten in den Keller gegangen und demnach wiederum daraus und zu ihr, Barbara, gekommen und habe gesagt, der Keller sei voller Katzen. Als sie nun miteinander allhin [in den Keller] gegangen seien, habe sie, Barbara, in dem Keller nichts gesehen und sei seine, Hermatschwilers, Frau noch des selbigen Tages gar von Sinnen gekommen. [...]. Und trage sie [Barbara] keine Schuld daran. Und sei gleichfalls gemeldeter Hermatschwileren Schwester auch von Sinnen gekommen.

Bitten darauf alle beiden – und in Sonderheit Barbel, als die ein arbeitseliges [mühseliges] Kind daheim hat – [...] um Gnade und Erledigung der Gefangenschaft. [...].

[Dorsualnotiz auf dieser Akte]:

Dieweil Elsa Mockin [die Mutter] sie erschlagen hat und darauf gestorben ist, dass sie unschuldig seien, sie beide auch nichts [gelehrt] bekommen haben wollen, so haben meine gnädigen Herren sie der Gefangenschaft ledig [er]kannt, also dass sie nach Erlegung des Kostens [Haftkosten] auf eine gewöhnliche Urfehde derselben erlassen werden sollen. Actum samstags den 8. August Anno etc. 90 [also am Hinrichtungstag von Mutter Elsa Mock]. Presentibus Herr Bürgermeister Kambli und beide Räte.

[Akten nach erfolgter zweiter Gefangennahme im Frühjahr 1591]:

[1]

[Protokoll der ersten Einvernahme im Wellenberg unter extrem starker Folter, undatiert Frühling 1591, nach erfolgter zweiter Einkerkung]:

Demnach Herr Statthalter Hirzel und beide verordneten Herren Nachgänger zu Barbara und Anna den Knuppinen, beide Geschwister von Herrliberg, in [den] Wellenberg gekehrt sind

und jeder besonders mit allem Ernst vorgehalten haben, wie euch meinen gnädigen Herren vorgekommen ist, dass sie mit verbotenen Künsten und Sachen umgingen und eben solch böse Kunst, die ihre Mutter – darum sie dann bei einem Jahr ungefähr hingerichtet worden war und jetzunder zweifelsohne ein Kind der ewigen Freude und Seligkeit sei – habe können, verrichteten und in Übung hätten, folgend [sie, die eingangs genannten Untersuchungsrichter] auch eine jede allein und besonders ernstlich vermahnt haben, was für Künste sie könnten und [was sie] sonst in des Bösen Namen ausgerichtet hätten, im Grund die Wahrheit anzuzeigen: Hat erstlich Barbara Knuppin – ward aufgezogen achtmal leer [also unglücklich brutal gefoltert] – mit und ohne Pein und Marter bekennt:

[Die ersten drei Punkte wie im Urteilsprotokoll, s. oben]:

[Sodann zusätzlich]:

[... Aussage von Barbara], dass Anna Hermatschwilerin, genannt Willa ab dem Herrliberger Berg, ihres Erachtens längst dieser Sachen halber – wo sie nicht reich wäre – gefänglich eingezogen worden wäre [also: Anna Hermatschwiler hätte wegen einschlägiger Praktiken gefangengesetzt werden sollen, was aber, so die Meinung von Barbara, nicht geschehen sei, weil sie reich sei]. [...]. [Willma habe ihrem, Barbara's, Kind zu essen gegeben, das seither nicht mehr gesund gewesen sei].

Item, Hensi Hüsser zu Erlenbach mache auch in viel[en] Weg[en] vielerlei Zank und Aufsatz gegen viele Leute. [Sie, Barbara] vermeine, wo selbiger Mann nicht wäre, würde desto mehr Glück sein. Denn sie habe auf eine Zeit von ihm gehört, dass er viel anzeigen könnte, desgleichen, wenn er alle Unholdinnen am Zürichsee auf und ab müsse zu einem Tor aus treiben, wären derer so viel als eine Herde Schafe.

[... Barbara bittet um Verzeihung und ein gnädiges Urteil].

Sodann zeigt Anna Knuppin an – ward aufgezogen fünfmal leer, fünfmal mit dem zweiten [Gewicht], einmal mit dem dritten [Gewicht] [unglaublich brutale Folter], dass sie [...], erster Punkt ihrer Aussage mehr oder weniger gemäss erstem Punkt im Urteilsprotokoll, s. oben].

[... .Weitere Aussagen zur angeblichen Schädigung von Mensch und Vieh: Mehr oder weniger gemäss den Punkten im Urteilsprotokoll, s. oben].

[Sodann]:

Auf eine Zeit, als ihre Mutter über sie erzürnt gewesen sei und sie, Anna, übel geschworen habe, sei sie durch ihren Buhlen, den Teufel, überrungen worden, [so] dass sie sich selber habe umbringen wollen, aber durch Hilfe etlicher Nachbarn – vor göttlicher Allmacht – nichts beschehen sei.

Bei 14 Tagen habe sie samt ihrer Schwester – die auf einem Stecken zu ihr geritten sei – aus Anbeugung, auch in Beisein ihrer Buhlen mit Ruten dreimal in ein Hölzli geschlagen, daraus der [zu]letzt beschehene Hagel erfolgt sei.

[...].

Sonst der Hermatschwilerin halber wisse sie nichts, denn dass man sage, sie sei auch eine Hexe.

[Abschliessend: Bitte an die Herren um Verzeihung und Gnade].

[II]

[Protokoll der zweiten Einvernahme im Wellenberg nunmehr, da das Wesentliche gestanden worden war, ohne Folter, undatiert Frühling 1591]:

[Statthalter Hirzel und die beiden ratsherrlichen Nachgänger mahnen Barbara und Anna, „ihre Seelen zu räumen“].

[Die beiden sagen aus, wie im Urteilsprotokoll und dem ersten Vernehmungsprotokoll, s. un- mittelbar oben, schon mehr oder weniger festgehalten].

[Zusätzliche Aspekte]:

[Barbara: Den böse Geist, der in Gestalt ihres Mannes zu ihr kommt und seinen Mutwillen mit ihr vollbringt, hat sie „kalter Natur“ empfunden].

[Sowie]:

[Barbara ...] zeigt an, dass ihr von Anna Hermatschilerin, genannt Willa, nichts anderes zu wissen sei, denn ihre [Willa's] Sohnsfrau habe sie [Willa] im Argwohn, [sie] sei schuldig, dass sie taub geworden sei. [...].

[Barbara betreffend Hensi Hüsser von Erlenbach]: [... Sie habe gehört], dass er gesagt soll haben, wenn er alle Unholdinnen, die am Zürichsee auf und ab sind, müsse zum Tor eintreiben, wären derer so viel als ein Herde Schafe. Sonst wisse sie nichts Weiteres von ihm, denn so [ausser wenn] etwas verloren werde, laufe man zu ihm. Etlichen zeige er es [das Verlorene], etlichen nicht. Und könne [er] den Teufel beschwören. Und sei die gemeine Sage, welcher mit dem Teufel zu schaffen habe, müsse einer ihm [dem Teufel] ein Glied geben, und habe – wie man sage – seine [Hüssers] Tochter darum eben [nur] einen Daumen.

[Bitte an die gnädigen Herren], ihr wolltet an dieser ihrer Vergicht [Geständnis] – in Ansehung sie jetzt mehr denn ein halbes Jahr lang nichts mehr mit dem Teufel zu schaffen gehabt habe – ein gnädiges Vergnügen haben, denn ihr Weiteres nicht zu wissen sei. [Zudem sollen die gnädigen Herren] nunmehr ihrer Kinder Väter sein und sie [die Kinder] nicht auf die Seite, allda sie gewohnt hatten – in Ansehung [dass] ihnen ihre [Barbaras] Schande aufgehoben [vorgeworfen] würde, auch dass sie eine grosse Freundschaft [Verwandtschaft] da um habe -, sondern an anderen Orte verdingen. Und wo es jenen [den gnädigen Herren] möglich sei, das Kleine, Anneli genannt, in [das] Spital zu nehmen. [Anneli] werde ihres Erachtens nicht lange leben, denn es ein elendes Kind sei. [Gestrichen: Das Kind sei „versauget“, also wohl wegen der Strafverfolgung der Mutter vom Stillen abgekommen].

[Die gnädigen Herren] sollen auch ihrem Bruder ihr Bett werden lassen [Vermächtnis] und sie mit einem gnädigen Urteil bedenken.

[Anna]:

[...].

Hensi Hüsser zu Erlenbach belangend: von demselben wisse sie nichts, denn dass er einen grossen Spiegel bei seinem Bett habe.

[...].

[Sie vermacht ihrem Bruder ebenfalls ihr Bett], item einen Kirchenmantel, einen flachsenen Umgurt, ein gutes Kissen [... für den Sohn des Bruders], die drei Pfund Gelds, um die Uli Fierz wisse und eines ihr schuldig sei, vier Leinlachen und zwei Bettziehen [...].

28 Verena Kurtz von Affoltern am Albis (verwitwete Verena Bühler) – siehe auch Anhang B VI 264, fol. 172 f., 11. Mai 1592

Verena Kurtzin von Affoltern im Freiamt – die da gegenwärtig steht – hat nachfolgende Sachen bekannt und verjehen, nämlich:

Als sie vor etwas Jahren Thomman Bickel von Affoltern vor dem Ehegericht allhier [in Zürich] in ehelicher Ansprache gehabt hat und aber derselbe von ihr ledig gesprochen worden ist, habe sie von deswegen einen Hass an denselben gelegt. Und wie sie auf der Strasse allher in die Stadt [Zürich] gewesen sei und ihn [Bickel] gesehen habe mähen, habe sie geredet, lauf Teufel, lauf, hilf, dass ich den Bickel könne gleggen [niederlegen], dass er weder Hände noch Füsse mehr roden [bewegen] möge. Da sei nachgehend, als sie wiederum von hinnen [Zürich] habe heim wollen, der böse Geist in Gestalt eines Jünglings am Albis zu ihr gekommen, habe sich gegenüber] ihr Lucifer genannt und geredet, er wisse wohl, dass sie arm sei und viele Kinder habe. Wofern aber sie sich Gottes verleugnen, sich an ihn, den Bösen, ergeben und seinen Willen tun wolle, wolle er ihr Gold und Geld genug geben und ihr keinen Mangel lassen. Darüber habe sie sich nun anfangs gesegnet und ihn abgewiesen. Er aber habe nicht nachgelassen, sondern stets an ihr angehalten, inmassen, sie ihm – leider – gefolgt sei und er seinen schändlichen Mutwillen damals mit ihr vollbracht und ihr etwas Goldes, in die zwan-

zig Kronen, als sie vermeint habe, gegeben habe. Als sie sich aber nieder gesetzt und das beschaut habe, sei es - mit Referenz zu melden – Rosskot gewesen.

Des nächst folgenden Tages sei sie ins Holz Bislikon gegangen, [um] daselbst Holz aufzulesen, allda der böse Geist abermals in Gestalt einer Mannsperson und grüner Bekleidung zu ihr gekommen sei und seinen bösen Willen angemutet habe, das sie ihm abgeschlagen und gesagt habe, er solle sie ruhig lassen. Jedoch habe [sie] sich seiner nicht erwehren können und habe er also abermals seinen üppigen Mutwillen mit ihr vollbracht. Hieneben habe er sie auch angewiesen, welcher Gestalt sie Oswald Bickels von Affoltern Kuh angreifen solle, in welchem sie ihm gefolgt sei, die Kuh dergestalt angegriffen habe, also, dass die Kuh drei Tage lang keine Milch mehr gegeben habe. Denn sie, Kurtzin, sei ihm, Bickel, gar gehasst gewesen [habe Hass zu ihm empfunden] von wegen, dass er seines Veters Thomman Bickel [s. oben] – der mit ihr coret [geliebt] habe – Beistand gewesen sei. Folgend habe sie aus des bösen Geists Anleitung derselben Kuh wiederum geholfen und sie gesund gemacht.

Bei [vor] einem Jahr ungefähr habe sie gedachtem Oswald Bickel allhier [in Zürich] auf der Brücke in des Bösen Namen auf die Achsel geschlagen, dass er darauf eine Zeit lang krank gewesen sei. Sie habe vermeint, dass er nicht heim kommen würde.

Aber bei [vor] einem Jahr ungefähr habe sie ein Wasser geholt, und als Oswald Bickel für sie anhin [vor ihr her] ins Holz gegangen sei, habe sie geredet, nun gehe ins Beltzibocks Namen, du wirst eine Weile müssen hoppen [hüpfen]. Damals sei er, Bickel, im Holz verirrt gewesen. In fünf Wochen darnach habe sie auf der Allmend Baderrüti gemeldeten Oswald Bickels Kuh in des Bösen Namen und mit desselben Hilfe erblindet [blind gemacht], nach drei Tagen aber dieselbe wiederum gesehend [sehend] gemacht.

Bei [vor] drei Jahren habe sie ein junges Schweinchen, so Uli Glättli zu Affoltern gewesen sei [gehört habe], und vor sie abhin gelaufen sei, in des bösen Geists Namen dergestalt angegriffen, dass ihm – mit Gunst zu melden – das Schwänzli abgefaut und es hernach gar gestorben sei.

Aber bei [vor] drei Jahren habe sie gen Schongen [Schonau] [gehen] wollen, und als sie ins Schonger Holz gekommen sei, sei ihr der böse Geist tags abermal begegnet. Und wiewohl sie sich gewidert [geweigert] habe, habe er doch seinen bösen Mutwillen mit ihr verbracht, und sei dieselbige Nacht zu Schongen in einer Stube – allda sie über Nacht gelegen – auch zu ihr gekommen, habe aber nichts mit ihr verrichtet.

Ungefähr bei [vor] einem Jahr habe sie in ihrem Haus zwei Stückli Fleisch genommen, die mit einer Salbe, so ihr der böse Geist ungefähr drei Wochen davor zugestellt habe, bestrichen, welche [Fleischstücke] sie Thomman Suters zu Affoltern zweien Töchterli gegeben habe. Da habe das ältere das seine [sein Fleischstück] hinweg geworfen und sei demselben nichts widerfahren. Das jüngere aber habe das seine gegessen und sei krank geworden. Hernach habe sie es mit ihrem Angreifen [Berühren] wiederum gesund gemacht.

Als sie vor zwei Jahren krank gewesen sei und [sie] Melchior Rudolfs Frau zu Affoltern Ankenmilch abgeheischt habe, die [Ankenmilch] aber sie ihr nicht habe geben wollen, sei sie [Verena] seinen, Rudolfs, zwei Kühen – als dieselben auf die Allmend haben gehen wollen – mit der Hand in des Bösen Namen über die Rücken abgefahren, [so] dass sie beide hernach abgegangen seien.

Bei [vor] anderthalb Jahren, als sie in Konrad Suters Haus zu Nacht gegessen habe, habe sie desselben Frau, so ihr Äpfel gegeben habe, in des Bösen Namen zu sich gedrückt, [so] dass ihr ihre Milch in [den] Brüsten verschwinen [geschwunden] sei.

Bei [vor] drei Wochen habe sie Hans Jagli Ruffs zu Affoltern Frau ein Amelmüsli [Dinkelmüsli] gekocht und derselben bringen wollen. Da sei ihr auf der Strasse bei einem Steg der böse Geist begegnet, habe ihr etwas in einem Papier gegeben und gesagt, sie solle es darin [ins Müsli] tun. Dessen habe sie ihm gefolgt, und wie die Ruffin das gegessen habe, sei sie krank geworden.

Bei [vor] vier Jahren habe sie Jagli Simons zu Affoltern Kind, so in der Wiege gegessen sei, in des Bösen Namen über den Kopf gefahren, [so] dass es krank geworden und jetzt allhier [in Zürich] im Spital sei.

Bei [vor] sieben oder acht Jahren, als sie von Thomman Bickels seligen Frau verargwohnt worden sei, sam [wie wenn] sie derselben Ehemann an sich habe und mit demselben buhlte, habe sie, Kurtzin, von deswegen an des Bickels Frau einen Hass gelegt und ihr auf eine Zeit ein Küchli gemacht, ein Kügeli, so sie vom bösen Geist in Bickels Baumgarten empfangen habe, darin getan. Und als sie, Bicklin, das gegessen habe, sei sie krank und arbeitselig [mühselig] geworden, sei seither gelegen und nach drei Jahren gestorben. Unterzwischen habe sie, Kurtzin, ihren Ehemann, den Bickel, an sich gehabt.

Und dann bei [vor] drei Wochen ungefähr – als sie über die Reuss habe gehen wollen – sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen, habe sie aufgewiesen, einen Hagel zu machen, das sie aber nicht habe tun wollen, sondern ihm die Ausweisung gegeben habe.

Um welch jetzt erzählten, ihr, Verena Kurtz' verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des bösen Geists Leute und Vieh beschädigt, verderbt und umgebracht, sondern auch sich Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der oder dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Verena Kurtzin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Tomman auf sein Erforderen Brief und Siegel erkannt [worden]. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt und beiden Räten. Actum donnerstags den 11. Mai Anno etc.92.

[Aus begleitenden Akten A 27.160: Es liegt ein umfangreiches Schreiben des Landschreibers der Herrschaft Knonau, Rudolf von Birch, an den Bürgermeister der Stadt Zürich vor, worin die am 6. Mai 1592 aufgenommenen zehn beeedeten Zeugenaussagen von Einwohnern von Affoltern protokolliert sind. Diese Aussagen spiegeln sich grösstenteils im Urteilsprotokoll, s. oben, wider. Verena wird in einer Notiz als Witwe eines Büblers selig bezeichnet. In einem Begleitschreiben führte der Knonauer Landvogt Andres Bräm aus, Verena] würde nunmehr eine lange Zeit für eine Unholdin bezichtigt.

29 Margretha Widmer von Horgen – siehe auch Anhang

30 Barbara Stehli von Ottenbach – siehe auch Anhang

31 Verena Götschi von Ottenbach – siehe auch Anhang

B VI 264 fol. 174 v. f., 7. Juni 1592

Margretha Widmerin von Horgen, Barbara Stehlin und Verena Götschin, beide von Ottenbach – so alle drei da gegenwärtig stehen – haben mit und ohne Pein und Marter bekannt, und erstlich hat **Margretha Widmer** [identisch mit Margretha Kluger von Uerzlikon-Kappel = Mädchenname, s. unten] verjehen [eingestanden], nämlich:

Als sie bei [vor] vierzig Jahren, da sie noch jung und unverehelicht gewesen sei, auf eine Zeit etlicher Gestalt von deswegen, dass sie ruch [rauh] und streng von ihrer Mutter gehalten wor-

den sei, bekümmert in einem Holz bei Baar Holz zusammen gesucht habe, sei der böse Geist in Gestalt eines langen, schwarz bekleideten Mannes zu ihr gekommen und habe sie angere-det, was sie tue, [sie] solle nicht also bekümmert sein, sondern ihm folgen und sich Gott des Allmächtigen verleugnen. Er wolle ihr Gelds genug geben. Dabei habe [er] auch weiter ihr zugemutet, mit ihm seinen Mutwillen zu pflegen, darüber sie sich nun anfangs besegnet und ihn abgewiesen habe, er aber nicht nachgelassen, sondern an ihr stets angehalten habe, inmassen sie ihm in seinem Anmuten – leider – gefolgt sei und er seinen schändlichen Mutwillen damals mit ihr vollbracht habe. Und darauf habe er ihr in einem Lumpen etwas Gelds –als sie vermeint habe – zugestellt und dass er ab dem Menzinger Berg sei, angezeigt. Folgend sei [er] von ihr hinweg gekommen und verschwunden. Und als sie habe sehen wollen, was er ihr im Lumpen für Geld gegeben habe, sei dasselbige nichts anders, denn Wust und – mit Reverenz zu melden – Rosskot gewesen.

In einem Monat ungefähr nach jetzt bemeldeter Zeit, sei der böse Geist in obgemeldeter Gestalt abermals in vermeldetem Holz zu ihr gekommen und habe seinen schändlichen üppigen Mitwillen mit ihr gepflogen.

Item, bei [vor] zwanzig Jahren, als sie noch zu Baar wohnhaft gewesen sei, sei der böse Geist abermals gekommen und habe seinen üppigen Mutwillen mit ihr vollbracht.

Bei [vor] fünfzehn Jahren ungefähr sei der böse Geist abermals in ihr Haus gekommen, ihr etliche Stuck und Sachen zumutend. Und als sie es nicht habe tun wollen, sei er, der böse Feind, von ihr verschwunden und habe dermassen ein wildes Wesen im Haus angerichtet, inmassen sie nicht anders vermeint habe, Haus und Dach würden einfallen.

In acht Tagen nach jetzt bemeldeter Zeit sei der böse Geist wiederum zu ihr in die Stube gekommen und habe ihr zugemutet, seinen üppigen Mutwillen mit ihm zu pflegen. Und da sie es nicht habe tun wollen, sondern der Haustüre zu gelaufen sei und angezeigt habe, dass er sie ruhig [in Ruhe] lassen solle, sei er ihr nachgeeilt und habe sie bei der Haustüre erwischt, mit Anzeigung, wenn sie ihm nicht folgen wolle, wolle er sie zerschranzen und zerzerren. Jedoch habe sie sich seiner desselben Mals mit Schreien erwehrt, [so] dass er vor ihr verschwunden sei.

Bei [vor] fünf Jahren ungefähr habe sie Rudolf Bärs zu Uerzlikon sein Ross mit einer Rute in des Bösen Namen von ihrem Haus dannen geschlagen, [so] dass es da hinten erlahmt sei. Doch sei dem Ross nach Langem von dem Stünzi von Talwil wieder geholfen worden.

Verschieden [vergangenen] Frühlings habe sie Klaus Strebels Kuh mit einer Rute in des Bösen Namen geschlagen und sei mit der Hand derselben über den Rücken abhin gefahren, dass sie da hinten erlahmt sei.

Vor sieben oder acht Jahren habe sie Heini Syfrids Frau selig aus einem hölzernen Kopf [Trinkgefäss] mit Wein, den sie ihr gebracht habe, zu trinken gegeben und darin etwas gelben Pulvers, das sie von einem Schreier zu Zug gekauft habe, getan. Welche Frau darauf krank geworden und gestorben sei.

Item, auf eine Zeit sei der böse Geist abermals in ihr Haus zu Uerzlikon in die Küche gekommen und habe seinen üppigen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht.

Bei [vor] zwölf Jahren ungefähr habe sie Wernli Hägi's Mutter zu Uerzlikon mit einem Trunk durch hin gerichtet und verderbt.

Fern, im Sommer, habe sie Jakob Hürüß' des Baders zu Uerzlikon Kuh, als dieselbige vor ihr Haus abhin gegangen sei, in des Bösen Namen mit einer Rute geschlagen, [so] dass dieselbige sechs Wochen lang nicht mehr Milch gegeben habe.

Und dann als sie auf eine Zeit Heinrich Vollenweiders Frau zu Uerzlikon ein Hafermus gekocht habe und sie dasselbige nicht habe wollen essen, sei sie in einem Zorn von ihr geschnurrt [weg geeilt] und habe ihr eine Kuh in des Bösen Namen geschlagen, [so] dass sie etliche Tage keine Milch mehr gegeben habe.

[Im Entwurf des Urteils wurde zusätzlich aufgeführt, jedoch die Verlesung offen gelassen:

Sie habe vor dreissig Jahren einem Knecht etwas Unrat in den Becher getan, damit jener ihr nachlaufen müsse].

Sodann hat **Barbara Stehlin** [Ledigenname; identisch mit verheiratet Barbara Götschi] bekannt, nämlich:

Dass bei [vor] zwölf Jahren ungefähr der böse Geist in der Gestalt eines weissen, langen Mannes mit einem schwarzen Hut und einer Feder darauf zu ihr in ihrer Tochter Verena Hanfpünt zwischen Lunnern und Rickenbach gekommen sei, sich gegen[über] ihr mit Namen Beltzebock genannt und sie angeredet habe, wenn sie ihm folge, wolle er ihr viel Gutes tun und Gelds genug geben. Und darauf habe [er] ihr in ihre Vorschoss [Schürze] etwas Gelds – als sie vermeint habe – gelegt. Dessen habe sie ihm – leider – gefolgt [gehört]. Darauf habe er seinen üppigen, schändlichen Mutwillen mit ihr damals vollbracht – gleich wie hernach in ihrem Haus zu Nacht hinterm Ofen zum öfteren Mal, wenn sie von ihrem Mann ab dem Bett aufgestanden sei, auch auf dem Feld und anderen Orten.

Und als sie habe sehen wollen, was er ihr in ihre Vorschoss für Geld gegeben habe, sei dasselbige nichts anderes, denn –mit Referenz zu melden – Rosskot gewesen.

Unlang nach bemeldeter Zeit sei der böse Geist in der Sandgrube bei Ottenbach wiederum zu ihr gekommen, habe ihr etwas Salbe in einem Büchslı gegeben, [um] das Vieh damit zu verderben und habe [ihr] zugemutet, in einem Hafen und anderer Rüstung dazu einen Hagel zu machen. Dasselbige aber sie nicht habe tun wollen und sich diesfalls widersetzt habe.

Bei [vor] sechs Jahren ungefähr, als sie auf eine Zeit ihre Kühe zu Ottenbach zum Brunnen zu tränken habe führen wollen, habe allda die Frau des Sohnes von Rüdi Gneser von Ottenbach ein Ross beim Brunnen getränkt und habe sie, Barbara, mit ihren Kühen nicht zu hin kommen mögen. [Da] habe sie bemeldetes Ross mit einem Stein in des Bösen Namen auf die Hufe geworfen,[so] dass es an demselben Ort erlahmt und nach Langem gar zu Grunde gegangen sei.

Vor neun Jahren, als Hans Sidlers zu Ottenbach Vieh, ihr, Barbara, in den Hirsacker gekommen sei [und] sie den Schaden von dem Sidler bezahlt haben wollte und da er ihr den nicht habe zahlen wollen, habe sie ihm gleich darauf eine Kuh in des Bösen Namen mit einem Stein geworfen [beworfen], welche auf der Stätte krank geworden und hernach abgegangen sei.

Verschieden [vergangenen] Herbsts habe sie Andares Stierli zu Ottenbach eine Kuh mit einer Salbe, so sie zuvor von dem bösen Geist in der Sandgrube bei Ottenbach empfangen habe, in desselben Namen bestrichen, welche krank geworden und abgegangen sei.

Bei [vor] drei Jahren ungefähr habe sie Peter Malers Frau von Cham in seiner [Malers] Pünt unversehentlich in des Bösen Namen angeblasen, [so] dass sie gächlingen [sehr rasch] gar krank geworden, doch nach Langem wieder zurecht gekommen sei.

Bei [vor] zwölf Jahren habe sie Welti Steiners seine zwei Kühe, so in der Fussmatte [Flubezeichnung] gegangen seien, in des Bösen Namen angegriffen, [so] dass sie lange Zeit keine Milch mehr gegeben haben.

Und dann habe sie Rudolf Sidler zu Ottenbach ein Schwein, so in ihren Baumgarten gelaufen sei, mit einer Rute in des Bösen Namen aus dem Garten geschlagen, welches [Schwein] wild geworden sei.

Demnach hat **Verena Götschin** [wohl Tochter von Barbara Götschin, geborener Stehlin] verjehen [eingestanden], nämlich:

Als sie bei [vor] einem Jahr ihrem grossen Hunger und Mangel, so sie von Jugend auf erlitten habe, nachsinnend sehr bekümmert im Gassenbühl bei Lunnern Holz zusammen gesucht habe und nachdem sie wiederum heim habe wollen, sei der böse Geist in der Gestalt einer ihr wohl bekannten Mannsperson zu ihr gekommen [im Urteilsentwurf wird dieser Mann noch namentlich genannt: Melcher Gut zu Lunnern], habe sie angegriffen und darauf seinen üppigen Mutwillen mit ihm zu vollbringen ihr zugemutet. Wie sie nun ihn, dass er sie ruhig [in Ruhe] lassen solle, abgewiesen habe, seien sie von einer Frau ersehen [gesehen] worden und sei er darauf gechlingen [gäch, sehr rasch] hinweg gekommen.

Unlang nach jetzt bemeldeter Zeit sei der böse Geist in anderer Bekleidung samt einem hohen Hut in vorgemeldeter Gestalt wiederum im Gassenbühl zu ihr gekommen und habe sie ange-redet, was sie tue, habe auch ihr den Hunger und Mangel, so sie erleiden müsse, vorgehalten, und so sie ihm folgen und anhangen wolle, wolle er ihr Gutes tun und Gelds genug geben, in welchem Anhalten sie ihm – leider – gefolgt sei, darauf er seinen üppigen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht und demnach ihr etwas Gelds – als sie vermeint habe, anderthalb Gulden zu sein – zugestellt und sich gegenüber ihr mit Namen Luci genannt habe. Da nun sie habe sehen wollen, was er ihr für Geld gegeben habe, sei dasselbige nichts anderes, bis an zwei Angster, so gut gewesen seien, als Kot gewesen. Welche zwei Angster sie den Kindern vorgeworfen habe, sie aber die nicht nehmen haben wollen.

Gleich nach demselbigen sei der böse Geist zu ihr in den Stall, als sie die Kühe gemolken habe, gekommen, habe seinen üppigen Mutwillen mit ihr vollbracht und ihr Anleitung gegeben, dass sie des Vogts zu Lunnern Zeitkühli [zur Zucht reife Kuh] in seinem, des Bösen, Namen mit einem Stein aus ihrem Mätteli [be]werfen und [be]jagen solle, welches sie nun getan habe und das Zeitkühli hernach abgegangen sei.

Item, als sie bei der Breiti Eicheln aufgelesen habe, sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen und habe seinen üppigen Mutwillen mit ihr vollbracht. Und aus Geheiss des Bösen und von etwas Unwillens wegen, so sie gegen[über] Uli Gut zu Lunnern getragen habe, habe sie demselben seine Kuh, so in der Weid gegangen sei, in desselben Namen angeblasen, welche etwas Zeit darnach abgegangen sei.

Und dann sei der böse Geist heuer zu Haustagen, letztlich als sie im Hübli beim Bächler habe jäten wollen, zu ihr gekommen und habe ihr zugemutet, einen Hagel zu machen, welches aber sie nicht habe tun wollen.

Um welch jetzt erzählten, ihr dreien, Margretha Widmerin, Barbara Stehlin und Verena Götschin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie nicht allein mit Hilfe des bösen Geistes Leute und Vieh beschädigt, verderbt und umgebracht, sondern auch sich Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben haben, ist zu ihnen dreien also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden sollen. Der soll ihnen ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und sollen sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihrer dreier Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der oder dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannten Margretha Widmerin, Barbara Stehlin und Verena Götschin jetzt gegenwärtig stehen.

Was Guts [an Vermögen] sie haben, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Tomman auf sein Erforderen Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat. Actum mittwochs den 7. Brachmonat Anno etc. 92.

[Ergänzendes aus Untersuchungsaken A 27.160]:

[1]

[Kundschaft, beeedete Zeugenaussagen über Margretha Kluger, aufgenommen im Landvogteischloss Knonau, niedergeschrieben durch den Knonauer Landschreiber Rudolf von Birch, datiert 26. Mai 1592]:

[Rudolf Bär von Uerzlikon: Sein Pferd ist vor fünf Jahren hinten erlahmt. Er suchte die Hilfe von Stünzi zu Thalwil. Stünzi sagte, dass sein, Rudolfs, Vater eine Frau von Baar zur Ehe

geholt habe]; es wäre weger [besser] gewesen, [wenn] er sie in [den] Zugersee geführt hätte; dieselbe habe es getan. Er zeugt auch, dass Stünzi dem Ross wieder geholfen habe.

Peter Bär zeugt seines Rosses halber wie der Sohn [Rudolf Bär, s. unmittelbar oben]. Und als er vor 25 Jahren ungefähr sie [die Klugerin] von Baar gen Uerzlikon [zur Ehe] geführt habe, haben viele von Baar zu ihm gesagt, ob er wolle die Hexe hinweg führen.

Verena Bärin von Uerzlikon zeugt, dass verschienen [vergangenen] Frühlings zum vierten Mal sie, Klugerin, geredet habe, sie wolle heuer einist [einmal] des Klaus Strebels Kuh einen Schlötterling anhängen. Seither habe dieselbige Kuh zwei Tage keine Milch gegeben.

Sie zeugt auch weiter, wie verschienen Frühlings dem Hans Bär ein Ross abgegangen sei, habe die Klugerin geredet, man werde heuer einist wohl hören, wer es verderbt habe.

Anna Vollenweiderin zeugt, dass vor sieben oder acht Jahren sie zu Heini Syfrids Frau, so krank gewesen, gegangen sei. [... Als sie nach ihrem Zustand fragte, antwortete Syfrids Frau]: Es ist mir, dass Gott erbarm. Die Klugerin hat mir gegeben, dass ich meinen Lebtag genug habe. Darauf habe sie es ihr ausreden wollen, sie [Syfrids Frau] aber sei [habe] darauf beharrt und sei morndes [am Tag darauf] eine Leiche gewesen.

Hans Bär zeugt: [... Er beobachtet mit dem Zeugen Heinrich Vollenweider, wie sich am Haus der Klugerin der First unvermittelt mit grossem Lärm aufbäumt, um sich dann wieder in den normalen Zustand zu wandeln].

[Weiter zeugt er: Als im Heuet im vergangenen Jahr lang Regenwetter herrschte], habe er sie gefragt, Gret, wann will es Heuwetter geben? Darauf habe sie geredet: Noch nicht. Er habe wieder geredet: Es wird sich, ob Gott will, nicht mehr lange verziehen. Darauf habe sie geschworen, Gott [... ?], es wird noch nicht kommen.

Weiter zeugt er, als er vor einem Monat ihr an einem Morgen früh, da sie Milch getragen habe, begegnet sei und er sie gefragt habe, wo [sie] so früh Milch überkommen [bekommen] habe, habe sie geredet, sie habe Geld. Er habe geredet: So dank Gott darum. Darauf habe sie gesprochen, sie wolle Gott nicht darum danken, sie müsse Übelzeit genug darum haben.

Heinrich Vollenweider zeugt mit dem Dach wie Hans Bär. Item, er habe den Blegimann ange-redet [und] gebeten, ob er nicht wisse, was doch die Ursache sei, dass seine Kuh einist Milch gebe und anders [ein anderes Mal] nicht. Darauf habe er ihm geantwortet: Ihr habt eine im Dorf, täte man sie [von] dannen, so hättet ihr besser Ruhe. Und zeugt weiter: [Seine Frau habe ein von der Klugerin angebotenes Hafermus nicht annehmen wollen. Diese rannte weg], darauf nun sei seiner Frau die ganze Nacht gar trefflich weh gewesen und morndes [am folgenden Tag] habe auch seine Kuh keine Milch mehr gegeben.

Hans Strebel zeugt: [Vor acht Jahren habe seine Frau angefangen zu klagen. Die Klugerin habe ihr einen Trunk Wein gegeben. Seine Frau sei je länger je kränker geworden und schliesslich verschieden. Sie habe darauf beharrt, dass der Wein der Klugerin daran schuld sei].

Hans Hägi zeugt: [Seine Frau sei vor zwölf Jahren plötzlich erkrankt und nach langem Siechtum gestorben. Sie habe immer darauf beharrt, dass die Klugerin ihr in einem Köppli Wein zu trinken gegeben habe und die Erkrankung daher rühre].

Werni Hägi zeugt: [Auch er führt Erkrankung und Tod seiner Mutter auf einen ihr von der Klugerin gereichten Weintrunk zurück].

Jakob Hüruss der Bader zeugt: [Er hat die vor neun Jahren erkrankte und schliesslich verschiedene Frau des Heini Syfrid besucht. Diese habe die Schuld auf einen von der Klugerin dargereichten Trunk zurückgeführt].

[...].

[II]

[Kundschaft, beedete Zeugenaussagen über Barbara Götschi, aufgenommen im Landvogteischloss Knonau, niedergeschrieben durch den Knonauer Landschreiber Rudolf von Birch, datiert 26. Mai 1592]:

[Einzelne Betreffende weitgehend wie im Urteilsprotokoll, s. oben],

[sodann]:

[...].

Jagli Meyer von Lunnern zeugt, dass, als Barbara Götschin vor 15 Jahren ungefähr eines Males vor Tag [einmal vor Tagesanbruch] gen Zug habe wollen und ihm auf dem Weg begegnet sei, habe sie gar heewsch [sic! =?] ausgesehen. Als er sie nun, was ihr anliege, gefragt habe, habe sie geredet, es seien zwei Männer, die schier bis an Himmel aufhin gelangt seien, neben ihr ein gegangen.

[...].

[Rudi Gneser von Ottenbach] zeugt, dass Felix Götschi, ihr Ehemann, ihm geklagt habe, seine Frau müss alle Nächte aus dem Bett aufstehen und in die Stube hinter den Ofen sitzen, da selbst sie allweg ein lautes Beisten [Jammern, Stöhnen] und Wesen habe. Also, dass er immerdar, sie bald sterben werde, verhofft habe. Aber am Morgen gebreste ihr nichts mehr.

[...].

Rudolf Sydler von Ottenbach zeugt, dass, als er verschienen [vergangenen] Frühlings auf dem Feld gewesen sei, habe er hinter einem Hag sich ein Weibsbild übel klagen, beisten [jammern] und schreien hören. Da er nun, was ihr anliege, auch wer sie sei, gelugt habe, habe er niemanden, denn allein die Götschin gefunden.

Er zeugt auch weiter, dass ungefähr vor zehn Jahren Peter Maler von Cham sie, Götschin, eine Hexe gescholten habe. Da habe er sie vor Gericht wieder ent schlagen und Brief und Siegel dazu geben müssen.

[...].

[III]

[Protokoll des Verhörs und der Marter im Zürcher Wellenbergturn]:

Als die verordneten Herren Nachgänger [die mit der Untersuchung beauftragten Ratsherren] zu Margretha Kluger von Uerzlikon [identisch mit Margretha Widmer von Horgen, hier mit ledigem Namen und ursprünglichem Herkommen], Barbara Götschin [identisch mit Barbara Stehlin] von Ottenbach, Anna Usterin, genannt Baldin, von Obermettmenstetten und Elsbetha Köpplin von Affoltern, welche alle der Hexerei halber in Verdacht und von Herrn Vogt zu Knonau allher [nach Zürich] geschickt worden sind, in Wellenberg [Gefängnisturm] gekehrt sind und nach Euer meiner gnädigen Herren Befehl eine nach der andern vor sich genommen, ihnen etliche über sie gesagte Kundschaften [Zeugenaussagen] vorgeoffnet [offen dargelegt] haben und was sie durch Anstiftung des bösen Feindes begangen haben möchten, anfangs die Güte gegen[über] ihnen gebraucht haben und als sie nichts darab haben tun wollen, die Marter mit ihnen allen haben vornehmen lassen, hat **erstlich Margretha Kluger** nach langem Vermahnen und der gebrauchten Marter bekannt, nämlich: [...; im Wesentlichen wie im Urteilsprotokoll unter Margretha Widmerin, s. oben]. [Randnotiz zu angewandten Folter: Strecken:] 7 mal leer, 1 mal 1 [Gewicht], 2 mal 2 [Gewichte], 3 mal 3 [Gewichte], 1 mal 4 [Gewichte]. [Un glaublich brutalste Folter].

[**Barbara Götschin** gestand unter Marter ungefähr entsprechend dem Urteilsprotokoll, s. oben. Randnotiz zur angewandten Folter: Strecken:] 1mal leer, 1 mal 1 [Gewicht], 2 mal 2 [Gewichte].

Auf der verordneten Herren Nachgänger erntliches Vorhalten und Vermahnen, auch der gebrauchten Marter, wollen **Anna Usteri** und **Elsbetha Köpplin** weder Leute noch Vieh verderbt, viel weniger mit dem bösen Geist zu schaffen gehabt haben, mit Anzeigung, dass ihnen hiermit grösslich Unrecht beschehe. [...].

[Beide müssen freigelassen werden].

[Anna wurde folgendermassen gefoltert bzw. gestreckt: 2 mal leer, 1 mal mit 1 Gewicht und 3 mal mit 2 Gewichten; Elsbetha: 2 mal leer, 1 mal mit 1 Gewicht].

32 Veronika Murer von Zollikon, wohnhaft in Arni im aargauischen Kelleramt

B VI 264, fol. 213-214, 24. Februar 1593 "6'ukg j g'cwej 'Cpj cpi

Veronica Murerin, von Zollikon [ge]bürtig, die da gegenwärtig steht, hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich fürs erste:

Nachdem vor zwanzig Jahren ihr Ehemann Jagli Bleuler zu Zollikon mit Tod abgegangen sei, sei sie hernach zu ihrem Vetter Jagli Diggelmann auf Ringlikon gekommen, habe bei demselben eine Zeit lang gedient und sei letztlich von gemeldetem ihrem Vetter, als der nur ihrer Mutter Schwester Tochter Sohn gewesen sei, geschwängert worden. Und als sie des Kindes, so ein Knäbli gewesen sei, alleinig genesen sei, habe sie dasselbige Kindli in ein Röckli gewickelt und in einer Widerwärtigkeit in einen Haufen mit Spreu gestossen, der Meinung, das Kind dergestalt zu verderben, wo nicht eine Frau, die zu allem Glück dazu gekommen sei, das Kind wiederum aus dem Spreu gezogen und dasselbige beim Leben erhalten hätte. Damals habe auch sie nicht anders vermeint, denn sie sehe allda ein Männli in der Kammer sitzen und gnäplen [hin und her rutschen], darauf sie sich gesegnet habe.

Von welcher Tat wegen sei sie aus unserer gnädigen Herren Gericht und Gebiet hinüber gen Arni im Kelleramt und gedachter ihr Vetter in das Land Mähren entflohen, da sie sich, daselbst zu Arni, bis auf gegenwärtige Zeit enthalten [aufgehalten] habe.

Demnach bei [vor] drei Jahren ungefähr, als Felix Künzli zu Oberlunkhofen ein krankes Kind gehabt habe, dem ein Schaden am Hals widerfahren sei, welches er von dem Stünzi von Oberrieden heilen habe lassen, sei sie, Murerin, auch gekommen und habe sich der Sachen beladen und annehmen wollen, mit Anzeigung, was der Stünzi solle können arzenen [sie zog also die diesbezügliche Fähigkeit Stünzis in Frage]. Da nun Stünzi solches vernommen habe, sei sie von ihm ein böses Weib gescholten worden, von deswegen sie sich über ihn erzürnt habe. Und als sie wiederum in einem Zorn zum Haus hinaus gegangen sei, sei ihr an bemeldeten Künzlis Gasse der böse Geist in Gestalt eines schwarz bekleideten Mannsperson begegnet [und] habe sich gegen[über] ihr mit Namen Luzifer genannt, mit Anzeigung, [wenn] der Stünzi begehrt sie zu schänden, wollten [sie] ihn auch schänden. Und habe sie angedredet, wenn sie ihm folgen, sich Gott des Allmächtigen verleugnen wolle, wolle er ihr viel Gutes tun und an Geld keinen Mangel lassen, dabei auch weiter ihr zugemutet, mit ihm seinen Mutwillen zu pflegen.

In welchem seinem Anmuten sei sie ihm – leider – gefolgt sei, und habe er seinen schändlichen Mutwillen mit ihr hinter einem Hag unfern von bemeldetem Ort vollbracht. Und [er] habe darauf ihr etwas Gelds – als sie vermeint habe, einen Taler zu sein - zugestellt, welches aber hernach nichts anderes denn Schaum gewesen sei.

Unlang nach jetzt bemeldeter Zeit, als obgemeldeter Felix Künzli mit Ross und Karren willens gewesen sei, ins Holz zu fahren, sei sie demselbigen auf dem Weg bekommen [begegnet] und habe mit der Hand dem Ross über den Rücken ab in des Bösen Namen gefahren, welches Ross gleich nieder gefallen und verdorben sei.

Bei [vor] drei Wochen, als an einem Morgen früh ein Bettler auf Heini Guman's von Jonen Ross zu ihrem Haus reiten gekommen sei und das Ross nicht weiter habe gehen wollen, habe sie ein Haselrütli, so auf einem Mäuerli gelegen sei, genommen und habe das Ross in des Bösen Namen von ihrem Haus dannen geschlagen, welches Ross auch in acht Tagen darnach abgegangen sei.

Bei [vor] einem Jahr sei zum andern Mal der böse Geist in grüner Bekleidung bei einem Birnbaum auf dem Lunkhofer Feld zu ihr gekommen, habe sie vermahnt, von ihm nicht abzustehen, habe darauf abermals seinen üppigen Mutwillen mit ihr vollbracht und habe damals ihr aber etwas Gelds, als sie vermeint, gegeben, welches aber nur Güsel gewesen sei.

Verschiener [vergangener] Zeit habe sie aus Anstiftung des bösen Geists Hans Waßmers zu Lunkhofen zwei Kühen die Milch genommen, [so] dass sie eine Zeit lang keine Milch mehr gegeben haben.

Und dann, als sie auf eine Zeit Hans Wagner zu Lunkhofen übel gehasst habe, habe sie ihm aus Anstiftung des bösen Geists, der ihr ohne Unterlass keine Ruhe gelassen habe, einen Streich in desselben Namen wollen geben, und habe aber nie zu ihm [Wagner] kommen können.

Um welche jetzt erzählten, ihren, Veronika Murers, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Taten und [um solchen] Lebens willen, als da sie nicht allein ihr eigen Fleisch und Blut, so sie unter ihrem Herzen getragen hat, zu verderben und ums Leben zu bringen unterstanden hat, wo es nicht durch andere Leute gewendet worden wäre, sondern auch mit Hilfe des bösen Geists Vieh beschädigt, verderbt und umgebracht und sich Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, so ist zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, darauf die Asche dem fliessenden Wasser befehlen, und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu weden, der oder dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Veronica Murerin jetzt gegenwärtig steht.

Was sie Guts [an Vermögen] hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Bürgermeisters Grossmann, jetzt Statthalter, auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Keller, Pannerherr, Reichsvogt, und dem neuen Rat. Actum samstags den 24. Februar Anno etc. 93.

33 Christina Stehli von Arni (AG) 'ǝ'ǝgǝ g'ǝweǝ 'Cpǝ cpi

B VI 264, fol. 237v. f., 22. August 1593

Christina Stehlin von Arni im Kelleramt – die da gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, wie folgt, nämlich:

Als sie bei [vor] acht Wochen ungefähr durch das Oberwiler Holz gegangen sei, sei ihr der böse Geist in roter Bekleidung und langem schwarzen Mantel in Gestalt eines Jüngling auf dem Weg begegnet und habe sie angeredet, wo sie hingehen und wie sie das Geld für den Einzug [Einkaufstaxe] zu Bremgarten bezahlen wolle. Er wolle ihr wohl darum helfen. Da nun sie ihn mit Verwunderung, woher doch diese Person von dem Einzug zu Bremgarten wisse, befragt habe, [auch] woher er sei, habe er ihr angezeigt: von Bremgarten. Sie habe sich darauf besegnet, und er sei darauf von ihr verschwunden. Gleich darauf und auf diesem jetzt gemeldeten Weg sei der böse Geist wiederum in vorerzählter Gestalt vor ihr erschienen, mit Darstreckung [Darreichung] eines Löwenplapparts [Münzstück], den er ihr habe geben wollen. Sie habe sich aber[mals] gesegnet. Er sei wieder vor ihr verschwunden. Und letztlich, als der böse Geist abermals vor ihr erschienen sei und sich gegen[über] ihr mit einem Namen genannt und sie angeredet habe, wenn sie ihm folge und sich Gott des Allmächtigen verleugnen wolle, wolle er ihr viel Gutes tun. Dabei habe [er] auch weiter ihr zugemutet, mit ihm seinen Mutwillen zu pflegen, in welchem seinem Anmuten nun sie ihm – leider – gefolgt habe und er seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht und darauf ihr zwei Löwenplapparte, als sie vermeint zu sein, zugestellt habe, welche aber nur zwei eichene Laub[blätter] gewesen seien.

Acht Tage nach jetzt bemeldeter verschiener [vergangener] Zeit, als sie zu Arni nachts an ihrem Bett gelegen sei, sei der böse Geist wiederum zu ihr gekommen [und] habe sie angeredet, ob sie schlafe. Da habe sie erstlich nicht anders vermeint, denn dass dies ihr Mann sei. Als er aber sich zu ihr niederlegen habe wollen und sie der Kälte von ihm empfunden habe,

habe sie sich besegnet. Sei der böse Geist wiederum von ihr mit grossem Wesen und Unge-
stümigkeit aus dem Haus gefahren.

Und dann erschienen [vergangenen] Donnerstags acht Tage, als sie mit ihrem achtjährigen
Knäbli gen Ottenbach habe gehen wollen und sie des bösen Geists auf der Strasse im Joner
Holz gewahr worden sei, habe sie das Bübli von deswegen, dass es nicht von ihr und voran
hin habe gehen wollen, neben vielen bösen ausgegossenen Schwüren, übel geschlagen. Sei ihr
der böse Geist damals aber[mals] begegnet und eine Weile mit ihr fort gegangen und darauf
verschwunden. Da sie nun wiederum von Ottenbach heim [gehen] habe wollen, wäre der böse
Geist ihr wiederum auf dem Weg bekommen [begegnet] und habe sie geheissen, des Wald-
bruders im Jonertal Geissböckli und Vogt Hubers Lehenmanns Kuh, so beide auf der Strasse
gegangen seien, in seinem Namen zu schlagen und anzurühren, welches sie getan habe. Und
seien beide Haupt [Vieh], der Geissbock und die Kuh, darauf abgegangen. Desselben Mals
habe der böse Geist seinen üppigen schändlichen Mutwillen mit ihr auch vollbracht. Und sei
sie von ob gemeldeter abgegangener Kuh wegen in solchen Leumden und in Gefangenschaft
gekommen.

Um welch, ihr, Christina Stehli, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Le-
bens wegen, als da sie sich Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den bösen
Geist ergeben, auch mit Hilfe desselben Vieh beschädigt, verderbt und umgebracht hat, ist zu
ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hin-
aus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften
und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche wer-
den, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht
und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder
Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen
in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Christina Stehlin jetzt gegenwärtig
steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn
Burgermeisters Grossmann auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans
Escher, Seckelmeister, Reichsvogt, und beiden Räten.

Actum mittwochs den 22. August Anno etc. 93.

34 Elsbeta Neeracher von Bachs'ö'ügj g'čwej 'Cpj cpi

B VI 264, fol. 323 v. f., 4. September 1595

Elsbeta Neeracherin von Bachs in der Herrschaft Regensberg – so hier gegenwärtig steht – hat
mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Nämlich: Nachdem sie, Neeracherin, ungefähr vor dreissig Jahren auf eine Zeit in ihrem Gut,
genannt der Zielacker, ziemlich bekümmert umhin gegangen sei, wäre damals der böse Geist
in Gestalt eines jungen Mannes in Bauernkleidern daselbst zu ihr gekommen und habe ihr mit
trügerischen Worten ihre Armut und was sie darum erleiden müsse, vorgebildet [vor Augen
gehalten], mit Anzeigung, wenn sie sich Gott des Allmächtigen verleugne und [sich] an ihn,
den Bösen, ergäbe, müsse sie an zeitlichem Gut keinen Mangel haben. Welchem bösen Vor-
geben sie leider aus blöder Anfechtung gefolgt sei, sich darauf des allmächtigen Gottes entzi-
gen [entsagt] habe, dem bösen Verführer zu Willen geworden sei, der den nächsten seinen
schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht habe.

Dieser erschreckliche Geist sei so oft und manchmal, dass es ihr anzuzeigen nicht möglich
sei, wiederum zu ihr in vermeldeten Zielacker gekommen [und] habe ihr zugemutet, dass sie
Leute und Vieh verderbe, in dem [in diesem Ansinnen] sie ihm aber nicht mehr denn einmal

gefolgt sei. Er hätte aber nichtdestominder mehren Theils allemal seinen schändlichen Mutwillen mit ihr verrichtet.

Und als verschiener [vergangener] Jahre Felix Zweidler von Bachs selig ihre Kuh von etlichen Tüchern, darauf er Hirse gedörrt habe, hinweg habe jagen wollen und zu derselben [Kuh] mit Steinen geworfen und sie, Neeracherin, eine Hexe gescholten habe, sei sie dermassen über ihn erzürnt geworden und damals von dem bösen Geist – so aber bei ihr in gedachtem Zielacker gewesen sei – dahin beredet worden, dass sie vermeldetem Zweidler unlang darnach, als er ihr vor seinem eigenen Haus begegnet sei, in seinem, des Bösen, Namen auf die Achseln geschlagen habe, der dann [wegen] desselben Streichs gleich darnach in eine schwere Krankheit gefallen sei und daran habe sterben müssen.

Bei [vor] einem Jahr ungefähr, als sie, Neeracherin, auf der Strasse gegen Kaiserstuhl gewesen sei, wäre ihr damals der böse Geist auf dem Mühlefeld begegnet, welcher abermals in einem Töbels hinter einer Stude seinen schändlichen Mutwillen mit ihr verrichtet habe.

Und jetzt letztlich sei dieser böse Geist – so sich gegen[über] ihr Satan genannt habe – zu ihr in gesagtem Zielacker, darin sie habe grasen wollen, gekommen und habe seinen schnöden Mutwillen mit ihr verrichtet.

Um welch ihr, Elsbeta Neeracherin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als da sie sich Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, auch mit Hilfe desselben obgedachten Zweidler an seinem Leib geschädigt, verderbt und ums Leben gebracht hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Elsbeta Neeracherin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und Meister Melchior Breitingen, Statthalter, auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Johanns Escher, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum donnerstags den 4. September Anno etc. 95.

[Ergänzendes aus den Gerichtsakten A 27.160]:

[1]

[Undatierte Verhörakte]:

Nachdem beide Herren Nachgänger samt beiden Herren Obervögten zu Erlenbach zu Elsbetha Neeracherin von Bachs aus der Herrschaft Regensberg in [den] Wellenberg gekehrt sind und ihr die Artikel, so Elsbetha Wolferin, so zu Baden gerichtet worden ist, der Hexerei halber von ihr ausgegeben und angezeigt hat, dass sie gleich wie sie sich Gottes Allmächtigkeit entzigen [entsagt] und [sich] an den Bösen ergeben habe und derhalben über dies alles ihres Bescheids der Wahrheit und wie sie dahin durch des bösen Geist beredet, auch was sie seither durch desselbigem Anleitung und Geheiss für böse Sachen begangen habe, mit Bedrohung der Marter anzuhören begehrt,

hat sie darauf vor und nach gelittener Marter – [Hängen, Strecken:] 1 leer, der erste Stein 2 mal, der andere Stein 2 mal – hoch bezeugt und geredet, dass sie durch gesagte Wolferin unschuldig in den Leumden und unchristlichen Argwohn gesteckt worden ist, beschehe ihr auch hieran ungütliche Gewalt und Unrecht, denn sie habe weder diese noch andere Stuck, so dann von ihr [über sie] durch die Wolferin ausgegeben worden sind, die Tage ihres Lebens keines

getan, ja, ihr auch solche bösen Gedanken, davor sie Gott weiter behüten wolle, nie in ihren Sinn gekommen seien. [Sie] müsse und wolle derhalben bei demselben als der Wahrheit bleiben, Gott gebe, was für weitere Marter gegen sie vorgenommen werde. Doch bitte sie euch meine gnädigen Herren, [sie] wollten an dieser Antwort ein gnädiges Vergnügen haben [und] *auf [die] gelittene Marter [hin] ihr bunst sein [günstig gesinnt sein] und sie aus der Gefangenschaft erledigen* [kursiver Teil: nachträglich gestrichen, ersetzt durch]: und sie hiermit für entschuldigt haben – dieweil die Nachbarn selbst nichts klagten.

[II]

[Undatierte Verhörakte]:

Elsbeth Neeracherin Bescheid über ihre Artikel.

[0] Als sie eben nachher [nach dem Verhör] die Stege [wohl im Gefängnisturm Wellenberg] abgegangen sei, redete sie: O Allmächtiger Gott, hab ich dies getan, so weiss ich's nicht.

[1] Dass sie sich Gottes verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben habe: Über den 1. Artikel sagt sie, [sie] habe ihr [sich] selbst Unrecht getan und [sich] angelogen.

[2] Aber von desselben [des bösen Geistes] wegen und dass er sie angewiesen habe, Leute und Vieh zu verderben: Sie habe keinen bösen Geist nicht [doppelte Negation] gesehen noch mit ihm zu tun gehabt und habe deshalb [mit anderslautenden Aussagen] ihrer Seele unrecht getan, so wahr sie Gott erschaffen habe.

[3] Von des Zweidlers wegen, dass er von ihr geschädigt worden sein solle: Sei nicht wahr. Doch wolle sie sich schuldig geben. Gott wisse alle Dinge.

[4] Dass der böse Feind mit ihr es zu tun gehabt habe: Sagt sie einfalt, es sei als wahr und dieser Artikel auch.

[5] Dass der böse Geist aber [erneut] mit ihr zu tun gehabt und sich mit Namen genannt habe: Zum 5. und letzten Artikel sagt sie einfaltig ja. Und als sie gefragt wurde, wer ihr den Namen Satan angezeigt habe, sagt sie, sie wisse es nicht mehr von wegen ihrer Widerwärtigkeit. Doch wenn es ihr etwar gesagt habe, müsste er es selbst getan haben.

Darauf zeigt sie ferner an, was sie bekannt habe, das habe sie getan, dass man sie nicht mehr [am Folterseil] aufhänge. Doch wolle sie schuldig sein, sie sei schuldig, man solle sie richten und tun, [... was sich gehöre?] und wie es gehöre.

Gleich darauf fällt sie wieder ab und sagt, so wahr oder sie zum Zeichen vor den verordneten Herren [also den aus dem Rat verordneten Untersuchungsrichtern] stehen bleibe, sei sie des bösen Geistes unschuldig.

Und bald wieder darauf und zum Letzten: Sie wolle nicht mehr leugnen, wie sie solches auch zu Meister Hans Grebel allein vor dem Hüsli geredet habe.

[III]

[Undatierte Verhörakte]:

Als beide Herren Nachgänger samt den Herren Obervögten zu Erlenbach wiederum zu Elsbeth Neeracherin in Gefangenschaft gekehrt sind, [und] ihr vorgehalten haben, dass ihr meine gnädigen Herren an ihrem gegebenen Bescheid, alldieweil derselbige [mit der] über sie aufgenommene[n] und ihr vorgehaltene[n] Kundschaft nicht gleich sei, gar nichts können, sondern dass sie [die Untersuchungsbeauftragten] [gemäss] euer meiner gnädigen Herren Befehlung, wo die Güte bei ihr nicht verfange, die Marter gegen sie zu Erkundigung der Wahrheit vornehmen müssten, so und darauf ist sie mit allem Ernst, ihren begangnen Fehl und Übertretung anzuzeigen, vermahnt worden.

[Marterung: Hängen und Strecken:] 5 mal leer, 3 mal der erst [erste Stein], 2 mal 2 [Steine], 2 mal 3 [Steine]. [Also nach der in den vorherigen Tagen bereits schon angewandten grausamen Marter eine Steigerung brutalster Art].

Ist sie darauf nach lang gelittener Marter schier bis auf das Letzte bei ihrer ersten Antwort geblieben und hat bezeugt, dass sie des Gezigs [Bezeichnung] der Hexerei halber unschuldig

sei, denn sie sämlicher Stucken weder eins noch mehr begangen habe. Und begehrt, dass man sie sonst töten solle, damit sie ab der Marter komme und der Gefangenschaft ledig werde. Wolle auch, damit das destbas [desto besser] beschehen könne, angemasteter Artikel nicht mehr leugnen, sondern sich derselbigen, als wenn sie durch sie vollbracht worden wären, bekanntlich sein.

Wie sie aber nach Langem den rechten Ernst gespürt hat, hat sie darauf hernach folgende Stuck bekannt und verjehen:

[...].

[Geständnis im Hauptpunkt des sich Einlassens mit dem Bösen ungefähr wie Urteilsprotokoll oben].

[IV]

[Undatierte Verhörakte]:

Nachdem beide Herren Nachgänger samt Herr Vogt Ziegler zu Elsbetha Neeracher von Bachs in Wellenberg gekehrt sind und ihr eröffnet haben, dass ihr meine gnädigen Herren an ihre getane Vergicht [Bekennntnis], dieweil sie dieselbige ganz zweifelhaft getan habe, sonderlich auch dieweil anderes mehr über sie kundlich sei, das aber sie noch nicht bekannt habe, nicht [ge]kommen seien [nicht zufrieden damit seien], sondern ihnen Befehl und Ordnung getan haben, die Wahrheit mit höherem Ernst, weder aber noch bisher beschehen sei, bei ihr zu suchen und darüber ihres Bescheids und ob sie bei erst getaner Bekenntnis, dass dem also sei, nachmals bleiben und was sie weiters durch sie verlaufen und in des Bösen Namen verrichtet worden sei, anzuhören begehrt haben,

hat sie darüber den Bescheid gegeben, was sie vormals begangen zu haben angezeigt habe, bei dem wolle sie weiters bleiben, auch von demselbigen, als das also ergangen, in einichem Weg nicht weichen noch leugnen. Aber ausser demselben sei sie anderer Artikel halber unschuldig.

Gleich darauf aber hat sie dessen allesamt wiederum geleugnet und heiter bekannt, dass sie [die Nachgänger, Untersuchungsrichter des Rates] ihr in dem allem von wegen der erlittenen Marter und Unwissenheit gross[es] Unrecht getan hätten, denn sie sei deren Stucken keines nie schuldig noch teilhaft geworden [doppelte Negation] und habe weder Zweidler geschlagen noch sich an den bösen Geist ergeben oder andere Unkeuschheit gebraucht.

Über das aber hat sie begehrt, dass ihr meine gnädigen Herren ihr auf ihre getane Vergicht [Bekennntnis] den darob verdienten Lohn und [die] gebührende Strafe, damit ihr meine gnädigen Herren und sie zu ruhen kämen, widerfahren lassen.

Ferner zeigt sie an, [sie] habe sich Gott des Allmächtigen nie entzigen [entsagt], wolle auch dasselbige nicht getan haben, wiewohl sie Zweidler, dessen sie sich hiermit bekenne, in demselbigen Namen geschlagen und verderbt habe.

Auf das Letzte aber hat sie gemeldet, es möge wohl sein, dass sie sich Gottes verleugnet habe. Nach dem allem aber hat sie lauter und rund [?] bekannt und verjehen, dass sie sich [...] Gott des Allmächtigen verzigen [versagt] und [sich] an den Bösen ergeben, auch dreimal seines schändlichen Mutwillens gepflogen, Zweidler auch in seinem [des bösen Geists] Namen auf den Rücken geschlagen und verderbt habe. Dieser böse Geist sei auch gar oft, dass es ihr zu erzählen unmöglich sei, zu ihr gekommen. Und wolle [sie] also bei dieser ihrer jetzigen und [zu]vor getanen Bekenntnis, als darin sie [die Nachgänger, Untersuchungsrichter des Rates] ihr nie Unrecht getan hätten, heiter bleiben und darauf denn also [bereit] zu sein [zu] sterben. Ausser dem aber sei sie anderer Artikel halber unschuldig.

Als ihr das vorgelesen [worden ist], ist sie dessen beständig geblieben.

[Nachtrag 1]:

Als man anfangs zu ihr kam, sagte sie, oh allmächtiger Gott, welch ein Grosses ist es, wenn eines also gefangen [ist] und wie sie [die Untersuchungsrichter] von der Frau zu Baden [De-

nunziantin Elsbeta Wolfer, s. oben und unten] angelogen werden. [Sie, Elsbeta Neeracher] habe der Stücke nie keines getan.

[Nachtrag 2]:

[...: Nicht ganz klare Satz- und Wortstellung: Betreffend den letzten Artikel, d.h. wohl betreffend das Geständnis, sich Gott versagt und sich dem Bösen ergeben zu haben, sagte sie, als sie wieder die Stege auf wollte]: oh allmächtiger Gott, sie bekenne sich, dass sie dies in grosser Widerwärtigkeit getan habe.

[V]

[Einzelne Passagen aus durch den eidgenössischen Landvogt zu Baden, den Zuger Ratsherrn Caspar Heinrich, am 19. und 22. August 1595 dem Zürcher Landvogt zu Regensberg sowie direkt nach Zürich übersandte Betreffnisse zu Elsbeta Neeracher]:

[...].

[Die Landvogtei Baden hat am 18. August 1595 die aus Laufenburg gebürtige Elsbetha Wolfer gefangen gesetzt und will diese am kommenden Dienstag wegen angeblicher „Hexerei“ vor das Badener Malefizgericht bringen. Elsbetha Wolfer habe bekannt], dass Elsa Neeracherin zu Bachs im nächsten Haus gegen Kaiserstuhl, in der Herrschaft Regensberg gelegen, ihr Gespiel und der Hexerei auch anhängig sei.

[...].

[Zitierte Zeugenaussagen in der Korrespondenz des Badener Landvogts Caspar Heinrich, hier nur ganz wenige widergegeben]:

[...]

Felix Weidmann von Mullenfluo [Mulflen] sagt, dass er 40 Jahre wohl [zurück] denken möge: habe man die Neeracherin für eine Hexe gehalten [...].

[...].

Zum andern habe man sie allwegen gescheut und nicht gerne dulden wollen.

[...].

[Grosshans Keller]:

[...].

Zum dritten habe man die Neeracherin je und allwegen für eine Hexe im Zig [Verdacht] gehalten.

[...].

[Jungmans Schütz]: sagt, dass er 40 Jahre [zurück]denken möge: habe man die Neeracherin für eine Hexe im Zig [Verdacht] gehabt.

[...].

Zum dritten habe er von seinen zwei Schwestern selig gehört, wie sie Birnen auflesen wollten und zu einem Baum kämen, sei ein Ring um den Baum gewesen und seien nichts denn Katzen in dem Ring gewesen. Dieselben seien aus dem Ring gelaufen, [und es] sei gegen das Holz aufhin ein grosses Getöse gewesen. Sei die Neeracherin da gewesen und bei dem Hag abhin gezogen und habe nichts geredet.

[...].

Zum fünften seien die Neeracherin und die Hexe von Kaiserstuhl, so man abgetan [mit dem Tod bestraft] habe, mehrteils alle Wochen beieinander gewesen und manches Mal [in] einer Woche 3 Tage.

[...].

35 Elsbetha Schönenberger von Wädenswil'ö'ügj g'twej 'Cpj cpi

[Juristisch ein Grenzfall, offensichtlich keine körperliche Vereinigung mit dem Bösen, weshalb sie zum Tod durch Ertränken verurteilt worden, also keine Verbrennung des Körpers erfolgt war].

[Vorgängig werden im Urteilsspruch ca. 20 Diebstähle von Stoff, Brot, Hüten etc. in der Innerschweiz, am Zürichsee und in der Stadt Zürich aufgeführt].

[Sodann]:

Demnach hat sie, Schönenbergerin, weiter bekannt, dass sie verschiener [vergangener] Jahre Peter Leutolt selig von Wädenswil aus Mutwillen etwas Zeugs in des Bösen Namen in ein Glas geworfen habe, darab er getrunken habe und bald darnach gestorben sei.

Und dann sei der böse Geist zum dritten Mal zu unterschiedlichen Zeiten zu ihr gekommen, habe ihr verheissen, wenn sie ihm folge und anhänge, wolle er ihr Gelds und Guts genug geben, und habe ihr im andern Mal den Beischlaf zugemutet, auch – als sie vermeint habe – etwas Gelds gegeben, also sie ihm – leider – gelosen [zugehört] habe und ihm zu Willen habe werden wollen. Darauf habe sie sich niedergesetzt, und der böse Geist habe sich zu ihr genachtet [habe bei ihr übernachtet], aber nichts vergangen.

Um welche ihr, Elsbetha Schönenberger, jetzt verlesene begangene Diebstähle und Angriffe, auch dass sie dem bösen Geist Geld – als sie vermeint – abgenommen und zu seinem Mutwillen sich begeben, desgleichen einen Menschen an seinem Leib verderbt hat, ist zu ihr aus Gnaden also gerichtet, dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden, sie in einem Schiff zu dem niedern Hüttli führen und also gebunden aus dem Schiff in das Wasser werfen und darin sterben und verderben lassen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin die genannte Elsbeth Schönenbergerin jetzt zugegen steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Keller Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum samstags den ersten Tag Mai, Anno etc. 96.

36 Margretha Rellstab von Rüschrlikon'õ'ldg g'twej 'Cpj cpi

B VI 265, fol. 20 v. f., 9. Juli 1597

Margretha Rellstabin von Rüschrlikon – so hier gegenwärtig steht – hat ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

[Einleitend: Potokollierung der mit ihrer Tochter Barbel begangenen Diebstähle von Kleidern, Stoffen vor damals einer Woche].

Demnach hat sie weiter bekannt, als ungefähr vor acht oder neun Jahren ihr Ehemann selig im Tampiskrieg [Navarresischer Feldzug 1587] [zurück]geblieben und ein Auffall [Konkurs] auf sie gekommen sei, habe sie an einem Brief [Schuldbrief], so 100 Pfund [Geld] gehalten habe, 35 Pfund verlieren müssen. Daher sei sie also in einen Unmut gefallen, dass ihr [in] etliche[n] Nächte[n] angefangen habe, ein Getümmel um den Kopf zu rauschen. Auch sei zwei Morgen einander nach etwas Schweres auf die [Bett-]Decke gekommen und sei darauf wie ein Block umhin gewalzt; [sie] habe aber nie nichts [doppelte Negation] gesehen.

Wie sie hernach in die Sandgrube gegangen sei, wäre ein grosser schwarzer Hund vor ihr her gelaufen und habe sich in die Sandgrube gelegt; sie habe nach dem [Hund] mit Steinen geworfen. Als er aber nicht habe weichen wollen, sei ihr eingefallen, [dass] es ein böses Gespenst sein werde.

Morndes [am folgenden Tag], als sie wiederum an ihre Arbeit in die Sandgrube habe [gehen] wollen, wären zwei Hüte mit Geld darin gestanden. Dabei sei der böse Geist in Gestalt eines

kleinen Männli in schwarzer Bekleidung gesessen. Derselbige habe zu ihr geredet, wenn sie ihm folge und mit ihm gehe, so wolle er ihr Gold und Gelds genug geben, [so] dass sie nicht mehr [be]dürfe, Sand zu werfen. Damals aber habe sie ihm auch nicht folgen wollen, sondern sei hinweg gegangen.

An dem andern Tag hernach sei er wiederum in weissen Kleidern daselbst zu ihr gekommen, habe einen hohen Hut aufgehabt und ein Zeichen darin und habe sie wiederum wie hiavor angeredet. Als aber sie ihn gefragt habe, wer er sei oder wie er heisse, habe er sich mit einem Namen genannt und ihr geantwortet, wenn sie sich Gottes verleugnen und [sich] an ihn, den Bösen, ergeben wolle, wolle er ihr an Gut und Geld keinen Mangel lassen. Dasselbige habe sie leider getan und sich auf sein falsches Versprechen an ihn ergeben. Darauf habe er ihr, als sie vermeint habe, einen Taler zugestellt und auf dem Wuhr an der Sihl in den Studen seinen schändlichen Mutwillen mit ihr verbracht. Wie sie nun hernach heim gekommen sei und den Taler wiederum aus dem Nadelband habe nehmen wollen, sei es allein eine eichene runde Rinde gewesen, die sie verworfen habe.

Demnach in der Sandgrube auf dem Platz sei er das dritte Mal aber in schwarzer Kleidung zu ihr gekommen und habe seine Üppigkeit mit ihr zu tun unterstanden. Sie habe aber ein Stück Brot bei sich gehabt, dasselbige er sie geheissen, von ihr [weg] zu legen, das sie doch nicht getan habe, also [dass] er ungeschaffter Sachen von ihr habe [gehen] müssen.

Zum vierten wäre er aber[mals] in der oberen Sandgrube bei der Ziegelhütte, allweg zwischen ein und zwölf nach Mittag, ihr erschienen und habe [ihr] eine Haselrute geben wollen. Damit solle sie ihre Stieftochter, wenn die ihr lieb sei, in seinem, des bösen Geists, Namen schlagen und hiermit lähmen. Dasselbige habe sie auch nicht tun wollen.

Und letztlich sei ihr in dem Wald unter Würenlos, als sie auf Wettingen habe zu wollen, etwas begegnet, dass sie vermeint habe, [sie] könne nicht durch den Wald kommen. Und sei ein weisses Hündlein vor ihr gelaufen bis auf eine Kreuzstrasse, allda es verschwunden sei. Sie habe aber damals auch Brot bei sich gehabt, [so] dass ihr der böse Geist nichts habe tun mögen.

Um welche, ihre, Margretha Rellstabs, begangene Diebstähle und Angriffe, auch dass sie dem bösen Geist Geld – als sie vermeint hat – abgenommen, sich an ihn und zu seinem schändlichen Mutwillen ergeben und hiermit [sich] Gottes des Allmächtigen entzigen [entsagt] hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Margretha Rellstabin gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Keller auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Johans Kambli, Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum samstags den 9. Juli Anno etc. 97.

37 Elsbetha Widmer von Marbach (Thalwil)'Ń'Ńg'g'Ń'we'j 'C'p'j c'p'i

B VI 265, fol. 32 f., 13. August 1597

Elsbetha Widmerin von Marbach bei Rüsclikon – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Als abgelaufener Jahre ihr ihrer Kinder eines, so in der Wiege neben ihrem Bett gelegen sei, nachts unter der Decke erstickt sei und sie folgend ungefähr vor fünf Jahren in ihrem Heimet [Heimwesen] in den Reben gewesen sei, wäre der böse Geist allerdings in Gestalt eines jungen Mannes, allein dass er gespaltene Klauen gehabt habe, zu ihr gekommen [und] habe sie angeredet, was sie allda schaffe, ob sie nicht vor Jahren ihr Kind umgebracht habe, und habe damit an sie begehrt, dass sie sich Gottes verleugnen, [sich] an ihn, den Bösen, ergeben und ihm anhangen solle. Und ob sie gleichwohl ihm solches anfangs abgeschlagen habe, habe sie doch letztlich auf seine vielfältigen Verheissungen und falsches Vorgeben ihm – leider – willfahren, sich Gottes entzigen [entsagt] und [sich] an seinen, des Bösen, Willen ergeben. Darauf habe er ihr zwei Goldkronen, wie sie erstlich vermeint habe, das aber hernach nur Kot und Wust gewesen sei, zugestellt, auch einen Griff an [ihren] linken Schenkel gegeben und sie folgend in den Kammerweg [Weg in den Rebkammern] nieder gerissen und seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht. Ungefähr in sechs Wochen darnach wäre er nachts zu ihr in die Kammer gekommen, aber ungeschafft seiner Üppigkeit wiederum von ihr gezogen [vermochte also mit ihr seine Üppigkeit nicht schaffen und zog ab]. Und dann wäre er, der böse Feind, auf eine Zeit hinter dem Haus bei ihr gewesen und habe ihr ein Haselschoss zugestellt. Als aber ein Kind zu ihr gekommen sei und das Almosen durch Gottes Willen gefordert habe, wäre der böse Geist, doch demselbigen Kind unsichtbar, durch die Bäume im Luft hinweg gefahren und habe ein solches Rauschen und Getöne gemacht, dass sie vermeint habe, dass die Bäume umfallen wollten. Um welches, ihr, Elsbetha Widmerin, schändliches, veruchtes und gottloses Leben und dass sie sich Gottes des Allmächtigen verzigen [entsagt] und [sich] an den bösen Geist und zu seinem schändlichen üppigen Mutwillen ergeben hat, ist zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben. Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Elsbeth Widmerin gegenwärtig steht. Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Grossmann auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Seckelmeister Escher, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat. Actum samstag den 13. August Anno etc. 97.

[Ergänzende Auszüge aus Untersuchungsakten A 27.160]:

[I]

[Entwurf zu obigem Urteil: Gegenüber der definitiven Fassung war folgender Artikel festgehalten, der nachträglich gestrichen worden war, da Elsbetha diesbezüglich nicht mehr geständig sein wollte]: Und dann ungefährlich bei [vor] zwei Monaten, als sich ein starkes Ungewitter oben an dem Zürichsee erzeigt und daselbst grossen Schaden getan hat, wäre sie desselben Abends bei dem bösen Geist in einem Holz gewesen und habe damals von einem Mann, so daselbst fūrgegangen sei, aus seinem, des bösen Geists, Anstiften Milch überkommen [erhalten], die er, der böse Geist über ein Feuer gehängt, mit einem Haselschoss darin gerührt und ihr vorgegeben habe, [er] wolle einen Hagel sieden. Folgend hätte er ihr solches Haselschoss zugestellt, mit welchem sie, auch aus des bösen Geists Geheiss und in desselben Namen, eine Kuh geschlagen habe. Dieselbige habe gleich darnach an der Milch abgenommen.

[II]

[Verhörakte]:

Demnach Herr Landvogt Schwerzenbach und Herr Vogt Tumysen zu Elsbetha Widmerin, Geörg Schellers selig verlassene Witwe von Marbach bei Rüschlikon, in den Wellenberg kehrt sind und ihr angezeigt haben, dass ihr meine gnädigen Herren berichtet [informiert] seien, [dass] sie sich erklagt habe, [sie] habe keine Ruhe, sondern viel Überdrangs mit Peinigen und Plagen von dem bösen Geist und sie wollte gern eines christlichen Todes sterben, damit ihre Seele nachmalen erlöst würde. Und haben sie [die beiden Ratsherren] derwegen sie [Widmerin] mit Ernst ermahnt, die Wahrheit anzuzeigen.

[Folter: Strecken]: 1x leer.

Und wiewohl sie anfangs solches stark habe verleugnen wollen, hat sie doch letztlich und nach langem Befragen bekannt und angezeigt, [...]. [Aussage inhaltlich mehr oder weniger gemäss Urteilsprotokoll oben. Der Böse nennt sich Kleinhensi].

[Sowie]:

Der Gespielinnen halber zeigt sie an, sie habe nie keine gehabt. [Doppelte Negation]. Es seien wohl zwei zu Thalwil, die man im Zig [Bezeichnung] habe, dass sie auch Unholdinnen seien. Sie wisse aber nicht, ob sie es seien oder nicht. Die eine heisse Madale, habe einen Landolt gehabt, die andere werde Stierlin genannt. [Sie] sei kürzlich von Thalwil weg gegen der Stadt abhin gezogen, möge aber nicht wissen, wohin.

Und bittet [sie] hiermit den allmächtigen Gott um Verzeihung ihrer grossen Sünden und Übertretung und demnach euch meine gnädigen Herren um Gnade und dass ihr sie ihres hohen Alters geniessen lassen wollen.

38 Joseph Bregetzler von St. Johann im Toggenburg – siehe auch Anhang

B VI 265, fol. 62v. f., 31. Mai 1598

Joseph Bregetzler von St. Johann in der Grafschaft Toggenburg – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich:

Als er ungefähr bei [vor] 20 Jahren in seinem Heimet [Heimwesen] auf einem Berg, genannt auf Wuolma, die Geissen gehütet habe, wäre der böse Geist in Gestalt eines langen schwarzen Mannes mit grossen weissen Augen samt zwei Meitli [Mädchen], wie er vermeint habe, die auch schwarz gekleidet gewesen seien, zu ihm gekommen, und habe geredet: guter Freund hungert oder dürstet dich? Darüber habe er ihm zu Antwort gegeben, es hungere ihn nicht, möchte aber wohl trinken. Darauf sei er mit dem bösen Geist, als den er erstlich für einen Harzwelschen [welschen Harzer] angesehen habe, zu einem Brunnen, im alten Stöffeli genannt, gegangen, daselbst er getrunken habe. Aber der böse Feind habe weder essen noch trinken wollen, sondern habe ihm daselbst zugemutet, dass er sich Gottes verleugnen und ihm, dem bösen Feind, anhangen wolle, mit Vorgebung, dass er und nicht der allmächtige Gott Himmel und Erde und alles erschaffen habe, welchen Worten er geglaubt und hiermit sich – leider – an den bösen Geist ergeben habe. Und darauf habe er von ihm, als er vermeint habe, Geld empfangen, das aber nur fauler Käse gewesen sei. Darüber habe der böse Geist ihn gefragt, ob er nicht gfather beßlen [Gevatter / Base; Ausdruck für Geschlechtsverkehr] möchte und habe ihm der angezogenen vergestalteten Meitli eines zugestellt, in welchem er ihm abermals als ein junger mutwilliger Bub willfahren sei und sich mit demselbigen vergangen habe.

Über drei Tage darnach sei der böse Geist auf vorgemeldetem Berg wiederum mit drei verblendeten Meitli zu ihm gekommen und habe – als ihn gedünkt habe – viel wunderschöne Männer, allein, dass sie alle schwarz gewesen seien, mit sich gebracht. Mit demselbigen sei er umhin gesprungen. Darnach habe der böse Geist, der sich alle Zeit Hensli genannt habe, ihn abermals mit seinen Gespenstern einem, das er ihm übergeben habe, geheissen, gfather beßlen [den Geschlechtsverkehr zu vollziehen], das dann er desselben Tags vier oder fünf Mal getan habe.

Folgender Zeit sei der böse Geist noch etliche Male mit den vergestalteten Meitli zu ihm gekommen, da er allweg seinen schändlichen Mutwillen mit denselben Gespenstern vollbracht habe. Der böse Geist habe ihm auch alle Zeit von dem Beten abgemahnt und geheissen, alles Böse zu vollbringen und sonderlich Anleitung gegeben, welcher Gestalt er die Leute umbringen solle.

Und als er auf eine Zeit in seinem Heimet den Geissen gehütet habe und Görg Männewisers Bub bei ihm gewesen sei, habe er denselbigen aus Anstiftung des bösen Geists mit seinem Stecken neben zuhin an [den] Kopf geschlagen, dass er zu Boden gefallen sei. Doch habe er ihm, weil es ihn gereut habe, keinen weiteren Streich gegeben, also dass der Knabe wiederum aufgestanden sei und es seinem Vater [ge]klagt habe. Derselbige habe ihn, Bregetzer, dermassen geschlagen, dass er es drei Tage lang empfunden habe [...].

[Es folgen verschiedene Delikte wie umfangreiche Diebereien auch im Zürcher Gebiet, Sodomie, Morde].

[Wegen Diebstählen, Morden, Ketzerei und] wegen verruchten, schändlichen, gottlosen und unchristlichen Lebens und dass er sich Gott des Allmächtigen verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, ist zu ihm also gerichtet:

[Der Nachrichter soll ihm die Hände binden, die Augen ausstechen, mit zusammengebundenen Füßen durch ein Pferd zur Hauptgrube schleifen lassen, dort mit einem Rad den Rücken brechen und schliesslich den Körper auf einer Hurd verbrennen und die Asche dem fliessenden Wasser befehlen].

[Konfiskation des Vermögens in üblicher Art zuhanden des Bürgermeisters Keller, erkannt vor Junker Johans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt und dem neuen Rat].

Actum mittwochs den letzten Tag Maii Anno etc. 98.

39 Anna Rütschi von Otelfingen – siehe auch Anhang

B VI 265, fol. 87 f., 10. August 1598

Anna Rütschin von Otelfingen – die da gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter nachfolgende Sachen begangen zu haben, bekannt und verjehen, nämlich:

Demnach [als] sie bei [vor] zwölf Jahren gegen Baden gegangen sei, wäre der böse Geist in Gestalt eines schönen, jungen, wohl gerüsteten Mannes in schwarzer Bekleidung, doch mit grossen zerspaltenen Rinderfüssen, auf einem weiten Feld zu ihr gekommen und habe sich Hänsi genannt, sie ein wenig ab dem Weg neben ein Holz geführt und ihr angezeigt, er sei ein hübscher junger Mann, sie solle bei ihm bleiben und ihm folgen, so wolle er ihr Gelds genug geben und daran keinen Mangel lassen. Letztlich habe er ihr auch zugemutet, [dass] sie sich Gottes des Allmächtigen verleugnen und ihm allein anhangen solle, welchem Vorgeben und Zumuten sie – leider – gefolgt sei, sich Gottes des Allmächtigen verleugnet und [sich] an ihn [den bösen Geist] ergeben habe. Darauf habe er, der böse Geist, seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht und ihr in einem Briefli etwas Gelds, wie sie vermeint habe, zugestellt. Dasselbige aber sei, als sie es im Heimgehen aufgetan habe, nichts anderes denn Kot und Laub gewesen.

Item, als sie auf eine Zeit Holz habe reichen [holen] wollen, sei der böse Geist abermals auf gemeldetem Feld in obgedachter Gestalt und Bekleidung zu ihr gekommen und habe in dem Holz gegen Buchs seinen üppigen Mutwillen mit ihr verrichtet. Da habe er ihr abermals etwas Gelds zugestellt, welches gleicher Gestalt wie zuvor nichts denn Güselwerk gewesen sei.

Bei [vor] vier oder fünf Jahren, als ihr Mann selig allhier in der Stadt [Zürich] über Nacht gewesen sei, wäre der böse Geist in ihrem Haus in einem Gaden nachts zu ihr gekommen, habe sie angegriffen und seinen schnöden Mutwillen mit ihr zu vollbringen begehrt. Dasselbige habe sie ihm anfangs abgeschlagen. Doch letztlich, als er ihr nicht habe nachlassen wollen,

sei sie ihm zu Willen geworden. Und [er] habe darauf ihr abermals etwas zugestellt und angezeigt, es sei Geld. Sie hätte aber wohl gesehen, dass er sie wie zuvor beschissen und betrogen habe.

Verschiener [vergangener] Jahre, als sie im Herbst ihre Wiese gesäubert habe, sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen und habe sie geheissen, nicht nur den Leuten, dass sie krank würden und stürben, etwas zu geben, sondern auch das Vieh in seinem Namen zu schlagen und Griff zu geben [an bestimmte Stellen zu greifen]. Dazumal habe sie einen hübschen Apfel in ihrem Busen gehabt, denselbigen [Apfel] der böse Geist mit etwas Salbe angestrichen und sie geheissen habe, den etwarm [u.a.: irgend jemandem] zu geben, so werde derselbige alsdann taub. Darauf habe sie gemeldeten Apfel Heinrich Müller zu Otelfingen aus etwas zu ihm getragenen Hass zugestellt, welcher aber den nicht gegessen, sondern hinweg geworfen habe. Wie nun der böse Geist morndrugs [am folgenden Tag] wieder zu ihr gekommen sei, wäre er übel mit ihr zufrieden gewesen und habe sie gefragt, wem sie den Apfel gegeben habe. Derselbe habe ihn doch nicht gegessen, sondern hinweg getan. Darauf habe sie angezeigt, sie habe den Apfel gemeldetem Heinrich Müller zugestellt.

Item, als sie auf eine Zeit in ihren Reben geheftet habe, sei der böser Geist aber[mals] zu ihr gekommen und habe sie gebeten, ihm zu helfen, ein [Un]wetter zu machen. Da habe er ihr eine Haselrute zugestellt und sie geheissen, in seinem Namen und mit ihm in die Reben zu schlagen, so werde alsdann ein Regenwetter kommen. Welches sie getan habe. Darauf sei alsbald ein Regen gekommen, doch ohne Schaden abgegangen. Und sei sie, unangesehen andere Leute nass gewesen seien, nie nass geworden, sondern trocken geblieben.

Sodann habe sie Caspar Widmers zu Otelfingen Schwein etwas gegeben, dass es ausgerebet [dahingesiecht] und folgend abgegangen sei.

Item, Simon Widmers zu Otelfingen vier Färlein habe sie etliche Male in des Bösen Namen vor ihrem Haus mit einer Rute [von] dannen geschlagen, [so] dass dieselben abgegangen seien.

Desgleichen habe sie zu Rüdi Wirts zu Otelfingen Schweinen gesagt, ‚y, dass ihr erworgind? [dass ihr verwürgt], wann habt ihr genug gegessen? Darauf seien die Schweine krank, doch bald wieder gesund geworden.

Und dann sei sie verschiener (vergangenen) Jahrs zu ob gemeldeten Heinrich Müllers Tochter in dessen Hirsacker gekommen und habe [sie] geheissen, in aller Teufel Namen aushin zu gehen, darauf das Meitli krank geworden sei.

Um welch, ihr, Anna Rütschin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen verzigen [entsagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe Leute und Vieh geschädigt und verderbt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Rütschin gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögren] sie hat, ist gemeiner Stadt auf Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Grossmann auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Johannis Kambli, Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum donnerstags den 10. Augustmonat Anno etc. 98.

[Ergänzendes aus Untersuchun gsakten A 27.160]:

[I]

[Schreiben vom 31. Juli 1598 des Regensberger Landvogts Hans Rudolf Leemann an die Obrigkeit. Er meldete, dass Kleinanna Murerin, Ehefrau von Kaspar Bräm von Otelfingen, Suizid begangen hatte. Diese Kleinanna hatte sich bei den ihren beklagt], dass ihr von Anna Rütschin von Otelfingen ihr Hirn genommen worden sei. Deshalb könne und möge sie nicht mehr recht tun, denn sie nicht mehr bei ihrer Vernunft und rechten Sinnen sei [...].

[Er, Leemann, habe Anna ja bereits einmal aufgegriffen und nach Zürich bringen lassen, als sie von Melcher Bopp von Otelfingen verleumdet worden war, dessen Kind bei der Geburt verderbt zu haben. [[Dies geschah im November 1596, wie aus einem noch vorhandenen Scheiben des Landvogts vom 15. November 1596 hervorgeht]]. – S. dazu auch die Aussage von Hans Lüpolt Bopp unten Nr. II über die als Hebamme wirkende Anna Rütschi. – Die Obrigkeit habe ja dann Anna wieder frei gelassen. Nun sei es seine, Leemann's, schuldige Pflicht, durch ihn erhobene und protokollierte Zeugenaussagen, s. Nr. II unten, einzusenden und auf weitere Instruktion zu warten.

[II]

[Akte mit dem Protokoll von Zeugenaussagen über Anna Rütschi, erhoben sowie persönlich niedergeschrieben und mit Begleitbrief vom 31. Juli 1598 der Obrigkeit zugesandt durch den Regensberger Landvogt Hans Rudolf Leemann]:

- Heini Müller von Otelfingen hat gesagt, dass man Anna Rütschin vor 20 Jahren in Zig [Bezichtigung] gehabt habe, sie sei eine Unholdin. [Auf einer Lichtstubeten habe er von ihr einen schönen Apfel erhalten, diesen aber nicht gegessen, sondern in ein Tobel geworfen, damit ihn niemand finde und esse. Am andern Morgen habe er gemeint, etwas Unrechtes getan zu haben, habe den Apfel wieder gesucht, aber nicht gefunden. Als er wieder zu ihr gekommen sei, habe sie Krankheit über ihn geschworen und ihm gesagt, er habe den Apfel weggeworfen und nicht gegessen. Sodann habe er im vergangenen Jahr seine Tochter in den Hirsacker zum Jäten geschickt. Dort sei diese Anna begegnet, von ihr angesprochen worden und darnach erkrankt].

Zum dritten habe es vergangener Jahre bei ihnen gehagelt, geregnet und sei ein gar wildes Wetter gewesen. Sei er in allem Wetter in seine Wiesen hinaus gelaufen, habe dem Wasser gewehrt, dass es ihm keinen Schaden tue. Sei Anna Rütschin aus ihren Reben gekommen gar trocken und nirgends nass, sei im Hag umher geschossen [...]. Habe es ihm nichts Gutes gedünkt, dass sie in diesem schweren Wetter danach [sinngemäss: da draussen] gewesen sei.

Zum vierten habe Simon Werder gar hübsche und schöne Serli [Tännchen] gehabt, [und als Anna zu denselben gekommen sei, seien diese eingegangen, und] man habe Argwohn und Zig [Bezichtigung] gehabt, sie habe ihm die verderbt.

Zum fünften sei dem Hans Bopp gar viel Vieh abgegangen, [deswegen] habe man sie allweg im Zig [Verdacht] gehabt, sie habe es getan.

Zum sechsten habe ihres Bruders Sohn zu ihr unter die Augen geredet, Bäsi, Bäsi, oh du bist eine Hexe; darauf wolle er sterben; sei darauf in [den] Strassburgerkrieg gezogen und gestorben.

- Hans Bopp von Otelfingen hat gesagt, dass zu Zeiten in Anna Rütschi's, seiner Nachbarin, Haus ein Ding und Leben sei, dass schier niemand sicher sei und tue nichts denn keuchen und tosen, [als] ob das Haus mit Feuer angehen wolle. [... Zudem habe sie seinem Schwager Schweine erblinden lassen].

Zum dritten habe er hören sagen, sie sei in ihrem Baumgarten unter einem Langbirnbaum an [auf dem] Rücken nackt gelegen, habe gegrochst und gebeistet [gestöhnt], und wie sie gefragt worden sei, was sie treibe, habe sie angezeigt, sie müsse ihre Scham da sonnen.

Zum vierten habe ihre Sohnsfrau ihm angezeigt, dass ihr Schwieger eine Unholdin sei.

Zum fünften habe ihr Sohn ihm angezeigt, dass es in seinem Haus in der Nacht ein Ding sei und lätz tue, dass er gar übel erschrocken sei und vermeint habe, die Decke sei auf die Rosse

abhin gefallen [...]. Zum sechsten seien ihm mehr denn für 500 Gulden Vieh abgegangen, wisse aber nicht, woher das komme. Zum siebten [sei ihm im Zusammenhang mit Überschneiden von Zäunen durch ihren Sohn und entsprechendem Schadenersatz ein Kalb abgegangen. [...].

- Othmar von Rütli von Otelfingen hat gesagt, dass er vor 20 Jahren habe hören sagen, Anna Rüttschin sei eine Unholdin. Zum andern habe er vergangener Jahre wollen Korn einführen, sei Anna Rüttschin daher gekommen und sei ihm dreimal geschwind wie ein Vogel um den Karren und [die] Rosse gelaufen, sei ihm ein Ross gleich krank geworden [...].

- Hans Lüpold Bopp von Otelfingen hat gesagt, dass er von seinen Alten habe hören sagen, Anna Rüttschin sei eine Unholdin. Zum anderen habe ihm seine Mutter angezeigt, dass sie dabei gewesen sei, wie dann Melcher Bopp sein Kind geworden sei, sei Anna Rüttschin Hebamme gewesen und wie sie das Kind empfangen habe, habe sie das umeinander geschweift, das keibet und seltsame Worte getrieben. Und sei dem Kind ein Schaden an einem Arm widerfahren und habe das Wortzeichen [= Wahrzeichen] noch. [...].

- Baldisser Bopp von Otelfingen: [In seinen Hirsennacker eindringende Gänse verursachten grosse Schäden. Im Zorn schlug er fünf Gänsen den Hals ab. Die Besitzer der Gänse, darunter auch Anna, mussten Schadenersatz leisten. Anna tat dies mit den Worten, sie wolle ihm das Viertel Hirse gerne geben], wenn sie nur ihre Gänse wieder hätte. [Bopp brachte die nachfolgende Erkrankung seines Rosses in Zusammenhang mit diesem Besuch, und als sie erneut kam und nach dem Ross fragte, habe] er sie hön [erzürnt] angefallen, sie gehäxt [geplagt u.ä.] und geheissen, hinweg zu gehen, er wolle sonst ihr die Gabel durch den Grind niederschlagen [...]. [In der Folge soll Anna das Ross wieder gesund gemacht haben]. Zum dritten sei er vor etlichen Jahren [...] zu Nacht bei Anna Rüttschi's Haus auf die Gassen gegangen, und wie er wieder zu seinem Haus habe wollen, [sei eine hinten lahme Katze auf der Strasse gelegen] und habe gräulich geschrien. [Die Katze habe wild getan, er sei mit einer Gabel bewehrt zu seiner Haustüre gegangen, auf welche die Katze gesprungen sei. Ihm sei aber nichts geschehen]. [...].

- Kaspar Müller von Otelfingen hat gesagt, dass seine Frau einer Hebamme notwendig geworden sei. Sei er zu Anna Rüttschi's hinauf Haus gelaufen. Und wie er vor ihr Haus gekommen sei, sei ein wildes Getümmel darin gewesen. Habe er gerufen und sie gebeten, [sie] solle zu seiner Frau kommen. Habe sie kaum hervor wollen. Und wie sie zum Haus heraus gekommen sei, habe sie heraus um sich um sich gesehen, denn ihr sei der Kopf zerknistet [zerquetscht u.ä.] gewesen. Habe er sie gefragt, was ihr geschehen sei, habe sie ihm geantwortet, sie sei an eine Kante gelaufen. Und wie sie zu seiner Frau gekommen sei, habe sie ihn die eineinhalb Tage und eine Nacht geplagt [untätig herumsitzen gelassen). Haben die Weiber ihn einher beschickt, habe er gefragt, wie es stehe. Haben die Weiber geredet, es stehe nicht recht, die Hebamme wolle das Kind verderben. Habe er geredet, so wolle er eine andere [Hebamme] reichen [holen]. Sie habe ihm die Antwort gegeben, gebe, was sie reichten, so sei das Kind tot, er dürfe niemanden zureichen. Sei er wieder hinausgegangen. Darauf sei das Kind geworden und lebendig gewesen.

Zum andern habe Balz Bopp [ein krankes Ross gehabt und er, Müller, habe helfen wollen, es aufzurichten. Da sei Anna gekommen und habe sich nach dem Pferd erkundigt. Da habe Bopp] zu ihr geredet und geschworen, du Hex, du hast mir das Ross verderbt, heb dich da dannen, ich schlage dich sonst nieder [...]. Sie habe geredet, guck, wie tust du, ich will dich des Rechten nicht erlassen [ihn also rechtlich belangen], habe ihn aber nie [rechtlich] vorgenommen. Habe er wieder geredet, sie sei eine Hex und habe ihm sein Ross verderbt, darum solle sie ihm wieder helfen. Bald darnach sei das Ross wieder gesund geworden.

Zum dritten [habe er ihr 14jährige Enkeltöchterchen gefragt, was die Grossmutter tue]. Habe es geredet, es sei ein Geissbock gekommen, auf demselben sei sie hinweg geritten und käme immerdar ein Geissbock, auf demselben reite sie hinweg.

[...].

- Schulthess Murer auf Regensberg und Caspar Bräm von Otelfingen haben einhellig gesagt, dass ihre Schwester und Ehefrau nicht mehr bei ihren Sinnen gewesen sei. Haben sie einen Scherer beschickt, der habe ihr [zu Ader] gelassen und vermeint, ihre Sache sollte gut werden. Habe sie ihnen die Antwort gegeben, es helfe nichts, denn die Rüttschin habe ihr ihr Gehirn aus dem Kopf genommen [...].

- Hans Hintermann von Boppelsen hat gesagt, dass er vor zwei Jahren von Baden heim gegangen sei und wie er gen Otelfingen zu Anna Rüttschi's Baumgarten gekommen sei, sei ein wildes Leben in ihrem Baumgarten gewesen und sei Anna Rüttschin gegen ihm über den Hag hinaus gestiegen. Seien ein Güggele und viel Hühner ihr nach an einem Haufen über den Hag hinaus gekommen und also ihm im Weg gestanden [...]. Und wie er für [vorwärts] gekommen sei, sei er zu seinen Beinen so krank geworden, dass er schier nicht habe mögen heimgehen. [... Zu Hause angekommen, habe ihn seine Frau zwecks Heilung beräuchert]. Zum andern sei er heuer gen Otelfingen zu der Kirche gegangen, und wie er zu Anna Rüttschi's Haus gekommen sei, sei ihm solches wieder in seinen Beinen widerfahren. Wolle das auf sein letztes Ende nehmen, Anna Rüttschin habe ihm das angetan.

- Kleinhans Bopp von Otelfingen hat gesagt, dass man Anna Rüttschin lange Zeit im Zig [in Bezeichnung] gehabt habe, sie sei eine Unholdin. Zum andern [habe Anna seine Tochter erkranken lassen, und zwar infolge eines handfesten Streites zwischen dieser seiner und Anna's Tochter wegen Grabens von Köllen-Pflanzen auf seiner Wiese].

[...].

Zum vierten habe er in der jetzigen Ernte ab dem Feld angehender Nacht heim wollen [und] eine Garbe auf sich getragen. Und wie er gegen Anna Rüttschi's Baumgarten gegangen sei, sei ein gräuliches Leben darin gewesen, dass er erschrocken sei und schier nicht habe dürfen abhin gehen.

[III]

[Zwei undatierte Protokolle der beiden Herren Nachgänger zur Befragung der anfangs August 1598 in den Gefängnisturm Wellenberg nach Zürich überführten und am 10. August hingerichteten Anna Rüttschi].

[Ihr wurden die Zeugenaussagen, s. Nr. II, vorgehalten. Sie antwortete], dass sie, so gewiss Gott im Himmel sei, in keinem über sie geklagten Artikel schuldig sei, viel weniger, dass sie Schuld an dem trage sollte, dass Casper Bräm's Ehefrau sich selbst leiblos gemacht hat, noch von einigen bösen oder dergleichen Stücken, derer sie bezigen [bezieht] und im Argwohn sei, im wenigsten Wissen trage. Denn sie darauf sterben dürfte, dass sie weder Leute noch Vieh verderbt habe, ihr solches auch nie in Sinn gekommen sei, zu tun.

Was die Kundschafter [Zeugen], so allein aus Hass und grosser Feindschaft über sie Kundschaft gesagt haben, belange, zeigt sie an, dass man wohl Leute finde, die falsche Kundschaft sagten, wie es dann jetztmal ihr auch also gehe. Deshalb so sollen die, welche über sie Kundschaft gesagt haben, für sich lugen, was sie geredet haben. Gott werde ihnen noch wohl den Lohn geben.[...].

[Im zweiten Verhör] hat sie nach langem Anhalten und Vermahnen, auch der mit ihr gebrauchten Marter – Strecken einmal ohne Gewicht – bekannt, [...], wie es mehr oder weniger im Urteilsprotokoll, s. oben, festgehalten ist].

40 Kathrina Franck von Ravensburg – siehe auch Anhang

[Juristisch ein Grenzfall, zwar Verleugnung Gottes, offensichtlich jedoch keine körperliche Vereinigung mit dem Bösen, weshalb sie zum Tod durch Ertränken verurteilt worden, also keine Verbrennung des Körpers erfolgt war].

B VI 265, fol. 138f., 20. Oktober 1599

Cathrina Franckin von Ravensburg – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter hernach folgende Sachen und Diebstähle begangen zu haben, bekannt und verjehen, nämlich:

Als sie um nächst verschiene [vergangene] Weihnachten von Colmar, allda sie im Spital neunthalb [8 ½] Jahre lang gedient habe, ihrem Heimet [Heimwesen] habe zu wollen, sei ihr auf der Strasse alle ihre Barschaft, so sie zu Colmar im Dienst erübrigt habe und sich auf die 250 Gulden angelaufen habe, von bösen Leuten genommen worden. Und wie sie sich also in Armut und grossem Elend befunden habe und dadurch von solcher ihrer Arbeitsseligkeit [Mühseligkeit] wegen und mit gelaufener Scham ihrem Heimet nicht habe zulassen dürfen, wäre sie, nachdem sie unterzwischen bei einem zu Schwörstadt drei Wochen lang – welcher ihr andere Kleider gegeben habe – gedient habe, folgend allhar [hierher, nach Zürich] gekommen. Und als sie sich an der Strasse zunächst vor der Stadt allhier erzählten ihres Unfalls und Armut mit Weinen auch erklagt habe, habe einer allhier sie zu sich in sein Haus genommen und ihr die Nachtherberge gegeben, in welchem [Haus] sie die ganze Nacht mit Grynem [Weinen] und Klagen ihres erlittenen Schadens in grossem Kummer vollbracht habe. [Da] sei der böse Geist in Gestalt einer Mannsperson zu ihr gekommen, habe sie befragt, was ihr so schwer angelegen sei. Demselben habe sie die Ursachen desselben angezeigt. Darauf habe gemeldete vergestaltete Mannsperson sie vertröstet, [sie] solle nun zufrieden sein, [er] wolle ihr wohl wiederum helfen und andere Kleider geben und sei gleich darauf von ihr verschwunden. Als sie aber morndes [am folgenden Tag] auf Winterthur habe zu wollen, sei aber[mals] der böse Geist in Gestalt einer Mannsperson gleich beim Kreuz [Zürich] in schwarzer Bekleidung zu ihr gekommen, habe sie angerebet und auf Seebach zu, allda er ihr ein paar Ermel [= wohl Ärmel, Kleidungsstück] geben wolle, geheissen zu ziehen. Wie sie nun dergestalt ihm gefolgt sei, habe er ihr daselbst in einem Haus ein Paar barchete Ärmel, die sie aber zu Seebach habe liegen lassen, zugestellt und ihr vorgegeben, er sei in diesem Haus daheim. Wie sie aber hiernach, jedoch unwissend, in was Gestalt, [sie] aus solchem Haus [heraus] und wiederum zu sich selbst gekommen sei, wäre sie auf einem Acker, allda viel Volks gewesen sei, gestanden, welches aber alles den nächsten verschwunden sei.

Auf eine andere Zeit darnach sei abermals der böse Geist in der Gestalt einer Mannsperson, der sich Hans genannt habe, zu ihr gekommen, habe sie mit sich auf den Susenberg [heute Stadt Zürich] geführt, sie befragend, ob sie ihn nicht bekenne [kenne]. Er sei ein Orgelist [Organist] und Doktor aus ihrem Heimet. Und dieweil sie sich des Arzens gebrauchte [weil sie sich ärztlich betätige], wolle er, so sie sich Gott des Allmächtigen verleugne und sich an ihn ergebe, ihr Gelds und Guts genug, auch Mittel zur Arznei geben. Welchem bösen Zumuten und Begehren sie leider aus bekümmertem und widerwärtigem Gemüt glosset [gehört] habe und habe sich darauf, so er ihr seine Versprechung auch halte, an ihn ergeben. Auf welches habe er ein Glied von ihrem Leib, folgend allein eines Fingers, begehrt. Als sie ihm aber daselbige auch abgeschlagen habe, habe er ihr einen Biss, dessen sie [sich] doch anfangs nicht gewahrt habe, an den hintersten Finger, ohne einen an der linken Hand, gegeben, desgleichen auch seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbringen wollen. Weil sie ihm aber das aus Ursachen abgeschlagen habe, sei sie anstatt dessen öfter Mal von dem bösen Geist dermassen geplagt worden, dass sie von den Leuten, da sie zu Hause gewesen sei, für tot angesehen und auch ein Mal von ihren Hausleuten von ihm errettet worden sei.

Dieweil und aber ermeldeter böse Geist ihr sein Versprechen nicht gehalten und ausserhalb bemeldeten Ärmel weder Gelds noch des Werts mehr gegeben habe, noch der Arznei halber einige Unterweisung getan habe, habe sie ihm ihr Versprechen, so anderer Gestalt nicht gewesen sei, denn so er ihr halte [dass er sein Versprechen halte], beschehen sei, auch nicht gehalten. Und sei der böse Geist auf dem Susenberg auf der Stätte von ihr verschwunden. Alldieweil und aber er bei ihr gewesen sei, seien ihr ihre Augen vergalstert [verhext] gewesen, [so]

dass sie nicht gewusst habe, wo sie gewesen sei; habe auch den Namen Jesus damals nicht nennen können.

Und obgleich wohl sie sich mit dem bösen Geist gehörter Gestalt, so er ihr sein Versprechen halte, eingelassen habe und sich Gott des Allmächtigen habe entziehen wollen, habe sie doch weder in seinem noch ihrem eigenen Namen weder Leuten noch Vieh Schaden zugefügt oder andere Hexenwerke getrieben. Allein habe sie aus sein, des bösen Geists, Eingeben noch folgende Diebstähle begangen.

[...].

[Es folgt Protokollierung von Diebstählen, begangen grösstenteils in der Stadt Zürich].

Um welches, der genannten Catharina Francks schändliches, verruchtes, gottloses und unchristliches Leben und dass sie mit Verleugnung Gottes des Herrn, unseres Schöpfers und Erhalters sich an den bösen Geist gehängt und ergeben hat und aus desselben Anweisung etliche Diebstähle und andere böse Sachen begangen hat, ist zu ihr also gerichtet:

[Der Nachrichten soll sie geknebelt in der Limmat ertränken].

Actum samstags den 20. Oktober Anno 99.

41 Magdalena Wildermut von Seegräben – siehe auch Anhang

B VI 265, fol. 166 f., 15. März 1600

Als abgelaufener Tage Bartlome Bregentzer aus der Pfarr Wetzikon sich ab seiner Ehefrau Magdalena Wildermutin von Seegräben in der Herrschaft Grüningen – so hier gegenwärtig steht – vor einem ehrsamem Ehegericht allhier allerlei unehrbarer und unchristlicher Sachen erklagt, auch dero halber auf die Scheidung und Ledigung gedrungen hat, ist hierauf gedachte Wildermutin, als sie ermeldeten ihres Ehemannes eingeführter Klagen nicht geständig hat sein wollen, sondern dass ihr hiermit Gewalt und Unrecht beschehe, angezeigt hat, aus allerlei bewegenden Ursachen von ermeldetem Ehegericht zu Erkundigung der Wahrheit in Gefangenschaft gelegt und [die] ganze Handlung von dannen vor meine gnädigen Herren Burgermeister und Rat der Stadt Zürich gewiesen worden. Hat sie darauf ohne alle Pein und Marter hernach folgende Sachen begangen zu haben, bekannt und verjehen, nämlich:

Nachdem sie sich verschieden [vergangenen] 98. Jahrs [1598] mit obgemeldetem Bartlome Bregentzer verehelicht habe, wäre damals ein Mann, gleich nachdem sie mit gesagtem ihrem Ehemann zur Kirche gegangen sei, als sie nachts in allerlei schweren Gedanken allein gelegen sei, zu ihr in ihre Schlafkammer zum Bett gekommen, habe sie anfänglich befragt, was ihr so hoch und schwer angelegen sei. Und als sie ihm angezeigt habe, wie ruch es ihr gehe, habe er an sie begehrt, sie solle sich Gott des Allmächtigen verleugnen und [sich] an ihn – welcher sich Luzifer genannt habe – hängen, so wolle er ihr alsdann Gelds und Guts genug geben. Welchem bösen Vorgeben und Begehren sie leider letztlich gefolgt sei, sich darauf Gott des Allmächtigen entzigen [entsagt] und [sich] an ihn, den bösen Geist, gehängt habe, der ihr dann, wie sie vermeint habe, darauf etwas Gelds zugestellt und nach demselbigen seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht und [sie] darauf angewiesen habe, dass sie gegen[über] gesagtem ihrem Ehwirt in seinem, des bösen Geists, Namen auch ungebührlich gehandelt habe. Was aber das Geld an[be]lange, sei solches anders nicht denn Kot und Unrat gewesen.

Ferner sei bemeldeter böse Geist in schwarzer Bekleidung und einem hohen Hut zwischen [Mönch]altorf und Sulzbach auf freier Strasse zu ihr gekommen, habe sie erstlich befragt, ob sie nachmals dessen, so sie ihm hiavor in ihrer Kammer versprochen und zugesagt habe, zufrieden sei. Und als sie ihm dessen wiederum bestanden [Stand gehalten] habe und [er] darauf abermals seinen schändlichen Mutwillen mit ihr zu treiben begehrt habe, sei sie ihm doch damals nicht zu Willen geworden.

Und als sie jetzt letztlich in des Gerbers Haus zu Medikon das Kuechli geholt habe und wiederum habe heim wollen, sei besagter böser Geist unter dem Wagenschopf daselbst abermals zu ihr gekommen und habe seinen schändlichen Mutwillen mit ihr treiben wollen. Als sie ihm aber sein Begehren nicht gestattet, sondern wie hiervor auch abgeschlagen habe, habe er ihr damals einen Griff gegeben, folgend sie auf der Stätte wiederum verlassen. Es sei ihr aber von Stunde an von ihm, dem bösen Geist, ein warmer Wind geworden, davon ihr ihr Angesicht gross geschwollen und aufgebrochen sei.

Um welch, ihr, Magdalena Wildermutin, verruchten und gottslästerlichen Lebens wegen, als sie sich nicht allein an den bösen Feind gehängt, sondern auch demselben – als sie vermeint – Geld abgenommen und sich zu seinem schändlichen Mutwillen ergeben und sich hiermit Gott des Allmächtigen, unseres Schöpfers, entzigen [entsagt] hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen, und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Bürgermeisters Keller auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Johanns Escher, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum samstags, den 15. März Anno 1600.

[Aus begleitenden Quellen, gemäss: Erich Peter, Hexen und Teufelsglauben ..., Heimatspiegel des Zürcher Oberländers, Nr. 3 und 4 /2002]:

[Der Hutmacher Bartlome Bregentzer brachte als Witwer einige Kinder aus erster Ehe in die 1598 mit Magdalena Wildermut geschlossene Ehe ein. Magdalena stammte von Seegräben, wohnte in Mönchaltorf und war zum Zeitpunkt dieser Verheiratung bereits dreifache Witwe. Die neue Familie lebte in Robank-Wetzikon und zerstritt sich rasch heillos. Über den heimischen Pfarrer gelangte das Paar vor das Zürcher Ehegericht. Hier verdächtigte Bregentzer Magdalena, die ihn bereits verlassen hatte, „mit bösen Künsten“ umzugehen, andere unterstellten ihr Kontakt zum bösen Geist. Wie Magdalena aussagte, befasste sich einer ihrer vorherigen Ehemänner, der „Welsch“, mit „Arznig“. Von ihm kannte sie einen unschädlichen Spruch sowie eine Salbenanwendung zur Heilung der Schwindssucht. Wie im Urteilsspruch zu sehen, s. oben, führte der Gang vor das Ehegericht Magdalena in die Gefangenschaft].

42 Anna Sydler von Heslibach bei Künsnacht – siehe auch Anhang

B VI 365, fol. 305 f., 21. Juli 1603

Anna Sydlerin von Heslibach bei Künsnacht – so da gegenwärtig steht – hat ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Als dann bei [vor] 14 Jahren ungefähr der böse Geist in Gestalt eines hübschen Mannes mit einem roten Bart auf einem schwarzen Ross reitend auf die Allmend beim Holz zu ihr gekommen sei, und als er abgestiegen und mit ihr in das Holz inhin [hinein] gegangen sei und ihr junger Knabe [wohl ihr junger Sohn] ihm das Ross beim Zaun gehalten habe, habe er, der böse Geist, zu ihr gesagt: Er sehe wohl, dass sie arm sei, und wenn sie Gott verleugne und sich an ihn ergebe, wolle er ihr genug geben, dessen sie sich anfangs verweigert, aber letztlich auf sein starkes Anhalten sich Gottes des Allmächtigen verleugnet und [sich] an ihn, den bösen Geist, ergeben habe. Und als er darauf ihr eine Krone [Geldstück] versprochen habe, wenn sie seinen Willen mit ihm vollbringe, habe er ihr darnach, als sie ihren schändlichen Mutwillen miteinander vollbracht gehabt haben, allein [nur] sechs Schillinge gegeben und habe sich Hänslü genannt und einen dicken gespaltenen Klauenfuss gehabt.

Auf eine andere Zeit sei der böse Geist auf dem Kirchweg aber[mals] auf einem schwarzen Ross zu ihr gekommen und habe sie hinter sich auf dem Ross in Kaspar Brunners Kuhstall geführt, daselbst seinen üppigen Mutwillen abermals mit ihr getrieben und ihr ein Bündeli zugestellt habe, darin sie morndes [am folgenden Tag] nichts anderes denn Kot und Unrat gefunden habe.

Sodann sei er, der böse Geist, in Gestalt eines schwarzen Mannes oder Hundes zu vielen, unzählbaren Malen bei ihr in ihrer Kammer und an anderen Orten gewesen und haben [sie] ihren schändlichen Mutwillen miteinander getrieben. Da er allwegen kalt gewesen sei wie Eis, habe sie keine Ruhe vor ihm haben mögen.

Hans Hermatschwylter zu Küsnacht habe sie aus Geheiss des bösen Feindes zwei Kühe in der Weide in des bösen Geists Namen geschlagen, welche darnach verdorben seien.

Item, als Regula Maalerin, ihres Bruders Frau, auf eine Zeit zu ihr gekommen sei, und sich [be]klagt habe, der Hals tue ihr weh, habe sie ihr den Hals in des bösen Feinds Namen angerührt. Darauf seien ihr Löcher in den Hals gefallen, [so] dass sie bald darnach gestorben sei.

Ihrem Bruder Kleinhans Sydler selig habe sie auf eine Zeit mit ihrem Fuss einen Stoss in des Bösen Namen an sein Bein gegeben, darauf er an dem Schenkel krank geworden sei. Und habe man aber damals an dem Schenkel nichts sehen können. Als aber darnach der böse Geist in ihre Kammer zu ihr gekommen sei und sie geheissen habe, wiederum zu ihrem Bruder zu gehen, habe sie, als er schon in die 13 Wochen krank gelegen sei, ihm den Schenkel in des Bösen Namen angegriffen, darauf der Schenkel schwarz geworden sei.

Bei [vor] fünf Jahren habe sie jetzt gedachtem ihrem Bruder eine braune Kuh in des Teufels Namen geschlagen, die darnach zu Grunde gegangen sei.

Letzt erschienen [vergangenen] Maiens habe sie dem Schuhmacher zu Küsnacht ein sechswöchiges Kalb angerührt, welches darauf krank geworden sei, also, dass man es habe Metzgen müssen.

Sodann habe sie vorgemeldetem Hans Hermatschwylter die Kühe unten an die Euter geschlagen, dass sie keine Milch mehr gäben. Und habe sie ihm, Hermatschwylter, selbst oft eine Letzi [ein Ende] geben wollen, aber gegen ihn nie nichts [doppelte Negation] verrichten mögen.

Vor etwas Zeit habe sie ihres Bruders Frau, Elsbetha Sydlerin, in des Bösen Namen an die Brust gegriffen, [so] dass ihr die Brust darnach aufgebrochen und Blut daraus geflossen sei. Und als bei [vor] vier Wochen erschienen die gedachte Elsbeth ihr eine Hand voll Salz und Mehl gebracht habe, habe sie dieselbige gefragt, warum sie es ihr bringe, sie werde sie also wollen probieren [prüfen]. Darauf habe die Elsbeth gesagt, sie bringe es [in] guter Meinung, damit sie an ihrer Brust wieder gesund werde.

Bei [vor] zwei Jahren sei der böse Geist ihr abermals in ihrem Haus erschienen und habe sie geheissen, zum Bach zu gehen und mit der rechten Hand in seinem Namen in das Wasser zu schlagen, so werde es bald rislen. Welches sie getan habe, und nach Mittag sei ein kleines [Un]wetter gekommen.

Auf eine Zeit sei der böse Geist zu ihr gekommen und habe ihr einen starken Griff an die Seite gegeben und ihr angezeigt, sie solle vorgemeldetem ihrem Bruder Kleinhans eine Hand voll Krüsch und Essig über sein böses Bein in des Teufels Namen schlagen; so werde er wieder gesund werden, welches sie aber nie getan habe.

Um welch, ihr, Anna Sidlerin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen verzigen [entsagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe Leute und Vieh geschädigt und verderbt hat, ist also zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Sidler jetzt gegenwärtig steht. Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Grossmanns auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Johans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.
Actum montags den 21. Juli Anno 1603.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.161]:

[I]

[Akte vom 19. Juli 1603: Zeugeneinvernahmen durch den Küssnachter Obervogt]:

Als Herr Pannerherr Holtzhalb, Obervogt zu Küssnacht, nachfolgende Personen bei ihren Eiden, auch weiblichen Treuen, ermahnt hat, die Wahrheit anzuzeigen, was ihnen Anna Sydlerin halber von Küssnacht, so im Verdacht einer Unholdin [ist], zu wissen ist, haben sie darauf bezeugt, wie folgt:

Erstlich sagt Hans Jäggli, Untervogt zu Küssnacht, verschienen [vergangenen] sonntags sei Anna Sydlerin in sein Haus gekommen und habe ein halbes Brot gefordert. Und wie sie [die Leute der Familie Jäggli] ihr dasselbige gegeben haben, habe sie gesagt, sie wolle dasselbige da essen und warten, bis man in die Kirche läute, und habe weiter zu seiner Frau geredet, man werde heute eine Gemeinde [Gemeindeversammlung] um ihretwillen halten. Sie sei aber in ihrem Herzen immerdar einer Meinung und werde man wohl daraus erlesen, wie es sei.

Hans Hermatschwylter von Küssnacht sagt, als er vor 20 Jahren von einem armen Mann gewarnt worden sei, diese Sydlerin sei nicht gerecht, haben er und sein Volk [Hausvolk] sie seither gescheut. Und als dann er sie vorhin etwa zu werken gebraucht habe [zur Tagelohnarbeit gebraucht habe], habe er seither, wenn er sie nicht mehr gebraucht habe, am Vieh viele Unfälle gehabt, [nämlich] dass das Vieh nicht mehr Milch gegeben oder sonst Bresten [Gebrechen] überkommen habe. Und wenn er sie dann wieder zu werken gebraucht habe, sei ihnen dann am Vieh kein Unfall mehr begegnet. Vor vier Jahren sei sie, Sydlerin, in sein Haus gekommen und habe zu seinem Töchterli gesagt: Anneli habe sie keine Rechnung. [Wohl im Sinn: mit dem Anneli habe sie kein Rechnung zu begleichen]. Ich will etwas in der Weide suchen. Und darauf sei [sie] in die Weide gegangen [und seien] damals ihm zwei Kühe und ein Kalb angegriffen worden, [so] dass beide Kühe gleich darnach abgegangen seien. Und als er den Senn [Viehhüter] aus dem Spital beschickt habe, habe derselbige angezeigt, der Unfall sollte über sie [also über die Hermatschwylter] gegangen sein und nicht übers Vieh. Und wenn er [Hermatschwylter] wolle, so wolle er [der Senn] ihm sie [die zwei toten Kühe] zuwege stellen, das er, Zeuge [Hermatschwylter], aber nicht habe wollen. Auf eine andere Zeit seien ihm in einem Jahr sieben Haupt Vieh abgegangen, da aber kein Viehsterben nicht gewesen sei [doppelte Negation]. Da habe man allweg viel auf die Sydlerin geargwohnt, aber ohne Grund. Und soll sie bei [vor] acht Tagen gedroht haben, sie wolle ihnen die Sache machen.

Claus Hofmann von Küssnacht sagt, die gedachte Sydlerin sei sieben Jahre bei ihm zu Haus [wohl als Untermieterin] gewesen, da er aber dergleichen nie nichts gespürt habe [doppelte Negation], denn bei [ausser vor] vier Wochen, als sie in ein böses Geschrei und Leumden gekommen sei, habe sie nicht mehr recht getan, sondern sei in die Kammer gegangen und habe mit sich selbst laut geredet, dass man vermeint habe, es sei etwar [jemand] bei ihr. Darnach sei sie wieder abhin gekommen und habe gesagt, sie habe wohl geschlafen. Und das habe sie etliche Male getrieben, also dass seine Frau nicht mehr bei ihr allein habe bleiben wollen.

Gerold Uster von Heslibach sagt, die Sydlerin sei zu seiner Frau gekommen und habe gesagt, sie solle ihrer nicht fürchten, sie könne nichts. Und wenn sie schon etwas könnte, wollte sie ihnen doch nichts tun. Und wenn ihre Brüder ihr unterweilen auch etwas Handreichung getan

hätten mit Brot, Milch und anderem, so wäre der Kleinhans Sydler, ihr Bruder – welcher einen bösen Schenkel hat – ein gesunder Mann.

Verena Nägelin von Küsnacht sagt, die Sydlerin sei zu ihr gekommen und habe gesagt, ihrem Bruder Hans Hermatschwylers sei ein Kalb verdorben. Und sage man, sie sei schuldig, sie könne aber nichts. Und als jetzt gedachtem Hermatschwylers zwei Kühe abgegangen seien, habe sie, Sydlerin, aber[mals] gesagt, der Senn habe gesagt, sie sei schuldig, derhalben müsse sie zu ihm und mit ihm reden. Darauf habe sie, Zeugin, geredet, wenn sie ein solches Weib sei, so sei es nicht gut, dass sie mehr auf Erden sei [noch auf Erden sei]. Da habe sie, Sydlerin, abermals zu Bescheid gegeben, sie könne nichts. [...].

Verena Maalerin von Küsnacht zeigt an, als ihre Schwester Regula Maalerin selig, so dieser Sydlerin Bruder zur Ehe gehabt hat, auf eine Zeit zur Kirche gegangen sei und die Sydlerin ihr auf der Strasse das Tüchli zurecht gezogen habe, sei sie gleich darauf krank geworden und in zwei oder drei Tagen darnach gestorben. Und in ihrem Totenbett habe sie zu ihr, Zeugin, gesagt, sie solle ihren Kindern das Beste tun und mit ihnen beten, denn sie liege da von der Sydlerin wegen. Darauf habe sie, Zeugin, sie ermahnt, niemandem Unrecht zu tun. Da habe sie weiter geredet, sie wolle darauf sterben, dass sie [Sydlerin] schuldig sei. Wenn sie nicht recht daran hätte, bitte sie Gott um Verzeihung. Wenn die Sydlerin aber schuldig wäre, werde ihr noch der Lohn werden. Und hierauf sei sie also verschieden.

[Verhör auch des oben genannten einstigen Küsnachter Sennen, nämlich des sich im Zürcher Spital befindlichen Jakob Wirtli aus Höngg. Er habe dem Metzger von Küsnacht Vieh von einer Krankheit geheilt. Die Frau des Metzgers habe ihm dann vom bösen Schaden am Schenkel des Bruders der Sydlerin erzählt. Dieser habe ihm dann diesen Schaden, einen brandschwarzen Schenkel gezeigt, vom grossen Schmerzen erzählt und gesagt, dass niemand helfen könne]. Darauf habe er, Senn, geredet, es werden noch wohl Mittel vorhanden sein, dass ihm mit Gottes Hilfe möge geholfen werden und habe ihm darauf etwas darüber geschlagen [wohl ein Heilmittel angebracht]. Darnach habe des Sydler's Frau ihm angezeigt, wie es ihm [dem Sydler] begegnet sei, nämlich, als er zu Nacht ab dem Bett aufgestanden sei, sei ihm etwas zugefallen, dass er geschrien und gerufen habe und nicht mehr ab der Stätte habe kommen können, also dass sie gemeint habe, er würde vercheiden. Und habe man die Sydlerin im Zig [Bezichtigung]. Darauf habe er, Senn, sie abgemahnt, sie werde – ob Gott will – ihrem eigenen Bruder solches nicht zugefügt haben. Darnach habe er ihm, Sydler, auch eine Kuh, welche grosse Löcher unten am Fuss gehabt habe, gearznet, da [bei dieser Krankheit] er aber nicht wissen möge, woher es gekommen sei oder wer es getan habe, denn er habe diese Sydlerin nie bekannt [leiblich erkannt] und könne nichts von ihr sagen.

[II]

[Erstes Verhör mit der im Wellenberg gefangen gesetzten Anna Sydler durch den Pannerherr und Küsnachter Obervogt Holtzhalb]:

[Aus den Antworten Anna's]: Es sei nicht minder, denn dass sie im Leumden einer Unholdin sei und solle von ihr geredet worden sein, der Hans Hermatschwylers habe darum zwei kranke Kinder und wenn sie aus dem Haus komme [aus dem Haus Hermatschwylers, wo sie offenbar als Untermieterin wohnte, ausziehe], würden die Kinder wieder gesund. Darum habe sie dann des Hermatschwylers Bruders Frau, welche solches von ihr ausgegeben habe, berechtigten [gerichtlich belangen] wollen, sei aber von ihres Mannes Bruders Frau [von der Frau des Bruders ihres Mannes] davon wieder abgewendet worden, denn sie sich hierin gänzlich unschuldig wisse und nichts dergleichen könne.

Was des Hermatschwylers zwei abgegangene Kühe belange: als sie einen kranken Knaben gehabt habe und ihr angezeigt worden sei, sie solle ihm drei Holzschaben anhängen, habe sie dieselbigen bei seinem [Hermatschwylers] Haus gesucht. Im selbigen [Haus] sei eben der Senn aus dem Spital allda gewesen und hätte ihm, Hermatschwylers, sagen sollen, wer ihm die Kühe verderbt habe. Da habe der Senn angezeigt, es werde eine Frau kommen und abenteuer-

liche Dinge suchen. Von welchem sie, Sydlerin, aber nichts gewusst habe, sondern die Schaben sonst ungefährdet [absichtslos] allda gesucht habe. Habe auch seinen Kühen nie nichts [doppelte Negation] angetan, noch davon gewusst, dass sie krank gewesen seien.

Dass sie in der Kammer mit sich selbst geredet habe, sei dasselbige wohl wahr. Es sei aber niemand bei ihr gewesen, sondern als sie kleinmütig gewesen sei und nicht habe essen mögen, habe sie sich als mit sich selbst ersprochen und gebetet.

Ihres Bruders Kleinhans Sydlers bösen Schenkel belingend: Als sie auf eine Zeit in seinem Haus gewesen sei und des andern ihres Bruders Frau [die Frau ihres anderen Bruders] ihm, Kleinhans, in die Ohren geflismet [geraut] habe und er darauf geredet habe, wenn es die Barbel, seine Hausfrau, nicht inne wurde, habe sie, des andern Bruders Frau, ein grosses Stück Fleisch in die Stube gebracht, welches sie [Anna] ihm geholfen habe zu essen. Nach demselben sei des Kleinhansens Frau heim gekommen und habe nicht in die Stube [gehen] wollen, bis sie hinweg gegangen wäre, also sei sie heimgegangen. In derselbigen Nacht sei es ihm am Schenkel widerfahren und ihm [auf] einmal übers Herz gekommen und darnach wieder in das Bein gefahren. Und sage sie [Anna] auch, wenn sie [die Bruderfrau] ihr mehr Gutes und zum Besten getan hätte, denn aber beschehen ist, wäre ihm solches nie begegnet. Wenn man sie auch angehend beschickt hätte, wollte sie ihm wohl wiederum geholfen haben mit einem Rauch oder in anderem Weg, wiewohl sie sonst nichts könne. Aber jetztunder könne sie ihm nicht mehr helfen, denn es [sei] zu lange angestanden. Und haben sie ihr aber nie nichts [doppelte Negation] gesagt noch sie beschickt. Darnach sei ihres Bruders Frau zu ihr gekommen und habe eine Handvoll Salz und Mehl gebracht und sie hierdurch wollen versuchen, wie dann auch der andere ihr Bruder sie angedet habe, ob sie nichts könne, darauf sie angezeigt habe: nein. Aber anfangs hätte sie wohl etwas [tun] können, und jetztunder sei es zu lange angestanden.

Antreffend Regula Maalerin selig: Sei dieselbe lang krank gewesen von einem Schaden am Hals. Sie [Anna] habe ihr aber nie nichts [doppelte Negation] getan, noch das Tüchli gerückt. Und dann sei sie [Anna] auch verschienen [vergangenen] Sonntags in des Vogts Jeckli [Jäggli] Haus gewesen und habe Brot gefordert und angezeigt, man wolle sie fangen, welches ihr auf der Allmend angezeigt worden sei.

Sonst sei nie niemand [doppelte Negation] zu ihr gekommen, noch habe sie jemandem etwas Böses zugefügt, sondern sei unverschuldeter Weise in solchen Leumden [bösen Ruf] gekommen, derhalben [sie] euch meine gnädigen Herren um Gnade bitte.

[Zweites Verhör der im Wellenberg gefangen gesetzten Anna Sidler durch den Pannerherr und Küsnachter Obervogt Holtzhalb]:

[Anna gesteht ohne Pein und Marter: die angeblichen Treffen mit dem bösen Geist gemäss Urteilsprotokoll, s. oben, ebenso die angeblichen Schädigungen von Mensch und Vieh gemäss gleichem Protokoll].

43 Katharina Widmer von Birmensdorf – siehe auch Anhang

[stammend von Urdorf, verheiratet mit Rudolf Suter von Birmensdorf]

B VI 266, fol. 59 v. f., 28. Mai Anno 1606

Catharina Widmerin von Birmensdorf – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Nachdem vor etwas Zeits ihr Schwäher [Schwiegervater] gegen[über] ihrem Ehemann und ihr, Widmerin, erzürmt gewesen sei und ihnen beiden, in Sonderheit aber ihr, Widmerin, mit einem Kübel zwei Löcher in [den] Kopf geschlagen, auch sie, Widmerin, geheissen habe, aus dem Haus zu gehen, wäre sie darüber aus genannten ihres Schwähers Haus gegangen und habe dazu übel geschworen. Und als sie ungefähr einen Steinwurf weit von gesagten ihres Schwähers Haus [entfernt] gewesen sei, die Hände ob dem Haupt zusammen geschlagen und

gejammert habe, sei der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in schwarzer Bekleidung daselbst in der Strasse gegen Landikon zu ihr gekommen, der sie ihres Anliegens befragt habe. Und dieweil er ihr unbekannt gewesen sei, habe sie ihm das alles, was ihr begegnet sei, geklagt. Auf welches der böse Geist an sie gemutet habe, dass sie sich Gott des Allmächtigen verleugne und an ihn glaube. So wolle er ihr alsdann Guts genug geben und habe ihr darauf seine Hand anhin gestreckt. Dasselbige habe sie leider ihm zu tun versprochen. Auf das habe er, der böse Geist, ihr ein Bündeli zugestellt, darin sie Geld zu sein vermeint habe. Als sie aber das aufgetan habe, habe sie nichts anderes denn Kot darin gefunden.

Desgleichen habe auch der böse Geist sie damals unterwiesen – mit Gunst zu melden – die Nachgeburt von einer Kindbetterin, so schon drei Tage zuvor in der Erde vergraben gewesen sei, wiederum fürhin zu graben [auszugraben] und in ein Fass mit Apfelmot in ihres Schwähers Haus zu tun. So würden die, so ihr so lätz [fehl] täten, sterben, wenn sie davon tranken. In welchem sie sie dem bösen Geist – leider – auch gefolgt sei und das getan habe.

Und dann so habe der böse Geist sie auf eine andere Zeit an einem Abend, als sie eine Burde Holz habe reichen wollen, im Ettenberg bei einer Eiche angetroffen, daselbst er sie zum Stehlen angewiesen habe. Wie sie aber ihm das abgeschlagen und ihn geheissen habe, von ihr zu weichen, habe er das nicht tun wollen, sondern seinen üppigen Mutwillen mit ihr zu verrichten begehrt. Und wiewohl sie sich dessen auch geweigert habe, habe sie doch ihm bei derselben Eiche darin willfahren müssen.

Um welch, der genannten Widmerin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen verzigen [entsagt] und sich an den bösen Geist ergeben und aus Anweisung desselbigen ganz ungebührliche Sachen verrichtet und Leute zu schädigen begehrt hat, ist zu ihr aus Gnaden also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien auf die gewöhnliche Walstatt führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also dass ein Wagensrad zwischen dem Haupt und Körper durch gehen möge, und dann den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche brennen und die Asche darauf dem fließenden Wasser befehlen. Damit soll sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, oder das schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen und sein sollen, darin die genannte Catharina Widmerin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Bräm auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Escher, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum mittwochs den 28. Mai Anno 1606.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.161]:

[I]

[Brief vom 27. August 1605]:

[Der Pfarrer, die Ehegaumer und der Untervogt zu Birmensdorf informieren mit diesem Brief den Birmensdorfer Obervogt Thoman Schwerzenbach über die Angelegenheit mit der Nachgeburt. Eine Frau hat in der Woche vor Ostern ein Kind geboren], und sind ihre Sachen [Nachgeburt] von Weibern, wie es sich gehört, verordnet und vergraben worden. Es hat sich aber begeben, dass die Nachgeburt wiederum ist ausgegraben worden und in ein Fass, darin Holzapfelmot gewesen ist, getan worden ist. [Die Leute im Haus und auch andere, die davon getrunken haben, seien übel erkrankt. Pfarrer, Ehegaumer und Untervogt suchen nach der Verursacherin, finden aber vorerst niemanden. Etliche Personen weisen jedoch auf die gegenwärtige Frau von Urdorf hin, die aber nicht geständig sein will].

[...].

[II]

[Undatierte Akte: Erstes Verhör der beiden Birmensdorfer Obervögte mit „Tryni Widmer von Urdorf“, verheiratet mit Rudolf Suter zu Birmensdorf, die im Zürcher Wellenbergturn gefangen gesetzt worden ist. Sie sagt aus, der Bruder ihres Mannes habe sie im Haus nicht dulden wollen, auch das gesamte Hausgesinde habe sie übel erzürnt. Sie habe deshalb in einem Widermut diese Nachgeburt im Keller, wo sie drei Tage vergraben gewesen sei, ausgegraben und in das gefüllte Mostfass getan. Kurz darauf habe sie dies sehr bereut und Gott um Verzeihung gebeten. Auch habe sie selbst davon getrunken. Weder sie noch andere seien davon krank geworden. Einer sei krank geworden, weil er Milch in die durch Drescharbeiten verursachte körperliche Hitze getrunken habe, einer sei lange zuvor krank gewesen.

Bei der Aktion mit der Nachgeburt und dem Most soll die Frau ihres Bruders führend beteiligt gewesen sein, eine Beschuldigung, die Katharina wieder zurück nimmt. Sie bittet um Gnade und um Entlassung aus der Gefangenschaft, da sie 15 Wochen schwanger sei. Man solle den begangenen Fehler nicht zum Höchsten rechnen, denn sie habe sich sonst fromm und ehrlich gehalten].

[III]

[Akte, wohl anfangs September 1605: Zweites Verhör der beiden Obervögte mit Katharina. Die beiden unterstellen ihr, dass die Tat nicht von ihr selbst stammt, sondern sie diese aus Anweisung des bösen Geistes aufgeführt habe. Sie verneint das. Als die Herren ihr mit Marter drohen, um den bösen Geist bestätigt zu wissen], hat sie vermeldet, dass sie ehe alles – davon sie nichts wisse – anzeigen werde, denn gemartert zu werden [also: sie werde eher gestehen, auch wenn sie nichts wisse, als die Marter zu erleiden]. [Sie] wisse auch nicht, was sie sage, denn ihr Herz sei ihr verhärtet wie ein Stock [...].

[Weiteres Insistieren der beiden Obervögte, von Katharina die sogenannte Wahrheit zu erfahren. Sie sagt aus, sie sei nach Ostern vom Werken, also von der Feldarbeit, gekommen und habe den Imbiss einnehmen wollen]. [Da] habe ihr Schwieger[vater], der dann selber koche und die Schlüssel bei sich trage, also dass sie ihrem Kind nicht ein bisschen Brot geben, ja auch [für] sich selber – so ihr der Hunger zum Maul auslugte – [kein Brot] nehmen könnte, das Mus so gar versalzen. Und als ihr Mann dasselbige geahndet habe, habe er [der Schwiegervater/Vater] geredet, wenn sie es nicht essen wollten, sollten sie es stehen lassen. [Es kam darauf zum Streit, der Schwiegervater prügelte ihren Ehemann mit einem Stecken derart, dass er drei Wochen nicht mehr arbeiten konnte. Als sie zu vermitteln suchte, habe ihr der Schwiegervater mit einem Kübel zwei Löcher in das Haupt geschlagen und gesagt]: Du Bettelsack, zieh aus dem Haus. Und wie sie hinaus gegangen sei, habe sie übel geschworen und lätz getan, und als sie um sich gelugt habe, habe sie gemeint, sie sehe einen grossen schwarzen Hund. Darauf sei ein schwarzer Mann [...] auf der Strasse gegen Landikon zu ihr gekommen. [Sie verleugnet Gott. Der Böse gibt ihr ein Bündeli Geld, das Kot ist, und weist sie an], diese Nachgeburt auszugraben und in ein Fass zu tun, so würden die, so ihr so lätz täten, darob sterben. [Mit dieser Aussage hatten die Vertreter der ratsherrlichen Justiz erreicht, was sie wollten: Die angebliche Anstiftung Katharinas durch den bösen Geist. Im gleichen Verhör gesteht Katharina auch den Beischlaf mit diesem, s. Urteilsprotokoll oben].

[Dorsualvermerk mit Ratsbeschluss vom 5. September 1605]: Sie soll einen Monat lang im Spital aufbehalten werden, [um] zu erkundigen, ob sie schwanger sei oder nicht].

[IV]

[Akte vom 27. Mai 1606. Drittes Verhör der beiden Obervögte mit der noch immer im Wellenberg in Gefangenschaft befindlichen Katharina], nachdem sie des Kinds, mit dem sie schwanger gegangen [...], im Spital genesen ist.

[Trotz Anwendung der Marter, nämlich zweimaliges Strecken ohne Gewicht] hat sie erstlichen stark verleugnet und angezeigt, dass sie mit dem Bösen niemals nichts [niemals etwas] zu schaffen gehabt habe, noch er zu ihr gekommen sei. Denn so dasselbige beschehen wäre, hätte ihr Gott der Allmächtige nicht so ein hübsches Kind gegeben. Desgleichen habe sie

niemand diese Nachgeburt in das Fass zu tun geheissen, denn sie habe es selber aus grossem Zorn getan.

Dass sie aber zuvor bekannt habe, der böse Geist sei bei ihr gewesen, habe sie nicht gewusst, was sie sage, und habe es auch darum gesagt, damit sie der Gefangenschaft desto eher erlassen werde. [Schliesslich aber bekennt sie alles wieder erneut], und weil sie sich – leider – gegen Gott und der Oberkeit höchlichen versündigt habe, bitte sie sie euch meine gnädigen Herren um des jüngsten Gerichts willen, sie wollten sie aus sondern Gnaden ihrem Kind schenken und [sie] aus dem Land verweisen. So wolle sie immerdar Gott den Allmächtigen mit insbrünstigem Gebet anrufen [...].

[V]

[Wohl Spätsommer 1605: Verhör der beiden Birmensdorfer Obervögte Thoman Schwerzenbach und Ludwig Bodmer im Zürcher Rathaus mit dem Birmensdorfer Untervogt Hans Bartolome Grob einerseits sowie mit Marti Suter und dessen Sohn Rudolf, dem Ehemann von Katharina Widmer, andererseits].

[Der Untervogt bestätigt den desolaten Zustand der Haushaltung]: das ganze Hausgesinde habe dermassen miteinander so übel gehaust, also dass der Wirt, desgleichen die Ehegaumer und Geschworenen etliche Male mit ihnen zu schaffen hatten.

[Vater/Schwiegervater Marti hatte im gemeinsamen Haushalt die Schlüsselgewalt inne und soll Katharina und ihrem Kind im Hunger Brot vorenthalten, versalzenes Mus vorgestellt und sie aus dem Haus gewiesen haben. Er soll auch seinen Sohn zur mehrwöchigen Arbeitsuntauglichkeit geschlagen und Katharina mit einem Kübel attackiert haben. Etc., s. auch Urteilsprotokoll und Aussagen oben].

[Der Vater/Schwiegervater Marti bestreitet im Wesentlichen die Vorwürfe. Sohn/Ehemann Rudolf seinerseits sagt aus, von seinem Vater übel geschlagen worden zu sein. Doch habe dieser Katharina „niemals ein einziges Haar angerührt“. Hingegen habe er selbst seine Frau Katharina geschlagen, und zwar dreimal und nur ein wenig. Das erste Mal sei sie in ihr Heim nach Urdorf gelaufen. Als er sie holen, sie züchtigen und auf ihre Gehorsamspflicht hinweisen wollte, habe sie sich gewehrt und ihm sein Antlitz zerkratzt], auch zu ihm geredet, wenn er sie schon lang schlage, so schlage er ehe zwei Teufel inhin, denn einen aushin [...].

Desgleichen haben sie in die [während] drei Wochen ihr die Haushaltung unter die Hand gegeben und [es] mit ihr versucht. Als sie aber so ungeschickt gewesen sei und ihr Armütli nicht zusammen haben [halten] habe können, habe sein Vater dieselbige [Haushaltung] zu Handen genommen.

[Sein Vater und seine Frau Katharina seien oft uneins gewesen, sie sei ihm nie ein Wort schuldig geblieben, worauf er sie aus dem Haus gewiesen habe. Geschlagen und ihr ein versalzenes Hafermus vorgestellt, habe er, der Vater, jedoch nicht].

Ob sie, Katharina, aber mit dem Kind [schwanger] gehe oder nicht, möge er nicht wissen, sie sei aber in verschiener [vergangener] Ernte noch nicht mit [einem Kind schwanger] gegangen.

44 Elsbetha Rütschi von Altstetten – siehe auch Anhang

B VI 266, fol. 245 v., 17. Februar Anno 1610

Elsbetha Rütschin von Altstetten – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Nachdem sie sich bei [vor] zehn Jahren ungefähr an den bösen Geist ergeben habe, habe derselbige in der Gestalt eines jungen Knaben in einem Haus, darin die Simonin, welche jüngst verschiener [vergangener] Tage als ein Unhold zu Baden mit Recht abgetan worden ist, gewohnt habe, zum andern [zweiten] Mal seinen üppigen Unwillen mit ihr vollbracht und ihr das erste Mal einen Pfennig zu Lohn gegeben.

Da habe sie sich auf des bösen Geists Anhalten und Versprechen, dass er ihr viel Gutes tun wolle, Gottes ihres Schöpfers verleugnet und sich an ihn [den bösen Geist] ergeben.

Es habe auch ihr der böse Geist in einem Häfeli eine Salbe gegeben und sie geheissen, einen Stecken damit zu salben, welches sie getan habe und darnach auf demselben Stecken hinter die Mühle gefahren sei und daselbst mit der genannten Simonin in des bösen Geists Beisein getanzt habe.

Jakob Städeli von Altstetten habe sie bei [vor] einem Jahr nächst verschieben ein Ross in des bösen Geists Namen gesalbt, welches darauf verdorben sei.

Bei [vor] einem Jahr habe sie ihres Bruders Kind angegriffen, welches darob erlahmt sei. Ihm sei aber durch sie wieder geholfen worden.

Einem armen Meitli habe sie auf die Achseln geschlagen, also, dass es davon bald lahm geworden sei. Sie wisse aber nicht, wo es seither hingekommen sei.

Zu Bünzen in den Freien Ämtern habe sie einem Mann und einer Frau Salbe in einem Kuchli zu essen gegeben. Sie wisse aber nicht, ob dieselben dessen gestorben seien oder nicht.

Dem Heini Steiner habe sie auf der Allmend ein Ross und auf der Kalberweide ein Kalb in des bösen Geists Namen angerührt und gesalbt, davon dieselben beiden Haupt verdorben seien.

Auf dem Heuried habe sie dem Kaltenstein ein Kalb in des bösen Geists Namen angerührt, welches auch verdorben sei.

Thoman Huber habe auf eine Zeit sie samt der genannten Simonin ein Zeitkühli [zur Zucht reife Kuh] mit einer Rute geschlagen, welches darauf krank, aber hernach wieder gesund geworden sei.

Beim Moosen [sumpfiges Gebiet beweiden] sei der böse Geist in einer grünen Bekleidung abermals zu ihr und der Simonin gekommen und habe sie geheissen, in das Holz zu gehen. Daselbst sei sie ihm seines üppigen Mutwillens zu Willen geworden, da er ihr etwas Geld, als sie vermeint habe, gegeben habe. Als sie es beschaut habe, sei es nur Laub gewesen.

Im Dunkelhölzli haben sie und die Simonin fern zwei Kälbli in des bösen Geistes Namen mit Ruten geschlagen. Sie wisse aber nicht, ob dieselben verdorben seien.

Aber in gemeldetem Hölzli habe sie ein Stierli mit Ruten geschlagen, welches aber auch wieder zurecht gekommen sei.

Im Talacker sei der böse Geist abermals in grüner Gestalt tags zu ihr gekommen und habe sie, als sie Birnen aufgelesen habe, davon abgemahnt, mit Vermelden, er wolle ihr sonst wohl zu essen geben. Daselbst habe er dann abermals seinen Mutwillen mit ihr verrichtet und ihr, als sie es dafür gehalten habe, einen Franken zugestellt. Das sei aber, als sie es hernach recht gesehen habe, ein eichenes Laub gewesen.

Auf der Allmend bei der Gemeindewiese habe sie fern im Heuet ein Zeitkühli in des bösen Geists Namen geschlagen, welches davon zu Grunde gegangen sei.

Und dann habe sie jetzt etliche Jahre her viel Rindervieh auf den Wiesen und der Allmend verderbt, [so] dass sie dieselben nicht alle erzählen [zählen] könnte.

Um welch ihr, Elsbetha Rütschin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe Leute und Vieh geschädigt und verderbt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, sie daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, sollen der und dieselben in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Elsbeth Rütschin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holzhalb, Statthalters, auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt. Vor Juncker Hans Escher, Seckelmeister und des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.
Actum samstags den 17. Februar Anno 1610.

[Ergänzendes aus den Untersuchungsakten A 27.161]:

[Erst nach Marter durch Strecken zweimal leer und einmal mit dem ersten Stein, veranlasst durch die beiden Herren Nachgänger, also den zwei aus dem Rat stammenden Untersuchungsrichtern, gesteht Elsbetha Vorwürfe betr. angeblichen Einlassens mit dem bösen Geist und angeblicher Schädigung von Mensch und Vieh, s. z.T. oben, Urteilsprotokoll].

[Tanzen hinter der Mühle mit der Simonin und dem bösen Geist: Der böse Geist habe „mit einer Geige“ zum Tanz aufgespielt].

[Sodann:] Sie [Elsbetha] zeigt an, dass der böse Geist ihr gesagt habe, dass Anna Neeserin, Anna Städelin und Peter Schnyders Frau, alle von Altstetten, gegen[über] ihm [dem bösen Geist] verhaftet seien. Sie aber könne davon nichts Sonderliches sagen.

[...].

Hinter der Mühle habe die Simonin aus Anstiften des bösen Geists eine Rute genommen und in ein Wasser geschlagen, darauf dann alsbald ein grosser Regen daher gekommen sei und kleine Steinli darunter gefallen seien [...].

[...].

[Weiteres Verhör, wiederum mit Folter: zweimal leer, einmal mit dem ersten Stein]:

[...].

Es habe ihr auch der böse Geist zugemutet, dass sie sich in [die] Gestalt eines Hasen verändern solle, welches sie aber nie getan habe.

Der Neeserin, Städelin und des jungen Schnyders Frau von Altstetten belangend, wisse sie von denselben nichts anderes zu sagen, denn was sie von andern Leuten gehört habe. Allein, als auf eine Zeit sie samt der Simonin, [und] des jungen Schnyders Frau und einer von Höngg, deren Sohn des alten Schnyders Tochter zu der Ehe habe, in der Ernte Ähren aufgelesen habe und als es zu regnen angefangen habe, seien sie unter einen Baum gestanden und haben auf demselbigen gehört eine Katze schreien, welche sie aber nicht haben sehen können. Da habe des jungen Schnyders Frau gesagt, wenn es eine junge [Katze] sei, so wollte sie die mit sich heimnehmen. Sonst habe sich aber nichts verlaufen [sei nichts geschehen].

[Sie] bittet euch meine gnädigen Herren, wollten nach Gnaden gegen sie verfahren, wie dann gegen Junghans Bräm's von Altstetten selig Ehefrau, so jetzt bei ihrer Tochter zu Wollishofen wohne, auch beschehen sei, welche [Bräm's sel. Ehefrau] vor diesem ihr bekannt habe, dass der böse Geist zu ihr in das Bett gelegen sei. [Bräm's sel. Ehefrau] sei dann in den Spital allhier [in Zürich] an Eisen gelegt worden und habe daselbst ihre Sünde bekannt.

44a Anna Müller von Altstetten – siehe auch Anhang

A 27.161, 1610

[Diese Anna Müller von Altstetten ist hier nur unter der erweiterten Nr. 44a aufgenommen, weil sie nicht unmittelbar durch den Zürcher Rat verurteilt und in Zürich hingerichtet worden war, sondern durch die eidgenössische Landvogtei Baden, welche in Altstetten über die Blutgerichtsbarkeit, darüber hinaus hier aber kaum über herrschaftliche Rechte verfügte. Anna wurde denn auch durch die Zürcher Obrigkeit verhaftet, in den Zürcher Wellenberg verbracht und hier verhört, um dann gemäss „Verträgen“ nach Baden überführt zu werden. Warum die

beinahe gleichzeitig belangte Elsbetha Rütschi von Altstetten (Nr. 44, s. oben) in der Zürcher Justiz- und Hinrichtungsmühle verblieb, muss im Rahmen dieser Arbeit offen bleiben].

[I]

[Akte mit Protokoll der drei Ratsherren, die beauftragt waren, die im Wellenberg eingekerkerte Anna Müller einzuvernehmen, hier grösstenteils in Form der ersten Redaktion widergegeben].

Nachdem Herr Seckelmeister Kambli, des Reichs Vogt, samt beiden Herren Nachgängern [den beiden ratsherrlichen Untersuchungsrichtern] zu Anna Müllerin von Altstetten in Wellenberg [Gefängnisturm in der Stadt Zürich] gekehrt sind, sie des Bezigs [der Bezeichnung halber], dass sie Adeli Widmer zu Altstetten eine Krankheit angetan, item Konrad Widmer und Jakob Städeli jedem ein Ross verderbt haben sollte, mit allem Ernst befragt und hierüber ihres Bescheids haben:

Hat sie darauf - ohne alle Pein und Marter - hernach folgende Sachen begangen zu haben bekannt und verjehen, nämlich, dass, als sie ungefähr bei [vor] zehn Jahren in dem Altstetter Holz ein Bündeli Holz habe aufmachen wollen, sei der böse Geist in Gestalt eines alten Mannes, schwarz bekleidet, zu ihr gekommen, habe sie angedet und ihr verheissen, so sie sich Gottes verleugne und an ihn ergebe, wolle er ihr Gold und Geld genug geben. Und als sie nun seinem betruglichen [betrügerischen] und arglistigen Vorgeben -leider - gefolgt ist und sich Gottes des Allmächtigen verleugnet hat, habe er ihr in einem Bündeli etwas Geldes, wie sie vermeint habe, zugestellt. Als sie aber das selbige aufgetan habe, sei es anders nichts, denn Kot und Asche gewesen. Sei auch hierüber angewiesen worden, mit einem Haselschoss in einen Bach zu schlagen, so werde ein starker Regen daher kommen. Als sie es aber nicht habe tun wollen, habe der böse Geist dieses Schoss genommen und in diesen Bach geschlagen, also dass sie davon nass geworden sei.

Item, als sie verschieder [vergänger] Ernte in einem Acker bei Altstetten Erbsen aufgesammelt habe, sei abermals der böse Geist in vorerzählter Gestalt zu ihr gekommen, habe sie angedet, ob sie bei ihm liegen wolle. Wie sie ihm nun willfahren sei, habe er sie hinter einen Hag, im Juch genannt, gewiesen, daselbst seinen schändlichen Mutwillen gegen[über] ihr verrichtet, ihr auch wiederum etwas Geldes gegeben, das aber anders nichts, denn Kot und Asche gewesen sei. Er habe sie auch hierauf wiederum an dieses Ort beschieden. Und als sie innert 14 Tagen darauf abermals in das Feld, Eicheln aufzulesen, gegangen sei, sei er, der böse Geist, weiter zu ihr gekommen und habe sie wiederum hinter gedachten Hag gewiesen und daselbst abermals seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbracht. Habe ihr auch hierauf in einem Papier eine grüne Salbe gegeben und gesagt, sie solle alle Morgen die Hand damit salben und dann in seinem Namen Leute und Vieh verderben. Nachdem sie nun ihn gefragt habe, wie er heisse, habe er gesagt, Teufel. Sie habe auch gesehen, dass der eine Fuss gestaltet gewesen sei wie ein Hundsfuss. Und als sie jüngster Tage zu Adelheita Widmerin zu Altstetten gekommen sei und die selbige mit einer Hand an dem Bauch angerührt habe, sei sie, Widmerin, den nächsten [unmittelbar darauf] geschwollen und krank, aber auf ihr, Widmerin, Begehren, dass sie ihr helfen wolle, nach Sprechung eines Wortes wiederum gesund geworden.

Weiter, so habe sie auch Jakob Städeli und Konrad Widmer, beide zu Altstetten, jedem ein Ross verderbt und aber wiederum geheilt.

Und dann, als sie jüngster Zeit einen Stecken mit dieser Salbe angestrichen habe, sei sie darnach darauf gesessen und in den Juch, dahin sie der böse Geist weiter beschieden habe, geritten. Er sei aber nicht erschienen.

Bittet hiermit Gott den Allmächtigen ganz flehentlich um Verzeihung und euch meine gnädigen Herren um Gnade, mit Anzeigung, dass ihr dieser begangene Fehler von Herzen und in Treuen leid und sie ein solches Übel gereut sei.

[Dorsualnotiz auf dieser Akte]:

[...]. Sie, Müllerin, ist auf Landvogtes von Baden Begehren ihm [dem Landvogt] – laut der Verträge – zugeschickt worden, samstags den 7. Januar Anno 1610. [Nachtrag]: Was Kosten darauf gegangen ist, den hat er bezahlt, war 45 lib. [Pfund] 11 Schillinge.

[II]

[Schreiben vom 11. Juni 1610 des eidgenössischen Landvogts Hans Imfeld zu Baden. Darin findet sich auch eine Bemerkung, dass die nach Baden verbrachte Anna Müller inzwischen hingerichtet worden war und die Bezahlung der Unkosten der Stadt Zürich noch erfolgen werde].

45 Elsbetha (auch Elsa) Schnyder von Oberwil im Kelleramt (Aargau), verheiratete Brunauer 'δ'ūgj g'čwej 'Cpj cpi

B VI 266, fol. 266, 18. Juli 1610

Elsbetha Schnyderin, genannt Brunauerin, von Oberwil aus dem Kelleramt – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Als sie auf eine Zeit gegen ihrem Bruder Michel Schnyder in Widerwillen gestanden sei, habe sie, als sie an einem Samstag geküchelt habe, demselben ein sonderbares Kuchlein mit einer Gattung von Gift angemacht, in Willen und Vorhaben, ihm, ihrem Bruder, damit zu vergeben [vergeben = hier im Sinn von geben]. Als aber dieses sonderbare Kuchlein, ihr unwissend, einem anderen, nämlich dem Jakob Häfeli geworden [zugekommen] sei, sei derselbige alsbald darob in Krankheit gefallen, demselben sie aber darnach wiederum geholfen habe.

Sodann habe sie vor achtzehn Jahren, als ihr der böse Geist in einer Scheune in Gestalt eines jungen Bauernknaben erschienen sei, auf sein Begehren und als derselbige ihr – wie sie vermeint habe – in einem Lumpen Geld darauf gegeben habe, sich Gottes ihres Schöpfers verleugnet. Nachdem sie aber solchen Bündel geöffnet habe, sei es nicht Geld gewesen, sondern habe Rossnagel-Köpfen gleich gesehen.

Um welch ihr, Elsbetha Schnyderin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen verleugnet und ihren leiblichen Bruder mit Gift zu verderben begehrt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus zu der Sihl auf das Grien auf die gewöhnliche Walstatt führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also dass ein Wagensrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, und dann den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche brennen und darauf die Asche dem fließenden Wasser befehlen. Damit soll sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Elsbeth Schnyderin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holzhalb auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister und des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum mittwochs den 18. Juli Anno 1610.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.161]:

[Aktenstück 1]:

[Geständnis von Elsa: im Wesentlichen wie im Urteilsprotokoll oben. Und: Sie habe sich zwar Gottes verleugnet, als der böse Geist in Gestalt eines jungen Bauernknaben erschienen sei, jedoch nicht Unserer Lieben Frau].

[Der böse Geist] habe ihr [zudem] zugemutet, zu ihm auf das Heu zu steigen. [Ihr Mann, der mittels Reuse gerade am Fischen gewesen war, sei jedoch in der Nähe gewesen und habe ihr gerufen. Zusammen seien sie heimgegangen].

Welche Sache sie dem Messpriester [von Merenschwand] gebeichtet habe, der ihr die Beichte abgenommen und ihr zu Busse auferlegt habe, vier Wochen lang alle Nacht einen Rosenkranz zu beten und geweihtes Salz bei sich zu haben.

[Sie] bittet hiermit nochmals Gott den Allmächtigen um Verzeihung und euch meine gnädigen Herren um ein gnädiges Urteil und wo möglich um Fristung ihres Lebens, damit sie wiederum zu ihrem Mann und Kindern kommen möge, denn alle Kundschaften [Zeugenaussagen] allein aus Neid und Hass über sie geredet worden seien.

[Aktenstück 2]:

[Die beiden Nachgänger der Stadt Zürich verhören Elsa Schnyder im Gefängnis im Wellenberg unter Verwendung der über sie durch die Stadt Bremgarten schriftlich festgehaltenen Kundschaft. Bremgarten als Inhaberin der niederen Gerichte im Kelleramt hat sie gefangen gesetzt, gefoltert und nach Zürich überstellt].

[Folterung durch Strecken, da sie die in Bremgarten gemachten Geständnisse teils verändert, teils verleugnet habe]: einmal leer, zweimal erster Stein, einmal zweiter Stein.

[Aussagen z.T. wie im Urteilsprotokoll s. oben].

[Sowie: Vor 18 Jahren liess sie sich wegen eines lädierten Arms in Muri verarzten. Wegen grosser Schmerzen begab sie sich um Mitternacht in ein Baumgärtli und rief die Mutter Gottes an]. Sei eine Person, wie sie vermeint habe, in weisser Gestalt zu ihr gekommen, habe sie, was ihr angelegen sei, befragt und sie zu Bruder Klaus gen Unterwalden, eine Wallfahrt zu tun, gewiesen. Dieselbige Wallfahrt habe nun sie verrichtet.

Es habe aber diese ihr erschienene Person [...] ihr nicht in den Arm gehauen, dass schwarzes Blut daraus geronnen sei, sondern der Scherer zu Muri, so sie gearztet habe, der habe solches verrichtet.

[Frage des Beischlafs mit dem bösen Geist]: [Elsa]: Es werde sich aber gewisslich nicht erfinden, dass sie Leute und Vieh verderbt habe und dass jemals der böse Geist seinen Mutwillen mit ihr verrichtet habe – obwohl sie ein solches wegen grosser Marter in Gefangenschaft zu Bremgarten bekannt habe – sondern habe [man] ihr damit unrecht getan.

[Sie] bittet zum höchsten um Gottes Willen, dass ihr meine gnädigen Herren nach Gnaden gegen[über] ihr handeln und ihr allein das Haupt nehmen lassen wollten, damit sie zu anderen christgläubigen Menschen in [den] Kirchhof [Friedhof] [komme].

[Aktenstück 3]:

[Verhörprotokoll]:

[Folterung durch Strecken]: einmal leer, einmal erster [Stein], einmal zweiter [Stein]. [Aussagen mehr oder weniger wie im Urteilsprotokoll und in den vorherigen Verhörprotokollen, s. oben].

[...].

[Und]: Sie habe aber weder Leute oder [noch] Vieh beleidigt und verderbt. Und sei der böse Geist weiter und mehr nicht zu ihr gekommen, [...] habe auch gewisslich seinen Willen mit ihr niemals verrichtet. Um dass sie aber zu Bremgarten in Gefangenschaft dasselbige [das sich körperlich Einlassen mit dem bösen Geist] bekannt habe, sei ein solches wegen grosser Marter und dass sie in einer tiefen Gefangenschaft gelegen – daraus man sie in drei Wochen nur einmal gelassen habe – beschehen. Damit haben sie ihr aber Unrecht getan.

[...].

[Aktenstück 4]:

[Verhörprotokoll, Verhör durch die beiden Herren Nachgänger und Amtmann Keller]:

[Folter, Strecken am Folterseil]: einmal leer, einmal zweiter [Stein], einmal dritter [Stein]. Aussagen im Rahmen der vorherigen Protokolle: Kein sich körperliches Einlassen mit dem bösen Geist, Verleugnung zwar Gottes aber nicht der Mutter Gottes. Der Messpriester, dem sie in der Heimat entsprechend gebeichtet hatte, hatte ihr befohlen, geweihtes Salz, s. oben, oder Ostertau im Haus zu haben].

[...].

[Sie] bittet ganz demütig, dass ihr meine Gnädigen Herren sie ins Almosen verschicken, oder, wenn sie des Todes schuldig sei – nunmehr mit der Marter mit ihr ein Vergnügen [ein Genügen] haben wollen.

[Aktenstück 5]:

[Umfangreiches Protokoll der Stadt Bremgarten mit rund einem Dutzend Zeugenaussagen von Männern zu verschiedenen angeblichen Vorfällen und Verhaltensweisen betreffend Elsa Schnyder, genannt Bunauerin]:

Aufgenommene Kundschaft, den 16. Brachmonat [Juni] [1610] wider Elsa Schnyderin, so für eine Unholdin verzeigt und angegeben worden ist:

[1] Jakob Häfeli redet, als er [... vor bald sechs Jahren] der Bunauerin [= Elsa Schnyder] ein Wupptuch [gewobenes Tuch] gebracht habe, habe sie ihm Küechli und zu trinken gegeben. Darauf sei er drei Tage danach über das Herz so krank geworden, [dass er] vermeint habe sterben zu müssen. Da habe er seinen Bruder zu Meister Pauli, Scharfrichter zu Zürich geschickt, der angezeigt habe, [er, Häfeli] habe etwas gegessen, sollte ihm das Herz abgestossen oder lang geserbet [hinsiechen] haben. Und habe [Meister Pauli] ihm [Jakob] [et]was geschickt, da[s] er es an einem Sonntagmorgen eingenommen habe. Sei vom Herzen gekommen, aber [er] sei an Arm und Beinen ganz lahm geworden. Darauf sei gleich am Montag die gesagte Bunauerin das Dorf hinauf gegangen und habe seine Frau angeredet, wie es um ihren Mann stünde, wenn er sie dafür hielte, wollte [sie] ihm wohl können helfen. Hiermit sei seine Frau heim gekommen und habe angezeigt, was die Bunauerin mit ihr geredet habe. Und [er] habe sie hierauf unverzüglich hingeschickt und [...] ihm zu helfen bitten lassen. Sei [sie, Bunauerin] alsbald selbst gekommen, habe einen Mehlsack gefordert und [diesen] lätz gemacht, demnach denselbigen ob einem Feuer gewärmt und beräukt. [Er] habe mit Arm und Schenkeln darin schlüpfen müssen, sei nicht eine Stunde verlaufen [vergangen], habe [er] wiederum können gehen und sei gesund geworden. Wisse aber nicht, dass er sich anderswo [als bei Elsa] mit Essen oder Trinken überladen oder verhöhnt [verdorben] habe, sondern vermeine, [dass er] solche Krankheit von oben ermeldeten Sachen bekommen habe. Doch dass sie ihm etwas darin getan hätte oder dass sie eine Unholdin sei, könne er nicht vergewissern.

[2] Gebhart Wetlich: Als seines Bruders Beaten Ehefrau verschiener Lichtmess zu einem Kind an einem Donnerstag früh habe genesen wollen, sei die Bunauerin vor Tag in ihr Haus gekommen, [um] ein Feuer zu holen. Da seine Frau bei der Herdplatte gestanden sei und die Bunauerin gefragt habe, was sie in der Stube hätten, habe sie geantwortet, des Beaten Frau liege in Kindesnöten. Und als sie, Bunauerin um die Herdplatten genug herum genüstert [gestöbert] sei, sei sie mit dem Feuer zu dem Haus aus gegangen. Und für dasselbige Mal hin, habe sie [Beats Frau] nicht mehr können genesen, sondern man habe vermeint, Junges und Altes würde beisammen bleiben [miteinander sterben]. Und sei [es] vom Donnerstag an bis Sonntags am Abend angestanden. Damals habe man die Bunauerin beschickt, solle doch ihnen verhilflich sein, damit sie ab diesem Schmerz erlöst werde. Und als sie [die Bunauerin] gekommen sei, sei sie [Beaten Frau] genesen, das Kind aber tot geworden. Am Montag darnach habe die Bunauerin heiter geredet, wenn man sie am Donnerstag am Morgen, als sie das Feuer gereicht [geholt] habe, in dier Stube gelassen hätte, müsste der Beat sein Kind noch lebendig haben.

[3] [...] Jagli Steiner: [Beim Führen von Holz hat er starke Schmerzen bekommen. Zur Heilung geht er in die Badstube um „trocken zu schwitzen“. Doch die Bunauerin schüttet einen

Kübel Wasser über ihn. Kurz darauf schwillt ihm der Hals an und hat er grosse Not im Rücken. Er bittet die Bunauerin um Hilfe. Diese] habe in einer Pfanne Glut und anderes genommen, habe ihre Possen hiermit verbracht, über ihn Kreuze gemacht [...].Letztlich sei er darauf wieder gekommen und gesund geworden.

[4] Gebhart Wetlich: [Er ist mit seinem Bruder in das Haus der Bunauerin „zu Licht“ gegangen. Diese habe – in eine Decke eingehüllt – „gräulich geschrien“ und sich gewälzt, so dass die Anwesenden erschrocken sind. Als ihr Mann von der Stadt heimkommt, fordert dieser sie erfolglos zum Beichten auf. Am Morgen findet Wetlich die Bunauerin mit moosigem und zerschlagenem Angesicht vor]. Könnte hiermit wohl gedenken, was sie in der Decke zu tun gehabt habe.

[5] [Hans Hufschmied: Ihm soll die Bunauerin ein in Zurzach gekauftes Pferd getötet und versucht haben, ein Fohlen im Stall zu schädigen].

[6] Wolfgang Huber redet: [Hans Rymann von Lunkhofen, der bei ihm gewerkt hat, erzählt ihm, dass er, als er zum Ehemann der Bunauerin gehen wollte, er diese hinter dem Haus gesehen hat, wie sie hinter einem Stein „gaugglet“, also Possen gerissen, hat]. Demnach so habe sie sich wiederum geputzt, denn sie habe ein zerzaustes und hässliches Haar gehabt, habe sich wieder angelegt [angezogen] und sei zu ihm gekommen. Da habe er, Rymann, nichts anderes vermeint, [... sie] habe mit dem bösen Feind zu tun gehabt.

[7] Claus Gerig: [Die Bunauerin soll sein Knäbchen mit der Darreichung von drei Gumpistäpfeln [[zum Kompott bestimmten Äpfel]] krank und weh gemacht haben. Durch Verabreichung von Ostertauf, also Weihwasser,] sei alles von dem Kind gebrochen.

[Sodann berichtet Gerig über merkwürdiges Erscheinen und Vorwissen der Bunauerin im Zusammenhang von Erkrankung und Heilung seiner Kuh. Die Bunauerin wirkte offenbar auch als eine Art Tierärztin; ihren herbei gerufenen Konkurrenten aus Stetten nennt sie einen hübschen Teufelsbeschwörer, etc.].

[8] Peter Rasel redet: [Er bringt die Bunauerin in Zusammenhang mit totalem Haarausfall und nachfolgendem Tod seines Kindes, nachdem sie diesem über den Kopf gefahren ist].

[9] Heinrich Wiederkehr zeugt, dass die Bunauerin mit seiner Frau gegrast habe. Habe damals die Bunauerin sich verschworen, wenn die Cetherlenen eine Hexe sei – [... die] damals gefangen gewesen und nachgehend hingerichtet worden sei – sei sie auch eine. [Sodann: Die Bunauerin hat seiner Frau beim gemeinsamen Birnenpflücken die Zöpfe gestreichelt, worauf dieser die Haare ausgefallen sind].

[10] Melcher Schürer: [Vor zwei Jahren machte sich seine Frau zur Kirche bereit. Als sie das Kind eingebunden hatte, schaute die Bunauerin zum Fenster hinein und spricht sie an]: Du faule Diebin, wenn du etwas solltest, wärest Du nicht hier, dass dich 1000 Hexen reitend, dass dich 1000 Vlixen schiessend. [Seine Frau erschrak und bekam langwierige Schmerzen an den Brüsten]. [Und]: Vor drei Wochen war sein Kind krank geworden. Als er für die Bunauerin auf dem Acker hackte, habe sie ihn darauf angesprochen und diagnostiziert, es] sei das drückende Kaltweh. Solle vor einen zahmen Baum knien und neun Vaterunser beten und das neun Tage einander nach, doch alle Tage ein Vaterunser minder. Wenn es sterben soll, werde es sterben; sollte es wieder aufkommen, werde [es] gleich wieder stark werden. [Er] habe gefolgt, das Kind sei gleich am ersten Tag wieder gesund geworden.

[11] Untervogt Staubli redet, seine Frau selig sei krank gewesen, habe ein geballtes Weh [Geschwulst] gehabt. [Die Bunauerin habe Hilfe angeboten und der Patientin] etwas gegeben. [Diese] sei gleich darauf gestorben. [Und: Beim Kirchengang hat seine derzeitige Frau einen neuen Jupe angehabt. Die Bunauerin fragt, ob sie den hier habe machen lassen und streichelt sie dabei. Zuhause angekommen, hat sie grossen Schmerz]. Habe Ostertauf getrunken und sich gesegnet, sei darauf wieder gesund geworden.

[12] Haufi Stocker: [Er führt nächtlichen Schweissausbruch und starken Schmerz auf einen Schlag auf den Rücken durch die Bunauerin zurück, mit der er in den Reben gewesen ist, wo sie ihm als holdselig vorgekommen ist].

[13] Beat Wetlich: [Die Bunauerin habe seiner Mutter selig einen Trunk gegeben, worauf diese gleich gestorben sei. Sie hat noch vor dem Tod vermeint], der Trunk sei ihr zum Tod gereicht worden.

46 Elsbetha Kramer von Meilen *ǝ'ldgǝ g'ɬweǝ 'Cpj cpi*

B VI 266, fol. 309 v. f., 20. Juli 1611

Elsbetha Kramer von Meilen – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich:

Bei [vor] sechzehn Jahren ungefähr, als sie krank gewesen und vor ihre Haustüre aushin gegangen sei, sei der böse Geist in Gestalt eines Mannes, sauber schwarz bekleidet, zu ihr gekommen, habe sie angeredet, [sie] solle nur an ihn glauben, es werde bald besser werden und habe sie geheissen, Gottes des Allmächtigen sich zu verleugnen und [sich] an ihn zu ergeben, denn alle seine Dinge seien wahr und Amen. Wie sie nun ihn befragt habe, von wannen er komme, habe er angezeigt, er sei ein Lehrer und vornehmer weder Gott und heisse Luzifer. Sie solle sich allein an ihn ergeben und nicht zweifeln, denn er wolle ihr genug geben. Darauf nun habe sie als ein einfältiges, krankes Weib ihm die Hand geboten und sei – leider – auf sein Zumuten vor gemeldetem ihrem Haus mit dem Beischlaf zu Willen geworden. Sie habe aber, als er denselben mit ihr verrichtet habe, gemerkt, dass es nicht recht zugegangen sei. Und sei darauf der böse Geist von ihr verschwunden, dass sie nicht wüsste, wie.

„Morndes“ [am folgenden Tag], als der böse Geist wiederum zu ihr gekommen sei, habe er sie geheissen, in Schreiber Schnorfs Haus ein Schwein zu heischen. Und wenn man ihr dasselbige nicht geben wolle, solle sie von einem Kraut, das er ihr in des Schreibers Garten gezeigt habe, dem Schwein vorwerfen, so werde es alsdann verderben. Welches sie getan habe, und sei das Schwein davon verdorben. Und habe der böse Geist ihr vor dem Garten gewartet und sie abermals getröstet, er wolle ihr genug geben. Da sei sie dann ihm das andere Mal des Beischlafs halber zu Willen geworden.

Auf eine Zeit, als sie abends auf den Berg habe [gehen] wollen, ihre Kuh zu melken und die Wampfen [= Pflanzenart] aufgegangen seien, da sei der böse Geist in dem Zweienberg gewesen und habe sie befragt, wohin sie wolle. Sie habe ihm zu Bescheid gegeben: gen melken. Der habe zu ihr gesagt, sie müsse nicht so weit gen melken, ihre Kuh sei nicht mehr in der Weide, dahin sie die getan habe; er wolle ihr Milch bringen. Wie er nun ihr in einem Hut [Milch] gebracht habe, habe es ein ganzes Marktkessi voll gegeben. Darob habe sie sich, als sie von ihm gegangen sei, verwundert und geredet: Behüt uns Gott, das ist viel zu viel Milch. Da sei alsbald darauf ein solches Getöse gekommen, dass sie vermeint habe, es wolle alles umfallen. Und seien des bösen Geists Füße gleich wie Kuhfüße gestaltet gewesen, dem sie dann abermals mit dem Beischlaf willfahren sei. Wie sie nun mit dieser Milch heim gekommen sei und die kochen habe wollen, sei es je länger je minder geworden, welche [Milch] zum Letzten schier nicht mehr Milch gleich gesehen habe. Und als sie dieselbige ihrem Mann vorgestellt habe, habe er sie nicht essen wollen, sondern habe die auf dem Tisch in einer Platte stehen lassen. Da sei dieselbige gleich wie Schotten [Molke] geworden, die sie genommen und ihren Hühnern vorgestellt habe. Sie haben aber selbige auch nicht essen wollen.

Item, ein andermal sei der böse Geist an der Kirchgasse in Gestalt eines kleinen Buben wiederum tags zu ihr gekommen und habe ihr angezeigt, es habe sein Herr ihn zu ihr geschickt zu lügen, ob sie zu essen und zu trinken habe. Und als sie ihn befragt habe, wer er sei, sei er die Gasse ab also gefahren, dass sie vermeint habe, er sei auf den See aushin; und seien seine Füße abermals Kuhfüßen gleich gestaltet gewesen.

Auf eine Zeit, als sie nachts ihren Mann aus dem Wirtshaus habe heim holen wollen, sei der böse Geist ihr bei der Metzg abermals begegnet und habe sie aufgewiesen, sie solle sich, weil ihr Ehemann nichts auf ihr habe, selbst henken und habe ihr dazu eine Reblaube gezeigt und

einen Degengürtel gegeben, welches sie aber nicht habe tun wollen. Sie sei ihm damals mit dem Beischlaf aber zu Willen geworden.

Item, als sie, wie vorgemeldet, in Schreiber Schnorfs Garten das Kraut abgewonnen habe, habe sie der böse Geist geheissen, davon auch etwan Leuten und Vieh zu geben. Da habe sie dann von demselben in Heini Marx' Karspuol [Aufwasch, das aus Schüsseln Gespülte z.B. für Schweinefutter] getan, davon ihm ein Schwein verdorben sei.

Item, als man auf eine Zeit Fische im Maien [aus]gerufen habe und sie auch holen habe wollen, sei der böse Geist ihr vor der Zehntentrotte beim neuen Schützenhäuschen bekommen und habe eine Büchse auf der Achsel getragen und sie befragt, wo sie hin wolle. Wie sie nun ihm solches angezeigt habe, habe er zu ihr gesagt, sie solle mit ihm kommen, er wolle ihr wohl Fische geben. Und als sie mit ihm gegangen sei, habe er aus einem Schiff, so keinen Gransen [spitzes Achter] gehabt und schier keinem Schiff gleich gesehen habe, ihr in das Marktkessi ihres Vermeinens hübsche grosse Schwaalen gegeben und sie dieselben geheissen heimzutragen und zu kochen. Wann aber sie solche Fische habe nehmen wollen, habe sie nichts erwischen können, denn [ausser] Rossköpfe, wie man in Bächen finde, die sie auf den Mist geschüttet habe.

Bei [vor] dreizehn oder vierzehn Jahren ungefähr, als der böse Geist ihr auf der Brücke vor der Schmitte begegnet sei, habe er sie geheissen, mit einer Hasel-Rute, so er ihr in die Hand gegeben habe, in [den] Bach zu schlagen. Wie sie nun dasselbige getan habe, seien in einer Stunde zwei, darnach ein Regen gekommen.

Desgleichen habe derselbe sie auch, als sie gen melken gegangen sei, geheissen, wenn sie auf die Höhe komme, so solle sie etwas Unchristliches, das sie aber jetzt nicht mehr nennen könne, zu dritten Mal rufen, so werde dann ein böses Wetter kommen. Wie sie nun zum dritten Mal also gerufen habe, sei ein solcher Hagel [geworden], dass sie mit dem Kind, so sie bei sich gehabt habe, unter einen Baum habe stehen müssen.

Von dem Kraut, so sie in des Schnorfen Garten abgewonnen habe, habe sie aus Anstiftung des bösen Geists Hans Balthasar Erhart's Frau in den ihr gegebenen Krapfen getan, darüber sie krank geworden und gestorben sei.

Item, es habe sie der böse Geist etwan in den Zweienbach beschieden, mit Vermelden, sie wollten einen guten Mut miteinander haben. Wann sie nun dahin gekommen sei, so sei ein Tisch mit viel Trachten [Speisen] darauf zugerüstet gewesen, dazu sie dann mit ihm gegessen und ihres Vermeinens gegessen und getrunken habe. Es sei aber dann nur ein Wahn gewesen. Bei [vor] sechzehn Jahren habe sie aus Anstiften des bösen Geists ein Stück Brot mit gemeldetem Kraut gerieben und dasselbe Barbara Schüwigin gegeben, welche, als sie es gegessen habe, ausgeserbt und darnach gestorben sei.

Und dann habe sie Rudolf Baumgarter, der vor ihr Haus anhin gegangen sei, ein Stück Wähe, ab der, so sie mit ihrem Mann gegessen habe, abgebrochen, ihm des viel gemeldeten Krauts, so sie hinter dem Ofen auf einer Platte habe liegen gehabt, zerrieben und darauf getan, und ihm dasselbige zum Fenster [hin]aus gegeben; und das aus der Ursache, dieweil ihr Ehemann einen Rechtshandel, der ihn viel gekostet und der Baumgartner daran auch Ursache getragen habe, verloren habe. Er habe aber das Stück Wähe nicht gegessen, sondern einem Hund gegeben, der davon erlahmt sei.

Um welch ihr, Elsbetha Kramerin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen, ihres Schöpfers, verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, auch mit desselben Hilfe Leute und Vieh geschädigt, verderbt und ums Leben gebracht hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, sie daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Elsbetha Kramerin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb auf sein Erfordern Brief und Siegel zu erkannt worden, vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt und dem neuen Rat.

Actum samstags den 20. Juli Anno 1611.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.161]:

[1]

[Protokoll vom 10. Juni 1611]:

Eingenommene Kundschaft betreffend Heinrich Mülli, den Zimmermann, und seine Ehefrau Elsbetha Kramerin, auch ihre Tochter Elsbetha Müllin, Rudolf Steiners, des Steinführers Ehefrau, allerseits von Obermeilen.

[Bei den einzelnen Aussagen steht jeweils der Randvermerk: „Vater“, wenn über Heinrich Mülli ausgesagt wird, „Mutter“ bei Aussagen über dessen Gattin Elsbetha Kramer und „Tochter“ bei Aussagen über Elsbetha Müllin, verheiratete Steiner].

[Zeugenaussagen]:

[1] Hans Jagli Meyer von Meilen zeugt: [Er hat eine Schwester gehabt, die lange krank gewesen ist], welche oft gesagt habe, dass sie es von diesen Leuten habe. Die hätten es ihr angetan, denn es sei ihr also im Traum und in anderen ihren Gedanken vorgekommen. [...].

[2] Margretha Schmidin zum Löwen zeigt an: [Maria, das Töchterchen von Elsbetha Müllin bzw. die Enkelin von Elsbetha Kramer, hat gesagt], mein Grossmütterli kann Hagel machen. [Sodann: An einem Freitag nach dem Traubenblust habe sie, Maria, zusammen mit der Grossmutter einen ganzen Morgen im Gaden oben beten müssen, und die Grossmutter] habe geredet, sie wolle den Hagel über die hohle Gasse machen. [Eine Anwesende namens Susanna] hätte [wohl zum Schutz] einen Besen unter ob sich gestellt. [Sodann: Enkelin Maria habe im Beisein der nach Glarus verheirateten Susanna gesagt], mein Grossätti [also Zimmermann Heinrich Mülli] weiss auch davon, ob es aber seine, [Marias] Mutter [Elsbetha Müllin] es [das Verursachen von Hagel] auch könne, wisse es nicht. Item, als die Grossmutter gesagt habe, wolle heuer einen Hagel machen, habe der Grossätti geredet, [sie] solle den über ihren Acker auch machen, aber nicht zu fast [zu stark].

[3] Barbara Baumgarterin, Lienhart Bollers Ehefrau, zeigt an: [... . Schreiber Schnorf hat ein krankes Kind gehabt und dessen Frau hat sie, Baumgarterin, gebeten, das Kind in ihrem Haus zu baden und niemanden zu ihm zu lassen. Nachdem sie das Kind zwei Tage lang in neunerlei Eisen [[Eisenbad]] gebadet haben, stirbt dieses am dritten Tag. Man sagt zu ihnen, solange sie das Bad im Hause haben, würden sie keine Ruhe vor der Person, die den Tod verursacht habe, finden. Als sie am dritten Tag das Bad ausschütten wollen, kommt Elsbetha Müllin zu ihnen und verlangt nach einer Nadel, die man ihr erst nach Zögern gibt. Noch ehe die Müllin aus dem Haus ist, erkrankt die Baumgarterin am Arm. Sie ist überzeugt, dass es die Müllin verursacht hat und sieht keine andere Chance, als die Müllin um Hilfe zu bitten. Diese erscheint noch zweimal und begehrt Baumwolle und ein Wid [[ev. Vorrichtung zu Befestigung der Ruder]]. Wie sie das Bad endlich auf dem Schiff auf den See hinaus geführt haben, um es auszuschütten, sei der ganze Tag ein ungestümer Wind gegangen, der sich mit der Ausschüttung gelegt habe.

[4] Verena Sutzin, Rudolf Riemens Frau, zeigt an: [Elsbetha Müllin, bei der sie während etwa sechs Wochen im Haus gewesen ist, bringt ihr Wasser zum Trinken aus dem Brunnen Allmarien, das ihr nicht gut tut. Ebenso hat sie ihr ein Kraut gebracht, das Herzbeschwerden verursachte, die bei Einnahme von „Triaxen“ [[Bibernell]] wieder vergingen]. [...].

- [5] Verena Baumgartnerin, Abraham Meyers sel. Frau sagt: [Die verstorbene Frau von Schmied Hans Balthasar Erhart ist schwanger und 18 Wochen lang krank gewesen. Am Tag vor ihrem Tod sagt sie zu ihr, Baumgartnerin, als sie vor einiger Zeit Brunnenwasser geholt habe, habe ihr die Alte, Elsbetha Kramerin, einen Krapfen gegeben, dessen eine Hälfte sie gegessen, die andere für ihren Mann aufbewahrt habe. Diese Hälfte sei spurlos verschwunden. Erhart's Frau sei am Tag nach dem Verzehr ihrer Hälfte erkrankt und habe die Erkrankung auf den Krapfen zurück geführt und bis an ihr Ende an dieser Überzeugung festgehalten].
- [6] [Hans Balthasar Erhart, der unter Aussage Nr. 5 genannte Schmied, bestätigt die angeblichen Vorkommnisse betr. Verzehr des Krapfens, den seine Frau an der jungen und alten Fasnacht erhalten und auf dessen Verzehr sie Krankheit und Tod zurückgeführt hat].
- [7] Hans Steiger sagt: [Heinrich Mülli habe vor drei Jahren seine Kuh durch Berühren erkranken lassen. Konrad ab Egg habe diese wieder geheilt. Vor zwei Jahren habe er, Steiger, mit seinem Knecht dem Mülli [[Getreide]] „geschnitten“. Am folgenden Krähanen [[Erntefestmahl]] verzehrte dieser Knecht ein Kuchli, von dem ihm übel wird und er brechen muss. Sodann: Im Beisein vieler ehrlicher Leute spricht Mülli von seiner Möglichkeit, Hagel zu machen, und davon, allenfalls noch zu warten, bis er, Steiger, sein Korn eingebracht habe. Diese Aussage habe Mülli nie verantwortet, sondern auf sich sitzen lassen].
- [8] Jakob Schnorf, der Schreiber, sagt: [Als er vor zwei Jahren vom Bad Pfäfers wieder zu seiner im Kindbett befindlichen Frau heimgekommen ist, hat die ihm erzählt, von der Tochter Mülli mit Heischen von Brot, Milch und anderem bedrängt worden zu sein. Sowie: Geschichte betr. seiner zweijährigen kranken Tochter und deren Badekur, s. oben unter Aussage Nr. 3 von Barbara Baumgarter, inhaltlich abweichend von deren Version. Sodann: Die „Alte“ [[Elsbetha Kramerin]] hat sein Schweinchen gestreichelt, das darnach erlahmt und gestorben ist. Ihm, Schnorf, ist damals am Knie „ein böser Wind geworden“, sodass er drei Tage nicht aus der Stube habe kommen mögen]. [...].
- [9] Jakob Steiger sagt: [Im Zusammenhang mit dem Ausbau seines Stalls, in den Vater Mülli involviert gewesen, aber nicht zum Zug gekommen ist, sind drei neu zugekaufte Fährli und ein Saugkalb abgegangen].
- [10] Jakob Wunderlich sagt: [Er bringt die Mutter, Elsbetha Kramerin, in Zusammenhang mit einem Hagelwetter. Diese sei bei „allem Wetter“ mit einem Kind in den Berg hinauf gegangen und habe Warnrufe, unterzustehen, abgewiesen]. Ob aber sie den Hagel gemacht habe, wisse sie nicht. [...].
- [11] Rudolf Baumgarter sagt: [Vorfall vor 17 Jahren betreffend des durch die Alte, Elsbetha Kramerin, dargereichten Stückes Wähe, das schliesslich der halbjährige Hund frisst und erlahmt. S. Urteilsprotokoll oben].
- [12] Hans Rebmann sagt: [Die Junge, Elsbetha Müllin, hat vergangene Woche bei seiner Frau ½ Vierling Baumwolle entliehen. Und wie er gesagt habe, was sie hier zu schaffen habe, sei am andern Tag die eine Kuh von der Milch gekommen. Als er dieselbe beräukt habe, habe es gebessert, jedoch sei sie hinten an der Spann geschwollen geworden].
- [13] Bernhard Krauer sagt: [Er hat vor einigen Tagen von Hans Senn gehört, dass Vater Mülli in der Nacht ein Beil verloren und deshalb gar lätz getan und dem Teufel gerufen habe. Er habe gesagt, das Beil vielleicht dem Teufel zum Halten gegeben zu haben, bis er wieder zu sich gekommen sei].
- [14] Heinrich Meyer, genannt Marx, sagt, als seines Sohns Frau, die diesmal krank ist, auf eine Zeit in der Küche gekocht und ein Rumpeln in der Trotte gehört habe und gen lügen gegangen sei, was es sei, wäre die Alte [Elsbetha Kramerin] bei dem Karstbuolen-Trog gestanden [...]. Morndes [am folgenden Tag] am Morgen, als gedachte seines Sohns Frau den zwei Schweinen zu essen habe geben und folgend eine Kuh habe melken wollen, habe das eine Schwein etwan zwei Schreie getan, sei aufgelaufen und auf der Stätte abgegangen. Das andere [Schwein] aber, unangesehen, dass sie miteinander gegessen hätten, sei gesund geblieben.

Und als gemeldete seines Sohns Frau stets zweifelte, dass diese ihre Krankheit von der Alten [Elsbetha Kramerin] herkomme, haben sie einen von Schalchen, der ihnen geraten worden sei, beschickt. Und so bald derselbe sie [die Sohnsfrau] besehen habe, habe er gesagt, [es] werde der Sache wohl zu tun sein, wie er ihr dann am selben Abend viel Schweissstränke [schweiss-treibende Trünke] gegeben und endlich eine Schnitte Brot gebäht [gewärmt] und übers Herz gelegt hat, das sie dann noch brauche [anwende]. Und dabei hat [er] vermeldet, wenn es daher komme, werde es sich bis Sonntag bessern, wie es dann allbereits beschehen sei. Doch werde in derselben Nacht etwar [jemand] kommen, und sollten sie weder Tür noch Fenster auf tun und niemandem keine Antwort [doppelte Negation] geben.

In derselben Nacht nun sei Heini Mülli gekommen um zwölfte und habe vom Haus nicht [weg] kommen können. Da habe der von Schalchen, der bei ihm, Meyer, an seinem Bett gelegen sei [bei Meyer übernachtet habe], morndes [am nächsten Tag] zu ihm gesagt, dass der Mülli auf der Beie [Fenster] oben gesessen sei und gerufen habe: Vetter Heini. [In derselben Nacht sei Mülli auch dem Jagli Ebersperger begegnet].

[15] Jagli Ebersperger sagt: Wie er aus der Hab heimgegangen und zu dem Nussbaum gekommen sei, habe er gemeint, [es] rausche ihm etwas um die Ohren, habe aber nichts gesehen, sondern den Hut abgezogen und sich gesegnet und sei fort gegangen. [Er begegnet darauf Heini Mülli an der Kirchgasse und schlug dessen Bitte, ihn heimzuführen, aus. Am folgenden Tag sei er, Ebersperger, am Hals krank geworden. Meister Hirtzgartner habe gesagt, das komme von einem Trunk Wasser].

[16] Kleinjagli Leemann zeigt an, dass der Mülli verschieenen Samstag [vor] 8 Tagen nachts auf der Gasse umhin gelaufen sei [und] geschrien habe: Hola. Da er aufgestanden sei und gehört habe, dass es der Mülli gewesen sei, der, neben dem, [dass] er übel geschworen habe, gesagt habe: habe denn der Teufel die Leute alle im Bett oben behalten, dass niemand abhin kommen und ihn auf den rechten Weg weisen wolle. [...].

[17] Hans Jakob Keller von Meilen sagt, dass er auf den Mülli nie keinen Argwohn gehabt habe [doppelte Negation]. Aber als derselbe auf eine Zeit in seinen Stall gekommen ist, habe in etlichen Tagen darnach ihm eine Kuh stets abgenommen, was er auch versucht und gebraucht habe. Da habe er ihn nie zigen [bezüglich], dass er es getan habe.

[II]

[Verhörprotokoll, undatiert]:

[Die beiden Untersuchungsrichter, nämlich Hausschreiber Grebel in seiner Funktion als Obervogt zu Meilen und Hans Konrad Wolf „kehren“ zu der im Wellenberg gefangenen Elsbetha Kramer und halten ihr den „Argwohn“ vor, in dem sie seit „Jahr und Tag“ stehe]. Sie hat darauf zu Bescheid gegeben, dass ihr mit dem Bezig [Beschuldigung], darin sie sei, grosse Gewalt und Unrecht beschehe, denn sie habe sich allzeit ehrlich und redlich gehalten und ihrem Ehemann wohl gehaust [gewirtschaftet], auch niemandem nichts, denn in Treuen und aus sonderbarer Liebe zu essen gegeben, denn sie dergleichen, wie man sie bezichtige, nicht könne, und sei allzeit fleissig in die Kirche gegangen.

Was nun antreffte, dass sie vor etwas Zeit Hans Balthasar Erhart's Frau einen Krapfen zu essen gegeben habe, darab sie gestorben sein soll, [stimme das nicht]. [Erharts Frau sei wegen „grossen Hungers und Mangels“ nach Fasnacht an die Stubeten zu ihr, Kramerin, gekommen, um zu Abend zu essen, und man habe gemeinsam eine von der Fasnacht übrig gebliebene Platte mit Krapfen verspiesen ...].

Und dann, was die übrigen ihr vorgehaltenen Artikel anlange, damit beschehe ihr grosse Gewalt und Unrecht [...]. Und wenn sie je für ein solches Weib gehalten worden wäre, so hätte man nächst verschieenenen [vergangenen] Winter nicht bei ihr Holder- und Chriesimus geholt, wie aber beschehen sei. Bitte derhalben euch meine gnädigen Herren ganz demütig um Gnade und Entledigung der Gefangenschaft.

[III]

[Undatierter Nachtrag im Verhörprotokoll II]:

Nachdem Herr Landvogt Wolf und Herr Amtmann Keller wiederum zu vorgemeldeter Elsbetha Kramerin in [den] Wellenberg gekehrt sind und derselben abermals ihr argwöhnisches Leben mit allem Ernst vorgehalten haben und auch die Marter mit ihr – [Strecken]: dreimal leer – vornehmen haben lassen, ist sie bei vorheriger ihrer Antwort [unschuldig zu sein] gänzlich verblieben. Und bittet daneben euch meine gnädigen Herren um Gnade.

[IV]

[Undatierte Protokolle des dritten und vierten Verhörs]:

[...].

[Sie bekennt „mit grossem Reuen“ praktisch dasjenige, wie es im Urteilsprotokoll, s. oben, erfasst worden ist. Ganz offenbar hatte die im zweiten Verhör angewandte Marter ihre grausame Wirkung erst auf das dritte und vierte Verhör getan].

[V]

[Protokoll der Verhörung von Heinrich Mülli im Wellenberg durch Hausschreiber Grebel in seiner Funktion als Obervogt zu Meilen sowie durch Zunftmeister Kilchsperger]:

[Sie halten ihm] sein elendes gottloses Wesen und [sein] die Zeit her geführtes argwöhnisches Leben vor. [Müllli]: [...] Er habe sich allezeit ehrlich und wie [es] einem biderben Mann gebühre, gehalten, wie ihm dann Herr Peter Hirzel und Heinrich Klingler, der Müller an der Sihl, [beides Stadtbürger], und andere, denen er etwan [als Zimmermann] gewerkt habe, dessen werden Zeugnis geben können. Was antreffe, wie er verschiener Woche nachts in dem Dorf nicht mehr von einem Haus dannen habe kommen können, sei es also zugegangen: [Von einem Kunden in Uetikon, mit dem er abgerechnet hat, ist er ziemlich betrunken heimgekehrt, hat sich verirrt und den rechten Weg nicht gefunden. Jagli Ebersberger, den er nach dem Weg gefragt hat, habe ihm eine unbrauchbare Antwort gegeben. Dass er aber damals dem Teufel gerufen habe, sei unwahr]. Und auch seiner Ehefrau [Elsbetha Kramerin], die in die vierzig Jahre ihn ehrlich und wohl gehaust habe, könne [er] nichts Ungebührliches [zu]trauen und könne ihm auch ihrethalber, dass sie dergleichen begangen [haben soll] nichts vorgehalten werden. Denn wo [wenn] das beschehen wäre, hätte er es nicht erliegen [liegen bleiben] lassen.

[VI]

[Protokoll der Verhörung von Tochter Elsbetha Müllin, verheiratete Steiner, durch Hausschreiber Grebel in seiner Funktion als Obervogt zu Meilen und Zunftmeister Kilchsperger]:

Elsbetha Müllin, Rudolf Steiners des Steinführers von Obermeilen Antwort:

Fürs erste: Mit dem Kraut, das sie Verena Sutzin, bei der sie zu tun gehabt hat, zu essen gegeben habe, sei es also zugegangen: Nachdem ihr Ehemann Steine [aus dem Steinbruch] allher geführt habe, habe sie ein Kraut gekocht und eine Weile auf denselben [ihren Ehemann] gewartet. Wie er aber nicht habe kommen wollen, habe sie ein wenig daraus genommen und ihm behalten und darnach das übrige mit ihrem Kind gegessen, auch die Sutzin, so vor aussen gegessen sei, befragt, ob sie ein wenig mit ihr essen wolle, die ihr dann zu Bescheid gegeben habe, [sie] wisse es nicht, und sich [be]klagt habe, es sei ihr weh über das Herz. Darauf habe sie nun ungenötigt mit ihr gegessen. Der [Sutzin] habe sie dann auch anderes Brot, weil sie und ihr Kind krüschines Brot gegessen haben, aus der Allmarien [Wandschrank] holen lassen. Wie nun nach diesem ihre beiden Ehemänner dieses Krauts zu Rede geworden seien, habe der ihrige ihr das blaue Auge, so sie noch habe, aufgeschlagen.

Dass aber sie, Müllin, der Sutzin einen Trunk Wasser aus der Allmarien gegeben habe, sei das selbe beim wenigsten nicht wahr, sondern habe sie, Sutzin, ihr auf eine Zeit, als sie gedürstet habe und weit zum Brunnen gehabt hätte, einen Trunk Wassers gegeben.

Des Schreibers Schnorfen Kind belangende, habe sie dasselbe ihres Wissens nicht gekannt, noch viel weniger demselben etwas, wie man sie bezichtige, angetan, auch niemals in demselbigen Haus weder Milch, Brot noch anderes geheischt.

Soviel aber die Nadel und Wid [ev. Ring zum Befestigung der Ruder] betreffe, so sie in des Schreibers Nachbarschaft entlehnt habe, sei dasselbe aus ihres Ehemannes Geheiss beschehen, der sie die Wid bei einem Schiffmann, zunächst des Schnorfen Haus wohnhaft, [zu] entlehnen geheissen habe, mit Anzeigung, dass er ihm ein andermal eine andere geben wolle. Mit der Nadel habe sie einen Segelbaum, den ihr Ehemann ihr aufhin getragen hat, unter des gemeldeten Schiffmanns Dächli gebüezet.

Was aber andere Sachen, so mit Unwahrheit von ihr [über sie] ausgegeben werden, berühre, werde auf sie nichts dergleichen erfunden werden, denn sie habe sich jederzeit ehrlich und wohl gehalten und habe ihrem Ehemann, bei dem sie etliche Kinder erzeugt habe und auch jetzt ungefähr dreizehn Wochen lang schwangeren Leibes sei, alle eheliche Treue bewiesen und erzeugt. Und möchte [es] wohl leiden, dass diejenigen, so solche Sachen von ihr ausgeben, ihr unter [die] Augen gestellt würden.

[VII]

[Ratsbeschluss vom 29. Juni 1611 zu Elsbetha Müllin auf der Dorsualseite der unter VI aufgeführten Akte]:

Dieweil ihr Ehemann mit ihren beider sechs unerzogenen Kindern ohne ihr, Müllin, Beiwohnen nichts ausrichten kann, sondern [er] ihnen, den Kindern, stets pflegen [müsste] und sie also nicht erhalten könnte und dann sie, die Frau, sich anerboden hat, sich auf Erfordern wieder zu stellen, so soll sie diesmal auf eine gewöhnliche Urfehde bis zum Austrag der Sache der Gefangenschaft erlassen und ihr dabei angezeigt werden, sich still und ruhig zu halten und gegen denen zu Meilen nichts Unfreundliches vorzunehmen. Und soll den Kindern aus dem Spital etwas Handreichung mit Brot, damit sie heimkommen mögen, beschehen. [...].

47 Margretha Hug von Arni (AG) 'b'ūg'j g'c'we'j 'C'p'j c'p'i

B VI 266, fol. 315 v. f., 10. August 1611

Margretha Hugin von Arni – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich:

Zu Pfingsten sei es ein Jahr [her] gewesen, dass eine ihrer Gespiel[inn]en zu ihr gekommen sei und angezeigt habe, sie wisse ein gutes Gastmahl. Sie solle mit ihr [dahin gehen]. Und habe darauf einen Stecken angesalbt und sie darauf gesetzt. Da seien sie beide miteinander nicht fern von Bremgarten in eine hübsche Matte gefahren, daselbst sie gegessen, getrunken und getanzt haben. Und nach dem Tanz seien drei Tänzer über ihnen gestanden und haben sie geschlagen, bis dass sie den Willen mit dem einen vollbracht haben.

Demnach sei hinter ihrem Haus der böse Geist in Gestalt eines hübschen Gesellen in schwarzen Hosen mit einem weissen Wams zu ihr gekommen und habe versprochen, so sie ihm folge und Gott den Allmächtigen verleugne, wolle er ihr Guts genug geben. Darauf sei nun solches von ihr aus grosser Armut beschehen. Und als sie den Mutwillen miteinander vollbracht haben, habe sie gesehen, dass der selbige Rossfüsse gehabt habe. Der habe ihr damals auf das Haupt ein Zeichen geschlagen, das sie noch habe.

Item, als sie sich auf eine Zeit ihrer Armut und [ihres] Mangels beklagt habe, habe der böse Geist, so sich Henseli genannt habe, ihr ihres Vermeinens in einem Säckli hübsch Gold gegeben, das aber nachgehend nur – mit Gunst zu melden – Rosskot gewesen sei.

Item, es habe der böse Geist ihr befohlen, sie solle dem auf dem Schloss ein Kälbli angreifen oder er wolle sie schlagen, welches er getan habe.

Verschiedene [vergangene] Ernte habe sie aus Anweisung des bösen Geists einen Herdhafen [Tonhafen] voll Wasser hinter ihr Haus getragen [und] mit Haselruten darin geschlagen; darauf sei ein Regen gefolgt.

Auf dem Feld gegen dem Lieli habe sie drei Steine in einen Bach geworfen und mit Haselruten darin geschlagen. Daraus sei ein Hagel und Regen geworden, und sei ihr Gespiel bei ihr gewesen.

Ihr[e] Gespiel[in] habe ihr öfter Mal einen Stecken angesalbt, darauf sie nicht fern von Bremgarten zu anderen ihrer Gespiel[inn]en gefahren seien, daselbst getanzt und vermeint haben, sie ässen allerlei köstliche Speisen. Allein sei kein Brot und Salz da gewesen. Doch was sie gegessen haben, sei alles nichts Gutes gewesen und habe [sie] im Heimgehen allwegen übel gehungert.

Uli Buchmann habe sie aus Antrieb des bösen Geists ein Ross hinkend gemacht.

Item, sie und ihre Gespiel[inn]en hätten auf eine Zeit auf der Zuger Allmend getanzt. Da habe sie, Hugin, eine, und ihrer Gespiel[inn]en eine drei Kühe angegriffen und verderbt.

Lazarus Finsen haben sie auch eine Kuh angegriffen, derer aber nicht viel angewinnen mögen. Doch haben [sie] mit der Milch gekünstelt, [so] dass dieselbe Kuh rote Milch gegeben habe.

Zu etlichen Malen sei der böse Geist in ihrer Gespielen Haus, wenn der Mann derselben nicht daheim gewesen sei, zu ihnen gekommen, da sie dann getanzt und anderes getrieben haben.

Hans Bucher von Arni habe sie in des bösen Geistes Namen einer Kuh drei Mal über den Rücken gestrichen und dieselbe verderbt.

Andres Ruchtaler habe sie ein Füllen in des bösen Geists Namen angegriffen, [sie] wüsste aber nicht, ob es verdorben sei.

Grossjegli Bur zu Hedingen habe sie auf Geheiss des bösen Geists in der Gasse an der Landstrasse eine Kuh angegriffen und diese, wie auch anderes Vieh, mit der Salbe, so ihr ihr Gespiel gegeben habe, gesalbt.

Zwischen dem Heuet und der Ernte habe sie Osli Wäber zu Affoltern eine Kuh verderbt.

Jagli Grossholz, der sie nicht habe wollen über Nacht halten, habe sie zwischen Affoltern und Bonstetten ein Ross verderbt.

Item, kurz verschiener [vergangener] Zeit, als man den Landvogt von Zug gen Baden aufgeführt habe, habe sie ihrer Gespielin helfen wollen, das Wetter zu machen. Dieselbe habe sie aber geheissen daheim zu bleiben.

Item, in Beisein ihrer Gespielin habe sie dem Schmied von Jonen eine Kuh verderbt.

Ferner habe sie in Beisein ihrer Gespielin Hans Rudi Stecheli ein Ross verderbt.

Desgleichen habe sie Hans Wäber zu Lunnern ein Kälbli verderbt.

Item [dem] Grossholz habe sie einem Kind zu trinken gegeben und [von] der Salbe, so ihr der böse Geist gegeben habe, darin getan. Es habe ihm [dem Kind] aber nichts angewinnen [antun] mögen.

Sie habe auch im Beisein einer ihrer Gespiel[inn]en drei Kühe verderbt.

Jakob Utinger zu Baar habe sie, als sie zur Kirche habe [gehen] wollen, ein Ross angegriffen und verderbt.

Der böse Geist habe ihr auch ihres Vermeinens ein grünes, sei aber hernach ein schwarzes Häfeli mit Salbe gewesen, gegeben. Damit habe sie, wenn sie etwan hin habe [gehen] wollen, die Hände gesalbt, [um] das Vieh anzugreifen, welche Salbe ihr ihr Gespiel, weil sie damit nicht recht umgegangen sei, wieder [weg] genommen habe.

Item, es sei der böse Geist zu ihr in Gefangenschaft zu Zug gekommen und habe angezeigt, man werde sie des Tags zweimal strecken, sie solle alles anzeigen. Dem habe sie geantwortet, ja sie möge dann etwan auch noch selig werden. Darauf habe er sie übel auf den Rücken geschlagen und sei hinweg gefahren.

Auf ein anderes Mal habe sie samt zwei ihrer Gespiel[inn]en bei Bremgarten in der Matte mit Stecken in einer Gülle gerührt, der Meinung, ein grosses, weitgehendes Wetter zu machen. Da

habe ihr der böse Geist auf den Abend angezeigt, dass bei Rapperswil ein böses Wetter gewesen sei und [es] grosse Steine gegeben habe.

Und dann haben sie und ihre Gespiel[inn]en einen Anschlag [Vorhaben] gemacht, wie sie heurigen Jahrs das Vieh auf der Zuger Allmend verderben wollten. Da habe der böse Geist ihr angezeigt, dass sie dasselbe nicht werden verrichten können.

Um welch ihr, der genannten Margretha Hugin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen, ihres Schöpfers, verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, auch mit desselben Hilfe ehrlichen Leuten ihr Vieh geschädigt und verderbt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, sie daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Gebein zu Asche werden, dannethin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Margreth Hugin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb auf sein Erforderen Brief und Siegel zu erkannt worden. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum samstags den 10. August Anno 1611.

48 Margretha Füglistaller von Jonen (AG) – siehe auch Anhang

B VI 266, fol. 317 v. f., 14. August 1611

Margretha Füglistal von Jonen – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Als sie vor drei Jahren ungefähr bei ihrer Tochter zu Lunkhofen gewesen sei, wäre sie allda mächtig erzürnt geworden. Und [als] sie im Zorn heimgegangen sei, sei ihr der böse Geist auf der Strasse zwischen Lunkhofen und Jonen in Gestalt einer Mannsperson mit schwarzen Hosen erschienen, der sich mit einem sonderbaren Namen genannt [gemäss einer beiliegenden Akte: Jagli Lutz] und sie angeredet habe, mit Vermeldung, er sehe wohl, dass sie bekümmert sei, [sie] solle sich an ihn ergeben und mit ihm seinen Willen vollbringen, [er] wolle ihr zu Essen genug geben. Dasselbige aber habe sie nicht tun wollen, sondern sei ihre Strasse fort gegangen.

In acht Tagen darnach sei der böse Geist an selbigem Ort wiederum zu ihr gekommen und habe sie abermals in oben gehörter Gestalt angeredet: [Sie] solle sich an ihn ergeben, sich Gottes und des ganzen himmlischen Heeres verleugnen. Dasselbige habe sie leider getan, habe hierauf seines Willens gepflegt, und habe der böse Geist ihr darnach in einem Papierli Geld gegeben, welches sie ihm wieder zugestellt habe und – wie sie vermeine – nur Laub gewesen sei.

Gleich darnach habe sie abermals am selbigen Ort des bösen Geists Mutwillen mit ihm vollbracht, der ihr Salbe gegeben und sie geheissen habe, eine Kuh anzugreifen. Dasselbige habe sie im Münch Holz getan und sie [die Kuh] verderbt.

Ferner, als sie mit vier bösen Geistern beim Hagelbrunnen unterm Blitzenbuch gewesen sei, da habe sie mit dreien dieser Geister ihres Willens gepflegt und habe mit ihnen getanzt. Von denselben sei sie letztlich geschlagen worden.

Vor einem Jahr ungefähr im Jonental sei der böse Geist zu ihr gekommen und habe ihr etwas angegeben zu tun, welches sie getan habe. Darauf sei ein Regen gefolgt.

Ob Jonen in der Schürmatten, als der böse Geist abermals bei ihr gewesen sei, ihr Salbe gegeben und sie geheissen habe, ein Kalb anzugreifen – wollten dasselbe miteinander essen -, habe sie dasselbe verrichtet. Darauf sei das Kalb demnächst abgegangen. Dasselbige habe sie also liegen gelassen.

Vor einem Jahr ungefähr habe sie dem Jagli Müller zu Jonen ein Ross angegriffen, vermeinend, dasselbige zu verderben. [Sie] möge aber nicht wissen, ob es verdorben sei oder nicht.

Ferner habe sie gesagtem Jagli Müller eine Kuh angegriffen und verderbt.

Verschiener [vergangener] Fasnacht habe sie Melcher Has' seliger Frau auch eine Kuh verderbt.

Und dann habe sie ihrer Tochter Kind angegriffen, [so] dass es lang ausgeserbet sei. Dasselbige sei aber nachgehend wieder gesund geworden. Und sei ihr anders nichts bewusst, denn dass es noch dieser Stunde gesund sei.

Um welch ihr, der genannten Margretha Füglistalin, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen, ihres Schöpfers, verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe ehrlichen Leuten ihr Vieh geschädigt und verderbt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden, sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, sie daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Gebein zu Asche werden. Darauf soll er die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Margretha Füglistalin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb auf sein Erforderen Brief und Siegel zu erkannt worden, vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum mittwochs den 14. August Anno 1611.

49 Margreta Täschler von Laufthal, Thurgau (wohl Lauften, Gotteshaus TG), wohnhaft in Dübendorf – siehe auch Anhang

B VI 266, fol. 336 f., 14. Mai 1612

Margreta Täschler von Laufthal im Thurgau [wohl der heutige Ortsteil Lauften von Gottshaus TG], so hier gegenwärtig steht, hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Als bei [vor] drei Monaten ungefähr sie nach dem Almosen allhier in die Stadt [Zürich] habe [gehen] wollen, sei der böse Geist in dem Holz zwischen Rikon [Illnau-Effretikon] und Tagelswangen [Lindau] in Gestalt einer langen Mannsperson in blauer Kleidung mit einem schwarzen Bart zu ihr gekommen und habe sie befragt, wohin sie wolle, welches sie ihm angezeigt habe. Darauf habe er ihr zugemutet, [sie] solle sich Gottes verleugnen und sich an ihn ergeben. So wolle er ihr keinen Mangel lassen. Dem sei sie leider gefolgt, sei von Gott abgestanden. Und darauf habe der böse Geist seinen Mutwillen mit ihr getrieben, folgend ihr ein Stück Geld, so einer Krone breit gewesen sei, zugestellt. Wie sie aber dasselbige hinweg geworfen habe, habe er sie schlagen wollen.

Hernach, als sie wiederum gegen Volketswil gegangen sei, sei der böse Geist, so sich Satan genannt und Füsse gehabt habe wie ein Ross, abermals zu ihr gekommen und sei von Kindhausen bis gen Wangen durchs Holz mit ihr gezogen, fragend, ob sie sich nochmals Gottes verleugne. Dem habe sie geantwortet: Ja. Und darauf haben sie im selbigen Holz abermals

ihren Mutwillen miteinander verrichtet. Der habe ihr, wie sie vermeint, Geld gegeben, welches aber hernach – mit Gunst zu melden – Roskot gewesen sei.

Bei [vor] vierzehn Tagen ungefähr habe sie aus Geheiss des bösen Geists des Untervogts zu Dübendorf Ehefrau mit ihrer Hand über die Stirne und über das Herz gestrichen, in des bösen Geists Namen, darob dieselbige ihres Leibs halber gar arbeitsselig [mühselig] geworden sei und noch heutigen Tags in grosser Angst und Not liege.

Item, ungefähr bei [vor] acht Tagen, als sie bei Dübendorf der Glatt habe zu wollen, sei der böse Geist in Gestalt einer ziemlich langen Mannsperson schwarz bekleidet zu ihr gekommen und mit ihr durchs Dorf hinab gegangen und habe vor Heinrich Pfisters Haus gesagt, sie solle von Gott abstehen und nach seinem [des bösen Geists] Willen leben, so wolle er ihr Gelds genug geben. Und [er] habe dabei ihr die Hand geboten, darauf sie sich zu ihm versprochen habe. Auch habe er ihr ein ziemlich grosses Stück Gelds von gelber Farbe zugestellt, welches, als sie es auf dem Steg beschaut habe und darauf in Widermut [Mutlosigkeit] in die Glatt gesprungen sei, im Wasser aus der Hand verloren habe.

Und dann erschienen [vergangenen] Sonntags zu Nacht sei der böse Geist in Gestalt einer langen schwarzen Mannsperson mit einem schwarzen Bart zu ihr in die Gefangenschaft allhier gekommen, habe ihr mit ihrem Namen gerufen und habe abermals seinen schändlichen Mutwillen mit ihr getrieben und habe darnach sie beim Hals genommen, habe sie erwürgen und an ihre Einflechten [geflechteten Haaren] hängen wollen.

Um welch ihr, der genannten Margretha Täschler, verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Leben willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen, ihres Schöpfers, verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, auch in desselben Namen vorgenannte Weibspersonen geschädigt und übel verderbt hat, ist zu ihr aus sonderbaren Gnaden also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände binden, sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] auf die gewöhnliche Walstatt führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durch gehen möge, folgend den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche brennen und darauf die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Margretha Täschler jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb auf sein Erfordern, Brief und Siegel zuerkannt. Vor Herrn Seckelmeister Escher, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum donnerstag den 14. Mai Anno 1612.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.161]:

[Margreta ist die Ehefrau von Jaggli Schmidt aus dem Siebenthal].

[Im Gegensatz zum Urteilsprotokoll, s. oben, geht aus den vorhandenen begleitenden Akten hervor, dass der damalige relevante Lebensmittelpunkt von Margreta mit Ehemann Dübendorf gewesen war und es zur Verfolgung gekommen war, weil sie angeblich absichtlich den Dübendorfer Untervogt und dessen Frau durch Berühren gesundheitlich falsch behandelt bzw. krank gemacht haben sollte].

[1]

[Akte vom 30. April 1612: Protokoll der Zeugenbefragungen durch die beiden ratsherrlichen Nachgänger]:

Durch beide Herren Nachgänger aufgenommene Kundschaft antreffend Margreta Täschlerin aus dem Thurgau, Jaggli Schmidts aus dem Siebental Ehefrau, welche sich eine Zeit lang zu Dübendorf in Urban Malers Haus mit Seidengespinst und Betteln erhalten hat.

Erstlich sagt Hans Fryg, Untervogt zu Dübendorf, er und seine Hausfrau haben eine Zeit lang das kalte Weh [Schüttelfrost u.ä.] gehabt, welches ihn eben vor 18 Tagen verlassen hat. Und sei sie, Margret Täschler, samt zwei anderen Weibern zu ihnen gekommen und [Margret] habe gefragt, wie es um sie stehe und habe mithin seine Frau am Haupt und übers Herz angerührt und gesagt, es werde bald besser werden. Aber in derselbigen Nacht sei sie mächtig geschwollen über das Herz und lahm an [den] Armen geworden und seien grosse Adern im Haupt aufgelaufen, auch seien ihr drei Düssel [Geschwulste] am Herzen gewachsen. Und nach drei Tagen habe er Kaspar Pfister im Gfenn beschickt und ihn gefragt, was es sei. Habe er zu ihm gesagt, es sei ihr von bösen Leuten widerfahren. Und habe ihm geraten, dieselbige [seine Ehefrau] zu beräucken [beräuchern], welches er getan habe. Es habe aber nichts wollen helfen. Nachdem sage man zu ihm, genannte Margreta Täschlerin habe in Jaggli Malers Haus geredet, wenn man sie beschickt und gebeten hätte, des Untervogts Frau zu helfen, so hätte sie ihr geholfen. Darnach habe er, Zeuge, seine Tochter zu ihr geschickt und sie um Gottes willen gebeten, wenn sie komme, so solle sie seiner Frau helfen. Sie habe aber zu Bescheid gegeben, sie könne ihr nicht mehr helfen, es sei zu weit hinüber und sei der Kaspar Pfister schon bei ihr gewesen.

Und auf den Abend sei sie wiederum in sein Haus gekommen und habe nicht ein Wort können reden, bis Zeuge sie angesprochen habe. Da sage sie, er habe ihr heute sein Meitli geschickt, sie solle seiner Frau helfen. Darnach habe er gesagt, sie habe seine Frau angegriffen [angerührt] und gleich darauf sei sie so krank geworden. Darauf habe sie [Margreta] hoch bezeugt und geschworen, sie habe seine Frau nicht angerührt, mit Vermelden, sie solle nicht in das Reich Gottes kommen, wenn sie seine Frau angerührt habe.

Und darnach sei sie von ihm [weg] und der Glatt zu gegangen, durch seine Wiesen daselbst. Und sei über den Steg oben in die Glatt gesprungen [... zwei Knaben sahen dies und holten Hilfe, und die beinahe Ertrunkene konnte aus dem halbmanntiefen Wasser gerettet werden und redete bis Mitternacht nicht].

[Weitere Aussage betr. Schädigung von Kühen im Zusammenhang mit Margreta].

[...].

[II]

[Zwei undatierte Protokolle: Einvernahme von Margreta durch die beiden ratsherrlichen Nachgänger].

[Protokoll 1: Auf die Frage des Berührens und der Erkrankung des Untervogts Frau zu Dübendorf antwortet sie] es sei wahr, sie sei in des Untervogts Haus gegangen, als er und seine Frau krank gewesen seien, [um] dieselbigen heimzusuchen und zu sehen, wie es um sie stünde, und sei gar in keiner bösen Meinung dahin gegangen. Als sie nun zu ihnen gekommen sei und der Untervogt so rot im Angesicht ausgesehen habe, habe sie dem selbigen an die Stirn gegriffen. Aber seine Frau habe sie mit ihrem Wissen nicht angerührt. Es sei ihr [der Frau des Untervogts] widerfahren, was es wolle, so sei sie [Margret] doch beim wenigsten nicht schuldig [doppelte Negation] [...]. Sonst sei wahr, sie habe gesagt, es sei ihr wohl zu helfen, so es ein böser Wind sei. Und sie könnte es erfahren durch eine glühende Kohle, die man darüber hätte. Wenn es ein böser Wind wäre, so würde die Kohle [er]löschen [...]. Welche Kunst [betr. glühende Kohle] sie von Kaspar Pfister im Gfenn gelernt habe, der sie vor einem Jahr, als sie auch mächtig krank gewesen war und an ihrem Leib viele Blattern gewachsen waren, gearznet und sie wiederum zurecht gebracht habe.

Als sie aber in des Untervogts Haus beschickt worden sei und man sie befragt habe, ob sie der Frau nicht könne helfen und ihr auch angezeigt habe, dass der Kaspar Pfister bei ihr gewesen sei und etliche Mittel angegeben habe, welche aber nichts wollten helfen, da habe sie gesagt, wenn der Kaspar Pfister ihr [der Untervögtin] nicht könne helfen, so könne sie es viel weniger. Auch habe des Untervogts Frau selbst zu ihr gesagt, man habe [bei] ihr etliche Sachen gebraucht, sie meine, sie sei [dadurch] erst mehr verderbt worden.

Nachdem sie wiederum heim zu ihrem Mann gegangen sei, der sie ruch angefallen und gesagt habe, man sage, sie habe des Untervogts Frau solches angetan und [sie] sei eine Hexe. Wenn sie nun eine solche sei, so solle sie sich von ihm machen, er wolle sie nicht mehr haben. Aber wenn es nicht wahr sei, so möge sie sich wohl beim Untervogt versprechen [mit dem Untervogt ins Reine kommen]. Als sie nun wiederum in des Untervogts Haus gegangen sei sich zu versprechen, da sagte der Untervogt, sie habe seine Frau angerührt, darauf sei sie [die Untervögtin] arbeitselig [krank] geworden. Als sie nun solches gehört habe, sei sie mächtig erzürnt geworden, dass sie nicht gewusst habe, was sie tue oder rede, dieweil man sie für eine solche habe [halte]. Und habe gesagt, sie wolle tun, das sie Gott nie geheissen habe und sei darauf [...] in die Glatt gesprungen. [...] Sie] wisse, dass sie Gott nicht werde verlassen. Auch habe sie ganz und gar nichts mit dem bösen Geist zu schaffen.
[...].

[Protokoll 2: Undatierte zweite Einvernahme von Margreta durch die beiden Herren Nachgänger. Die Einvernahme fand im Spital statt, wohin Margreta wahrscheinlich vom Gefängnisturm überführt worden war, dies wohl wegen der Folgen der angewandten Marter. Zwar werden in den vorliegenden Akten keine konkreten Angaben zum Mass der Folter gemacht, gemäss den Worten von Margreta, s. unten, musste sie jedoch wie üblich grausam gewesen sein].

[Auf entsprechende Fragen hin antwortete sie, des Untervogts Frau nicht angerührt zu haben, wohl aber den Untervogt, doch sei dem nichts geschehen]. Deshalb fange man mit ihr an, was man wolle. Und wenn man sie schon am Folterseil zerzerzte, so sei sie doch nicht schuldig an ihrer [der Untervögtin] Krankheit. Und wisse von solchen Sachen nichts, denn sie habe ein reines Herz. Und wisse, Gott werde sie nicht verlassen. Und dass sie über einen Steg in die Glatt gesprungen sei, habe sie der Zorn dazu gebracht, von wegen, dass man sie dafür halte, als wenn sie der Untervögtin solches angetan habe. Aber Gott habe nicht wollen, dass sie ertrinke, damit die Wahrheit noch an Tag komme.

Item, sie habe auch nichts mit dem bösen Geist zu schaffen, und [dieser] sei nie bei ihr gewesen. Allein im Turm [Gefängnisturm] habe er ihr vor dem Loch gerufen: ‚Margret‘. Habe aber erstlich gemeint, ihr Mann rufe ihr, darob sie mächtig erschrocken und also krank geworden sei, dass sie am Montag lang nicht habe können reden. Obgleich sie auch den Prädikanten [Pfarrer] vor sich gesehen und gehört habe, so habe sie doch ihm nicht können antworten, denn sie habe leider also eine böse Krankheit an sich.

Bittet derhalben abermals ganz flehentlich, ihr meine gnädigen Herren wollten diesem ihrem Bescheid Glauben geben.

50 Anna Müller von Lengnau (Grafschaft Baden, heute Kanton Aarau) 1615

51 Regula Frytag, zugenannt Hönngerin, von Dällikon (damals Grafschaft Baden) 1615

A 27.161, Anno 1615 – siehe auch Anhang

[Gemischtes Urteils- und Verhörprotokoll für beide Frauen in ein und demselben Dokument, endend mit dem am 19. und am 25. Mai 1615 je durch das Feuer vollstreckten Todesurteilen].

[Gewiss Textstellen in diesem Protokoll sind nachträglich durch die Stadtkanzlei gestrichen worden. Es handelt sich jedoch um nur redaktionelle Streichungen von Passagen, die als nicht relevant für das Todesurteil erachtet worden sind].

Anna Müllerin von Lengnau in der Grafschaft Baden und **Regula Frytagin**, zugenannt Hönngerin, von Dällikon – die beide hier gegenwärtig stehen - haben mit und ohne Pein und Marter nachfolgende Sachen begangen zu haben bekannt. Und hat erstlich Anna Müllerin verjehen:

[Anna Müller ist durch den Regensberger Landvogt Heidegger gefangen nach Zürich in den Wellenberg geschickt worden. Hier werfen ihr die beiden ratsherrlichen Nachgänger vor, das

Kind von Kläusli zu Niederweningen in die Arme genommen und angerührt zu haben, sodass es erkrankt sei. Sie habe gesagt und dazu geschworen, das Kind werde bald sterben. Angewandte Marter: einmal leer, einmal mit dem ersten Stein, einmal mit dem zweiten Stein].

Hat sie darüber zu Bescheid gegeben, obgleichwohl sie dieses Kind auch auf ihren Schoss und Arm genommen habe, so habe sie – als die von keinen bösen Künsten und Sachen nichts wisse [doppelte Negation] – doch demselben Kind kein Leid getan noch viel weniger zu tun begehrt. Und wenn man sie gleich ab einander zerstreckte [also durch die Streckmarter auseinander reisse], so könne sie mit der Wahrheit nicht anzeigen, dass sie weder diesem Kind noch andern Leuten ihr Leben lang etwas Leides zugefügt habe und habe auch nicht geredet, dass es bald werde sterben, denn sie es nicht gewusst habe, ob es leben oder sterben werde. Bittet Euch meine gnädigen Herren, wolltet ihrer Antwort als der Wahrheit Glauben geben und [bittet] um Gnade.

[Zweites Verhör der Herren Nachgänger: Anna besteht auf ihrer Unschuld]. [...] doch [...] auf ernstliches Zusprechen und Empfindung der Marter [...] bekennt sie:

Nämlich, als sie bei [vor] zwei Jahren ungefähr sie und ihre Schwester Verena Müllerin, Hans Jeggli zu Lengnau selig Witwe, in ein Holz unweit von Lengnau zu holzen gegangen seien, sei der böse Geist daselbst in Gestalt einer langen schwarzen Mannsperson, schwarz bekleidet, der Füsse gehabt habe wie eine Gans und sich Kränzli genannt habe, zu ihnen gekommen, habe sie befragt, was sie täten, welches sie ihm gesagt hätten. Darauf habe er ihnen zugemutet, sie sollten sich Gottes verleugnen, so wolle er ihnen Gelds genug geben, das sie leider getan hätten. Und darauf habe er seinen schändlichen Mutwillen mit ihnen beiden verrichtet. Darnach habe er ihnen jeder ein Hämpfeli [Handvoll] grobes Geld gegeben, so aber hernach, als sie solches brauchen wollten, nur Laub gewesen sei. Auch habe er ihnen etwas Samens gegeben und befohlen, selbigen dem Vieh zu essen vorzulegen und auch damit die Menschen anzugreifen und zu verderben.

Von welchem Samen sie bei [vor] einem Jahr einer Kuh, so auf dem Feld und des Wirts zu Lengnau, genannt Junghans, gewesen sei, eingegeben habe, welche bald darauf abgegangen sei.

Demnach in verschieuem Herbst habe sie ein Kalb auf dem Feld, so des Kleindiebolden zu Lengnau gewesen sei, mit diesem Samen verderbt.

Vor einem halben Jahr habe sie des Müllers zu Lengnau Kalb, so auf dem Feld gewesen sei, von diesem Samen zu essen gegeben und damit zu Grund gerichtet.

Item, obgemeldete ihre Schwester habe des Marti Schöferlis zu Lengnau zwei Zeitkühli und des Marti Köferlis drei Schweinen von diesem Samen auch eingegeben, darob sie verdorben seien.

Sie, Anna Müller, habe genanntem Marti Schöferli zwei Schweine mit diesem Samen getötet. Und dem Wirt daselbst zwei Gänse damit verderbt.

Sich selbst habe sie zwei Hühner, denen sie sonst nichts zu essen zu geben gehabt habe, damit getötet.

Verschieuens Herbsts habe sie Jaggli Hessli zu Hausen zwei Zeitkühli mit diesem Samen, den sie ihnen zu essen gegeben habe, verderbt.

Demnach habe sie auf eine Zeit aus Geheiss des bösen Geistes etwas Krauts und Samens, so er ihr gegeben habe, in einem Hafem gesotten und folgend den Hafem umgestossen. Darnach habe es ein wenig geregnet.

Item, dieses Frühlings habe sie Hans Müllers Kind zu Lengnau, so etwa halbjährig gewesen sei, von diesem Samen zu essen gegeben, darob es arbeitselig [mühselig] geworden sei. Sie habe aber demselben mit einem Trank, so sie aus Benediktenkraut gesotten und dem Kind eingegeben habe, wiederum geholfen.

Item, bei [vor] vier Wochen habe sie abermals aus Geheiss des bösen Geistes ihre Hände mit dem Samen gerieben und darnach Michel Kleisli zu Niederweningen Kind auf seinem

Rüggli [Rücken] in seinem, des bösen Geistes, Namen inmassen angegriffen, dass davon dasselbige gar arbeitselig [mühselig] geworden und noch ein abscheulicher Anblick ist. Und dann ungefähr bei [vor] zehn Tagen sei der böse Geist abermals zu ihr und gedachter ihrer Schwester ins Holz gekommen und habe ihnen Geld gegeben, sei aber auch nur Laub gewesen.

Bittet Gott den Allmächtigen und euch meine gnädigen Herren um Gnade.

Als beide Herren Nachgänger abermals zu Anna Müllerin in [den] Wellenberg gekehrt sind, ihr ihre Vergicht [Aussage] haben vorlesen lassen und nach einem jeden Artikel befragt haben, ob sie die Wahrheit vorgegeben habe und [sie] auch ernstlich ermahnt haben, dass sie Gott die Ehre geben [wolle] und ihrer Schwester mit falschem Angeben, dadurch sie sich die ewige Strafe aufladen würde, nicht unrecht tun solle und was sie weiteres begangen habe, anzeigen wolle.

Hat darauf sie angezeigt, [dass] das, was sie auf ihre Schwester Verena Müllerin bekannt habe, die lautere Wahrheit sei und [sie] ihr nicht unrecht getan habe. Sie sei auch nochmals gichtig [geständig], alles was sie bekannt habe, begangen zu haben. Wisse aber nichts Weiteres anzuzeigen, so sie verrichtet [getan] haben möchte, denn sie habe ihrem Herzen geräumt und - Gott sei Lob - dem bösen Geist aller Dinge Urlaub gegeben.

[Darauf kehren die beiden Herren Nachgänger zu **Regula Frytagin, genannt Hönggerin**, von Dällikon, in das Verlies im Wellenberg und halten ihr die „bösen Sachen“ vor, die sie laut Angaben von Anna Müller „getrieben“ haben soll. Unter Bedrohung der Marter wird sie vermahnt, die Wahrheit zu sagen. Vorerst habe sie an allem unschuldig sein wollen], nachdem aber die Marter gegen sie gebraucht worden ist, hat sie Folgendes bekannt, nämlich:

Dass vor zehn Jahren ungefähr der böse Geist, so sich Turbini genannt habe, unweit von Buchs bei einem Graben in Gestalt eines Mannes, so schwarz bekleidet gewesen sei und einen schwarzen Hut mit einer weissen Feder aufgehabt habe, zu ihr gekommen sei, sie angeredet habe, ob sie reich oder arm sei. Und nachdem sie ihm ihre Armut geklagt habe, habe er ihr, so sie sich Gottes des Allmächtigen verleugne und [sich] an ihn ergebe, Gelds genug zu geben versprochen. Und nachdem sie ihm willfahren sei, habe er seinen schändlichen Mutwillen mit ihr getrieben und ihr grobes Geld mit Blei, daraus aber nachgehend Laub geworden sei, zuge stellt.

Vor neun Jahren wäre abermals der böse Geist beim Rohr in obbemeldeter Gestalt zu ihr gekommen, habe daselbst zweimal seinen Mutwillen mit ihr verrichtet und habe sie darauf hin von ihm eine Hand voll grobes Geld, so aber auch zu Laub geworden sei, samt etlicher Salbe, damit sie Leute und Vieh in seinem Namen verderben solle, empfangen, mit welcher Salbe sie ihre Hände geschmiert und demnach Catharina Claußin und Barbara Nötzlin, beide von Höngg, derer jedes ungefähr zehnjährig gewesen sei, mit der Hand auf das Haupt geschlagen, davon sie bald darnach gestorben seien.

Zu Dällikon habe sie in des bösen Geists Namen Isaac Spillmanns Frau und Jakob Meyer, genannt Tetsch-Jagli, auf die Achseln geschlagen, davon die Frau gestorben und der Meyer in langwierige Krankheit gefallen sei.

Mehr habe sie auf eine Zeit Caspar Schwelli, dem Weber von Dällikon, als er krank gewesen sei, eine Backete Krebse [gebakene Krebse], damit sie ihm habe vergeben wollen, zu essen gebracht. Er habe aber dieselben wegen gehabt Argwohns nicht nehmen wollen. [Diese Passage ist nachträglich durchgestrichen worden].

Auf deren von Buchs und Dällikon Allmend habe sie mit bemeldeter Salbe zehn Haupt Vieh verderbt. Wem aber die zugehört hätten, sei ihr nicht in Wissen.

Desgleichen habe sie Ulrich Spillmann und einem, so der Mathyß heisse, beide von Dällikon, jedem eine Kuh verderbt, die gleich darnach abgegangen seien.

Unweit von der Burg Regensberg habe sie mit dem bösen Geist seines schändlichen Willens gepflogen, der ihr demnach, wie sie vermeint habe, Geld gegeben habe, das aber, als sie es habe brauchen wollen, auch zu Laub geworden sei.

Weiter habe sie Hans Bräm von Dällikon, Jakob Liecht[i], Hans Schäller, Jakob Hollenweg und Klaus Weber, so alle gestorben sind, und Hans Nötzli, alle vier von Höngg, ihrer Mannheit beraubt, da sie dem einen in des bösen Geists Namen den Nestel von [den] Hosen und den anderen die Seile am Bett abgeschnitten habe. [In der redigierten Fassung heisst es nur noch]: Weiter habe sie etlichen Mannspersonen zu Dällikon und Höngg, so mehrenteils seither gestorben sind, durch verbotene ungebührliche Mittel und Künste ihrer männlicher Kräfte beraubt.

Letztlich bei [vor] drei oder vier Jahren ungefähr im Holz ob Weiningen sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen, mit dem sie seinen schnöden Mutwillen verrichtet habe [und] der ihr darnach grobes Geld, so aber nachgehend auch Laub gewesen sei, zugestellt habe, auch ihr daselbst eine Haselrute, damit sie in seinem, des Bösen, Namen auf die Erde schlage, gegeben und vermeint habe, damit einen Hagel zu machen, welches aber nicht beschehen, sondern darüber nur ein kleiner Regen erfolgt sei. [Folgende Passage gestrichen: Regula bittet Gott um Gnade und die Herren um ein gnädiges Urteil].

[Urteil]:

Um welch, der genannten Anna Müllerin und Regula Frytagin verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie beide und jede besonders sich Gottes des Allmächtigen verzigen [entsagt] und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe und Anweisung Leute und Vieh geschädigt und verderbt haben, ist zu ihnen beiden also gerichtet: Dass sie beide dem Nachrichter befohlen werden sollen. Der soll ihnen ihre Hände binden und sie beide hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst all beide auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Gebein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und sollen sie beide damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden sein, darin die genannten Anna Müllerin und Regula Frytagin jetzt gegenwärtig stehen.

Helf euch Gott.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten und Verhörprotokollen, A 27.161]:

[1]

Actum 17. Februar 1615: Aufgenommene Kundschaft betreffend Regula Frytagin, genannt Hönggerin, von Dällikon, in Beisein Herrn Statthalter Kellers und Herrn Statthalter Wolfs, im Wellenberg.

1. Stoffel Spillmann von Dällikon sagt, es habe gemeldete Regula Hönggeri in die 15 Jahre lang einen bösen Namen gehabt, da sie an allen Hochzeiten zuvorderst gewesen sei und vielen Mannspersonen ihre Mannheit genommen habe, jedoch nachwärts ihnen wieder geholfen habe, sonderlich aber Hans Bräm von Dällikon und etlich anderen von Buchs.

2. Hans Bräm von Dällikon sagte, seine Mannheit wäre ihm genommen worden [...], er habe sie, Hönggerin, im Argwohn, weil jedermann dieselbige scheue und sie ihm nachgegangen wäre.

3. Jagli Pur Spillmann von Dällikon: [...] es sei ihm ein Ross gelähmt worden. Wer es aber getan habe, wisse er nicht, allein habe gemeldete Hönggerin einen bösen Namen, und [er] habe sie niemals gern in seinem Haus gesehen.

4. Jagli Hollenweg von Dällikon vermeldet, er habe sie nie gerne in seinem Haus gesehen, weil sie bei vielen so argwöhnisch wäre. Sonst wisse er nichts von ihr und habe sie ihm auch nichts Böses zugefügt.

5./6. Onophria Güller von Dällikon und seine Ehefrau: [Die Hönnggerin wollte das halbjährige Kind ihres Sohnes in ihrem, der Güller, Haus „beschauen“. Doch die Güller haben das Kind vor ihr „in die Kammer geflöchnet“. Die deshalb angeblich in Wut geratene Hönnggerin habe gedroht, das Kind zu „verderben“]. [Später sei die Hönnggerin erneut in ihr Haus gekommen, und zwar „unversehentlich“, also unbemerkt, durch drei sonst „gierende“, d.h. knirschende Türen, habe erneut das Kind beschauen wollen und bei einem späteren Besuch gefragt, ob es stimme, dass man von ihr sage, sie habe das Kind verderben wollen. Sie, Güllerin, habe geantwortet, sie wolle es ihr nicht sagen], wenn es von Nöten sei, so wolle sie es vor grauen Bärten [gemeint wohl die Zürcher Ratsherren] sagen.

7. [Aussage von Rudli Bader von Affoltern betr. angebliche Schädigung von Hans Spillmanns Töchterchen durch die Hönnggerin. Die Spillmanns haben ihn, Bader, beauftragt dies den gnädigen Herren in Zürich mitzuteilen, da sie gesundheitshalber nicht in die Stadt kämen: Vor einem halben Jahr sei das Töchterchen beim Bach gewesen], sei die Hönnggerin gekommen und habe das Meitli bei dem Haar gezerrt. Darauf sei des Kinds Hals gross geschwollen und sei es bei 14 Tagen krank gewesen. Auch habe das Meitli allweg gesagt, man solle die Hönnggerin aus dem Haus tun, sie habe ihn's [es] verderbt.

8. Jagli Meyer von Buchs sagt, als er ungefähr vor elf Jahren im Wirtshaus zu Regensdorf an des Michel Grafs von Dällikon Hochzeit gewesen sei und nach der Mahlzeit dem Tanz zugehen habe, sei sie, Hönnggerin, zu ihm gekommen und habe ihn vermahnt auch zu tanzen und habe dannzumal ihn mit den Händen auf die Achsel geschlagen und er hingegen sie wiederum mit dem Wehr [Degen o.ä.] auf die Lende. [Drei Wochen darauf hielt Meyer seine eigene Hochzeit zu Buchs] und [er] sei nach und nach so krank und schwach geworden, dass er nirgends [mehr] habe hinkommen mögen. [Der um Rat gebetene Bartli Ott von Schalchen bringt die Krankheit in Zusammenhang mit dem Schlag der Hönnggerin vor damals sechs Wochen]. [Zwei Jahre darnach habe die Hönnggerin bei einer anderen Hochzeit zu Buchs freundlich mit ihm sein wollen. Er habe gesagt]: Hex lass mich gehen oder gehe von mir.

9. Heinrich Spillmann von Dällikon sagte: [Seine Mutter und der Dälliker Pfarrer Ambrosius Burckhart seien vor einiger Zeit ins Bad nach Weiningen gegangen und haben dort ein Häfeli mit Salbe gesehen. Auf die entsprechend Frage des Pfarrers hin habe der Scherer gesagt, die Hönnggerin habe ihm die Salbe gegeben. Der Pfarrer habe gebeten, die Salbe zu entfernen und gesagt, wenn er einen Mann hätte, der ihm beistünde, so würde die Hönnggerin] bald an die Ort und End kommen, dahin sie gehörte. [...].

10. Rudi Kunz von Buchs: [Bringt eine schwere gesundheitliche Schädigung mit Erblindung und Erlahmung seines vierjährigen Sohns in möglichen Zusammenhang mit der Hönnggerin].

11. Kaspar Schwelli, der Weber zu Dällikon: [Als er vor 10 Jahren wegen Erkrankung seines Schenkels im Bett gelegen sei, sei die Hönnggerin gekommen und habe ihm gebackene Krebse gebracht mit der Aufforderung, davon zu essen. Wegen ihres bösen Namens habe er das nicht tun wollen und es auch seiner Frau verboten. Auch die Hunde und Katzen, denen sie diese Krebse vorgestellt haben, haben sie nicht essen wollen].

[II]

[Verhörprotokolle vom 18. Februar, 24. Februar, 28. Februar, 2. März, 8. März und 11. März 1615]:

[18. Februar: Die Verhörrichter bzw. Nachgänger Statthalter Keller und Statthalter Wolf „kehren“ zu Regula Frytagin, genannt Hönnggerin, von Dällikon, in den Wellenberg, halten ihr obige „Kundschaft“ vor und ermahnen sie unter Androhung der Marter, die Wahrheit zu „ihrem argwöhnischen Leben“ anzuzeigen].

[Aus den Antworten von Regula]:

Nämlich und des ersten sei sie ihr Leben lang eine gute, fromme Frau gewesen, habe viele Fische und Krebse gegen [an] viele Leute verkauft, aber niemals spüren können, dass etwar [jemand] sie gescheut habe. Sei fleissig in die Kirche gegangen. Doch seit der Zeit, dass ihr Pfarrer sie eine sömliche [eine derartige Frau] gescholten habe, sei sie allhar [hierher nach Zürich] zu der Predigt gegangen. Demnach wisse sie wohl, dass sie in die 15 Jahre lang einen bösen Namen gehabt habe, welches sie oft höchlich gedauert habe, aber denselbigen wegen ihrer Unschuld nicht habe ab ihr [sich] tun wollen. Doch habe sie solches auf eine Zeit ihrem Bruder geklagt, der ihr zu Bescheid gegeben habe, was sie können sollte, sie sei doch nicht wichtig. Neben dem aber wisse sie gewiss, dass sie die allerfrommste Frau sei, als gewiss unser Herr Gott Tod und Marter für sie gelitten habe.

Was dann anlange, dass sie an allen Hochzeiten zum vordersten habe sein wollen und vielen Mannspersonen ihre Mannheit genommen hätte, sei es wahr, dass sie geng [stets] an die Hochzeiten gegangen sei, weil sie keine Kinder habe und von Art geng fröhlich und guter Dinge sei. Aber dass sie einigen Mannspersonen die Mannheit genommen habe, [dessen] tue man ihr Gewalt und Unrecht. Und so sie solches könnte, bäte sie Gott, dass er sie nicht in [den] Himmel nehme. [Sie habe auch kein Ross gelähmt].

Antreffend, dass sie in Ophrion Güllers Haus gewesen sei, der Meinung, dass sie seines Sohns Kind habe verderben wollen und durch drei Türen, so sonst allemal gegiert [geächzt] hätten, unversehentlich zu ihnen in die Stube gekommen sei, hat sie darüber zu Bescheid gegeben: Es sei nicht wahr, dass sie in das Haus inhin, sondern nur davor anhin gegangen sei und geredet habe, sie wolle auch einmal kommen gen lügen, was ihr hübsches Kind tue. Doch letztlich ist [sie] bekanntlich gewesen, dass sie durch zwei und nicht drei Türen inhin gekommen sei, da sie den alten Mann beim Feuer und seine Frau in der Stube gefunden habe. Und nachdem sie gesehen habe, dass ihres Sohns Kind nicht vorhanden gewesen sei, habe sie das Würmli in die Nase gebissen und geredet, sie habe ihren Kindern mehr denn 100mal zu essen gegeben. Darauf haben sie ihr zu Bescheid gegeben, sie werde es [das Kind] in Caspar Schwellis Haus finden. [Sie findet das Kind aber dort nicht, ...]. Wenig Zeit aber danach habe sie des Kinds Mutter angetroffen und zu ihr gesagt, sie rede, dass sie eine Hex sei, sei sie gewiss eine Kindsverderberin. Sie [jedoch] wisse, sie sei frömmer denn kein Kind [doppelte Negation], so erst auf Erden geboren wird.

Betreffend des Hans Spillmanns Kind, so sie bei dem Haar gezerzt [haben sollte], also dass ihm [dem Kind] darauf sein Hals geschwollen und krank geworden sei, item, dass sie an einer Hochzeit zu Regensdorf einen Mann auf die Achseln und dagegen er er sie wiederum mit dem Wehr auf den Rücken geschlagen und sie eine Hex gescholten haben sollte, hat sie darüber angezeigt, es werde sich nicht erfinden, dass sie das Kind bei dem Bach angetroffen habe, sondern sie habe es in der Eltern Haus gefunden, da sie ihm, wegen [weil], dass es viel Bühel [Büggel, Krätzepusteln o.ä.] auf dem Haupt gehabt habe, das Haupt angerührt habe, aber ihm nichts Leides zugefügt habe.

Item, sie sei ihr Leben lang an keiner Hochzeit zu Regensdorf gewesen, wisse auch nicht, dass sie eine Mannsperson auf die Achseln geschlagen noch sie [die Mannsperson] [sie, Regula] eine Hex gescholten habe.

Wahr sei es, dass sie auf eine Zeit samt Margretha Müllerin, Bläsi Müllers Hausfrau, in des Thetsch Jaglis Haus zu Buchs gewesen sei. Dasselbst habe Heinrich Thetsch Jagli zu ihr geredet, sie habe ihm das seine [die Manneskraft] genommen und habe [sie] darauf eine Hex geheissen, hinwiederum sie ihn – reverenter – einen Ketzler und Kühgheier. Und zu ihr, Müllerin, habe sie geredet, sie habe ihrer Tochter einen schönen Mann gegeben, er solle nichts. [...].

Item, was Rudi Kuntz' Kind, so blind und an einem Arm lahm sei, widerfahren sei, möge sie nicht wissen, denn sie habe es wegen seiner Jugend auf der Gasse nie gesehen. Wahr sei es, dass sie in gedachten Kunz' Haus ungefähr vor einem Jahr Erbsen habe kaufen wollen. Sei das Kind in der Stube gestanden; aber dass sie ihm etwas Leids begehrt habe zuzufügen, täte

man ihr damit Gewalt und Unrecht. Denn sie wisse, dass unser Herrgott sie für sein Kind aufnehmen und ihrethalber gewisslich ein Zeichen tun werde, denn sie habe ihr Leben lang nie nichts Böses [doppelte Negation] getan und sei, so wahr als Gott lebt, frömmer denn kein [doppelte Negation] Kind, so erst aus [dem] Mutterleib komme. Sie tue nichts denn beten Tag und Nacht.

Die Krebse [betreffend], so sie Kaspar Schwelli und seiner Frau gebracht haben sollte, sie [die Schwelli] aber dieselben wegen ihres [Regulas] bösen Namens nicht haben essen wollen und den Hunden und Katzen vorgeschüttet haben [...], wisse sie davon gar nicht [...].

Was letztlich den Pfarrer zu Dällikon, so auf eine Zeit mit ihr von Regensdorf nach Dällikon gegangen ist und das Büchslü mit Salbe, so er im Bad zu Weiningen gefunden hat, antreffen tut, sei es wahr, dass sie ihn, Pfarrer, auf eine Zeit angetroffen habe und mit ihm nach Dällikon gegangen sei, sei aber so vollen Most's gewesen, dass sie oft niedergefallen sei, und er, so er hinter sich gelugt habe, ihrer gelacht habe. Aber dass sie ihm etwas getan hätte, werde sich nicht erfinden. Das Büchslü, so sie dem Scherer [zu Weiningen] geschenkt habe, habe es ihr ihr Bruder samt rotbännigem Schmalz im Glarner Land bei Kerenz, als sie ihn, als er krank gewesen war, heimgesucht [zu Hause besucht] habe, zugestellt. Und darin sei nichts anderes gewesen denn Aderschmalz, damit sie ihren Arm, so ihr eine lange Zeit geschwollen gewesen sei, salbte, auch ihr über denselbigen [Arm], wisse aber nicht was, einen Segen gesprochen worden sei, als dass er ihr darob geheilt worden sei. Alsbald nun er, Pfarrer, solches Büchslü gesehen habe, habe er es geheissen in den Ofen [zu] werfen und [zu] verbrennen und darüber zu ihr geredet, sie werde euch meine gnädigen Herren noch zwei Klafter Holz kosten [um sie zu verbrennen]. Darauf habe sie ihm zu Bescheid gegeben, sie sei frömmer denn er und [er] wolle ihren Leib an seinem Wagen. Und so man ihr solches nicht glauben wolle, könne sie ihm nichts tun. Sie wisse aber, dass unser Herr Gott ihr glauben werde, und würden die Leute gewisslich, so solches von ihr ausgehen, in die Hölle kommen.

[24. Februar: Die Nachgänger Statthalter Keller und Statthalter Wolf „kehren“ erneut zu Regula Frytagin, genannt Hönggerin und Näggel, in den Wellenberg].

Nach angewandter Marter, da sie zweimal leer und einmal mit dem ersten Stein gebraucht worden ist, [... bleibt Regula bei ihren Unschuldsbeteuerungen].

[Und]: Demnach habe es ihr drei Nächte nacheinander geträumt, wie dass sie aus der Gefangenschaft sei und ihr so wohl bei ihrem Vater, Mutter und Schwester gewesen sei, und habe ihr auch ein Nachbar einen Hafen mit Honig gebracht. Und [sie] habe gesehen, wie der Stoffel Spillmann gemetzget habe und darauf ein Hund gekommen sei, der ihm eine Seite genommen habe und nachgehend, so sie ihm nicht gewehrt hätte, die andere Seite auch wollen nehmen. Und wie sie erwacht sei, haben ihr die Ochsen gesungen. Auf eine Zeit sei sie in das Oberland gefahren, da haben sie die Leute angedet, sie solle einen Nachwind [günstiger Wind] machen, denn sie könne es wohl. Ab welchem sie gelacht und vermeint habe, es geschehe alles aus guter Meinung, denn die Leute haben sie ihr Leben lang geliebt und seien ihr die Kinder auf den Gassen nachgelaufen und haben [sie] geheissen, ihnen zu kramen. Aber dass sie begehrt habe, ihnen etwas Leides zuzufügen, sei nicht.

Was des Hans Spillmanns Töchterli, so sie bei dem Haar zerrte und ihm [dem Töchterli] darauf der Hals geschwollen worden sei, antrifft, sei es wahr, dass sie ihm auf eine Zeit, als sie mit etlichen Weibern geredet habe, ein Wäffli [Ohrfeige] gegeben, aber dass sie es begehrt habe zu schänden, sei nicht wahr, denn es habe zuvor schon ein flüssiges Haupt [eitriges Kopfgeschwür] gehabt.

Und [es] sei gewisslich in 1000 Jahren keine frömmere Frau denn sie gewesen, denn der böse Geist sei zu ihr ihr Leben lang nie gekommen und bitte, man wolle sie nicht also strecken, damit sie auch nach [nachher] spinnen könne [d.h. man solle sie nicht zur Arbeitsunfähigkeit strecken].

[Bitte um Gnade und um Erledigung der Gefangenschaft].

[28. Februar: Die Statthalter Keller und Wolf „kehren“ erneut zu Regula in den Wellenberg, um sie „ernstlichst ihres argwöhnisches Leben und ihren Wandel halber“ zu befragen].

[Sie lassen die grausame Folter des Streckens erneut brutalst ausführen, nämlich fünfmal leer, zweimal mit dem zweiten Stein und einmal mit dem dritten Stein].

[Regula]: Sie wisse, noch könne [sie] euch meinen gnädigen Herren ihres Lebens und Wandels halber nichts anderes sagen, denn dass sie eine gute und fromme Frau ihr Leben lang gewesen sei, und sie könne auf ihre Seele bei Gott, bei Gott, nichts denn beten, und habe gestrigen Morgen 11 Bätter [Gebete] mit dem Meyer von Flaach [offenbar ein eingekerkerter Wiedertäufer] gebetet. Demnach habe es ihr geträumt, wie dass sie wiederum heim und in ein Haus gekommen sei, da eine Frau gebacken und ihr eine Stück Wähe und eine Milch gegeben habe, sie aber die Milch verschüttet habe und niedergefallen sei und sei darnach ein Kind über sie gefallen. Verschieden Montags habe es ihr geträumt, wie dass sie gegrast [Gras abgeschnitten] habe und habe [im Traum] gesehen in Kaspar Breitingers Baumgarten etliche Buben auf den Bäumen, die ihm [Breitinger] die Äpfel abhin geworfen und abgewonnen haben, darauf sie es [solches Entwenden von Äpfeln] beschalkt [bescholten] und geheissen habe [zu hören [aufzuhören]].

Und als man sie befragt, warum sie ob der Marter entschlafen sei, hat sie zu Bescheid gegeben, sie wisse es nicht, aber es freue sie ihre Unschuld also. Und wenn sie auch Hab und Gut hätte, so würde sie nicht in der Gefangenschaft liegen.

[Regula bittet abermals um Gnade und Erledigung der Gefangenschaft].

[2. März: Die Statthalter Keller und Wolf, „kehren“ erneut zu Regula in den Wellenberg].

[Marter durch Strecken: einmal leer].

[Regula]: So man, was sie vorgebe, nicht glauben wolle, so solle man ihr die Leute, so etwas Böses von ihr sagen, vor die Augen stellen. Sie wisse eben wohl, dass gute Leute nichts Böses vor ihr werden reden. Und so sich etwas auf sie erfinde, so solle man ihr mit dem Täufer den Kopf abhauen, und [sie] wüsste auch nichts anderes, wenn sie schon eine ganze Stunde an dem Seil hangen müsste, zu sagen. Sie wolle es aber, wenn sie aus der Gefangenschaft käme, sagen. Wahr sei es, dass die Narren zu Nöschikon den Mannen ihre Mannheit können nehmen und wiedergeben und haben dem Hans Bräm von Dällikon auch wiederum geholfen. Wie sie aber [da]mit umgingen, wisse sie nicht. Auf eine Zeit seien dem Jagli Bräm drei Rosse auf dem Baselen Weg krank geworden, und dazumal hätten sie es auch wollen, so sie hätten können, auf sie legen.

[Regula bittet abermals um Verzeihung und Erledigung der Gefangenschaft].

[8. März: Die Statthalter Keller und Wolf, „kehren“ erneut zu Regula in den Wellenberg].

[Regulas Antwort unter der Marter des Streckens einmal ohne Stein]:

Wenn sie dem Jagli Meyer von Buchs auf die Achseln geschlagen haben [sollte], bäte sie Gott, dass sie zu einem Zeichen da sitze, denn sie habe, so gewiss als Gott Tod und Marter gelitten, nichts getan. [... Als Zeugen ihrer Rechtschaffenheit solle man Felix Schmid zu Regensdorf befragen].

[11. März: Statthalter Wolf und Zunfrichter Schmidli, „kehren“ erneut zu Regula in den Wellenberg um sie zu verhören].

[Regulas Antwort unter der starken Marter des Streckens von einmal leer, einmal mit dem ersten Stein und einmal mit dem dritten Stein]:

Sie könne weniger [an magisch-schädigenden Dingen] denn ein unmündiges Kind. Und so sie etwas könnte, wollte sie es gern sagen. Und wenn sie etwas getan habe, so solle man sie auf den Platz abhin führen und ihr ihren verdienten Lohn geben. Und als man sie befragt, warum ihr die Marter nichts tue, item, warum sie nicht grinnen [weinen] könne, hat sie zu Bescheid gegeben, Gott sei so gut und sie so fromm, und so sie etwas getan habe, bäte sie Gott, dass er sich von ihr an ihrem letzten Ende [weg]kehre. Und so ihr meine gnädigen Herren von ihrer Frömmigkeit wüssten, würdet ihr [die gnädigen Herren] ihr einen Herren zu Freund zustellen.

Möchte aber wohl leiden, dass man ihm [diesem von Regula gewünschten Beistand] die Leute unter die Augen stellte, so etwas Böses von ihr sagten.

Und als man ihr zumuten wollte, sie sollte Gott anrufen, dass sie die Wahrheit könnte bekennen, hat sie es nicht wollen tun und vorgewandt, sie habe nichts getan.

[Regula bittet abermals um Gnade und Erledigung der Gefangenschaft].

[Originale Dorsualnotiz der Stadtkanzlei auf den Untersuchungsakten: Noch am gleichen Tag, am Samstag den 11. März 1615, beschliessen beide Räte unter Bürgermeister Holtzhalb und den Statthaltern Regula frei zu lassen]:

Wiewohl der Argwohn gross ist und alle Umstände zugeben, dass sie, Frytagin, dessen, darum man sie bezigen [beziehtigt], schuldig sei, so hat man doch, um dass sie ihre Unschuld an so vielfältig ausgestandener Marter und langer Gefangenschaft erhalten hat, an ihr anderorten [an anderen Orten: wahrscheinlich in der Vorsteherschaft der Zürcher Kirche] ein Vergnügen [ein Genügen] gehabt und [hat man] solche Marter und Gefangenschaft um ihr argwöhnisches Verhalten ihre Busse sein lassen [und] sie auf eine gewöhnliche Urfehde des [Gefängnis]-Turms gelediget und [ist sie] geheissen worden, wieder heimzuziehen.

[III]

[Gut zwei Monate später wurde Regula trotz dieser Entlassung mit dem Feuer hingerichtet, s. Urteil eingangs oben. Neben obigem Dorsualvermerk betr. Entlassung auf Urfehde hin ist entsprechend ein zweiter originaler Dorsualvermerk der Stadtkanzlei zu finden]:

Ist mit Feuer gerichtet worden, den 19. Mai Anno 1615. Presentibus Herr Rahn und der neue Rat. Ihre letzte Vergicht [Bekentnis] ist in Stadtschreibers Kanzlei.

[Wie aus dem Urteilsprotokoll hervorgeht, s. oben, war Regula nach erfolgter Freilassung erneut festgesetzt und von Anna Müller belastet worden. Vorerst beteuerte sie in „vorheriger Weise“ ihre Unschuld, doch die erneut vorgenommene Folter an ihrem bereits vor zwei Monaten durch brutalste Folter zerschundenen Körper wurde offensichtlich zuviel, weshalb sie schliesslich aussagte, wie es den Herren gefiel].

[IV]

[Aus den durch den Regensberger Landvogt Hans Konrad Heidegger betreffend Anna Müller eingenommenen Zeugenaussagen]:

[...].

Küngold von Kusen, Herr Hans Kamblis, Pfarrers zu Niederweningen, Ehefrau: [anlässlich einer Küchlete bei den Kläusli in Niederweningen hat sie mit der Kindbetterin Kläusli gesprochen und das Kleinkind „beschaut“ und es „gesund“ vorgefunden. Kurz darauf] habe sie gesehen, dass es Mosen im Rückchen gehabt habe und sei der Unrat darin umhin gefahren.

[Ähnliche Aussagen weiterer Personen mit entsprechender Belastung von Anna Müller als Verursacherin, welche das Kleinkind anlässlich dieser Küchlete aufgenommen haben soll].

[...].

[Dann auch durch den Landvogt übersandte Aussagen wie]:

Heinrich Haupt auf Regensberg sagt bei Ermahnung seines Eides, dass er etliche Jahre lang zu Loo, Zurzach und anderen unweit davon liegenden Dörfern gedient habe. Habe er von gemeinen Gassenreden gehört, dass man sie für ein böses Weib geachtet habe. Und ginge ihr Mann mit Arznen und Segnen um. [Ähnliche Aussage durch Haupts Bruder Sixt, der in Lengnau gedient hat].

[Schreiben des Regensberger Landvogts Heidegger vom 26. Mai 1615]:

[...].

[Er kündigt an, das geschädigte Kleinkind mit dessen Mutter und Grossmutter auf kommenden Samstag um 12 Uhr vor das Rathaus bringen zu lassen, damit die Nachgänger ihre Klage entgegen nehmen und das Kind „besichtigen“ könnten].

52 Anna Stüssi von Niederhasli – siehe auch Anhang

B VI 266a, fol. 117 v., f., 31. Juli 1615

Als Anna Stüssi von Niederhasli – so hier gegenwärtig steht – von ihres jetzt etliche Jahre her geführten schändlichen, gottlosen und verruchten Lebens wegen verschiener [vergangener] Tage gefänglich eingezogen und ihres Tuns und Wesens halber Kundschaft eingenommen worden ist, hat sich dadurch befunden:

Dass sie den heiligen teuren Namen Gottes gröblich gelästert, auch die heilsamen Wunden und Leiden unseres Herrn Christi, desgleichen die hochwürdigen Sakramente, Himmel und Elemente schändlicher und gottslästerlicher Weise angegriffen und missbraucht hat, [dass sie] auch ihren jetzigen Ehemann und [ihren] Stiefsohn nicht nur mit so schändlichen und unchristlichen Worten und Namen, die vor züchtigen Ohren nicht zu vermelden sind, angetastet hat, sondern auch gegen[über] denselben, ihrem Mann und [ihrem] Stiefsohn, und der Nachbarschaft mit bösen Drohungen und anderen ungebührlichen abscheulichen Reden ausgebrochen ist, und [dass], wenn man sie von solchen ungebührlichen Sachen abgemahnt hat, sie darüber nur ganz ungereimten, schändlichen und schnöden Bescheid gegeben hat.

Welcher Gottslästerungen, böser Drohungen und schändlicher ungebührlicher Reden [halber] sei sie, Stüssin, in Gefangenschaft mit und ohne Pein und Marter zum Teil selbst auch geständig und bekanntlich gewesen.

Demnach hat sie auch weiter mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich:

Dass bei [vor] zehn Jahren ungefähr, als sie von Höri gen Bülach ins Bad habe [gehen] wollen und in einem grossen Widermut gewesen sei und geweint habe, sei der böse Geist erstlich in Gestalt eines schwarzen Hündleins, welches darnach, als sie um etwas weiter fortgegangen sei, in ihres Buhlers Gestalt vergestaltet worden sei, in Mitten im Höhragen unfern von Bülach zu ihr gekommen und habe sie befragt, warum sie weine, ob sie so arm sei. Darauf habe sie geantwortet: Ja. Auf solches habe der böse Geist geredet, er wolle ihr genug geben, wenn sie sich Gottes verleugne und ihm folge, welches sie aber nicht getan habe, denn in allem dem sei etwar [jemand], so allda Holz gehauen habe, dazu gekommen, darauf sei der böse Geist von ihr gewichen sei.

Jedoch sei sie damals ihm, dem bösen Geist, als der sie alsbald umschlagen habe, seines üppigen schändlichen Mutwillens halber zu Willen geworden. Der habe ihr ihres Vermeinens etwas Gelds gegeben, so gelb erschienen sei, welches aber hernach zu Kot geworden sei.

Vierzehn Tag nach diesem, als sie von hinnen gen Oberglatt und Bülach gegangen sei und ins Schwabenland in die Ernte habe [ziehen] wollen, sei der böse Geist wiederum in vorgemeldetem Höhragen in Gestalt eines schwarzen Mannes mit Rindsfüssen zu ihr gekommen und habe ihr versprochen genug zu geben, wenn sie ihm willfahren wolle, welches sie anfangs nicht habe tun wollen. Als aber der böse Geist nicht nachgelassen habe, sei sie ihm wiederum seines schnöden Mutwillens zu Willen geworden, da sie vermeint habe, er habe ihr wieder Geld gegeben, das aber wie zuvor nichts gewesen sei, sondern er sie wiederum betrogen habe.

Bei [vor] vier Jahren, als sie in ihres Ehemannes Haus allhier gekommen sei und derselbe, ihr Mann, mithin zu gen Baden gefahren sei und sie etwas wenig Gelds gehabt habe, habe sie daraus ihres Ehemannes Schulden bezahlt.

Folgend aber, wie sie nichts mehr gehabt und grossen Hunger erlitten und also nachhin gesinnt habe, habe sie etwas Schwarzes gesehen. Da habe der böse Geist zu ihr geredet, sie solle nicht mehr so Übelzeit haben, sie habe Übelzeit genug gehabt. Dem habe sie zu Bescheid gegeben, sie wolle die Wäsche, so sie versprochen habe, gehen auswaschen. Auf das habe der böse Geist sie in der Dachtraufe hinter ihrem Haus abermals überrungen und seinen üppigen Willen mit ihr - doch dieweil sie sich mächtig gewehrt habe, nicht allendlich [definitiv] - vollbracht. Er habe ihr aber diesmal nichts gegeben.

Und dann bei [vor] sechs Wochen, als ihr Ehemann zu Baden gewesen sei, habe der böse Geist seinen üppigen schändlichen Willen abermals, als für das vierte Mal, mit ihr nachts in

ihrem Bett getrieben. Jedoch habe [sie] vermeint, es sei ihr Ehemann: Denn sobald sie denselben mit seinem Namen genannt habe, sei darnach der böse Geist zur Beien [Fenster] aus davon gefahren. Und habe derselbe ihr damals auch kein Geld gegeben, aber sie geheissen, den Leuten etwas anzutun, mit Vermelden, er wolle wieder zu ihr kommen und ihr anzeigen, wie sie ihm tun solle. Er sei aber nicht wieder gekommen.

Um welche, der genannten Anna Stüssin gebrauchten, groben, schändlichen, grausamen Schwüre und Gottlästerungen, dadurch sie Gott im Himmel geschmäht hat, auch [um] ihre ausgegossnen Droh- und Scheltworte und [um ihr] jetzt etliche Jahre lang geführtes gottloses und verruchtes Leben und Wesen, da deswegen keine Besserung zu erhoffen ist, und dass sie sich dergestalt mit dem bösen Geist vermischt und sich desselben schändlichen üppigen, abscheulichen Mutwillen zum vierten Mal unterworfen und ergeben hat, und also damit wider göttliches und menschliches Gesetz und [die] Natur mutwilliger Weise gehandelt hat, [und um] grosses Übel und Misstun, ist aus sonderbaren Gnaden zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien [Kies] zu der Sihl führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, folgend das Haupt samt dem Körper in ein Feuer werfen und das Fleisch und Gebein zu Asche brennen und dann die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Stüssin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Rahn, Statthalters, auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt und beiden Räten.

Actum montags den letzten Tag Heumonats Anno 1615.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten, Zeugeneinvernahmen, Verhörprotokollen A 27.161]:

[I]

[Undatierte Akte mit Zeugenaussagen über Anna Stüssin von Niederhasli, in der StadtZürich lebend]:

1. Meister Jakob Burckhardt sagt: [Nachdem Anna wegen ihres gottlosen Lebens mit Gefangenschaft durch das Chorgericht „gezüchtigt“ worden ist, hat sie sich gebessert. Nun hat sie wiederum angefangen, Gottes Namen zu schänden und ihren Ehemann und ihren [[Stief-]] Sohn mit Flüchen zu schelten].

2. Meister Hans Pfister, der Gerber, zeugt: [Er hat seinen Keller unter dem Haus von Annas Ehemann Zöbeli und hört, wie diese Ehemann und Sohn schilt und wie sie den Namen Gottes missbraucht. Angebliche Drohung Annas, „der Nachbarschaft etwas anzurichten“, wenn der Sohn heirate].

3. Fridli Hug der Müller: [...] er gebe ihrem [Annas] Tun und Leben keine Acht und könne nichts Böses von ihr sagen.

4. Rudolf Scheller sagt: [Er wisse nichts, habe aber von Sigmund Spöndli gehört, dass Anna gesagt haben soll, sie wolle das Haus anzünden, falls ihr Stiefsohn Hochzeit halte].

5. Junghans Rothenschwyler zeugt, nachdem dass der Zöbeli sie [Anna] zu Kirche und Strasse geführt habe, haben sie 12 Wochen wohl miteinander gehaust. [Darnach aber] habe sie angefangen, Herrgott, Wunden, Leiden und alle Schwüre, so ungenannt seien, zu schwören, habe ihren Mann und Sohn Diebe, Schelme und Ketzer – reverenter - geheissen und oft geredet - wie das seine [Rothenschwylers] Frau selig, item die Elsbetha Schlifferin und er gehört haben - sie wollte, dass der Donner ihren Mann und die Rosse erschlüge und das Erdreich [diese] verschluckte, und [sie] wüsste wohl, dass sie des Teufels sei.

6. Sigmund Spöndli sagt, als sie [Anna] vor etwas Zeits mit dem neuen Turm gestraft worden sei [Gefängnisstrafe im neuen Turm in Zürich], sei es ein wenig besser geworden. Nachdem er aber verstanden habe, dass wenn ihr Sohn mit des Obmann Müllers Jungfrau [Tochter] Hochzeit halte, sie das Haus anzünden wolle, sei er zum Zöbeli ins Haus gegangen und habe ihm dasselbige in Beisein ihrer [Annas] vorgehalten. Darauf habe sie den Zöbeli einen Dieb und Schelm gescholten und vermeint, er habe diese Sachen von ihr ausgegeben, und ob sie es tun oder nicht tun wolle, [davon habe sie] nichts geredet, allein sie wollte, dass das Haus in einem roten Feuer wehe und sie inmitten darin sässe.

7. Hans Rudolf Bur der Sattler gibt den Bericht, verschienen Mittwochs sei der Zöbeli zu ihm gekommen und habe ihm angezeigt, wie dass seine Frau geredet habe, wenn sie an des Sohns Hochzeit in der Kirche seien, wolle sie etwas anrichten, dass sie die Hände ob dem Kopf müssten zusammenschlagen. Daneben schölte sie den Zöbeli, so [als] er von Baden heimgekommen sei und nicht viel Geld mit sich gebracht habe, einen Dieb, Ketzer und Schelm und wollte, dass ihn und die Rosse der Donner und die Strahlen erschössen und bräuchte neben diesen Worten noch soviel Schwüre, also das sie nicht zu nennen seien.

8. Christoffel Froschauer zeugt, in seines Grossvaters Haus sei er zu Hause gewesen. Da höre er so schändliche Worte und grausame Schwüre, also, dass sie nicht zu erzählen seien. Sie [Anna] heisse den Mann und Sohn – reverenter – Ketzer, Schelme und Diebe. Und wann er [ihr Ehemann Zöbeli] von Baden heimkäme, sagte sie zu ihm: Du Dieb, wo hast du das Geld? Verschienen Mittwochen, als er [Froschauer] ihm [Zöbeli] etliche Bücher gen Baden zu führen aufgegeben habe, habe sie [Anna] den Zöbeli einen Verräter, Ketzer, Schelm und Dieb gescholten und wollte, dass er und das Haus verbrenne.

9. Elsbetha Schlyfferin sagt, [...] sie [Anna] heisse ihren Mann und Sohn [...] Ketzer, Diebe, Schelme und Mörder, und wenn sie [Anna] ihnen mehr [weiter] koche, wollte sie, dass sie an allen Vieren würde erlahmen. Auch schwöre sie Herrgott, Himmel, Sakrament, Element. Und wenn man es ihr wehre, gebe sie zu Bescheid, sie habe es in dem Schwabenland gelernt, und die Schwaben hätten mehr Glück denn wir. Und schwöre [sie] mit ihrem Maul, was ein anders – referenter – gheye. Und wenn sie eine Hexe wäre, wollte sie alle erlahmen. Daneben so wollte sie, dass sie im Feuer wäre, wenn das Haus brennte, denn der Teufel habe sie [Anna und ihren Ehemann Zöbeli] zusammen gesalzen, müsse sie auch wiederum voneinander tun.

10. Ursula Hugin zeugt, sie [Anna] heisse ihren Mann und Sohn Ketzer, Schelme, Diebe, Hundsfüd und anders dergleichen. Und wenn sie backe, sage sie oft, wenn sie davon einen Mund voll esse, wollte sie, dass es ihr das Herz abstossen und alle vier davon erlahmt würden. Und wollte gern, dass der Strahl ihren Mann und Sohn samt den Rossen auf dem Feld erschlagen und das Erdreich [sie] erschlucken würde. Und die Worte brauche sie gar oft.

11. Elsbetha Hottingerin sagt, sie [Anna] schelte den Vater und Sohn Ketzer, Diebe und Schelme, anderen Leuten rufe sie Hexe, Hure, Kindsverderberin. Und dann schwöre sie Sakrament, Herrgott und dass ihren Mann [der] Strahl erschiesse [...] item, dass der Strahlen ins Haus schlage.

[Die Hottingerin widerruft diese Aussage. Wenn sie so ausgesagt hätte], müsste sie es in unverdachtetem Mut und im Zorn geredet haben.

12. Elsbetha Froschauerin zeugt, sie [Anna] sei ein böses Weib [...]. [Sodann ähnliche Aussagen wie oben zitierte anderen Zeugen]. [Anna habe zudem gesagt, sie, Froschauerin hätte] gehext und gehurt.

[Bemerkung zum Milieu: Bei den Zeugen handelt es sich um Stadtzürcher Bürger und Bürgerinnen. Offenbar wohnte Anna Stüssi von Niederhasli mit ihrem Ehemann Jakob Zöbeli, ebenfalls einem ländlichen Geschlecht des Unterlandes/Wehntales entstammend, mit Zöbelis Sohn in der Stadt Zürich, wohl im Status eines Hintersässen. Zöbeli betätigte sich als Fuhrmann und transportierte etwa mit seinem Pferdegespann Bücher Froschauers nach Baden. Dass sein Sohn die Tochter von „Obmann Müller“ heiraten sollte, seinerseits wohl Stadtbür-

ger und Vorsteher eines städtischen Handwerks, deutet auf einen gewissen sozialen Status hin].

[II]

[Verhör-Protokolle der beiden Herren Nachgänger d.h. ratsherrlichen Untersuchungsrichter; erste Einvernahme undatiert, darauf Einvernahmen Nr. 2-6 am Donnerstag 20. Juli, am Freitag 21. Juli, Samstag 22. Juli, Montag 24. Juli 1615 und Samstag 29. Juli].

[Am Donnerstag, 20. Juli, wird die Marter, Strecken 1mal leer, 2mal mit erstem Stein, am Montag 24. Juli verschärft Strecken 2mal leer, 1mal mit dem 1. Stein und 1mal mit dem 2. Stein angewandt].

[Die Herren Nachgänger lassen Anna in der ersten Einvernahme die über sie erhobenen Zeugenaussagen, s. oben, vorlesen. Sie antwortet, im Zorn schon geschworen, d.h. geflucht, zu haben, bestreitet aber, gedroht zu haben, das Haus anzuzünden, wenn ihr Stiefsohn Hochzeit halte].

[Und]: Allein als ihr Ehemann, der allwegen voll [betrunken] heimkomme, sie auf eine Zeit aus dem Haus zu gehen geheissen habe und man sonst ihr lätz [falsch] getan habe, habe sie geredet, sie wolle ehe anfangen, das sie Gott nie geheissen und bald in [den] [Zürich-]See abhin laufen [wohl um Suizid zu begehen]. Aber ihren Nachbarn habe sie nichts Böses gewünscht. [Im Weiteren bestreitet sie, gesagt zu haben, sie wünsche, dass der Blitzstrahl in ihr Haus einschlage und auch den Ehemann Zöbeli samt Rossen erschlage. Sie habe nur gesagt, sich im Haus selbst eine Schmach anzutun].

[Nach zweiter Verlesung der Zeugenaussagen und Anwendung der ersten Marter im 2. Verhör bekennt Anna, in Verzweiflung gesagt zu haben, sie sei des Teufels, sodann das angebliche sich körperliche Einlassen mit dem bösen Geist. Der böse Geist habe sich der böse Schwarze in der Hölle und Teufel genannt. Im Verhör einen Tag nach der Marter widerruft sie die Geständnisse. Sie habe diese „in unverdachtetem Mut und von der grossen Marter wegen“ gemacht. Sie habe sich Gottes nie verleugnet, „noch denselben jemals aus dem Herzen geschlagen“. Kurz darauf bekennt sie wieder im Sinn der Peiniger, bleibt aber fest in der Aussage, keine Gespielinnen gehabt und Gott nie aus dem Herzen geschlagen zu haben. Sie habe die ganze Nacht durch gebetet. Im vierten Verhör sagt sie erneut aus, Gott nie verleugnet zu haben. Sie habe solches nur aus „grosser Not und Marter“ bekannt, „denn sie habe gedacht, wenn man sie vergenge [[im Sinn von die Glieder zerstrecke]] so könne sie nicht mehr spinnen und sich erhalten“. Hingegen gesteht sie Geschlechtsakte mit dem Bösen].

[Die im fünften Verhör zum zweiten Mal angewandte Marter sollte der Verifizierung des bisher Ausgesagten und der Erpressung des Geständnisses weiterer Geschlechtsakte dienen, auch der Klärung, ob der Böse sie zur Schädigung anderer Leute angestiftet habe. Sie bleibt fest in der Aussage, dass sie keine Gespielinnen gehabt und keine anderen Leute angestiftet habe. Ebenso habe sie nichts vom bösen Geist gelernt und könne also diesbezüglich nichts. Auch erhalten die Herren kein Eingeständnis der Gottesverleugnung. Eine unmittelbare Gottesverleugnung wird deshalb auch nicht im Urteil aufgeführt, lediglich Gotteslästerung].

53 Ursula Baltassin von Weiach 'b'ldgj g'twej 'Cpj cpi

B VI 266a, fol. 139 f., 6. Januar 1616

Ursula Baltassin von Weiach – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter nachfolgende Sachen begangen zu haben, bekannt und verjehen, nämlich:

Bei [vor] sechs Jahren ungefähr, als sie schwangeren Leibs gewesen und traurig in ihrem Garten gessen sei, sei der böse Geist, so sich Meister Hämmerli genannt habe, in Gestalt eines Menschen in einem schwarzen Kleid zu ihr gekommen, habe sie befragt, warum sie also trauere, und darauf an sie begehrt, dass sie sich Gottes des Allmächtigen verleugne, so wolle er ihr

helfen. Da habe sie ihm, leider, willfahren, und als er seinen schändlichen Mutwillen mit ihr verrichtet habe, habe er ihr etwas in einem Bündeli gegeben, als ob es Geld wäre, das aber hernach zu Staub geworden sei.

Demnach, als ihr Kindbett schier geendet habe, sei der böse Geist aber [erneut] zu ihr in ihre Kammer zu ihrem Bett gekommen und habe daselbst auch seinen üppigen Mutwillen mit ihr vollbracht.

Auf eine Zeit, als sie mit Jakob Anners Frau in Uneinigkeit gestanden sei, sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen und habe ihr zugemutet, dass sie ihr, der Annerin, in seinem Namen zwei Schweine verderben solle, habe sie dasselbige getan. Es seien aber dieselben Schweine angehend wiederum heil und gesund geworden.

Item, obgedachten Anners Frau habe sie auf eine Zeit in des Teufels Namen – Gott behüte uns – auf die Achsel geschlagen, [so] dass ihr der Mund davon krumm geworden sei. Man habe ihr aber gleich darauf wieder geholfen.

Ferner habe sie, Baltassin, sich auf eine Zeit in eine Katze umgestaltet und sich in das Haus der Mutter Bernhard Trüllingers unter die Bank in einen Korb gelegt, begehrend zu hören, was von ihr [Balthassin] geredet würde.

Weiter sei sie in ihrem Haus aber[mals] in Gestalt einer Katze ihrer Nachbarin auf Heu oder Stroh erschienen, habe aber gleich darauf ihre rechte Gestalt wiederum an sich genommen.

Item, an Hänsi Meyenhofers zu Weiach Sichellegi [Erntefest] sei sie in obgemeldeter Gestalt einer Katze auf einem Hund zur Türe hinaus geritten, welches die, so ob dem Tisch gesessen seien, gesehen haben, und aber darnach nichtsdestoweniger bei dem Tisch verblieben seien.

Und dann sei sie zu drei unterschiedlichen Malen nachts über [den] Rhein an einem Ort ob Lienen auf einem Stecken, den sie mit Salbe, so ihr ihr Buhle gegeben habe, angestrichen habe, geritten und darauf zum Tanz gefahren, bei welchem Tanz Becher, Geiger, Sackpfeifer und drei Tänzer gewesen seien, und anstatt ihrer habe sie ihrem Mann an ihr Ort in das Bett einen Schaub [Strohbund] gelegt.

Um welch, der genannten Ursula Baltassin verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes des Allmächtigen verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe und Anweisung Leute und Vieh geschädigt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien [Kies] zu der Sihl führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, folgend das Haupt samt dem Körper in ein Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche brennen und dann die Asche dem fließenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Ursula Baltassin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Rahn auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt. Vor Junker Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt und dem neuen Rat.

Actum samstags den 6. Jenner Anno 1616.

54 Anna Wagner von Niederlunkhofen (AG)'ō'ldgj g'twej 'Cpj cpi

B VI 266a, fol. 204, 20. September 1617

Anna Wagnerin von Niederlunkhofen im Kelleramt – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

Nachdem sie bei [vor] anderthalb Jahren in die Stadt Bremgarten zu Markt gegangen sei, sei der böse Geist, so sich Hensli genannt habe, in Gestalt einer kurzen Mannsperson, schwarz bekleidet, in dem Nüsch bei dem Brünneli ihr begegnet und habe sie befragt, wohin sie wolle, welches sie ihm angezeigt habe. Darüber habe er ihr ihre Armut vorgehalten und gesagt, wenn sie sich an ihn ergeben und sich Gottes verleugnen wolle, so wolle er ihr genug geben. In dem nun sei sie dem bösen Geist – leider – willfahren, habe sich Gottes des Allmächtigen verleugnet und darauf mit ihm [dem bösen Geist] auf sein Begehren seinen üppigen Mutwillen getrieben. Der habe ihr darnach etwas gegeben, so aber, als sie es beschaut habe, nichts denn Heublumen gewesen sei. Welcher ihr begangener Fehler sie hernach alsbald gereut habe.

Um welche der genannten Anna Wagner begangenen hochsträflichen Übel und [um welches] Misstun, als sie sich Gott des Allmächtigen, ihres Schöpfers, verleugnet, sich an den bösen Geist ergeben und [sich] dergestalt mit ihm vermischt hat, dass sie sich desselben schändlichen abscheulichen Mutwillen unterworfen und also damit wider göttliches und menschliches Gesetz und Natur gehandelt hat, ist aus sonderen Gnaden zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf die gewöhnliche Walstatt führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannt Anna Wagnerin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt. Vor Hans Escher, Seckelmeister, des Reichs Vogt und dem neuen Rat.

Actum samstags den 20. September Anno 1617.

[Ergänzende Akten und Untersuchungsprotokolle A 27.161]:

[I]

[25. September 1617: Schreiben der Stadt Bremgarten an die Stadt Zürich]:

[Schultheiss und Rat von Bremgarten haben Anna wegen Führung eines „argwöhnischen Lebens“ auf entsprechende Zeugeneinvernahmen hin, s. unten, gefangen genommen und durch ihren „Turmgänger“ examinieren und befragen lassen. Da der Fall, entsprechend der Aussagen Annas, dem Zürcher Malefizrecht untersteht, lässt man sie nach Zürich überführen, unter Beigabe der Protokolle der Zeugeneinvernahmen].

[II]

[15. September 1617: Akte mit Zeugeneinvernahmen, aufgenommen durch die Stadt Bremgarten]:

[1] Hans Jakob Huber von Niederlunkhofen: [Er hatte Zank mit Anna. Als diese an sein Fenster kam, um „Flattierwerk“ zu treiben, wohl um Versöhnung anzustreben, wies sie Huber abrupt ab und schloss das Fenster. Von anderen hat Huber erfahren, dass Anna von einem „bösen Wind“ anlässlich dieses Vorfalls gesprochen haben soll. ...].

[2] Uli Lutz [von Niederlunkhofen] bezeugt: Sie [Anna] habe auf eine Zeit geredet, ehe dass sie wolle bei ihrem Mann liegen, viel eher wolle sie – reverenter – bei dem Teufel liegen. [...].

[3] Jagli Jocher [von Niederlunkhofen] bezeugt: [Als Annas Ehemann selig vor fünf oder sechs Jahren Mühe mit Grasmähen gehabt habe, habe sie ihn beschimpft und gesagt, sie wolle lieber beim Teufel liegen als bei ihm. Er könne doch gar nichts. Anlässlich ihrer Belangung durch die Stadt Bremgarten habe Anna zu ihren Hausweibern gesagt], wenn sie vielleicht nicht wieder heimkomme, sollten sie ihrem Meitli zum Besten tun.

[4] Jagli Staublin daselbst bezeugt: Verschiener Bremgarter Kilbi habe seine Frau samt dem Volk [Dienste] frisch und gesund Z'morge gegessen, nachmalen sich vor das Haus aussen an die Sonne gesetzt. Als nun der Knecht in die Mühle überhin gegangen sei, komme die Wagnerin hinter dem Haus unversehentlich daher und setze sich neben seine Frau, die mächtig ab ihr erschrocken sei. Als nun die Wagnerin von ihr aufgestanden sei, habe sie [die Wagnerin] geschworen [geflucht] und gefragt, wo der Knecht sei. Wenn sie ein Viertel Mehl in der Mühle habe, müsse sie acht Tage darnach laufen. Sie sei darüber in die Mühle gegangen.

Aber seine Frau habe sich gleich in das Haus begeben und habe [sich] übel behaben, gängen und führen kalte Fröste durch sie auf, müsse in das Bett liegen. Habe hiermit sich darin gelegt und sei seither darin verblieben, allein habe unterweilen aufstehen mögen. In solcher während der Krankheit sei seiner Frau geraten worden, [es] solle die Wagnerin als eine Unholdin beten, [das] werde ihr [seiner Frau] vielleicht wiederum zur Gesundheit helfen können. [Der Plan wird ausgeführt, Anna wird durch einen Boten in Staublins Haus gebracht. Als seine Frau betet, tut Anna „lätz“] und habe geredet, [sie, Anna] habe einen Knaben in dem Krieg; so er heimkomme, wolle [dieser] ihr die Sache wohl machen und sei [sie] darüber hinweg gegangen. [Die Frau Staublins bleibt krank und ist der Meinung, von der Wagnerin „beschädigt“ worden zu sein] und würde darüber sich Gott und dem Tod befehlen.

Für das andere: Als er [Staublin] habe zu Acker fahren wollen, sei die Wagnerin vor seinen Rossen anhin gelaufen gegen Hans Jakob Hubers Haus. Die Rosse seien ihr stracks nachgefolgt. [Als er und sein Knecht die Rosse auf die rechte Strasse haben leiten wollen, sei die Wagnerin umgekehrt und habe die Rosse gejagt], auch gegen dem einen [Ross] geschlagen, welches gleich krank geworden [und schliesslich verdorben] sei. [Der beauftragte Wasenmeister habe gesagt, als er das tote Pferd aufgeschnitten habe, sei er] in einen bösen Wind gekommen. [Das Pferd sei] von bösen Weibern verletzt worden, denn das Herz und übrige Geweide seien gänzlich geschwollen und aufgeblasen gewesen.

[5] Hans Jagli Eichholzer bezeugt: [Der Sohn der Wagnerin hat seine Schweine gehütet. Als eines verletzt wird, gibt die Wagnerin ihm, Eichholzer, die Schuld. Dieser begegnete ihr], gewiss eine Hexe zu sein. [Sie habe bis anhin dem nicht widersprochen].

[6] Jakob Stöcklin bezeugt, er habe bei [vor] sieben Jahren in der Brache ein Bohnenäckerli gehabt. Damals haben die Knaben der Wagnerin die Schweine hüten sollen. Weil sie aber unsorgsam gewesen seien, sei ihm das Äckerli ausgeweidet worden. [Wegen seiner entsprechenden Schadenersatzforderung sei Anna in sein Haus gekommen. Da habe er, als er im Garten oben krank zu Bett gelegen sei, die Wagnerin zu seinem Volk hören sagen]: Der Ankenruedi habe ihr auf eine Zeit den Lidlohn [Arbeitslohn] versperrt und vorbehalten, sei ihm deswegen – reverenter – eine Kuh verdorben. So sie nun die Bohnen von ihrer Knaben willen zahlen müsste, werde ihm, Zeugen, auch eine [Kuh] verderben. Er habe geantwortet, sie sei, ob Gott will, nicht [etwa] eine Hexe. Sie habe wiederum geredet und Rexierwerk [Spaswerk] getrieben: ‚Oho ist das unser Krank[sein], [ich] habe vermeint, [du] seiest so übel auf‘. Er [Stöcklin] habe die Sache bleiben lassen und nichts mehr für die Bohnen gefordert.

[7] Heini Lutz, genannt Ankenruedi, bekennt einmündig wie ob beschriebener Stöcklin, umso viel mehr, dass ihm nicht allein eine Kuh – reverenter – sondern ein Ross zumal verdorben sei.

[8] Hans Huber bezeugt: [Die Wagnerin und ihre Knaben haben vor zwei Jahren vom Schweinehüten eine seinen Brüdern gehörige Mohre mit gebrochenem Bein zurück gebracht. Als seine Brüder ihn zur Wagnerin geschickt und Schadenersatz gefordert haben, habe die Wagnerin eine Schuld abgestritten und entgegnet]: Wenn sie die Mohre zahlen müsse, so müsse es ihnen an einem anderen Ort viel mehr schaden. Darauf habe er, Zeuge, geantwortet: Ob sie eine Hexe sei, dass sie solche Worte ausgiesse [...]. Sie haben die Sache aus Furcht also erliegen lassen. [Ihr, der Brüder, Knecht habe dies auch in diesem Sinn verstanden]. [...].

[III]

[Im Anschluss an diese Zeugenaussagen ist auf dem gleichen Aktenstück ein in Bremgarten abgelegtes Geständnis der Wagnerin protokolliert]:

Bei [vor] zwei Jahren ungefähr sei der böse Feind in einer kurzen Mannsgestalt, schwarzlchtig, in dem Nüesch bei dem Bränneli zu ihr gekommen und habe ihr ihre Armut zu Sinn gelegt, mit Anmutung, [sie] solle ihm folgen, [er] wolle ihr aus solcher Armut helfen, aber sie müsste [sich] zuvor Gottes und aller Heiligen verleugnen. In dem sei sie – leider – gefällig gewesen und habe die Verleugnung erstattet, auch darüber seines Willens gepflogen. Aber er habe eine unguete, nichts sollende Natur gehabt.

[IV]

[Abschliessend berichtet die Stadt Bremgarten im gleichen Aktenstück über das „Gütli“ Anas: Sie hat eine Forderung von 20 Gulden Münz gegenüber Jagli Huber von Niederlunkhofen sowie von 11 Gulden gegenüber Untervogt Stentz zu Oberlunkhofen, ausstehend, und]: an Hausrat habe sie 2 Kesseli, 2 Häfeli und 2 Betten. [Ferner hat sie] ein ungebautes [baufälliges] Häuschen.

[V]

[Protokolle der beiden Zürcher Nachgänger über die Einvernahme der im Wellenberg inhaftierten Anna Wagner]:

Als beide Herren Nachgänger zu Andli Wagner von Unterlunkhofen in Wellenberg gekehrt sind, sie ernstlich vermahnt haben anzuzeigen, was sie mit dem bösen Geist verrichtet und begangen habe, hat sie nach langem Zusprechen bekannt, dass ungefähr vor 1 ½ Jahren, als der böse Geist in Gestalt einer Mannsperson, schwarz bekleidet, zu ihr bei einem Brunnen gekommen sei und ihr zugemutet habe, dass sie sich Gottes verleugne und sich an ihn ergeben wolle, habe sie solches leider getan. Und sei darauf der Beischlaf erfolgt [...], welches sie gleich darauf übel gereut habe, und habe [sie] ihm wiederum abgesagt. [Sie] bittet euch meine gnädigen Herren um Gnade und Verkürzung der Gefangenschaft.

Demnach beide Herren Nachgänger wiederum zu Andli Wagnerin in Wellenberg gekehrt sind, ihr vorgehalten haben, wie dass ihr meine gnädigen Herren an ihre hiervor gegebene Antwort nicht kommen [d.h. ihnen genügt die erste Antwort, s. oben, nicht], sondern einmal die Wahrheit haben und wissen wollen, was sie mit dem bösen Geist verrichtet und auf desselben Anstiften begangen habe und hiermit sie allen Ernstes neben hierbei verzeichneter gebrauchter Marter – [Strecken] 1mal leer – die Wahrheit anzuzeigen ermahnt haben:

Darauf hat sie zu Bescheid gegeben und nach [Wort]laut ihrer beiliegenden, zu Bremgarten getanen Vergicht [Aussage] bekannt: nämlich, als sie ungefähr bei [vor] zwei Jahren in die Stadt Bremgarten habe gehen wollen in [der] Meinung, Salz und Besen zu kaufen, sei der böse Geist in Gestalt einer kurzen Mannsperson, schwarzlacht bekleidet, ... [der] sich Hensli genannt habe, in dem Nüesch bei dem Bränneli ihr begegnet [...], etc., ungefähr gemäss Urteilsprotokoll, s. oben].

Was aber die hier beiliegende, zu Bremgarten über sie aufgenommene Kundschaft betrifft, hat sie, dass sie solche Sachen begangen habe, stark verleugnet und hoch zu Gott bezeugt, dass ihr damit unrecht geschehe und sie ihr Leben lang weder Leute noch Vieh geschädigt, noch auch etwas anderes Böses begangen, auch von dem bösen Geist weder Samen, Salbe noch anderes, [um] etwas Böses damit auszurichten, [...] empfangen habe.

[...].

Item, dass seit der Bremgarter Chilbi sie von Jagli Staublins Frau zu Lunkhofen, so krank gewesen sei, [dreimal beschickt und um Hilfe gebeten worden sei, bekenne sie. Sie, Anna, sei deswegen] erschrocken, wie sie vermerkt habe, dass man sie im Bezig [in Bezeichnung] habe, sie sei ein solches böses Weib, so die Leute also zu schädigen begehre oder könne. Hat

auch darauf hoch bezeugt, dass sie weder dieser Frau noch auch [...] Jagli Staublins Rossen ein Leid noch Übles angetan habe.

Und hiermit alles andere, das sie nach laut der Kundschaft solle geschändet oder aber drohende Worte gebraucht haben, [hat sie] stark verleugnet.

Bittet hiermit abermals euch meine gnädigen Herren um Gnade und [darum], ihrer Antwort Glauben zu geben, auch [um] Verkürzung der Gefangenschaft.

55 Kathrina Hartmann von Oberwil (AG)'ō'ūgǵ g'ēweǵ 'Cpj cpi

B VI 267, fol. 70 v. f., 25. August 1621

Kathrina Hartmannin von Oberwil im Kelleramt – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich:

Als sie mit ihrem Ehemann Klaus Geering in immer währendem Zank und Widerwillen gelebt habe, sei sie deswegen von ihm gelaufen und habe sich in zwölf Jahren lang in der Stadt Bern dienstweise [als Dienst] enthalten [aufgehalten]. Und als sie auf eine Zeit von ihrem [Dienst-] Herrn zu Bern in ein Sommerhaus, so derselbige ausser[halb] der Stadt gehabt habe, etwas abzuholen geschickt worden sei, sei daselbst der böse Geist in rechter Mannsgestalt, schwarz bekleidet als ein Bürger – so sich Hensli genannt habe – zu ihr gekommen, habe sie angeredet und ihr zugemutet, dass sie sich Gottes ihres Schöpfers verleugnen und sich an ihn ergeben wolle, so wolle er ihr Gutes tun und genug geben. In dem sei sie ihm, dem bösen Geist - leider – willfahren, habe sich Gottes des Allmächtigen vollkommenlich verleugnet und mit ihm [dem bösen Geist] auf sein Begehren seinen üppigen Mutwillen getrieben. Der habe ihr darauf etwas Gelds, als sie vermeint habe, zugestellt, welches aber hernach lauter Staub gewesen sei. Unlang nach diesem habe ihr der böse Geist etwas Krüsches [Kleie] gegeben und sie geheissen, solches ihres Herrn Schweinen in den Trog zu schütten, welches sie getan habe. Davon seien fünf Schweine am Morgen darnach abgegangen und tot im Stall gelegen.

Auf solches sei sie wiederum in ihre Heimat gen Oberwil gezogen, da [wo] sie innert drei Jahren her, samt noch einer [Frau] von Oberwil, zu vier unterschiedlichen Malen und sonderbaren Orten aus Geheiss des bösen Geists in desselben Namen mit drei Laubästen in einen Bach geschlagen habe, darüber allweg – wie sie der böse Geist beredet habe – ein Regen erfolgt sei.

Letztlich sei sie zu etlichen unterschiedlichen Malen aus Trieb des bösen Geists an ein bestimmtes Ort gebracht worden, da dann ihresgleichen in ziemlicher Anzahl zusammen gekommen seien. Allda habe ihnen der böse Feind allerlei köstliche Speisen und Trank vorgestellt, darunter aber kein Brot noch Salz gewesen sei. Und nachdem sie gegessen haben, habe eine jede allwegen mit ihrem Buhlen getanzt. Und wann sie wiederum haben heim[gehen] wollen, haben [die Buhlen] zuvor mit ihnen ihren schändlichen Mutwillen getrieben.

Um welche der genannten Kathrina Hartmannin begangenen hochsträflichen Übel und Miss-tun, als da sie sich Gottes des Allmächtigen, ihres Schöpfers, verleugnet, sich an den bösen Geist ergeben, seinem schändlichen Mutwillen sich unterworfen und in Unzucht [sich] mit ihm vermischt, auch mit desselben Hilfe das Vieh verderbt, und also damit wider göttliches und menschliches Gesatz und Natur gehandelt hat, ist aus sonderen Gnaden zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, und dann den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, [so] dass Fleisch und Gebein zu Asche verbrennen, und darauf die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Damit soll sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in denen Schulden und Banden stehen, darin die genannte Kathrina Hartmannin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen, und des Herrn Bürgermeisters Holtzhalb auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Hans Escher, alt Seckelmeister, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum samstags den 25. August Anno 1621.

[Ergänzendes aus den Zürcher Verhörakten A 27.161]:

[I]

[Undatiertes Verhörprotokoll der Zürcher Herren Nachgänger]:

Demnach beide Herren Nachgänger zu Kathrina Hartmannin in den Wellenberg gekehrt sind, ihr ihr Verbrechen gegen Gott, als da [sie] sich dessen verleugnet und [sich] dem leidigen Satan mit Leib und Seele ergeben hat, vorgehalten haben und sie der Artikel, so sie zu Bremgarten mit und ohne Pein und Marter bekannt hat, auch ob sie derselben noch geständig sei, befragt haben, hat sie folgendermassen Bescheid gegeben:

Es sei ihr von Grund ihres Herzens leid, dass sie sich gegen Gott dem Allmächtigen mit Verleugnung seines H. Namens dem bösen Feind, dem leidigen Satan, ergeben und mit ihm des fleischlichen Mutwillens und Werke gepflogen, das Vieh verderbt und – laut der Vergicht [des Geständnisses] zu Bremgarten – mit Hagel und Regen, die sie im Namen des leidigen Satans mit Schlagung [von] drei Laubästen in einen Bach, die Trauben und Früchte [Getreide] auf dem Feld zu grossem des Menschen Nachteil etliche unterschiedliche Male verderbt, höchlich vergriffen und versündigt habe. Bitte deshalb bevorderaus [zuerst] Gott den Allmächtigen und euch meine gnädigen Herren um Gnade und Verzeihung.

Ihre Gefangenschaft betreffend, sei sie zu Bremgarten am 3. Tag aller beschriebener Artikel gichtig [geständig] gewesen und habe hernach weder mit Pein noch Marter nichts mehr bekannt [doppelte Negation]. Sie [die Bremgartner] haben auf ihr Gut [Vermögen] hin grossen Unkosten getrieben. Die zwei Wächter, so ihr in wählender Gefangenschaft beigewohnt haben [im Sinne von: sie bewacht haben], haben Tag und Nacht gegessen und getrunken [und] ihr Hunger und Mangel gelassen. Auch habe [sie] jederzeit, weil man sie so geplagt habe, die Wächter gebeten, man wolle sie hierher [nach Zürich] als der höheren Obrigkeit zu schicken. Ihres Guts halber habe sie wohl etwas: als einen Auskaufsbrief, Reben und Matten, so sie samt ihrem Ehemann erkauft und mit saurem Schweiss an sich gebracht habe.

Über das, so sie zu Bremgarten bekannt hat, hat sie angezeigt, dass sie etliche Male von dem bösen Geist an einen Ort nicht weit von Bremgarten geführt worden sei, da ihrer in ziemlicher Anzahl zusammen gekommen seien, und habe ihnen daselbst der böse Geist allerlei köstlich Speis und Trank vorgestellt, darunter aber kein Brot noch Salz gewesen sei. Da haben sie dann miteinander gegessen und getrunken, darnach getanzt und jede mit ihrem Buhlen Unzucht getrieben.

Als sie solches Verbrechen zu Einsiedeln gebeichtet habe, habe ihr der Pfaff einen geweihten Pfennig gegeben samt einem Rosenkranz, [mit der Auflage, täglich 77 Vaterunser zu beten. Eine Zeit lang habe sie dies befolgt und habe der böse Geist von ihr gelassen. Als sie aber den geweihten Angster verloren habe, sei sie wiederum in den vorherigen Stand geraten].

[...].

[II]

[Akten zu den Inhaftierungskosten und zur Hinterlassenschaft Katharinas]:

[Die Stadt Zürich reagierte auf die materiellen Vorwürfe Kathrinas gegenüber der Stadt Bremgarten. Diese musste eine Zusammenstellung über die ihr vom 28. Juli bis 30. August im Zusammenhang mit Kathrina entstandenen Kosten einreichen, nämlich]:

In dem Wirtshaus zum Löwen für sie und ihre Wächter, auch die Zeugen, so die [Wächter] allher und von hinaus geführt haben, laut seines Rodels: 130 Gulden und 35 Schilling Münz.

Der Wächter Besoldung, jedem für Tag und Nacht 4 Batzen, sind der Tage 34, facit 20 Gulden und 16 Schilling Münz.

Des Grossweibels Besoldung: 4 Gulden Münz.

Des Läufers 4 Gänge gen Oberwil: 1 Gulden Münz.

Des Nachrichters [in diesem Falls des Folterers]: 2 Gulden Münz.

Schreibtaxe: 2 Gulden Münz.

[Zürcher Ratsbeschluss vom 1. Oktober 1621 zur Hinterlassenschaft von Kathrina, einschliesslich einer Ermahnung an Bremgarten]:

Was gedachter Hartmannin Hab und Gut, so 314 Münzgulden wert ist, und meinen gnädigen Herren als hohe Oberkeit der Enden heimgefallen sind, betrifft, das ist durch etliche Deputierte also verordnet worden, dass die Herren zu Bremgarten solches Hab und Gut zu ihren Händen nehmen und sie sich zum Vordersten um ihren gehabtten Kosten – der 160 Münzgulden gewesen ist – bezahlt machen. Doch dass sie fürer [fernerhin] mit Auftreibung des Kostens über solche arme Leute bescheidenlicher [bescheidener] fahren, sonst man inskünftig es nicht mehr also hingehen lassen würde. Und dann wollen meine gnädigen Herren aus sonderen Gnaden der Hartmannin Sohn von diesem Gut 54 Münzgulden verehrt und geschenkt haben, die dann sie von Bremgarten ihm auch zustellen sollen. Die übrigen 100 Münzgulden aber werden die von Bremgarten meinen gnädigen Herren auf künftige Weihnacht an barem Geld zuschicken und werden lassen.

[...].

56 Anna Leemann von Küsnacht'õ'w'g' g't'we'j 'C'p'j c'p'i

B VI 267, fol. 98 f., 9. Mai 1622

Anna Leemannin von Küsnacht – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter folgende Sachen begangen zu haben bekannt und verjehen, nämlich:

Bei [vor] siebzehn Jahren ungefähr, als sie noch ein Meitli und bei Hans Werder, zugeannt Ludi zu Heslibach, zu Hause gewesen sei, habe sie des gemeldeten Werders Kind in des bösen Geists Namen aufgenommen und an seinen Gemächtlinen [Mz., Geschlechtsteilchen] – reverenter – dermassen gedrückt, dass dieselben alsbald aufgelaufen und geschwollen geworden seien und das Kind in acht Tagen darnach gestorben sei.

Nachdem nun dieses Kind gestorben und sie deswegen in ein Reuen gekommen und kleinmütig geworden sei, wäre der böse Geist nachts bei hellem Mondschein in Gestalt eines schönen Knaben ihres Buhlen zu ihr in die Matten gekommen und habe sie an ihrer Hüfte angerührt und seinen abscheulichen Mutwillen mit ihr verrichtet und ihr ein Stück Gold, als sie gemeint habe, zu Lohn gegeben, welches aber hernach nur Laub gewesen sei. [Im Untersuchungsprotokoll benannte Anna diesen schönen Knaben bzw. bösen Geist mit Hans Karrer].

Und wiewohl der böse Geist ihr zugemutet habe, dass sie sich Gottes ihres Schöpfers verleugne, habe sie es doch niemals tun wollen.

Bei [vor] sechs Jahren ungefähr habe sie dem Uli Bodmer auf dem Lerchenberg selig, als derselbe ihr auf ihr Begehren nicht habe wollen Milch geben, einem Kalb, so auf der Erlenbacher Allmend zur Weide gegangen sei, in des bösen Geists Namen hinten auf den Rücken geschlagen, davon es verdorben sei.

Bei [vor] drei Jahren ungefähr habe sie Rutsch Wirtzen von Küsnacht eine Kuh vor dem Stall draussen, als man dieselbe habe wollen tränken, in des bösen Geists Namen angerührt, welche davon abgegangen sei.

Bei [vor] zwölf Wochen ungefähr, als Josebe Werder ihr nicht habe wollen ein halbes Mass Wein dings [auf Pump] geben, wäre der böse Geist, als sie allher [in die Stadt Zürich] zu Markt habe [gehen] wollen, bei einem Haus in einem grünen Kleid zu ihr gekommen und habe sie geheissen, dem gemeldeten Werder sein Kalb zenüti [zunichte] zu richten. Als sie nun wiederum heimgegangen sei und man das Kalb ob dem Brunnen getränkt habe, habe sie dasselbige in des bösen Geists Namen geschlagen, davon es dann verdorben sei.

Als Rudolf Esslingers, des Küfers von Künsnacht Knäbli, das man von seines Bruchs wegen habe schneiden lassen, zu Bett gelegen sei und sie ihn [den Knaben] gefragt habe, wie es stünde, habe der Knabe geantwortet, wie sollte es stehen? Habe sie denselben [Knaben] in des bösen Geists Namen an seinem Zehen angerührt, davon er dann nachgehend gestorben sei. Und habe der böse Geist, der ihr bei dem Brunnen, allda sie gewaschen habe, in einem grünen Kleid begegnet sei, sie dieses zu tun aufgewiesen.

Und dann ferndrigs [vergangenen] Jahrs habe sie dem Gesellenwirt zu Künsnacht drei Schweine in des bösen Geists Namen hinten angerührt und gestreichelt. Davon seien zwei hinten lahm geworden, dem dritten aber sei nichts widerfahren.

Um welch, der genannten Anna Leemannin unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich nicht nur an den bösen Geist gehängt und [sich] desselben üppigen, abscheulichen Mutwillen unterworfen, sondern auch mit desselben Hilfe und Anweisung Leute und Vieh geschädigt und verderbt und zudem auch ehrliche Leute an ihren Ehren unschuldiger Weise angetastet und ihnen hierdurch Gewalt und Unrecht zu tun unterstanden hat und [um] hiermit wider göttliches und menschliches Gesetz begangenes grosses Übel und Misstun ist aus sonderbaren Gnaden zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien [Kies] zu der Sihl führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, folgend das Haupt samt dem Körper in ein Feuer werfen und das Fleisch und Gebein zu Asche brennen und dann die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Leemannin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen, und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb Statthalters, auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt. Vor Herrn Seckelmeister Escher, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum donnerstags den 9. Mai Anno 1622

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.161]:

[I]

[Akte vom 30. April / 1. Mai 1622: Protokoll der durch Statthalter Balber in seiner Funktion als Obervogt zu Künsnacht und die beiden ratsherrlichen Nachgänger aufgenommenen Zeu- genaussagen über Anna Leemann]:

1. Hans Werder der Maurer zu Künsnacht: [Er verdächtigt die vor 17 Jahren bei ihm wohnende Anna, sie habe damals das Gemächtli seines jungen Kindes verletzt, s. Urteilsprotokoll oben. Der Scherer, durch den er das Kind begutachten liess, sprach von einem entsprechenden „Griff“ auf das Kind. Der ebenfalls beigezogene Senn im Spital Zürich riet ihm, Anna aus dem Haus zu weisen].

Und sei das Kind in 8 Tagen darnach gestorben. Und sei eben an dem Tag, wie dem Kind das widerfahren ist, Jagli Wirz der Schuhmacher, so dieses Kindes Taufgötti gewesen ist, zu ihm, Zeugen, gekommen und habe ihm angezeigt, wie es ihm heutigen Morgens so ruch gegangen sei. Dann aber, als er, Wirz, vor das Haus gekommen sei, habe er vermeint, es stünden zwei schöne Menschen beieinander. Wie er aber vor [dahin] gekommen sei, habe er müssen nieder-

fallen, da dann er, Wirz, gemeint habe, sie, Leemannin habe es getan. Und sei er, Wirz, seither ein arbeitseliger [mühseliger] Mensch und als viel als lahm geworden [...].

2. Rudolf Kuser von Künsnacht zeigt an, bei [vor] 17 Jahren ungefähr habe Untervogt Jegli selig ihn, Zeugen, samt etlichen anderen seiner Gespanen auf das Gesellenhaus [in Künsnacht] berufen und ihnen befohlen, sie sollten sie, die Leemannin, fachen [fangen]. [Der Untervogt liess die Gefangennahme aber nicht ausführen. Anna habe seither einen Mann genommen].

3. Rudolf Wirz von Künsnacht: [Ihm ist vor drei Jahren eine Kuh, ein Kalb und ein Schwein abgegangen. Er könne nicht sagen, wer es getan habe], aber die Leemannin sei gerade bei seinem Haus daheim. [Sodann ist sein Kind einjährig erkrankt. Vergangenen Samstags sei der alte Gartenmann aus dem Zürcher Spital gekommen, um das Kind zu „arznen“. Er habe gesagt], es sei diesem Kind etwas von bösen Leuten geschehen. [Eine Erkrankung mit nachfolgendem Tod des einjährigen Kindes seines Bruders vor fünf Jahren wird ebenfalls darauf zurückgeführt, dass es Leemannin „angegriffen“ habe].

4. Hans Jagli Wirz von Künsnacht: [Sein Kind ist vor sechs Jahren an einer Hüfte erkrankt. Meister Hirsgartner selig habe ihm etwas gegeben, um das Kind zu beräuchern. Nachdem viel Unrat weggegangen, sei es erneut erkrankt, etc.].

[Weitere Geschichte: Sein, Wirz', Stiefsohn hütet das Ross auf dem Gesellenwiesli. Das Mädchen der Leemannin jagt dort das Ross hinab. Als der andere Knabe des Zeugen das Ross holen wollte, kommt es zum Konflikt. Die Leemannin droht. Am selbigen Tag seien die beiden Knaben Bohnen jäten gegangen und sei dabei dem einen, dem Stiefsohn, der Arm erkrankt und schwarz geworden. Obwohl der Scherer den Arm an drei Orten aufgeschnitten habe, sei eine Heilung ungewiss. Mit der Leemannin bringt Wirz auch ein Gewächs an seiner Brust in Verbindung], er möge aber nicht wissen, ob die Leemannin es getan habe oder nicht.

5. Hans Heinrich Wirz, genannt Ammann von Künsacht: [In einer Trinkrunde vor drei Monaten sei man auf die Leemannin zu sprechen gekommen. Er habe gesagt], wenn sie eine solche ist, so habe ich eine gute Tragbare, [um] euch dieselbige zu leihen. Als nun er, Zeuge, nachts um neun Uhr, da es glanz [klar] gewesen und die Sterne gestanden seien, heimgegangen sei, sei es eines Mals dunkel geworden. Und als er durch das Gesellenwiesli gegangen sei, habe er nicht über das Stegli kommen mögen. Er möge aber nicht wissen, wer es getan habe, [er] sei gar nicht [be]trunken gewesen. [...] es möchte vielleicht von dem gekommen sein, dass er geredet habe, er wollte den anderen seine Tragbare vorsetzen, [um] sie [Leemannin] zu fachen [fangen], denn sie sei gar in grossem Verdacht bei ihnen.

6. Diethelm Venner von Künsnacht zeigt an: [...]. [Die eine seiner Kühe habe keine Milch mehr geben wollen und sei am Euter geschwollen gewesen. Als man dieses mit Wieselibalg eingerieben habe, sei es besser geworden. Am gleichen Tag haben sie, die Venner, Anken machen wollen, doch es habe keinen Anken geben wollen, und zwar während drei Monaten nicht. Sie haben den Nidel sieden müssen, um Anken herzustellen. Der Frau von Hans Fötzli sei vor einem Jahr dasselbe geschehen und sie habe seiner, Venners, Frau geraten, beim Senn im Spital zu Zürich Hilfe zu suchen. Senn habe helfen können, und es habe wieder Anken gegeben].

7. Rudolf Esslinger der Küfer zu Künsnacht zeugt: [Hans Heinrich Alder, genannt Humm, der Ehemann von Anna Leemann, ist ins Gesellenhaus in Künsnacht zitiert worden im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Veruntreuung von Hafer samt Geschirr anlässlich des Umzugs von Humm und Anna vor etlichen Jahren zu Esslinger. Der Zeuge Esslinger bemühte sich um Bereinigung der Sache und begab sich auch zu Anna, die in der oberen Kammer geflucht und geschworen habe. Als man im Gesellenhaus, wo der fragliche Hafer mit Geschirr schliesslich hingelangt sei, gegessen habe, sei ihm, Esslinger, Gesicht und Leib gross angeschwollen. Das habe ihm die Leemannin angetan.

Esslinger berichtet sodann vom Bruchschneiden an seinem Knaben und anderen Kindern zu Künsnacht. Der Bruchschneider habe gute Arbeit geleistet und sich das obrigkeitlich bescheiden lassen. Trotzdem habe sein, Esslingers, Knabe gekränk*elt, nachdem ihn die Leeman-

nin angeschaut habe. Der Bruchschneider habe gesagt, es müsse diesem Knäbli ein böser Wind geworden sein. Der im Zürcher Spital beschickte Gartner habe gesagt, es sei dem Kind von einer bösen Frau so geworden, und Gartner habe Zutaten mitgegeben, damit drei Räuche zur Heilung des Kindes gemacht werden könnten. Wie er, Esslinger, vom Spital heimgekommen sei], wäre die Leemannin samt noch etlichen anderen Weibern in seinem Haus hinterm Tisch gesessen und sei ihr eine Röte über die andere durch das Gesicht aufgegangen. Wie nun sein anderer Knabe gesagt habe, Vater, bist du in Zürich gewesen, will der Mann unserem Heinrichli helfen, sei sie, Leemannin als bleich geworden als ein Tuch und habe gegrocht und geseufzt und aber nicht ein Wort geredet. Als nun hierauf die andern Weiber hinweg gegangen seien, habe die Leemannin nicht aus der Stube [gehen] wollen. Und als ihr Mädchen ihr gerufen habe, Mutter komm heim, koch uns z'Nacht, habe sie zum Fenster ausgelugt und gesagt, schweig, und sei also in der Stube geblieben. Er, Zeuge, vermeine, es möchte vielleicht da nachher gekommen sein, dass seine Frau und Hausfrau einen Besen und einen Brotschüssel [Schössel, Bäckerschaukel] unter ob sich gestellt habe, weil man allzeit sage, wenn eine eine Hexe sei, so könne sie alsdann nicht hinweg kommen. Letztlich habe die Leemannin den Brotschüssel genommen und gesagt, botz, ist das euer Schössel, und habe denselben hiermit umgekehrt und sei also davon gegangen. Als nun hierauf er, Zeuge, dem Knäbli die Räuche gemacht habe, habe es sich geändert. Darauf sei er [Esslinger] dann zum Gartner [im Spital zu Zürich] gegangen und habe ihm angezeigt, wie es stünde, welcher ihm zu Bescheid gegeben habe, es würde nichts nützen, wenn er schon hinaus [nach Küsnacht] komme, es sei dem Kind ein böser Griff geworden. Indem nun er heute heim komme, sterbe das Kind.

Morndes [am folgenden Tag] habe die Leemannin zu seiner, [des] Zeugen, Frau gesagt, man wolle ihr die Ehre abschneiden, man tue aber ihr unrecht, denn sie könne nichts, und wenn sie schon dergleichen etwas könnte, wollte sie doch ihnen nichts tun, [sie] seien ihr gute liebe Nachbarn. Und wenn sie wäre, als [wie] der Küfer [vorgibt?], so müsste der Mann ihr die Leute in die Stube stellen, damit sie und andere aus dem Argwohn kämen.

Ferner zeigt er an, als das Kind noch gelebt hat und er, Zeuge, über den Müllibach gegangen sei, habe der Leemannin Schwester samt noch eine andere Frau miteinander allerlei geredet. Und als die andere Frau gefragt habe, wie es um des Küfers Buebli stünde, habe Leemannin's Schwester geantwortet, ich glaube, meine Schwester sei im Geschrei, es sagt jedermann, sie sollte schuldig sein. Und habe [sie] weiter geredet, Gott sei gelobt, dass ich nicht bin wie meine Mutter und wie meine Schwester im Dorf. Ich kann nichts also. Ich wollte nicht, dass man mich liesse drei Tage leben, wenn ich wäre wie meine Mutter und wie meine Schwester. [...].

8. Rudolf Gsell, der Stubenknecht [des Gesellenhauses] zu Küsnach, zeugt: [Drei seiner vier Schweine erlahmten hinten. Der herbei gerufene Rossarzt sagt]: Sie [die Gsell-Leute] sollten weidlich beten, hätten böse Nachbarn. Doch habe [er] nicht wollen sagen, von wem es komme [...]. Indem komme die Leemannin ins Haus, sage weder Gutes noch Böses und ginge also wieder hinweg [...]. Fern habe er, Zeuge, drei Säue gehabt, unter welchen zwei auch hinten lahm geworden seien. Da habe einer von Altorf auch gesagt, sie sollten weidlich beten [...].

Vor fünf Jahren, als er, Zeuge, [wohl in seiner Funktion als Stubenknecht und Gesellenwirt] eine Hochzeit gehabt habe, habe die Leemannin ihr Meitli geschickt, eine Suppe zu holen. Als nun seine, [des] Zeugen, Frau das Meitli angeschaut habe mit Vermeldung, [sie] müsse [zu]vor den Hochzeitsgästen anrichten, sei das Meitli hinweg gegangen. Darauf sei seine [...] Frau an der Brust geschwollen geworden und habe zuletzt müssen ausgehen, habe vermeint, sie müsse daran sterben. [...].

9. Jagli Alder von Küsnacht sagt, er, Zeuge, habe heuer eine Reblauben an seinem Haus gemacht. Da habe die Leemannin geredet, wenn heuer ein Hagel käme, so müsstest du vergebens Übelzeit haben [...]. [Darauf habe sie ihn gefragt, wann er wieder eine Sau kaufen wolle. Er habe geantwortet: gegen die Ernte zu]. [Leemannin habe geantwortet]: Ich wollte auch keine [Sau] kaufen bis zur Ernte, sie möchte dir vielleicht krank werden.

10. Hans Heinrich Alder von Küsnacht zeugt, als bei [vor] drei Wochen ungefähr nachts nach zehn Uhr er, Zeuge, selbdritt [zu dritt] im Dorf gestanden sei, sei etwas von der Leemannin Haus nach hinten am Gesellenhaus aufhin gegangen, [...] sie aber nicht gewusst haben, wer es sei. [Sie] haben wohl gesehen, dass es eine Frau gewesen sei, sei stark durch den Platz aufhin gefahren und über alle Zäune. Darauf habe einer seiner Gespanen gesagt, lost [horcht], ob es nicht krose [knirsche], als wenn man sonst darüber steigt. Sie hätten aber nichts können hören. Nachgehend habe eine, so bei ihr, Leemannin, zu Hause gewesen sei, gesagt, sie habe ihr abhin gezündet.

11. [Jörg Wyss aus dem Bündnerland, der von Jugend auf in der Gegend gedient hat und derzeit bei Hans Jagli Wirz in Diensten steht, spricht ebenfalls von einer selbdritt erlebten Erscheinung durch das Gesellenhaus-Wiesli hinauf, wobei man nichts habe krosen hören].

12. Jagli Meyer von Erlenbach zeigt an, als er dem Josebe die Reben gebunden habe, habe die Leemannin zu ihm gesagt, er solle ihr die Heitere nicht vermachen, damit sie könne Seide kämmeln [Anna verarbeitete also Seide]. Sonst wisse er nichts von ihr. Allein, weil man ihm inhin geboten habe [weil man ihn hierher aufgeboden habe], sei er gehorsam erschienen.

13. Adeli Knopfli sagt: [Sie und ihre Schwester seien bei der Leemannin zu Hause gewesen. Vergangene Fasnacht] habe sie, Zeugin, und die Leemannin miteinander geküchelt, und als sie, Zeugin, das vierte oder fünfte [Küchlein] habe einschlagen wollen, sei ihr [die] Pfanne, so zuvor aufrecht gestanden sei, einmal [mit einem Mal] nid sich gesunken und sei der Anken aller daraus gekommen. Darauf habe nun sie, Zeugin, geschrien, oh Jesus, aus Hauses. Die Leemannin habe gesagt, schweig es hört es etwar [jemand]. Und habe [es] kein Feuer nie gegeben [doppelte Negation] und sei der Anken [auf] einmal hinweg gekommen, dass sie, Zeugin, nicht wisse wohin. Und sei der Leemannin Pfanne neben ihrer [Pfanne] gestanden. Also habe sie, Zeugin, anderen Anken geholt, der ihr in der Pfanne geblieben sei. [...].

[Verhöre am 1. Mai 1622]:

14. [Hans Heinrich Schmid von Küsnacht hat den Bäcker von Erlenbach zu Hilfe genommen, um Brot zu backen. Er tönt indirekt die zeitweilige Anwesenheit von Anna als Grund an, warum die vor dem Backen so schön geformten 50 Brotlaibe beim Backen derart missrieten, dass sie unverkäuflich blieben. Sie seien kleiner aus dem Ofen gekommen als eingeschossen].

15. Heinrich Winkler von Küsnacht sagt: [Vor einem Jahr drohte seinem Kind einen Buckel zu wachsen. Als nun seine, Winklers, Frau die Leemannin um Rat gefragt habe, habe diese geraten], sie solle nun frei gewaltig beten. [Gleich darnach sei das Kind wiederum gesund geworden. Er könne aber nicht sagen, ob es die Leemannin getan, nämlich den Buckel verursacht habe], aber ihre Häuser stünden aneinander.

16. Jakob Guggenbühl von Küsnacht: [Vor zwei Monaten] als die Schelle in der Mühle gefallen sei und er, Zeuge, habe wollen aufstehen, habe er gemeint, er könne nicht ab dem Bett kommen. Wie er nun hinderen [nach hinten] gegangen sei und das Licht angezündet habe und das Licht heiter gebrannt habe, habe er, Zeuge, gemeint, die Leemannin stünde vor der Türe. Und habe [er] gemeint, er wolle fragen, was sie da tue. In dem sei sie eins Mals verschwunden gewesen und habe er nichts mehr gesehen. [Später sei ihnen, den Guggenbühl, eine Tragbahre und ihren Knaben eine Rätsche vom Haus hinweg genommen worden. Die Tragbahre sei darnach vor dem Haus der Leemannin gestanden. Als sein, Guggenbühls, Bruder die Tragbahre dort geholt habe, sei ihnen am folgenden Tag eine Sau lahm geworden und der Bruder sei vom Schenkel ausgehend ernsthaft krank geworden]. Doch könne er, Zeuge, nicht sagen, dass die Leemannin es getan habe.

17. Bernhard Jeggli der Junge von Küsnacht: [Er kam [[wohl als Pächter]] auf das Hofmeister'schen Landgut. Er habe seiner Frau verboten, der Leemannin Milch zu geben], weil sie so einen bösen Leumden habe. Als aber die Leemannin einmal habe Milch haben wollen, habe seine, [des] Zeugen, Frau ihr heimlich bei [durch] des Engelbrechts Meitli Milch geschickt. Und dieweil sie gelehrt worden sei, wenn sie einer nicht wohl traue, solle sie drei Tröpfli

Wasser im Namen Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geists in die Milch tun, habe sie dasselbige getan. Nachgehend habe die Leemannin nie mehr ihrer Milch begehrt.

18. Hans Bühler von Küsnacht: [Er ist ebenfalls auf des Hofmeisters Gut gekommen und wegen eines Bettes in den Hass der Hofmeisterin geraten. Er habe deshalb seiner Frau verboten, der Leemannin Milch zu geben]. Gleich darnach sei ihm eine Kuh krank geworden [...]. Letztlich habe der Senn von Altorf die Kuh geheilt [...]. Und habe ermeldeter Senn zu ihm, Zeugen, gesagt, er solle weidlich beten. Habe böse Leute, das habe ihm sollen widerfahren. [...].

[II]

[2. Mai 1622: Verhörprotokoll]:

[Statthalter Balber und die beiden Herren Nachgänger „kehren“ zu Andli Leemann in den Wellenberg und vermahnen sie, die „Wahrheit“ der Sachen, derer sie bezichtigt wird, anzuzeigen].

Sie gibt zu Bescheid, sie könne mit keinen bösen Sachen umgehen, habe auch den Tag ihres Lebens weder Leute noch Vieh niemals beschädigt. [...].

[Darauf erfolgt die Marter: Strecken einmal leer und einmal mit dem ersten Gewicht, worauf sie anzeigt]:

Bei [vor] 17 Jahren ungefähr, als sie noch ein Meitli gewesen sei, habe sie des Hans Werders von Heslibach Kind, als dasselbige in der Wiege gelegen sei und geschrien habe, in des Bösen Namen aufgenommen und geheissen zu schweigen und darnach in des Bösen Namen wiederum niedergelegt, darauf dann alsbald dem Kind die Gemächtli – reverenter – geschwollen seien und morndes [am Tag darauf] das Kind gestorben sei. Dies habe die Schwester von Hans Ludis Frau, so auch noch ledig und dem Knaben gar hold gewesen sei, aber seither gestorben sei, sie zu tun angewiesen.

Euch meine gnädigen Herren um Gnade und Erledigung der Gefangenschaft bittend, mit Vermeldung, dass sie mit keinem Hexenwerk nichts könne, auch mit dem Teufel – Gott behüte uns – nie nichts [je doppelte Negation] zu tun gehabt habe, noch desselben schuldig geworden sei.

[4. Mai 1622: Verhörprotokoll]:

[Statthalter Balber und die beiden Herren Nachgänger „kehren“ erneut zu Andli Leemann in den Wellenberg und vermahnen sie, die „Wahrheit“ zu sagen].

[Darauf] hat sie zu Bescheid gegeben, sie sei der bezichtigten Sachen halber allerdings unschuldig. Und ob sie gleichwohl mehrmals bekannt habe, dass sie des Hans Werders Kind in des Bösen Namen angerührt habe und das Kind davon gestorben sei, sei es doch nicht wahr gewesen, sondern habe sie dasselbige von wegen der grossen Pein und Marter, die man ihr angetan habe, also bekannt und habe ihr [sie sich] selbst damit unrecht getan, denn sie diesem Kind nie nichts [doppelte Negation] getan habe, auch den Tag ihres Lebens mit dem bösen Geist nichts zu tun gehabt habe noch mit Hexenwerk umgegangen sei.

Als man aber hieneben verzeichnete Marter – 1mal 1. [Stein] 2mal 2. [Stein] – gegen sie hat vornehmen lassen, hat sie bekannt wie folgt [...]. [Entsprechend mehr oder weniger dem Urteilsprotokoll, s. oben].

Weiteres habe sie nicht getan. [Man solle ihr glauben und sie] vor weiterer Marter verschonen. Insonderheit wäre ihre dringliche Bitte, dass ihr meine gnädigen Herren aus Gnaden ihr zum ersten liessen das Haupt abschlagen [d.h. vor der Verbrennung].

[8. Mai 1622: Akte mit Verhörprotokoll und Ratsbeschluss]:

[Auf den 8. Mai wurden Regula Widmerin, Melchior Ußers von Heslibach Ehefrau, sowie Barbel Kapplerin, genannt Kellenbarbeli, Lenz Maugg's Ehefrau zu Küsnach, in das Rathaus nach Zürich zitiert. Sie sind von Anna Leemannin in ihrer Gefangenschaft angegeben worden, dass auch sie wie sie, Leemannin, „mit Hexenwerk“ umgehen würden. Die beiden bestreiten dies erfolgreich und führen die Angaben von Anna Leemannin auf Neid und Hass ihnen ge-

genüber zurück. Die diesbezüglich nochmals befragte Anna Leemannin sagte aus], sie habe anderes nichts als vom Hörensagen und wisse nichts Böses von diesen zwei Frauen, habe auch niemals weder Teil noch Gemeinschaft mit ihnen gehabt. [...].

[Mit Ratsbeschluss vom 9. Mai werden die beiden für „entschuldigt“ erklärt, auch weil sie durch Anna des Verdachts „entschlagen“ worden seien].

57 Adelheita Widmer, genannt Hutmacherin, ab dem Horgerberg 'ō'ldgj g'čwej 'Cpj cpi

B VI 267, fol. 170 v. f., 2. Juli 1623

Adelheita Widmerin, genannt Hutmacherin, ab dem Horgerberg – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter nachfolgende Sachen begangen zu haben bekannt und verjehen, nämlich:

Vor zwölf Jahren ungefähr sei der böse Geist in Gestalt einer schwarz bekleideten Frau zu ihr in ihre Hausmatte gekommen, habe sie angeredet, Gott ihren Schöpfer zu verleugnen und sich an ihn [den bösen Geist] zu ergeben, welches sie ihm anfangs abgeschlagen habe mit Vermelden, es wäre nicht recht. Nachdem der böse Geist aber von ihr nicht habe ablassen wollen, sondern ihr zugesprochen habe, dass er viel besser weder Gott sei, er wolle ihr auch viel Besseres tun und Gelds genug geben, habe sie ihm endlich versprochen zu folgen und hiermit Gott ihren Schöpfer verleugnet. Darauf habe nun der böse Geist ihr den Beischlaf zugemutet, welches sie ihm abermals abgeschlagen habe, da er dann mithin zu von ihr gewichen sei. Er habe ihr auch damals seinen Namen angezeigt, aber derselbige sei so wunderbarlich, dass sie den nicht mehr anzeigen könne.

Gleich in 14 Tagen hernach sei der böse Geist wiederum an vorherigem Ort in Mannesgestalt zu ihr gekommen, habe sie um den Beischlaf angeredet und ihr das Gold, so er in seinem Hut auf den Boden gestellt habe, zu geben versprochen. Darauf sei sie ihm zu Willen geworden und habe ihren schändlichen Mutwillen mit ihm getrieben. Und als er wieder von ihr hinweg gekommen sei, sei das Gold, so im Herd gestanden sei – reverenter – lauter zu Rosskot geworden.

Unlang nach diesem sei der böse Geist in gemeldeter Matte abermals zu ihr gekommen und habe bei ihr schlafen wollen, das sie ihm aber abgeschlagen habe mit Vermelden, weil er sie vor diesem betrogen habe, wolle sie ihm nicht mehr zu Willen werden. Darauf habe er ihr ein Becken mit schwarzer Salbe gegeben und geheissen, dass sie damit Leute und Vieh verderben solle, welche Salbe sie ob ihrem Kalb probiert und dasselbige damit verderbt habe.

Desgleichen habe sie auf eine Zeit Hans Götschi dem Metzger zu Horgen einen Stier in des bösen Geists Namen verderben wollen, das ihr aber nicht möglich gewesen sei.

Sodann habe sie vor etwas Zeit aus Hass, so sie zu Walpret Weber zu Horgen getragen habe, mit gedachter Salbe ihr [der Walpret Weber] ein Kind im Angesicht gesalbt, davon es gar arbeitselig [mühselig] geworden und bald hernach gestorben sei. Welche Salbe sie darnach in die Sihl geworfen habe.

Vor einem halben Jahr ungefähr sei der böse Geist abermals in ob beschriebener Gestalt an der Sihl zu ihr gekommen, habe sie befragt, wo sie denn in dieser teuren Zeit zu Essen nehme und habe damals seinen schnöden Mutwillen abermals mit ihr verrichtet.

Um welch der genannten Adelheita Widmer verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes ihres Schöpfers verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe und Anweisung Leute und Vieh geschädigt hat, ist aus sonderen Gnaden zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien [Kies] zu der Sihl führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durch gehen möge, folgend das Haupt samt dem Körper in ein Feuer werfen, das Fleisch und Gebein

zu Asche brennen und dann die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Adelheid Widmerin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb auf sein Erfordern, Brief und Siegel erkannt, vor Herrn Heinrich Balber, Statthalter der Reichsvogtei, und dem neuen Rat.

Actum mittwochs den 2. Juli Anno 1623.

[Ergänzendes aus Zeugen- und Verhörprotokollen A 27.161]:

[1]

[Durch den Horgener Landschreiber Marx Hüni am 19. Juni 1623 niedergeschriebenes Protokoll von Zeugenaussagen betreffend Adelheita Widmerin. Die Einvernahmen wurden wohl durch die beiden Horgener Obervögten, ihrerseits Ratsangehörige, vorgenommen]:

[1] Wallpertli Weber zeugt und ist auf dieser Meinung gestorben, dass Adelheita Widmerin samt der ältesten Tochter ihr ein Kind erlahmt habe, dass es sich hat sterben müssen.

[2] Tarentha Vogel zeugt, dass sie ein krankes Kind gehabt habe. Da habe sie der Adelheita Widmer jüngste Tochter beschickt, dass ihr Kind seit der Zeit, dass sie es ihr umhin getragen habe, nicht mehr gesund gewesen sei. Auf das habe sie das Kind genommen und das in einem Bach gewaschen. Da wäre es wiederum gesund geworden.

[3] Hans Konrad Bickel zeugt: [Eine Tochter der Widmerin habe seine Hühner verderbt. Seinem Vater sei ein Rind nach Aufenthalt in der Widmer Matte und entsprechendem Fluchen der Widmerin verdorben].

[4] Jörg Apperli, [...] Tochtermann zeugt: [Als er bei seiner Schwiegermutter Adelheita zu Hause gewesen sei], da wäre allwegen zu Nacht in dem Haus ein [Ge]tümmel gewesen, also dass er vermeint habe, der Teufel sei selbst da. Am Morgen wäre sie allemal krank gewesen, [so] dass man ihr eine Mehlbrühe habe kochen müssen. Darnach habe er keinen Platz im Haus mehr haben können, deswegen habe er sie eine Hexe gescholten.

[5] Marx Baumann zeugt: [Als er mit der Widmerin in Unfrieden gewesen sei, sei sein Ross in die Güter der Widmerin gekommen. Darauf sei dem Ross der Kopf geschwollen und sei es blind geworden].

[6] Kleinhans Lütold zeugt, als er vor Jahren sich habe lassen schneiden [den Bruch schneiden], da wäre die ältere Tochter [der Widmerin] zu ihm in das Haus gekommen. Auf das habe er angefangen zu bluten, [so] dass sein Arzt geredet habe, dieses Meitli habe ihm [Lütold] das Leben wollen nehmen. Sie sollten aber ferner gut Sorge halten. [...].

[7] Hans Jakob und Hans Heinrich die Suter zeugen: [Zu Zeiten ihres verstorbenen Vaters sei die Widmerin in ihre Weide gewesen. Eine Kuh sei in der Weide herum gesprungen und habe getan, als ob sie taub wäre. Durch den Arzt sei sie nach langem wieder gesund geworden].

[8] Hans Heinrich Suter zeugt weiter, dass vor vier Jahren ein Geschrei in Hans Schwarzenbachs Weide gewesen sei, also dass das Vieh grausam gebrüllt habe und gesprungen sei. Auf das habe er wollen, dieses [Ge]tümmel beschauen, was doch für ein Geschrei sei. Indem wäre die Hutmacherin hinter dem Bühl her gekommen und haben darauf das [Ge]tümmel und Geschrei wie auch das Springen des Viehs nachgelassen.

[9] Rudolf Lütold zeugt: [Er beräucherte ein geschwollenes Ross. Er führt das schliessliche Verderben des Tiers auf das Erscheinen der älteren Tochter der Widmerin unter einem faden-scheinigen Vorwand vor seinem Rossstall zurück].

[10] Hans Schwarzenbach zeugt: [Die Kuh der Widmerin sei seinem Zuchtstier zugeführt worden, der aber gar nicht willig gewesen sei. Der Stier sei nachfolgend dahin gefallen und verdorben].

[11] Hans Heinrich Suters Tochter redet: [Sie erzählt von einem Schwein, das aus dem Stall gekommen sei und sie bedrängt habe. Währenddem habe die Frau des Bruders ihres Vaters] die Hutmacherin und ihre Tochter gesehen, miteinander gollen und gätschlen, als wenn's zwei junge Hündli wären. Nachdem wäre eine auf die andere gesprungen und eilends davon gelaufen.

[12] Kleinhans Suter zeugt, dass verschiener Zeit die Hutmacherin ihn angeredet habe, er solle bei ihr schlafen, damit sie einen jungen Sohn von ihm überkomme. Er redete, nein, sie werde keinen Sohn von ihm überkommen, denn man rede, sie sei eine Hexe, er wolle nicht des bösen Geists Schwager werden. Nachdem wäre er mit ihrem Mann [inzwischen] selig zu Unfrieden geworden. Da habe sie ihm gedroht, wenn sie ihm nichts könne antun, so wollte sie doch seinen Kindern eine Plage antun.

[13] Hans Konrad Müller zeugt, dass er auf eine Zeit im Holz an einem ungewöhnlichen Ort seine Kuh gemolken habe. Da wäre die älteste Tochter zu ihm gekommen und habe geredet, ob er viel melke [...]. Auf das habe die Kuh geschlagen und am nächsten Mal darauf keine Milch gegeben und sei um eine Strichen gekommen [habe eine Zitze verloren].

[14] Konrad Staub zeugt: [Er bringt das Verderben eines Zeitrindes mit einem Besuch der Widmerin vor seinem Haus in Zusammenhang].

[15] Hans Stäubli zeugt: [Geschäftehalber habe er sich mit Abraham Schinz im obrigkeitlichen Forst aufgehalten. Unmittelbar] wäre sie, die Hutmacherin, auf dem Geleit gestanden, da wären sie gar übel erschrocken und davon gelaufen. Sie haben auch vermeint, es habe sie [beide in] tausend Stücke zerschlagen. Als sie weithin weggekommen seien, wäre sie ihnen auf dem Weg entgegen gekommen und habe gefragt, wohin sie wollten.

[16] Hans Götschi der Metzger zeugt: [Er habe der Hutmacherin einen Ochsen] in das Gras verdingt. [Da der Ochse ihre Birnen unter dem Baum gefressen habe, sei es zum Unfrieden gekommen. Die Hutmacherin habe gesagt, der Teufel soll den Ochsen holen, etc.].

[17] Rudolf Brubpacher zeugt: [Er bringt das Versiegen der Muttermilch seiner Mohre und das entsprechende Sterben der sieben Ferkel mit dem Vorbeikommen der älteren Tochter der Widmerin vor seinem Schweinestall in Zusammenhang. Ebenfalls habe diese Tochter bei ihm einen Haspel entliehen und sei dabei vor die Scheune gekommen], indem sei ein Saugkalb erlahmt worden.

[1-17] Jetzunder haben sie all im Gemein[en] eine Beschwerde gehabt wegen der Milch, dass sie ihnen seiger [abgestanden] geworden sei. Und [sei ihnen] durch die Erfahrenen wiederum geholfen worden. [Es] sei die Hutmacherin, zu den Zeiten, als dies einem jeden beschehen sei, um und zu den Häusern gekommen, [ohne] dass sie ... [etwas] dabei zu schaffen gehabt hätte.

[II]

[Aus den Verhörprotokollen der beiden Horgener Obervögte, die zur gefangen gesetzten Anna Widmer in den Wellenberg „kehren“ und ihr die oben festgehaltenen Zeugenaussagen vorhalten]:

[a. Protokoll der ersten Verhörs, Aussagen von Anna, undatiert]:

[Sie sei keiner der ihr vorgehaltenen „Artikel“ – vgl. Nr. 1-17 oben - schuldig geworden, ausser dem], was ihr Tochtermann angezeigt habe, nämlich dass sie alle Nächte krank werde und man ihr eine Mehlbrühe kochen müsse. Desgleichen möge wohl etwan ein Getümmel im Haus gewesen sein, sie habe aber nichts gehört. Zudem leugne sie auch das nicht, dass Walpert Weber sie bezichtigt habe, sam [als ob] sie ihr Kind verderbt habe, doch habe sie sie dessen wieder ent schlagen. Über Götschis Stier habe sie zwar geflucht, als er das Obst unter den Bäumen aufgefressen habe, doch habe sie das Tier weder berührt noch ihm etwas angetan. Im Übrigen sei sie allerdings unschuldig und wolle auf ihre Unschuld sterben, denn sie wie auch ihre Töchter haben nichts Weiteres getan. [...].

[b. Protokoll des zweiten Verhörs, undatiert]:

[Die Herren Obervögte „kehren“ erneut zu Adelheita in den Wellenberg, da man ihre Antworten nicht abnimmt. Nach erfolgter brutaler Marter – Strecken 2mal ohne Gewicht, 2mal mit 1 Gewicht und 1mal mit 2 Gewichten –] hat sie anfangs die ihr vorgehaltenen Artikel stark verleugnet und aber letztlich auf vielfältiges Zusprechen hin verjehen und bekannt: [Treffen und sich Einlassen mit dem bösen Geist, Schädigungen, Verderben von Mensch und Vieh, gemäss Urteilsprotokoll, s. oben].

[Sowie]: Und dann habe sie sich mit ihrer ältesten Tochter mit Goppen [Herumbalgen u.ä.], Springen und Tanzen auch vergangen, als die sie zu diesem teuflischen Wesen auch gebraucht und unterrichtet habe. Doch haben sie den bösen Geist, als sie dergestalt, wie die Kundschaft zugibt, miteinander gegault [possenhafte Tändeln] haben, bei ihnen nicht gespürt.

[c. Protokoll des dritten Verhörs, undatiert]:

[Adelheita sagt aus], dass sie ja leider Gott ihren Schöpfer verleugnet habe und dem Teufel angehangen sei. [Sie bestätigt die Aussage des zweiten Verhörs], allein habe sie aus grosser Not der Marter ihre älteste Tochter des Hexenwerks angegeben, der [dieser Tochter] sei aber [dadurch] höchlich Gewalt und Unrecht getan worden, denn sie von derselben, noch viel weniger von der jüngeren [Tochter] dergleichen teuflische Sachen nie nichts [doppelte Negation] gespürt habe.

Über das habe sie sich erinnert, dass der böse Geist vor ½ Jahr ungefähr an der Sihl als zum 4. mal [in] oben beschriebener Gestalt aber zu ihr gekommen sei und sie gefragt habe, wo[her] sie zu essen nehme in der teuren Zeit, und [er] habe damals mit ihr sitzling [sitzend] seinen Mutwillen vollbringen wollen, darob sie unwillig geworden sei, also dass er seinen üppigen Mutwillen über alles in die 5 Mal mit ihr verrichtet habe.

Das Becken aber, darin die Salbe, so ihr der böse Geist gegeben habe, habe sie in die Sihl geworfen, denn sie des bösen Geists nichts mehr habe annehmen wollen. Und [sie] wolle jetzt weiters nicht getan haben [und] darauf beharren, denn, so man dem nicht glaube, würde man mehrerem auch nicht Glauben geben. [...].

[III]

[Aus den Untersuchungsakten zu den beiden inhaftierten Töchtern der Adelheita Widmerin, nämlich Margreth und Verena Kloter]:

[Da Adelheita ihre Töchter, insbesondere Margreth, vor ihrer Hinrichtung des Verdachts „entschlagen“ hatte und diese beiden auch selbst ihre Unschuld in der Gefangenschaft, in der Margreth auch gemartert worden war – nämlich durch Strecken 2mal ohne Gewicht und 1mal mit dem ersten Gewicht – aufrecht erhalten haben, wurden mit Ratsbeschluss vom 30. Juni 1623 beide aus dem Wellenberg entlassen. Sie mussten für die Gefangenschaft keine Entschädigung bezahlen und wurden nicht des Landes verwiesen.

Margreth Kloter wurde dann 31 Jahre später, im Jahr 1654, doch noch im Kontext des sich Einlassens mit dem Bösen und anderem mehr hingerichtet. S. unten Nr. 65].

58 Magdalena Jäger von Embrach (Urteil des Kyburger Grafschaftsgerichts)

B VII 21.1, fol. 114 f., 17. März 1624 – siehe auch Anhang

Magdalena Jägerin von Embrach, das arme Weib, so allhier gegenwärtig steht - welches eine Unholdin gescholten wurde und entschlagen [los gesprochen] hat sein wollen – hat auf Befragen ihres Geziges [Gezichts, Bezeichnung] und Argwohns laut hierum bei aufgehabtem Eid eingenommener Kundschaft an gebrauchter Pein und Marter folgende Punkte und Artikel bekannt und verjehen:

Nachdem sie ungefähr bei [vor] 32 Jahren im Blauen, Hoch- oder Oberholz genannt, allernächst bei Embrach liegend, eine Burde Holz zusammen gesucht habe und ihr die Armut, der sie kläglich nachgesinnt habe und damals ihren ersten Mann, mit Namen Rudi Fäsi, und fünf

bei ihm erzeugte lebendige Kinder gehabt habe, viel zu schaffen gegeben habe, sei – Gott behüte uns – der böse Geist in eines schwarzen Mannes Gestalt zu ihr gekommen und habe gesagt, [sie] solle nicht also kleinmütig und bekümmert sein, solle sich an ihn ergeben, [er] wolle ihr geben, was sie begehre, und alles, was sie tue, werde ihr nichts schaden, ja, sofern sie nicht von ihm stehen, auch Gott den Allmächtigen und sein heiliges Wort aufgeben, verleugnen und steif an ihn [den bösen Geist] glauben wolle. Sie habe anfangs gesagt: nein, wer er sei. Er habe darüber zu Bescheid gegeben, [er sei] der böse Satan und habe sie wiederum mit erstgedachten Verheissungen aneredet und dass sie sich von ihm beschlafen lassen wolle. Darauf habe sie sich – leider – also überreden lassen, sein Begehren zu tun versprochen. Und habe er mit ihr seinen bösen Mutwillen vollbracht.

[Er] habe ihr auch damals und folgend ungefähr in einem Jahr darnach hinter ihrem Haus wiederum – wie sie vermeint – Haufen Geld gegeben und weiter geredet, sie solle tun, was Gott und den Menschen leid sei. Als aber der böse Geist von ihr verschwunden sei und sie das vermeinte Geld angeschaut habe, sei es nur Laub gewesen.

Auf dasselbige habe sie vom bösen Geist keine Ruhe mehr gehabt, denn obwohl sie sich von ihm – seinem weiteren Begehren nach – nicht mehr habe beschlafen lassen wollen, habe doch sie, aus des bösen Geists Eingebung, folgende Personen in seinem Namen angegriffen und geschädigt.

Erstlich ungefähr in einem halben Jahr nach ihrem leidigen Abfall habe sie Jagli Fäsi selig von Embrach auf dem Rietli auf die Achsel geschlagen, [so] dass er geschwollen und eine Zeit lang gelegen sei. [Es] sei aber wiederum besser geworden, und sei [er] darnach von Gott dem Allmächtigen zu seinen Gnaden berufen worden.

Item, habe [sie sich] den alten abgestorbenen Müller selig zur Hauenmühle vor 30 Jahren etliche Male zu lähmen unterstanden, habe ihm aber nichts antun können.

Item, auch ungefähr vor 30 Jahren, als Andreas Winkler nachts mit seiner Mutter von Winkel gen Embrach vor ihr, der Jägerin, Haus anhin gegangen sei und er ihr eine gute Nacht gewünscht habe, habe sie demselben unter ihrer Haustüre die Hand geboten und im Fortgehen mithin auf die Achseln geschlagen, [so] dass er gleich krank geworden sei und grosse Geschwülste überkommen habe. [Es] sei ihm aber unlangere Tage darnach mit gebrauchten [angewandten] Schweissbädern alles wiederum vergangen.

Item, in der Lochmühle habe sie eine Mannsperson – deren Namen ihr nicht mehr bewusst sei – vor 22 Jahren am Rücken angegriffen und erlahmt, [so] dass er [dieser Mann] grossmächtig geschwollen geworden, abgerbt und in einem halben Jahr darnach Todes verschieden sei.

Item, vor 20 Jahren habe sie Lorenz Krebs selig zu Oberembrach auf die Achseln geschlagen, der auch geschwollen worden, aber nicht gestorben, sondern wiederum aufgestanden und besser geworden sei.

Gleichfalls ungefähr bei [vor] 20 Jahren habe sie Anna Lörlin, einer Witfrau zu Embrach, aus bösem Vorsatz auf die Achseln geschlagen, [so] dass sie geschwollen worden sei und also elend habe sterben müssen.

Item, als sie vor 13 Jahren Heini Bretschgers zu Embrach Hausfrau selig, so eine Kindbetterin gewesen sei, mit Eiern heim gesucht und dieselbige aus bösem Vorhaben [Vorsatz] auf die Achseln geschlagen habe, habe gedachte Bretschgeri gleich in zwei Tagen und folgend, da sie noch drei Kinder geboren, allwegen auf den Jahrestag, wie sie von ihr, der Jägerin, also geschädigt worden sei, nicht mehr säugen können und habe sie hiermit, wie es Bretschgeri auf ihr letztes Ende genommen habe [im Sinn: wie sie, Bretschgeri, in ihrer Todesstunde gesagt habe], um die Milch gebracht.

Item, nachdem sie vor 14 Jahren ungefähr Konrad Meyers Schwester im Hard geholfen habe, eine Burde Holz aufzulupfen und [sie] dieselbige mit bösem Vorhaben umschlagen habe, sei erst gedachte Meyerin morndrugs [am folgenden Tag] gross geschwollen, gar arbeitsselig [mühselig] geworden, sei fast in zwei ganze Jahre lang krank gelegen, sei endlich also abge-

serbet und gestorben. Wie dann es dieselbige auch auf ihr letztes Ende genommen habe, dass dies ihr von der Jägerin begegnet und widerfahren sei.

Item, des erst gedachten Jahres habe sie Christen Polis Frau – zu der sie allweg zum Spinnen gegangen sei – etliche unterschiedliche Male schädigen wollen, habe aber daselbst nichts verrichten können.

Desgleichen habe auch sie allda zu Embrach weiland Engula Schmidin und Elsbetha Gädlin etliche Male zu schädigen im Sinn gehabt, und habe aber denselbigen nichts Böses antun können.

Item, ungefähr bei [vor] 16 Jahren, als Hans Fäsi zu Embrach auf eine Zeit in meiner gnädigen Herren Stadt [Zürich] habe gehen wollen, sei sie ihm nachgekommen und habe [ihn] auf dem Riet erlaufen. Sie habe zu ihm, Fäsi, geredet, [er] solle warten, [sie] wolle auch gen Zürich, und habe ihm mithin auf den linken Schenkel geschlagen, darauf er gleich Schmerzen befunden habe. Und nachdem er wiederum aus der Stadt heim gekommen sei, sei [er] fünf Tage lang ziemlich geschwollen gewesen; [es] sei aber mit ihm wieder besser geworden.

Weiter, als Elsbetha Stramin ungefähr bei [vor] zehn Jahren an einem Sonntag in die Kirche zur Predigt und vor sie, Jägerin, gegangen sei, hätte sie dieselbige mit beiden Händen zu den Hüften gegriffen und umschlagen. Darauf habe gemeldete Stramin drei Tage lang im Rücken grossen Schmerz gehabt. Und als sie mit guten Kräutern gebräuckt [geräuchert] habe, sei es wiederum besser geworden.

Ferner, als man vor 20 Jahren ungefähr zu Embrach auf der Gemeindestube an einer Hochzeit habe geben wollen [Hochzeitgeschenke habe geben wollen], sei sie hinterem Tisch vorhin gesprungen und habe Barbara Weilenmannin umschlagen. Darauf sei selbige zwei Tage krank gelegen und habe aber darnach wieder umhin wandeln mögen.

Item, als sie auf eine Zeit den bösen Geist – der Füsse wie Viehklauen gehabt habe – ungefähr acht Jahre lang nach dem ersten Mal – wie sie vermeint – zum Fenster aus gesehen und zu ihrem Völkli gesagt habe, welch ein schwarzer Mann ist vor ihnen, Gott behüte uns, meine, es sei der Teufel, da sei er alsbald verschwunden.

Item, nachdem sie vor vier Jahren an einer zu Embrach gehaltenen Hochzeit Ulrich Huber mit einem halben Mass Wein begegnet sei und derselbige auf ihr Begehren nicht mit ihr habe trinken wollen, habe sie ihm auf den Rücken geschlagen und gedacht, er werde wünschen, dass er getrunken hätte. Da sei er nun gleich morndrighs [am folgenden Tag] geschwollen geworden und fast einen Monat lang also gelegen. Doch sei es letztlich wiederum besser geworden.

Item, wiewohl sie bei [vor] 14 Tagen Jakob Stiefels Töchterli zu Embrach nicht aus bösem Gemüt angegriffen habe, sei doch dasselbige geschwollen geworden, und sei aber zu erhoffen, dass solches wiederum gesund werde.

Sonst habe sie ihren ersten Ehemann 15 Jahre gehabt, folgend den andern, Uli Rieder selig, 17 Jahre, und habe sechs Kinder bei ihnen erzeugt, welchen sie nichts dergleichen angetan habe, sondern alle ungeschädigt von Gott dem Allmächtigen berufen worden seien, und sie sei bisher in die zwölf Jahre lang eine Witwe gewesen.

Man möchte sie auch weiterer Leute, Kinder oder Viehs halber – wie dann ihr mehr der Artikel vorgehalten worden seien – als wenn sie dieselbigen auch geschädigt habe, im Verdacht haben. So bezeuge sie sich jetzunder an Gott den Allmächtigen, der ihre arme Seele erhalten wolle, wolle auch christlich darauf sterben, dass sie nichts weiteres, denn wie oben steht, verhandelt habe, [noch] jemandem weiter, weder Leuten noch Vieh, nichts Böses noch Schädliches zugefügt oder angetan habe.

Dieweil nun sie, die arme Frau Magdalena Jägerin, also von Gott dem Allmächtigen, auch ihrem wahren christlichen Glauben abgefallen ist, das alles verlassen und sich alleinlich an den Bösen ergeben und gehängt hat, dadurch [sie] ehrliche Leute, wo sie hat können und mögen, gelähmt, geschändet und verderbt hat, deren etliche dessen haben sterben, langsam abdörren oder sonst zu elenden armen Leuten haben werden müssen, das ihnen noch heutigen

Tags vorgeht, [und weil sie] daneben böse falsche Sachen und Künste gebraucht hat, so wider göttliches und menschliches Gesetz [ist], auch höchlich abgestrickt und verboten wird, dabei sie auch aller hiervor begangener Artikel gichtig, anred und bekanntlich ist und nichts anderes, denn luterlich [lauter] um Gottes Willen eines gnädigen milden Urteils begehrt, so haben hierauf nach Vormerkung [der] Klage und Antwort, auch zuvor eingenommenen Berichts und [eingenommener] Kundschaft und auf beschehenen Rechtssatz die Richter des freien Landgerichts sich hierüber – nach gehabtem Verdank – mit einhelligem Urteil zu Recht erkannt und gesprochen:

Dass ob gedachtes armes Weib von angezeigten ihren leidigen vollbrachten Sachen, grossen Übeln und Missetaten wegen angehend dem Nachrichten überantwortet werden soll. Der soll sie zu seinen Händen nehmen, sie binden und versorgen und vom Schranken des Landgerichts hinaus auf die gewöhnliche Richtstatt führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud lebendig im Feuer verbrennen, bis ihr Fleisch und Bein zu Staub und Asche werden. Und wenn dasselbige beschehen ist, soll sie hiermit um ihr Übel und [ihre] Missetat dem Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, so solchen ihren Tod zu äffern und zu rächen unterstünde, der soll in die Bande und Fusstapfen gestellt werden, darin dieses arme Weib jetzund leider steht.

Was für Hab und Gut sie hinter sich verlassen tut, das soll meinen gnädigen Herren und Obere verfallen sein, doch soll der Grafschaft ihren darauf ergangenen Kosten zuvor bezahlt werden.

Auch soll man der Grafschaft um diese Handlung Brief und Siegel aufrichten und zustellen. [Es folgen die Namen der 20 Landrichter, stammend aus den verschiedensten Orten der gesamten Grafschaft].

Dieser Landtag ward gehalten zu Kyburg, Mittwoch den 17. März Anno 1624. Judex Herr Hans Heinrich Müller, dieser Zeit Vogt der Grafschaft Kyburg.

59 Anna Füglistall von Niederlunkhofen (AG) – siehe auch Anhang

B VI 267, fol. 191 f., 18. September 1624

Anna Füglistalin von Niederlunkhofen – so hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter nachfolgende Sachen begangen zu haben bekannt und verjehen, nämlich:

Vor zehn Jahren ungefähr, als sie fast betrübt und zornmütig an die Arbeit in einen Acker habe gehen wollen, sei unterwegs zwischen Oberwil und Lunkhofen bei dem Müsler Hölzli der böse Geist zu ihr gekommen, in Gestalt einer Mannsperson, schwarz bekleidet, mit Füßen – reverenter – einem Rind gleich. Der habe sich Hänsi genannt und sie abermals, wie etwan vor dem mehr, mit Schmeichelworten angedet, sie solle doch ihm nunmehr folgen, [er] wolle ihr aus aller Not helfen und dergleichen, [sie] müsse sich aber zuvor Gottes und der seinigigen verleugnen. Und wiewohl sie ihm vor diesem nie kein Gehör habe geben wollen und ihm auch damals ein solches zum Anfang abgeschlagen habe, so habe sie aber endlich solche Verleugnung leider getan, auch darüber seines, des bösen Geists, schändlichen Willens gepflogen. Der habe ihr deswegen etwas silbernes Geld – als sie vermeint – in Laub verwickelt zuge stellt. Da sie es aber geöffnet habe, sei es alles Laub gewesen, womit sie den Betrug verspürt und erkannt habe.

Vor sechs Jahren ungefähr habe der böse Geist ihr etwas Samens gross und schwärzlich wie Räbsamen in einem Brieflein gegeben mit Befehl, denselbigen, wo Vieh gehe, auszusäen, welches sie in den Oberwiler Weg gegen Erlin getan habe. Und sei darüber etwas Viehs krank geworden, aber nicht abgegangen.

Bei [vor] vier Jahren ungefähr habe er ihr abermals Samen gegeben, den sie in seinem, des bösen Geists, Namen in der Weide ob dem Dorf Lunkhofen geworfen habe. Und sei darauf dem Jaggli Staublin – reverenter – eine Zeitkuh verderbt.

Vor zwei Jahren habe er ihr etwas schwarze Salbe, welche fast übel gestunken, gegeben, mit dem Befehl, die Leute damit anzustreichen und zu schädigen. Also habe sie des Müslins Tochter zu Lunkhofen in seinem, des Bösen, Namen damit am Rücken gesalbt, darauf dieselbe krank geworden und endlich gestorben sei. [Sie] wisse aber nicht eigentlich, ob das Ansalben die einzige Schuld und Ursache ihres Todes gewesen sei oder nicht.

Ferner habe sie oberhalb des Dorfes, in dem Tobel, aus Geheiss des bösen Geists und in seinem Namen mit einer Rute in das Werli Bächli geschlagen, darauf alsbald ein Regen erfolgt sei, welcher eine Ursache gewesen sei, dass die Leute, so im Feld waren, ihre Früchte nicht einsammeln haben können.

Eben zur selben Zeit habe sie mit angedeuteter Salbe ein Bruderkind in des bösen Geistes Namen angestrichen, welches gleich darauf gestorben sei.

Aber bei [vor] sechs Jahren ungefähr, als sich Uli Lutz' Frau bei ihr erklagt habe, dass sie sich nicht wohl befinde, sei gleich der böse Geist zu ihr, Zeugin, gekommen und habe befohlen, der Lutzin einen Trunk zu geben und des Pulvers, so sie von ihm empfangen habe, darin zu tun, welches sie getan habe. Habe der Lutzin, so hinweg gegangen sei, wieder zuhin gerufen. Und als dieselbe auf ihr Zumuten und Nötigen [hin] den Trunk ausgetrunken habe, sei sie [die Lutzin] heimgegangen, habe sich alsbald zu Bett gelegt und sei folgenden Tags eine Leiche und vergraben geworden.

Verschieden [vergangenen] Sommers, als sie zu ihrem Sohn auf den Geisshof habe gehen wollen, sei der böse Geist abermals zu ihr gekommen, habe seinen schnöden Mutwillen getrieben und ihr etwas Samens gegeben, [um] denselben auf Unglück zu säen. Auch habe er ihr befohlen, in des Stöcklins Matte, darin etliche Rosse gegangen seien, derselben eines in den Geissersee zu jagen, damit es zu Grunde gehe. Dessen habe sie sich aber geweigert und ihn [den bösen Geist] ein solches zu tun geheissen, welches er getan und deren eines ertränkt habe.

Bei [vor] vier Jahren ungefähr, als sie in den Spächt aushin gegangen und ihr daselbst ein Ross begegnet sei, habe sie dasselbige in des bösen Geists Namen über den Rücken her gesalbt, worüber es verdorben sei.

Vor drei Jahren habe sie aber [erneut] etwas bösen Samens von ihm empfangen, habe den ausgesät, und sei darauf aber ein Ross abgegangen.

Und dann habe sie auch des vorgenannten Müslins Schwester in des bösen Geists Namen über den Rücken gesalbt, darüber sie [Müslins Schwester] gestorben sei.

Um welch der genannten Anna Füglistalin verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes ihres Schöpfers verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben hat, auch mit desselben Hilfe und Anweisung Leute und Vieh geschädigt und verderbt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst sie auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Gebein zu Asche werden, dannenthin die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Füglistalin jetzt gegenwärtig steht.

Helf dir Gott [nachträglich durchgestrichen].

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Statthalters Maag auf sein Begehren Brief und Siegel erkannt, vor Herrn Pannerherr Schmid, des Reichs Vogt, und beiden Räten.

Actum samstags den 18. September Anno 1624.

60 Anna Schmidlin von Oberwil (AG) – siehe auch Anhang

B VI 268, fol. 38, 12. August 1626

Anna Schmidlin von Oberwil im Kelleramt – so hier gegenwärtig steht – hat sowohl allhier [in Zürich] als auch zu Bremgarten, da dannen sie gefänglich allher geführt worden ist, mit und ohne Pein und Marter nachfolgende Sachen begangen zu haben bekannt und verjehen, nämlich:

Bei [vor] zwölf Jahren ungefähr, als sie von hinnen nach Dietikon gegangen sei, sei der böse Geist beim Schönenwerd zu ihr gekommen und habe sie angetastet, sie solle ihm folgen, [sie] werde dessen wohl geniessen. Also habe sie – leider – sich Gottes verleugnet und darüber des Bösen Mutwillens gepflogen und habe zwar von ihm ihres Vermeinens etwas Gelds empfangen, [das] sei aber hernach nur Laub gewesen.

Item, bei [vor] acht Jahren zu Oberwil auf dem Feld habe sie zwei Schweinlein in des Bösen Namen berührt. Die haben gleich die Lenden nachschleicken müssen. [Sie] wisse [je]doch nicht, ob sie vollends verdorben oder bei Leben verblieben seien. Dasselbst zu Oberwil habe sie ihren schnöden Mutwillen wiederum mit dem bösen Geist – leider – verrichtet.

Weiter, bei [vor] acht Jahren habe sie eine Kuh – reverenter – in des Bösen Namen geschlagen, sei aber ihr auch unbewusst, ob dieselbige abgegangen sei.

Letztlich sei ihr Buhle, der böse Feind, in ihrem Baumgarten zu ihr gekommen und Mutwillens begehrt. Weil sie aber zum Essen erfordert worden sei, habe sie nichts Böses verrichten können. Allein in dem Grubenrain habe sie zuvor in des Bösen Namen mit einer Rute in den Bach geschlagen, [und] sei darauf ein Regen erfolgt.

Seit oben gemeldeten acht Jahren aber habe sie sich des bösen Geists wieder entschlagen, also, dass sie demselben seither nicht mehr gelosen [gehört] habe.

Um welch der genannten Anna Schmidlin gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, als da sie sich Gottes ihres Schöpfers verleugnet und [sich] an den bösen Geist ergeben und [sich] desselben üppigen, abscheulichen Mutwillen unterworfen, auch mit desselben Hilfe und Anweisung etwas Viehs geschädigt hat und [um] hiermit wider göttliches und menschliches Gesetz begangene grosse Übel und Mistun ist aus sonderen Gnaden zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien [Kies] zu der Sihl führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und dem Körper durchgehen möge, folgend das Haupt samt dem Körper in das Feuer werfen und das Fleisch und Gebein zu Asche verbrennen und dann die Asche dem fließenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Schmidlin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und des Herrn Burgermeisters Holtzhalb auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt, vor Herrn Seckelmeister Escher, Statthalter des Reichs Vogtei [der Vogtei des Reichs], und beiden Räten.

Actum samstags den 12. August Anno 1626.

61 Jagli Stumpfinger, heimatlos – siehe auch Anhang

B VI 268, fol. 131 f., 2. Juli 1628

Jagli Stumpfinger, genannt Ögeli – so von keiner Heimat weiss und hier gegenwärtig steht – hat mit und ohne Pein und Marter hernach folgende Diebstähle [und] unchristliche Sachen begangen zu haben bekannt und verjehen, nämlich:

[Viele Diebstähle von Brot, Anken, Zieger, Milch, Fleisch, Käse im Solothurnischen, Luzernischen, Aargauischen, Bernbiet].

Sodann hat erst genannter Stumpfinger bekannt und angezeigt, dass ihm vor anderthalb Jahren ungefähr im Horbach zwischen Kaltbach und Ratwylen, als ihm übel gehungert habe, der böse Geist in Gestalt eines rauen, starken Possen, ganz grün bekleidet, mit einer grünen Feder im Hut, erschienen sei und sich Schwarzhensli genannt habe. Der habe ihm versprochen, wenn er sich Gott des Allmächtigen verleugnen und dem bösen Geist anhangen wolle, Gelds genug zu geben, ihn auch aus allen Gefangenschaften zu ledigen. Er habe sich dessen anfänglich gesperrt und geredet, Gott wolle ihn davor behüten, also, dass der böse Geist um etwas gewichen, bald aber wieder zu ihm gekommen sei und ihn – leider – dahin beredet habe, dass er Gott den Allmächtigen, seinen Schöpfer, verleugnet und sich an den bösen Geist ergeben habe, der ihm darauf in einem Säckel Geld gegeben habe, welches aber, als er es brauchen habe wollen, nur Laub gewesen sei.

Morndrugs [am folgenden Tag], als er gegen ein Dörfli gegangen sei, sei der böse Geist, so sich Schwarzhensli genannt habe, in oben gehörter Gestalt wiederum zu ihm gekommen und habe ihm versprochen, einen Buhlen zu geben, [er] solle nun auf den Heuberg kommen. Und als er sich dahin verfügt habe, habe er seines Vermeuens einen Tisch voll Leute, so da gegessen und getrunken und ein Saitenspiel gehabt haben, und den Schwarzhensli angetroffen, welcher ihm einen Trunk und zu Essen gegeben habe. [Solches] habe aber ihn weder gespiesen noch getränkt, sondern vielmehr habe [er] als zuvor gehungert. Und habe [Schwarzhensli] ihm auch angezogenen vergestalteten Buhlen zugeführt, mit demselben er seinen schnöden Mutwillen verrichtet habe. Gleich darauf aber sei alles durch ein Geräusch verschwunden. Gleicher Gestalt habe er auf der Brateler Matte, dahin ihn der böse Geist auch beschieden habe, ein Gleiches mit ihm in eines alten Weibs Gestalt verrichtet.

Verschieden [vergangenen] Herbsts habe ihm der böse Geist etwas schwarzen Samen gegeben, um das Vieh damit zu verderben. Damit habe er auch folgenden Schaden getan: bei einem Moos unweit Ettiswil [Luzern] habe er ein schwarzes Kälbli hingerichtet und verderbt.

Auf der Hard ob Müllhausen auf einer Allmend habe er diesen Samen dem Vieh vorgestreut, davon vier Haupt abgegangen seien. Bei Rieden auf der Hard auf einer Allmend habe er ein Haupt Vieh verderbt. Unweit von Rheinfeldern auf einer Allmend habe er auch ein Haupt Vieh verderbt, [in] Massen ihm der böse Geist allzeit angezeigt habe, dass dieses Vieh abgehen und verderben müsse. Auf dem Schwarzwald vergangenen Herbsts sei der Schwarzhensli abermals zu ihm gekommen und habe ihm schwarze Salbe auf einem Spöndli [Holzspan] gegeben, dass er die nächst gelegene Stigelen in des Teufels Namen damit ansalben solle; also werde der erste, so darüber steige, erlahmen. Das habe er auch verrichtet, ob aber etwam [jemandem] etwas geschehen sei, möge er nicht wissen.

Desgleichen habe er auch mit dem bösen Geist, Schwarzhensli genannt, welcher sich in eines Weibes Gestalt verstellt habe, zu fünf unterschiedlichen Malen Unzucht getrieben.

Vor nächst verwichner Ostern habe der böse Geist, gesagter Schwarzhensli, ihn auch zwingen und dahin nötigen wollen, dass er auch auf einem Stecken und einer Gabel da und dort hinfahren solle, das er, Stumpfinger, aber keineswegs habe tun wollen. Deswegen habe der böse Geist ihm mit seinem Schweif das rechte Auge ausgeschlagen und auf der rechten Achsel einen Griff gegeben und sei darüber verschwunden.

[Im weiteren: Geständnis, Sodomie auf Anstiftung und im Beisein des bösen Geists begangen zu haben].

[Weil er Gott verleugnet und sich dem bösen Geist ergeben, auch Ketzerei verübt hat] ist zu ihm aus sonderen Gnaden und in Ansehung seiner Jugend und grossen Reuens also gerichtet: [Enthauptung mit dem Schwert an der Sihl, Verbrennen des Körpers, Übergabe der Asche dem fliessenden Wasser].

[Übliche Konfiskation des Gutes].

Actum mittwochs den 2. Tag Heumonats Anno 1628.

62 Barbara Wolfensberger zu Fehraltorf (Urteil des Kyburger Grafchaftsgerichts)

B VII 21.1 fol. 186 v. f. , 6. Juni 1629 – siehe auch Anhang

Barbara Wolfenspergerin, Jakob Dietrichs, des Schweinehirten selig zu Altdorf Ehefrau, das arme Weib – so allhier hinter einem ehrsamem Landgericht gegenwärtig steht – hat auf Befragen ihres Gezigs [Gezicht, d.h. Befragen der gegen sie gerichteten Beschuldigung] und Argwohns, als wenn sie, laut hierum eingenommener Kundschaft und Berichts, eine Unholdin sei, mit und ohne Pein und Marter folgende Punkte und Artikel bekannt und verjehen:

Nachdem sie ungefähr bei [vor] 20 Jahren in das Buchholz hinausgegangen sei, eine Burdi desselben habe zusammen suchen wollen und ihr die Armut, der sie kläglich nachgesinnt habe, und damals vier bei oben stehendem Dietrichen erzeugte lebendige Kinder gehabt habe, viel zu schaffen gegeben habe, sei hierzwischen – Gott behüte uns – der böse Geist auf der Brücke gegen Freudwil in eines grün bekleideten Kriegsmanns Gestalt zu ihr gekommen und habe gesagt, sie solle nicht also kleinmütig sein, solle sich an ihn ergeben, [er] wolle ihr geben, was sie begehre. Und alles, was sie tue, werde ihr nichts schaden, ja, sofern sie nicht von ihm stehen, auch Gott, den Herrn und sein heiliges Wort aufgeben, verleugnen und an ihn [den bösen Geist] glauben wolle. Da habe nun sie anfangs gesagt: nein, wer er sei. Er habe darüber zu Bescheid gegeben: der böse Satan, und habe sie mit erst gedachten Verheissungen und dass sie sich von ihm beschlafen lassen wolle, angedet.

Hierauf habe sie sich – leider – also überreden lassen, sein Begehren zu tun versprochen und habe mit ihm seinen bösen Mutwillen vollbracht. Der habe ihr auch damals und folgend in zwei Jahren darnach, das ist vor 18 Jahren, im Buchholz gegen Freudwil, wie auch am Rütliweg gegen dem Buchholz, wiederum zu zwei unterschiedlichen Malen – wie sie vermeint – viel Gelds gegeben und habe neben Zustellung einer Salbe und schwarzen Samens weiter geredet, sie solle ihm losen [zuhören] und folgen und tun, was Gott und dem Menschen leid sei. Als aber er, ihr böser Geist, vor ihr verschwunden sei und sie das vermeinte Geld beschaut habe, sei es nur Laub, Ross- und Kuhkot – reverenter – gewesen.

Auf dasselbige, als der böse Geist, ihr keine Ruhe mehr gelassen habe, habe sie aus desselben Eingebung folgende Personen und Vieh in seinem bösen Namen angegriffen und geschädigt: Erstlich, vor 18 Jahren [habe sie] Felix Bachofner zu Altorf zwei Schweine mit bösem Anblasen gelähmt und verderbt.

Item, zu Russikon bei [vor] 16 Jahren [habe sie] ein Schwein daselbst, da Michel Wetzstein dasselbige habe arznen wollen und sie ihn [davon] abgehalten habe, mit einem Löffel voll zugeschütteter Tränke zu Grund gerichtet.

Item, im Brestenberg [heute Brästberg], vor drei Jahren [sei sie] zu drei unterschiedlichen Malen in Gestalt eines schwarzen Hundes am Weg auf- und abhin gelaufen und habe [sich] unterstanden, etliche Personen am Leib zu schädigen, welche aber allwegen sich wohl gesegnet und gebetet gehabt haben, also dass sie denselbigen keinen Schaden habe zufügen oder Böses habe antun können.

Item, vor zwei Jahren sei der böse Geist abermals in Gestalt eines Kriegsmanns mit grüner Bekleidung und Federn in der Hußeren Buchholz – als sie Holz aufgelesen habe – gekommen und habe zu ihr gesprochen, sie müsse ihm weiteres lassen und folgen, er wolle ihr gewiss jetzunder Gut genug geben. Wie dann sie vermeint habe, er gebe ihr neben der Salbe und

[dem] schwarzen Samen viel Geld, sei das aber hernach gleich wie vor nichts anderes, denn Laub gewesen.

Über das habe sie nachmals keine Ruhe mehr gehabt. Bei [vor] einem Jahr ungefähr, um Nachtessens Zeit, habe sie das Elsy Peter in seinem Haus zu Altorf aus bösem Vorsatz angerührt und mit angeedeuteter Salbe über den rechten Arm in aller böser Geister Namen abhin gefahren. Davon sei es [das Elsy Peter] mächtig gross geschwollen geworden und gar arbeitselig [mühselig] noch dieser Stunde. Item, [habe sie] auch des Tags, ihr, der [Elsy] Peterin, Huhn im Fürgang in des bösen Geists Namen mit dem Fuss geschupft, davon sei es gleich erblindet.

Item, wiederum vor zwei Jahren habe sie vom bösen Geist – Gott behüte uns – hinter Weibel Stutzen Schweinestall Samen empfangen und denselben nach seiner [des bösen Geists] Anweisung in [den] Trog geworfen. Und sobald die damals vorhandenen zwei Schweine darob gefressen haben, seien dieselben gestracks drauf gegangen. Und [sie] habe hernach in zwei Wochen wiederum daselbst zwei Schweine verderbt.

Item, des Raggenschers, Jagli Wirts und Hans Ottli Wetzsteins Kühen habe sie mit etwas Kraut, [das sie] vom bösen Geist in ihrer eigenen Schlafkammer empfangen habe, etliche Tage die Milch verderbt, [so] dass solche rot, hernach aber wiederum recht geworden sei.

Item, als der Untermüller zu Altorf verschien [vergangener] Zeit mit einer Tanne über ihr Wiesli habe fahren wollen, sei sie auf einem Baum dabei gesessen, habe zu sich selbst geredet und ihm gewünscht, dass er in aller bösen Geister Namen nicht durchhin fahren möge. Da habe nun derselbe mit dem ganzen Zug eine gute Weile auf aller Ebene nicht ab [der] Stätte fahren können, aber nach Ablauf einer Viertelstunde ungefähr sei es wieder gegangen.

Item, um nächst abgewichene Fasnacht sei der leidige Satan in oben angehörter Weise und Gestalt, jedoch habe er Füsse wie eine Geiss gehabt, zwischen Altorf und Rüti [Siedlung bei Fehraltorf] in einer Wiese abermals zu ihr gekommen [und] habe ihr ferner zugemutet, seinen Mutwillen und böse Sachen zu verrichten. Nachdem sie aber von leiblichen Werken nichts mehr habe hören wollen, sondern angezeigt habe, dass er ein verlogener und betrüglicher Mann sei, sei sie durch ihn, den bösen Geist, gegen einen Hag zu hin gar übel misshandelt und blau geschlagen worden.

Und dann letztlich wäre der böse Geist bei [vor] drei Wochen ungefähr zu Altorf neben Heinrich Husers Schopf ihr wiederum begegnet [und habe ihr], wie sie vermeint, viel Gelds zuge stellt – welches aber hernach nur Kot gewesen sei – und habe sie geheissen, ihm, dem Huser, seine zwei Rosse zu verderben. Da habe sie die Rosse im Stall gefunden und habe ihnen in seinem, des bösen Geistes, Namen über den Rücken durch gesalbt. Die seien gleich darauf krank geworden und zugrunde gegangen.

Sonst habe sie gesagten Dietrich, ihren Ehemann selig, in 30 Jahre lang gehabt und wie vorgemeldet vier Kinder bei ihm erzeugt, welchen sie nichts Böses angetan habe, sondern [sie seien] allesamt, bis an den ältesten, den Jäger, und ein Töchterli, so sich zu Weisslingen in Dienstes Weise enthaltet [aufhält], ungeschädigt von Gott dem Allmächtigen berufen worden, und [sie] sei bisher in zehn Jahre lang eine Witwe gewesen.

Man möchte sie auch weiterer Leute, Kinder, Viehs oder Nebenmithaften böser Weiterung halber im Verdacht haben – wie dann ihr noch mehr vorgehalten worden ist – als wenn sie dieselben auch geschädigt oder ins Werk zu richten begehrt hätte. So bezeuge sie jetzunder an Gott den Allmächtigen, der ihr arme Seele erhalten wolle, [sie] auch christlich darauf sterben wolle, dass sie nichts weiteres, denn wie oben steht, verhandelt, und weder Leuten noch Vieh nichts weiteres oder Böses zugefügt oder angetan habe.

Dieweil nun sie, die arme Frau, Barbara Wolfensbergerin, also von Gott dem Allmächtigen, auch ihrem wahren christlichen Glauben abgefallen ist, das alles verlassen und sich an den Bösen ergeben und gehängt hat, dadurch ehrliche Leute an Leib und Gut, wie und wo sie hat können und mögen, gelähmt, geschändet und verderbt hat, da in Sonderheit gesagte Peterin zu einer elenden armen Person, das ihr noch heutigen Tags vorgeht, hat werden müssen, [und

weil sie] daneben böse falsche Künste und Sachen gebraucht hat, so wider göttliches und menschliches Gesetz sind, auch höchlich abgestriekt und verboten werden, und [weil sie] dabei aller hiervor abgelesener begangener Artikel gichtig [geständig], anred und bekanntlich ist und nichts anderes, denn luterlich [lauter] um Gottes Willen ein gnädiges mildes Urteil begehrt, so haben hierauf nach Vermerkung [der] Klage und Antwort, auch zuvor eingenommenen Berichts und [eingenommener] Kundschaft und auf geschehenen Rechtssatz die Richter des freien Landgerichts sich hierüber – nach gehabtem Verdank – dessen einhellig zu Recht erkannt und gesprochen:

Nämlich, dass solches arme Weib von angezeigten ihrer leidigen vollbrachten Sachen, grossen Übeln und Missetaten wegen angehend dem Nachrichter überantwortet werden soll. Derselbe soll sie zu seinen Händen nehmen, sie binden und versorgen und von dem Schranken des Landgerichts hinaus auf die gewöhnliche Richtstatt führen, daselbst auf eine Hurd setzen, an eine Stud heften und auf der Hurd an der Stud lebendig verbrennen, bis ihr Fleisch und Bein zu Staub und Asche werden. Und wenn dasselbige beschehen ist, soll sie hiermit um ihr Übel und Misstun dem Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, so solchen ihren Tod zu äffern und zu rächen unterstünde, der soll in die Bande und Fussstapfen gestellt werden, darin diese arme Frau jetzunder leider steht.

Was für Hab und Gut sie hinter sich verlassen tut, das soll meinen gnädigen Herren und Obere von Zürich verfallen sein, doch der Grafschaft ihren darauf ergangenen Unkosten zuvor bezahlt werden.

Auch soll man der Grafschaft um diese Handlung Brief und Siegel aufrichten und zustellen. [Es folgen die Namen der 20 Landrichter, stammend aus den verschiedensten Orten der gesamten Grafschaft].

Dieser Landtag ward gehalten zu Kyburg, samstags den 6. Juni Anno 1629. Judex Herr Hans Rudolf Rahn, Vogt der Grafschaft Kyburg.

63 Margretha Wipf von Oberwil (AG) – siehe auch Anhang

B VI 269, S. 118 f., 14. Juni 1634

Alsdann Margretha Wipfin von Oberwil im Kelleramt sich von Jugend an in ihrem Leben und Wandel so leichtfertig, üppig und gottlos verhalten hat, dass sie nicht allein vier uneheliche Kinder in Unzucht und Hurerei erzeugt hat, sondern hernach auch in Verdacht gewachsen ist, samt hätte sie Leute und Vieh verderbt, da nachher man dann verursacht worden ist, sie gefänglich anhalten und deswegen mit Ernst befragen zu lassen, worauf sie mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen hat, leider begangen zu haben:

Dass der böse Geist in Gestalt eines Bauernknechts in einem grünen Kleid bei [vor] 25 oder 30 Jahren zu ihr in ihr Haus gekommen sei und ihr nicht allein zugemutet habe, den allerhöchsten Gott, ihren Schöpfer und Heiland zu verleugnen, welches sie dann – leider - ganz böswilliger und schändlicher Weise getan habe, sondern noch darüber mit ihm - der sich ihr Buhle Heni genannt habe - seines schändlichen Willens gepflogen habe. Der habe ihr darauf ihrem Vermeinen nach einen Dukaten gegeben, so aber hernach, als sie es beschaut habe, nur Laub gewesen sei.

Item, habe sie ihrem Erachten nach aus des leidigen bösen Geistes Antrieb in Letten zu Lunkhofen in der Bachtolle unterschiedlich neben anderen ihrer Gespielen Regen gemacht. Dasselbst haben Gäste getrunken und getanzt.

Item, auf eine Zeit sei ihr Buhle, der böse Feind, zu ihr in ihren Baumgarten in Gestalt eines Bauernmannes gekommen und habe ihr ab einem Stock Schwämme [?] gebrochen. Und sie habe aus seinem Befehl solches ihrem Kind, so 15 Jahre alt gewesen sei, gegeben, davon selbiges lang arbeitselig [mühselig] umgegangen und letztlich gestorben sei.

Item, habe der böse Feind ihr auf eine Zeit in ihrem Haus in einem Briefli Pulver gegeben, dasselbige sie in einem Stuck Brot einem anderen Kind zu Oberwil zu essen gegeben habe, davon das Kind ganz arbeitselig [mühselig] geworden und letztlich gestorben sei.

Und dann sei sie auf eine Zeit zu Lunkhofen an der Kilbi gewesen, allwo der böse Geist ihr abermals Pulver gegeben habe, welches sie auf eine Suppe getan habe, davon ein ehrliches Weibsbild taub und unsinnig geworden und gleich darnach gestorben sei.

Um welch der genannten Margretha Wipfin verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens willen, wider göttliches und menschliches Gesetz und alle Natur und christliche Liebe gross begangnen Übel und Misstun, als da sie sich Gottes ihres Schöpfers verleugnet und sich an den bösen Geist ergeben, auch mit desselben Hilfe Leute geschädigt und verderbt, auch ihrem Vermeinen nach Regen und Ungewitter gemacht hat, ist zu ihr aus sonderbaren Gnaden also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf die gewöhnliche Walstatt auf das Grien [Kies] führen und ihr daselbst erstlich ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und dem Körper durch gehen möge, demnach Haupt und Körper zusammen auf eine Hurd ins Feuer werfen, darin zu Asche verbrennen und darnach die Asche dem fließenden Wasser befehlen. Und soll sie hiermit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Margretha Wipfin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und Herrn Burgermeister Bräms auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt worden, vor Herrn Obrist Caspar Schmid, Pannerherr und Vogt des Reichs, und dem neuen Rat.

Actum samstags den 14. Juni Anno 1634.

64 Anna Schnyder von Urdorf (verheiratete Steiner) – siehe auch Anhang

B VI 270, fol. 133 (keine durchgehende Paginierung), 26. Juli 1643

Als dann Anna Schnyderin von Urdorf – so hier gegenwärtig steht – wegen auf sie gewachsenen bösen Argwohns, ob hätte sie Leute und Vieh verderbt, in gefängliche Verhaftung genommen worden ist, hat dieselbe hierüber mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, nämlich:

Nachdem sie mit ihren Nachbarn eine lange Zeit in Widerwillen und Uneinigkeit gelebt habe und darüber in eine Schwermut gefallen sei, sei vor ungefähr fünf Jahren der böse Geist in Gestalt eines langen, wüsten, schwarzen Mannes, so sich Schwarz Johannes Teufel genannt habe, zwischen Tag und Nacht zu ihr in den Keller gekommen und habe ihr zugemutet, sich an ihn zu ergeben und seines Willens zu geleben. [Er] wolle alsdann ihr Geld und Geldes Wert geben, auch Gutes tun und in allen Fällen verhilflich sein. [...] habe sie hierauf –leider– ihres Schöpfers und Erlösers so weit vergessen, dass sie sich an den bösen Geist ergeben, ihren üppigen und schändlichen Mutwillen zu vielen Malen mit ihm verbracht und hierauf von ihm etwas Gelds, wie sie vermeint, empfangen habe, das sich aber hernach [als] Eichenlaub befunden habe.

Desgleichen habe der böse Geist ihr in einem Papierli wilden Fahrblüemli-Samen gegeben, [um] denselben allen denen, so sie beleidigen würden, in seinem, des bösen Geists, Namen anzuwerfen.

Als sie diesen Samen auf dem Tisch zerrieben und Heinrich Trübs selig Frau denselben als Staub abgewischt habe, habe dieselbe alsbald solch grossen Schmerzen an dem Arm empfunden, dass sie hernach unsinnig geworden sei.

Mehr habe sie des gemeldeten Pulvers Heinrich Steiners Frau in das Mus, den Schweinen aber in die Tränke in des Teufels Namen getan, davon die Frau taub, die Schweine aber krank geworden seien.

Mehr habe sie aus bösem Mut ohne einige Ursache Hans Hubers Frau, so mit ihr geschnitten [Getreide geschnitten] habe, obigen Samens angeworfen, davon sie [Hubers Frau] alsbald krank und hogerachtig [bucklig] geworden sei.

Item, als auf eine Zeit gemeldeten Hubers Ross ihr auf den Fuss getreten sei, habe sie es in des bösen Geistes Namen mit der Hand geschlagen und des Samens auch angeworfen. Zwar sei das Ross zuvor krank gewesen und sei hernach zu Grunde gegangen.

Ferner habe sie Melchior Lips' Tochter dieses Samens in dem Kraut zu essen gegeben, davon sie übel krank geworden sei.

Bemeldeten Lips' Kuh – reverenter – habe sie gleichfalls mit dem Samen in des bösen Geistes Namen geworfen [beworfen], davon auch in die Milch getan, wisse aber nicht, ob die Kuh zu Grunde gegangen sei.

Mehr habe sie Hans Bräm's Frau von diesem Samen an die Kriesi [Kirschen], so sie miteinander gegessen haben, geworfen, davon sie [Bräm's Frau] in schwere Anfechtung und Krankheit gefallen sei.

Item, als auf eine Zeit der Oggenfuss im Rebstahl Rindli ihr im Buchholz die Kriesi umgetreten habe, habe sie selbiges [Rindli] in des Bösen Namen mit einem Stecken geschlagen und des oft gehörten Samens angeworfen, davon selbiges auch bald taub geworden sei.

Mehr habe sie ihrem Ehemann Peter Steiner selig, als er auf eine Zeit aus dem Wirtshaus gekommen sei und sich in der Stube nieder gesetzt habe, gedachten Samens angeworfen in des Teufels Namen, der Hoffnung, weil er ein arbeitseliger [mühseliger] Mann gewesen sei, er desto eher sterben sollte. [Er] sei aber hierauf noch arbeitseliger geworden, auch endlich allhier [in Zürich] im Spital gestorben.

Diesen Samen habe sie vor einem halben Jahr ungefähr in des Teufels Namen in einen Bach geworfen.

Item, sie habe Hans Hegentschwylers Schweinen – reverenter – Flöhkraut in des bösen Geistes Namen in den Stall geworfen, wovon das eine krank und das andere voller Flöhe geworden sei.

Mehr habe sie die blinde Barbel zu Urdorf bei dem Brunnen in des bösen Geists Namen mit der Hand über den Arm abgestrichen, darüber sie [Barbel] in dem Haupt verrückt geworden sei. Auf eine andere Zeit aber habe sie gedachte blinde Barbel auch in des bösen Geistes Namen angehaucht, worauf diese in eine Krankheit gefallen sei.

Die Zeit her, so sie in diesem leidigen Stand gewesen sei, sei der böse Geist in Gestalt eines Geigers auf eine Zeit in den Keller, vielmals aber in der Matte hinter dem Haus zu ihr gekommen, mit welchem sie dann nachts ihrem Vermeinen nach auf einem Ross an einen Ort am Dietiker Berg geritten sei, allwo sie andere mehr ihresgleichen angetroffen habe. Und nachdem sie dann miteinander getanzt, auch mit dem bösen Feind ihren schändlichen Mutwillen getrieben haben, haben sie demselben die schwarzen Hände geküsst und seien darauf wiederum heim geritten.

Und dann sei der böse Geist verschiener [vergangener] Tage zu ihr in die Gefangenschaft gekommen und habe sie übel geschlagen, [so] dass [sie] ihm endlich des schnöden leichtfertigen Beischlafs zu Willen habe werden müssen.

Um welche, der genannten Anna Schnyderin, begangenen hochsträflichen Übel und [um welches] Misstun, als da sie sich Gottes des Allmächtigen, ihres Schöpfers, verleugnet, sich an den bösen Geist ergeben, [sich] seinem schändlichen Mutwillen unterworfen und [sich] in üppiger Unzucht mit ihm vermischt, auch mit desselben Hilfe Leute und Vieh geschändet und verderbt, und also damit wider göttliches und menschliches Gesetz und Natur gehandelt hat, ist aus sonderen Gnaden zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichten befohlen werde. Der soll ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und dem Körper durch gehen möge, und dann den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche verbrennen und darauf die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Damit soll sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Schnyderin jetzt gegenwärtig steht. Helf dir Gott.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen und Herrn Burgermeister Hirzels auf sein Erfordern Brief und Siegel erkannt, vor Herrn Seckelmeister Müller, des Reichs Vogt, und dem neuen Rat.

Actum mittwochs den 26. Juli Anno 1643.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.162]:

[Anna Schnyder, Urdorf, ist die Witwe von Peter Steiner selig, weshalb sie in den Akten auch die „alte Steinerin“ genannt wird].

[I]

[Akten vom 23. März 1643 und 12. April 1643: Protokolle der Verhöre, welche die beiden Obervögte zu Birmensdorf und Uitikon, nämlich die als Ratsherren in Zürich residierenden Junker und Konstaffelherren Schneeberger und Schmid mit Anna Schnyder führen. Sie konfrontieren diese mit verschiedenen, sie belastenden Aussagen/‘Kundschaften‘ von Einwohnern, deren Inhalte grösstenteils in den unten folgenden Dokumenten reflektiert sind, s. unten Nr. III, IV, V. Anna verleugnet den Wahrheitsgehalt der ihr vorgehaltenen Kundschaften und gibt plausible Erklärungen].

[Und]: Hernach war ihr Bitten, [dass] man ihr diejenigen Personen unter die Augen führen wolle, welche solche Sachen von ihr ausgeben dürften, [...] wiewohl sie unschuldig sei. [...].

[II]

[Akte vom 31. Mai 1643: Kurzprotokoll der beiden obrigkeitlichen Herren Nachgängern (Untersuchungsrichter), das belegt, dass Anna zu jenem Zeitpunkt im Wellenberg eingekerkert war]:

[Die beiden Nachgänger ‚kehren‘ zu Anna in den Wellenberg] und haben sie mit gar ernsthaften Worten der ihren halber in Schrift verfassten und hie beiliegenden Kundschaften befragt, auch selbige allbereit auf das Bänkli setzen und binden lassen und ihr ein Punkt nach dem andern vorgehalten: Hat selbige ungeachtet dessen, denselben [Punkten] allen widersprochen [...].

[III]

[29. Juni 1643: Schreiben des Urdorfer Pfarrers Hans Wilpert Zoller an den in Zürich residierenden Birmensdorfer Obervogt Junker Hans Ludwig Schneeberger, alt Landvogt, Rats- und Zeugherr]:

[...]. Die alte Steinerin betreffend, was sich auf ihre Lediglassung [wohl aus dem Wellenbergturn, s. oben Nr. II] mit der jedermann ganz verwunderlichen und ungewöhnlichen Verlauffung der ganzen Herde Schweine, reverenter, weiter Argwöhniges zugetragen, dessen ist E.W. [Euere Weisheit] vor diesem allbereit genugsam berichtet [informiert] worden.

[Sodann: Hinweis auf einen Zweifel im Zusammenhang mit dem Verderben eines Schweins].

[Und]: So ist auch etwas Gassengeschrei ausgegangen, als ihr, Steinerin, gegen den Rebbberg nachlaufende Katzen gesehen worden seien und in dem Rebbberg ein ungewöhnliches Geschrei gehört worden sei. Als nun ich der Sache nachzusetzen vermeint habe, habe – meines Bedenkens aus Furcht – niemand etwas Gründliches wissen wollen.

Über dies hat jetziger Vogt zu Altstetten zu Ammann Wetzstein geredet, dass, als man vor einem Jahr ungefähr zu Baden eine Unholdin hingerichtet habe, habe er an dem Landgericht gehört, dass selbige auch eine von Urdorf angegeben habe, doch sei die Angegebene nicht genamst [genannt] worden.

Aus welchen und andern hiervor überschickten Argwohnen [s. unten, Nr. IV] erfolgt, dass sie, Steinerin, dem meisten Teil in der Gemeinde nicht nur ganz verdächtig, sondern gar ein Schrecken und Abscheu ist, und sei also höchlich zu wünschen, dass entweder ihre Schuld oder Unschuld offenbar wäre. [Das heisst, der Pfarrherr fordert den Obervogt zu einem Prozess gegen Anna auf, und dessen Ende musste ihm bewusst gewesen sein]. [...].

[IV]

[Wohl Juni 1643]: Verzeichnis etlicher über Anna Schnyderin, Peter Steiners sel. Witfrauen, argwöhniger Punkte. [Nicht berücksichtigt sind die Randglossen].

[Verfasser ist der Urdorfer Pfarrer Hans Wilpert Tobler, s. dessen Schreiben vom 29. Juni 1643 an den Urdorfer Obervogt Schneeberger, oben Nr. III].

1. Peter Steiner selig, ihr der verdächtigen Person Ehemann, hat vor Leutnant Bluntschlis Frau Mutter selig, seiner Hausfrau, vor Anna Wetzstein und anderswo oft geklagt, seinen lahmen Leib habe er von niemandem als [von] ihr, seiner eigenen Hausfrau. Denn als er auf eine Zeit in seiner Stube etwas geschnefelt [geschnitzt u.ä.] habe, habe ihn seine Frau angerührt, sei darauf arbeitselig [gebrechlich] geworden und erlahmt, werde also sterben müssen, massen es auch beschehen sei.

2. Des Heinrich Trüben selig entleibte Frau [be]klagte sich gegen[über] Peter Müller, dass sie nicht mehr recht bei Sinnen sei, sei ihr von der alten Steinerin [= Anna Schnyder] widerfahren, auf die Form: Als sie vor der Zeit an einem Morgen zu ihr, der Steinerin, in ihre Stube gekommen sei und an den Tisch, der voll Staub gewesen sei, gestanden sei und den Staub mit der Hand ein wenig abgewischt habe, habe ihr der Arm gächling [unvermittelt] so weh getan, dass sie gemeint habe, sie müsse erlahmen. Als sie das ihr, der Steinerin, geklagt habe, habe sie gesagt: Wenn sie zu Morgen gegessen habe, solle sie wieder zu ihr kommen, der Arm werde vielleicht wieder nachlassen. Als sie nun nach dem Essen wieder zu ihr gegangen sei, habe ihr der Arm zwar nachgelassen, aber darauf sei sie im Kopf je länger je arbeitseliger geworden. Gedachte Person hat nach diesem oft zu ihm, Peter Müller, und ihrer Schwester gesagt: An ihrem Zustand sei niemand schuldig als die Steinerin.

Sonst bezeugt Hans Peyer und seine Frau, dass die entleibte Person mit ihr, Steinerin, viel Gemeinsame gehabt habe, seien sonderlich viel in die Hölzer nach Erdbeeri, Brombeeri etc. gegangen. Und wenn sie gesehen habe, die Steinerin gehen [aus dem Haus gehen], habe sie ihre Speise auf dem Tisch stehen lassen und sei ihr nachgelaufen.

3. Heinrich Steiners, diesmal im Sinn auch verrückte Frau, klagte auch, ihr Zustand komme von ihr, Steinerin. Sie habe es ihr in einem Erbsenmus zu essen gegeben.

Als sie noch bei ihrem Verstand war, sagte sie: Die alt Steinerin [Anna Schnyder] habe immerzu einen dargelegten Tisch im Keller gehabt. Item, als die Steinerin auf eine Zeit im selben Keller gewesen sei, habe sie gemeint, [sie] höre einen Geiger bei ihr aufmachen. [Die Steinerin erklärte diese Geräusche mit ihrer Tätigkeit des Haspelns]. [...].

[Heinrich Steiner selbst berichtet von seiner Geiss, die rote Milch gegeben habe. Die Steinerin ist bei ihm zu Miete. Man höre von ihr oft ein wüstes Geächze. Oft komme sie spät nach Hause, und als seine Frau nach dem Grund gefragt hat], habe sie gesagt, man sage ihr nur, reverenter, Hex. Darauf habe sie zu ihr geredet, [sie] solle es nicht leiden, sondern solches dem Herrn Pfarrer klagen.

Und als er [Heinrich Steiner] lange krank gelegen sei, habe er oftmals geredet, [er] vermeine, gemeldete Steinerin habe es ihm angetan. [Sodann Erkrankung von Ziegen und einer Mohre, die durch Beräuchern gerettet worden sein soll]. [Und]: Auf eine Zeit war ein solch [Ge]tümme im Kellerli, dass man vermeint habe, es geige einer darin. Es habe auch auf eine Zeit im Kämmerli gerumpelt, als wenn ein Specht in einem hohlen Nussbaum wäre [...]. Und

auf eine Zeit habe sie [Steinerin bzw. Schnyderin] Riegel an ihre Kammer machen lassen, dass man nicht zu ihr hinein kommen könne.

4. Hans Hegetschwylter berichtet, sie, Steinerin, habe auf eine Zeit ihm seiner Schweine eines ausgelassen, darauf selbiges alsbald erkrankt sei, habe es aber mit Beräuken [Beräuchern] wieder davon gebracht. Auch auf eine Zeit sei ihm ein Schwein dergestalt voll, reverenter, Flöhe geworden, dass, wenn er das selbige nicht gemetzget hätte, gänzlich wäre von den Flöhen gefressen worden.

5. Barbel Hugin, die Blinde, berichtet, als die Steinerin vor sechs oder sieben Jahren zu ihr beim Brunnen gekommen sei, habe sie selbige gestreichelt oder angegriffen. Darauf sei sie in eine grosse Schwermut und Anfechtung gefallen, [so] dass sie ihre Hausleute oft gebeten habe, sie sollten sie entweder zu Tode schlagen oder ein Loch in [den] Kopf bohren und sehen, was darin sei. Endlich habe sie die Steinerin laut gebeten, dass sie ihr wieder helfe. Darauf habe die selbige ihr den Rat gegeben, sie solle ihre Zöpfe abhauen und gen Einsiedeln in die Kirche hängen. Da sie aber das nicht habe tun wollen, habe sie ihr einen Trank gegeben und [...?] einen Pfannkuchen heissen machen. Habe dazu kein anderes als ihr, der Steinerin, Glas und [deren] Eier brauchen dürfen. [... Das Leiden habe sich gebessert, um sich jedoch jeweils im Herbst, der Jahreszeit, in dem es erstmals aufgetreten ist, wieder zu melden].

Die Steinerin habe auch oft im Bruch [Steinbruch] gehabt zu reden: Brot und nicht Brot, sei ihr eins. [...].

6. Elsi Müller, Hans Hubers Frau, berichtet, als sie vor drei Jahren neben ihr [Korn] geschnitten habe, sei sie nach und nach ein unsäglicher Schmerz anfangs im Mund mit Bittere und Stechen, darnach im Bein angekommen, dass sie nicht mehr aufrecht, sondern ganz hogerechtigt [bucklig] habe gehen müssen. Sei also ein halbes Jahr lang ein arbeitselig [gebrechliches] hogerechtigt [buckliges] Mensch gewesen. Haben keine Mittel wollen helfen, bis der Galli von Höngg ihr etwas gegeben habe.

Eben im selbigen Jahr sei ihr ein schönes köstliches Ross hinten bei feistem starkem Leib erlahmt und zu Grunde gegangen. Haben es zwar auf die Steinerin gezigten [haben die Steinerin entsprechend bezichtigt], als [weil] die viel zu ihnen gewandelt sei, aber niemandem klagen dürfen.

7. Ursul Freyin, Melcher Lipsen sel. Frau, bezeugt, dass als fernerer Maiens die alte Steinerin im Fürgürtli [Schürze] Kraut aus dem Holz [Wald] getragen habe, habe sie ihrer Tochter ungedordert drei Hand voll oben abgegeben; sie solle es kochen und essen. Als nun ihre Tochter in ihrem Abwesen [ihrer Abwesenheit] selbiges getan habe, sei sie einmal erkrankt. [Nach vier Wochen betete die Tochter zu unterschiedlichen Malen dreimal bei der Steinerin], sei darauf nach und nach besser geworden. [...].

[Sodann: Ratschlag von Anna an Ursul betreffend Behandlung von Milch, die keinen Anken gibt. Anna soll geraten haben, ab dem Feld ein Sech [[Pflugteil]] zu nehmen, dieses glühend machen] und im Namen des bösen Geists in die Milch stossen, werde sie wieder Anken geben [...].

8. Barbel Schmidin, Hans Hubers, genannt Brämen, Frau berichtet, dass als sie vor sieben Jahren in der Krieset [Kirschenernt] zur Steinerin gekommen sei, habe [deren Sohn ein Ästchen mit Kirschen hinunter geworfen. Die beiden Frauen haben davon gegessen. Darnach sei sie, Schmidin, nach einer Stunde erkrankt, acht Tage lang gelegen mit Wahnvorstellungen, jemanden umbringen zu müssen, besonders ihr Kind zu erstechen. Nach einigen Tagen hat sie die Steinerin angetroffen und leise gebetet, worauf unmittelbar vollständige Heilung eingetreten sei].

9. Als der Profoss und Weibel sie, Steinerin, [des]wegen, dass sie geredet habe, seit die entleibte Frau tot sei, möge sie nicht mehr leben, gen Zürich, sie zu versorgen, führen sollten, und er, Profoss etliche Stuck ihres Hausrates in einen Kosten gelegt hat [also vorsorgliche Sicherstellung von Hausrat zur Begleichung kommender Kosten], sprach sie, wenn ich gen

Zürich muss, habe ich meine Dinge zuletzt gesehen. Item, sie sollten nur Sorge zu ihren Sachen haben, gedenke wohl, sie komme nicht mehr dazu.

Item, als sie noch im Bett lag und nachgehend auf dem Weg [mit dem Profoss nach Zürich] sagte sie: So [wenn] sie sterben müsse wie eine Unholdin, so wolle sie doch nicht allein sterben.

10. Über dies alles gibt es vielerlei Gassenreden, als: Sie habe schon mehr denn vor 20 Jahren ihren Vater die Stege abgefällt, dass er gächling [unmittelbar] habe müssen sterben. Ihr Sohn Hans Jagli sei auch so [derart] arbeitselig [gebrechlich] dahin gestorben.

11. Dass Heinrich Steiners Töchterli eine Zeit lang gar arbeitselig [gebrechlich] gewesen ist, ist vielen auch verdächtig gewesen. Item, die diesmal verrückte Frau sagte, sie, die Steinerin, habe ihr den Rat gegeben, sie solle ihr krankes Kind bei Anna Jöblin oder der schwarzen Else zu Dietikon segnen lassen. Insgemein aber ist sie, Steinerin, nunmehr viele Jahre verdächtig gewesen, wiewohl niemand nichts klagen habe dürfen [doppelte Negation].

12. Sie soll auch in Hans Jagli Steiners Sache geredet haben: Ehe sie alles sagen wollte, was sie wisse, wollte sie sich eher zu Lumpen zerreißen lassen.

[V]

[Protokolle über die durch die beiden Herren Nachgänger vorgenommene Examinierung der im Wellenberg inhaftierten Anna]:

[1]: Actum den 4. Juli Anno 1643: Anna Schnyderin, Peter Steiners sel. Witfrau zu Urdorf, ist durch beide Herren Nachgänger im Wellenberg, um dass sie eine Unholdin, reverenter, bezigen worden [darum, weil sie als eine Unholding bezichtigt worden ist], folgender Gestalt examiniert worden:

Welche vermeldet, dass sie zwei Kinder habe [... einen Sohn und eine zu Weiach verheiratete Tochter].

Ihr Mann sei vor fünf Jahren gestorben im Bündner Krieg. Und obwohl man sie bezichtige, als sollte sie ihn erlahmt haben, sei doch ihm solches von der Pest widerfahren. [...].

[... Als sie vor einiger Zeit im Keller Seide erlesen und einen Bissen Brot gegessen hat], sei ein Geigerbub mit einer kleinen Geige zu ihr gekommen, dem sie die Türe aufgetan und ein Stückli Brot gegeben habe. Darauf habe er gegeigt, aber nicht lange, sei aber nicht lange all-dort verblieben [...].

Item, als ihr Mann selig und sie bei [vor] 15 Jahren Wein und Most gewirtet haben, haben sie vielmals Leute über Nacht gehabt. Möge wohl sein, dass sie grüne Kleider angetragen haben.

Der blinden Barbel habe sie zwar einen Trank von drei Mass und für einen Batzen Eier gegeben, aber auf kein böses Ende hin, sondern für die Schwindsucht. Und habe ihr befohlen, dass sie kein anderes, denn das Glas, so sie ihr gegeben hat, brauchen solle. Das Kraut, so sie in angedeuteten Trank getan habe, sei gewesen Augen- oder Nagelkraut und kleiner Ysach. Und im Ei habe selbige [Barbel] essen sollen Rafrakraut klein geschnetzelt. Welchen Trank und Ei des Wirts Magd zu Urdorf, Anneli Müller, auch also gebe. Von wem aber sie, Schnyderin, diese Kunst gelernt habe, wisse sie es nicht.

[Sie] bekennt, dass sie obige blinde Barbel auf eine Zeit gestreichelt habe, aber keiner bösen Meinung. Zwar sei selbige hernach krank geworden und habe sie gebeten, dass sie ihr oben stehenden Trank geben solle, welchen sie derselben um neun Batzen gegeben habe.

Weiter sagt sie, dass [sie] vermeldete Barbel auf eine Zeit, als sie Kriesimus gemacht hat, mit Fleiss angehaucht habe. Sei aber keiner bösen Meinung beschehen. Zwar sei sie, die Barbel, ziemlich krank gewesen, [so] dass sie hinweg gegangen, aber nicht niedergesunken sei, wie sie sage. Und auf den Abend sei selbige wieder gekommen und gesund gewesen.

Sie bekenne auch, dass sie vielgedachte Barbel geheissen habe, die Zöpfe abzuhauen und gen Einsiedeln in die Kirche zu hängen, damit sie wieder gesund werde. Wisse nicht, von wem sie es gelernt habe, denn sie habe in der Jugend dergleichen Fabeln getrieben.

Ist bekanntlich, dass sie Heinrich Steiners Frau geraten habe, dass sie von ihres kranken Töchterlis wegen zu Ameli Jöppli oder der schwarz Else gen Dietikon gehen solle. Sie werde dem Kind etwas geben oder das selbige segnen.

[Melchior Lips' Frau hat sie um Rat gebeten, da sie aus der Milch ihrer Kuh keinen Anken mehr herstellen konnte ...]. Darauf habe sie ihr geraten, dass sie ein Säch [Eisen] aus dem Pflug nehmen, selbiges glühend machen und in Teufels Namen in die Milch stossen solle, so werde es wieder Anken geben [...]. [Sie bestreitet im Weiteren die ihr vorgeworfenen Schädigungen von Schweinen].

[2] Actum den 6. Juli Anno 1643: [...] abermaliges ernstliches Examinieren und Befragen beider Herren Nachgänger [...].

[Sie gibt nicht zu, die blinde Barbel mit Fleiss angehaucht zu haben, s. oben, unter ‚argwöhnische Punkte‘ und Verhör vom 4. Juli].

[...].

[Von der vor zwei Jahren verstorbenen Jöplenen, s. oben, Punkt 11 der argwöhnischen Punkte und Verhör vom 4. Juli] wisse sie nichts [...] anderes, [als] dass sie für den Blutstropfen habe segnen können.

Den Galli von Höngg [s. oben, Punkt 6 der argwöhnischen Punkte] kenne sie gar nicht, sei aber das Geschrei, als ob er ein Teufelsbeschwörer sei.

Die schwarze Els von Dietikon [s. oben, Punkt 11 der argwöhnischen Punkte und Verhör vom 4. Juli] sei eine Hebamme, und eine Gassenrede, als wenn sie im Verdacht wäre, sei aber ausgemacht worden [etwa: sie ist von dieser Gassenrede rechtlich ledig gesprochen worden].

[...].

Als sie im Spital allhier [in Zürich] an Banden gelegen sei, sei oben gemeldeter Heinrich Steiner mit einer Haselrute zu ihr gekommen und habe auf die Decke geschlagen und mit lauter Stimme gebeten, dass sie seiner Frau, so verwirrt war, in Teufels Namen wieder helfen wolle. Das habe er zum zweiten Mal getan, davon die Brotmutter im Spital allhier Bericht geben könne.

[...].

[Als sie nach den Umständen des Todes ihres Vaters Hans Lips selig gefragt wird, antwortet sie]: Als sie an einem Morgen vor Betglocken in der Stube gesponnen habe, habe ihr Vater in der Kammer obhin bei den Kindern gebetet [und sei dann beim Hinunterkommen die Treppe hinunter gefallen. ...].

[3] Actum den 8. Juli Anno 1643: [Trotz ernsten Zusprechens durch die Nachgänger verharret Anna bei den vorher getätigten Aussagen, gesteht also das von ihr Erwartete nicht].

[4] Actum den 11. Juli Anno 1643: [Die beiden Herren Nachgänger lassen Anna martern, Strecken einmal ohne Gewicht und einmal mit einem Gewicht, was zu zwei Aussagen führt]: Das in ihrer anderen Aussage begriffene Rindlein, den Oggenfuss im Rebstal gehörend, habe sie in des Teufels Namen mit einem Knebel geworfen [beworfen], aber nicht vermeint, dass es demselben etwas schaden solle.

Item, dass sie zwar auf eine Zeit, als sie ihrem Nachbarn die Säue ausgelassen habe, in des Teufels Namen eine Handvoll Flöhkraut in den Stall geworfen habe, weil sie selbige habe auslassen.

[5] Actum den 13. Und 14. Juli Anno 1643: Nachdem beide Herren Nachgänger nochmals zu Anna Schnyderin in Wellenberg gekehrt sind und sie mit allem Ernst, die Wahrheit zu sagen, vermahnt haben, hat selbige ohne Pein bekannt [...]: [Sie hat lange Zeit mit Heinrich Steiners Frau, auch mit diesem selbst und deren Hausgesinde] in Uneinigkeit gelebt, darüber sie in Schwermut und Unwillen gefallen sei, [so] dass bei ungefähr fünf Jahren der böse Geist in Gestalt eines wüsten, langen, schwarzen Mannes zu ihr zwischen Tag und Nacht in den Keller gekommen sei. [... Dieser verspricht ihr Geld, wolle ihr Gutes tun und ihr behilflich sein; es kommt zum Beischlaf, in der Folge immer wieder, jedoch seit einem halben Jahr nicht mehr. Der Böse nennt sich schwarz Johannes Teufel. ...].

Item, er habe ihr in einem Papierli wilden Fahrblüemli-Samen gegeben, dass sie denselben allen denen, so sie beleidigen würden, in seinem, des bösen Geists, Namen anwerfen solle.

Mehr habe sie bei [vor] 23 [?] Jahren, als Heinrich Trüben [Trüb's] selig Frau bei ihr in der Stube gewesen sei, obenstehenden Samens zerrieben und als Staub auf den Tisch geworfen, welchen gemeldete Trübin abgewischt habe. Darüber habe dieselbe Schmerzen am Arm empfunden, sei hernach auch unsinnig geworden. [... Ob der inzwischen erfolgte Suizid dieser Trübin damit zu tun hat, wisse sie nicht].

[Sodann: Vor einem Jahr habe sie Heinrich Steiners Frau in des Teufels Namen Fahrblüemli-Pulver in das Erbsenmus getan, davon sie taub geworden sei. Den Schweinen Steiners habe sie solchen Staub in die Tränke geworfen, daran diese erkrankt seien].

[Hans Hegetschwylers Schweinen habe sie in des Bösen Namen Flohkraut in den Stall geworfen, davon die eine krank, die andere voller Flöhe geworden sei].

Ungefähr bei fünf Jahren habe sie bei dem Brunnen der blinden Barbel von Urdorf mit der Hand in Teufels Namen über den Arm abgestrichen, darüber sie [Barbel] im Haupt verrückt geworden sei.

[Ebenso habe sie diese Barbel in des Teufels Namen angehaucht, davon diese krank geworden sei. Barbel habe sie um Hilfe gebeten]. Habe sie ihr einen Trank von kleinem Ysach und Refar gegeben, auch ihr geraten, die Zöpfe abzuhauen und zu Einsiedeln in die Kirche hängen. [Dieses Vorgehen habe sie von etlichen Soldaten gehört, die in ihrem Haus getrunken haben].

[Etc. etc., Geständnisse weitgehend gemäss ‚argwöhnische Punkte‘ s. oben].

[...].

[Sodann]:

Der Geiger, so, wie hiavor vermeldet, bei ihr im Keller gewesen sei, sei der Teufel gewesen.

[Und]: [Als sie noch ledig gewesen war], sei sie zu vielen unterschiedlichen Maslen mit vor gedachtem bösen Geist in der Matte hinter ihrem Haus gewesen und auch vielmal mit gedachtem bösen Mann auf einem Ross, als sie vermeint, nachts an einen Ort am Dietiker Berg, im Horn genannt, geritten, da er auf dem Ross vorn und sie hinter ihm gesessen habe. [Dort hätte sie folgende Frauen angetroffen ...]: die alte Holzrüteri [...], die Frickin [...] und die alte Tüfflin zu Busslingen, [alle im Gebiet des Rohrdorferbergs wohnhaft].

Allwo [am Dietikerberg] ihr Meister, der leidige Teufel, mit einer Geige aufgemacht und sie getanzt haben. Hernach auch derselbe seinen Mutwillen mit ihnen verrichtet habe [...].

[...].

[Die Frage, ob sie Unwetter verursacht habe, verneint sie. Im Wellenberg sei sie vom Bösen nicht geplagt worden, auch nicht geklemmt, gebrannt und gezeichnet].

[Schliesslich, um ganz sicher zu sein, dass Anna alles zugegeben hat, wurde noch eine Folterrunde eingelegt: Strecken einmal ohne Gewicht].

[6] Actum den 18. Juli Anno 1643:

[Die beiden Herren Nachgänger, nämlich Landvogt Schweizer und Ratsherr Hirzel, mahnen Anna erneut, alles zu sagen. Sie notieren auch deren Geldschulden].

7] Actum den 19. Juli 1643: [Anna bleibt bei ihren Aussagen, hat diese] weder gemindert noch gemehrt, bittet [...] um ein mildes Urteil.

[8] Actum den 21. Juli Anno 1643:

[Die beiden Herren Nachgänger ‚examinieren‘ Anna erneut und wenden die grausame Marter des Streckens an: einmal ohne Gewicht, einmal mit dem ersten und einmal mit dem zweiten Gewicht. Sie sagt nichts Weiteres aus].

[9] Actum 24. Juli Anno 1643: [Nochmals ‚gütliche‘ Examinierung von Anna; sie verbleibt bei den getätigten Aussagen].

[10] Actum den 26. Juli [an einem Sonntag, zugleich Namenstag der Anna]: [Anna wird das vorgelesen, was sie bekannt hat. Sie bleibt dabei. Und]: Dabei hat sie aber auch vermeldet, dass der böse Geist erschienen [vergangenen] Freitags, nachts, zu ihr in die Gefangenschaft

gekommen sei, sie übel geplagt und mit der Sitze geschlagen habe, dass ihr das Auge blau geworden sei, also dass sie ihm des leichtfertigen Beischlafs endlich zu Willen habe werden müssen. Bittet abermals Gott und die Oberkeit um ein gnädiges Urteil.

[11] Es ward erkannt, dass sie mit dem Schwert gerichtet und hernach zu Asche verbrannt werde. Actum den 26. Juli Anno 1643. Presentibus Herr Burgermeister Hirzel und beide Räte.

65 Margretha Kloter von Horgen – siehe auch Anhang

66 Rudi Schächli, ihr Sohn, von Horgen – siehe auch Anhang

B VI 271, fol. 120 f., 16. Mai 1654

Demnach Rudi Schächli von Horgen – so hier gegenwärtig steht – von etlichen begangenen Angriffen und Diebstählen wegen in Gefangenschaft gekommen ist, hat er nicht allein dieselben, sondern auch noch ferners ohne Pein und Marter bekannt, dass er auf Anleitung seiner Mutter Margretha Kloterin, genannt Lorin, - so auch hier gegenwärtig steht – mit dem bösen Feind – Gott behüte uns – Gemeinschaft gehabt habe. Darnach her sei man verursacht worden, auch dieselbe gefänglich anzunehmen. Und als sie nun hierüber mit und ohne Marter examiniert und befragt worden sind, hat bevorderst er, Rudi Schächli, bekannt und verjehen, dass er aus Anleitung seiner Mutter auf einem von ihr dazu angesalbtem Stecken zehn oder zwölf Mal in unterschiedliche Orte geritten sei. Auch aus Antrieb des bösen Feindes selbst, der auf der Zuger Allmend in Gestalt eines Geissbocks zu ihm gekommen sei und ihm Geld gegeben habe, so geschienen habe wie Gold, welches aber hernach nichts gewesen sei, [habe er sich führen lassen und habe] auch neun Stuck Vieh in des bösen Feindes Namen mit einem von demselben empfangenen Haselrütli angerührt, [so] dass sie in seinem Zusehen in wenigen Stunden zugrunde gegangen seien.

Margretha Kloterin, aber genannt Lorin, hat auch mit und ohne Marter bekannt und verjehen, dass sie schon von ihrer Mutter, welche vor 31 Jahren allhie um gleicher Dingen willen mit Recht abgetan worden ist, [bei der Mutter handel es sich um Adelheita Widmer vom Horgenberg, welche 1623 wegen sich Einlassens mit dem bösen Geist mit dem Schwert gerichtet und anschliessend verbrannt worden war, s. oben Nr.57] in diesen gräulichen Sachen etwas Unterrichts empfangen habe und sich von dem bösen Feind, der in Gestalt eines Mannes oftmals, und mit Namen vor und nachdem sie vor 11 Jahren auch allhier deswegen in Verhaftung gewesen sei und aber damals nichts habe bekennen wollen, zu ihr gekommen sei, so weit habe bereden und verleiten lassen, dass sie von dem höchsten Gott und Schöpfer abgefallen sei und dem Feind sich ergeben habe. Der habe ihr darüber nicht allein Geld anboten und eine gewisse Salbe oder Öl, um Leute und Vieh damit zu beschädigen, gegeben, sondern habe auch mit ihr, sowohl in ihrem ledigen als [auch in] währendem Ehestand zu vielen unterschiedlichen Malen seinen abscheulichen, gräulichen, üppigen Mutwillen getrieben. Desgleichen dass sie nicht nur selbst auf einem Stecken, den sie mit dem vom bösen Feind empfangenen Öl angesalbt habe, zu vielen unterschiedlichen Malen auf die Zuger Allmend und anderswohin an die Fänz [Anlass mit Possenreisserei u.ä.] und die vermeinte Gasterei [Gastmahl] geritten sei, sondern auch ihr eigenes Fleisch und Blut, gegenwärtigen Rudi Schächli, ein solches auch gelehrt und ihn damit verführt, auch in dieses grosse Unglück, [diese] Schmach und Schande gebracht habe. Desgleichen dass sie aus Antrieb, desgleichen auch mit Hilfe und Zutun des bösen Feinds, teils mit Anrühren in des bösen Feinds Namen, teils mit Vermittlung angeregter [erwähnter] Salbe, teils mit Mischung etwas auch von dem bösen Feind empfangenen Samens, den Menschen in [den] Trank und dem Vieh ins Futter getan, teils in anderen Wegen, auch mit Ansichnehmung unterschiedlicher Gestalten zahmer Tiere als Hunde und Katzen und wilder Tiere als Wölfe und Hasen, nicht nur über die 30 Stuck allerhand Vieh, sondern auch acht Menschen, Weibs- und Mannspersonen, dergestalt geschädigt habe, dass die Menschen darüber erkrankt, teils geschwollen, teils hinkend geworden

seien, teils sich sonst übel an ihrem Leib entgelten, auch eine Person darunter ihrem Erachten nach dessen gar sterben habe müssen. Das Vieh sei aber mehrtheils allerdings zugrunde gegangen. Neben dem habe sie vermeint, sonst aus Antrieb mit Hilfe des leidigen Satans durch grausame Geräusche, auch erwecktes Ungewitter, die Menschen erschreckt und geschädigt zu haben.

Welches alles aber ihnen beiden diesmal herzlich und schmerzlich leid sei.

Wann nun diese, Margretha Kloterin, genannt Lorin, und ihr Sohn Rudi Schächpi, sich in höchstem Grad gröblich und abscheulich wider Gott und sein heiliges Gesetz, die christliche Liebe, auch die menschlichen Rechte versündigt haben, indem sie sich von dem allgemeinen Feind der Menschen so weit haben verleiten lassen, dass sie Gott, unseren Vater, Schöpfer, Erhalter und Wohltäter verlassen haben und dem bösen Feind angehangen sind, die Mutter mit demselben [dem bösen Feind] in abscheulicher Üppigkeit sich so viel Malen vermischt, auch ihren eigenen Sohn verführt hat, beide aber durch desselben Trieb und Wirkungen, aus Gottes sonderbarem Verhängnis, Menschen und Vieh so übel beschädigt und dadurch dem Nebenmenschen so viele und grosse Ungelegenheit, Schmerzen, Kummer und Schaden verursacht haben, also ist um solche ihre begangenen Übel und Misstun zu ihnen beiden also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden sollen. Der soll ihnen die Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien [Kies] führen, und zwar die Margretha Kloterin daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud binden und sie auf der Hurd an der Stud brennen, dass ihr Fleisch und Gebein zu Asche werden, dem Rudi Schächpi aber auch daselbst sein Haupt mit einem Schwert von seinem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durch gehen möge, folgend das Haupt mit dem Körper in das Feuer werfen und das Fleisch und Gebein auch zu Asche brennen, und dann beider Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Und sollen sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Margretha Kloterin, genannt Lorin, und ihr Sohn Rudi Schächpi, jetzt gegenwärtig stehen.

Was Guts [an Vermögen] sie haben, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade verfallen. Auch Herrn Burgermeister Rahn hierum Brief und Siegel zu geben erkannt, so es begehrt würde.

Actum samstags den 16. Mai Anno 1654. Coram Herrn Seckelmeister Werdmüller, Reichsvogt, und dem neuen Rat.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.162]:

[Akte vom 24. April 1654]:

[Ratsherr Landolt und Zunftmeister Burckhart in ihrer Funktion als Obervögte von Horgen] sind zu Rudi Schächpi ab dem Horgerberg, 21jährig und mit bösen Kindenwehen [Geburtskrankheit, Krämpfe] behaftet, in Wellenberg gekehrt. [... Er gibt Diebstähle zu und] hat mit weinenden Augen angezeigt, wie dass vor einem Jahr der böse Geist in Gestalt eines Geissbocks auf der Zuger Allmend zu ihm gekommen sei [und ihm nichtiges Gold gegeben habe. Nachher habe er ihm gerufen]: Teufel komm nimm mich. Sei er alsbald gekommen und habe ihn, wo[hin] er habe wollen, geführt, einst nach Zug, Baar und Sihlbrugg und von dannen wiederum heim in sein Haus.

Vor einem halben Jahr gäbe ihm seine Mutter einen Haselstecken, eine Kunkel dick, so ungefähr drei Schuh [lang], in die Hand. Sie habe denselben angesalbt und dem Sohn befohlen zu sagen: Hui Teufel, komm nimm mich davon. Sei er dannzumal an die Sihlbrugg [...] gefahren [...].

[Akte vom 26. April 1654]:

[Die beiden Herren kehrten erneut zu Rudi in Wellenberg und liessen nachfolgend dessen Mutter Margretha Kloter, genannt Lorin, gesondert in die Reichskammer führen. Sie wurde

mit den vor 11 Jahren und neuerdings im Hirzel und Umgebung über sie erhobenen Aussagen über ihr angeblich böses Leben konfrontiert. Sie wehrte sich, ihr geschehe], grosse Gewalt und Unrecht [...]. [Sie bezeichnete Rudi als „töricht“. Als dieser anlässlich der folgenden Gegenüberstellung zwar weinend bei seiner Aussage verblieb, bekannte sie schliesslich ihr angebliches Tun. ...].

[Akte vom 27. April 1654]:

[Die Herren brachten Margretha zur folgenden Aussage]: Vor 30 Jahren ungefähr sei sie mit ihrer Mutter [...] in das Holz, eine Holzburdi zu machen, gegangen. Sei der böse Geist zwar in Abwesen[heit] der Mutter in Gestalt eines jungen Knaben, so grün bekleidet gewesen sei, zu ihr allein gekommen [und] habe an sie begehrt, solle von Gott abfallen und ihm folgen, welches leider beschehen sei. [...] Es sei, als sie noch ledig gewesen sei, zum Beischlaf gekommen, bald darauf noch fünfmal im Forst am Horgerberg, das letzte Mal vor acht Jahren. Sie habe darauf wieder zu Gott gefunden, danach aber wieder auf den bösen Geist gehört. Dieser] habe ihr das Gütterli mit Salbe, den Stecken, wenn sie reiten wolle, anzusalben, gegeben, auf welchem sie 10 oder 12mal auf die Zuger Allmend an die Fänz [...] geritten sei. Allein von den bösen Leuten habe [sie] niemanden gekannt, viel weniger einige Gespielinnen gehabt. Zwar könne sie nicht ab sein, dass sie nicht ihren Sohn das Stecken-Reiten gelernt habe [...].

[Es folgen Geständnisse zu durch sie angeblich verursachten Schädigungen von Menschen und Vieh].

[Darnach wurde sie gefoltert: Strecken einmal ohne Gewicht und einmal mit einem Gewicht, um im Jahr 1643 erhobenen Zeugenaussagen zu verifizieren: Bekennen weiterer angeblicher Schädigungen von Vieh]. [Margretha bat um ein mildes Urteil und darum, ihr zu glauben], dass sie ihrem Herzen gänzlich geräumt habe. Wenn aber ihr etwas Weiteres einfiele, wolle sie das selbige ohne Marter euch meinen gnädigen Herren anzeigen. [...].

[Akte vom] 29. April 1654

[Die beiden Herren Obervögte vermahnten die im Wellenberg verhaftete Margretha erneut] zu fernerer Bekenntnis und Wahrheit [und liessen erneut die Folter anwenden: einmal mit einem Gewicht, einmal mit zwei Gewichten].

[Margretha bekannte weitere angebliche Schädigungen von Menschen und Vieh, unter anderem begangen in der Gestalt eines schwarzen Hundes, einer schwarzen Katze, eines Wolfs, eines Hasen und mittels Salbe und Samens]. [Und]: Dem Jagli Huber im Boden habe sie in seiner Weide ein Ross in der Nacht geritten, darauf noch eine Unholdin gesessen sei, welche aber zu Zug samt dem Sohn hingerichtet worden sei].

[...].

Nach Erzählung [des] obigen hat sie bekannt, dass ihr die Anzahl, weil sie es so lange getrieben habe, unmöglich zu wissen sei. Wolle aber allem nachsinnen und was ihr weiteres einfalle, das selbige anzeigen. Allein bittet sie euch meine gnädigen Herren, ihr zu glauben, auch in dem, dass sie keine dergleichen böse Leute an dem Horgerberg und der Enden weder wisse noch kenne, viel weniger ihr Ehemann und die anderen zwei Söhne ihres bösen Lebens halber keine Wissenschaft hätten [doppelte Negation] [...]. [Zwar habe sie dergleichen bösen Leute] ennet der Sihl [also im Zuger Land], davon ein Teil hingerichtet worden, ein Teil sonst aus dem Land gekommen sei, gekannt, könnte jedoch dieselben mit Namen nicht namsen [nennen]. Bittet um ein gnädiges Urteil.

[Gleichentags wurde auch Sohn Rudi einvernommen und zwecks Erpressung von Aussagen gefoltert: Strecken einmal ohne Gewicht, einmal mit einem Gewicht. Rudi gab Schädigungen von Vieh mittels eines vom bösen Geist übergebenen Haselrütli an und bestätigt durch ihn begangene Diebstähle sowie das durch die Mutter instruierte Steckenreiten. Bestialität habe er jedoch keine begangen].

[Akte vom] 1. Mai 1654

[Margretha gab auf eigenes Begehren die Aussage zu Protokoll], dass Barbeli Korodi auf dem Horgerberg und eine Fremde, so Abulon heisse und in des Sigristen Haus am Horgerberg zu Hause sei, schon lange in Verdacht [...] seien. Allein wisse sie nichts Böses von ihnen, denn sie habe keine Gemeinschaft mit ihnen gehabt.

[Akte vom] 2. Mai 1654

[Die beiden Herren Obervögte haben Rudi zu weiteren Bekenntnissen ermahnt. Dieser bezeugte, alles gesagt zu haben. Jedoch habe am vergangenen Samstag vor Mitternacht der böse Geist in Gestalt einer Geiss zum Loch, durch das das Essen gereicht wird, hinein geschaut und ihn aufgefordert, das bereits Ausgesagte zu verleugnen]. [...].

[Mutter Margretha sagte aus, Barbeli Korodi sei wegen eines Suizidversuchs in Verdacht geraten. Darnach liessen die beiden Herren Obervögte Margretha nochmals in brutalster Weise foltern, nämlich Strecken einmal mit einem Gewicht und einmal mit drei Gewichten, was bewirkte, dass sie von weiterem Verkehr mit dem bösen Geist in ihrem Haus berichtete. Wenn sie jeweils Brot und Salz bei sich getragen habe, sei dieser nicht gekommen. Sowie: Regenmachen auf einem Kirschenbaum. Und: Anderthalb Jahre bevor ihre Mutter, Adelheita Widmer, hingerichtet worden war, s. Nr. 57, Anno 1623, habe sie von dieser ihrer Mutter die ‚teuflischen Sachen‘ gelernt, wie z.B. das Schädigen zweier Rosse]. [...].

[Sodann: Trotz der Marter hält sie daran fest], dass sie von niemandem nichts dergleichen Böses auf dem Horgerberg und der Enden weder gesehen noch gespürt habe, viel weniger ihr Ehemann und die beiden anderen Söhne, desgleichen ihre Schwester, ihres gottlosen bösen Lebens weder Gemeinschaft noch Wissenschaft [Wissen] gehabt haben.

[...].

Bittet voraus Gott den Allmächtigen um Verzeihung und euch meine gnädigen Herren auf das eheste, das sein kann, um ein gnädiges End-Urteil.

[Am Schluss sagte sie noch aus, dass am Beginn der Gefangenschaft der böse Geist sie angewiesen habe, nichts zu bekennen. Er wollte ihr alsdann helfen frei zu kommen. Nachher sei er nicht mehr gekommen, weil sie fleissig gebetet habe].

[Akte vom] 5. Mai 1654

[Die beiden Herren Obervögt sprachen Rudi Schäppi im Wellenberg zu, allfällig weitere begangene Fehler anzuzeigen. Er verblieb bei seinen zuvor gemachten Aussagen].

[Die gleiche Aufforderung erging an Margretha, wobei nochmals grausamste Marter angewandt wurde: Strecken einmal ohne Gewicht und einmal mit drei Gewichten. Sie verblieb bei den zuvor getätigten Aussagen und bestätigte nochmals, dass insbesondere ihre Schwester und ihre beiden übrigen Söhne von nichts wüssten. ...].

Bittet [...] euch meine gnädigen Herren nunmehr um ein gnädiges End-Urteil.

[...].

[Am Tag darauf wurden den beiden die protokollierten Aussagen nochmals vorgelesen und durch diese bestätigt].

67 Anna Hafner, frühe Kindheit in Seen-Winterthur, verhaftet in Oberwil (aargauisches Kelleramt) – siehe auch Anhang

B VI 271, fol 134, 8. Juli 1654

Alsdann Anna Hafnerin von Seen, so hier gegenwärtig steht, aus vielerlei auf sie gewachsene Verdachtungen [Verdächtigungen] in allhiesige Verhaftung gebracht worden ist, hat dieselbige darin mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen:

[Zu]vorderst, dass sie sich aus Antrieb des bösen Geists leider nicht allein Gott den Allerhöchsten als ihren Schöpfer verleugnet und sich an den leidigen Teufel ergeben, sondern auch zu Schwarzenbach in dem Luzernergebiet leider zum dritten Mal [sich] mit ihm leiblicher Werke halber vermischt und den Beischlaf mit ihm verrichtet, auch neben dem aus seinem

Geheiss und Befehl Leute und Vieh erlahmt und gänzlich verderbt, auch sonst noch ferner hochsträfliche Sachen begangen habe, welches aber alles ihr von Grund ihres Herzens leid sei. Um welche der genannten Anna Hafner wider göttliches und menschliches Gesetz, auch [wider] die verböserte Natur selbst begangene abscheuliche Verleugnung Gottes, [um den] mit dem Teufel geleisteten Beischlaf und [um] andere oben ernannte hochsträfliche Sachen noch mehr, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr die Hände vor sie binden, sie hinaus auf die gewöhnliche Walstatt des Griens führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, und demnach ihr Haupt mitsamt dem Körper auf eine Hurd werfen und darauf zu Asche verbrennen und die Asche nachgehend dem rinnenden Wasser befehlen. Und soll sie damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in den Schulden und Banden stehen, darin die genannte Anna Hafnerin jetzt gegenwärtig steht. Helf dir Gott.

Was Gut [Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf Gnade verfallen. Und soll Herr Statthalter Rahn von gemeiner Stadt wegen, so er es begehrt, Siegel und Brief gegeben werden.

Samstags den 8. Juli Anno 1654. Presentibus Herr Ratscherr Landolt, Reichsvogt, und der neue Rat.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.162]:

[I]

[Akte mit den Protokollen der durch die beiden Nachgänger im Juli 1654 mit Anna getätigten Verhöre]:

[3. Juli 1654]:

Zunftmeister Keller und Zunftmeister Hans Kaspar Waser [als Nachgänger, Untersuchungsrichter] haben die im Wellenberg verhaftete und von Bremgarten jüngst allhar [nach Zürich] geschickte Anna Hafnerin von Oberseen in der Grafschaft Kyburg [also Seen-Winterthur] wegen ihres leidigen Abfalls von Gott [...] die Wahrheit [...] anzuzeigen, ermahnt.

Darüber sie auf ihre zu Bremgarten ausgesagte Vergicht [Aussage, Geständnis] ganz beständig verblieben ist [...]. Der böse Geist sei auch zum 3. Mal in blau und grüner Gestalt wie ein Mann, der nur ein wenig Bartes habe, allweg vor Tag zu ihr gekommen und habe sie beschlafen: das erste Mal im Sundgau, das zweite Mal im Elsass und zum dritten bei Hitzkirch. [Sie] habe aber nie keinen Samen empfunden [doppelte Negation].

[Anwesenheit an einem Tanz unterhalb Basels, an dem nur alte Weiber aus dem Markgrafenland teilgenommen haben und keine aus dem Schweizerland. Trotz einer Mahlzeit sei sie hungrig geblieben].

[Zum dritten Mal Erwirken eines Unwetters unterhalb Basels mittels Rutenschlagens auf Geheiss des bösen Geists in einen Sumpf].

[Es erfolgte nun Marterung durch Strecken einmal ohne und einmal mit dem ersten Gewicht, ohne dass sie weiteres bekennen wollte, wie sie bereits schon in Bremgarten selbst nach dritter Folter nichts Weiteres gestanden hatte].

[Sie kam auf ihr Leben zu sprechen]: [...]. Im Übrigen sei sie zu gedachtem Seen unehelich erzeugt worden. Ihr Vater sei, als sie sechsjährig gewesen sei, gestorben. Darnach sei sie zu ihrer Mutter Schwester ins Luzerner [Ge]biet gegangen und daselbst verblieben. Habe zwei Männer gehabt und zwei Kinder erzeugt, davon der Knabe gestorben sei, die Tochter aber einen Mann im Land unten habe.

[Und]: [Sie] wisse sonst von keiner Unholdin mehr, so im Schweizerland daheim sei. Bittet Euch meine gnädigen Herren um höchste Gnaden.

[5. Juli 1654]:

[Die beiden eingangs genannten Herren „kehren“ erneut zur „Unholdin“ Anna im Wellenberg und drängen sie zu weiteren Offenlegungen. Sie bleibt bei ihrer Aussage. Sie bittet um Gnade], denn sie wohl wisse, dass sie den Tod verdient habe. Gott habe sie wohl lassen sinken, aber nicht ertrinken.

[8. Juli 1654]:

[Die beiden eingangs genannten Herren „kehren“ erneut zur Anna im Wellenberg und drängen sie zu weiteren Offenlegungen. Sie bleibt bei ihrer in der Gefangenschaft zu Bremgarten und in Zürich getätigten Aussage], dass sie nämlich:

- Bei dem Waltenschwiler Hölzli auf des bösen Feinds Anmahnen hin, dem sie doch ziemlich widerstanden habe, Gott ihren Schöpfer verleugnet habe.
- Zum dritten Mal habe der böse Feind sie beschlafen. Zu Schwarzenbach im Luzerner Gebiet habe sie einen Knaben erlahmt.
- Zu Altmis habe sie einen jungen Knaben erlahmen wollen, sei ihm aber nichts beschehen.
- Zu Menzingen im Breisgau habe sie zwei Haupt Vieh verderbt.
- Auf die Allmenden habe sie schwarzen Samen gesät, welchen der böse Geist ihr gegeben habe, davon ein Kalb abgegangen sei.
- Zu drei Malen habe sie aus des bösen Feinds Antrieb Wetter gemacht, habe aber nur gedonert und geregnet. Sei im Land unten beschehen.
- Zum dritten Mal sei sie im Land unten an einem unholden Tanz gewesen, an welchem aber keine aus dem Schweizerland, sondern aus dem Markgrafenland erschienen seien.
- Der böse Feind habe ihr anfangs ihrem Vermeinen nach ein Stück Gold in einem Papier gegeben. Als sie aber selbiges aufgetan habe, sei es nur Laub wie Rosskot - reverenter - feucht gewesen.
- Sei also weiteres ihr nicht in Wissen, denn sie ihr Herz gänzlich ausgeschüttet habe, gleich wie man eine Gelte unter dem Brunnen spüle [und setzte ihr Vertrauen auf Christus Jesus, bereue ihre Fehler, bitte Gott um Verzeihung und die gnädigen Herren um ein gnädiges Urteil].

[II]

[Schreiben vom 3. Juli 1654 der Stadt Bremgarten an die Stadt Zürich. Bremgarten überstellt Anna nach Zürich unter Beilage eines Verhörprotokolls]:

[...]. Demnach diese gegenwärtige arme Weibsperson Anna Hafnerin von Oberseen, unweit von Winterthur gebürtig, wegen ihres vermerkten argwöhnischen Wandels jüngst der Tage zu Oberwil gefänglich angenommen und nach Bremgarten geführt worden ist, hat dieselbige auf gebührende Inquisition und Befragung frei, ledig und los aller Banden auf sich selbst bekannt und bezeugt [...]:

[Aus dem beigelegten Bremgarter Verhörprotokoll]:

[Punkte ungefähr wie im Zürcher Protokoll vom 8. Juli, s. oben].

[Jedoch ausführlicher etwa]: Erstlich vor ungefähr fünf Jahren, da sie im Witwenstand und grosser Armut dem lieben Almosen nachgegangen sei, morgens gegen Tag, da sie einmal von Waltenschwil aus Freien Aemtern nach Zürich habe gehen wollen, sei der böse Feind ihr im Waltenschwiler Holz [...] in blauer Bekleidung begegnet und habe ihr angezeigt, weil es eine teure, nötige [notvolle] Zeit sei, wenn sie ihm folgen wollte, wollte [er] ihr Gelds genug geben [...].

Item bei drei Jahren ungefähr habe sie bei Schwarzenbach im Luzerner Gebiet auf Antrieb des bösen Feinds, ihres Buhlen, so Hensli heisse, einem jungen Knaben ein angesalbtetes Steckli in die Hand gegeben, auch ihn in des bösen Feinds Namen auf die Achsel geschlagen [..., mit Todesfolge für den Knaben].

[...].

Item vor drei Jahren habe sie auf eine Allmend bei Hitzkirch schwarzen Samen ausgesät, welcher ihr ihr Buhle gegeben habe [... ohne zu wissen, was dabei heraus gekommen ist].

[...].

Item bekennt sie weiter, dass [sie] eines Mals mit ihren Gespiel[inn]en, deren ungefähr bei 20 gewesen seien, auf der Pratelen Matt und eines anderen Mals auf einer Allmend unweit von Rheinfeldern gewesen sei, haben getanzt, gegessen und getrunken, sei aber alles nichts gewesen [Essen und Trinken ohne Substanz].

68 Elsbetha Bünzli von Nossikon – siehe auch Anhang

B VI 271, fol. 161, 6. August 1656

Demnach Elsbetha Bünzlin von Nossikon, so hier gegenwärtig steht, hie bevor in Annis 1634, 1636 und 1640 von ihres leichtfertigen und üppigen Lebens wegen allhier in Gefangenschaft geraten und von begangener etlicher einfacher Ehebrüchen wegen des Landes verwiesen worden ist, hat sie sich darüber mehrers nicht gebessert, als dass sie von ihres beharrlichen üppigen hochärgerlichen Wandels wegen kurz verwichener Zeit wiederum in Gefangenschaft gekommen ist. Darin hat sie dann mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, dass sie nicht allein über hievor begangnen vier einfachen Ehebrüchen sich noch weiter mit Ehemännern in Unzucht vertrabt und dieselben an ihren Eheweibern treulos gemacht, item ihren eigenen leiblichen Sohn gleicher Gestalt zur Unzucht und abscheulichen Blutschande, so viel an ihr gestanden habe, veranlasst habe, der ihr aber nicht zu Willen habe werden wollen, sondern auch Gottes, ihres Schöpfers, so weit vergessen habe, dass sie denselben, [um] dem bösen Feind zu gefallen, verleugnet und dem bösen Feind versprochen habe, an ihn zu glauben. [Sie] habe sich auch hierüber mit demselben ganz abscheulicher Weise unterschiedliche Male in Unzucht vergangen.

Um welches der genannten Elsbetha Bünzli geführtes schändliches, üppiges, hochärgerliches Leben, dadurch sie in Ehen grosse Uneinigkeit und Betrübnis angerichtet hat, auch grosses Übel und Misstun, Verleumdung ihres Schöpfers, Ergebung an den bösen Geist und Pflege seines gräulichen Mutwillens, damit sie sich wider göttliches und menschliches, auch das natürliche Gesetz hochsträflich versündigt hat, ist zu ihr also gerichtet:

Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr die Hände vor sie binden, sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper abschlagen, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, und dann den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche verbrennen und darauf die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Damit soll sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in denen Schulden und Banden stehen, darin die genannte Elsbetha Bünzlin jetzt gegenwärtig steht.

Was Guts [an Vermögen] sie hat, ist gemeiner Stadt auf ihre Gnade hin verfallen. Auch Herrn Burgermeister Rahn hierum Brief und Siegel zu geben erkannt, so es begehrt würde.

Actum mittwochs, den 6. August 1656. Presentibus Herr Seckelmeister Werdmüller, Vogt des Reichs, und beide Räte - in Ermangelung genugsamer Herren von neuen Räten.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.162]:

[I]

[Es liegt ein umfangreiches Aktendossier vor. Die beiden Herren Nachgänger bzw. Untersuchungsrichter Hans Hartmann Hofmeister, Ratsherr aus der Zunft zur Schiffleuten, und Heinrich Thomann, als Zunftmeister zur Waag ebenfalls Ratsangehöriger, examinieren vor allem im Juli und frühen August 1656 nicht nur Elsbetha, sondern auch deren damals etwa 20jährigen Sohn Hans Ryffel und deren Schwester Verena. Es stand Blutschande im Raum, s.

Urteilsprotokoll oben, sowie unzüchtiges Leben der beiden Schwestern, etc. Die drei waren an unterschiedlichen Orten wechselnd inhaftiert: im neuen Turm, im Wellenberg, im Gefängnis im Ötenbach.

Die beiden Nachgänger verfügten offenbar über eine ausgefeilte Technik von Kreuzverhören und Gegenüberstellungen; ein ganzes System von Buchstaben und Zahlen zur Kennzeichnung der protokollierten Aussagen liessen in eher irren Logik das Netz immer engmaschiger werden, und die Inhaftierten belasteten sich gegenseitig.

Wir beschränken uns auf die Untersuchung gegen Elsbetha. Die hauptsächlichen Verhörthemen sind dem Urteilsprotokoll oben zu entnehmen].

[II]

[Verhöre vom 1., 5., 8., 12. und 15. Juli. Im Verhör vom 8. Juli 1656 wurde Elsbetha gefoltert, nämlich durch Strecken einmal ohne und einmal mit einem Gewicht, gab aber nichts zu. Ebenso Folterung am 12. Juli einmal mit zwei Gewichten.

Am 15. Juli wurden Sohn Hans und Mutter Elsbetha einander gegenüber gestellt. Hans bestätigte eine sexuelle Annäherung durch seine Mutter, bestritt hingegen deren Anschuldigung, sie je mit einem Messer bedroht und geschlagen zu haben. Die Mutter widersprach allem.

Hans wurde nun vor den Augen seiner Mutter gemartert mit Strecken einmal ohne Gewicht, und zwar einzig zum Zweck, der Mutter seine ja bereits getätigten Aussagen gezwungenermassen drastisch zu demonstrieren].

[...]. Die Mutter hat hierauf ihr Vorgeben auch noch beharrt, dabei aber gesagt, ehe sie sich wolle weiter martern lassen, wolle sie alles gichtig [geständig] sein und ja dazu sagen, wenn schon sie sich unschuldig wisse. [Die Peiniger entgegneten, sie solle sich nicht einbilden, dass sie durch ihr hartnäckiges Leugnen] mit dem Leben, welches sie längst verwirkt habe, davon komme. [... Es folgt die Marterung durch Strecken einmal ohne Gewicht und einmal mit zwei Gewichten in Anwesenheit von Sohn Hans]. Und als sie wieder abhin gelassen worden war [vom Strecken], hat sie angezeigt, sie habe dem Brunner Unrecht getan, denn derselbe sei ihr nicht schuldig geworden, sondern habe allein sie umschlagen und unzüchtig an ihrem Leib betastet.

Da sie ihren Bub habe geheissen, auf sie aufhin zu liegen, sei selbiges in ihrer Krankheit in einem Unmut beschehen.

[...].

Dass sie den bösen Geist oder einen Mann unter der Stege gezeigt haben sollte, komme daher, als ihr Hüslü [Wohnhäuschen] eingefallen gewesen sei und sie einen Hafan unter der Stege hervor genommen habe, welches schier unmöglich zu sein geschienen habe, habe darauf ihre Schwester gesagt, wenn sie den Hafan unter der Stege hervor genommen habe, so habe ihr der böse Geist denselben hervor gegeben.

Sie hat auch beständig angezeigt und in, auch nach der Marter, beharrt, dass der Sohn sie mit dem Messer und sonst geschlagen habe.

[...].

[III]

[Verhör vom 18. Juli 1656]:

[... Elsbetha wurde auf das Bänkli gesetzt und gebunden, Themen: Kontakt zum Teufel, Verhältnis zum Sohn. Sie bat] um des jüngsten Gerichts Willen, dass man ihr [sie] von wegen ihrer schwachen und verderbten Arme mit mehrerer Marter verschonen wolle. [... Die Marter erfolgte trotzdem: einmal ohne und einmal mit zwei Gewichten. Sie blieb standhaft und fragte die Peiniger: Da sie ohnehin sterben müsse, warum sie etwas hinterhalten und ein beschwertes Gewissen unter den Boden tragen sollte? Die Folter wurde ungerührt durch Anhängen des dritten Steins an den Füßen fortgesetzt].

[IV]

[Weiteres Verhör am 26. Juli: Die beiden Herren Nachgänger ‚kehren‘ zu Elsbetha in den Wellenberg. Sie könnten ihren Aussagen nicht glauben. Sie sollte] ihrem Herzen gänzlich räumen und mit einem runden Bekenntnis aller ihrer Verbrechen und Fehler hervorkommen [...], angesehen sie ohne das [= ohnehin] sterben, dabei aber nicht befürchten müsse, dass sie wegen Anzeigung mehrerer ihrer Fehler etwa einen desto peinlicheren Tod auszustehen habe. Da hingegen, wenn sie das eine oder andere verschweigend, ein beschwertes Gewissen mit sich unter den Boden tragen und also eine ehrsame Oberkeit, die zu Abstrafung des Bösen von Gott geordnet ist, betrügen täte, würde ihrer Seele Seligkeit einige Hoffnung nicht haben, sondern [es] wäre zu besorgen, sie würde durch Nicht-Erkenntnis noch Bekenntnis ihrer Sünden dem leidigen Satan zuteil. Denn wer seine Sünden nicht bekenne, noch darüber Reue und Leid trage, der könne nicht selig werden. Und was es für eine grosse ewigwährende Qual und Pein sei, der Seligkeit zu ermangeln und ewig verdammt zu sein, das sei nicht auszusprechen, und gegen denselben alle zeitlich Marter gar nichts zu rechnen sei. Und weil nun sie in eben gar starkem Verdacht ist, eine Geburt abgetrieben und mit mehreren Unzuchten sich befleckt zu haben, vornehmlich aber Hexerei halber [...], solle sie ihr Herz gänzlich öffnen und alles rund bekennen und dann rechtschaffen bereuen [...].

[Sie sagte darauf aus, wie im vergangenen Jahr bei der ‚Wiedererbauung ihres Hüslis‘ ihr Nachbar Steiner sie vergewaltigt hatte, der Schilderung der Folgen nach sehr brutal. Die Zeit suchte bei solchen Vorfällen die Schuld bei den Opfern. Sie habe, so Elsbetha, ihn nicht angezeigt, weil er ihr Geld versprochen habe, wenn sie nichts sage, und mit dem Tod gedroht habe, wenn sie ihn angebe. Sie bezichtigt auch Zimmermann Temperli der Vergewaltigung].

[Die Herren Nachgänger ordneten im folgenden Verlauf dieses Verhörs die Folter an: Strecken in drei Phasen: zuerst einmal ohne Gewicht, einmal mit einem Gewicht und einmal mit zwei Gewichten].

[Infolge dieser Marterungen bestätigte sie die Vergewaltigungen; Steiner und Temperli haben sie gezwungen. Und über sich selbst sagte sie aus]: Sie sei eine Hexe, der Teufel sei unter der Stege gesessen und habe gesagt, sie müsse bei ihm liegen [...].

[Erwirkt wurden durch diese Folter auch Schilderungen z.B. über Hosen- und Gesichtsfarbe des Teufels sodann die Aussage betreffend unzüchtiger Betastung durch Stoffel Brunner und betreffend Schläge durch ihren Sohn].

[Noch am gleichen Tag, dem Samstag 26. Juli, erfolgte nach den drei oben erwähnten Martierungen eine vierte und fünfte, und zwar in einem Mass, das nur als sadistisch bezeichnet werden kann. Elsbetha wurde vorerst mit dem dritten Stein gestreckt, eine Marter, die wie die vorangehenden Folterungen von ganz oben, der ratsherrlichen Führungsspitze, vorgängig zumindest gebilligt werden musste. In Folge sagte sie aus], der Teufel sei bei ihr gelegen, er habe Rindsfüsse gehabt. Es habe ihr geträumt, als wenn er im neuen Turm und [im] Wellenberg auch bei ihr gewesen sei. Item ihr Sohn sei auch bei ihr gelegen [...].

[Mit dieser Aussage waren die Peiniger noch nicht zufrieden. Sie drohten ihr, den vierten Stein zu gebrauchen. Es erfolgte im Bewusstsein von Elsbetha offenbar eine Art Switch, eine Vermischung jener realen Vergewaltigung, s. oben, mit einem Angriff des Teufels]: Der Mann sei gekommen und habe sie nieder geworfen und habe gesagt, weil sie so geschrien habe, sie solle nur nicht schreien, das Hüslis müsse schon wieder aufgebaut werden. Und sie müsse weder Hunger noch Mangel haben, er wolle ihr Geldes genug geben. Von dem aber, dass sie sein sein müsse, habe er nichts gemeldet [...]. [...] im neuen Turm habe ihr geträumt, es sei jemand bei ihr, welches sie der Abwartin eröffnet habe, die sie darüber geheissen habe zu beten.

[Nachdem der Turmhüter angezeigt hatte, Elsbetha habe die ersten fünf Tage im Wellenberg gar kein Brot gegessen, wurde diese zwecks entsprechender Befragung – immer noch am gleichen 26. Juli – nun mit dem vierten Stein gestreckt. Sie sagte unter dieser unvorstellbaren Qual aus], der Teufel habe sie geheissen, kein Brot zu essen. Item, er wolle ihr Geldes genug

geben, sie müsse keinen Hunger haben. [Sodann]: Sie sei eine abgerittene Hexe, der Teufel sei auch im Wellenberg bei ihr gewesen und habe grüne Hosen angehabt.

[Und]: Nach dieser Marter und Bedrohung, auch Anlegung des fünften und letzten Steins [Elsbetha wurde also im Sinne einer Drohung das schwerste Streckungsgewicht angelegt], sagt sie, sie habe diese obigen Sachen bis dahin nicht sagen und offenbaren können. Er [der Teufel] habe nicht gesagt, dass er der Teufel sei und nicht angemutet, dass sie Gott verleugnen und absagen solle. [Und]: Sie könne kein Hexenwerk, habe niemanden erlahmt und sei nie auf den Heuberg geritten.

[Sie bestätigte im Weiteren die sexuellen Übergriffe, Vergewaltigungen durch den Metzger Brunner, den Steiner und den Temperli].

[Verhöre auch mit dem Sohn Hans Ryffel, Konfrontation mit diesem, betreffend gegenseitige sexuelle Handlungen, aber auch betreffend dessen Wahrnehmung des bösen Geistes im Zusammenhang mit seiner Mutter].

[...].

[V]

[Fortsetzung der Verhöre am 28. Juli, am 1., am 2., am 4. Und am 6. August]:

[Involviert und konfrontiert war auch Sohn Hans Ryffel; auch er wurde gemartert, wenn auch nicht einmal ansatzweise im Mass seiner Mutter].

[Sie wurde z.B. am 1. August unter Androhung erneuter Folter gefragt], wie der Böse eigentlich zu ihr gekommen sei, was er mit ihr zu tun gehabt habe und wie sie Gott habe verleugnen müssen [...]. Darauf nun hat sie höchst inständig und dringlichst gebeten, dass man ihr [sie] mit fernerer Marter um Gottes und des jüngsten Gerichts willen verschonen wolle, denn sie sei gar übel verderbt und geschwollen, dass sie nicht mehr erleiden möchte und zu allem ja sagen müsste, was man sie nur fragen würde. Sie ist auch des bösen Geists halber bei ihrer vorigen jüngsten Aussage verblieben und hat vermeldet, er [der böse Geist] habe ihr nicht gesagt, wer er sei. Sie habe vermeint, es sei der Rudli Temperli, der Zimmermann.

[...].

[Am 2. August befragten die Herren Sohn Hans wegen an diesem Nachmittag angeblich stattgefundenen Wortwechsels seiner Mutter mit dem Teufel. Darauf befragten sie Elsbetha], warum sie also dem bösen Geist gerufen habe. [Man wolle jetzt die lautere Wahrheit wissen. Die bereits praktisch zu Tode geschundene Frau wurde nochmals gemartert: Strecken einmal ohne Gewicht, einmal mit einem und einmal mit zwei Gewichten. Sie sagte aus], es sei der böse Geist zu ihr gekommen, das erste Mal ferndrugs [vergangenen] Jahrs in ihrem halb eingefallenen Hüsli [...]. Er habe sie im Ofenwinkel anhin gezogen, zu Boden gelegt und beschlafen [...]. [Beschlafung ein zweites Mal beim grossen Nussbaum, ein drittes Mal beim Brunnen ...]. Er habe ihr auch versprochen, sie alles zu lehren, habe aber nie [etwas] gezeigt: also dass sie keine Hexenkünste [...] könne und [...] nichts verderbt noch geschändet habe. [...]. [Beschlafung auch im neuen Turm und im Wellenberg, Unmöglichkeit, selbst zu beten. Man solle ihr jemanden geben, der drei oder vier Tage mit ihr bete].

Als ihr mit mehrerer Marter gedroht worden ist, [wenn sie nicht] die gründliche Wahrheit anzeige, wie sie sich mit dem bösen Geist verbunden habe [...], hat sie neben der Erklagung, dass ihr von vorstehender Marter Hand und Arm ab sei, dringlich gebeten, [sie wenigstens für heute, Samstag 2. August, zu verschonen und allenfalls erst am Montag wieder zu kommen].

[Am Montag, 4. August wurde sie wiederum mit der Marter bedroht, und Elsbetha sagte aus], als sie fern im Sommer bei dem Brunnen Wasser geholt und ein Stückli Brot im Sack gehabt habe und in ihrem vom Wetter und einem Nussbaum halb niedergeschlagenen Hüsli eine Pfanne, darin zu kochen, hervor genommen habe, dabei sie dann geweint und gejammert habe, dass sie keinen guten Menschen mehr, auch sonst nicht ein Dingli habe, als das Stückli Brot im Sack, und ihr Hüsli also zu Boden liege, das sie nicht mehr zu erbauen vermöge und also nicht wisse, wie sie ihr Leben anfangen wolle, sei ein Mann daher gekommen mit weis-

sen Hosen, den sie für Rudli Temperli, den Zimmermann von Sulzbach, angesehen und gehalten habe. Der habe sie zu Boden geworfen und gesagt, sie solle nicht also tun und nicht lange ums Hüsli jammern, sondern nur an ihn glauben. Er wolle ihr Gold und Geldes genug geben, wollten miteinander in Krieg [ziehen]; sie müsse weder Hunger, Mangel, Frost noch nichts [doppelte Negation] haben [...].

Sie ist auch befragt worden, ob sie auf keinem Tanz nie gewesen sei [doppelte Negation], ob der böse Geist ihr keine Salbe und Stecken oder anders gegeben und sie nie gezeichnet habe und ob ihre Schwester nicht auch eine Hexe sei. Darauf hat sie geantwortet, sie wisse nichts von diesem allem. Und habe zu ihrer Abwartin gesagt, wenn sie nur wüsste, was eine Hexe wäre oder können müsste, wollte sie es sagen, nur damit sie der Marter ab käme. [...].

[VI]

[Beschluss des Rates vom 2. August 1656 betreffend Bestrafung der drei von Elsbetha wegen sexueller Übergriffe/Vergewaltigung angegebenen und mit ihr durch die Herren Nachgänger konfrontierten Männer:

Christoph Brunner von Uster sollte vor das Ehegericht zitiert und an diesem abgestraft werden. Rudli Temperli von Sulzbach und Marx Bünzli, genannt Steiner, von Nossikon, sollten „wegen mit Elsbetha Bünzlin begangener Leichtfertigkeit und Ehebruchs“ mit 25 Pfund und 50 Pfund Geld gebüsst werden. Allenfalls sollten sie ihre Busse im Schellenwerk abdienen.

69 Catharina Bumann, Maschwanden – siehe auch Anhang

A 27.162, 1660

Demnach Catharina Bumannin von Maschwanden, so hier gegenwärtig steht, wegen Bezugs [Bezichtigung] der Hexerei in die Gefangenschaft gekommen ist, hat dieselbige darin mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen, dass allbereit vor etlich und dreissig Jahren sie leider mit dem bösen Feind in Gemeinschaft gekommen ist und auf desselben Antrieb durch sonderbares Verhängnis Gottes ihren Schöpfer und Heiland und die ganze höchstgelobte heilige Dreifaltigkeit schändlich verleugnet, mit dem bösen Feind – Gott behüte uns – einen Bund gemacht und sich demselben für eigen ergeben, auch darüber auf desselben Trieb sich nicht nur unterschiedlich mit ledigen und verhelichten Mannspersonen in Hurerei und Ehebruch vergangen und drei uneheliche Kinder erzeugt, sondern auch mit ihm, dem bösen Feind, selbst sich in abscheulicher Üppigkeit und gräulichen Mutwillen vermischt und auf desselben Begehren aus seiner Kraft unterschiedlichen Personen teils an ihrem Leib, teils an ihrem Vieh grossen Schaden zugefügt hat. Ja, das Vieh habe zugrunde gehen müssen. Welches alles aber ihr diesmal herzlich leid sei, Gott, die Oberkeit und alle, die sie beschädigt hat, höchlich um Verzeihung bittend, auch von Gott herzinniglich begehend, dass ihr ihre grossen und schweren Sünden verziehen werden und sie als Kind der Seligkeit sterben möge. Wann nun gedachte Catharina Bumannin sich erzählter Massen in höchstem Grad gröblich und abscheulich wider Gott und sein heiliges Gesetz, auch die menschlichen Rechte vertrabt und vergangen, hierum aber ein so herzliches und christliches [Be]reuen bezeugt hat, als[o] ist um solch ihr begangenes Übel und Misstun aus Gnaden zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichten befohlen werde. Der solle ihr ihre Hände vor sie binden, sie hinaus auf das Grien führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper schlagen, also, dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, und dann das Haupt und den Körper auf eine Hurd in das Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche verbrennen und darauf die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Damit soll sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, solchen ihren Tod ahndete oder äfferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder das schüfe getan zu werden, der und dieselben sollen in denen Schulden und Banden stehen, darin die genannte Catharina Bumannin jetzt gegenwärtig steht.

Helf dir Gott.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.162]:

[I]

[Protokoll von Zeugeneinvernahmen zu Catharina vom 24. April 1660, aufgenommen durch den Knonauer Landvogt Bleuler, den Maschwander Pfarrer Hottinger und die Untervögte Stehli zu Maschwanden und Walder zu Konau; in dieser Akte festgehalten durch Landschreiber Esslinger]:

[Es sagen über Catharina aus: 1. Hans Wülenmann von Maschwanden. 2. Heinrich Vollenweider von Maschwanden, 3. Barbara Zuber von Maschwanden, 4. Anna Vollenweider, Frau des Schulmeisters, 5. Anna Binder, 6. Elsi Häberling von Ottenbach, 7. Anna Wydler von Ottenbach, 8. Künigold Burckhart von Maschwanden, 9. Elsi Häberling, des Harzers Frau von Maschwanden, 10. Ludi Walder von Maschwanden, 11. Heini Salzmann von Maschwanden, 12. Felix Herrli zu Maschwanden].

[Die Aussagen dieser Leute erscheinen in den Verhören der beiden Herren Nachgänger mit Catharina im Wellenberg entsprechend widerspiegelt, s.unten, III].

[Abschliessend]: In kurzen Jahren sind in der Gemeinde Maschwanden für viel 100 Gulden an allerlei Vieh abgegangen, salva venia, dass der Wasenmeister [Abdecker] darüber Zeugnis geben tue, dass solches von bösen Weibern herkomme. [...].

[Es liegen sodann mehrere Schreiben des Knonauer Landvogts Hans Rudolf Bleuler an die Obrigkeit vor, in denen dieser eifrig Aussagen weiter einvernommener Zeugen übermittelt].

[II]

[Verhöre im Wellenberg durch die Zürcher Nachgänger Waser und Nötzli]:

[1. Verhör, 30. April 1660. Als Nachgänger wirken Ratsherr Hans Rudolf Waser und Zunftmeister Gerold Nötzli]:

- [Sie „kehren“ zu der im Wellenberg verhafteten Catharina und fragen sie], warum sie vor etlichen Tagen zu dem Landvogt von Knonau gegangen sei. Sagte sie, sie habe bei ihm etliche Buben verklagt, welche ihr drei Wochen lang Steine in die Fenster geworfen haben und zu ihr böse Worte gesagt haben, als: Catri mach mir ein krummes Maul, einen Hund, einen Hasen, eine Katze und dergleichen. Sie und ihr Mann aber haben zu denen Buben gesagt, sie sollen sie ruhig lassen. Nachdem man sie aber ernstlich gefragt hat, ob sie dann dergleichen Dinge machen könnte, verleugnete sie solches zum Höchsten [...].

- Als man ihr aber vorhielt, warum sie vor 13 Jahren dem Hans Wülenmann von Maschwanden, als er auf ihr Begehren, ihr eine Rüti zu ackern, abgeschlagen hat, gedroht hat, sagend, es müsse ihm mehr schaden denn nützen, und er darauf um ein Ross gekommen sei, hat sie auf einen anderen, in der Beilage N°. 10 begriffenen Artikel geantwortet und gesagt: Sie habe in ihrem Garten, bei welchem allernächst der Ludi Walder eine Scheune habe, Malunen [Kürbisse] gepflanzt. Und als sie auf gemeldeten ihres Nachbars Dach gewachsen seien, habe sie ihn gebeten, er wolle selbige ihr bleiben lassen. Denn wenn sie erwachsen seien, so wolle sie ihm alsdann auch Malunen davon geben. Nachdem aber der Ludi Walder selbige ihr umgehauen habe, habe sie zu ihm gesagt, es werde ihm nichts nützen, sondern ebenso viel schaden als ihr, denn er jetzt auch keine Malunen davon haben werde.

- Von dem Fuder Garben, so vor etwas Jahren im Beiwesen ihrer auf ebenem Boden umgefallen sein soll, hat sie nichts wollen wissen. Sagte auch, sie wisse nichts davon, dass sie vor drei Jahren zu dem Hans Wülenmann soll geredet haben: Gell Hans, es verdirbt dir heuer keine Kuh, rev., wie fern, du hast jetzt keine mehr.

- Auf den andern Artikel gab sie Antwort, als vor langem, da des Vollenweiders Frau noch gelebt habe und sie, Catri, von selbiger angesprochen worden sei, ob sie ihrem erlahmten Geissli nicht helfen könne, habe sie ihr den Bescheid gegeben, wisse nichts dafür, weder [ausser] dass man ein Tischlachen [Tischdecke] heiss mache und es alsdann den erlahmten Tieren auflege.
- Über den dritten Artikel gab sie den Bescheid, des Danielen Barbeli habe sie ungefähr vor sechs Jahren nicht drei- sondern nur einmal gebeten, dass sie ihrem kranken Schwein, reverenter, wieder helfe. Auf welches sie zu ihr gesagt habe, wenn man den Sauen, reverenter, Kriesi zu essen gebe, so kämen sie den Angel [Schweinekrankheit] nicht über. Dass sie aber zu ihr gesagt haben soll, nachdem die Sau die Kriesi gefressen habe, soll sie dieselbe über den Bach lassen gehen gen trinken und dass darauf das Schwein wieder gesund werde, wisse sie sich nicht zu erinnern.
- Über den vierten Artikel war ihre Antwort, als des Schulmeisters Frau vor vier Jahren in der Altspül-Rüti im Korn gejätet habe, da habe sie zu ihr gesagt, Cathri, es geht dort ein Hase laufen. Worauf sie, Catrina, sagte, wie geht der Hase so gemach, sonst wisse sie weiteres nichts von diesem Hasen. Ihrethalben mögen die Hasen hinlaufen, wo sie wollen. Habe ihn nicht geheissen [zu] kommen, auch nicht hinweg [zu] gehen. [... Hasen erscheinen im Volksglauben als Gestalten des Bösen].
- Auf den fünften Artikel antwortete sie, sie wisse nichts von dem Geissbock [...].
- Den sechsten Artikel betreffend wegen Elseli Häberling von Ottenbach, so vor sieben Jahren zu Zug war und von dem Cathri ein Rosmarin-Schössli empfangen habe und als sie an dem geschmeckt habe, ein grosser Tüssel im Kopf gewachsen sei, hat sie auch nichts wissen wollen [...].
- Über den siebten Artikel gab sie den Bescheid, [sie] wisse nichts dafür, dass der Nidel gleich oder gar keinen Anken mehr gebe. Zu Haustagen habe sie Gartensamen in die Häuser hin und wieder getragen und verkauft, welchen sie in ihrem eigenen Garten gezüchtet habe, habe aber niemandem nichts Böses getan [doppelte Negation].
- Über den achten Artikel antwortete sie, [sie] wisse nichts von den Kriesi [Kirschen], so sie sollte dem Küngeli Burkhart vor 13 Jahren gegeben haben und dass sie [Küngeli] darauf sollte aufgelaufen und geschwollen worden sein [...].
- Über den neunten Artikel sagte sie, sie habe des Harzers Frau ein Becki voller Öl geliehen und bald darnach zu ihr gesagt, sie soll etwa 1 Storzen voll [Öl] kaufen und ihr dann das geliehene Becki voll auch wieder geben. Und da sie es auf eine Zeit bei ihr habe holen wollen, habe sie, der Harzers Frau, gesagt, sie habe noch keins gekauft. Auf welches die Cathri zu ihr gesagt habe, so solle sie ihr nur das Beckeli wieder geben. Da sei ihr das Antlitz geschwollen gewesen. Die Zähne aber haben ihr weg getan. [...].
- [Weitere Aussage: Sie sei aufgefordert worden, an der Hochzeit von Felix Herrli die „Letzi“ mitzutrinken. In diesem Zusammenhang soll Felix anwesenden Frauen gesagt haben, sie, Cathri, habe ihm die Mannheit und die Liebe zu seiner Vermählten genommen].
- Sonst hat sie alle Zeit gesagt, sie wisse von dergleichen Erlahmen und bösen Dingen nichts. Wenn ihr jemand etwas Milch gegeben habe, habe sie gesagt, der liebe Herr Gott behüte das liebe Vieh. Die Leute aber hätten sie nur also für eine Närrin, weil sie nicht wohl höre. Und dies, dass man sie nur für eine Torin gehalten hat, hat sie fast bei jedem Punkt gehandelt. Und obgleich wohl sie mit mehrern Ernst die Wahrheit anzuzeigen, vermahnt worden ist, sittenwylen [weil] man ihrethalben eben viel in Handen habe, hat sie doch anderes nichts, als jetzt gemeldet, geantwortet. Und sagte endlichen, sie möchte wohl, dass sie unser Herr Gott richte, damit sie nur den bösen Leuten ab den Augen und aus den Mäulern käme. Bittet aber dabei euch meine gnädigen Herren um Erledigung ihrer Gefangenschaft.

[2. Verhör, 5. Mai 1660; die gleichen Herren Nachgänger wie im ersten Verhör „kehren“ zu Catharina in den Wellenberg].

[...] Weil sie nochmals alles verleugnet und nichts bekennen hat wollen, [wird sie gemartert: Strecken einmal ohne und einmal mit einem Gewicht, und erneut zu den einzelnen Punkten befragt. Sie bleibt bei den Aussagen des vorangehenden Verhörs], sie sei ein frommes, redliches Weib, sie habe weder Leuten noch Vieh etwas getan. Sie sei so unschuldig als ein neugeborenes Kind, wisse nicht, was Hexenwerk sei. [...].

Die arbeit selige [kranke] Hand habe sie schon vor sieben Jahren, ehe sie von dem Hasen, Articulo 4, etwas gewusst habe, denn sie selbige [Hand] mit Auflupfen einer Roggengarbe also verderbt habe. Mit dem Hasen bleibt sie nochmals, dass die Schulmeisterin selbigen vor vier Jahren im Acker verjagt und sie gesagt habe, wie geht er so gemacht. Sei ihr dessen nachher gar nichts widerfahren.

Den Fähnrich Gut betreffend sagt sie, dass sie kein uneheliche Stuck mit ihm begangen habe. Ihrethalben sei er ein frommer Biedermann.

Hans Wylenmann habe sie niemals gedroht, wüsste auch von dem Fuder Garben nichts, das auf ebenem Boden umgefallen, sie dabei gewesen und [das Fuder] wieder aufgerichtet haben sollte.

Item des Herrn Pfarrers Frau zu Maschwanden habe sie niemals keine Milch [doppelte Negation] abkaufen wollen. Habe auch ihrem Schwein, rev., kein Leid angetan.

Den Geissbock belangend, habe sie niemals keinen gesehen [doppelte Negation]. Wisse von dergleichen Sachen nichts. Die Leute seien ihr sonst so missgünstig, dass sie allerlei Lügen, rev., über sie sagen, geschehe aus Neid und Hass.

Dass sie zum Stadtknecht, als er sie beiegefangen habe, gesagt haben sollte, sie habe vermeint, man werde sie erst über acht Tage abholen, sei nicht wahr, sondern ihr Mann und der Schulmeister haben gesagt, sie werde in die Stadt müssen und sich wegen allerlei ungueten Reden vor den Herren verantworten.

Übrige Punkte und Kundschaften leugnet sie ebenmässig alle, also dass sie weder durch freundliches Zusprechen noch vornehmende Marter zu keiner Bekantnis gebracht werden mag. Bittet deswegen, man ihr glauben wolle.

[3. Verhör, 7. Mai 1660]:

[Auch nach erneuter Marter, nämlich Strecken einmal mit einem Gewicht und einmal mit zwei Gewichten gesteht sie nichts]. Sie sei ein armes, einfältiges Weib, man halte sie nur für eine Närrin.

Diesem nach hat Herr Pfarrer Hottinger zu Maschwanden absonderlich berichtet, welches in Kundschaften vergessen worden, dass man sie auch befragen solle wegen eines unehelichen Kindes, so sie geboren habe und niemand wisse, wo es hingekommen sei, item dass sie immerdar sieben Katzen in ihrem Haus erhalte.

Der unehelichen Kinder halber sagt sie, dass sie zwar anjetzo zwei Ehemänner nacheinander 34 Jahre lang gehabt habe. Vor diesem aber müsse sie bekennen, dass sie drei uneheliche Kinder erzeugt habe. [Sie nennt diese Kinder und ihre Väter, alles Knäbchen, die alle nicht über dreijährig und beerdigt geworden sind].

Der sieben Katzen halber haben die Herren Nachgänger noch keinen Bericht gehabt, hiermit sie nicht fragen können. [...]. Bittet um Gnade.

[4. Verhör, 11. Mai 1660; die gleichen Herren Nachgänger wie im ersten Verhör „kehren“ zu Catharina in den Wellenberg. Der ebenfalls anwesende Nachrichten verbindet ihr die Augen, entblösst ihren Oberkörper und zeigt den Nachgängern die angeblich drei Zeichen, die der böse Geist ihr beigebracht haben soll], nämlich auf dem linken Arm ein Löchli, darin er [der Nachrichten] eine Nadel gestossen, sie aber nichts empfunden hat, sodann etliche Kratzer auf dem Rücken, und dann, dass der böse Geist ihr die Haare unter den Uochsen [Achseln], rev., abgeschnitten hat, welches unfehlbare Zeichen seien einer rechten bösen Hexe. [Die folgende Ermahnung, die Wahrheit zu bekennen, und die wiederum vorgenommene Marter, nämlich

Strecken einmal mit zwei Gewichten und einmal mit drei Gewichten blieben ohne Ergebnis]. [Und]: Auf Befragen, ob sie nicht im letzten Krieg [2. Villmergerkrieg 1656] zu Oberwil [im Kelleramt] gewesen sei, sagt sie nein, aber zu Kappel sei sie gewesen. Dass aber abermals ein Hase vor ihr hergegangen sei, sei nicht wahr.

Das Kirchenbrot betreffend habe sie zu Kappel selbiges abgeholt, da [wo] die Frau Amtmännin ihr etwa eine Suppe angerichtet und [sie] nur ein einziges Mal Salz dazu gefordert habe. Dass sie aber unterwegs von Katzen verhindert worden sei, sei nicht wahr. Der sieben Katzen halber berichtet sie nochmals, dass sie keine gehabt habe. Zwar haben die Leute ihr etwa Katzen vors Haus gesetzt, und wenn eine verdorben sei, habe sie selbige ins Feld hinter hin getragen. Bittet um Gnade.

[5. Verhör, 21. Mai 1660; die gleichen Herren Nachgänger wie in den Verhören zuvor „kehren“ zu Catharina in den Wellenberg. Sie wird] in Gütigkeit zur Bekenntnis der Wahrheit nochmals vermahnt. Auf Nichterfolgung aber dessen hat man die neue gemachte Tortur auf euer meiner gnädigen Herren Erkenntnis gegen ihr vorgenommen und die Augen verbinden lassen. In welche Tortur sie vom Morgen um neun Uhr bis Nachmittag um drei Uhr gesetzt worden ist.

Nota: die neue Tortur sind zwei Bretter ungefähr drei Schuh lang, da auf beiden Seiten zwei hölzerne Nägel [sind], daneben beide Füße mit Stricken hart zugebunden, die Knie auch mit einem Strick hart zugezogen, die Hände auf den Rücken gebunden und die Augen vermachet werden; und auf einem Stöckli sitzen lassen, bis der Krampf durch alle Adern grossen Schmerzen verursacht. Welches ohne Gefahr [des] Lebens und der Glieder zugeht, nur allein mit Geduld lange Obwart erfordert.

[Es wurde also eine Vorrichtung für die sogenannte weisse Folter angewandt, selbstverständlich für das Opfer weiterhin unvorstellbar grausam].

Vor Mittag hat sie bekannt, dass ihre Mutter selig eine Schwester gehabt habe, welche mit ihrem Ehemann zu Hendschiken im Bernbiet gewohnt habe, folgend miteinander in Mähren [?] gezogen und allda gestorben seien. Dass sie aber eine Unholdin gewesen sei, davon wisse sie nichts.

Dass sie am Donnerstag zuvor, ehe sie allher [hierher nach Zürich] gefänglich geführt worden ist, ihrem Ehemann geküchelt und gesagt habe: Sie wollten die Letzi [hier im Sinn von letzter Mahlzeit] miteinander essen: sagt sie ja, es möchte wohl sein, denn sie nicht wisse, ob er daheim oder sie allhier sterben möchte.

Den Säckel und das dazu befundene Geld betreffend, meldet sie, dass drei ganze Pfennige und 20 Zürichdicken darin gewesen seien, welche ihr Ehemann auf gewechselt und erspart habe, damit sie im Alter auch etwas im Vorrat haben.

Was den bösen Geist belangt, hat sie nach Langem bekannt, dass derselbe vor 40 Jahren ungefähr, als sie noch ledig war und zu Zofingen in einem Wirtshaus allda gedient hat, er nachts zu ihr in die Kammer gekommen sei. Habe feurige Augen gehabt, nicht anders als wie zwei Lichter. Wie er aber weiter ausgesehen habe, könne sie nicht sagen [...].

Darauf habe er sie aufgewiesen, sie solle, rev., Hurenwerk treiben, wo sie könne, es schade nichts. Item, sie solle alles Böse tun und verderben, was sie könne und möge. Worüber sie sich aus Anleitung des bösen Geists, leider, in Ehebruch und Hurerei vergangen und drei uneheliche Kinder erzeugt habe [...].

Nach Mittag hat sie auf Empfindung mehreres Schmerzens bekannt, dass der böse Geist hiermit drei Mal zu ihr gekommen sei. Habe sie wiederum aufgewiesen wie zuvor, sie solle alles Böse tun, was sie könne und möge. Sie solle Hunde, Katzen und Schafe verderben, sie solle auch Ross und Vieh erlahmen, wo sie könne. Darüber hat er ihr ein Buchenlaub anhin gelegt, welches sie aber wieder in die Kammer aus hin geworfen habe.

Über das hat sie vermeldet, dass sie vor ungefähr 36 Jahren sich dem bösen Geist ergeben habe und sein eigen habe sein wollen. Darüber hat er sie zu Wädenswil, als sie bei dem Un-

tervogt allda gedient hat, auf den linken Arm gezeichnet, welches ihr heftig weh getan habe, [Zusatz mit Bleistift:] und auf den Rücken gekreuzt.

Die Haare unter den Armen habe ihr Ehemann ihr selbige selbst abgeschnitten [... wegen Hygieneprobleme].

Endlich hat sie gebeten, nachdem sie sechs Stunden in der Tortur gegessen ist, man wolle sie auflösen [von den Fesseln lösen], [sie] müsse sonst ihre Notdurft, rev., ins Bett tun, denn sie jeder Weile vermeint hat, sie liege im Bett.

[6. Verhör, 22. Mai 1660]

Catharina Bumanin ist heute um neun Uhr wiederum bis nach Mittag um vier Uhr in die neue Tortur abermals mit verbundenen Augen gesetzt worden. [Sie bekennt zusätzlich: Vor 36 Jahren, als sie beim Untervogt in Wädenswil diente, hat sie mit dem bösen Geist] einen Bund gemacht und auf sein Begehren Gott, ihren Schöpfer, und die H. Dreifaltigkeit verleugnet, auch versprochen, sie wolle ihm allein anhangen und tun, was er sie heisse. Darüber habe er sie etliche Male beschlafen. Seine Natur aber sei überall kalt gewesen. Er habe ihr auch eine Hand voll grünen Samen gegeben mit welchem sie Leute und Vieh verderben könne. Desgleichen habe er ihr ein kleines Häfeli mit Salbe, so schwarz gewesen sei, gegeben, mit welcher sie einen Stecken angesalbt habe, wenn sie auf die Zuger Allmend auf den Hexentanz gefahren sei. Das Häfeli und noch ein wenig Salbe darin habe sie zu Hause in ihrem Keller unter das Stroh verborgen, allwo man es noch finden werde.

Auf der Zuger Allmend sei sie auch beim Tanz gewesen, allwo der böse Geist grün bekleidet mit einem roten Hut und Federn sich inmitten im Ring gestellt und sich gar lustig mit ihnen gemacht habe. Auf dem Tanzplatz habe sie niemanden gekannt als [ausser] zwei Weiber, die sie nicht namsen [mit Namen nennen] könne. Sie seien aber zu Steinhausen im Zugerbiet daheim. Ihre Häuser stünden an der Strasse beim Bach. Item vor ungefähr sechs Wochen sei die [die Frau] in der Leematt auch mit ihr auf dem Tanzplatz gewesen. Sonst habe sie niemanden allda gekannt.

Des Erlahmens der Leute und Verderbens des Viehs halber berichtet sie, dass sie vor sieben Jahren zu Zug das Elsi Häberling an einem Rosmarin-Schössli habe schmecken [riechen] lassen, daran des ob gedachten grünen Pulvers gewesen sei, davon sie [die Elsi] gross Wehetage im Kopf bekommen habe und ihr ein Tüssel gewachsen sei.

Dem Ludi Walder zu Maschwanden habe sie eine Kuh und [ein] Kalb mit Rebkraut, darunter sie des Pulvers gestreut habe, verderbt, wie in den Kundschaften N°. 10 zu sehen.

Kundschaften N°. 11: Item dem Heini Salzmann ein Geissli mit Salbe verderbt, welche Salbe der leidige Satan ihr im Dorf unten auf der Brücke gegeben habe, mit Befehl, sie solle nur die Hände damit salben und dann dem Vieh über den Rücken abhin fahren, so werde es lahm werden. Den Samen und die Salbe aber habe sie gegen niemanden gebraucht als gegen deren Leute Vieh, welchen sie gehass gewesen sei.

Kundschaft N°. 1: Hans Weilenmann, auch zu Maschwanden, ein Ross vor zwei Jahren, welchem sie Pulver auf die Weide gestreut habe.

Der Studerin ein Kalb vor ungefähr zwei Jahren zwei Jahren.

Vor einem Jahr Jagli Vogt ein jähriges Kalb, sei halb tot gewesen.

Vor anderthalb Jahren Jagli Kleiner ein Kalb.

Vor zwei Jahren Jagli Gallmann ein Kalb.

Vor zwei Jahren Lienhart Weilenmann ein Schwein.

Vor einem Jahr Heinrich Rutsch ein Kalb.

Seien alle magere Kälber gewesen.

Kundschaft N°. 4: Auf Befragen, wie es mit dem Hasen vor vier Jahren, als sie mit Anna Vollenweiderin im Korn gejätet hat, zugegangen sei, sagt sie, dass der böse Geist sie geheissen habe, drei Haselschössli abzubrechen, mit welchen er sie geschlagen und sie alsbald in einen Hasen vergestaltet habe. Und als die Vollenweiderin nach ihr als dem vermeinten Hasen

mit einem Stein geworfen habe, habe selbige sie an den vorderen linken Fuss getroffen, davon sie die krumme Hand bekommen habe. Doch habe ihr die Hand zuvor auch wehgetan.

Kundschaft N°. 6: Wegen Anna Binderin meldet sie, dass sie den Geissbock, so auf einer Latte gestanden sei und feurige Augen gehabt habe, gesehen habe. Davon sei sie krank geworden und habe rote Augen bekommen. Sei wahr, der Geissbock sei der böse Geist gewesen, welchen sie gar wohl gekannt habe. Darauf sei der Bock gegen der Reuss abhin gelaufen.

[7. Verhör, 28. Mai 1660]:

[Cathrina bestätigt ihre getätigten Aussagen [s. oben] und sagt zusätzlich betreffend die Leematterin aus: Vor sechs Wochen habve sie sich mit ihr via Steinhausen auf die Zuger Allmend begeben, wo der böse Geist gewesen sei. Und weil es ihr gegraust habe, sei sie bald wieder heimgegangen. Bittet um Gnade.

[8. Verhör, 29. Mai 1660]:

[Man liest Cathrina die durch sie getätigten Aussagen vor, und sie bestätigt alles], mit Vermelden, wenn sie ihrem Ehemann, dem Osli, gefolgt wäre, der sie vielmals zu Wohlverhalten vermahnt habe, wäre sie nicht an diesem leidigen Ort. [... Cathrina gibt auch einen Hinweis auf eine Kälberkrankheit auf der Allmend, die „Bermet“, die rotes Fleisch bei den Tieren verursacht].

[Sie bittet um ein gnädiges Urteil] und dass man die Herren Geistlichen zu ihr schicke. So sei ihr alsdann ganz wohl. Ihre Sünden seien ihr so herzlich leid [...], hofft also auch noch ein Kind der Seligkeit zu werden.

[9. Termin, 30. Mai 1660]:

[Cathrina werden die von ihr getätigten Aussagen nochmals vorgelesen], mit Befragen, ob sie in denselben etwas ändern, vermehren oder vermindern wolle. Hat sie es gänzlich ohne Veränderung dabei verbleiben lassen. [...].

70 Küngold Kern von Buch am Irchel (Urteil der Herrschaftsgerichts Wülflingen-Buch)

A 27.163, 3. März 1666 – siehe auch Anhang

Actum auf Wülflingen den 31ten Martii A°. 1666

Auf oberkeitliches gütliches und rechtliches Befragen hat Küngold Kernin von Buch bekannt: Erstlich sagt sie, sie habe ihren ersten Mann, den Gyger, zehn Jahre gehabt und habe drei Kinder bei ihm überkommen. Nach seinem Tod habe sie zwei Kinder ins Oberland, allwo ihr Mann daheim gewesen sei, geschickt. Das jüngste habe sie bei sich gehabt und habe sich mit demselben im Wartgut [Neftenbach] aufgehalten. Und einmal habe sie das Kind in das Bett gelegt und habe solches mit der Decke verdeckt. Die Meisterin sage zu ihr, dass Kind schreie nicht wie sonst allwegen, worüber sie gesagt habe, ob das Kind noch liege. Die Meisterin habe gesagt: Ja. Worauf sie bekannt hat, dass wenn die Meisterin nicht gewesen wäre, hätte sie solch ihr Kind ersticken lassen, mit Vermelden, sie habe müssen unwert mit selbigem sein.

Zum andern sagt sie, als sie die zwei Kinder ins Oberland gegeben habe, habe sie sich einer Krankheit angenommen, mit Vermelden, es habe ihr ein Mann etwas zu trinken gegeben, sei aber nicht gewesen. In Gleichen [gleichfalls] habe sie [sich] zu Buch etliche Male krank geschrieben [sic], sei auch nicht [krank] gewesen. Auch habe sie Gott den Allmächtigen niemals wegen ihres Kindes, so sie habe ersticken lassen wollen, um Verzeihung gebeten.

Demnach und zum Dritten sagt sie, der Böse habe ihr niemals etwas Gutes angegeben, sondern nur Arges. [Sie] bekennt, sie sei eine Hexe – reverenter.

Dannenthin und zum Vierten, als man sie gefragt hat, was sie den Schnittern zu Hünikon gekocht habe, dass sie alle darob haben müssen unwillen [wohl: haben müssen brechen], bekennt sie darüber, der Böse habe ihr ein kleines Sämli gegeben, sie habe es ihnen in die Suppe getan.

Zum Fünften, als man sie gefragt hat, ob sie keine Gespielen [gemeint: Gespielinnen] habe, sagt sie, die Bücklerin sei auch nicht viel Besonderes, sie sei eben wie sie. Die Bücklerin habe zu ihr gesagt, [sie] wolle gern sehen, wie sie sterben werde, mit Vermelden, [es] schade nichts, wenn sie, Kernin, schon nichts rechtes tue.

Und dann zum Sechsten, als man sie gefragt hat, warum sie sich an den Bösen ergeben und Gott nicht um Verzeihung angerufen habe, darauf sagt sie, sie habe immer gefürchtet, ihr erster Mann sei ein Unchrist gewesen und dem nach sei sie auch beschaffen, worüber sie niemals mehr habe recht tun können.

Zum Siebten, als man sie befragt hat, ob sie niemandem etwas gelähmt oder verderbt habe, sagt sie, sie habe Vogt Flach ein Kälbli, item Conrad Breiter ein Ross in des Bösen Namen angerührt, dass [diese Tiere] haben müssen drauf gehen.

Zum Achten fragt man sie, warum sie solche Sachen getan habe, worauf sie zu Antwort gab, seither, dass sie ihre Kinder weg gegeben habe, das 30 Jahre [her] sei, von da dann bis auf jetzt, habe sie niemals mehr recht tun können.

Zum Neunten hat man ihr vorgehalten, was sie mit Vogt Flachs Tochter angefangen habe, dass ihr die Brüste weh getan haben. Darauf gab sie zu Antwort, sie sei bei ihr gelegen und habe in des Bösen Namen über sie gelangt, dass von Stunde an ihr die Brüste weh getan haben.

Zum Zehnten, als man sie befragt hat, wann und an welchem Ort der böse Geist erstlich zu ihr gekommen sei, sagt [sie] darauf, vor 30 Jahren sei er zu ihr nachts in Hans Schmidts Haus zu Rorbass gekommen und habe ihr angegeben, sie solle nichts Gutes tun.

Zum Elften bekennt sie, als man sie befragt hat, ob sie nichts von der Bücklerin wisse, sie, Bücklerin, habe dem Christen Stoltz von Desibach ein Ross ungefähr vor einem Jahr gelähmt, aber sie sei nicht dabei gewesen, sondern die Bücklerin habe solches allein getan.

Zum Zwölften als man sie befragt hat, wie der böse Geist heisse, sagt sie, er heisse Hellbock.

Als man sie befragt hat, ob er sie nicht beschlafen habe, sagt sie, ja zum fünften Mal, letztlich ungefähr vor sechs Wochen. Sie habe Willens gehabt nach Rorbass [zu gehen], sei er im Irchel zu ihr gekommen und habe sie beschlafen.

Letztlich nachdem dass der Junker und [die] Richter von ihr [Küngold] aus der Reichskammer gekommen sind, hat sie beiden Weibern bekannt, dass sie und Bücklerin zum dritten Mal auf dem Heuberg gewesen seien, erstlich vor sieben, zum andern vor fünf und letztlich vor zwei Wochen.

Item sie habe ihrem Sohn Jerg Widmer eine Geiss gelähmt.

Als montags, den 2. Aprilis, [als] man vorgemeldete Küngold in der Gefangenschaft wieder hat examinieren wollen, ist selbige Todes verschieden, hat zuvor aber eine halbe Stunde, ehe sie gestorben ist, frisch und gesund geredet.

Es war hierauf erkannt, dass sie wegen vorstehender bekannter Misshandlungen [Missetaten] mit Feuer und zu Asche verbrannt werden soll.

Actum Wülflingen obigen Tags. Presentibus Junker Hans Hartmann Escher, Herr Pfarrer von Buch, Vogt Flach von Buch, Jakob Bodmer, Jakob Keller, Heinrich Herter, Lorenz Müller und Jsac Flach.

71 Lorenz Nägele von Horgen – siehe auch Anhang

B VI 272, fol. 143, 1670

Demnach Lorentz Nägele von Horgen, so allhier gegenwärtig steht, in allhiesige Verhaftung gekommen ist und daselbst mit und ohne Pein und Marter bekannt hat, dass er nicht allein die Zeit und Jahre her, leider! ein gottloses, üppiges Leben und verruchtes Leben geführt und damit unterschiedliche ehrliche Haushaltungen in grosse Betrübnis und Herzensleid gesetzt, sondern sich auch aus Verleitung des bösen Feinds mit überaus schweren, grossen und wider-

natürlichen Sünden, Lastern und Leichtfertigkeiten unterschiedlich befleckt, zumalen mit dem leidigen Satan einige Gemeinschaft gepflogen und also wider göttliches, menschliches und natürliches Gesetz sich zum höchsten versündigt hat, so ihm aber anjetzo von Grund seines Herzens leid sei: Als ist um solch sein, des genannten Lorenz Nägelins, wider göttliches, menschliches und natürliches Gesetz und Ordnung begangenen schweren Übels und Misstuns willen also zu ihm gerichtet, dass er dem Nachrichter befohlen werde. Der solle ihm seine Hände vor ihn binden, ihn hinaus zu der Sihl auf's Grien an die gewöhnliche Walstatt führen und ihm daselbst mit einem Schwert sein Haupt von seinem Körper schlagen - also dass ein Wagenrad zwischen seinem Haupt und Körper durchgehen möge - und dann den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, dass Fleisch und Gebein zu Asche verbrennen, und die Asche darauf dem fliessenden Wasser befehlen. Damit solle er dem Gericht und Rechten gebüsst haben.

Und ob jemand, wer der wäre, der solchen seinen Tod ahndete oder äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder schüfe getan zu werden, dass der und dieselben in den Schulden und Banden stehen sollen, darin der genannte Lorenz Negeli gegenwärtig steht.

Helf dir Gott.

[Ergänzendes aus Untersuchungsakten A 27.163]:

[Die Untersuchungsakten zeichnen ein rundum düsteres Bild: Der Angeklagte hatte sich offenbar an mehreren Mädchen vergriffen. Am 31. Oktober leiten die drei Untersuchungsräte bei ihrem Verhör im Wellenberg von diesen Vergehen zur Thematik des bösen Geistes über. Als Anlass dazu dienen ihnen Nägeles angebliche Erscheinungen u.a. einer Katze und eines schwarzen Hundes beim Gesellenbrunnen in Horgen, auch Erscheinungen von schwarzen Männern].

[Am folgenden Verhörtag, 1. November, sagt er aus, vom bösen Geist beschlafen worden zu sein, der Böse soll ihn in diesem Zusammenhang auf seine angeblichen kinderschänderische Vergehen angesprochen haben, etc. Auf Verlangen des Teufels habe er Gott verleugnet, als Belohnung stellt ihm dieser einen Flug zum Sihlwald sowie den Schutz vor Strafverfolgung in Aussicht].

Über das habe der Tüfel ihm, Nägele, aus seinem linken Arm Blut genommen, welches ihm nicht weh getan habe. Und habe von ihm begehrt, dass er sich unterschreibe. Er aber habe gesagt, er könne nicht schreiben, wolle sich auch nicht unterschreiben, worüber der Teufel ein Hölzlein genommen und aus dem Blut damit drei Buchstaben auf ein Zetteli gemacht, das ihm gegeben, welches er aber verloren habe. Er habe gemeint, er habe das Zetteli im Sack, [dieses] sei aber nicht [da] gewesen und wisse nicht, wie es her gegangen, ob es eigentlich wahr sei oder nicht.

Demnach habe er ihm etwas Samens wie Koriandersamen in einem Bündeli gegeben und ihn geheissen, solches in des Seckelmeisters Hüni neuen Scheune auf dem Bergli in den Bahren [Vorrichtung der Futterkrippe] zu legen, so werde ihm [dem Hüni] das Vieh abgehen. Welches er aber nicht getan, sondern das Bündeli in den untern Mühlebach geworfen habe.

Nach diesem habe er [der Teufel] gesagt, er solle in das Hörnli hinab kommen, sei nicht weit vom Dorf, wollten dort tanzen. Nun wisse er nicht, wie er hinab gekommen sei. Sei in des Bösen Namen zur Ballen [Fenster] daheim hinaus geflogen. Als er nun hinab gekommen sei, habe er niemanden da gesehen als den Teufel und einen Mann, der mit zwei Trummen [Trommeln] Hölzli auf einem Brettlein aufgemacht habe. Und seien etwa 12 Weiber da gewesen mit roten Röcklein und und grünen Casaglinen [Art von Schuhen], haben lange spitzige Kappen auf gehabt, vorn aushin spitziger als die Basler Kappen, seien wüst von Angesicht gewesen und ihre Füsse mit Klauen schier wie Pfauenfüsse.

Der Teufel habe mit wenigstens fünfen getanzt und endlich eine gar grosse, mit der er auch getanzt habe, unter dem grossen Nussbaum daselbst nieder gelegt, sie beschlafen und sei lang

auf ihr herum gewallt. Die Übrigen seien um sie herum gestanden, haben zugelugt und gelacht [...]. [Anschliessend Rückflug zu seinem Haus].

Für dieses [für diese Aussage] könnte er keinen Eid tun, dass es eigentlich wahr sei, sei ihm, als wenn ihm geträumt habe.

[Es folgen in den nächsten Tagen weitere „Examen“ mit Urteil wie eingangs dokumentiert].

72 *Elsbetha Rutschmann, verheiratete Wiser, von Wasterkingen – siehe auch Anhang*

73 *Anna Wiser, deren Tochter, von Wasterkingen – siehe auch Anhang*

74 *Margaretha Rutschmann von Wasterkingen – siehe auch Anhang*

B VI 274 fol. 24, 9. Juli 1701

Demnach Elsbetha Rutschmannin, genannt Wiserin, die Mutter, Anna Wiserin, ihre Tochter, und Margaretha Rutschmannin, der ersteren Schwäher [Schwägerin, Brudersfrau], allseits von Wasterkingen, die armen Menschen, so allhier gegenwärtig stehen, in oberkeitliche Verhaftung gekommen sind und daselbst mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen haben, dass sie dem wahren dreieinigen Gott vorsätzlich abgesagt, dem leidigen Satan sich ergeben und in Kraft des mit ihm gemachten Bundes ihre Nächsten und Nebenmenschen an Leib und Gut ernstlich beschädigt, auch andere von dieser verruchten Gemeinschaft herfliessende schwere Sünden verübt haben, dabei annoch die Elsbetha Rutschmannin, zugenannt Wiserin, ihre eigene Tochter, die Anna Wiserin, bei zarter Jugend zu solcher Abscheulichkeit verleitet hat, welches alles ihnen anjetzo von Seelengrund leid sei: Als ist um so getaner überaus schwerer Missetaten wegen mit Recht zu ihnen gerichtet worden, dass sie von nun an dem Scharfrichter übergeben sein sollen, der ihnen die Hände vorwärts binden, sie hinaus auf die gewöhnliche Walstatt führen und die Person Elsbetha Rutschmannin daselbst lebendig zu Staub und Asche verbrennen, ihrer Tochter Anna Wiserin aber, desgleichen der Margareth Rutschmannin beiden das Haupt von dem Körper hinweg schlagen - also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge - folglich dieselben gleichmässig auf dem Scheiterhaufen zu Staub und Asche verbrennen soll, damit sie dann gänzlich gebüsst und dem weltlichen Gericht und Rechten genug getan haben sollen. Und ob jemand, wer der wäre, ihren Tod ahndete oder äferte mit Worten oder mit Werken, heimlich oder öffentlich, oder schüfe getan zu werden, der oder dieselbe sollen in gleichen Schulden und Banden stehen, darin obangedeutete drei arme Menschen anjetzo begriffen sind.

Helfe ihnen Gott.

Actum samstags den 9. Juli Anno 1701. Presentibus Herren Obmann Muralten und beide Räte. Unterschreiber scripsit.

75 *Anna Vogel und*

76 *Maria Rutschmann von Wasterkingen – siehe auch Anhang*

B VI 274 fol. 25, 14. Juli 1701

Demnach Anna Voglin und Maria Rutschmannin, ihre Geschwei [Schwägerin], beide von Wasterkingen, die armen Menschen, so allhier gegenwärtig stehen, in oberkeitliche Verhaftung gekommen sind und daselbst mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen haben, dass sie dem wahren dreieinigen Gott abgesagt, dem verfluchten Höllengeist sich zu eigen gegeben und in Kraft des mit ihm gemachten Bundes ihre Nächsten an Leib und Gut ernstlich beschädigt, auch andere aus dieser erschrecklichen Gemeinschaft herfliessende schwere Verbrechen begangen und also wider göttliches, menschliches und natürliches Gesetz gesündigt haben, welches ihnen aber anjetzo von ganzem Gemüt leid sei: Als ist von deswegen also einhellig und mit Recht zu ihnen gerichtet worden, dass sie von nun an dem Scharfrichter übergeben sein sollen, der ihnen die Hände vorwärts binden, sie hinaus auf die gewöhnliche

Walstatt führen und daselbst mit einem Schwert das Haupt von dem Körper hinweg schlagen - also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und dem Körper durch gehen möge – folglich beide auf dem Holzhaufen zu Staub und Asche verbrennen soll, womit sie dann dem weltlichen Gericht und Rechten genug getan haben sollen. Und ob jemand, wer der wäre, diesen ihren Tod ahndete oder äferte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, oder verschaffe getan zu werden, der oder dieselben sollen in gleichen Schulden und Banden stehen, darin obangedeutete zwei arme Menschen anjetzo begriffen sind.

Helfe Euch Gott.

Actum donnerstag, den 14. Juli Anno 1701. Presentibus Herren Obmann Muralt und [die] neuen Räte. Unterschreiber scripsit.

77 Verena Demuth von Wasterkingen – siehe auch Anhang

B VI 274 fol. 26, 13. August 1701

Demnach Verena Demuthin von Wasterkingen, dies arme Mensch, so allhier gegenwärtig steht, in oberkeitliche Verhaftung gekommen ist und daselbst mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen hat, dass sie durch verführerische Anreizung des leidigen Satans sich so weit verleiten lassen habe, dass sie abscheuliche Gemeinschaft und Vermischung mit ihm gepflogen, auch ihren Nebenmenschen an seinem Leib beschädigt und also wider göttliches, menschliches und natürliches Gesatz gesündigt habe, welches ihr aber jetzt von ganzem Herzen leid sei: Als ist von deswegen also einhellig zu ihr gerichtet worden, dass sie von nun an dem Scharfrichter übergeben sein soll, der ihr die Hände vorwärts binden, sie hinaus auf die gewöhnliche Walstatt führen und daselbst mit einem Schwert das Haupt von dem Körper hinweg schlagen - also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge – folglich sie auf einem Holzhaufen zu Staub und Asche verbrennen soll, womit sie dann dem weltlichen Gericht und Rechten genug getan haben soll. Und ob jemand, wer der wäre, diesen ihren Tod ahndete oder äfferte mit Worten oder mit Werken, heimlich oder öffentlich oder verschaffte getan zu werden, der oder dieselben sollen in gleichen Schulden und Banden stehen, darin obbedeutete Person anjetzo begriffen ist.

Helfe dir Gott.

Actum samstags den 13. August Anno 1701.

Presentibus Herr Seckelmeister Rahn und neue Räte. Unterschreiber scripsit.

78 Hans Rutschmann von Wasterkingen – siehe auch Anhang

B VI 274 fol. 27, 24. August 1701

Demnach Hans Rutschmann von Wasterkingen, dieser arme Mensch, so allhier gegenwärtig steht, in oberkeitliche Verhaftung gekommen ist und daselbst mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen hat, dass er kraft der mit dem leidigen Satan gepflogenen Gemeinschaft sich so weit verführen lassen, dass er mittels vieler unerlaubter Zauberstücken und Lachsneuren seine nächsten und Nebenmenschen vorsätzlicher Weise an Leib und Gut ernsthaft beschädigt und also wider göttliches und menschliches Gesatz gesündigt habe, welches ihm aber jetzt von ganzem Herzen leid sei: Als ist von deswegen also einhellig zu ihm gerichtet worden, dass er von nun an dem Scharfrichter übergeben sein soll, der ihm die Hände vorwärts binden, ihn hinaus auf die gewöhnliche Walstatt führen und daselbst mit einem Schwert das Haupt von dem Körper hinweg schlagen, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, womit er dann dem weltlichen Gericht und Rechten genug getan haben soll

Helf dir Gott.

Actum Mittwochs, den 24. August 1701. Presentibus Herr Seckelmeister Rahn und neue Räte. Unterschreiber scripsit

79 Anna Rutschmann, Wasterkingen – siehe auch Anhang

B VI 274 fol. 28, 14. September 1701

Demnach Anna Rutschmannin von Wasterkingen, dies arme Mensch, so allhier gegenwärtig steht, in allhiesige Verhaftung gekommen ist und daselbst mit und ohne Pein und Marter bekannt und verjehen hat, dass sie durch verführerische Anreizung des leidigen Satans sich so weit verleiten lassen habe, dass sie von Gott ihrem Schöpfer abgefallen sei, hingegen mit dem bösen Feind erschreckliche Gemeinschaft und Vermischung gepflogen und kraft mit ihm gehabter Verständnis in seinem Namen Böses verübt und also wider göttliches, menschliches und natürliches Gesatz gesündigt habe, welches ihr aber jetzt von ganzem Herzen leid sei: Als ist von deswegen also mit Recht zu ihr gerichtet worden, dass sie von nun an dem Scharfrichter übergeben sein soll, der ihr die Hände vorwärts binden, sie hinaus auf die gewöhnliche Walstatt führen und daselbst mit einem Schwert das Haupt von dem Körper schlagen soll, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, womit sie dann dem weltlichen Gericht und Rechten genug getan haben solle.

Und ob jemand, wer der wäre,, diesen ihren Tod ahndete oder äfferte, mit Worten oder mit Werken, heimlich oder öffentlich, oder verschaffe getan zu werden, der oder dieselbe sollen in gleichen Schulden und Banden stehen, darin obbedeutete Personb anjetzo begriffen ist. Helfe Dir Gott.

Actum mittwochs den 14. September Anno 1701. Presentibus Herr Seckelmeister Rahn und neue Räte. Unterschreiber.

[Ergänzendes zu den Wasterkinger Fällen Nr. 72-79 aus den im Kopialbuch von 1743 erfassten Untersuchungsakten:

Bekanntlich hat David Meili in seiner 1979 erschienen Dissertation, Hexen in Wasterkingen, diese Prozesse dargestellt und analysiert. Es geht bei den wenigen hier im Folgenden eingebrachten Auszügen aus dem umfassenden, 1743 angelegten Kopialbuch, Staatsarchiv Zürich A 18, also lediglich um verschwindend wenige Quellenstellen, um am Beispiel von Anna Wisser auf das Grauensvolle hinzuweisen. Ebenso soll mittels Auszügen von Quellenstellen auf das Schicksal der Kinder der hingerichteten Frauen hingewiesen werden].

[I]

[Zu Anna Wisser]:

[Auf Beschluss des Rates wird Anna mittels einmaligen Streckens ohne Gewicht gefoltert. Darnach, 25. Mai 1701]:

Zu gemessener Vollziehung meiner gnädigen Herren Erkenntnis haben vorbemeldete meine hochgeehrten Herren [nämlich die beiden Nachgänger Ratsherr Locher und Zunftmeister Füessli] das zu Ausbringung der Wahrheit mit der in dem Wellenberg gefangenen Anna Wiserin von Wasterkingen vorhabende Examen so weit fortgesetzt, dass sie wiederum zu ihr in den Wellenberg gekehrt sind und vor allen Dingen sie so beweglich mit Vorstellung, dass, wofern sie mit Hinterhaltung der Wahrheit Gott den Allwissenden zu erzürnen und ihr Gewissen mehr zu belästigen [belasten] sich vermesse, würde man zu einer solchen Exekution schreiten, die ihr nicht anstehen, sondern die bisher so öfters bezeichnete Langmut mit Ernst ersetzen werde [...].

Worauf sie nichts als ihr voriges [vorheriges] Ausleugnen von sich hat tönen lassen, sie könne nichts Böses, etc. Nichts desto weniger ward sie über alle auf ihr ruhenden Klagpunkten befragt und ihr des mehreren vorgewiesen, dass, weil sie bis dato mit nichts anders als Lügen s.v. antwortlich an die Hand gegangen sei, welches sich aus der mit ihren Anklägern gehaltenen Konfrontation so klärllich hervor tue, sie nunmehr eines anderen sich anlassen und doch eigentlich bekennen solle, wie es auf dem Tanz zu Berwangen her gegangen sei. Worüber sie

gesagt hat, sie habe zwar Herrn Pfarrer Wirtzen selig und Untervogt Keller das Einhalt [?] wie vorbemeldeter Untervogt vorgegeben hat, bekannt, [es] sei aber nichts daran, indem sie solches zu sagen nur aufgewiesen [angewiesen] worden sei. Sonst hätte sie nichts gewusst, [sie] bekenne deswegen, dass sie mit solcher Aussage vormals grosse Sünd getan habe. Der übrigen Punkte halber bleibe sie bei dem, was ihre letztere Bekanntschaft [...] zeigt, nämlich, sie könne nichts, habe auch nichts Böses getan, [ausser] dass sie, als sie bei Fridli Keller gedient habe, ihr eigenes Wasser reverenter getrunken habe. Sie habe nicht die Meinung dabei gehabt, jemandem Schaden zu tun, sondern habe selbigs nur wider die gehabte Gelbsucht gebraucht, denn es sei gut wider die Gelbsucht und Mistlähme. Sie habe, auch wenn man schon ein und anders ihr vorgehalten habe, kein Recht brauchen dürfen, weil sie niemanden hinter der Türe habe und also hätte dahinter stehen müssen.

Weil also bei ihr nichts Gütliches mehr angehen wollte, [wurde auf Anraten des Zürcher Scharfrichters der Scharfrichter von Winterthur beigezogen, der sie] an dem ganzen Leib, ohne Ausnahme, zu visitieren habe, ob keine Sigmata Diabolica oder Teufelszeichen bei ihr sich finden [...]. Welcher dann nach verrichteter seiner hierin fälligen Pflicht berichtet, dass er sie an dem ganzen Leib beflissentlich besichtigt habe, aber nicht ein einziges Mässli gefunden habe[...]. [Gemäss Scharfrichter müsse man desungeachtet „allerhand Torturen“ anwenden um zu einem Geständnis zu kommen. Und]: Sonsten habe die Wiserin bei der Visitation so sehr geheult, dass man hätte meinen mögen, sie würde zu Wasser werden. Er habe aber nicht einen Tropfen sehen können, welches auch von ihr der Turmhüter durch ganze ihre Verhaftung zeugte [...].

Nach diesem ward sie wiederum zu Bekanntschaft der Wahrheit ernst beweglichst vermahnt. Sie [be]stand aber alle Zeit darauf, sie könne nichts und habe niemandem nichts Böses getan [doppelte Negation], es sei die grösste Sünd, dass man also [in dieser Weise] mit ihr umgehe. Worauf sie endlich auf die Folterbank gesetzt, wirklich gebunden und alle auf sie gefallenen Klagen zusamt ihre widersprechenden Aussagen ihr vorgehalten und darüber des mehreren examiniert worden war. Sie sagte aber nichts; wenn sie das Geringste getan hätte, so wollte sie es sagen, wenn man sie tötete, könnte sie nicht weinen, denn sie so sehr verstrupft und verzagt sei. Wenn Gott die Leute strafe, so müsse sie die Schuld tragen. Sie wolle das [sic] Mensch nicht sein und mit Bekanntschaft dessen, so nicht sei, ihrer Seele und Seligkeit Steine aufsetzen oder Gewalt antun [...].

[Auszug aus einem der vielen weiteren Protokolleinträge betr. Anna, datiert 20. Juni 1701]: Der Anna Wiserin im [Gefängnis] Oetenbach haben meine gnädigen Herren vermittels kräftigen Zusprechens die zu ihrem Heil dienende Anleitung gegeben, dass sie nunmehr ihr Herz räumen und durch eine wahre Bekanntschaft die Huld ihres Schöpfers wiederum zu ergewinnen trachten sollte. Es möchte aber alles wohlmeinende Erinnern bei diesem elenden, in seiner Religion sehr schlecht begründeten Menschen nicht mehr fruchten, als dass sie alles verleugnete und nichts gestehen wollte, als dass sie in der Maria Haus gewesen sei. Als ihr aber sowohl der Wildin drei Kinder als des Hänslins drei Schwestern ihr nicht nur den Mann, sondern auch, wie sie getanzt habe, in das Angesicht gesagt haben, ginge ihr Bekanntschaft dahin aus, es sei ein schwarzer Mann in die Stube gekommen, den es [Anna] nicht kenne, welcher getanzt und ihns [Anna] mit zwei Fingern es an der rechten Hand genommen und mit ihr habe tanzen wollen. Als er ihns [Anna] angerührt habe, habe ihns [Anna] bedunckt, er habe gar zu rauhe Hände, weswegen es [Anna] gesagt habe, behüte uns Gott, worauf der Mann ihme [ihr, Anna] aus den Augen gekommen sei. Von der Gestalt der Füsse und anderem will es [die Anna] nichts wissen.
[...].

[II]

[Zum Schicksal der im Gefängnis des Oetenbachs inhaftierten unmündigen Schwestern des hingerichteten Hänsli Rutschmann sowie der gleichermassen inhaftierten Kinder der hingerichteten Anna Vogel, genannt Wildin]:

[9. November 1701]:

Summarium der Aussage der im Oetenbach verhafteten Kinder.

Nachdem des hingerichteten Hänsli Rutschmanns zwei Schwestern wie auch der hingerichteten Wildin drei Kinder, allerseits im Oetenbach verhaftet, oberkeitlichem Befehl gemäss abermals examiniert wurden, sagten sie allerseits aus, was folgt, nämlich:

Barbeli Rutschmann, des Hänsli Rutschmanns Schwester, sagt, es seien bald zwei Jahre [her], dass etwas Zeits vor Weihnachten, als die Maria und Margreth Rutschmann um Betzeit zu ihnen gekommen seien und ungefähr bis um 8 ½ Uhr zwei Dreheten gesponnen haben und der Bruder, beide Schwestern, Anna und Margrethli, da waren, sei ein Mann, welcher schwarz oder grün gewesen sei, zu ihnen in die Stube gekommen, habe zuerst mit der Margreth, hernach mit der Maria, der Anna, dem Hänsli, mit ihm [Barbeli] und dem Margrethli getanzt. Es [Barbeli] sei zuvor hinter dem Ofen gelegen, und als es mit ihm getanzt habe, habe er gesagt, es solle sein sein, er wolle ihm geben, was ihm mangle. Darauf habe es geantwortet, er könne ihm nichts geben, unser Herr Gott gebe ihm alles. Als aber hierüber sein [Barbelis] Bruder gesagt habe, es müsse sein [diesem Mann] sein [gehören], habe es endlich gesagt, ja es wolle sein sein. Des Milchnehmens halber sagte es, etwas Zeits nach obbedeutetem Tanzen, anfangs der Nacht, als noch alle auf gewesen seien, habe sein Bruder, der Hänsli, gesagt, es müsse an dem Lumpen zerren, welcher an einem Nagel gehangen und weiss gewesen sei. Der Bruder habe ihm ein Becken gegeben, so es [das sie] untergestellt habe. Er habe ihn's geheissen [zu] sagen in Teufels Namen, es habe es schier nicht wollen sagen. Als es selbiges aber gesagt und an dem Lumpen gezerrt habe, sei Milch herab gelaufen. Der Hänsli habe das Beste hinweg getan, auf den Tisch gestellt und in die Kammer getragen. Morndes [am folgenden Tag] zu Mittag haben sie selbiges gegessen, sie haben drei Becken voll gehabt. Es habe aber nur dasselbe Mal am Lumpen gezerrt und nur ein Becken voll bekommen. Die übrigen zwei Becken voll haben sie die zwei vorangehenden Nächte bekommen, als die anderen Geschwisterten an dem Lumpen gezerrt haben. Die Milch sei des Jakob Hafners gewesen. In der Maria Haus aber habe es den schwarzen Mann nie gesehen. Als es hierüber durch die Profossen gezüchtigt worden sei, bliebe es lediglich bei seiner getanen Aussage.

[Ähnliche Aussage von Schwester Margrethli. Auch sie wird nach ihrer Vernehmung „an der Stud gezüchtigt“ und bleibt bei ihrer Aussage].

[Ähnliche Aussage von Anna Barbeli Rutschmann, Kind der hingerichteten Anna Vogel, genannt Wildin, betreffend Tanz mit dem schwarzen Mann, jedoch keine Aussage betr. des Milchnehmens. Als sie ihrer Mutter von diesem Tanz erzählt hat, ist sie von dieser geschlagen worden. Auch die Zürcher Herren lassen sie im Anschluss an die Befragung „an der Stud züchtigen“. Sie bleibt bei ihrer Aussage].

[Ähnliche Aussage von Margrethli Rutschmann, Kind der hingerichteten Anna Vogel, genannt Wildin, betreffend Tanz mit dem schwarzen Mann, jedoch keine Aussage betr. des Milchnehmens. Als sie ihrer Mutter von diesem Tanz erzählt hat, ist sie von dieser geschlagen worden. Nach der durch die Zürcher Herren angeordneten „Züchtigung an der Stud“ im Anschluss an die Befragung sagt sie aus, nachgesinnt zu haben, der schwarze Mann sei der böse Geist].

[Aussage von Anna Rutschmann, Kind der hingerichteten Anna Vogel, genannt Wildin, betreffend Tanz mit dem schwarzen Mann. Sie hat die Aufforderung zum Tanz abgewiesen. Sie wird ebenfalls an der Stud gezüchtigt. Sie verbleibt bei ihrer Aussage].

[Ratsbeschluss vom 9. November 1701 betreffend die „Wasterkingischen Kinder“]:

[Die Herren] befinden notwendig, dass durch die Herren Nachgänger selbige [Kinder] nochmals besucht, nach Anleitung ihrer vormaligen Aussagen examiniert, zur Bekenntnis der Wahrheit und Reinigung ihres Gewissens allen Ernstes mit Nachdruck erinnert, zu dem End

nach vollendet ersterer Verhör[ung] an der Stud gezüchtigt, darauf wiederum examiniert und die Befindnisse hochgedachten meinen gnädigen Herren hinterbracht werden. Auch ist Herr Landvogt Hirzel zu Eglisau anzusinnen, dass er mit Zuzug Herr Pfarrer Bernhards zu Wil einen unverweilt reifen Ratschlag, auf was [für eine] Weise und wohin diese Kinder für das Künftige unanständig zu versorgen sein möchten, abfassen und einhändigen tue.

[Entsprechender Bericht des Eglisauer Landvogts Johann Heinrich Hirzel, dem späteren Bürgermeister, vom 12. November 1701, verfasst unter Beizug des Pfarrers von Wil und den drei Dorfvorgesetzten von Wasterkingen]: [...].

[Man habe] darüber reflektiert, ob nicht diese Kinder zu Wasterkingen selbst untergebracht werden könnten. Allein dieses befanden wir teils unmöglich und teils gefährlich. Unmöglich, weil die nächsten Verwandten, welchen die Aufnahme derselben voraus zugemutet werden könnte, eben diejenigen [sind], so über die Hingerichteten am meisten geklagt und von denselben den grössten Schaden erlitten haben, weswegen sie dann ob diesen Kindern das höchste Abscheuen tragen und ohne äussersten Zwang zu derselben Aufnahme nicht gebracht werden könnten. Die übrigen Haushaltungen aber sind entweder noch mit kleinen Kindern angefüllt oder sonst also beschaffen, dass ihnen solches nicht zugemutet werden könnte. Gefährlich erachteten wir solches sowohl in Ansehung der noch verhafteten Kinder selbst als auch anderer. Denn was die Verhafteten betrifft, ist wohl zu besorgen, dass sie bei ihrer Wiederheimkunft jedermanns Fingerzeig und Abscheuen sein würden und daher leichtlich in gänzlichen Unmut und Desperation, ja in die vorigen gar wiederum verfallen möchten. Andere Kinder aber könnten durch diese auch angesteckt und verführt werden, massen das traurige Exempel der hingerichteten Anna Wieserin genugsam zeigt, dass diejenigen, welche ein Mal in des Satans Gewalt geraten, kaum mehr daraus erledigt werden mögen und das bisherige Verhalten dieser Kinder, wie insgemein gesagt wird, nicht also beschaffen ist, [als] dass man ihres wahren Reuens und völliger Absagung des bösen Feinds genugsam Versicherung daraus schöpfen könne.

Diese Gründe und Ursachen treiben uns [...] zu bitten, dass sie [die gnädigen Herren] doch mit Wiederherschickung dieser Kinder [uns] gnädig verschonen wollen [...]. [Als Problem wird schliesslich der „alberne Knabe“ der hingerichteten Wiserin angesprochen, der in Wasterkingen weilt]. [Obwohl 18jährig], ist er doch noch klein [und] untüchtig, einem ehrlichen Meister zu dienen und will sich fast gar nicht zum Beten anhalten lassen, so dass ihm auch niemand keinen [doppelte Negtion] Unterschlauf [Unterschluß] mehr geben will [...]. [Er sollte mit Mitteln, die von den konfiszierten Gütern der Mutter noch vorhanden sein werden, ins Zürcher Waisenhaus versorgt werden].

IV. Zusammenfassung der Fälle, auch Bemerkungen

Zwecks Vereinfachung wird bei diesen Zusammenfassungen Stichwortartiges sowie vorwiegend die Wirklichkeits- und Gegenwartsform verwendet. Selbstverständlich haben die doch erbarmungslos-hinterhältige Verhöre und oft grausamste Marter erwirkten Sündengeständnisse nichts mit Wirklichkeit zu tun. Die Hinrichtungen waren Justizmorde.

1 Margreth Bucher, 1487, Oberwil (Dägerlen).

Verheiratet mit einem Stucki von Oberwil. Herkunft: Dorlikon (Thalheim). Alter: um 50; offensichtlich nicht arm. Mindestens zwei Töchter.

Sie hatte „lange Jahre“ einen einschlägigen Ruf. Schädigung von Menschen und Tieren, wovon drei weisse Pferde u.a. durch Vergiften, auch mit einem Kraut; Melken von fremden Kühen mittels einer in die Hausgiebelsäule eingeschlagenen Axt sowie Umwandlung von Milch in ein Flämmchen und in blaue Farbe; über Jahre Beischlaf mit dem Teufel beim Bildstöckli an der Wegscheide bei Dägerlen, der als schwarzer Hund erscheint. Zentral für Leben und Verleumdung scheint eine unglückselige Liebesgeschichte im Ledigenstand mit Rudi Huber von Dätwil vor damals 30 Jahren gewesen zu sein.

Betreffend die Schädigungen von Mensch und Vieh scheint der Knobloch von Oberwil eine zentrale Ansprech- und Wissensperson in Oberwil gewesen zu sein. Scherer, Dorfchirurg? Die Aussage, ihre ältere Tochter sowie ihre Schwester und deren Tochter Praktiken gelehrt zu haben, widerruft Margreth ausdrücklich.

Keine Anwendung von Folter. Sie wird mit dem Versprechen, dass man sie nicht töte, zum Geständnis verleitet. Sie wird durch den Stadtbaumeister Jakob Hegnauer mit Hilfe von Johann Meiss, Ratsherr der Constaffel, bei lebendigem Leib eingemauert. Nach Eintritt des Todes erfolgt das Verbrennen der Leiche auf dem Grien der Sihl. Der über Margreth Bucher urteilende Rat ist der Natalrat 1487, präsidiert durch Bürgermeister Hans Waldmann. Stadtbaumeister Hegnauer sitzt in diesem Rat als Zunftmeister zur Kämbel, der Zunft, der auch Waldmann selbst angehört.

2 Älly Schnider, 1493, Andelfingen.

Sie gesteht, vor damals vier Jahren auf Instruktion des als Jüngling erscheinenden Teufels verschiedene Reife im Bereich von Kleinandelfingen gemacht zu haben. Beischlaf mit dem als Jüngling oder Tier erscheinenden Teufel; magische Praxis des Melkens des Halmes einer im Firstholz eingeschlagenen Axt; der Teufel bringt ihr Essen und Trinken, jedoch ohne Brot. Verbrennen bei lebendigem Leib.

3 Itly am Hag, 1518, Wädenswil.

Wohnt im Ortsteil Gwad. Verheiratet. Gerichtsverhandlung und Verurteilung nicht durch den Zürcher Rat, sondern durch das Wädenswiler Landgericht.

Einer, Teufel Beltzibock heissend, erscheint im Haus auf dem Estrich, verspricht Geld und Gut. In der Folge öfters Beischlaf, wobei Beltzibock auch in Gestalt ihres Mannes agiert. Verursachen von Reif und Hagel, Verderben von Vieh. Verbrennen bei lebendigem Leib.

4 Vyel am Hag, 1520, Wädenswil.

Verhandlung, Verurteilung nicht durch den Zürcher Rat, sondern durch das Wädenswiler Landgericht. Mutter, Kinder.

Der Böse erscheint ihr erstmals als Mann in einem hübschen schwarzen Kleid mit Hut und Feder auf der Allmend, mit grossem Geldbündel, offenbar als Gürtelkrämer. Dem nachfolgenden Beischlaf in ihrem Haus willigt sie ein, weil sie arm ist und Kinder hat und der Böse ihr Gut verspricht. Verleugnen von Gott und der Heiligen Mutter Maria. Nach entsprechender Instruktion Schädigung von Vieh sowie Verursachen von Reif und Hagel. Die Allmendgenossen von Wädenswil verweigern ihr die Passage ihres Viehs; das aus entsprechender Reaktion

durch sie verursachte Hagelwetter ist ihr aus der Kontrolle entglitten. Verbrennen bei lebendigem Leib.

5 Cristina Keller, 1520, von Mardorf (Deutschland), während 20 Jahren wohnhaft in Kleinandelfingen. Verheiratet.

Nach Verleugnung von Gott und der Gottesmutter und der totalen Ergebung an den Teufel macht sie in dessen Namen im Erdreich ein Kreuz und tritt es mit dem linken Fuss. Salbt mit einer vom Teufel gegebenen Salbe einen Stecken ein und reitet auf diesem sitzend auf den Heuberg. Je zehn weitere Fahrten auf einem Stecken von Andelfingen und von Schaffhausen aus auf den Heuberg. Erwirkt für mehrere Männer Impotenz. Das Ratsgericht unter Reichsvogt Felix Grebel spricht von „Hexe“ und „Hexerei“. Schädigung von Vieh, Erwirken von Reif und Hagel. Ein durch Cristina erlahmtes Kind wird durch ein durch sie selbst empfohlenes Kräuterbad und ein durch sie gesegnetes Holunderschoss wieder gesund. Der Buhle Teufel heisst Barlaba. In der Untersuchung nennt Cristina verschiedene „Gespielinnen“, die teilweise mit auf den Heuberg gefahren sind. Im Urteilsprotokoll werden diese nicht mehr genannt. Verbrennen bei lebendigem Leib.

In beiliegenden Akten geht ihr Aufenthalt von 20 Jahren in Kleinandelfingen hervor. Hier zieht sie das Patenkind Jörg Münch auf, einen Knaben, den sie lehrt, einen Reif zu machen. Offenbar ist sie heilkundig. Sie ist seit vielen Jahren in Verdacht. Unter anderem wird in der Zeugeneinvernahme auch das Gremium von Obervogt, Untervogt und den Geschworenen von Andelfingen tätig.

6 Verena Diener, 1525, Pfäffikon.

Verheiratet mit Claus Tobler, mit Stieftochter.

Sie erhält von einer vor damals zwei Jahren verstorbenen Frau ein Liebespulver und ein krankmachendes Pulver für Mensch und Vieh. Das erstere wendet sie bei ihrem Mann an, das andere bei ihrer Stieftochter, weiteren Verwandten und Tieren an. Beischlaf mit dem sich Kempfer nennenden Teufel, der ihr auch Kräuter zeigt, womit Verena erfolgreich ihren Mann und dessen ehemalige Frau und weiteres Hausvolk taub und geisteskrank macht. Verleugnung Gottes und der Jungfrau Maria. Im Fall einer Hinrichtung wünscht sie die Anwesenheit des Priesters Caspar aus dem Zürcher Spital. Verbrennen bei lebendigem Leib.

7 Anna Hämmerli, 1539, Weiach, verheiratet, genannt ist eine Tochter.

8 Elsa Keller, genannt Schlotterelsi, 1539, Weiach, verheiratet.

9 Katrin Angst, genannt Kilchhensin, Weiach, 1539.

Hingerichtet durch ein einziges, alle drei einschliessendes Urteil. Geständnisse werden ausdrücklich ohne Marter erwirkt.

Gemeinsame Wolfsritte, Feste, Mahlzeiten mit Brot (i.d.R. gehen Brot und Salz nicht mit dem Bösen zusammen) und Wein, Beischlaf der drei Frauen mit ihren Teufelsbuhlen teils in freier Natur. Gegessen werden etwa im Spätherbst reife Kirschen und Birnen. Verleugnen von Gott und seinen Heiligen und der Mutter Maria. Alle drei Frauen sind als Viehhüterinnen tätig. Hintergründig erscheint eine heutzutage längst nicht mehr existierende, mythisch anmutende Naturkulisse der näheren und weiteren Weiacher Umgebung mit ihren „Bergen“, Weiten, Heiden und Weiden. Als Namen für den Bösen erscheinen Arlisbus, Bor, Belzibock, Wäckering, Karlifas. Dieser liegt etwa auch als Hase auf den Weiden. Schlotterelsi empfängt von Bor regelmässig einen halben Mütt Kernen, den sie mit einem geliehenen Rössli abholt.

Teils gemeinsames Verderben und Schädigen von Mensch und Vieh, teils gemeinsames Erwirken von Hagel, Reif, Regen, Unwetter. Elsi kann dem Vieh auf Anfrage hin wieder zur Gesundung verhelfen. Die Frauen belasten teils einander gegenseitig. Angabe einer weiteren Frau als Mittäterin aus Hass und Neid.

Als Schreiber der Untersuchungsakten und des Urteilsprotokolls dieses Falles gibt sich der Zürcher Stadtschreiber Werner Beyel (auch Bygel) zu erkennen. Interessant erscheint, wie er in den Untersuchungsprotokollen verschiedene, teils vom Bösen instruierte Praktiken und Rezepte für Schadenzauber noch detailliert aufzeichnet (s. im Anschluss an das Urteilsprotokoll: „Zusätzliches aus dem Einvernahmeprotokoll“), solche Passagen nachträglich grösstenteils streicht und im Urteilsprotokoll einfach nur noch von der Tätigkeit „stämpeneien“ spricht. Beyel stützt das Urteil auf Reichsrechte und kaiserliche Rechte, was *expressis verbis* in diesen Prozessen sonst nicht vorkommt und auf seine Gelehrtheit zurückzuführen ist. Urteilsverkündung auf dem Fischmarkt, darnach Verbrennung der drei Frauen bei lebendigem Leib.

10 Anna Altenburger, 1544, von Jestetten (Deutschland).

Genannt wird ein Sohn. Sie ist betagt und bittet deshalb um ein mildes Urteil. Verleugnung Gottes. Beischlaf des bösen Geistes, sich Beltzebock nennend, mehrmals in Annas Haus in Jestetten. Sie reitet mehrmals mit ihrer inzwischen in Küssaberg hingerichteten Gespielin, der Rose von Neunkirch, auf einem Wolf auf den Heuberg; dort wird gegessen und getrunken, Wein und Brot genug, im Beisein auch anderer Frauen, die je ihren Geistern zu Willen sind. Schädigen und Vernichten von Mensch und Tier unter anderem durch Drücken und Berühren mit der Hand, Schlag mit Ruten, Trank von Wurzeln. Mit dem Schiesspulver ihres Sohns zündet sie auf Instruktion des Bösen ihr Haus in Jestetten an, weitere 16 Haushofstätten verbrennen mit. Festnahme in Hegi. Beischlaf von Beltzebock selbst noch im Wellenberg, dem Zürcher Gefängnisturm. In den Untersuchungsakten wird die „grosse Armut“ Annas als Grund für die Hingabe an den Bösen genannt. Eigentlich hätte sie wegen der Brandstiftung eine härtere Strafe als Verbrennen verdient, doch aus Gnade bleibt es bei Hinrichtung durch das Feuer.

11 Verena Keretz bzw. Verena Meyer, 1571, Meilen.

Kriegswitwe? (s. Vorakten). Der Teufel, sich Meister Hämmerli nennend, tritt in der Gestalt eines wohlhabenden Mannes auf und nutzt die „grosse Armut, Hunger und Mangel“ von Verena aus, um sie an sich zu binden. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Schädigung von Menschen (insbesondere auch von solchen, die Verena das Almosen verweigern) und Tier durch Berühren, Schlagen mit einer Rute, Anstreichen mit einer vom Bösen dargereichten Salbe. Verursachen eines schweren Hagels durch Aufwerfen eines Stückes auf Geheiss des Teufels. Verbrennen bei lebendigem Leib, was in ihrem Fall noch als Gnade angesehen wird.

In dieser Strafverfolgung wird der Untervogt zu Meilen tätig, lässt Zeugen vor dem Meilemer Gericht beedigen, bzw. die Frauen bei ihren weiblichen Treuen aussagen und verzeichnet die Aussagen. In diesen Voten erscheint ein gewisser Hüsser als Heilkundiger für Mensch und Tier, der Verena in Zusammenhang mit Erkrankungen anderer bringt.

12 Ursula Tachsenhuser, 1574, Ossingen.

Witwe von Hans Dünki selig. Alter: wohl um die 60. Genannt werden eine Tochter sowie Sohn Hans. Ossinger Männer schelten sie „Hexe“ und „Unholdin“. In ihrem entsprechendem „Neid und Hass“ ficht sie der Böse, „Hans Tüfel“ an, einmal als schwarz und einmal als weiss bekleideter Mann und stiftet sie zu Racheschädigungen an Mensch und Tier mittels Griff und Schlägen mit der Hand und einer Haselrute an. Sie versagt sich Gottes. Beischlaf mit dem Bösen in ihrem Bett. Vor damals 24 Jahren veranstaltet sie eine Lichtstube, um ihre Tochter zu verkuppeln. Da der Ausersehene eine andere liebt, schädigt Ursula diesen mittels Griff in das Genick – woher sich ein schwarzer Mosen über den Körper bis in die Genitalien ausbreitet – zu Tode. Verbrennen bei lebendigem Leib wird in ihrem Fall als gnädige Strafe bezeichnet.

Aus den Vorakten: Anlass zur Strafverfolgung bildet eine Klage Ursulas vor dem Andelfinger Gericht gegen Melchior Rütschi, weil dieser sie geschlagen und sie eine Unholdin genannt hat. Die Klage wird abgewiesen, da sie seit je von biedereren Leuten als Unholdin und Hexe gehalten wird, was Landvogt Holzhalb zum Anlass nimmt, diesbezüglich heimlich Zeugen zu befragen.

Etliche Personen haben Ursula zu harter Winterszeit nackt in der Thur und im Dorfbach baden sehen. Als Berater für Geschädigte und als Sachkundige erscheinen ein „Arzt“, mehrmals ein Wasenmeister und ein Schmied und weisen indirekt auf Ursula hin.

Parallel und indirekt zusammenhängend zum Fall der Ursula finden auch Verdächtigung und Gefangennahme von Margretha Rütschi (Hebamme), Susanna Langenmoser und von Ursulas Sohn Hans Dünki statt. Nach erfolgter Marter werden diese Personen im August 1574 auf Urfehde hin entlassen. Die Hebamme gerät im Jahr darauf erneut in Verdacht und muss erneut strenge Marter über sich ergehen lassen, der sie standhält.

13 Margretha Schöni, 1577, Maschwanden.

Witwe von Hans Glättli selig. Der böse Geist, sich Kleinbrötli nennend, nutzt „grosse Armut, Hunger und Mangel“ von Margretha aus, um sie sich mittels materieller Versprechungen – auch körperlich - gefügig zu machen. Verleugnung Gottes, mehrmals Beischlaf. Erwirken von Wettererscheinungen auf Instruktion des Bösen hin u.a. mittels Legen von drei eisernen Ringen. Schädigung von Mensch und Vieh, auch Pferden, durch Griffe/Berührungen mit der Hand. Geschädigte Tiere macht sie nachträglich teils wieder gesund. Verbrennen bei lebendigem Leib. Margretha denunziert zu Unrecht die Dorfgenossin Clausin aus Neid und Hass, sie würde auch mit unchristlichen Werken umzugehen.

Aus Vorakten: Über Margretha wird „lange Zeit ... argwöhnisch ...“ geredet. Sie wird etwa auch in Wäldern und „an ungewöhnlichen Orten und Enden tags und nachts“ angetroffen, ... „dass man vermeint, dass sie mit dem bösen Geist zu schaffen habe“. U.a.m. Schliesslich verlangen die „Gemeindegossen“ von Maschwanden, bzw. „die Gemeinde“ vom Landvogt die Festnahme und Überstellung Margreths nach Zürich, was dieser ausführt.

14 Anna Burckhart, bzw. Anna Liechti (Ledigenname), 1577, Höngg.

Sie erleidet in der vergangenen „Teuerung grosse Armut, Hunger und Mangel“. Der böse Geist, Belzibock, führt ihr Armut und Mühseligkeit vor Augen und bindet sie mittels materieller Versprechungen an sich. Verleugnung Gottes, viermal Beischlaf. Entgegennahme von Geld, das sich als ein Nichts erweist. Schädigung von Mensch und Tier mittels Schlägen mit der Hand, einer Haselrute und der Darreichung eines Stückes Brot. Auf entsprechende Bitte hin verhilft sie durch sie krank gemachten Menschen zur Genesung. Verbrennen bei lebendigem Leib.

Aus begleitenden Akten geht hervor, dass Anna eine gefragte Heilkundige unter anderem mit Kräutern ist. Sie arbeitet auch mit einem (in der Dokumentation widergegebenen) Segensspruch und mit Gebeten. Was ihr als Erscheinung eines weissen Engels, der ihr in Krankheit und der Wiederaufnahme des Stillens ihres Kindes hilft, vorkommt, ist im Urteil offenbar der böse Geist in weisser Bekleidung. Ein gewisser Schwerpunkt der Verleumdung steht im Zusammenhang mit dem Schmied und dem Schmiedknecht sowie dem Feuer aus der Schmitte.

15 Anna Suter, 1580, Meilen.

Verwitwet. Kinder. Altersschätzung: Mitte 30 bis ca. 40jährig.

In einem Schuldenhandel mit einem Dorfgenossen wird sie von diesem Hexe und Hure gescholten. Sie klagt deswegen vor dem Zürcher Ratsgericht. Hier gerät sie in „Argwohn“ und wird gefangen gesetzt. Mittels sehr schwerer Folter wird u.a. folgendes Geständnis erpresst: Als sie vor damals 20 Jahren im Zunfthaus zum Kämbel in der Stadt Zürich dient, erscheint der Teufel und böse Geist namens Wilhelm in Gestalt eines Goldschmiedegesellen, dem sie

sehr zugeneigt ist, in ihrer Schlafkammer, und es kommt zum Beischlaf, darnach immer wieder. Unter Einfluss wohl unvorstellbarer Schmerzen der Marterung (7x Strecken mit bis zu 2 Gewichten) erzählt sie zudem von wunderbarem Gesang vom Münsterhof her. Schädigung von Mensch und Vieh mittels Schlägen mit der Hand in des Teufels Namen. „Hexenwerk“. Wegen allerlei Reden in der Bevölkerung über eine fremde Landstreicherin sowie über Anna hält Meilen eine Gemeindeversammlung ab. Als die Landstreicherin merkt, dass die Gemeinde auf sie zugreifen will, flüchtet sie und bezeichnet zuvor Anna gegenüber einem Zeugen als Hexe und Unholdin. Verbrennen bei lebendigem Leib.

16 Agatha Huber, 1580, Niederlunkhofen (Kelleramt, Aargau).

Verheiratet, Kinder. Tätigkeit auch als Schweinehirtin.

Der böse Geist, der Teufel, genannt Luzifer, nutzt als schwarz bekleideter Mann ihr Elend und ihre Armut und verspricht ihr und ihren Kindern, aus Armut und Not zu helfen. Sie hat ihr Lehensgut (Hof) verloren. Schädigung von Mensch und Vieh direkt auf Anstiftung des bösen Geists unter anderem mittels Verabreichens eines Kompottapfels und mittels Anhauchens. Im Zürcher Urteilsprotokoll bleibt sprachlich offen, ob sie sich ihm auch körperlich ergeben hat. In den Bremgartner und Zürcher Vorakten wird plastisch auf mehrfachen Geschlechtsakt im Baumgarten Agathas unter einem bestimmten Baum gesprochen, Passagen, die nachträglich durchgestrichen worden sind.

Involviert in die Strafverfolgung ist die Stadt Bremgarten als Inhaberin der niederen Gerichte im Kelleramt (die Stadt Zürich hat die hohen Gerichte inne). Stadtschreiber Werner Schodoler berichtet nach Zürich: Bevor Bremgarten vor einer Inhaftierung Zeugen einvernehmen kann, haben die „Bauern“ Agatha von sich aus gefangen genommen und nach Bremgarten gebracht, wo sie unter Anwendung strenger Marter gesteht. Ihren Mann und ihre Schwiegermutter bezeichnet sie als einen Ausgangspunkt der üblen Nachrede. Eine Zeugin rät ihr, sich ins Mährenland abzusetzen, was ihr aber wegen der Kinder nicht möglich ist. Nach Zürich überstellt, widerruft Agatha das in Bremgarten erpresste Geständnis. Sie hat wegen der Marter „über sich selbst gelogen“, wie sie sagt. Als ihr in Zürich mit Marter gedroht wird, gesteht sie alles wieder. Verbrennen bei lebendigem Leib.

17 Agnesa Hertzig, 1581, Arni (Kelleramt, Aargau).

Zum zweiten Mal verheiratet. Agnesa und die Kinder aus erster Ehe haben es bei ihrem zweiten Ehemann und dessen Verwandtschaft schlecht. Sie erleiden hier Hunger und Mangel, der Mann vergreift sich an ihrem Gut. Agnesa's Armut und Mangel öffnen dem Bösen den Zugang. Ihr erscheint eine weisse Frau; ein weisses Wieselchen entpuppt sich als schwarzer Mann. Entsagung Gottes. Beischlaf mit dem Teufel, Belzebock genannt, in grünen Hosen und schwarzem Tschöpli im Oberwiler Wald und in der Pfaffenmatte bei einer Eiche. Sie schädigt Pferde mittels Handschlags auf den Rücken und verursacht starkes Regenwetter, indem sie ein vom Bösen zu diesem Zweck empfangenes Säckli in den Bach schlägt. Verbrennen bei lebendigem Leib.

18 Elsbetha Gugerli, 1581, Jonen (Kelleramt Aargau).

Beim Jäten (offenbar in Lohnarbeit) vor damals 10 Jahren erscheint ihr erstmals der böse Geist, der Teufel, als Mann in roten Hosen, sich Kleinhänsli nennend. Er leitet sie in der Folge an, verschiedenen Männern, darunter einem angeblichen Buhlen, im Sinn eines Liebesmittels, sowie Frauen und Kindern in Küchlein eingebackene Kräuter zu essen oder mit Wasser zu trinken zu geben, was Siechtum, Geisteskrankheit, Tod bewirkt. Mehrmals Beischlaf im Freien, wobei sie beim Bösen Rindsfüsse sieht. Verbrennen bei lebendigem Leib.

19 Anna Kaufmann, 1586, Oberwil (Kelleramt Aargau).

Beim Kochen einer Brühe für den kranken Schürer tritt eine betagte Mannsperson mit Bart, grünen Hosen, schwarzem Wams, sich Niklaus nennend, hinzu. Er gibt ihr Kraut zum Mitkochen, wodurch Schürer gesund werden soll. Doch dieser stirbt. Im Wald gegen Lieli nutzt der böse Geist Hunger und Mangel der Anna, um sie für sich zu gewinnen. Zweimal Beischlaf in diesem Wald. Beim dritten Ansuchen segnet sie sich und der Böse verschwindet. Das vom Bösen übergebene Geld erweist sich als ein Nichts. Verbrennen bei lebendigem Leib. Aus einer Notiz in begleitenden Akten geht hervor, dass Anna um Entlassung aus der Gefangenschaft bittet. Sie hat mit ihren drei Kindern grimmigen Hunger in schwerer Krankheit erlitten und nur mittels Sauerampfer-Speisen überlebt.

20 Salomea Leser, 1588, Stäfa, eine Tochter.

21 Adelheita Pündter, 1588, Uerikon (Hof Stäfa), vor damals 30 Jahren verheiratet und später vom Ehemann verlassen, eine Tochter und Enkelin.

Beide sind in ein und demselben Urteilsspruch vereint.

Beiden erscheinen im damals vergangenen Sommer zwei böse Geister (Belzebock und Luzifer) in schwarzen Kleidern und mit Tierfüssen, ebenso vor damals einigen Jahren. Sie verursachen auf Instruktion der Geister Unwetter, indem sie mit den Händen in ein Wasser stossen. Beide verleugnen Gott.

Vor damals 14 Jahren nutzt Belzebock die Armut von Salomea mittels materieller Versprechen aus, um den Beischlaf zu erwirken. Schädigung von Mensch und Vieh durch Anleitung des Bösen u.a. mittels Berührung. Der Böse verwandelt Salomea in die Gestalt eines Tieres.

Adelheita wird vor damals 30 Jahren unvermittelt in einem Eichenwald von ihrem Mann, mit dem sie in dessen Heimat Murten zieht, verlassen. Sie zieht zu ihren Eltern, wo Luzifer mehrmals den Beischlaf, auch in Gestalt des weggelaufenen Ehemannes Hans, erwirkt. Schädigung von Mensch und Vieh mittels Schlagens und Berührens im Namen des Bösen. Zwei Kinder, die sie durch Berühren und durch einen Schlag krank gemacht hat, heilt sie auf Bitte der Eltern wieder.

Im damals vergangenen Sommer führt der Böse Adelheita nachts in einem Wind über den See ob Wädenswil, wo sie mit ihm zusammen ein Hagelwetter verursacht.

Verbrennen der beiden bei lebendigem Leib.

Aus begleitenden Gerichtsakten: Im Zusammenhang mit der Gefangennahme von Salomea und Adelheita werden wegen Verdachts der sogenannten Hexerei vier weitere Frauen von Stäfa in Zürich gefangen gesetzt, nämlich Tryna Meyer, Barbel Pündter, Anna Pündter und Ita Pündter (Letztere ist die Tochter von Adelheita). Barbel wird durch die stark gefoltete Adelheita belastet, jedoch offenbar wegen ihres sich zuhause aufhaltenden Säuglings wieder entlassen. Die an zwei verschiedenen Tagen je sehr schwer gefoltete Ita, die zusammen mit ihrem Töchterchen auf Körperzeichen durch den Zürcher Nachrichten untersucht wird, gesteht nichts und muss entlassen werden. Anna Pündter begeht Suizid, Tryna wird wegen der verbotenen Kunst des Segnens mit Geld gebüsst.

22 Adelheita Muggli, 1589, Männedorf (Ehefrau von Kleinhans Ottiker).

Sie spinnt in ihrer Stube und sinnt ihrem Elend nach. Der böse Geist in Gestalt einer Mannsperson in einem schwarzen Kleid und mit weisser Feder tritt hinzu und verspricht, ihren und der Kinder Mangel zu beheben. Verleugnung Gottes, mehrmals Beischlaf in ihrem Haus mit Geldentschädigung. Er führt sie auch über den See auf die Richterswiler Allmend, wo sie mit anderen Frauen, von denen zwei inzwischen in Zürich mit dem Feuer gerichtet worden sind, tanzt und dem Bösen zu Willen wird. Weitere Vergehen u.a. auf der Richterswiler Allmend wie Schädigung von Vieh und Verursachen von Unwetter. Sie verwendet dazu gezielte Schläge und Berührungen mit der Hand, nimmt Schädigungen auch verwandelt in ein Tier vor,

heilt geschädigte Schweine im Namen des Bösen wieder, setzt einem Kind eine Schnecke an den Rücken, damit es erkrankt. Verbrennen bei lebendigem Leib.

Aus den begleitenden Akten geht hervor, dass der Männedorfer Untervogt Anderes Billeter zusammen mit dem Gericht zu Männedorf die Zeugenaussagen zu Adelheita „heimlich“ aufgenommen (sie entsprechen ziemlich genau den im Urteilsprotokoll aufgeführten Punkten) und dieses Papier den beiden Männedorfer Obervögten, den in Zürich residierenden Angehörigen des kleinen Rates, nämlich Waagzunftmeister Friedli Balber und Constaffelherr Kaspar Schmid, übersandt hat, einschliesslich der Bemerkung, die Obrigkeit müsse solche Leute ab dem Erdreich tun und das Böse ausroden. Die beiden agieren auch als vom Rat eingesetzte Untersuchungsrichter und lassen Adelheita ans Folterseil schlagen und strecken: zehnmal (!) ohne Gewicht, zweimal mit zwei und zweimal mit drei Gewichten. Diese sagte einleitend aus, von ihrem Ehemann übel misshandelt worden zu sein, was zum ganzen Unglück geführt habe.

23 Verena Meyer, 1589, Weiach.

Herkunft: Raat (Stadel), Ledigenname: Verena Herzog.

Sie befindet sich vor damals 14 Jahren beim Holzsuchen, als der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in grünen Hosen, sich Beltzebock nennend, zu ihr kommt und sie auffordert, wegen ihrer Armut nicht derart bekümmert zu sein. Verleugnung Gottes; Beischlaf und danach über die 14 Jahre immer wieder in ihrem Haus, in Holz und Feld. Das empfangene Geld ist jeweils ein Nichts. Erwirken von Hagel- und Unwetter. Schädigung insbesondere von Pferden mittels Reitens und Rutenschlagens. Zwei weitere in Weiach wohnhafte Frauen werden in Weiach, wo die eidgenössische Obervogtei Kaiserstuhl über gerichtliche Rechte verfügt, gefangen gesetzt und gefoltert, müssen aber frei gelassen werden. Sie sind von Verena als Gespielinnen angegeben worden, doch widerruft sie nach erfolgter Marter diesbezüglich. Es geht die Rede von 25 Hexen zu Weiach, und die „Bauern“ sprechen von „Unrat“, der hinter dem häufigen Abgang von Pferden und Vieh steht. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

24 Elsa Mock, 1590, Herrliberg.

Sie hat zwei erwachsene Töchter.

Der böse Geist in Gestalt eines Jünglings in schwarzer Kleidung kommt zu ihr, spricht ihren Mangel, ihre Armut und ihr Elend an, was er behebe, wenn sie sich ihm ergebe. Verleugnung Gottes, mehrmals Beischlaf. Zahlungen von Geld, das nichts ist. Verursachen von Unwettern, indem sie u.a. mit einem Rütchen in den See stösst. Schädigung von Mensch und Vieh mittels gezielter Schläge von Hand und mittels Verfütterung von Kleie. Sie sieht, wie ein Schwein Molke zum Fressen erhält, eine Nahrung, die sie selbst gerne gehabt hätte und schädigt deshalb dieses Schwein in des Bösen Namen.

Aus den begleitenden Akten geht hervor, dass die Verfolgung von der Gemeinde Herrliberg ausgeht. Untervogt Fierz nimmt mit einem Gremium von sieben Mitbürgern Zeugeneinvernahmen vor, welche durch die Gemeinde beglaubigt werden. Das Gremium bezieht die beiden Töchter Elsas, Barbara und Anna Knupp, in die Zeugenbefragung mit ein. Diese endet mit der Überführung Elsas und ihrer Töchter in den Zürcher Gefängnisturm Wellenberg, wo Elsa gefoltert wird. Ihre letzte Bitte: Man solle ihre Töchter „ruhig und ungemartert“ lassen, sie hätten nie etwas von ihr gelernt, darauf sterbe sie. Verbrennen bei lebendigem Leib. Die beiden genannten Töchter werden im Jahr darauf erneut festgenommen und zum Tode verurteilt (s. Nr. 26 und 27).

25 Adelheita Düggeli, 1590, Küsnacht.

Der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes spricht sie auf ihre Kümmernis an und bietet Gut an. Verleugnung Gottes, erster Beischlaf am Wangensbach. Das empfangene Geld ist nichtig. Schädigung vor allem von Menschen. Verursachen von Unwettern. Sie wendet auch

„Segen und Künste“ an Leuten und Vieh an. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

Aus begleitenden Akten geht hervor, dass der Untervogt, die Geschworenen und einzelne Bürger von Küssnacht den Prozess bei der Obrigkeit angestrengt haben. Wörtliche Notierung der durch Adelheita angewandten Segenssprüche. Grausame Folter des Aufziehens am Folterseil: fünfmal ohne Gewicht, viermal mit dem ersten Stein. Im Verhör kommt ein Aufenthalt von Adelheita in einem Haushalt der obersten Zürcher Führungsgarde zur Sprache. Vor damals sechs Jahren weilt sie im Haus des nachmaligen Seckelmeisters Hans Escher vom Luchs auf einem Besuch bei dessen Frau Verena Wirtz. Beim Abschied soll Adelheita der auf dem Sofa sitzenden Frau gesagt haben, „behüt dich Gott“, dabei aber eigentlich gemeint haben, „behüt dich der Teufel“, was zu Siechtum und Tod der Dame geführt haben soll. Junker Hans Escher führt ab jenen Jahren in seiner Funktion als Reichsvogt über fast drei Jahrzehnte etwa einen Drittel aller in Zürich abgehandelter Hexenprozesse mit Todesurteil.

26 und 27 Barbara und Anna Knupp, 1591, Herrliberg, Schwestern.

Töchter von Elsa Mock (s. oben Nr. 24).

Barbara (verheiratet, Kinder): Als ihr Ehemann vor damals 2 ½ Jahren in den Krieg zieht und sie entsprechend bekümmert ist, kommt der böse Geist, sich Hänsli nennend, in Gestalt des Ehemannes, und fragt ob sie viel mit ihren Kindern brauche und bietet Sanierung der Schulden an. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Schädigung des eigenen Kindes und einer Kuh je mit Schlag auf den Rücken.

Anna: Als sie bekümmert ist, sagt ihr ihre inzwischen hingerichtete Mutter Elsa, es wird einer kommen, den sie heiraten soll. Noch in der gleichen Nacht kommt der böse Geist, Meister Hämmerli, mit Mutter Elsa in ihre Kammer, und die beiden muten ihr die Ehe an. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Sie erhält Geld, das sich als Staub erweist. Schädigung von zwei Kindern mittels eines im Namen des Bösen übergebenen Apfels und mittels Fluchs. Als an einem Dienstort ihr Lohn ausbleibt und sie nichts zu essen hat, zwingt sie der böse Geist, mittels Schlagens in ein Wäldchen einen Hagel zu machen. Anwendung der Folter. Verbrennen beider Frauen bei lebendigem Leib.

Begleitende Untersuchungsakten: Inhaftierung 1590: Ein Heini Hüsser zu Erlenbach streut viel Argwohn und sagt, wenn man alle Unholdinnen am Zürichsee zählt, sind es so viele wie eine Herde Schafe. Barbara liegen ihre Kinder am Herzen. Bei einem Todesurteil für sie soll die Obrigkeit die Kinder nicht bei der Verwandtschaft verdingen sondern anderswo. Das kaum überlebensfähige und „versaugte“ Anneli, so Barbara, soll ins Zürcher Spital übernommen werden. Mit Ratsurteil vom 8. August 1590 werden beide Schwestern freigelassen, da ihre Mutter auf ihre Unschuld hin gestorben ist und sie beide damit entlastet hat.

Zweite Verhaftung der beiden Schwestern im Frühling 1591. Extrem schwere Folterung im Beisein u.a. von Statthalter Salomon Hirzel. Anna: Sie hat mit ihrer Schwester, die auf einem Stecken zu ihr geritten kommt, im Beisein je der Buhlen, mit Schlagens in ein Wäldchen, Hagel verursacht.

28 Verena Kurtz, 1592, Affoltern am Albis.

Geschieden, mehrere Kinder.

Spürbar ist eine Art Trauma infolge der von ihrem Ehemann Bickel vor Jahren vor dem Zürcher Ehegericht erwirkten Scheidung. Bei einer späteren Rückkehr von Zürich über den Albis erscheint der böse Geist in Gestalt eines Jünglings, sich Luzifer nennend. Er spricht ihre Armut und ihre vielen Kinder an. Verspricht Gold und Geld. Entsprechend Verleugnung Gottes, Beischlaf, auch am folgenden Tag und später im Schonger Holz. Die von ihm übergebenen 20 Kronen in Gold erweisen sich als Rosskot. Schädigung von Mensch und Vieh durch Angreifen, Berühren, Anwenden einer vom bösen Geist erhaltenen Salbe und eines Müsli. Zwei geschädigten Kühen verhilft sie wieder zur Genesung. Auseinandersetzung mit der neuen Frau

ihrer ehemaligen (inzwischen verstorbenen) Ehemannes Bickel vor damals sieben oder acht Jahren. Sie lässt diese Frau mit einem vom bösen Geist erhaltenen, in einem Küchli eingebackenen Kügeli erkranken. Diese stirbt nach drei Jahren. In dieser Zeit verkehrt sie mit deren Mann, d.h. mit ihrem einstigen, geschiedenen Mann. Verbrennen bei lebendigem Leib.

29 Margretha Widmer, 1592, Horgen (Ledigenname: Margretha Kluger, von Uerzlikon).

30 Barbara Stehli, 1592, Ottenbach (verheiratete Barbara Götschi).

31 Verena Götschi, 1592 Ottenbach (wohl Tochter von Barbara Stehli-Götschi).

All drei sind in dem ein und demselben Urteilspruch vereint.

Margretha ist verheiratet gewesen und betagt. Vor damals 40 Jahren sucht sie Holz bei Baar. Wegen damaliger rauer Behandlung durch ihre Mutter ist sie bekümmert. Das nützt der böse Geist in Gestalt eines langen schwarz bekleideten Mannes aus: Sie soll Gott verleugnen, er werde ihr Geld genug geben. Beischlaf, auch später einige Male, so vor damals 20 Jahren, als sie noch in Baar wohnte oder in ihrem Haus in Uerzlikon. Das von ihm übergebene Geld ist Rosskot. Schädigung von Mensch und Vieh mittels Schlägen mit einer Rute im Namen des Bösen, mittels eines in Zug gekauften gelben Pulvers. Anwendung der Folter, Verbrennen bei lebendigem Leib.

Barbara: Vor damals 12 Jahren kommt der böse Geist in Gestalt eines weissen langen Mannes mit schwarzem Hut und Feder, sich Beltzebock nennend, zu ihr in die Hanfpünt ihrer Tochter Verena und bietet Geld an. Mehrmals Beischlaf in ihrem Haus hinter dem Ofen, wenn sie ab dem Bett von ihrem Ehemann aufgestanden ist. Auch auf dem Feld. Das übergebene Geld ist Rosskot. Schädigung von Mensch und Vieh u.a. mittels Steinwurfs im Namen des Bösen, mittels einer vom Bösen in der Sandgrube bei Ottenbach erhaltenen Salbe, mittels Anhauchens, Angreifens, Rutenschlagens. Anwendung der Folter, Verbrennen bei lebendigem Leib.

Verena: Sie sinnt beim Holzsuchen über den seit ihrer Jugend erlittenen grossen Hunger und Mangel nach. Der böse Geist kommt in Gestalt einer wohlbekannten Mannsperson, nämlich Melcher Gut zu Lunnern. Es gelingt ihr, ihn vom Beischlaf abzuhalten. Beim Erscheinen eines zweiten Males im Wald Gassenbühl bei Lunnern, sich Luci nennend, kommt er erneut auf ihren Hunger und Mangel zu sprechen und bietet Gut und Geld an. Beischlaf im genannten Holz, weiter im Stall und auch in der Breiti beim Eichelnsammeln. Vom erhaltenen Geld sind nur zwei Angster gut, der Rest ist Kot. Schädigung von Vieh mittels Bewerfens mit einem Stein und mittels Anblasens. Einen Hagel zu machen, verweigert sie. Anwendung der Folter, Verbrennen bei lebendigem Leib.

Wie aus Vorakten hervorgeht, sind zusammen mit diesen drei Frauen auch Anna Uster von Obermettmenstetten und Elsbetha Köppli von Affoltern wegen Verdachts der Hexerei im Zürcher Gefängnisturm eingekerkert. Einmal mehr wird die angewandte Folter notiert, extrem stark bei Margretha. Anna und Elsbetha gestehen trotz starker Folter nicht, weisen auf das Unecht ihnen gegenüber hin und müssen frei gelassen werden.

32 Veronika Murer, 1593, Zollikon, wohnhaft in Arni (Kelleramt, Aargau).

Ihr Ehemann Bleuler ist vor damals 20 Jahren verstorben. Sie dient darauf bei einem Vetter in Ringlikon, von dem sie schwanger wird. Sie versucht das neugeborene Kind zu töten, was glücklicherweise misslingt. Sie flüchtet darauf nach Arni im Kelleramt, der Kindesvater nach Mähren. Sie ist offenbar heilkundig und gerät in Arni wegen vorgesehener Verarztung eines Kindes in Konflikt mit dem Arzt Stünzi von Oberrieden. Sie wird zornig, und dabei kommt der böse Geist als schwarz bekleideter Mann, sich Luzifer nennend. Er überredet sie, ihm zu folgen und Gott zu verleugnen und verspricht Geld. Beischlaf hinter einem Hag in Arni sowie später bei einem Birnbaum auf dem Lunkhofer Feld (der Böse hier grün bekleidet). Das übergebene Geld ist Schaum und Güsel. Schädigung von Pferden durch Hinunterfahren mit der

Hand auf dem Rücken und durch Schlagen mit einem Haselrütchen in des Bösen Namen; zwei Kühen nimmt sie die Milch. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

33 Christina Stehli, 1593, Arni (Kelleramt, Aargau).

Verheiratet, mindestens ein Kind.

Im Oberwiler Holz erscheint ihr vor damals acht Wochen der böse Geist in Gestalt eines Jünglings in roter Bekleidung und schwarzem Mantel. Er will ihr bei der Finanzierung des Einkaufs ins Bürgerrecht zu Bremgarten helfen. Sie segnet sich, und der Geist verschwindet. Bei einem dritten Treffen kommt es aber zur Verleugnung Gottes und zum Beischlaf, später auch in ihrem Schlafzimmer, wobei sie meint, es sei ihr Ehemann. Das übergebene Geld ist Eichenlaub. Ein andermal, auf dem Weg nach Ottenbach, schlägt sie ihren achtjährigen Sohn übel und flucht, weil er nicht vor ihr gehen will, und wiederum erscheint der Böse und stiftet sie zur Schädigung eines Geissbocks des Waldbruders im Jonental und der Kuh des Lehennannes von Vogt Huber an mittels Schlagens und Berührens von Hand. Die Schädigung der Kuh führt zur üblen Nachrede und zur Verhaftung. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

34 Elsbetha Neeracher, 1595, Bachs.

Vor damals 30 Jahren kommt der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in Bauernkleidern, sich Satan nennend, auf ihr Gut Zielacker und führt ihr ihre Armut vor Augen. Wenn sie Gott verleugne und sich ihm, dem Bösen, ergebe, müsse sie an zeitlichem Gut keinen Mangel mehr haben. Entsagung Gottes, Beischlaf mit dem Bösen, darnach immer wieder im Zielacker, auch einmal auf dem Mühlefeld in einem Töbeli hinter einer Stude. Sie schädigt im Namen des Bösen den Felix Zweidler von Bachs mittels Schlags auf die Achsel (mit Todesfolge). Sie ist erzürnt, weil dieser ihre Kuh von seiner gedörrten Hirse verjagt und sie eine Hexe geheissen hat.

Die begleitenden Untersuchungsakten dokumentieren: Elsbetha sagt, nur deshalb gestanden zu haben, um nicht weiter aufgehängt (am Seil gestreckt) zu werden. Trotz zweimaliger schwerster Folter ist sie zuvor standhaft geblieben. Sie sagt ihren ratsherrlichen Peinigern offen ins Gesicht, grosses Unrecht an ihr zu begehen. Elsbetha Neeracher wird von Elsbetha Wolfer von Laufenburg als Hexe und als Gespielin denunziert (Elsbetha Wolfer wird ihrerseits vom eidgenössischen Malefizgericht zu Baden wegen Hexerei hingerichtet). Weitere Zeugen wollen wissen, dass Elsbetha Neeracher schon seit damals 40 Jahren als Hexe im Verdacht steht. Hinweis auf einen Kreis mit Katzen unter einem Birnbaum im Zusammenhang mit Elsbetha. Verbrennen bei lebendigem Leib.

35 Elsbetha Schönenberger, 1596, Wädenswil.

Juristischer Grenzfall: Verurteilung zum Tod durch Ertränken und nicht durch das Feuer. Diebstähle. Und: Sie mischt etwas Zeugs in des Bösen Namen in ein Glas, mit Todesfolge für den daraus trinkenden Leutolt. Ob es - gemäss Urteil der Richter - zum Beischlaf gekommen ist, bleibt unklar. Der Böse hat bei ihr genächtigt, „aber nichts vergangen“, in der Schluss-Sentenz: Elsbetha hat sich „zu seinem Mutwillen begeben“.

36 Margretha Rellstab, 1597, Rüsclikon. Kriegswitwe.

Zusammen mit ihrer Tochter begeht sie Diebstähle von Kleidern und Stoffen. Ihr Mann bleibt vor damals acht oder neun Jahren im Tampiskrieg zurück. Es droht Konkurs, was zu Getümmel in ihrem Kopf führt. Etwas Schweres wälzt sich wie ein Block auf ihrer Bettdecke. Als sie in die Sandgrube - ihre Arbeit ist Sand werfen - geht, erscheint dort ein grosser schwarzer Hund, den sie mit Steinwürfen nicht vertreiben kann und ihn deshalb als ein Gespenst hält. Am folgenden Tag sitzt der böse Geist in Gestalt eines kleinen Männchens in schwarzer Bekleidung in der Sandgrube, am folgenden Tag am gleichen Ort in weissen Kleidern. Er ver-

spricht Gold und Geld, so dass sie nicht mehr Sand werfen müsse. Verleugnung Gottes. Beischlaf auf dem Wuhr an der Sihl in den Studen. Der erhaltene Taler ist Eichenrinde. Bei einem weiteren Treffen in der Sandgrube hat sie Brot bei sich, was dem Bösen den angestrebten Beischlaf verunmöglicht. Nochmals wird sie durch ein mitgetragenes Stück Brot vom in Gestalt eines weissen Hündchens im Wald bei Würenlos erscheinenden bösen Geist geschützt. Der Anstiftung des bösen Geists, ihre Stieftochter durch Schlagen mit einer Haselrute zu lähmen, widersteht sie. Geständnis ohne Pein und Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

37 Elsbetha Widmer, 1597, Marbach-Thalwil.

Eines ihrer Kinder ist einst in der Wiege unter der Decke erstickt. Als sie vor fünf Jahren in den Reben ihres Heimwesens arbeitet, kommt der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes, doch mit gespaltenen Klauen, und fragt sie, ob sie nicht das Kind umgebracht habe. Sie solle sich Gottes entsagen und sich an ihn ergeben. Es kommt zum Beischlaf, später nochmals im Kammerweg. Die beiden übergebenen Goldkronen sind Kot und Wust. Einmal hat der Böse ihr hinter dem Haus ein Haselschoss gegeben, als ein Kind kommt und das Almosen durch Gottes Willen fordert. Unter Rauschen und Getöse durch die Bäume fährt jener von ihrem Haus aus weg. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

Aus ergänzenden Untersuchungsakten: Sie hat keine Gespielinnen. Von zwei Frauen zu Thalwil weiss sie, dass sie im Verdacht stehen, Unholdinnen zu sein.

38 Joseph Bregtzer von St. Johann im Toggenburg, 1598.

Gewisse Ereignisse gehen auf die Zeit vor damals ungefähr 20 Jahre zurück. Als er auf dem Berg Wuolma Ziegen hütet, kommt der böse Geist in Gestalt eines langen schwarzen Mannes mit weissen Augen samt zwei Mädchen und fragt, ob ihn hungert oder dürstet. Es folgt Verleugnung Gottes. Das sich Einlassen mit dem bösen Geist ist nur ein Teilaspekt der Verurteilung. Zusammen mit Diebstahl, Sodomie und Morden führt dies zum Urteil: Ausstechen der Augen, Schleifen, Rädern und Verbrennen. Der böse Geist, Hänslī, stellt ihm für den Beischlaf „vergestaltete“ Mädchen, eine Art Gespenster, zur Verfügung. Das übergebene Geld ist fauler Käse. Anwendung der Marter.

39 Anna Rüttschi, 1599, Otelfingen.

Auf dem Weg nach Baden kommt vor damals 12 Jahren auf einem weiten Feld der böse Geist in Gestalt eines schönen jungen Mannes in schwarzen Kleidern, jedoch mit zerspaltenen Rinderfüssen, sich Hänslī nennend, zu ihr. Er verführt sie mit werbenden Worten und Geld. Verleugnung Gottes. Beischlaf, später auch beim Holzrichten und in ihrem Haus, als ihr Mann selig über Nacht in Zürich weilt. Das jeweils übergebene Geld ist Güsel. Schädigung von Mensch und Vieh mittels Griffen, Schlagens, Worten. Auf Geheiss des Bösen verursacht sie einen Regen, indem sie mit ihm zusammen mit einer Haselrute in die Reben schlägt. Sie bleibt dabei trocken. Der Böse bestreicht einen Apfel, den sie in ihrem Busen bewahrt, mit Salbe und heisst sie, diesen Apfel jemandem zu geben. Sie gibt ihn aus Hass Heinrich Müller zu Otelfingen, der ihn aber nicht isst. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

Aus Untersuchungsakten geht hervor, dass Anna als Hebamme gewirkt hat und ihr in diesem Zusammenhang Fehler vorgeworfen werden. Sie wird auch in Zusammenhang mit einem Suizid gebracht. Der Ruf einer ‚Unholdin‘ ist schon 20 Jahre alt. Sie reitet auf einem Geissbock; genannt werden eine sich wild gebärdende Katze, überhaupt viel Getümmel und wildes Leben in und um ihr Anwesen.

40 Katharina Franck von Ravensburg 1599.

Juristisch ein Grenzfall. Verleugnung Gottes, kein unmittelbares sich körperliches Einlassen mit dem bösen Geist, sondern lediglich Begegnungen mit diesem und Begehung von durch

diesen eingegebenen Diebstählen. Sie hat über acht Jahre im Spital Colmar gedient. Mit dem ersparten Lohngeld will sie nach Hause ziehen. Auf dem Weg werden ihr diese 250 Gulden entwendet. Sie gerät in Armut und Elend, auch psychisch, und kommt unter anderem auch nach Zürich. Hier und in der Umgebung begegnet ihr mehrmals der böse Geist. Er will ihr als arzneikundiger Frau auch Arzneien geben. Verschiedene Zustände und Erscheinungen. Sie kann den Namen Jesu nicht aussprechen. Anwendung der Marter. Ertränken in der Limmat.

41 Magdalena Wildermuth, 1600, Seegräben.

Ihr Ehemann, Bartolome Bregentzer aus der Pfarrei Wetzikon, beklagt sie nach etwa zweijähriger Ehe wegen unehrbarer und unchristlicher Sachen vor dem Zürcher Ehegericht und will sich scheiden lassen. Magdalena: Mit der Klage geschehe ihr Gewalt und Unrecht. Zwecks Abklärung wird sie vom Zürcher Ehegericht gefangen gesetzt. Sie sagt aus: Nachdem sie mit ihrem Ehemann zur Kirche gegangen ist, liegt sie nachts allein mit schweren Gedanken. Ein Mann namens Luzifer kommt an ihr Bett und fragt, was ihr so schwer mache. Sie sagt, wie es ihr rau gehe. Er begehrt erfolgreich, dass sie sich Gottes verleugne und stellt Geld und Gut in Aussicht. Beischlaf. Auf zwei nachfolgende Versuche des bösen Geists geht sie nicht ein. Der Böse verpasst ihr einen Griff. Von Stunde an weht von ihm her ein warmer Wind, wovon ihr Gesicht aufschwillt und aufbricht. Das übergebene Geld ist Kot und Unrat. Keine Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

42 Anna Sidler, 1603, Heslibach bei Küsnacht.

Vor damals 14 Jahren kommt der böse Geist in Gestalt eines hübschen Mannes mit rotem Bart auf schwarzem Pferd auf der Allmend beim Holz zu ihr. Ihr Sohn hält den Zaum des Pferdes. Der Böse spricht sie auf ihre Armut an. Wenn sie sich Gottes verleugne und sich an ihn ergebe, wolle er ihr genug geben. Beischlaf. Statt der versprochenen Krone Geld erhält sie nur sechs Schillinge. Er nennt sich Hänslü und hat einen Klauenfuss. Darnach erscheint er auf dem Kirchweg, nachfolgend Beischlaf in einem Kuhstall und darauf unzählige Male in ihrer Kammer und anderswo, wobei der Böse in Gestalt eines schwarzen Mannes oder Hundes kommt und sich kalt anfühlt. Schädigung von Mensch und Vieh durch Schlagen, Berühren, Angreifen im Namen des Bösen. Erwirken eines Unwetters mittels Schlagens mit der rechten Hand in den Bach im Namen des Bösen. Der Frau ihres Bruders, Elsbeth, greift sie an die Brust, die aufbricht und blutet. Später bringt diese Elsbeth eine Handvoll Salz und Mehl zu Anna, angeblich um diese zu prüfen. Keine Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

In den Untersuchungsakten sind ausführliche Passagen verleumderischer Zeugenaussagen protokolliert. Anna spricht an, dass man im Anschluss an den Sonntagsgottesdienst wegen ihr eine Gemeindeversammlung abhalten wird. Als von Küsnachtern beigezogener Experte für Schädigungen an Menschen und Vieh fungiert der sich im Zürcher Stadtspital aushaltende, aus Höngg stammende Küsnachter Senn. Auch Krankheiten in ihrer engsten Verwandtschaft werden Anna angelastet. Sie scheint auch heilkundig gewirkt zu haben. Sie behandelt einen kranken Knaben, und ihr wird angezeigt, demselben drei Holzschaben angehängt zu haben. Zufällig kommt sie beim Suchen der Schaben zu Hermatschwylers Haus, just zum Zeitpunkt, als der bewusste Senn bei Hermatschwylers weilt und von diesem gefragt wird, wer ihm die Kühe verderbt habe, und jener prophezeit, es werde eine Frau kommen und „abenteuerliche Dinge suchen“.

43 Katharina Widmer, 1606, Birmensdorf.

Von Urdorf stammend, verheiratet. Im Zusammenhang mit einem handgreiflichen Streit mit ihrem Schwiegervater geht sie fluchend aus dessen Haus, in dem sie wohnt. Einen Steinwurf davon entfernt kommt der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in schwarzer Bekleidung. Sie kennt ihn nicht und klagt ihm alles. Auf sein Verlangen hin verleugnet sie Gott und

bekommt Geld, das sich als Kot herausstellt. Der böse Geist unterweist sie, eine seit drei Tagen vergrabene Nachgeburt einer Kindbetherin auszugraben und in ein Fass mit Apfelmost zu legen. So werden die, die ihr nicht gut sind, beim Trinken sterben. Beischlaf mit dem Bösen bei einer Eiche im Wald. Anwendung der Marter. Erstmals wird das Opfer vorgängig enthauptet und der Leichnam nachgehend verbrannt.

Aus den Vorakten geht hervor: Katharina lebt mit ihrem Mann im Haushalt ihres Schwiegervaters. Sie hat ein Kind. Der Schwiegervater schlägt seinen Sohn, dieser wiederum sie. Sie wehrt sich. Der Schwiegervater soll ihr und ihrem Kind trotz Hungers Brot enthalten und absichtlich ein versalzenes Mus vorgestellt haben. Er hat die Schlüsselgewalt übernommen, da Katharina angeblich nicht haushalten kann. Sie ist bei ihrer im Herbst 1605 stattfindenden Überführung in den Gefängnisturm Wellenberg seit 15 Wochen schwanger und gebiert während der Gefangenschaft im Zürcher Spital kurz vor der Ende Mai 1606 stattfindenden Hinrichtung ein hübsches Kind. Ihre Bitte, sie des Kindes zuliebe am Leben zu lassen und sie aus dem Land zu verweisen, wird nicht erhört. Sie sagt auch aus, die Vergiftung mittels der ausgegrabenen Nachgeburt nicht auf Geheiss des Bösen, sondern aus Wut und Verzweiflung begangen zu haben. Mittels Folter wird sie jedoch gezwungen im Sinn der Herren auszusagen, nämlich im Namen des bösen Geists gehandelt zu haben. Sie sagt zwischendurch auch aus, sie gestehe dies nur, um Folter und Gefangenschaft zu entgehen.

44 Elsbetha Rüttschi, 1610, Altstetten.

Urteil und Nebenakten: Sie hat sich vor damals zehn Jahren dem bösen Geist ergeben, darnach erneut, als dieser in Gestalt eines jungen Knaben erscheint. Mehrmals Beischlaf, und zwar im Haus der Simonin, die inzwischen als Unholdin in Baden hingerichtet worden ist, auch in Holz und Flur. Verleugnung Gottes. Der Böse gibt ihr eine Salbe, heisst sie, damit einen Stecken zu salben. Auf diesem reitet sie hinter die Mühle Altstetten und tanzt dort mit der Simonin im Beisein des Bösen, der mit der Geige aufspielt. Schädigung von Mensch und Vieh mittels Salbe, mittels Angreifens, Anrührens, Schlagens auf die Achseln, Schlagens mit einer Rute. Sie nennt Namen weiterer Frauen, die dem Bösen verhaftet sein sollen. Der Böse fordert Elsbetha auf, sich in einen Hasen zu verwandeln, was sie nicht tut. Als sie mit anderen Frauen Ähren liest, schreitet auf einem Baum eine nicht zu sichtende Katze. Zweimal Anwendung schwerer Folter. Verbrennen bei lebendigem Leib. Elsa bittet um gnädiges Urteil, wie für Bräm's sel. Ehefrau gesprochen, bei der der böse Geist zu Bett gelegen und die deshalb im Spital zu Zürich in Eisen gelegt worden sei.

44a Anna Müller, 1610, Altstetten.

Sie ist hier nicht unter einer eigenen Nummer aufgenommen, sondern nur im Rahmen der erweiterten Nummer 44a. Grund: Sie ist zwar durch die Zürcher Obrigkeit verhaftet und im Zürcher Wellenbergsturm eingekerkert und befragt worden, musste dann aber zur Aburteilung dem eidgenössischen Landvogt zu Baden überführt werden, wo sie auch hingerichtet worden ist. Grund: Altstetten gehörte theoretisch blutgerichtlich zur Grafschaft Baden, während im Übrigen jedoch praktisch sämtliche Rechte bei der Stadt Zürich lagen. Die Tatsache, dass in denselben Wochen die Altstetterin Elsbetha Rüttschi, s. o. Nr. 44, durch und in Zürich zum Tode verurteilt wurde, lässt Kompetenzgerangel vermuten, was auch in der Dorsualnotiz zum Ausdruck kommt, die besagt, Anna sei ‚laut der Verträge‘ nach Baden überführt worden.

Anna gesteht im Wellenberg ohne Pein und Marter das Gewünschte, wie Schädigung von Mensch und Vieh unter anderem mittels einer durch den bösen Geist, der sich Teufel nennt, übergebenen grünen Salbe. Sie heilt die krank Gemachten wieder. Verleugnung Gottes, mehrmals Beischlaf mit dem Bösen in der Juch. Einmal reitet sie auf einem mit der genannten Salbe bestrichenen Stecken in die Juch, wohin sie der Böse beschieden hat, selbst aber nicht kommt.

45 Elsbetha Schnyder, 1610, Oberwil (Kelleramt, Aargau).

Verheiratet, Kinder. Sie bestreitet in Zürich den von den Richtern zu Bremgarten festgehaltenen unmittelbaren Beischlaf mit dem bösen Geist. Sie hat Streit mit ihrem Bruder und will ihm anlässlich ihrer Küchlete ein Küchli mit Gift geben. Aber das Küchli wird von Jakob Häfeli gegessen, der krank wird. Sie verhilft diesem wieder zur Gesundung. Vor damals 18 Jahren erscheint ihr der böse Geist in einer Scheune in Gestalt eines jungen Bauernknaben. Sie verleugnet Gott. Das entsprechend übergebene Geld erweist sich als Rossnagelköpfe. Marterung, Enthauptung und nachfolgendes Verbrennen.

Aus begleitenden Untersuchungsakten: Sie hat Gott verleugnet, jedoch nicht Unsere liebe Frau. Als der Böse zu ihr auf das Heu steigen will, ruft ihr Mann, der beim Reusenfischen ist, und zusammen gehen sie heim. Der Messpriester von Merenschwand, dem sie beichtet, büsst sie dafür mit dem Beten des Rosenkranzes jede Nacht vier Wochen lang und befiehlt ihr, geweihtes Salz oder Ostertau im Haus zu haben. Sie bittet um ihr Leben, um wieder zu Mann und Kindern zurückzukommen. Strenge Marter schon in Bremgarten, gefolgt von mehrmaliger starker Folter in Zürich. Nur unter solcher grosser Marter und „tiefer Gefangenschaft“ in Bremgarten, aus der sie nur einmal in drei Wochen gelassen worden ist, gesteht sie den Geschlechtsverkehr mit dem Bösen. „Damit haben sie (die Bremgartner) ihr aber unrecht getan“, so Elsbetha's Aussage in Zürich. Weitere Aspekte: Elsbetha unternimmt eine Wallfahrt zu Bruder Klaus. Der Zürcher Scharfrichter erscheint in einer Zeugenaussage als Experte in einschlägigen Krankheiten. Offenbar ist Elsbetha heilkundig. Eines ihrer Opfer, ein Mann, bittet sie um Hilfe. Sie behandelt ihn mit Umhängen eines gewärmten und beräucherten Mehlsackes.

46 Elsbetha Kramer, 1611, Meilen.

Verheiratet mit Zimmermann Heinrich Mülli.

Als sie vor damals 16 Jahren krank ist, kommt der böse Geist als sauber schwarz bekleideter Mann, sich einen Lehrer und Luzifer nennend, und wenn sie an ihn glaube, werde es besser werden. Als einfältiges krankes Weib bietet sie ihm die Hand. Verleugnung Gottes, Beischlaf vor ihrem Haus. Weitere Erscheinungen des bösen Geists, teils mit Beischlaf. Er hat Kuhfüsse. Als Elsbetha ihre Kuh im Zweienberg melken will, kommt der Böse und bringt und vermehrt Milch. Schädigung von Mensch und Vieh mittels eines Krautes. Verursachen von Regen durch Schlagen mit einer Haselrute in den Bach und eines Hagels durch dreimaliges Rufen unchristlicher Worte auf der Höhe. Anwendung der Marter, nachdem sie die Verdächtigungen als Unrecht von sich gewiesen hat. Verbrennen bei lebendigem Leib.

Im Wellenberg inhaftiert werden auch Ehemann Mülli und Tochter Elsbetha Mülli, verheiratet mit dem Steinführer Rudolf Steiner. Aussagen von Zeugen, u.a.: In der Familie wird getrunken. Ein Eisenbad für ein krankes Kind wird auf dem See, da durch die junge Müllin belastet, entsorgt, was einen Wind hervorruft. Die junge Müllin gibt Wasser aus dem Brunnen Allmarien und Kräuter aus. Heini Mülli kommt nicht von einem Hausfenster weg. Schädigung von Menschen und Vieh stehen im Raum, auch die Kunst, Hagel zu verursachen. Da die junge Müllin mit ihrem Mann Steiner sechs Kinder hat, für die Steiner nicht sorgen kann, und sie sich anerboten hat, sich auf Anforderung hin wieder dem Ratsgericht zu stellen, wird sie auf Urfehde hin entlassen. Die Kinder sind offenbar während des Prozesses im Spital untergebracht. Ihnen wird Brot gereicht, damit sie nach Hause gelangen können.

47 Margretha Hug, 1611, Arni (Kelleramt, Aargau).

Sie fährt damals vorletzte Pfingsten mit einer ihrer Gespielinnen auf einem angesalbten Stecken zu einem Gastmahl auf einer Matte bei Bremgarten. Nach dem Tanz werden sie von drei Tänzern geschlagen, bis sie einem zu Willen werden. Danach erscheint hinter ihrem Haus der böse Geist als hübscher Geselle in schwarzen Hosen und weissem Wams. Aus grosser Armut folgt sie ihm, Verleugnung Gottes, Beischlaf. Sie sieht seine Rossfüsse. Er schlägt ein Zei-

chen auf ihr Haupt, das sie noch immer hat. Als sie ihm ihre Armut und ihren Mangel klagt, erhält sie von ihm, genannt Henseli, ein Säckli Gold, das sich als Rosskot erweist. Schädigung von Menschen und Vieh (u.a. mit Gespielinnen auf der Zuger Allmend) mit Salbe. Erwirken von Hagel, Regen, Unwetter durch Schlagen mit Haselruten in einen Hafen voller Wasser, durch Werfen von Steinen und Rutenschlagen in einen Bach, durch Rühren mit Stecken in einer Gülle. Weiter öfter Ansalben eines Steckens und Fahren darauf zum Tanz. Beim Essen köstlicher Speisen ist kein Brot und Salz da, und auf dem Heimweg hat sie Hunger. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

48 Margretha Füglistaller, 1611, Jonen (Kelleramt, Aargau).

Vor damals drei Jahren kehrt sie erzürnt von einem Besuch bei ihrer Tochter in Lunkhofen zurück. Auf der Strasse kommt der böse Geist als Mannsperson in schwarzen Hosen und spricht sie auf ihren Kummer an. Seine Avancen lehnt sie ab. Acht Tage später kommt es am selben Ort zur Verleugnung Gottes und zum Beischlaf, das übergebene Geld ist nur Laub. Darnach Tanz mit drei von vier beim Hagelbrunnen unterm Blitzenbuch anwesenden bösen Geistern und Beischlaf. Sie wird von diesen geschlagen. Schädigung von Mensch und Vieh mittels einer vom Bösen übergebenen Salbe und mittels Angreifens. Erwirken von Regen auf Instruktion des Bösen hin. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

49 Margreta Täschler von Laufenthal, 1612 (wohl Lauften, Gottshaus, Thurgau), wohnhaft in Dübendorf.

Sie geht vor damals drei Monaten nach dem Almosen in der Stadt Zürich. Im Wald zwischen Rikon (Effretikon) und Tagelswangen kommt der böse Geist als lange Mannsperson in blauer Kleidung mit schwarzem Bart und fragt, wohin sie wolle. Er verspricht, ihr keinen Mangel zu lassen. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Darnach geht sie Volketswil zu, und der böse Geist, sich Satan nennend, mit Pferdefüssen, begleitet sie durch den Wald von Kindhausen nach Wangen. Nochmaliges Verleugnen Gottes, Beischlaf. Das übergebene Geld ist Rosskot. Suizidversuch in der Glatt. Der böse Geist erscheint als Mann auch in ihrem Gefängnis im Zürcher Wellenbergturn, wo es zum Beischlaf kommt und darnach dieser sie zu erwürgen trachtet. Schädigung der Frau des Dübendorfer Untervogts. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennen des Leibes.

Aus den wenigen noch vorhandenen begleitenden Akten geht hervor, dass Margreta mit ihrem Ehemann Jaggli Schmidt aus dem Siebenthal zu jener Zeit in Dübendorf zur Miete lebt und sich mit Seidenspinnen und Betteln über Wasser hält. Offenbar versucht sie sich auch in Heilkunst, offenbar angelernt durch den lokalen Heilkundigen Kaspar Pfister. Als sie damit bei der Erkrankung des Untervogtehepaars kein Erfolg hat, wird ihr verderbendes Berühren der Untervögtin vorgeworfen und sie entsprechend Hexe geheissen. Das nachfolgende Gebilde von Gottesverleugnung und Buhlschaft mit dem Bösen wird dann wie üblich erst in den Gehirnen, Gefängnissen und Stuben der städtischen Ratsherren konstruiert und dem Opfer durch Marter mittels Zerstreckung am Folterseil impliziert. In einer ersten Fassung des Urteils war direktes Verbrennen vorgesehen, gemildert in der zweiten Redaktion durch vorangehende Enthauptung.

50 Anna Müller, 1615, Lengnau, Aargau.

51 Regula Frytag, genannt Hönggerin, 1615, Dällikon (Grafschaft Baden, heute Kanton Zürich).

Beide sind in dem ein und demselben Urteilspruch vereint. Entsagung Gottes, Beischlaf mit dem bösen Geist. Anwendung der Marter, Verbrennen bei lebendigem Leib.

Anna: Vor damals zwei Jahren Holzst sie mit ihrer Schwester Verena in einem Wald unweit von Lengnau. Der böse Geist kommt als langer schwarzer Mann, schwarz bekleidet, Füsse wie eine Gans, sich Kränzli nennend, Beischlaf mit beiden nach erfolgter Verleugnung Got-

tes. Das übergebene Geld ist Laub. Schädigung von Mensch und Vieh durch einen vom Bösen übergebenen Samen. Anwendung der Marter. Ein Zeuge sagt aus, von Gassenreden gehört zu haben, dass man sie für ein böses Weib erachtet. Ein durch Anna geschädigtes Kind wird durch dessen Mutter und Grossmutter zwecks Beschauung vor den Rat gebracht.

Regula: Sie wird von Anna Müller belastet. Vor damals zehn Jahren kommt der böse Geist, sich Turbini nennend, als schwarz bekleideter Mann mit schwarzem Hut mit weisser Feder in einem Graben unweit von Buchs zu ihr. Auf seine Frage hin beklagt sie ihre Armut. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Erneut zweimal Beischlaf ein Jahr darnach am gleichen Ort, auch unweit der Burg Regensberg. Das jeweils übergebene Geld wird zu Laub. Schädigung von Mensch und Vieh durch vom Bösen übergebene Salbe. Nach einem weiteren Beischlaf vor damals drei oder vier Jahren im Holz ob Weiningen gibt ihr der Böse eine Haselrute, damit sie auf die Erde schlage. Statt des erwarteten Hagels erfolgt nur ein wenig Regen.

Aus den Vorakten: Angeblich beraubt sie einen von Dällikon und vier von Höngg ihrer Mannheit. Sie sagt dazu: Die Narren von Nöschikon können den Männern die Mannheit nehmen und wiedergeben wie dem Hans Bräm von Dällikon, sie nicht. Sie geht viel an Hochzeiten, und man bringt sie in diesem Zusammenhang in den Ruf einer Hexe. Sie wehrt sich dagegen. An diese Feste geht sie, weil sie keine Kinder hat und gern fröhlich ist. Sie verneint die Vorwürfe, Männern die Mannheit genommen zu haben und eine Kindsverderberin zu sein. Der Pfarrer von Dällikon sieht bei ihr ein Büchli mit heilendem Glarner Aderschmalz und heisst sie, dieses zu verbrennen und droht ihr, die Obrigkeit werde gewiss noch zwei Klafter Holz für sie brauchen (um sie zu verbrennen). *Regula:* Leute, die solches von ihr ausgeben, kommen in die Hölle. Bei fünf verschiedenen Verhörterminen wird die Marter durch vielfaches Strecken mit bis zu drei Gewichten auf das Grausamste angewandt. Sie fürchtet wegen der Marter um ihre Arbeitsfähigkeit als Spinnerin. Sie beschreibt teils wahnhaft-schöne Träume. Die Peiniger wundern sich, dass sie der Marter widersteht. Sie betet zusammen mit einem inhaftierten Täufer von Flaach. Sie wünscht sich einen ratsherrlichen Beistand, dem die Verleumder unter die Augen zu stellen seien.

Am 11. März 1615 muss der Rat mangels Geständnis *Regula* auf Urfehde hin frei lassen.

Schon gut zwei Monate darnach wird sie jedoch durch das Feuer hingerichtet. Sie ist wegen der sie belastenden Aussagen von Anna Müller erneut festgesetzt worden. Der erneuten Marter hält sie nicht mehr Stand, sie sagt offenbar aus, was die Herren hören wollen.

52 Anna Stüssi, 1615, Niederhasli

Wegen Gotteslästerungen u.ä. und böser Drohungen im Zusammenhang mit ihren Beschimpfungen gegenüber ihrem Ehemann und ihrem Stiefsohn wird sie inhaftiert. Teils von sich aus gesteht sie in der Gefangenschaft: Vor damals 10 Jahren, als sie in grossem Widermut auf dem Weg von Höri ins Bad zu Bülach ist, erscheint ihr der böse Geist als schwarzes Hündchen. Diese Erscheinung gestaltet sich im Höhragen zum Buhlen um und spricht sie auf ihr Weinen hin auf ihre Armut an. Beischlaf. 14 Tage darnach, als sie zu Erntearbeiten im Schwabenland aufbricht, erscheint der Böse in Gestalt eines schwarzen Mannes mit Rindsfüssen erneut im Höhragen. Beischlaf. Das übergebene Geld ist wie zuvor nichtig. Vor damals vier Jahren kommt sie nach Zürich in das Haus ihres sich in Baden aufhaltenden Ehemannes und bezahlt mit dem wenigen Geld, das sie hat, dessen Schulden. Folgend hat sie nichts mehr, erleidet grossen Hunger, sinnt nach. Der Böse erscheint und sagt, sie soll nicht mehr so Übelzeit haben. Beischlaf während des Waschens in der Dachraufe hinter dem Haus; halb gelungene Abwehr. Sodann vor damals sechs Wochen Beischlaf mit dem Bösen in ihrem Bett, als ihr Mann in Baden weilt. Sie meint, es sei ihr Mann.

Aus den Vorakten: Ihr Ehemann heisst Jakob Zöbeli. Er lebt – wohl als Hintersässe – mit einem Sohn aus vorheriger Ehe in der Stadt Zürich und wirkt als Fuhrmann. Er transportiert als solcher etwa Bücher von Froschauer nach Baden. Zeugeneinvernahmen zum Streit Anna's mit Ehemann und Stiefsohn. Trotz zweimaliger Anwendung strenger Marter weigert sie sich,

die ihr offensichtlich in den Mund gelegten Gespielinnen zu bestätigen. Ebenfalls bleibt sie fest in der Aussage, Gott nicht verleugnet zu haben. Sie sagt aus, nur wegen der Marter gestanden zu haben und aus Angst, wegen des zermarterten Körpers nicht mehr spinnen und deshalb ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen zu können. Enthauptung und nachfolgende Verbrennung des Körpers.

53 Ursula Baltassin, 1616, Weiach.

Sie sitzt vor damals sechs Jahren schwanger und traurig in ihrem Garten. Der böse Geist, Meister Hämmerli, kommt als Mensch in einem schwarzen Kleid und bietet Hilfe an. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Das übergebene Geld ist Staub. Beischlaf auch am Ende des Kindbettes. Schädigung von Menschen und Vieh u.a. mittels Schlagens auf die Achsel in des Bösen Namen. Ursula verwandelt sich in eine Katze. An einer Sichellegi reitet sie als Katze auf einem Hund zur Türe hinaus. Dreimal reitet sie auf einem vom Bösen gesalbten Stecken zum Tanz über den Rhein ob Lienen. Es sind drei Tänzer dort und Becher, Geiger und Sackpfeifer. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgende Verbrennung des Körpers.

54 Anna Wagner, 1617, Niederlunkhofen (Kelleramt, Aargau).

Witwe und Mutter. Sie geht vor damals 1 ½ Jahren zum Markt in Bremgarten. Unterwegs begegnet ihr der böse Geist, Hensli, als schwarz bekleidete kurze Mannsperson und spricht sie auf ihre Armut an. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Das übergebene Geld stellt sich als Heublumen heraus.

Aus den Vorakten: Wegen argwöhnischen Lebens lässt die Stadt Bremgarten Anna gefangen nehmen, examinieren und befragen sowie wegen Gerichtszuständigkeit nach Zürich überführen. Ausführliche Protokolle der Stadt Bremgarten zu Zeugeneinvernahmen betr. Schädigung von Mensch und Vieh und ihren Ruf als Hexe. In Zürich verleugnet sie diese Zeugenaussagen. Anwendung der Marter. Enthauptung ohne nachheriges Verbrennen des Körpers.

55 Kathrina Hartmann, 1621, Oberwil (Kelleramt, Aargau).

Verheiratet mit Klaus Geering. Nach dauerndem Zank und Widerwillen zwischen den beiden verlässt sie ihn und geht in die Stadt Bern dienen, wo sie sich zwölf Jahre aufhält. Einmal auf dem Weg zum Sommerhaus des Dienstherrn kommt in Form eines schwarz bekleideten Bernburgers der böse Geist, sich Hensli nennend. Auf entsprechende Avance hin verleugnet sie sich Gottes, inkl. Beischlaf. Das übergebene Geld ist Staub. Verderben von fünf Schweinen des Dienstherrn durch vom Bösen übergebene Kleie, Erwirken von Regen durch Schlagen von Laubästen in des Bösen Namen in einen Bach. Anna und mehrere weitere Frauen tanzen mit ihren Buhlen. Es werden Speisen und Trank aufgetragen, darunter aber kein Brot und Salz. Beischlaf der Frauen mit den Buhlen. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgende Verbrennung des Körpers.

Aus den Vorakten: Kathrina beklagt sich bitter über die vorangehende Gefangenschaft in Bremgarten. Die Wächter essen und trinken Tag und Nacht auf ihre Kosten und lassen ihr Hunger und Mangel. In der Bremgarter Gefangenschaft wird sie derart geplagt, dass sie bittet, nach Zürich als der höheren Obrigkeit verlegt zu werden. Zürich rügt im Nachhinein die hohen Kosten in Bremgarten, und dieses legt eine Abrechnung der Gefängniskosten vor. Wegen des Treffens mit dem bösen Geist beichtet Kathrina in Einsiedeln. Sie erhält vom Pfarrer einen geweihten Pfennig, einen Rosenkranz und die Auflage, täglich 77 Vaterunser zu beten.

56 Anna Leemann, 1622, Küsnacht.

Verheiratet mit Heinrich Alder, ein Mädchen als Kind genannt. Sie kämmt Seide. Sie soll vor damals 17 Jahren noch als Mädchen im Namen des bösen Geists ein Kind offenbar ihres Dienstherrn zu Heslibach am Geschlechtsteil geschädigt haben mit Todesfolge. Die folgende Reue nutzt der böse Geist, der als schöner Knabe im Mondschein in die Matte kommt, zum

Beischlaf. Das Stück Gold als Lohn erweist sich als Laub. Schädigung von Mensch und Vieh durch Schlagen und Anrühren im Namen des Bösen. Offenbar kann ihr keine unmittelbare Verleugnung Gottes unterstellt werden. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgende Verbrennung des Körpers. Aus den begleitenden Akten: Jener in Knabengestalt erscheinende Böse nennt sich Hans Karrer. Umfangreiche Zeugeneinvernahmen. Als ein Drehpunkt der Verleumdung erscheint das öffentliche Gesellenhaus in Küsnacht. Wenn man eine Bäckerschaukel verkehrt aufstellt, kann eine Hexe nicht mehr weggehen. Zwei Frauen von Heslibach und Küsnacht werden vor den Rat bestellt, weil Anna von ihnen gesagt haben soll, ebenfalls mit Hexenwerk umzugehen. Anna bestreitet dies, die beiden werden wieder freigelassen. Jemandem gelingt das Herstellen von Anken nicht mehr, was mit Anna in Verbindung gebracht wird.

57 Adelheita Widmer, 1623, Horgerberg.

Verwitwet, genannt Hutmacherin. Erwähnt werden zwei Töchter.

Vor damals 12 Jahren kommt der böse Geist als schwarz bekleidete Frau zu ihr in ihre Hausmatte. Sie soll Gott verleugnen und sich an ihn ergeben, ein Ansinnen das sie abschlägt. 14 Tage darnach kommt er als Mann an den gleichen Ort und spricht ihr erneut zu. Es kommt zur Verleugnung Gottes und zum Beischlaf. Das übergebene Gold ist Rosskot. Vor damals einem halben Jahr kommt der böse Geist an der Sihl zu ihr. Auf seine Frage hin, woher sie in dieser teuren Zeit das Essen her nehme, kommt es zum Beischlaf. Schädigung von Mensch und Vieh mittels einer durch den Bösen übergebenen schwarzen Salbe. Anwendung der Marter. Enthauptung vor Verbrennung. Aus den Vorakten: Einvernahme von 17 Zeugen. Getümmel, Geschrei in Häusern und auf der Weide werden mit Adelheita in Verbindung gebracht. Involviert in Gerüchte von Viehschädigung ist auch Adelheita's älteste Tochter. Ein Tenor bei den Zeugen ist die jeweils abgestandene Milch, die durch das Erscheinen von Adelheita um die Häuser derart verdirbt. Sie gibt ihre zwei Töchter ebenfalls als des Hexenwerkes schuldig an, widerruft aber diese, wie sie sagt, nur in grosser Not der Marter getätigte Aussage. Die beiden werden ins Zürcher Gefängnis überführt und Margreth, die ältere, starker Marter ausgesetzt. Beide müssen frei gelassen werden. 1654 wird Margreth erneut angeklagt und nunmehr hingerichtet. S. Nr. 65.

58 Magdalena Jäger, 1624, Embrach

Betagt, seit damals zwölf Jahren Witwe. Sechs Kinder aus zwei Ehen.

Dieser Prozess findet nicht vor dem Zürcher Rat, sondern vor dem Kyburger Grafschaftsgericht statt. Offenbar gelangt sie selbst ans Gericht, um vom Ruf einer Unholdin losgesprochen zu werden. Das entsprechende Verfahren wendet sich gegen sie. Magdalena sucht vor damals 32 Jahren Holz im Wald Blauen bei Embrach zusammen. Mit ihrem ersten Mann hat sie damals fünf lebende Kinder. Sie sinnt kläglich über ihre Armut nach. Der böse Geist, Satan, kommt und begehrt erfolgreich Verleugnung Gottes und Beischlaf. Das übergebene Geld ist Laub. Es ist darauf nicht mehr zum Beischlaf gekommen, doch im Namen des Bösen zu vielen Schädigungen von Menschen mittels Schlagens auf die Achseln und den Rücken, Angreifens, Umschlagens (Umarmens). Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

59 Anna Füglistall, 1624, Niederlunkhofen (aargauisches Kelleramt).

Genannt wird ein Sohn. Sie geht vor damals zehn Jahren betrübt und zornmütig zur Arbeit in einen Acker. Beim Müssliholz kommt der böse Geist als schwarz bekleidete Mannsperson mit rindergleichen Füßen, sich Hänsi nennend, redet sie mit Schmeichelworten an und verspricht, ihr aus aller Not zu helfen, wenn sie Gott verleugne. Das tut sie, gefolgt von Beischlaf. Erneut Beischlaf im damals vergangenen Sommer. Das übergebene Geld ist Laub. Über Jahre Schädigung von Mensch und Vieh durch vom Bösen übergebenen schwarzen Samen, mittels sons-

tigen Samens, Pulvers und Salbe. Erwirken eines Regens mittels Rutenschlagens im Namen des Bösen in das Bächli. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

60 Anna Schmidlin, 1626, Oberwil (aargauisches Kelleramt).

Sie geht vor damals zwölf Jahren nach Dietikon. Beim Schönenwerd erscheint der böse Geist und verführt sie. Verleugnung Gottes. Beischlaf, erneut vor damals acht Jahren in Oberwil. Das übergebene Geld ist Laub. Schädigung von Vieh mittels Schlagens und Berührens im Namen des Bösen. Verursachen eines Regens mittels Rutenschlagens in den Bach. Vor damals acht Jahren sagt sie sich vom Bösen los und gehorcht ihm nicht mehr. Anwendung der Marter. Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Leibes.

61 Jagli Stumpfinger, 1628, heimatlos.

Junger Erwachsener, offenbar Existenz als Landstreicher, hungert. Nebst Diebstahl von Lebensmitteln im westlichen Mittelland, Sodomie, Ketzerei etc. wird ihm die Verleugnung Gottes und das sich körperliche Einlassen mit dem bösen Geist vorgeworfen. Vor damals andert-halb Jahren kommt zwischen Kaltbach und Ratwyl, als ihn stark hungert, der böse Geist in Gestalt eines rauhen, starken Possen, grün bekleidet, mit grüner Feder, sich Schwarzhänsli nennend, zu ihm und gibt ihm nach erfolgter Verleugnung Gottes Geld, das sich als Laub herausstellt. Am folgenden Tag kommt Schwarzhänsli erneut und bietet ihn auf den Heuberg auf. Da sitzt ein Tisch voller Leute, die zu Saitenspiel essen und trinken. Jagli verspürt nach dem von Schwarzhänsli ihm dargereichten Essen und Trinken noch mehr Hunger. Schwarzhänsli führt ihm auch einen Buhlen zu, später auch einen solchen in Gestalt eines alten Weibes. Beischlaf, später erneut mehrmals mit dem als Frau auftretenden Schwarzhänsli. Schädigung von Vieh durch vom Bösen übergebenen Samen bei Ettiswil (LU), Müllhausen, Rieden, Rheinfelden. Auf dem Schwarzwald empfängt er von Schwarzhänsli schwarze Salbe, streicht damit eine Treppe an, um den ersten, der sie benützt, zu erlahmen. Anwendung der Marter. Hinrichtung in Berücksichtigung Jaglis Jugend und seiner Reue durch das Schwert mit nachträglicher Verbrennung des Körpers.

62 Barbara Wolfensberger, 1629, Fehraltorf.

Betagte Witwe des vor damals zehn Jahren verstorbenen Fehraltorfer Schweinehirten Dietrich, mit dem sie 30 Jahre lang verheiratet war und vier Kinder hatte. Dieser Prozess findet nicht vor dem Zürcher Rat, sondern vor dem Kyburger Grafschaftsgericht statt. Vor damals 20 Jahren sucht sie Holz im Buchholz und sinnt kläglich ihrer Armut nach. Auf der Brücke gegen Freudwil kommt der böse Geist in Gestalt eines grün bekleideten Kriegsmannes. Er nennt sich Satan und überredet sie zur Verleugnung Gottes und zum Beischlaf. Der Böse erscheint immer wieder und stiftet sie zur Schädigung von Menschen und Vieh an und gibt ihr die entsprechenden Mittel wie Samen, Kraut, Salbe. Als sie den Beischlaf verweigert, misshandelt und prügelt er sie. Im Brästberg bei Fehraltorf läuft sie in Gestalt eines schwarzen Hundes den Weg auf und ab und würde Menschen geschädigt haben, hätten diese nicht gebetet. Das jeweils übergebene Geld ist nur Kot. Anwendung der Marter. Verbrennen bei lebendigem Leib.

63 Margretha Wipf, 1634, Oberwil (aargauisches Kelleramt).

Angeblich führt sie seit Jugend ein leichtfertiges Leben, hat vier uneheliche Kinder. Vor damals 25 oder 30 Jahren kommt der böse Geist in Gestalt eines Bauernknechts in einem grünen Kleid, sich Buhle Heni nennend, in ihr Haus. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Der übergebene Dukaten ist Laub. Sie macht mit Gespielen Regen in der Bachtolle, und Gäste trinken und tanzen dabei. Schädigung von Kindern und einer Frau mittels Schwämmen und Pulvers. Anwendung der Marter. Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Leibes.

64 Anna Schnyder, 1643, Urdorf.

Sie ist Witwe (von Peter Steiner selig), hat zwei erwachsene Kinder und wird wegen bösen Argwohns, Leute und Vieh verderbt zu haben, gefangen gesetzt. Sie lebt mit ihren Nachbarn in Uneinigkeit. Als sie deswegen in Schwermut fällt, kommt vor damals fünf Jahren der böse Geist als langer, wüster schwarzer Mann, sich Johann Teufel nennend, zwischen Tag und Nacht in den Keller und verspricht Geld. Sie vergisst Gott, es kommt zum Beischlaf, darauf mehrere Male, später mit dem bösen Geist auch in Gestalt eines Geigers. Das übergebene Geld ist Eichenlaub. Schädigung von Menschen und Tieren vor allem durch vom Bösen übergebenen Samen, auch durch Berühren. Einmal reitet sie mit dem bösen Geist auf einem Ross an einen Ort am Dietiker Berg, wo sie andere Frauen trifft. Tanz, Beischlaf mit dem Bösen. Der böse Geist sucht sie auch im Gefängnis heim. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes. Offenbar war auf lokaler Ebene sowohl administrativ wie auch mental der Urdorfer Pfarrer Tobler die treibende Kraft. Als gewissermassen getreue Gehilfen standen ihm die in Zürich residierenden Obervögte zu Birmensdorf und Uitikon, die Junker und Constaffelherren Schneeberger und Schmid, zur Seite, welche die ersten amtlichen Verhöre führten. Der böse Geist soll Anna noch etwa zwei Tage vor der Hinrichtung im Wellenberg geplagt und geschlagen haben.

65 Margretha Kloter, 1654, Horgen.

66 Rudi Schächli, ihr Sohn, 1654, Horgen.

Rudi Schächli ist wegen Delikten wie Diebstahl im Gefängnis. Hier gesteht er zusätzlich, auf Anleitung seiner Mutter, Margretha Kloter, Gemeinschaft mit dem bösen Feind gehabt zu haben und auf einem von ihr angesalbten Stecken zehn oder zwölf Mal an verschiedene Orte geritten zu sein. Er begegnet dem Bösen in Gestalt eines Geissbockes auf der Zuger Allmend, erhält von ihm nichtiges Gold und schädigt in dessen Namen Vieh durch Berühren mit einem von jenem erhaltenen Haselrütchen. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes.

Bei Margretha handelt es sich um die Tochter von Adelheita Widmer (Nr. 57). Margretha ist 1623 nach Gefängnis und Marter freigelassen und später, vor nunmehr elf Jahren, wiederum inhaftiert und wegen mangelnden Geständnisses erneut frei gelassen worden. Nun gesteht sie: Sie ist von ihrer Mutter in gräulichen Sachen unterrichtet worden. Abfallen von Gott. Viele Male Beischlaf mit dem bösen Feind sowohl im ledigen als auch im Ehestand. Sie reitet auf einem Stecken, den sie mit vom Bösen empfangenen Öl salbt, mehrmals auf die Zuger Allmend und anderswohin an die Fänz und vermeintliche Gastmahle. Sie instruiert ihren Sohn Rudi. Zahlreiche Schädigung, Tötung von Mensch und Vieh durch vom Bösen übergebene Salbe und Samen und durch Anrühren in des Bösen Namen. Es werden diesbezüglich 30 Haupt Vieh und acht Menschen genannt. Sie verwandelt sich in Hunde, Katzen, Wölfe und Hasen. Anwendung der Marter. Verbrennung bei lebendigem Leib.

Aus begleitenden Akten geht hervor, dass Rudi offenbar ein Geburtsgebresten hat und ihn seine Mutter als ‚töricht‘ einstuft. Obwohl sie vorerst ohne Marter eigentlich alles Gewünschte aussagt, einschliesslich, Sohn Rudi das Steckenreiten gelehrt zu haben, wird sie in vier weiteren Verhören vom 27. April bis zum 5. Mai insgesamt achtmal gefoltert, und zwar durch Strecken bis und mit zum dritten Gewicht. Offensichtlich zielt man unter anderem darauf ab, dass Margretha weitere verdächtige Personen ab dem Horgerberg nennen würde. Sie bleibt bewundernswert mutig und schliesst in der Aussage auch nach schwerster Folter ihren Ehemann, ihre Schwester und ihre beiden anderen Söhne von Mitwisserschaft aus. Sie wünscht nur noch – bereits schon fast zu Tode gefoltert – ein möglichst rasches ‚End-Urteil‘, also die Erlösung. Dass dies dann durch Verbrennen geschieht, kann nur als Rache-Justiz bezeichnet werden für eine mutige Frau, die schon 1623 und 1643 erfolglos belangt worden ist.

67 Anna Hafner, 1654, Seen-Winterthur und Oberwil (aargauisches Kelleramt).

Sie verleugnet Gott aus Antrieb des bösen Geists, einschliesslich dreimal Beischlaf. Schädigung von Mensch und Vieh. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes.

Aus den Nebenakten geht hervor, dass Anna als uneheliches Kind in Oberseen-Winterthur zur Welt gekommen ist. Als sie sechsjährig ist, stirbt ihr Vater und sie geht zur Schwester ihrer Mutter ins Luzerner Gebiet. Sie verheiratet sich zweimal und hat zwei Kinder, wovon der Knabe gestorben, die Tochter verheiratet ist. Vor damals fünf Jahren geht sie im Witwenstand Richtung Zürich dem Almosen nach. Im Waltenschwiler Wald kommt es zum ersten Kontakt mit dem bösen Feind. Dreimal Beischlaf: im Sundgau, im Elsass und bei Hitzkirch. Teilnahme an einem „unholden“ Tanz, an dem keine Frauen aus der Schweiz, sondern lediglich aus dem Markgrafenland anwesend sind. Es ist die Rede von 20 Gespielinnen. Sie wird durch die Stadt Bremgarten in deren Gerichtsgebiet zu Oberwil gefangen genommen, verhört, gemartert und nach Zürich überstellt.

68 Elsbetha Bünzli, 1656, Nossikon (Uster).

Sie gerät 1634, 1636 und 1640 wegen leichtfertigen, üppigen Lebens je in Gefangenschaft und wird wegen etlicher einfacher Ehebrüche des Landes verwiesen. Wegen ihres weiterhin ärgerlichen Wandels wird sie erneut gefangen gesetzt. Sie gesteht weitere Unzucht mit Ehemännern und versuchte Blutschande mit ihrem Sohn sowie verschiedene Male Unzucht mit dem bösen Feind. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes.

Aus dem umfangreichen Dossier begleitender Akten gehen zwölf Verhöre zwischen dem 1. Juli und dem 6. August hervor, an sechs davon wird sie insgesamt 16mal gestreckt, am 26. Juli unglaublich brutal mit fünf Streckungen mit bis zum vierten Gewicht. Schon am 18. Juli bittet sie wegen ihrer schwachen und verdorbenen Arme um Aussetzung der Folter. Am 1. August, also sechs Tage nach dem Folterexzess, bittet sie wiederum um Verschonung, ihr Körper ist „geschwollen“. Am Samstag 2. August erfolgt erneut Streckung. Als die Peiniger sie noch am selben Tag ein zweites Mal foltern wollen, bittet sie um Verschonung bis zum Montag, da ihr von der Marter „Hand und Arm ab sei“.

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau ihres zerstörten Häuschens ist sie vergewaltigt worden, insbesondere durch den benachbarten Zimmermann Temperli. In ihrer Aussage erscheint irgendwie fugenlos in der Reihe solcher Täter auch der böse Geist. Sie glaubt vorerst, der sie niederschlagende Teufel sei der Temperli. Aus den Akten geht hervor, dass Elsbetha wegen der Marter noch so gerne alles ausgesagt haben würde, wenn sie nur gewusst hätte, was die Herren hören wollten. Zu ihrer „Abwartin“ im Wellenberg sagt sie, wenn sie nur wüsste, was eine Hexe wäre oder können müsste, wollte sie es sagen, um der Marter zu entgehen.

Elsbetha ist praktisch zu Tode gefoltert worden. Das scheint einigen Ratsherren zu viel der brachialen Quälerei gewesen zu sein, weshalb sie der Sitzung des Baptistalrates, der das Urteil am 6. August sprechen sollte, fern blieben und zur Sicherung der Beschlussfähigkeit Herren des alten Rates, des Natalrates, aufgeboten werden mussten. Selbstverständlich wurde die Folter an sich nicht abgeschafft, jedoch im Verlauf des nächsten Falles (Catharina Bumann 1660, s. unten Nr. 69) vorübergehend durch eine Art der nicht minder grausamen weissen Folter ersetzt.

69 Catharina Buman (Baumann), 1660, Maschwanden.

Vor damals mehr als 30 Jahren schliesst sie mit dem bösen Feind einen Bund. Auf dessen Antreiben: Angeblich Hurerei mit ledigen und verehelichten Männern. Sie gebärt drei uneheliche Kinder. Schädigung von Menschen und Vieh mittels Samens, Pulvers und Salbe. Verm-

schung, einschliesslich Beischlaf, mit dem Bösen. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes.

Ergänzend geht aus Akten hervor: Sie ist mit Osli verheiratet. Sie wird verhaftet, auf den Landvogteisitz in Knonau gebracht und in den Wellenberg nach Zürich überführt, weil sie Buben bei Landvogt Bleuler verklagt hat, die während drei Wochen Steine in ihre Fenster geworfen und sie aufgefordert haben: Mach ein krummes Maul, einen Hund, einen Hasen, eine Katze. Sie wird in Zürich gefragt, ob sie dergleichen könne. Der Landvogt, die beiden lokalen Untervögte und der Maschwander Pfarrer Hottinger vernehmen zwölf Zeugen über das Wirken von Catharina und schicken den Bericht nach Zürich, wo er den beiden Nachgängern Waser und Nötzli als Grundlage der Verhöre mit Catharina dient. Von Ende April bis Ende Mai 1660 erfolgen neun Verhöre. Im dritten und vierten Verhör erwirkt die herkömmlich Folter grausamen Streckens kein Geständnis. Hingegen lassen die Herren Catharina's Oberkörper entblößen und der Experte Scharfrichter zeigt ihnen drei Teufelszeichen. Auch aus Hygienegründen geschnittene Achselhaare werden als ein solches Zeichen gewertet. Im fünften und sechsten Verhör wird die „neue Tortur“ angewandt. Es ist eine Form der weissen Folter. Durch Fesselungen auf zwei mit zwei Holznägeln versehenen Brettern und Verbinden der Augen werden grausame Muskelkrämpfe herbeigeführt. Nach sechsständiger und am folgenden Tag nach siebenständiger solch gearteter Folterung sagt Catharina das Gewünschte aus, einschliesslich des sich Verwandeln in einen Hasen und des Hexentanzes auf der Zuger Allmend im Beisein des bösen Geists. Die unvorstellbaren Schmerzen über viele Stunden führen Catharina offenbar zur Wahnvorstellung, sich im Bett zu befinden. Um ihre Notdurft zu verrichten, muss sie um Entfesselung bitten.

70 Küngold Kern, 1666, Buch am Irchel.

Abgehandelt vor dem Gericht der Herrschaft Wülflingen (Gerichtsherr Junker Hans Hartmann Escher und die bäuerlichen Richter).

Vor damals 30 Jahren stirbt ihr erster Ehemann mit dem sie zehn Jahre zusammen ist. Von ihren drei Kindern gibt sie zwei (wohl in Verding) ins Oberland, eines behält sie bei sich. Sie arbeitet als Dienstmagd. An ihrer Arbeitsstelle im Wartgut versucht sie gemäss eigener Aussage, das bei ihr verbliebene Kind unter der Bettdecke zu ersticken. Sie nennt ihren verstorbenen Mann einen Unchristen und sich eine Hexe. Seit sie ihre Kinder weggeben habe, habe sie niemals mehr recht tun können. Abfall von Gott. Schädigung von Mensch und Tier. Fünfmal Beischlaf mit dem bösen Geist, der sich Hellbock nennt. Sie ist dreimal auf dem Heuberg (Hexentanzberg) zusammen mit der Bücklerin.

Gemäss einer Beiakte entlastet Küngold vor ihrem Tod die Bücklerin. Kurz vor einer weiteren Examinierung in der Reichskammer (im Schloss Wülflingen) stirbt Küngold. Verbrennen des Leichnams zu Asche.

71 Lorenz Nägele von Horgen, 1670, Horgen.

Die Untersuchungsrichter können Unzucht mit Kindern belegen. Darauf kommt der Teufel zur Sprache, der Nägele beschlafen haben soll, ebenso die übliche Verleugnung Gottes. Der Teufel entnimmt ihm Blut aus dem linken Arm und verlangt von ihm, sich zu unterschreiben. Er kann nicht schreiben und will sich auch nicht verschreiben, worauf der Teufel mit Nägeles Blut drei Buchstaben auf ein Zetteli anbringt. Nägele hat dieses Zetteli verloren. Tanz des Bösen mit 12 Frauen, ein Anlass zu dem Nägele von seinem Dachfenster aus hin und zurück fliegt. Anwendung der Folter. Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Leibes.

72-79 Wasterkinger Prozess 1701.

Zu den folgenden Hinrichtungen: S. die Dissertation von David Meili: Hexen in Wasterkingen, Magie und Lebensform in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts (1979). Angesichts der Ausführlichkeit dieser Arbeit dokumentiert der Bearbeiter hier lediglich die blossen Urteile. Aber auch damit wird man gewissermassen klüger: Auf die Verurteilung an sich ist nicht präzise eingegangen worden. Es war nicht nur der letzte Prozess dieser Art im Staat Zürich, sondern es wurde auch wieder ein Mensch bei lebendigem Leib verbrannt, nämlich die sehr betagte Elsbetha Rutschmann. Dies nachdem im Lauf des 17. Jahrhunderts zunehmend die Verurteilten nicht mehr lebend dem Feuer übergeben, sondern vorgängig enthauptet worden waren.

Bei den acht in diesem Prozess zum Tod verurteilten Menschen wurde für die beiden noch im jugendlichen Alter befindlichen Hans und Anna Rutschmann davon angesehen, die Körper nach erfolgter Enthauptung zu verbrennen. Vielleicht hatte dies aber nicht mit ihrer Jugend zu tun, sondern mit dem wohl mangelhaften Beweis für einen Beischlaf mit dem bösen Geist.

Tragisch erscheint in Begleitakten auch das Schicksal der in Zürich inhaftierten fünf „Wasterkingischen Kinder“. Es waren fünf unmündige Mädchen, nämlich zwei Schwestern des hingerichteten Hänsli Rutschmann, und drei Töchter der hingerichteten Anna Vogel, genannt Wildin. Sie wurden mehrmals verhört und an der Stud gezüchtigt, immerhin aber nicht hingerichtet, was auch im Raum gestanden ist. Nach Wasterkingen zurückkehren konnten und durften sie nicht, sie sind wohl irgendwohin verdingt worden. Der in Wasterkingen gebliebene kleinwüchsige 18jährige „alberne Knabe“ der Anna Wisser wird mittel konfiszierter Vermögensteile im Waisenhaus in Zürich versorgt.

72 Elsbetha Rutschmann (1640-1701), verheiratete Wisser, Wasterkingen, Urteil 9. Juli 1701.

73 Anna Wisser (1677-1701), deren Tochter, Wasterkingen, Urteil 9. Juli 1701.

74 Margaretha Rutschmann (1654-1701), Wasterkingen, Urteil 9. Juli 1701.

Alle drei werden im ein und demselben Urteilsspruch zum Tode verurteilt. Sie haben Gott abgesagt, sich dem Satan ergeben und kraft des mit ihm eingegangenen Bundes ihre Nächsten und Mitmenschen geschädigt. Mutter Elsbetha Rutschmann hat zudem ihre Tochter Anna Wisser bei zarter Jugend entsprechend verleitet. Anwendung der Marter. Elsbetha wird bei lebendigem Leib verbrannt. Anna und Margretha werden enthauptet und nachträglich verbrannt.

75 Anna Vogel, (1634-1701), Witwe, Wasterkingen, Urteil 14. Juli 1701.

76 Maria Rutschmann (1635-1701), verheiratete Hafner, Wasterkingen, Urteil 14. Juli 1701.

Beide werden in ein und demselben Urteil zum Tod verurteilt. Sie haben Gott abgesagt, sich dem Höllegeist zu eigen gegeben und kraft des mit ihm gemachten Bundes ihre Nächsten geschädigt. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes für beide.

77 Verena Demuth (1641-1701), verheiratete Hafner, Wasterkingen, Urteil 13. August 1701.

Gemeinschaft und Vermischung mit dem leidigen Satan, Schädigung ihrer Mitmenschen. Anwendung der Marter. Enthauptung und nachfolgend Verbrennung des Leibes.

78 Hans Rutschmann, 22jährig, Wasterkingen, Urteil 24. August 1701.

Juristisch wohl ein Grenzfall: „Gemeinschaft“ mit dem Satan, aber offensichtlich nicht körperlicher Art. Schädigung von Menschen. Anwendung der Marter. Verurteilung zum Tod durch das Schwert, ohne nachfolgende Verbrennung.

79 Anna Rutschmann (1678-1701), Wasterkingen, Urteil 14. September 1701.

Sie ist von Gott abgefallen und hat mit dem bösen Feind Gemeinschaft und Vermischung gepflegt und Böses verübt. Anwendung der Folter. Enthauptung ohne nachfolgende Verbrennung. Sie hat in den Verhören die körperliche Vereinigung mit dem Bösen bekannt. Die Verbrennung der Leichenteile unterbleibt wohl wegen des jugendlichen Alters.

